Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1905)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Langnau, den 4. November 1905.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Herbstsession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 20. November 1905,** nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Strassenpolizei.
2. Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.
2. Gesetz betreffend das Polizeikorps.
3. Gesetz betreffend die bedingte Verurteilung.
4. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.
2. Dekret betreffend Ausscheidung der Schutzwaldungen.
3. Dekret betreffend Revision der Besoldungen.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrat Morgenthaler.
3. Volksbegehren betreffend Volkswahl des Regierungsrates.
4. Bern, Schreinerstreik; ausserordentliche Massnahmen.
5. Gemeinde Goldiwil; Beschwerde gegen den Regierungsrat.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Beschwerde Bachmann gegen den Obergerichtspräsidenten.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag für das Jahr 1906.
3. Eingaben betreffend die Beamten- und Angestelltenbesoldungen.

Der Direktion des Unterrichtswesens:

Hallerdenkmal; Staatsbeitrag.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Bericht über die vom Staat subventionierten Eisenbahnen.
3. Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn; Staatsbeteiligung.
4. Langenthal-Oensingen-Bahn; Staatsbeteiligung.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl und Entlassung von Offizieren.

Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens:

Steffisburg, Pfarrwohnung; Entschädigungsloskauf.

Der Direktion des Gemeindewesens und der Landwirtschaft:

1. Kirchspiel Koppigen; Lostrennung von Alchenstorf.
2. Schwäbis; Abtrennung von Steffisburg.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Reimann und Mithafte vom 23. Februar 1903 betreffend Revision des Ehrenfolgengesetzes.
2. Motion Moor und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend Verwendung von Blei im Maler- und Anstreicher-Gewerbe.
3. Motion Bauer und Mithafte vom 14. Februar 1905 betreffend den Staatsbeitrag an Sekundarschulbauten.
4. Motion G. Müller und Mithafte vom 16. Mai 1905 betreffend Revision von § 18, Ziff. 3, des Alignementsgesetzes.
5. Motion Heller und Mithafte vom 16. Mai 1905 betreffend Erweiterung der Befugnisse der Schulsynode.
6. Motion Cuenat und Mithafte vom 17. Mai 1905 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.
7. Motion O. Morgenthaler und Mithafte vom 18. Mai 1905 betreffend die Entschädigungspflicht des Staates wegen ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft.
8. Motion Boinay und Mithafte vom 12. Oktober 1905 betreffend Revision von § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875.

Wahlen:

1. der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat pro 1906,
2. des Kantonskriegskommissärs,
3. eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Schär.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Eingaben betreffend Revision des Medizinalgesetzes.
3. Eingabe Rolli betreffend Entlassung aus der Irrenanstalt.
4. Eingabe betreffend gesetzliche Ordnung der Wasserverhältnisse.

Erste Sitzung.

Montag den 20. November 1905,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär*.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Béguelin, Boinay, Boss, Bourquin, Brüstlein, Burrus, Cuenat, Egli, v. Erlach, Flückiger, Meyer, Näher, Roth, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Brahier, Brand, Buchmüller, Christeler, Citherlet, Crettez, Fankhauser, Girardin, Glatthard, Gouvernon, Gurtner (Uetendorf), Haas, Hadorn, Haldimann, Henzelin, Herren, Iseli (Jegenstorf), Keller, Mouche, Mühlemann, Nicol, Rossé, Schneider (Rubigen), Stebler, Sutter, Thöni, Vivian, Wälti.

Eingelangt ist eine

Beschwerde

von Fürsprecher R. Leuenberger gegen den Obergerichtsschreiber Dr. Brand in Bern. — Dieselbe wird der Regierung und Justizkommission zur weitern Behandlung überwiesen.

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 29. Oktober 1905 im Wahlkreis Delsberg Mechaniker Karl Wolf in Delsberg zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt und der Regierungsrat beantragt daher deren Validation.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen und Herr Grossrat Wolf legt das verfassungsmässige Gelübde ab.

Der in der letzten Session entschuldigt abwesende Herr Grossrat Schüpbach leistet den verfassungsmässigen Eid.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Bern, den 24. Oktober 1905.

An den h. Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern.

Hochgeehrte Herren!

Die Emmenthalbahngesellschaft hat mich zu ihrem Direktor gewählt mit Amtsantritt auf 1. Dezember 1905. Nachdem ich mich aus Rücksichten auf meine Familie zur Annahme dieser Wahl entschlossen habe, bin ich im Falle, beim Grossen Rat um Entlassung aus meiner jetzigen Stelle als Mitglied des Regierungsrates auf den genannten Zeitpunkt nachzusuchen.

Bei diesem Anlass spreche ich Ihnen, hochgeehrte Herren, meinen tiefgefühlten Dank aus für Ihr Zutrauen, durch welches ich zur Mitwirkung an der Staatsverwaltung berufen worden bin, sowie für die Nachsicht, welche Sie mir während meiner neunjährigen Amtstätigkeit haben angedeihen lassen.

Ich werde nun an den grossen Aufgaben, die der Kanton Bern in nächster Zeit auf dem Gebiete des Bau- und namentlich des Eisenbahnwesens zu lösen haben wird, nicht mehr an leitender Stelle mitwirken können. Dies soll mich jedoch nicht hindern, an meinem Orte, sei es auch nur als gewöhnlicher Referendumsbürger, an der Lösung dieser Aufgaben auch fernerhin nach Kräften mitzuwirken.

Ich scheide von meinem Amt mit der Hoffnung, zugleich aber auch mit der festen Ueberzeugung, dass die bernischen Staatsbehörden ihre grossen, die Wohlfahrt unseres Vaterlandes mächtig fördernden Ziele in kurzer Zeit erreichen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Morgenthaler, Regierungsrat.

Zugleich wird dem Rate Kenntnis gegeben von nachstehendem Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Regierungsrat Morgenthaler reicht mit Zuschrift vom 24. Oktober 1905 infolge seiner Wahl zum Direktor der Emmenthalbahngesellschaft seine Demission auf den 30. November 1905 ein. Die Zuschrift wird an den Grossen Rat gewiesen mit dem Antrag, es sei Regierungsrat Morgenthaler unter Verdankung der geleisteten Dienste die anbegehrte Demission zu erteilen.

Präsident. Herr Regierungsrat Morgenthaler wurde am 18. November 1896 als Nachfolger des verstorbenen Herrn Marti zum Baudirektor gewählt und er hat somit dieses Amt genau neun Jahre bekleidet. Ich darf mich wohl in Uebereinstimmung mit Ihnen allen dahin aussprechen, dass nicht nur der Rat, sondern das ganze Bernervolk mit der Art und Weise, wie Herr Regierungsrat Morgenthaler das arbeitsreiche und verantwortungsvolle Amt eines Baudirektors bekleidet hat, zufrieden gewesen ist. Ich fühle mich daher verpflichtet, ihm auch von dieser Stelle aus im Namen des Grossen Rates den Dank auszusprechen für die grossen Verdienste, die er sich als Vorsteher der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen während der neun Jahre um den Staat erworben hat.

Ich beantrage Ihnen, dem Vorschlage des Regierungsrates zuzustimmen und Herrn Regierungsrat Morgenthaler seine Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste zu erteilen. — Da von keiner Seite das Wort verlangt wird, haben Sie diesen Antrag angenommen und Herrn Regierungsrat Morgenthaler seine Entlassung gewährt.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Strassenpolizei.

Steiger, Präsident der Kommission. Das Geschäft ist bereit. Die Kommission hat ihre Anträge im Einverständnis mit der Regierung gestellt und wünscht, dass die zweite Beratung noch in dieser Woche beginne. Ich habe nämlich vernommen, dass das Budget diese Woche nicht behandelt werden kann, sonst würde ich beantragt haben, das Strassenpolizeigesetz nächste Woche auf die Traktanden zu setzen.

Wird auf Mittwoch angesetzt.

Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Grieb, Präsident der Kommission. In der Februarsession haben Sie beschlossen, die zweite Lesung dieses Traktandums zu verschieben, bis ein Entwurf betreffend die Gerichtsorganisation vorliege. Zugleich wurde der Beschluss gefasst, es soll zur Vorberatung des letztern Entwurfes eine Kommission von neun Mitgliedern eingesetzt werden. In der Maisession sprach sich der Grosse Rat dahin aus, an dem im Februar gefassten Beschlusse festzuhalten. Es wurde Ihnen damals mitgeteilt, dass die Justizdirektion sich mit der Sache befasse und sie hat denn inzwischen auch einen Entwurf der Gerichtsorganisation ausgearbeitet, der allerdings noch nicht beim Regierungsrat hängig ist. Es möchte daher angezeigt sein, dass der Grosse Rat eine Kommission zur Vorberatung dieses Entwurfes niedersetze, damit sie im Laufe des Winters sich an die Arbeit machen und der Grosse Rat in der Frühjahrssession endlich einmal die Justizreform behandeln kann. Angesichts des Umstandes, dass das Traktandum Verfassungsrevision und der Entwurf der Gerichtsorganisation eng miteinander verwandt sind und gegenseitig von einander abhängen, wäre es denkbar, dass man für die Vorberatung des neuen Entwurfes die für die Verfassungsrevision bestellte Kommission in Aussicht nähme. Wir wollen uns nicht etwa aufdrängen, der Grosse Rat hat darüber zu entscheiden; wenn aber die nämliche Kommission mit der Vorberatung des Entwurfes betraut werden sollte, so möchte ich beantragen, dass sie um zwei Mitglieder vermehrt werde.

Das Geschäft wird von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abgesetzt und das Bureau beauftragt, zur Vorberatung des Entwurfs einer Gerichtsorganisation die bestehende Kommission um zwei Mitglieder zu verstärken.

Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

König, Präsident der Kommission. Wir sind zur Berichterstattung bereit, dagegen wäre es mir morgen und Mittwoch nicht möglich, das Referat zu halten. Das Geschäft müsste also auf Donnerstag oder die nächste Woche angesetzt werden, wenn möglich jedoch nicht auf heute über acht Tage.

Präsident. Ich würde das Geschäft also auf die Tagesordnung von nächsten Donnerstag setzen. Zugleich teile ich mit, dass in der Kommission infolge des Austrittes des Herrn Comte eine Ersatzwahl zu treffen ist und ich möchte Ihnen beantragen, damit das Bureau zu beauftragen, das seinerzeit auch die Kommission gewählt hat. Im fernern frage ich, um dem Geschäftsreglement Genüge zu leisten, an, ob zu der Behandlung dieses Traktandums allfällig das Obergericht einzuladen sei.

König, Präsident der Kommission. Das Obergericht hat seinerzeit in Sachen einen sehr eingehenden Bericht verfasst, gestützt auf welchen eigentlich die zweite Beratung in der Kommission erfolgte. Es sollte daher meines Erachtens dem Obergericht Gelegenheit gegeben werden, seinen Entwurf auch hier selber zu begründen und ich stelle einen dahingehenden Antrag.

Das Geschäft wird auf die Tagesordnung von Donnerstag gesetzt und das Obergericht soll eingeladen werden, an der Beratung teilzunehmen.

Gesetz betreffend das Polizeikorps.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Geschäft, das nun schon zweimal verschoben werden musste, in dieser Session unter allen Umständen zu behandeln. Da die Budgetberatung auf nächste Woche angesetzt ist, wäre es wünschenswert, das Gesetz betreffend die Organisation des Polizeikorps schon in dieser Woche zu beraten.

Immerhin wird es nicht wohl vor Donnerstag möglich sein, da die Kommission morgen noch Sitzung halten und infolge des Austrittes des Herrn Schenk zuvor noch ergänzt werden muss.

Präsident. Sie haben soeben gehört, dass das Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht etc. auf Donnerstag angesetzt wurde und es ist nicht wohl möglich, das Gesetz über die Organisation des Polizeikorps in der gleichen Sitzung zu behandeln. Da für die morgige Sitzung fast keine Traktanden in Aussicht stehen, wäre es zu begrüssen, wenn das Gesetz betreffend die Organisation des Polizeikorps morgen in Beratung gezogen werden könnte.

Albrecht. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Gesetz am Mittwoch als erstes Traktandum zu behandeln. Morgen nachmittag finden die Fraktionssitzungen statt und die einzelnen Gruppen werden sich dort über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit dieses Entwurfes äussern können.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich möchte den Antrag des Herrn Albrecht, das Geschäft auf Mittwoch anzusetzen, unterstützen, weil, wie bereits bemerkt, die Kommission vorher noch einmal zusammenkommen sollte.

Das Geschäft wird auf Mittwoch angesetzt und das Bureau beauftragt, das ausgetretene Mitglied in der Kommission zu ersetzen.

Gesetz betreffend die bedingte Verurteilung.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat den Gesetzesentwurf der Polizeidirektion über die bedingte Verurteilung durchberaten und ersucht Sie, eine siebengliedrige Kommission durch das Bureau wählen zu lassen.

Wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Gobat, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf liegt vor, ist aber vom Regierungsrat noch nicht behandelt worden. Wir ersuchen Sie, auch hier eine Kommission von sieben Mitgliedern zu wählen.

Reimann. Ich möchte Ihnen beantragen, die Kommission auf neun Mitglieder zu erhöhen. Ich mache darauf aufmerksam, dass zum Beispiel die Kommission zur Vorberatung des Lehrlingsgesetzes aus 11 und später sogar aus 13 Mitgliedern bestanden hat. Das heutige Gesetz beschlägt ungefähr die gleiche Materie, es soll auch wieder eine soziale Reform bringen und ich halte es für angezeigt, dass die Gelegenheit geboten werde, die Angelegenheit schon in der Kommission gründlich vorzubereiten.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von neun Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.

Wird auf morgen angesetzt.

Dekret betreffend Ausscheidung der Schutzwaldungen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit und wünscht, dass das Dekret so rasch als möglich erledigt werde, damit es mit dem Forstgesetz auf Anfang nächsten Jahres in Kraft treten kann. Da zuvor aber noch die bundesrätliche Genehmigung eingeholt werden muss, so ist es nötig, dass das Dekret vom Grossen Rat in dieser Session behandelt wird.

Wird auf morgen angesetzt.

Dekret betreffend Revision der Besoldungen.

Ritschard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich da um verschiedene Besoldungsdekrete, worüber ich Ihnen einige Auskunft geben muss.

Zunächst steht das allgemeine Besoldungsdekret in Frage. Die Finanzdirektion hat in neuester Zeit der Regierung einen bezüglichen Entwurf vorgelegt und wir möchten Sie ersuchen, zu dessen Vorberatung eine Kommission zu bestellen. Wir stellen uns vor, dass das Geschäft wie in frühern Jahren an die Staatswirtschaftskommission gewiesen werde, wobei es dem Grossen Rat anheimgestellt ist, noch eine Spezialkommission niederzusetzen, die den Entwurf in Verbindung mit der Staatswirtschaftskommission vorberaten würde.

Im weitern hat die Kirchendirektion der Regierung ein Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Jura und damit in Verbindung ein Dekret über die Erhöhung der Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vorgelegt. Für das Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden besteht bereits eine Kommission, die dann auch das angehängte Dekret betreffend die Besoldungserhöhungen vorzuberaten hätte.

Ferner hat die Kirchendirektion ein Dekret betreffend die Erhöhung der Besoldungen der protestanti-

schen Geistlichkeit ausgearbeitet und es wird angezeigt sein, hiefür eine besondere Kommission zu ernennen, da für die Vorberatung dieses Geschäftes verschiedene spezielle Kenntnisse vorhanden sein müssen. Immerhin sind wir der Meinung, dass auch dieses Geschäft als Finanzgeschäft der Staatswirtschaftskommission mitüberwiesen werden soll.

Endlich hat die Kirchendirektion ein Dekret über die Erhöhung der Besoldungen der christ-katholischen Geistlichen vorgelegt. Bisher war die Besoldungsfrage der christ-katholischen und römisch-katholischen Geistlichen in einem und demselben Dekret geordnet. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse dieser beiden Arten von Geistlichen halten wir es für angezeigt, zwei verschiedene Dekrete zu erlassen. Auch das Dekret betreffend die Besoldungserhöhungen für die christ-katholischen Geistlichen wäre einer Kommission zu überweisen, ich nehme an, der nämlichen wie das Dekret betreffend die Besoldungen der protestantischen Geistlichen, wobei auch hier die Staatswirtschaftskommission wieder zum Mitrapport einzuladen wäre.

Präsident. Wenn ich den Herrn Regierungspräsidenten richtig verstanden habe, so wünscht die Regierung die Niedersetzung einer Spezialkommission zur Vorberatung der Dekrete betreffend die Erhöhung der Besoldungen, die gleichzeitig auch der Staatswirtschaftskommission zu überweisen wären.

Ritschard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ja, soweit es die Besoldungen der Geistlichen anbelangt. Bezüglich des allgemeinen Besoldungsdekretes nehmen wir an, dass es unter allen Umständen der Staatswirtschaftskommission zu überweisen sei, wobei wir es dem Grossen Rat überlassen, noch eine besondere Spezialkommission einzusetzen oder nicht.

Präsident. Ich möchte nur mitteilen, dass die Kommission zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden auf dem Verzeichnis der Kommissionen nicht mehr figuriert. Ich muss infolgedessen annehmen, dass sie nicht mehr existiert, und sie wäre daher neu zu bestellen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, wir haben es vorläufig nur mit dem allgemeinen Besoldungsdekret zu tun. Der Staatswirtschaftskommission wurde von dem Herrn Finanzdirektor mitgeteilt, dass dasselbe der Regierung vorgelegt sei und er ohne weiteres annehme, dass es, gleich wie es im Jahre 1875 der Fall war, der Staatswirtschaftskommission überwiesen werde. Wir dürfen uns in der Staatswirtschaftskommission die Vorberatung dieses Dekretes allerdings nicht ohne weiteres aneignen, allein wenn der Grosse Rat für gut findet, eine Spezialkommission zu ernennen, müssen wir uns doch vorbehalten, ebenfalls zum Mitrapport eingeladen zu werden, da es sich um eine Materie von grosser finanzieller Tragweite handelt.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über die Frage, ob das allgemeine Besoldungsdekret nach dem Antrag des Regierungsrates der Staatswirtschaftskommission überwiesen oder ob dafür eine Spezialkommission niedergesetzt werden soll.

Luterbacher. Wir sind es den Staatsbeamten, die schon seit Jahren die Erhöhung ihrer Besoldungen verlangen, schuldig, dass wir die Angelegenheit nun bald einmal behandeln. Man redet bereits seit 15 oder mehr Jahren von den Besoldungserhöhungen und vor anderthalb Jahren schon wurde uns von seiten der Regierung ein bezüglicher Entwurf in Aussicht gestellt. Ich möchte Sie dringend bitten, dieses Dekret baldmöglichst in Behandlung zu ziehen und da ich befürchte, dass die Ueberweisung an eine Spezialkommission eine Verschleppung der Angelegenheit nach sich ziehen würde, stelle ich den Antrag, von der Niedersetzung einer solchen abzusehen und die Staatswirtschaftskommission mit der Vorberatung des Dekretes zu betrauen.

Dürrenmatt. Meiner Ansicht nach ist in dieser Frage zweierlei zu unterscheiden. Erstlich handelt es sich um die Bedürfnisfrage. Es muss geprüft werden, inwieweit die Erhöhung und Ausgleichung der Besoldungen — es handelt sich ja um beides — notwendig sei. Zur Untersuchung dieser Frage halte ich die Niedersetzung einer Spezialkommission für angezeigt. Nicht etwa dass ich den Wunsch hätte, derselben anzugehören, allein es sind da Verhältnisse zu untersuchen, die eine eingehende Prüfung notwendig machen und es kann der Staatswirtschaftskommission bei ihrer grossen übrigen Arbeit nicht wohl zugemutet werden, sich mit diesen Details zu befassen.

Auf der andern Seite entsteht die Frage, woher das für die Besoldungserhöhungen nötige Geld genommen werden soll. Zur Beantwortung dieser Frage ist in erster Linie die Staatswirtschaftskommission berufen. Ich möchte das Geschäft also auch ihr überweisen und werde mich glücklich schätzen, wenn sie Quellen entdeckt, um die Erhöhung der Besoldungen durchzuführen.

Im weitern möchte ich noch den Wunsch aussprechen, dass, nachdem die Angelegenheit auf die Traktanden gesetzt ist, nun auch das Besoldungstableau den Mitgliedern des Grossen Rates ausgeteilt werde. Es wurde früher beschlossen, dass dem Grossen Rat ein gedruckter Besoldungsetat unserer sämtlichen Staatsbeamten vorzulegen sei und der Herr Finanzdirektor hat seinerzeit auf eine Reklamation des Herrn Böhme mitgeteilt, dass der Etat bereits gedruckt sei, dass man es aber noch nicht für oportun erachte, ihn zu verteilen. Nun wäre meines Erachtens der Moment gekommen, wo die Mitglieder des Rates von dem Besoldungstableau in Kenntnis gesetzt werden sollten, damit sie sich im einzelnen auch ein Urteil bilden können.

Jenni. Ich gehöre nicht zu denen, die alles der Staatswirtschaftskommission zuweisen wollen. Allein das vorliegende Geschäft gehört tatsächlich in das Ressort der Staatswirtschaftskommission und ich halte dafür, dass sie am besten in der Lage ist, es zu behandeln. Denn erstens ist es ein Finanzgeschäft und zweitens ist gerade die Staatswirtschaftskommission am besten in der Lage, die Besoldungsverhältnisse der einzelnen Direktionen zu beurteilen, weil sie sich seit Jahren in dieselben hineingearbeitet hat. Ich befürchte auch, dass durch die Ernennung einer Spezial-

kommission die Sache auf die lange Bank geschoben werde und der Rat kann dafür nicht die Verantwortung übernehmen. Es wurde hier schon wiederholt der Wunsch geäussert, die Besoldungen dieser oder jener Kategorien möchten erhöht werden, selbst von Herrn Dürrenmatt, der mit dem Sprechenden dafür eingetreten ist, dass die untern Angestellten, die Wegmeister und so weiter, besser gestellt werden sollten. Man nahm dabei nur deshalb von einer Antragstellung Umgang, weil man sich sagte, dass eine allgemeine Neuordnung der gesamten Besoldungsfrage vorzuziehen wäre. Mit Rücksicht auf eine rasche Förderung des Geschäftes möchte ich Ihnen empfehlen, das Dekret lediglich der Staatswirtschaftskommission zu überweisen.

Z'graggen. Ich möchte aus den von Herrn Dürrenmatt angeführten Gründen den Antrag auf Ueberweisung an eine Spezialkommission unterstützen. Es handelt sich hier wirklich um eine Detailarbeit, die der Staatswirtschaftskommission, die sonst mit Geschäften überhäuft ist, im Interesse einer raschen Erledigung nicht zugemutet werden kann. Im übrigen halte ich dafür, dass das Dekret, wenn es an eine Spezialkommission gewiesen wird, nicht mehr der Staatswirtschaftskommission vorgelegt zu werden braucht. Wir haben uns als Grosser Rat darüber schlüssig zu machen, ob wir nach der Vorberatung durch die Spezialkommission auf das Dekret eintreten und es so, wie die Kommission vorschlägt, behandeln wollen. Es ist dann nachher nicht Sache der Staatswirtschaftskommission, die Mittel ausfindig zu machen, aus denen die Besoldungserhöhungen bestritten werden sollen, sondern diese Mittel müssen dann einfach da sein. Und wenn man andernorts die Ausgaben reduzieren muss, so hat das nichts zu sagen, weil wir hier einem notwendigen Bedürfnis gegenüberstehen und die nicht mehr haltbaren Besoldungsverhältnisse unserer untern Beamten einmal gebessert werden müssen. Die Befürchtung des Herrn Jenni, dass mit der Ueberweisung an eine Spezialkommission die Sache auf die lange Bank geschoben werde, teile ich nicht, sondern glaube im Gegenteil, dass, wenn das Dekret nur der Staatswirtschaftskommission überwiesen wird, es einfach unter den Tisch gewischt und nicht mehr auferstehen wird. Das möchte ich vermeiden, denn die Beamten haben ein Recht darauf, dass das Dekret einmal behandelt und ihre Besoldungen erhöht werden ohne Rücksicht darauf, wo die Mittel hergenommen werden sollen.

Lohner. Ich möchte mich für den Antrag des Herrn Dürrenmatt aussprechen, sowohl eine Spezialkommission als die Staatswirtschaftskommission mit der Vorberatung des Dekretes zu betrauen. Es scheint mir ganz unumgänglich zu sein, dass die Staatswirtschaftskommission sich mit der Frage, und zwar wesentlich mit der Deckungsfrage, wenn ich mich so ausdrücken darf, befasse. Sie ist infolge ihrer Eigenschaft als ständige Kommission entschieden besser als eine Spezialkommission in der Lage, sich von der Beschaffung der nötigen Mittel ein sicheres Bild zu machen und uns darüber zu orientieren. Wenn aber auch der Finanzpunkt die Hauptfrage bildet, so ist doch auf der andern Seite zu sagen, dass auch andere Fragen mitspielen, man kann vielleicht sagen, gewissermassen Organisationsfragen. Ich meine das nicht in dem Sinne, dass Aenderungen in der allgemeinen Organisation der Staatsbeamtungen und Anstellungen geschaffen werden, aber ich erinnere zum Beispiel an die Kategorisierung der verschiedenen Amtsbezirke, die den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Wenn guter Wille vorhanden ist, das Geschäft zu fördern, so bildet die Niedersetzung einer Spezialkommission durchaus kein Hindernis, sondern im Gegenteil ein Mittel, die Angelegenheit einer raschen Erledigung zuzuführen. Dabei muss ich allerdings wie Herr Dürrenmatt bemerken, dass ich das Wort nicht etwa ergriffen habe, um mich als Mitglied dieser Spezialkommission anzumelden.

Hadorn (Latterbach). Namens der Staatswirtschaftskommission muss ich doch darauf hinweisen, dass die Behauptung des Herrn Z'graggen nicht richtig ist, in der Staatswirtschaftskommission herrsche die Tendenz, die Sache kurzerhand unter den Tisch zu wischen. Ich erinnere nur daran, dass Herr Müller und der Sprechende, welche mit der Prüfung der Geschäftsführung der Finanzdirektion beauftragt waren, in ihrem Bericht schon vor zwei Jahren auf die Notwendigkeit der Besoldungsreform hingewiesen und die Wiederaufnahme des Erbschaftssteuergesetzes zur Beschaffung der hiefür notwendigen Mittel befürwortet haben. Ueberhaupt wurde in der Staatswirtschaftskommission je und je die Ansicht geäussert, dass die Erhöhung der Besoldungen eine dringliche Angelegenheit sei.

Scherz. Ich möchte mich dagegen aussprechen, dass man immer meint, wenn es sich um eine Ausgabe von ein paar hundert oder auch hunderttausend Franken handelt, man müsse die betreffende Spezialkommission mit der Staatswirtschaftskommission in Kontakt bringen. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, wie dadurch die ganze Sache kompliziert wird. Kein Mensch wird der Staatswirtschaftskommission das Recht bestreiten, sondern es ist sogar ihre Pflicht, wie übrigens diejenige eines jeden Mitgliedes des Grossen Rates, alle Gegenstände, welche bedeutende Ausgaben zur Folge haben, aufmerksam zu prüfen und dem Rate darüber Bericht zu erstatten, ohne dass sie speziell dazu beauftragt wird. Aber es scheint mir nicht richtig zu sein, dass man Spezialkommission und Staatswirtschaftskommission zusammenkupple und ich nehme Stellung gegen den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten, auch bei den Besoldungsdekreten für die Geistlichen die Staatswirtschaftskommission zur Mitberatung beizuziehen. Ein solches Vorgehen scheint mir für eine rasche Behandlung der Sache nicht zuträglich zu sein. Wir wollen auch nicht vergessen, dass die Regierung und Finanzdirektion die Verhältnisse ebenfalls eingehend prüfen und entschieden zu der Frage der Beschaffung der nötigen Mittel Stellung nehmen werden. Da ist nicht vor allem aus die Staatswirtschaftskommission massgebend, sondern die Regierung und Finanzdirektion. Mit der Ueberladung der Staatswirtschaftskommission möchte ich unbedingt einmal abfahren.

Abstimmung.

Eventuell:

Für Mitüberweisung an die Staatswirtschaftskommission im Falle der Niedersetzung einer Spezialkommission . . . **Mehrheit.**

Definitiv:
Für Ueberweisung bloss an die Staatswirtschaftskommission . . . . . Minderheit.

Das Geschäft ist somit an eine von dem Bureau zu ernennende Spezialkommission von neun Mitgliedern gewiesen und die Staatswirtschaftskommission ist zum Mitrapport beizuziehen.

Lohner. Ich frage mich nun, wie die beiden Kommissionen vorgehen sollen. Ich erinnere daran, dass zum Beispiel mit der Vorberatung des Eisenbahnsubventionsgesetzes von 1902 die Staatswirtschaftskommission und eine Spezialkommission sich zu befassen hatten und beide Kommissionen gemeinsame Sitzungen abhielten. Es würde wohl auch hier der Sache förderlich sein, wenn der Präsident der Spezialkommission beauftragt würde, die Staatswirtschaftskommission und Spezialkommission zu gemeinsamer Beratung einzuberufen.

Bühler (Frutigen). Das von Herrn Lohner vorgeschlagene Verfahren ist allerdings schon wiederholt zur Anwendung gekommen, so auch bei der Schulsubventionsangelegenheit. Ich war damals als Präsident der Spezialkommission beauftragt, die beiden Kommissionen zu vereinigen, aber ich muss bekennen, dass dabei nicht immer erfreuliche Beobachtungen und Erfahrungen gemacht wurden. Wiederholt wurde in den gemeinsamen Sitzungen bald von der einen, bald von der andern Kommission der Scheidungsantrag gestellt und man war hin und wieder auf dem Punkt, sich von einander zu trennen und separat zu verhandeln. Gestützt auf diese Erfahrungen möchte ich beantragen, die Spezialkommission soll zuerst zusammentreten, den Entwurf des Regierungsrates beraten und dann das Resultat ihrer Beratungen der Staatswirtschaftskommission zum Mitrapport überweisen. Auf diese Weise werden wir die beiden in Frage stehenden Gesichtspunkte besser kennen lernen, den allgemeinen, mehr von der Spezialkommission zu vertretenden Gesichtspunkt rücksichtlich der Beamten und Angestellten und vielleicht ihrer neuen Klassifikation, und anderseits den haushälterischen, von dem aus mehr die Staatswirtschaftskommission das Geschäft zu begutachten hat.

Reimann. Ich möchte den Antrag des Herrn Bühler unterstützen und bei dieser Gelegenheit neuerdings darauf hinweisen, dass ich seinerzeit bei der Verteilung der Schulsubvention den gleichen Antrag auf getrennte Beratung gestellt habe. Der Antrag wurde aber damals als nicht opportun erachtet und die Beratungen wurden gemeinsam geführt — mit welchem brillanten, durchschlagenden Erfolg, hat Herr Bühler Ihnen eben ausgeführt. Wir wollen den Rat vor diesen Zänkereien bewahren und darum getrennt beraten, das Resultat gegenseitig vergleichen und dann wenn möglich mit einem gemeinsamen Vorschlag vor das Plenum gelangen.

Milliet. Ich möchte ebenfalls den Antrag des Herrn Bühler unterstützen. Ich habe als Präsident einer Spezialkommission, die man ebenfalls zu dieser Heirat mit der Staatswirtschaftskommission veranlasst hatte, die gleichen Erfahrungen gemacht, von denen Herr Bühler gesprochen hat. Es ist klar, dass überhaupt nur eine gemeinschaftliche Beratung der beiden Kommissionen stattfinden kann, nicht aber eine gemeinsame Abstimmung; denn wenn auch die Abstimmung gemeinsam vorgenommen würde, so wäre das nichts anderes als eine Abstimmung der Staatswirtschaftskommission. Die ganze Heirat führt zu unerquicklichen häuslichen Szenen und es ist entschieden besser, wenn die Beratung getrennt erfolgt.

Abstimmung.

Für den Antrag Lohner (gemeinsame Beratung) . . . . . Minderheit.

Präsident. Sie haben gehört, dass im weitern zwei Dekrete betreffend die Besoldungserhöhungen für die protestantischen und christ-katholischen Geistlichen in Vorbereitung sind und dass die Regierung beantragt, für deren Vorberatung eine Spezialkommission niederzusetzen, die dann das Resultat ihrer Beratung ebenfalls der Staatswirtschaftskommission zu überweisen hätte. Da das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit diesem Antrag einverstanden und schlage Ihnen vor, die Kommission aus neun Mitgliedern zu bestellen und deren Wahl dem Bureau zu übertragen. — Sie stimmen diesem Antrag zu.

Ritschard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bemerkt worden, die Kommission für die Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden und die Besoldungserhöhungen der römisch-katholischen Geistlichen figuriere nicht mehr auf dem Kommissionenverzeichnis. Ich möchte daher beantragen, die früher bestellte Kommission habe die Sache weiterzuführen.

Präsident. Es wird mir seitens des Herrn Staatsschreibers mitgeteilt, dass diese Kommission im Mai dieses Jahres durch Beschluss des Grossen Rates aufgehoben wurde. Wir müssen also eine Neuwahl vornehmen, wobei allerdings die früher gewählten Mitglieder berücksichtigt werden können. Sind Sie einverstanden, diese Kommission ebenfalls aus neun Mitgliedern zusammenzusetzen und ihre Wahl dem Bureau zu übertragen? — Es ist dies der Fall.

Volksbegehren zur Einführung der Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

Bereit.

Bern, Schreinerstreik; ausserordentliche Massnahmen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Das Geschäft kann während dieser Session behandelt werden, jedoch nicht vor nächsten Donnerstag. Die Kommission hat sich letzten Freitag zur Vorberatung der Angelegenheit versammelt, es lag ihr aber nur ein geschriebener Bericht der Polizeidirektion mit Antrag

des Regierungsrates vor. Aus Versehen wurde ihr das Aktendossier nicht zugestellt und die Mitglieder der Kommission hatten daher nicht Gelegenheit, vom Inhalt der Akten Kenntnis zu nehmen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Kommission wurde zunächst beschlossen, dass der Bericht der Polizeidirektion und der Antrag des Regierungsrates den Mitgliedern des Rates gedruckt zugestellt werden sollen, was inzwischen geschehen ist. Im weitern wurde vorgeschlagen, dass den Kommissionsmitgliedern durch Auflage der Akten auf der Staatskanzlei Gelegenheit gegeben werden soll, von denselben Einsicht zu nehmen. Die Kommission ist allerdings gleichwohl auf die materielle Beratung des Geschäftes eingetreten und hat ihre Anträge zuhanden des Grossen Rates fertiggestellt; sie hat sich aber vorbehalten, im Laufe dieser Woche zu einer nochmaligen Beratung zusammenzutreten, namentlich für den Fall, dass das eine oder andere ihrer Mitglieder bei der Prüfung der Akten Tatsachen zutage fördern sollte, die sich mit dem Bericht der Polizeidirektion nicht vollständig decken würden. Im Interesse der Ermöglichung einer gründlichen Aktenprüfung durch sämtliche Mitglieder der Kommission möchte ich Ihnen beantragen, das Traktandum nicht vor nächsten Donnerstag auf die Tagesordnung zu setzen.

Zustimmung.

Gemeinde Goldiwil; Beschwerde gegen den Regierungsrat.

Wird auf morgen angesetzt.

Expropriationen.

Allfällige Geschäfte werden auf die zweite Woche angesetzt.

Beschwerde Bachmann gegen den Obergerichtspräsidenten.

Wird auf morgen angesetzt.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Werden auf Mittwoch angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Sollen in der zweiten Woche behandelt werden.

Voranschlag für das Jahr 1906.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auf Wunsch der bestellten Referenten der Staatswirtschaftskommission möchte ich Ihnen beantragen, nächsten Montag auf die Beratung des Budgets einzutreten.

Zustimmung.

Eingaben betreffend die Beamten- und Angestelltenbesoldungen.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, diese Eingaben der nunmehr bestellten Spezialkommission zu überweisen.

Milliet. Ich erlaube mir, die Anregung des Herrn Dürrenmatt hier aufzunehmen und zu beantragen, es möchte der Spezialkommission gleichzeitig mit diesen Eingaben auch das seinerzeit auf meinen Vorschlag erstellte Verzeichnis der Beamten und Angestellten überwiesen werden.

Die Eingaben werden der Kommission zur Vorberatung des allgemeinen Besoldungsdekretes überwiesen mit der gleichzeitigen Einladung an die Finanzdirektion, ihr auch das Beamten- und Angestellten-Verzeichnis zu übermitteln.

Hallerdenkmal, Staatsbeitrag.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat darüber Beschluss gefasst, aber meines Wissens die Staatswirtschaftskommission noch nicht.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, in dieser Session auf das Geschäft nicht einzutreten, weil ihres Erachtens die Angelegenheit noch nicht spruchreif ist. Es fehlt noch ein erklecklicher Betrag an der für die Erstellung des Denkmals nötigen Summe und wir sind der Meinung, es sollten von der Kommission zuerst Schritte getan werden, um von seiten des Bundes einen erheblichen Beitrag zu erhalten. Erst wenn das Resultat dieses Gesuches an die Bundesbehörden bekannt ist, soll die Regierung über die Höhe des zu sprechenden kantonalen Beitrages Beschluss fassen.

Wird von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session gestrichen.

Strassen und andere Bauten.

Bereit.

Bericht über die vom Staat subventionierten Eisenbahnen.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den mir in der letzten Session erteilten Auftrag so verstanden, dass ich dem Grossen Rat über diese Frage einen mündlichen Bericht erstatten solle, da ich keine Gelegenheit mehr hatte, meine diesbezüglichen Bemerkungen bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes anzubringen. Im Regierungsrat wurde nun in den letzten Tagen die Ansicht geäussert, dass es besser wäre, wenn ein gedruckter Bericht vorgelegt würde. Wenn der Rat diese Auffassung teilt, möchte ich beantragen, das Geschäft auf die nächste Woche zu verschieben, damit Ihnen bis dahin der gedruckte Bericht, der wegen anderer dringender Geschäfte noch nicht erstellt werden konnte, vorgelegt werden kann.

Zustimmung.

Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn; Staatsbeteiligung.

Grieb. Ich erlaube mir, Ihnen zu beantragen, dieses Geschäft nicht vor nächsten Donnerstag zu behandeln. Es wurde uns erst heute nachmittag eine Vorlage ausgeteilt, welche die ziemlich umfangreichen Anträge der Staatswirtschaftskommission enthält. Ferner ist mir bekannt, dass in den allerletzten Tagen im Auftrag der Eisenbahndirektion, beziehungsweise der Staatswirtschaftskommission in der Gegend von Sumiswald durch einen Techniker noch weitere Erhebungen gemacht wurden. Nun wäre es für die zunächst interessierten Kreise — Sie wissen schon, wen es angeht — gewiss von grösstem Interesse, sowohl von den Anträgen der Staatswirtschaftskommission als namentlich auch von dem Resultate der technischen Untersuchungen Einsicht nehmen zu können. Ich lege deshalb Wert darauf, weil begründete Aussicht vorhanden ist, dass der lange Streit schliesslich verschwinden und alles in bester Harmonie auseinandergehen werde. Gewiss wird auch der Grosse Rat dies nicht ungern sehen und er darf deshalb wohl die nötige Zeit einräumen, um die Vorbereitungen für dieses harmonische Auseinandergehen zu treffen. Ich bin überzeugt, dass auch die Eisenbahndirektion und die Staatswirtschaftskommission gegen eine Verschiebung des Geschäftes auf nächsten Donnerstag nichts einwenden werden.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Grieb wohl einverstanden erklären, vorausgesetzt, dass das Geschäft wirklich am Donnerstag zur Behandlung kommen wird. Eine Verschiebung auf die nächste Woche würde die Gefahr in sich schliessen, dass es dann überhaupt nicht mehr behandelt werden könnte und ich bin mit Herrn Grieb der Meinung, dass dieser lange Streit in dieser Session unbedingt erledigt werden sollte.

Hess. Ich wollte die gleiche Erklärung abgeben. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Grieb ebenfalls einverstanden, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass das Geschäft am Donnerstag behandelt werde.

Wird auf Donnerstag als erstes Traktandum angesetzt.

Langenthal-Oensingen-Bahn; Staatsbeteiligung.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist etwas spät eingelangt und konnte daher vom Regierungsrat erst heute behandelt und der Staatswirtschaftskommission überwiesen werden. Ich beantrage Ihnen, es in dieser Woche nicht mehr zu behandeln, dagegen die Beratung für nächste Woche in Aussicht zu nehmen, sofern die Staatswirtschaftskommission, wofür begründete Aussicht vorhanden ist, es bis dorthin noch vorberaten kann.

Rufener. Ich bin vollkommen damit einverstanden, dass das Geschäft erst nächste Woche zur Behandlung kommen soll, da der Staatswirtschaftskommission Gelegenheit geboten werden muss, die Vorlage zu studieren. Es wird ihr jedoch leicht möglich sein, die Prüfung bis nächste Woche vorzunehmen, da die ganze Angelegenheit sowohl in technischer als in finanzieller Beziehung durchaus abgeklärt ist. Es wäre sehr fatal, wenn das Geschäft in dieser Session nicht mehr in Behandlung gezogen werden könnte. Das Unternehmen steht mit dem Elektrizitätswerk Wynau in einem Vertragsverhältnis. Letzteres ist gegenwärtig im Falle, eine Dampfzentrale zu bauen, die nötigen Bestellungen für die Maschinenanlagen sind bereits gemacht und die Aufstellung der Maschinen muss im nächsten Frühjahr stattfinden. Nun ist das Wynau Werk mit der Bahngesellschaft übereingekommen, dass die Gebäudeteile für die Unterbringung der Maschinen und die Anlagen für die Bahn miteinander erstellt und ein Teil der Maschinen im gleichen Raum untergebracht werden sollen. Das Wynau Werk muss aber die Pläne unbedingt bis zum Neujahr fertigstellen, um mit den Arbeiten im Frühling beginnen zu können. Wenn das vorliegende Geschäft in dieser Session nicht behandelt würde, so wäre die Bahn genötigt, das Abkommen mit dem Wynau Werk auf gut Glück hin zu treffen, wozu wir uns nicht gerne entschliessen würden, da wir lieber auf sicherem Boden stehen. Ich möchte Sie daher dringend bitten, das Traktandum in dieser Session zu behandeln und nötigenfalls dieselbe in die dritte Woche auszudehnen.

Wird auf nächste Woche angesetzt.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen beantragen, noch ein weiteres Eisenbahngeschäft auf die Traktandenliste zu setzen: «Bern-Schwarzenburg-Bahn, Abänderung des allgemeinen Bauprojektes und Staatsbeitrag an die

Schwarzwasserbrücke.» Das Geschäft konnte nicht früher aufgenommen werden, weil die notwendigen Beschlüsse, welche die Behandlung desselben ermöglichen, erst in den letzten Tagen gefasst wurden. Der erste Teil des Traktandums betrifft die Abänderung der Einführung der Bern-Schwarzenburg-Bahn in die Gürbetalbahn, die von der ganzen beteiligten Gegend und der Schwarzenburgbahn gewünscht wird, und ist sehr dringlicher Natur, während der zweite Teil unter Umständen verschoben werden könnte.

Wird auf nächste Woche angesetzt.

Steffisburg, Pfarrwohnung; Entschädigungsloskauf.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft wurde mit einem andern, das noch nicht spruchreif ist, in Verbindung gesetzt und kann daher in dieser Session nicht behandelt werden.

Wird von den Traktanden abgesetzt.

Kirchspiel Koppigen; Lostrennung von Alchenstorf.

Wird auf nächste Woche angesetzt.

Schwäbis; Abtrennung von Steffisburg.

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft ist von der Regierung vorbereitet und wir beantragen Ihnen, es einer Spezialkommission von fünf Mitgliedern zu überweisen.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Anzüge und Anfragen.

Sämtliche Motionäre sind zur Begründung ihrer Anzüge bereit; einzig Herr Boinay wünscht, dass seine am 12. Oktober 1905 gestellte Motion auf die nächste Session zurückgelegt werde, womit sich der Rat einverstanden erklärt.

Wahlen.

Präsident. Im Einladungszirkular sind die Wahlen auf nächsten Mittwoch angesetzt. Da wir aber auf alle Fälle zwei Wochen sitzen müssen, halte ich es für angezeigt, sie auf die zweite Woche zu verschieben und beantrage Ihnen, sie am 29. November vorzunehmen.

Werden auf Mittwoch der nächsten Woche angesetzt.

Milliet. Ich vermisse auf dem «Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte» das Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der staatlich unterstützten Anstalten. Auch in dem Verzeichnis der Kommissionen finde ich die vom Rate bestellte Kommission, die ursprünglich allerdings nur eine Kommission betreffend das Waisenhaus in Pruntrut war, nicht mehr, sie ist wohl irgend einem bethlehemitischen Kindermord zum Opfer gefallen. Ich erlaube mir, hierauf aufmerksam zu machen, damit das Traktandum, das bereits ein respektables Alter hat, nicht etwa im Meere der Vergessenheit versinke.

Präsident. Ich nehme an, dieser Wunsch werde von der Staatskanzlei berücksichtigt werden.

Volksbegehren zur Einführung der Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Ritschard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich des vorliegenden Geschäftes ist Ihnen ein gedruckter Bericht ausgeteilt worden, der mit folgendem Beschlussesantrag schliesst:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes im September 1905 eingebrachte Volksbegehren zur Wahl des Regierungsrates durch das Volk wird als zustande gekommen erklärt.
2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den 4. Februar 1906 angeordnet.
3. Das Volksbegehren ist ohne Botschaft dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.»

Am 30. März 1905 wurden der Staatskanzlei eine Anzahl Unterschriftenbogen behufs Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren auf die Wahl des Regierungsrates durch das Volk eingereicht. Das Begehren ist in der gedruckten Vorlage im Wortlaut reproduziert, so dass ich von einer Verlesung desselben Umgang nehmen kann. Von der Staatskanzlei wurden die Unterschriftenbogen gemäss den Bestimmungen des Dekretes vom 4. Februar 1896 mit Datum vom 30. März 1905 als dem Beginn der Unterschriften-

sammlung und 30. September 1905 als dem Endtermin der Beglaubigung der Unterschriften abgestempelt.

Ende September wurden der Staatskanzlei 817 Unterschriftenbogen mit 20,584 Unterschriften übergeben. Die dem gedruckten Vortrag beigegebene Tabelle gibt Ihnen Aufschluss darüber, aus welchen Bezirken und Gemeinden die Unterschriften stammen. Die von der Staatskanzlei vorgenommene Prüfung ergab, dass 499 Unterschriften gestrichen werden mussten; es blieben aber immerhin noch 20,085 gültige Unterschriften, also mehr als die verfassungsmässige Zahl, die 15,000 beträgt. Wir beantragen Ihnen daher, das Volksbegehren als zustande gekommen zu erklären.

Im weitern schlagen wir Ihnen vor, die Volksabstimmung über den Entwurf auf den 4. Februar 1906 anzusetzen. Nach der Verfassung soll die Volksabstimmung über ein Initiativbegehren in der Regel an dem erstfolgenden oder spätestens am zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag erfolgen. Allein es steht in der nächsten Zeit keine solche Abstimmung in Aussicht. Dagegen ist es von Belang, dass die Abstimmung rechtzeitig vorgenommen werde, damit die Verfassungsbestimmung im Falle der Annahme im Frühjahr bei den Neuwahlen des Regierungsrates zur Anwendung gebracht werden kann. Es ist daher nicht viel Zeit zu verlieren und wir haben gefunden, der Februar sei ein geeigneter Monat, um sich mit derartigen Angelegenheiten zu befassen.

Endlich beantragen wir Ihnen, das Volksbegehren ohne Botschaft dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Der Grosse Rat hat das Recht, die Vorlage mit einer Botschaft im empfehlenden oder nicht-empfehlenden Sinn zu begleiten, aber wir schlagen Ihnen vor, hievon Umgang zu nehmen, was wohl um so angezeigter ist, weil sich der Grosse Rat schon wiederholt gegen die Volkswahl der Regierung ausgesprochen hat.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrates, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Lenz, Präsident der Kommission. In dem gedruckten Vortrag der Regierung ist alles gesagt, was in dieser Sache zu sagen ist. Die Kommission hat selber konstatiert, dass die nötigen Unterschriften vorhanden sind und es bleibt nichts anderes übrig, als das zustande gekommene Initiativbegehren nach der Vorschrift der Verfassung zur Volksabstimmung zu bringen. Dabei hat der Grosse Rat, wie der Herr Regierungspräsident richtig ausgeführt hat, das Recht, eine Botschaft in empfehlendem oder nicht-empfehlendem Sinne zu erlassen. Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, dass von dem Erlass einer Botschaft abgesehen werden soll. Die Frage soll dem Volk ganz frei unterbreitet und dem Bürger überlassen werden, in der Sache zu agitieren, der Rat als solcher soll sich an der Diskussion nicht beteiligen. Wir empfehlen Ihnen deshalb auch die Annahme des vorgelegten Beschlussesentwurfes.

Ich möchte nur noch auf eines aufmerksam machen. Die Regierung schlägt vor, die Volksabstimmung auf den 4. Februar anzusetzen. Nun wurde mir mitgeteilt, dass möglicherweise im Laufe des Februar eine eidgenössische Abstimmung stattfinden wird. Es ist Ihnen bekannt, dass gegen das Bankgesetz das Referendum ergriffen werden soll und es ist möglich, dass, wenn es energisch an die Hand genommen wird, es auch zustande kommt. In diesem Falle würde das Bundesgesetz betreffend die Nationalbank ebenfalls im Februar zur Abstimmung gelangen. Nun wäre es nicht vom guten, wenn das Volk im Februar zweimal zur Urne gehen müsste, es könnte dies für die eine und die andere Abstimmung nachteilig sein. Heute kann man allerdings noch nicht sagen, ob im Februar eine eidgenössische Abstimmung stattfinden werde oder nicht, aber ich finde — die Kommission hat darüber nicht gesprochen — die Regierung sollte ermächtigt werden, wenn dies der Fall sein sollte, die Volksabstimmung über das vorliegende Initiativbegehren auf den gleichen Tag anzusetzen. Das ist der einzige abweichende Antrag, den ich persönlich stellen möchte; im übrigen schliesst sich, wie gesagt, die Kommission dem Vorschlag des Regierungsrates an.

Ritschard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann meines Erachtens von der eidgenössischen Abstimmung vollständig absehen. Für das Reefrendum gegen eidgenössische Gesetze ist ja bekanntlich eine Frist von 90 Tagen eingeräumt und wir kommen also mit der eidgenössischen Abstimmung schon weit in den Frühling hinaus und können, wenn wir unsere Abstimmung auf den gleichen Tag ansetzen wollen, die Verfassungsbestimmung bei den Neuwahlen des nächsten Jahres nicht zur Anwendung bringen. Ich halte daher das Anbringen irgendwelcher Restriktion für unnötig und möchte an dem Antrage des Regierungsrates festhalten, die Abstimmung auf den 4. Februar anzusetzen.

Lenz, Präsident der Kommission. Es wird mir mitgeteilt, dass die Referendumsfrist am 9. Januar 1906 zu Ende geht und es ist daher ganz gut möglich, dass die Abstimmung im Laufe des Februar erfolgen kann. Ich möchte aber vermeiden, dass das Volk im Laufe eines Monats oder von sechs Wochen zweimal zur Urne gerufen wird. Wir vergeben uns nichts, wenn wir die Regierung ermächtigen, einen andern Termin anzusetzen, wenn sich herausstellt, dass das Referendum gegen das Bankgesetz zustande gekommen ist.

Ritschard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich insoweit geirrt, als ich glaubte, der Referendumstermin gehe weiter hinaus. Allein wenn er auch am 9. Januar zu Ende geht, so muss die Sache noch an die Bundesversammlung, die, soviel ich mich erinnere, die Abstimmung anzuordnen hat. Jedenfalls muss vom Tage des Endtermins für das Referendum eine genügend lange Zeit bis zur Abstimmung gewährt werden, damit die wichtige Frage der Nationalbank im Volk auch eingehend diskutiert werden kann. Ich glaube daher, es sei besser, wir gehen unsere eigenen Wege und setzen unsere Abstimmung jetzt schon auf einen bestimmten Tag fest. Es würde auch nicht von gutem sein, wenn beide Angelegenheiten miteinander vor das Volk kämen. Die Volkswahl der Regierung und das Bankgesetz werden beide das Volk ziemlich stark beschäftigen und man würde so wahrscheinlich zuviel auf einmal bekommen.

Lenz, Präsident der Kommission. Ich glaube, man könnte die Sache ganz gut so ordnen, dass im Be-

schluss gesagt würde, die Volksabstimmung finde im Laufe des Februar statt, wobei die Festsetzung des Tages der Regierung überlassen würde. Ich stelle diesen Antrag.

Dürrenmatt. Es ist noch ein Punkt nicht erwähnt worden. Die Verfassungsrevision muss von den eidgenössischen Räten gewährleistet werden. Wenn die neue Verfassungsbestimmung im Mai in Kraft treten soll, so wäre doch zu wünschen, dass die Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte, die voraussichtlich im März wieder zusammentreten werden, bis dahin erfolgen würde. Voraussichtlich würde es zwar zu keinen Konflikten führen, wenn dringendenfalls die nächste Volkswahl vor sich gehen würde, ohne dass diese Gewährleistung vorläge, aber es macht sich nach meinem Dafürhalten doch besser, wenn sie vorher eingeholt wird, was in der Märzsession der Bundesversammlung geschehen könnte.

Ein anderer Punkt betrifft das Dekret über das Wahlverfahren. Das gegenwärtige Dekret regelt die Wahlbeschwerden für die Grossrats- und Bezirksbeamtenwahlen, sagt aber natürlich nichts von den Regierungsratswahlen. Im Falle der Annahme des Initiativbegehrens wird der Grosse Rat daher in den Fall kommen, das Dekret über das Wahlverfahren mit Rücksicht auf die Regierungsratswahlen zu ergänzen, da nirgends gesagt ist, wo allfällige Beschwerden gegen dieselben angebracht werden sollen. Ich nehme an, sie werden beim Grossen Rat anzubringen sein, aber das muss in das Dekret aufgenommen werden.

Aus diesen Gründen möchte ich von einer Aenderung des Termins Umgang nehmen und es beim Vorschlag des Regierungsrates, die Abstimmung auf den 4. Februar 1906 anzusetzen, bewenden lassen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag des Regierungsrates (Abhaltung der Volksabstimmung am 4. Februar)	35 Stimmen
Für den Antrag Lenz (Abhaltung der Volksabstimmung im Laufe des Februar)	55 »

Definitiv:

Für Annahme der also bereinigten Vorlage	Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes im September 1905 eingebrachte Volksbegehren zur Wahl des Regierungsrates durch das Volk wird als zustande gekommen erklärt.

2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf hat im Laufe des Februar 1906 stattzufinden; die Festsetzung des Tages liegt dem Regierungsrat ob.

3. Das Volksbegehren ist ohne Botschaft dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht das im Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen vom 22. Februar 1904 vorgesehene Couvertsystem durch ein anderes Abstimmungs- und Wahlsystem zu ersetzen sei.

Steiger,
Guggisberg, Heller, Rufener, G. Müller, Jenni, Jordi, Bauer, Demme, Favre, Stauffer, Michel, Seiler, Scheidegger, Böhme, v. Wurstemberger, Hadorn.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Wynigen-Hofholz-Strasse IV. Klasse, Korrektion der Teilstrecke Wynigen-Breitslohn.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die südöstlich von Wynigen gelegenen Ortschaften, respektive Weiler, Breitslohn, Schwanden, Leumberg und Mistelberg haben eine in jeder Beziehung schlechte Wegverbindung unter sich und nach ihrem Verkehrszentrum Wynigen. Der jetzt bestehende Weg hat Gegengefälle bis zu 15 % und gleicht an vielen Stellen mehr einem Graben als einem Weg. Auch die Breite des Weges ist durchaus ungenügend. Es wurde daher schon im Jahre 1876 ein Projekt für eine bessere Wegverbindung zwischen Wynigen und Mistelberg eingereicht. Dasselbe brachte jedoch nicht richtige Verbesserungen und es wurde daher nicht darauf eingetreten. Im Jahre 1898 langte vom Initiativkomitee von Güterbesitzern von Schwanden, Hofholz und Leumberg, Gemeinden Wynigen und Bickigen-Schwanden ein neues Projekt ein. Dasselbe ist in zwei Sektionen eingeteilt. Die erste geht in einem ganz neuen Tracé von Wynigen an der Kiesgrube vorbei über Breitslohn nach dem Maurerhäusli. Sie hat eine Länge von 2020 m, die Strassenbreite beträgt 4,20 m, der Höhenunterschied 137 m, das Maximalgefälle 8,5 % und der kleinste Kurvenradius 25 m. Die zweite Sektion vom Maurerhäusli bis Schwanden-Hofholz folgt dem bestehenden Weg und hat eine Länge von 1460 m mit einem Maximalgefälle von bloss 5,7 %. In der ersten Sektion sind noch vier Anfahrten inbegriffen. Der Kostenvoranschlag weist nach der Bereinigung durch die technischen Organe der Baudirektion folgende Posten auf: Erste Sektion, Baukosten 42,000 Franken, Landentschädigungen 10,600 Fr., zusammen 52,600 Fr.; für die vier Anfahrten, Baukosten 8500 Fr.,

Landentschädigungen 2300 Fr., zusammen 10,800 Fr.; zweite Sektion, Baukosten 26,000 Fr., Landentschädigungen 6600 Fr., zusammen 32,600 Fr. Der gesamte Kostenvoranschlag beläuft sich somit auf 76,500 Fr. Baukosten und 19,500 Fr. Landentschädigungen.

Zunächst wurde das Begehren um Subventionierung der vier Anfahrten abgewiesen, da es zu weit führen würde, wenn der Staat an die Korrektion von Strassen, die nur nach einzelnen Höfen führen, Beiträge leisten würde. Im übrigen wurde die Subventionswürdigkeit der Strasse anerkannt und die Bedeutung der Strasse rechtfertigt einen Beitrag von 50 %. Das Geschäft war schon für das Jahr 1900 vorbereitet, wenigstens soweit es die erste Sektion anbelangt, musste aber wegen der immer mangelnden Kredite verschoben werden. Nachdem dann die Gemeinde Bickigen-Schwanden im Jahre 1903 die Erklärung abgab, dass sie bereit wäre, das Zwischenstück auf ihrem Gebiete sofort auszuführen, wenn das untere Stück, die Verbindung mit dem Dorf Wynigen, erstellt sei, wurde man neuerdings dringend ersucht, wenigstens das untere Stück von Wynigen bis an die Gemeindegrenze Wynigen-Bickigen-Schwanden auszuführen. Dasselbe hat eine Länge von 1200 m, also ungefähr die Hälfte der ersten Sektion. Die Baukosten sind auf 22,500 Fr. und die Landentschädigungen auf 6000 Fr. veranschlagt. Das Geschäft wurde in diesem reduzierten Sinne auf das Programm des laufenden Jahres genommen und wir legen es Ihnen noch zur Subventionierung gemäss dem gedruckt vorliegenden Antrag vor. Die Subvention des Staates würde 50 % der auf 22,500 Fr. veranschlagten Baukosten, also im Maximum 11,250 Fr. betragen.

Jordi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit den Anträgen der Regierung einverstanden und empfiehlt sie Ihnen ebenfalls zur Genehmigung.

Bewilligt.

Beschluss:

Das vom Initiativkomitee von Güterbesitzern von Schwanden, Hofholz und Leumberg, Gemeinden Wynigen und Bickigen-Schwanden, im Juli 1898 vorgelegte Projekt für die Korrektion der Strasse IV. Klasse Wynigen-Hofholz wird unter Vorbehalt kleinerer Abänderungen grundsätzlich genehmigt und vorläufig der Gemeinde Wynigen für das 1200 m lange, ohne Landentschädigungen auf 22,500 Fr. veranschlagte Teilstück von Wynigen-Dorf bis zum Thalwald bei Breitslohn, ein Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 11,250 Fr., auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion und unter der Aufsicht ihrer Beamten auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, zweckdienliche Abänderungen am Projekt von sich aus anzuordnen.

2. Vorbehältlich der Kreditverhältnisse des Staates können auf Rechnung des Staatsbeitrages nach Vorrücken der Arbeiten auf entsprechende Situationsetats hin Abschlagszahlungen von zusammen höchstens 5625 Fr. per Jahr, erstmals 1906, verabfolgt werden. Die restanzliche Auszahlung erfolgt unter dem gleichen Vorbehalt nach Vollendung der Strasse und Vorlage der Abrechnung, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, exklusive Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten, eingestellt werden können.

3. Nach Vollendung der Strasse hat die Gemeinde Wynigen dieselbe in ihrer Gemeinde als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenpolizeigesetz zu unterhalten.

4. Die Gemeinde hat innerhalb dreier Monate die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages wird auf die Jahre 1906 bis 1908 mit je 3750 Fr. verteilt.

Birskorrektion in der Gemeinde Court.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Birs zwischen den Ortschaften Loveresse und Court hat von jeher bei Hochwasser grosse Verheerungen angerichtet und es wurde deshalb schon in den 60er Jahren eine grössere Korrektion angestrebt. In den 80er Jahren wurde die Sache neu aufgegriffen und der Bundesrat bewilligte im Jahre 1889 an eine auf 125,000 Fr. veranschlagte Korrektion einen Beitrag von 40 %, das heisst 50,000 Fr. Der Grosse Rat sprach im November 1889 für den gleichen Zweck eine Subvention von 30 %, das heisst 37,500 Fr. Die sechs beteiligten Gemeinden Loveresse, Pontenet, Malleray, Bévilard, Sorvilier und Court schlossen sich zu einem Schwellenbezirk zusammen und gingen an die Ausführung der Korrektion. Letztere begegnete aber verschiedenen Schwierigkeiten und ihr Umfang nahm im Lauf der Zeit immer zu, so dass Bund und Kanton in den Fall kamen, im Jahre 1895 neue Subventionen zu sprechen. Schon im folgenden Jahre trat infolge eines bedeutenden Wasserschadens die Notwendigkeit einer Erweiterung der Korrektion ein. Bei der Ausführung entstanden aber Differenzen, die Gemeinden verstanden sich gegenseitig nicht und es kam so weit, dass der Schwellenbezirk aufgelöst und eine Abrechnung für die einzelnen Gemeinden vorgenommen werden musste. Der verstorbene Herr Grossrat Erard wurde seinerzeit von der Regierung mit dieser Liquidation beauftragt. Dieselbe ergab, dass die Gesamtkosten 344,416 Fr. 50 betrugen. Der durch die Subventionen des Bundes und des Kantons nicht gedeckte Betrag wurde verhältnismässig auf die verschiedenen Gemeinden verteilt.

Die Korrektion ist aber noch nicht fertig, namentlich nicht im Dorfe Court und auf der Strecke unterhalb desselben. Es wurde daher vom Gemeinderat von Court im März dieses Jahres ein Projekt für die Verbauung dieser Strecke eingereicht. Die Länge der zu korrigierenden Birs beträgt zirka 615 m und die Kosten waren von den Gesuchstellern auf 46,000 Fr. veranschlagt . Der Bundesrat hat das Projekt genehmigt, den Kostenvoranschlag jedoch auf 47,500 Fr. erhöht und an diese Bausumme einen Beitrag von 40 %, im Maximum 19,000 Fr., zahlbar in Jahresraten von höchstens 8000 Fr., bewilligt. Wir beantragen Ihnen, an die Korrektion gleich wie früher einen Staats-

beitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 14,250 Fr., zu verabfolgen. Als Termin für die Annahmeerklärung der Gemeinde Court ist der 25. Dezember 1905 angesetzt; ursprünglich war hiefür der 15. Dezember bestimmt, da das Gesuch aber erst in der jetzigen Session behandelt werden konnte, habe ich mir erlaubt, denselben etwas hinauszuschieben, da die Zeit sonst etwas kurz gewesen wäre. Wir beantragen Ihnen die Genehmigung des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Jordi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat auch zu diesem Geschäft keine Bemerkung zu machen und empfiehlt es Ihnen ebenfalls zur Annahme.

Bewilligt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 10. August 1905 genehmigte und mit 19,000 Fr. subventionierte Projekt für die Korrektion der Birs im Dorfe Court, bei der Säge und bei Pont de Messe unterhalb des Dorfes im erhöhten Kostenvoranschlag von zusammen 47,500 Fr. wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Court ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum von 14,250 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher zu unterhalten. Die Gemeinde Court haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Abänderungen an den Plänen im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.
3. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite in Jahresbeiträgen von höchstens 7125 Fr., restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Verbauung.
4. Der vom Sägebesitzer für den Umbau des Wehres zu bezahlende Beitrag ist von der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.
5. Die Gemeinde Court hat bis 25. Dezember 1905 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären, ansonst derselbe dahinfällt.

Zelgbach, Senggigraben und Mattenbach bei St. Stephan; Ergänzungsbauten.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verbauung dieser Wildbäche ist vom Grossen Rat in den 80er Jahren bereits einmal behandelt worden. Damals wurden an die Kosten der Korrektion dieser drei rechtsseitigen Zuflüsse der Simme in der Gemeinde St. Stephan, die für den Zelgbach 30,976 Fr. 35, für den Senggigraben 6282 Fr. 30 und für den Mattenbach 66,566 Fr. 35 betrugen, vom Bund ein Beitrag von 40 % und vom Kanton ein solcher von einem Drittel der Kosten bewilligt. Die Bauten wurden richtig ausgeführt und auch ihr Unterhalt hat seit 20 Jahren durchaus nichts zu wünschen übrig gelassen. Allein ein ganz ausserordentliches Hochwasser vom Juni 1904 zerstörte die vorgenommenen Arbeiten und die Wiederherstellung derselben geht über den gewöhnlichen Unterhalt hinaus. Wir sind mit den Bundesbehörden der Meinung, dass da, wo eine vollständige Zerstörung stattgefunden hat, eine Subventionierung der Wiederherstellungsbauten gerechtfertigt sei. Blosse Unterhaltsarbeiten sind dagegen in der heutigen Vorlage nicht aufgenommen worden. Die Kosten für die Wiederherstellung der zerstörten Bachufer sind beim Zelgbach auf 31,000 Fr., beim Senggigraben auf 6000 Fr. und beim Mattenbach auf 18,600 Fr. veranschlagt. Daran hat der Bund wiederum einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten bewilligt und wir beantragen Ihnen, eine Subvention von 30 % zu beschliessen. Es würde sich also im ganzen um einen Kantonsbeitrag von im Maximum 16,680 Fr. handeln. Im Beschluss der Regierung ist die Frist für die Annahmeerklärung der Gemeinde auf den 15. November 1905 festgesetzt, weil man glaubte, das Geschäft gelange in der letzten Session zur Behandlung. Dieser Termin muss jetzt ebenfalls verlängert werden und ich schlage Ihnen vor, ihn auf den 25. Dezember anzusetzen.

Jordi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch diese Kredite sind von der Staatswirtschaftskommission als durchaus gerechtfertigt anerkannt worden und wir beantragen Ihnen deshalb auch hier, den Vorschlag des Regierungsrates zu genehmigen.

Bewilligt.

Beschluss:

Die vom Bundesrat am 10. August 1905 genehmigten und mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum mit 12,400 Fr., 2400 Fr. und 7440 Franken, zusammen 22,240 Fr., subventionierten Projekte für Verbauungsarbeiten am Zelgbach, Senggigraben und Mattenbach in der Gemeinde St. Stephan, im Kostenvoranschlag von 31,000 Fr., 6000 Fr. und 18,600 Fr., zusammen 55,600 Fr., werden ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde St. Stephan Kantonsbeiträge von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum von 9300 Fr., 1800 Fr. und 5580 Fr., zusammen 16,680 Fr., auf Rubrik X G bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher zu unterhalten. Die Gemeinde St. Stephan haftet dem Staat gegenüber für gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Abänderungen an den Plänen im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite, restanz-

lich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten.

4. Die Gemeinde St. Stephan hat bis zum 25. Dezember 1905 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären, andernfalls derselbe dahinfällt.

Emme zu Bätterkinden; Verlegung des Kanaleinlaufes der obern Holzstofffabrik.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Holzstofffabrik Bätterkinden hat seinerzeit zur Wasserentnahme aus der Emme für ihren Gewerbekanal oberhalb der Ortschaft vom linken Ufer aus einige Meter in das Emmebett hinaus ein Nadelwehr gebaut und anschliessend daran bis an das andere Ufer einen niedrigen Staudamm errichtet, der nach Programm jeweilen hätte sollen weggeschwemmt werden, sobald das Wasser etwas anlief. Diese Anlage musste beanstandet werden, weil sie den richtigen Ausbau der Flussohle hinderte. Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat wiederholt verlangt, dass man dieses Hindernis aus dem Emmebett wegschaffe. Nach vielen unbeantworteten Reklamationen legte die Holzstofffabrik endlich im Herbst 1904 ein Projekt vor, wonach sie das Wasser 320 m weiter oben in einem neuen Einlauf, der bis 1 m unter das jetzige Emmebett zu liegen käme, fassen würde. Es ist anzunehmen, dass sich das Flussbett der Emme mit der Zeit bis auf diese Tiefe ausgraben wird. Mit dem Projekt reichte die Holzstofffabrik ein Gesuch um Subventionierung dieser Anlage durch Bund und Kanton ein. Sie machte geltend, dass die Anlage durch die Flusskorrektion notwendig geworden ist, dass ihre Konzession für die Wasserentnahme aus der Emme vor der Korrektion erteilt wurde, und sie wies darauf hin, dass an andern Orten Brückenerweiterungen und anderes mehr ebenfalls als Bestandteile der betreffenden Flusskorrektion erklärt und von Bund und Kanton subventioniert wurden. Der Bund hielt dafür, dass die eine Subvention rechtfertigenden Voraussetzungen hier nicht vorhanden seien, und genehmigte deshalb wohl das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 38,000 Fr., betrachtete es aber nicht als Bestandteil der Emmekorrektion und wies das Subventionsgesuch ab. Die Regierung war dagegen der Ansicht, dass diese Voraussetzungen doch vorhanden seien, und glaubte, in richtiger Konsequenz gegenüber andern ähnlichen Staatssubventionen und mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Holzstofffabrik Bätterkinden mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, sich der Subventionierung der geplanten Abänderung nicht verschliessen zu dürfen. Das Geschäft ging schon im Frühjahr mit dem Antrag auf Subventionierung der Anlage mit einem Drittel der Kosten an die Staatswirtschaftskommission. Letztere trug aber Bedenken, hier nur vom Kanton aus einen Beitrag zu bewilligen, während der Bund die Subventionsberechtigung nicht anerkenne. Das Geschäft kam deshalb zurück und wir legten es neuerdings dem Bundesrat mit dem Gesuch um Wiedererwägung vor. Der Bundesrat trat auf die Wiedererwägung ein und bewilligte einen Beitrag von 10,000 Fr., was nicht ganz einen Drittel der Kostensumme ausmacht. Damit ist das Hindernis beseitigt, das uns veranlassen konnte, auf die Sache nicht einzutreten, und wir beantragen Ihnen gemäss dem gedruckt vorliegenden Antrage, das Unternehmen mit einem Drittel der Kosten, im Maximum 12,666 Fr., zu subventionieren.

Jordi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Geschäft wurde der Staatswirtschaftskommission schon vor einigen Monaten unterbreitet. Damals entnahmen wir den Akten, dass der Bund diese Arbeit nicht subventionieren wollte und wir glaubten daher, ebenfalls keine Veranlassung zu haben, dem Gesuch zu entsprechen. Das Geschäft wurde daher an die Regierung zurückgewiesen und in letzter Zeit gelangten die Akten aufs neue an die Staatswirtschaftskommission. Dabei ergab sich, dass der Bund sich nachträglich eines andern besonnen hat und an die projektierte Korrektion einen Beitrag von 10,000 Franken leisten will. Gestützt hierauf war die Staatswirtschaftskommission der Ansicht, dass auch sie berechtigt sei, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen und die begehrte Subvention von 12,666 Fr. zur Ausrichtung zu empfehlen. Wir beantragen Ihnen also, diesen Beitrag zu bewilligen.

Bewilligt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 17. Januar 1905 genehmigte und am 24. Oktober 1905 mit 10,000 Fr. subventionierte Projekt der Papierfabrik Utzenstorf für die auf 38,000 Fr. veranschlagte Verlegung des Kanaleinlaufes der obern Holzstofffabrik an der Emme zu Bätterkinden wird genehmigt und der nach § 24 des Wasserpolizeigesetzes für die Erfüllung der Schwellenpflicht dem Staate gegenüber haftenden Gemeinde Bätterkinden zuhanden der Papierfabrik ein Staatsbeitrag von $^1/_3$ der wirklichen Kosten, höchstens 12,666 Fr., auf Rechnung des Emmekorrektionsunternehmens bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind vorschriftsgemäss und unter der Aufsicht der Staatsbehörde auszuführen und zwar entsprechend der Subventionsbedingung des Bundesrates in der Niederwasserperiode 1905/1906.

2. Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach richtiger Ausführung der Arbeiten und auf Vorlage einer gehörig belegten Abrechnung hin.

Eventuell können auf bezügliche Situationsetats hin nach Vorrücken der Arbeiten entsprechende Abschlagszahlungen ausgerichtet werden.

3. Der bisherige Kanaleinlauf, sowie die Stauvorrichtungen sind vollständig zu entfernen, und die Uferschwelle an dieser Stelle ist solid und kunstgerecht zu ergänzen.

4. Der spätere Unterhalt der neuen Anlage ist Sache der Papierfabrik.

5. Die Gemeinde Bätterkinden hat bis 25. Dezember 1905 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären, widrigenfalls derselbe von selbst dahinfällt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. November 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär*.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss, Bourquin, Brüstlein, Egli, König, Meyer, Näher, Peter, Stauffer (Thun), Stettler, Vuilleumier, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Brahier, Buchmüller, Citherlet, Crettez, Glatthard, Gouvernon, Gurtner (Lauterbrunnen), Henzelin, Mouche, Rossé, Rossel, Sutter, Wolf (Melchnau).

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau in der Kommission für das Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum den ausgetretenen Herrn Comte durch Herrn Grossrat Comment und in der Kommission für das Gesetz betreffend das Polizeikorps den ausgetretenen Herrn Schenk durch Herrn Grossrat Morgenthaler (Ursenbach) ergänzt hat.

Auf Antrag des Vorsitzenden kommt der Rat auf den gestern bezüglich der Kommission für das allgemeine Besoldungsdekret gefassten Beschluss zurück und beschliesst, die Zahl ihrer Mitglieder von 9 auf 11 zu erhöhen.

Zu der Beschwerde Bachmann ist eine längere Zuschrift des Beschwerdeführers eingelangt. Von einer Verlesung dieser Eingabe wird Umgang genommen und dieselbe der Justizkommission überwiesen.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gemäss Art. 3 des neuen Forstgesetzes vom 20. August dieses Jahres ist die Ausscheidung der Schutzwaldungen einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, während nach dem früheren Gesetze der Regierungsrat hiezu kompetent war.

Die Einrichtung der Schutzwaldbezirke selbst ist für den Kanton Bern nichts Neues. Schon unter der Herrschaft des Bundesgesetzes von 1876 war der grösste Teil der damaligen eidgenössischen Zone unter Schutz gestellt worden. Die damals errichtete Schutzwaldgrenze erleidet in dem vorliegenden Entwurfe keine wesentliche Verschiebung. Die beiden namhaften Aenderungen bestehen lediglich in der Bildung einer neuen, jurassischen Schutzzone und in einer verbesserten Art der Abgrenzung.

Die Einbeziehung der jurassischen Bergketten und Hochebenen als neues Schutzwaldgebiet ist im Gesetz vom 20. August ausdrücklich verfügt. Der Anlass dazu lag in dem übereinstimmenden Vorgehen der Nachbarkantone Neuenburg, Solothurn und Baselland, sowie auch in dem Umstand, dass der Jura über 10,000 ha Privatwald aufweist, welcher grösstenteils als Handelswald genutzt wird.

Für die Abgrenzung der Schutzwaldungen schreibt die bundesrätliche Verordnung vom 13. März 1903 in Art. 3 vor, dass solche in der Regel grössere Wald-

gebiete umfassen, welche tunlichst innerhalb natürlicher Grenzen liegen sollen. Im Kanton Bern fiel bisher die Scheidelinie der Schutzwälder mit den Grenzen von Gemeinden, beziehungsweise auch von Amtsbezirken zusammen. Das hatte zwar manche Vorteile für die Bekanntmachung, für die Anlehnung an die Parzellenmarchen und für die Flächen-Ermittlung; aber im Walde selbst und auf dem Plan traten dagegen allerlei Uebelstände zutage. Die Gemeindegrenzen sind eben vielerorts rein künstliche Linien und wurden ganz ohne Rücksicht auf Bodengestalt oder Kulturart errichtet. Nicht selten laufen sie in schiefer Richtung über Bergrücken und Talsohlen, Flüsse und Verkehrswege dahin. Manchmal wird ein Abhang so entzweigeschnitten, dass der untere Teil im Schutzgebiet, der obere ausserhalb desselben zu liegen kommt. An einem dritten Ort beschreibt die Gemeindegrenze einen scharf ausspringenden Winkel inmitten eines grössern Waldkomplexes, ringsherum ist Schutzwald, nur das schmale Dreieck macht eine Ausnahme und ist einer andern Gesetzgebung unterstellt als seine Umgebung. Aus solchen unpassenden Verhältnissen lässt sich die Lehre ziehen, dass die Schutzwaldgrenzen nicht allen Winkelzügen der administrativen Marchen folgen, sondern sich an die grossen Linien halten sollen, welche von der Bodengestalt gegeben werden. Die Orientierung wäre für jedermann leichter und die Darstellung auf der Karte übersichtlicher.

Die dienlichsten topographischen Linien für die Abgrenzung ganzer Landesteile bieten die Gewässer und die durchgehenden Strassen. Bergrücken und Gräte haben dafür zu wenig Zusammenhang, besonders in den Vorbergen und im Hügellande; als Grenzlinien trennen sie nachteiligerweise auch die Abhänge des gleichen Gebirgszuges. Die Gewässer dagegen lassen Bergketten und -Gruppen in ihrem Zusammenhang bestehen, sie folgen auf lange Strecken den Taleinschnitten und wo die Senkung derselben beginnt, findet sich ein Sattel oder eine Hochebene, über welche eine Strasse ins Nachbartal führt.

Wenn wir nun die Gemeindemarchen verlassen und dafür die Abgrenzung durch Gewässer und Strassen wählen, so bringt dies bei der Ausscheidung der Alpenzone einige kleinere Verschiebungen der bisherigen Grenze mit sich. Aber abgesehen davon bleibt dort der jetzige Zustand auch in Zukunft bestehen. Wir möchten überhaupt gerne an dem Grundsatze festhalten, dass Aenderungen an der jetzigen Abgrenzung, welche für die betreffenden Gegenden einen Wechsel in der Gesetzgebung zur Folge hätten, soviel als möglich vermieden werden.

Um sicher zu sein, dass die von uns getroffene Schutzwaldausscheidung bei den eidgenössischen Behörden nicht auf Widerspruch stosse, haben wir uns unter der Hand erkundigt, ob sie zu allfälligen Bemerkungen Anlass gebe. Das Oberforstinspektorat teilte uns jedoch mit, dass es keinen Anstand nehmen werde, den vorliegenden Entwurf dem Bundesrat zur Genehmigung zu empfehlen.

Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf die Beratung des Dekrets einzutreten.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 bestimmt, dass diejenigen Landesteile, deren Wälder im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 und von Art. 3 des kantonalen Gesetzes von vorneherein als Schutzwaldungen dienen sollen, zwei Zonen bilden, die sich beide über die ganze Breite des Kantons Bern erstrecken. Die südliche Zone umfasst das Alpengebiet mit seinen Vorbergen und ist also die nämliche, die schon seit dem Jahre 1878 besteht. Neu ist die nördliche Zone, welche den gebirgigen Teil des Jura umfasst, der nach dem Bundesgesetz von 1902 ebenfalls als Schutzwaldzone ausgeschieden werden soll.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt vor, in Art. 1 nicht nur auf Art. 3 des Bundesgesetzes, sondern auch auf Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. August 1905 Bezug zu nehmen, da das Dekret sich auf diese beiden gesetzlichen Vorschriften stützt. Im übrigen haben wir zu Art. 1 keine Bemerkung zu machen.

Angenommen mit dem Zusatz der Kommission.

Beschluss:

Art. 1. Diejenigen Landesgegenden, deren Wälder im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 und von Art. 3 des kantonalen Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 von vornherein als Schutzwaldungen dienen sollen, bilden zwei Zonen, welche sich beide über die ganze Breite des Kantons Bern erstrecken. Die südliche Zone umfasst das Alpengebiet mit seinen Vorbergen, die nördliche den gebirgigen Teil des Jura.

Art. 2.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel umschreibt genau das Gebiet der Schutzwaldzone des alten Kantonsteils. Dabei haben wir uns, wie gesagt, an die bisherige Ausscheidung angelehnt und nur geringe Abänderungen vorgenommen, die nötig waren, um eine bessere Abgrenzung zu erhalten. Eine Reduktion der bisherigen Zone ist nach dem Bundesgesetz unzulässig, dagegen hätten wir dieselbe erweitern können. Allein wir haben es nicht getan, obwohl vielleicht Grund vorhanden gewesen wäre, noch einzelne Gemeinden der Schutzwaldzone zuzuweisen, weil wir bei der Beratung des Forstgesetzes das Versprechen abgegeben haben, an den alten Grenzen möglichst festzuhalten. Uebrigens haben es ja die Gemeinden nach dem neuen Forstgesetz in der Hand, wenn die Verhältnisse es angezeigt

erscheinen lassen, das Ansuchen zu stellen, ihren Bezirk auch noch in die Schutzwaldzone einzubeziehen.

Die Schutzwaldzone des Alpengebietes wird auf ihrer Nordseite durch eine Linie begrenzt, die bei Huttwil an den Kanton Luzern anschliesst und dann der Landstrasse folgt, welche von da über Dürrenroth, Häusermoos, Herbrig, Affoltern, Rinderbach an die Emme bei Rüegsauschachen führt. Von dort läuft sie in südlicher Richtung längs der Strasse Burgdorf-Thun über Schafhausen, Walkringen, Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Stalden, Oberdiessbach, Brenzikofen, Heimberg nach Thun. Von Thun an folgt sie wiederum der Strasse über Gwatt nach Reutigen. Im Dorfe Reutigen wendet sie nordwestlich und geht am Fusse der Stockhornkette über Blumenstein nach Wattenwil. Von dort an fällt sie zusammen mit der Strasse nach Burgistein-Riggisberg-Oberbütschel. Bei letzterm Ort schliesst sie an den Bütschelbach an, mündet mit diesem in das Schwarzwasser und mit dem Schwarzwasser in die Sense. Die Gemeinde Albligen, die jenseits der Sense liegt und keinen grossen Einfluss auf deren Wasserregime hat und darum schon im Jahre 1878 nicht in das Schutzgebiet einbezogen wurde, bleibt auch diesmal davon ausgeschlossen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen vor, den Art. 2 in der vorliegenden Fassung anzunehmen. Es wurde zwar die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Ausdehnung des Schutzgebietes vorgenommen und an gewissen Orten die Grenzlinie nach Norden umgebogen werden sollte. Allein es hat sich als untunlich herausgestellt, einzelne Gebiete, die an und für sich ganz wohl sich dazu eigneten, unter die Vorschriften betreffend die Schutzwaldungen gestellt zu werden, herauszunehmen und die allgemeine Grenzlinie, die sich genau den geographischen Verhältnissen anpasst, in willkürlichem Zickzack durch den Kanton zu führen. Wenn man eine Aenderung hätte vornehmen wollen, so hätte eine allgemeine Verschiebung nach Norden stattfinden müssen, so dass ungefähr die Bahnlinie Langenthal-Flamatt die Grenze gebildet hätte. Allein ein solches Vorgehen wäre nicht im Einklang gestanden mit dem Versprechen, das seinerzeit bei der Beratung des Forstgesetzes abgegeben wurde, an der bisherigen südlichen Schutzzone im grossen und ganzen nichts zu ändern. Die Kommission hat daher von Abänderungsvorschlägen Umgang genommen und empfiehlt Ihnen, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Schutzwaldzone des Alpengebiets wird auf ihrer Nordseite durch eine Linie begrenzt, die bei Huttwil an den Kanton Luzern anschliesst und dann der Landstrasse folgt, welche von da über Dürrenroth, Häusermoos, Herbrig, Affoltern, Rinderbach an die Emme bei Rüegsauschachen führt. Von dort läuft sie in südlicher Richtung längs der Strasse Burgdorf-Thun über Schafhausen, Walkringen, Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Stalden, Oberdiessbach, Brenzikofen, Heimberg nach Thun. Von Thun an folgt sie wiederum der Strasse über Gwatt nach Reutigen. Im Dorfe Reutigen wendet sie nordwestlich und geht am Fusse der Stockhornkette über Blumenstein nach Wattenwil. Von dort an fällt sie zusammen mit der Strasse nach Burgistein-Riggisberg-Oberbütschel. Bei letzterm Ort schliesst sie an den Bütschelbach an, mündet mit diesem in das Schwarzwasser und mit dem Schwarzwasser in die Sense.

Die Gemeinde Albligen, welche jenseits der Sense liegt, bleibt vom Schutzgebiet ausgeschlossen.

Art. 3.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 3 wird die Schutzwaldzone des Jura näher umschrieben. Das Bundesgesetz von 1876 sprach bekanntlich nur von den Waldungen des Hochgebirgs. Die Jurakantone richteten dann eine Eingabe an die Bundesbehörden, dass das Gesetz abgeändert werden möchte, damit es möglich sei, auch im Jura eine Schutzzone zu errichten und auch diesem Bundessubventionen für Aufforstungen, Weganlagen, Flussverbauungen etc. zuzuwenden. Die Gewässer des Jura, die auf Kalkstein fliessen, führen allerdings nicht die gleichen Geschiebmassen mit sich wie diejenigen des alten Kantonsteils, wo die verschiedenen Gesteinsarten, namentlich die Nagelfluh, die Moräne und das Flötzgebiet, grosses Schuttmaterial liefern. Doch gibt es auch im Jura Flussläufe, die Schaden anrichten können und bei denen eine Verbauung angezeigt ist. Nach dem frühern Gesetz war der Jura von den Bundessubventionen vollständig ausgeschlossen, jetzt aber gehört er ebenfalls in das Schutzwaldgebiet.

Der Kanton Bern muss nun die Ausscheidung vornehmen. Dieselbe war nicht schwierig, sondern ist durch die topographischen Verhältnisse sozusagen gegeben. Wir mussten uns aber auch mit den Nachbarkantonen Neuenburg, Solothurn und Baselland verständigen, weil der Bundesrat natürlich verlangt, dass die Verhältnisse in den angrenzenden Gebieten ungefähr gleich geordnet werden. Nach Besprechungen mit Sachverständigen aus dem Jura haben wir folgende Ausscheidung vorgenommen. Die Schutzwaldzone des Jura wird auf der Südseite durch den Bielersee in seiner ganzen Länge und durch die Landstrasse von Biel bis an die Kantonsgrenze bei Lengnau begrenzt. Auch im Bipperamt fällt die Schutzwaldgrenze mit der Landstrasse zwischen Attiswil und Oensingen zusammen. Ich füge hier bei, dass bereits zwei Gemeinden des untern Teils Bundessubventionen für Wegbauten nachgesucht haben und der Bundesrat ihnen die Beiträge zugesichert hat, sofern das vorliegende Dekret Gesetzeskraft erhält. Im Norden reicht die Schutzwaldzone des Jura bis an den Strassenzug, welcher von der französischen Grenze bei Damvant an über Chevenez, Bressaucourt, Fontenais, Courgenay und Cornol an die elsässische Grenze bei Charmoille führt. Ein Teil des Amtsbezirks Pruntrut, la Haute-Ajoie, konnte nicht in die Schutzwaldzone einbezogen werden, weil dort kein Quellgebiet ist. Allein es ist zu bemerken, dass gerade in jener Gegend die meisten Waldungen in den Händen von Burgergemeinden und Korporationen sind und somit nach Gesetz sowieso der Oberaufsicht des Bundes und Kantons unterstellt sind.

Ich empfehle Ihnen, die vorgeschlagene Abgrenzung im Jura, die im Einverständnis mit unsern Nachbarkantonen erfolgt ist, zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Schutzwaldzone wird auf ihrer Südseite begrenzt durch den Bielersee in seiner ganzen Länge und durch die Landstrasse von Biel bis an die Kantonsgrenze bei Lengnau. Auch im Bipperamt fällt die Schutzwaldgrenze mit der Landstrasse zwischen Attiswil und Oensingen zusammen.

Im Norden reicht die Schutzwaldzone des Jura bis an den Strassenzug, welcher von der französischen Grenze bei Damvant an über Chevenez, Bressaucourt, Fontenais, Courgenay und Cornol an die elsässische Grenze bei Charmoille führt.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Diese Abgrenzung der Schutzwaldgebiete wird nach Art. 4 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 5.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, den Termin festzusetzen, auf welchen die neue Schutzwaldausscheidung in Kraft zu treten hat. Das gleiche geschah schon mit bezug auf die Festsetzung des Inkrafttretens des kantonalen Forstgesetzes, das nicht erfolgen kann, bis der Bundesrat die verschiedenen Dekrete und Verordnungen genehmigt hat. So müssen wir zum Beispiel auch die Neueinteilung der Forstkreise dem Bundesrat erst noch zur Genehmigung unterbreiten. Bevor das alles geschehen ist, können wir das Gesetz nicht in Kraft treten lassen. Immerhin nehmen wir in Aussicht, dass das Inkrafttreten auf 1. Januar 1906 erfolgen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Regierungsrat wird den Termin festsetzen, auf welchen die neue Schutzwaldausscheidung in Kraft zu treten hat. Auf diesen Termin werden aufgehoben der Beschluss vom 17. September 1878 und der Nachtrag zu demselben vom 31. Dezember 1892.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Reimann und Mitunterzeichner betreffend Revision des Ehrenfolgengesetzes.

(Siehe Seite 77 des Jahrgangs 1903.)

Reimann. Die Motion, die ich am 23. Februar 1903 einreichte, hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung, vom 1. Mai 1898, abgeändert werden könnten.»

Die Motion bezweckt, Klarheit darüber zu schaffen, ob die Erwartungen, die man an diese Gesetzgebung geknüpft hat, sich erfüllt haben. Ich stelle deshalb keine bestimmten Anträge, sondern wünsche nur eine loyale Prüfung der in der bald zehnjährigen Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen, wobei ich mir erlauben werde, auf einige spezielle Punkte näher einzutreten.

Grundsätzlich stehe ich auf dem Standpunkt, dass die Ausübung des Stimmrechts nicht sollte an die Bezahlung der Steuern geknüpft und durch materielles Unglück und Verschlechterung des Vermögensstandes beengt werden können. Die Ausübung dieses vornehmsten Volksrechtes sollte nicht dadurch illusorisch gemacht werden können, dass nach und nach gewisse Klassenrechte geschaffen werden, indem einer, der eine Zeitlang seinen Verpflichtungen seinen Gläubigern gegenüber nicht nachkommen kann, einfach dieses Rechts beraubt wird. Da es nun aber nicht wohl angeht und wenigstens nicht praktiziert wird, dass einmal in Kraft getretene Gesetze vollständig aufgehoben werden, so beschränke ich mich darauf, einige Abänderungsvorschläge einzubringen.

In erster Linie scheint mir der in Art. 1 niedergelegte Grundsatz ein verfehlter zu sein. Währenddem sonst in der ganzen Konkursgesetzgebung der Standpunkt vertreten ist, dass die Betreibung und die Fortsetzung derselben, die Pfändung, nur auf Antrag des Gläubigers erfolge, wird hier festgesetzt, dass, sobald die Pfändung durchgeführt und der Verlustschein ausgestellt ist, der Gläubiger nicht mehr die Einstellung des Schuldners in seinen Ehren und Rechten zu beantragen hat, sondern der Staat dies ohne weiteres, ex officio, von sich aus verfügt. Es wäre deshalb zu prüfen, ob nicht in Art. 1 der Grundsatz niedergelegt werden sollte, dass auch die Einstellung in der Ausübung des Stimmrechts von einem Antrage des Gläubigers abhängig zu machen sei. Es kann hier auch bemerkt werden, dass es sehr wohl möglich ist, dass in der Zeit zwischen der Durchführung der Pfändung und der Einstellung des Schuldners in seinen Ehren und Rechten zwischen Schuldner und Gläubiger Vereinbarungen getroffen werden, wonach ersterer sich zu kleinern Abzahlungen, die das Gesetz nicht vorsieht, verpflichtet und letzterer sich daher bereit erklärt, die Einstellung nicht zu verlangen. Der Gläu-

biger kommt auf diesem Wege unter Umständen eher zu seinem Geld, als wenn die Einstellung von Amtes wegen erfolgt. Denn es ist konstatiert, dass es schwierig ist, einen, der einmal auf der Liste der Ausgepfändeten steht, wieder von derselben abzusetzen. Gerade in den grössern Zentren wie Bern, Biel und so weiter begegnen wir immer wieder den gleichen Namen der Ausgepfändeten. Das lässt darauf schliessen, dass die Leute, wenn sie einmal ihrer Rechte entkleidet waren, kein Interesse mehr zeigen, sich wieder zu rehabilitieren. Es darf auch beigefügt werden, dass die Kosten für die Rehabilitierung zu gross sind. Allerdings hat die Justizkommission auf einen frühern Anzug des Sprechenden hin Weisung gegeben, dass die Kosten nicht mehr 9, sondern nur noch 6 Fr. betragen sollen. Allein auch dieser Betrag fällt dem Unbemittelten zu schwer, der vielleicht wegen eines geringfügigen Betrages, namentlich wegen Nichtbezahlung der Steuern, in seinen Rechten und Ehren eingestellt worden war.

Eine weitere Härte liegt in dem jetzigen Verfahren gegenüber dem Schuldner, der dem Gerichtspräsidenten den Nachweis leisten kann, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist. Die Einstellung des betreffenden Schuldners wird nämlich in den öffentlichen Blättern publiziert, bevor der Gerichtspräsident gesprochen hat. Es wäre zu prüfen, ob die Verfügung des Betreibungsamtes nicht suspendiert werden könnte, bis der Gerichtspräsident sein Urteil gefällt hat. Wie hart die gegenwärtige Gesetzesbestimmung unter Umständen sein kann, mag Ihnen folgender Fall aus Biel illustrieren. Ein ehrsamer Schustermeister, dessen Frau einige Jahre krank war, dessen Tochter ebenfalls ein jahrlang krank darniederlag und starb und der selbst mit einem chronischen Lungenleiden behaftet ist, geriet infolge der Konkurrenz durch die Schuhfabriken in eine bedrängte Lage und konnte seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Er wird ausgepfändet und in seinen bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt, trotzdem er dem Gerichtspräsidenten erklärt, dass er ein Gesuch um Nicht-Einstellung einreichen werde. Die Gemeindebehörde von Biel musste ohne weiteres erklären, dass der Mann von Schuld und Fehl freizusprechen sei, und der Gerichtspräsident wird zweiffellos seinen Entscheid zugunsten des Schuldners fällen. Aber der Mann ist nichtsdestoweniger eingestellt und im Amtsblatt publiziert worden und die Einstellung kann unter Umständen, wenn die Geschäfte auf den Amtsgerichten sich häufen, noch zwei, drei Jahre dauern. Die Ausübung dieses im Ehrenfolgengesetz vorgesehenen Rechts wird also beinahe unmöglich gemacht, wenn die Verfügung des Betreibungsamtes nicht suspendiert wird, sobald der betreffende Schuldner erklärt, dass er den Beweis des Nicht-Verschuldens antreten wolle.

Das sind so einige Punkte, auf die ich hinweisen wollte und die der Revision bedürftig sind. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Rehabilitation bei uns zu hoch sind — im Kanton Solothurn betragen sie nur 1 Fr. — und dass infolgedessen eine grosse Zahl von Bürgern sich nicht rehabilitieren lassen. Wenn wir auf dem bisherigen Wege fortschreiten und dulden, dass eine Reihe unserer Bürger in ihren Ehren und Rechten wegen ganz geringfügiger Schulden eingestellt werden, dann kommen wir nach und nach zu dem frühern Geltstag zurück und das wird sich bezüglich des Einflusses des Staates Bern auf die eidgenössischen Abstimmungen fühlbar machen. Herr Kommissionspräsident Bühlmann hat seinerzeit in zutreffender Weise darauf hingewiesen und erklärt, dass er nie zu einem Gesetz Hand bieten könnte, das den Einfluss des Staates Bern bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen reduzieren würde. Dazu wird es aber unbedingt kommen, wenn wir nicht zu einer etwas mildern Durchführung des Ehrenfolgengesetzes gelangen.

Ich möchte Ihnen daher beantragen, Sie wollen die Regierung beauftragen, eine Prüfung der Materie vorzunehmen. Ich halte mich nicht sklavisch an die gemachten Vorschläge, sondern ich wollte Ihnen nur einige wenige Punkte signalisieren, um Sie von der Notwendigkeit einer Gesetzesrevision zu überzeugen. Vielleicht findet die Regierung noch andere Punkte heraus, deren Abänderung die Durchführung des Ehrenfolgengesetzes etwas annehmbarer und angenehmer gestalten könnte, als es gegenwärtig der Fall ist. Ich empfehle Ihnen die Erheblicherklärung meiner Motion.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. Le Conseil-exécutif vous propose de ne pas prendre en considération la motion de MM. Reimann et consorts telle qu'elle est formulée. Je n'ai pas assisté à la séance du gouvernement dans laquelle cette décision a été prise, pour le simple motif qu'à cette époque je ne faisais pas encore partie de cette autorité; mais les motifs qui justifient la proposition du Conseil-exécutif m'ont été communiqués par mon collègue M. Klæy, qui était alors Directeur de la Justice. Ces motifs d'ailleurs s'imposent à l'esprit de toute personne tant soit peu au courant de notre procédure parlementaire. En effet, la motion Reimann et consorts ne saurait être prise en considération telle qu'elle est actuellement formulée, parce que sa teneur est beaucoup trop vague, beaucoup trop imprécise. Il suffit, pour s'en convaincre, de la lire. Elle est ainsi conçue:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung, vom 1. Mai 1898, abgeändert werden könnten.»

En français: «Le gouvernement est invité à présenter un rapport et des propositions sur la question de savoir s'il n'y a pas lieu de modifier certaines dispositions de la loi du 1er mai 1898 sur les conséquences civiques de la faillite et de la saisie infructueuse.»

Or, votre règlement dit, à l'art. 53, si je ne me trompe, que les motions doivent être rédigées par écrit et déposées sur le bureau du Grand Conseil pendant 24 heures, avant d'être traitées par ce dernier. Cette disposition est, à mon avis, très sage et très rationnelle. Une motion doit être rédigée par écrit, évidemment pour que sa teneur soit fixée d'une manière définitive. En outre, elle doit être déposée 24 heures sur le bureau avant d'être discutée, pour permettre au gouvernement, au Directeur intéressé, aux membres du Grand Conseil, d'étudier son objet, afin de pouvoir la traiter ensuite en pleine connaissance de cause.

Mais, je vous le demande, Messieurs, le but de votre règlement est-il atteint lorsqu'une motion est

conçue en termes aussi vagues que celle de M. Reimann? « Y a-t-il lieu de reviser *certaines* dispositions? » Lesquelles? M. Reimann ne dit pas quels articles de la loi du 1er mai 1898, il veut faire reviser!

Depuis près de 3 ans que cette motion est pendante, — puisqu'elle a été déposée le 23 février 1903 —, le Conseil-exécutif n'a pas été à même, jusqu'à ce jour, d'en apprécier la portée, soit d'apprendre quelles dispositions de la loi visent les motionnaires. Et pourtant, on ne saurait reprocher au Directeur de la Justice d'avoir gardé, à l'endroit de cette motion, une attitude purement passive. Mon prédécesseur à la Direction de la Justice, M. le conseiller d'Etat Klæy, avait prié M. le député Reimann de préciser les termes de sa motion. Il lui avait, à cet effet, écrit, en date du 26 février 1903, la lettre suivante:

Herr Grossrat!

Die Motion vom 23. Februar abhin betreffend Revision des Ehrenfolgengesetzes ist der Justizdirektion zum Bericht und Antrag überwiesen worden. Da aus der allgemeinen Fassung der Motion nicht hervorgeht, welche Bestimmungen des genannten Gesetzes von den Motionsstellern als revisionsbedürftig betrachtet werden, so möchten wir Sie — als Erstunterzeichner — ersuchen, uns hierüber Aufschluss zu geben, damit wir in der Lage sind, bis zur nächsten Session des Grossen Rates die Sache zu prüfen und dem Regierungsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Achtungsvoll!

Bern, den 26. Februar 1903.

Der Justizdirektor:
(sig.) Kläy.

M. Reimann n'a pas répondu à cette invitation, conçue en termes très courtois et qui était dictée par les circonstances. Pourquoi n'a-t-il pas donné de réponse? je l'ignore. Je veux bien croire qu'il n'a pas voulu mettre dans l'embarras la Direction de la Justice; mais eût-il voulu le faire, qu'il n'aurait pas agi autrement.

Dans la séance d'aujourd'hui, M. Reimann nous indique enfin les dispositions de la loi précitée qu'il désirerait voir reviser. C'est notamment l'art. 1er qui pose le principe qu'une personne majeure déclarée en faillite perd pour une durée de six ans l'exercice de ses droits civiques, et qu'une personne déclarée insolvable par un acte de défaut de biens à la suite d'une saisie infructueuse, est privée de ses droits civiques pendant trois ans.

M. Reimann trouve que cette disposition est trop dure, il voudrait la tempérer par un amendement conçu à peu près comme suit: « La privation des droits civiques ne résulte pas ipso facto de l'insolvabilité du débiteur, elle n'est prononcée qu'à la requête du créancier. »

Une autre disposition de la loi du 1er mai 1898 que M. Reimann voudrait modifier est celle de l'art. 6, relatif à la procédure de réhabilitation. M. Reimann estime que dès que cette procédure est engagée par le débiteur, la privation des droits civiques devrait être suspendue à l'égard de ce dernier. Je crois du moins l'avoir compris ainsi.

Enfin, M. Reimann a critiqué les frais de justice occasionnés par la procédure de réhabilitation. Je dois faire remarquer à ce sujet que la loi du 1er mai 1898 ne fixe pas le montant de ces frais. Ils sont plutôt déterminés par un tarif établi à peu près à la même époque. A cet égard, il suffirait de reviser simplement ce tarif.

Si j'avais connu les dispositions de la loi du 1er mai 1898 visées par la motion Reimann, s'il les avait indiquées plutôt, j'aurais pu approfondir les modifications proposées. Mais, je dois m'en tenir à la décision du gouvernement, qui vous propose de ne pas entrer en matière sur la motion telle qu'elle est formulée.

M. Reimann pourra rédiger une nouvelle motion, où il précisera les points de la loi de 1898 qu'il entend critiquer.

Personnellement, en ce qui concerne les critiques qui viennent d'être émises, je puis dire que, d'abord celle qui tend à modifier l'art. 1er en ce sens que la privation des droits civiques et politiques ne devrait être prononcée qu'à la requête du créancier, ne me paraît pas opportune. Je ne crois pas, en effet, que l'on doive faire dépendre de la bonne volonté d'un créancier la privation ou le maintien des droits civiques du débiteur. Il faut, au contraire une règle uniforme pour tous et dont l'application ne dépende pas simplement de la bonne ou de la mauvaise humeur des créanciers.

Quant à la modification de l'art. 6, je ne sais pas si elle produirait de grands effets. Dans la plupart des cas, la procédure de réhabilitation est introduite bien après que la faillite a été prononcée, donc longtemps après que la privation des droits civiques a commencé à courir. Je ne crois pas qu'il vaudrait la peine de surseoir à l'exécution de la loi, c'est-à-dire de suspendre l'effet de la privation des droits civiques, pendant que cette procédure est engagée. C'est là un détail si secondaire qu'à mon avis il n'y a pas lieu d'amender la loi sous ce rapport.

M. Reimann a critiqué encore les frais de la procédure de réhabilitation. Une réduction de ces frais serait sans doute favorable au débiteur, et il est dans l'intérêt de l'Etat de favoriser les débiteurs de bonne volonté qui veulent se faire réhabiliter. On pourrait donc réduire le tarif dans une juste mesure. Je n'ai pas les chiffres de ce tarif sous les yeux, mais M. Reimann prétend que les frais de procédure atteignent actuellement 5 francs. On pourrait les réduire à 2 ou 3 francs: c'est un point à examiner.

Quoiqu'il en soit, Messieurs, je vous propose encore une fois, au nom du gouvernement, de ne pas entrer en matière sur la motion telle qu'elle est présentée, sauf à revenir plus tard sur les points que M. Reimann désire amender, lorsqu'ils seront formulés dans une motion plus précise.

Reimann. Es ist jedenfalls das erstemal, dass seitens eines Mitgliedes der Regierung eine derartige Antwort erteilt wird. Sonst beklagen sich die Herren immer darüber, die Motionen seien zu eng und zu präzis gefasst und man möchte ihnen doch eine allgemeinere Fassung geben, dann können sie angenommen werden. Jetzt scheint man einen neuen Weg einschlagen zu wollen. Vielleicht wird gerade eine neue Gesetzesvorlage verlangt. Wenn es gewünscht wird, sind wir bereit, eine solche einzubringen. Allein dann wird uns vom Regierungsratstische aus erklärt werden, dass ein solcher Anzug nicht angenommen werden könne, dass er zu spezialisiert sei und dass die Regierung

müsse prüfen können, welche Verhältnisse ausschlaggebend seien und was paragraphiert werden könne. Es gibt Kantone, zum Beispiel Genf, wo die Mitglieder des Grossen Rates ihre Abänderungsvorschläge in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes einbringen müssen. Wenn die Antwort der Regierung bezweckt, ein gleiches Vorgehen bei uns einzuführen, so werden wir in Zukunft Veranlassung nehmen, das, was wir zu sagen haben, ebenfalls in der Form ausgearbeiteter Entwürfe einzubringen. Allein ich bin überzeugt, dass der Rat von dieser Form der Motionsstellung bald genug haben und zu dem bisherigen System zurückkehren wird. Ich habe meiner Motion keine unbestimmte, vage Fassung gegeben, sondern eine solche, wie sie in der Tradition des bernischen Grossen Rates gelegen ist.

Was den Brief anbelangt, den die Justizdirektion seinerzeit an mich gerichtet hat, so hat es damit seine Richtigkeit. Nur darf darauf hingewiesen werden, dass zwischen dem Brief und der nächsten Grossratssession eine kurze Spanne Zeit lag und ich glaubte, dass die Motion in der folgenden Session behandelt werde, wo ich dann die Gründe mündlich vorzubringen beabsichtigte, wie ich es heute getan habe. Die Regierung hat übrigens diese Gründe von den frühern Debatten her gekannt. Die Ehrenfolgengesetzgebung hat den Rat viele Jahre beschäftigt, bevor sie in Kraft trat. Man kannte also die Stellung, welche der Motionär zu der Frage einnimmt. Meines Erachtens hätte die Regierung die Motion ganz gut zur Prüfung entgegennehmen können. Herr Regierungsrat Simonin gibt mir den Rat, später wieder zu kommen. Ich werde allerdings, wenn die heutige Motion abgelehnt wird, eine neue Motion einbringen, freilich mit noch zweifelhafterer Aussicht auf Erfolg.

Böhme. Was die formelle Seite der Frage anbelangt, so gehe ich mit Herrn Reimann darin einig, dass jedermann, der von dem Wortlaut der Motion Kenntnis hatte, wissen konnte, um was es sich handle, nämlich darum, die Wirkungen des Ehrenfolgengesetzes noch milder zu gestalten, als sie zurzeit sind.

Das in Frage stehende Gesetz ist am 1. Mai 1898 vom Volk angenommen worden, nachdem drei frühere Entwürfe seine Zustimmung nicht gefunden hatten, da sie der verwerfenden Mehrheit zu milde waren. Das Gesetz ist also seit ungefähr 8 Jahren in Kraft; diejenigen, welche es damals zu milde fanden, haben sich damit ausgesöhnt und wohl nur wenige Bürger wünschen das frühere Verfahren zurück. Das Betreibungsgesetz ist ein mildes und gerechtes und enthält viele Erleichterungen, die man früher nicht kannte. So soll zum Beispiel nach Art .4 die Einstellung aufgehoben werden, wenn der Schuldner den Nachweis leistet, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist. Ich nehme an, dies sei der Fall, wenn der Betreffende durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Verluste, Bürgschaften und so weiter in Not geraten ist. Soviel mir bekannt ist, wird diese Bestimmung nicht streng und formalistisch gehandhabt, sondern es wird dem Schuldner im Gegenteil sehr leicht gemacht, den verlangten Nachweis zu leisten. Ja es sind mir Fälle bekannt, wo der Richter trotz des Protestes der Gläubiger die Einstellung aufhob. Wenn nicht mehr Schuldner von dem ihnen eingeräumten Recht Gebrauch machen, so liegt es vielmehr daran, dass sie die bezügliche Bestimmung nicht kennen oder zu nachlässig sind oder aber sich von Schuld nicht frei fühlen. Es liegt daher gar kein Grund vor, das Bestehende zu ändern.

Dagegen möchte ich auf einen andern Punkt hinweisen, auf die ungleiche Behandlung des fruchtlos Ausgepfändeten und des Konkursiten. Der Konkursit verliert die bürgerliche Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 6 Jahren, der fruchtlos Ausgepfändete nur auf die Dauer von drei Jahren. Das ist aber nur eine scheinbar kleinere Strafe, in Wirklichkeit ist sie viel zu gross und zu hart. Der Konkursit, der vielleicht ein Defizit von hunderttausend Franken hinterlässt, kommt mit 6 Jahren davon, aber ein armer Teufel, der seine Gläubiger vielleicht in 15 bis 20 Posten für 200 oder 300 Franken zu Schaden kommen lässt, wird, wenn die Verlustscheine in einer Reihe von Jahren ausgestellt werden, für jeden neuen Verlustschein wieder aufs neue für drei Jahre eingestellt, so dass er sein ganzes Leben hindurch der bürgerlichen Ehrenfähigkeit beraubt bleibt. Das hat der Gesetzgeber gar nicht beabsichtigt, sondern er wollte den Konkursiten für die Dauer von 6, den fruchtlos Ausgepfändeten dagegen nur für die Dauer von 3 Jahren einstellen. Ich möchte daher die Regierung ersuchen, bei den vollziehenden Behörden dahinzuwirken, dass dem Gesetz in diesem Sinne nachgelebt und es nicht in einer Art und Weise interpretiert wird, die dem Willen des Gesetzgebers gar nicht entspricht. Man wird mir einwenden, der fruchtlos Ausgepfändete solle doch einfach den Konkurs anrufen. Allein das ist leichter gesagt als getan. Von dem Konkursrichter wurde mir seinerzeit erzählt, ein fruchtlos Ausgepfändeter, der die Auspfänderei satt hatte, sei zu ihm gekommen, um den Konkurs anzurufen. Er habe ihm jedoch erklärt, er könne den Konkurs nicht verhängen, wenn er nicht zuerst 30 Fr. für die Kosten deponiere. Der Mann aber hatte kein Geld und so konnte er nicht in Konkurs kommen, weil er nichts hatte. (Heiterkeit).

Spring. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Motion erheblich zu erklären. Es ist eine Schande, dass in einer Republik ein solches Gesetz zustande kam, wenn man bedenkt, wie leicht heutzutage arme Leute infolge gewisser Praktiken des Handelsstandes dazu verführt werden, Schulden zu machen, und dann wegen Nichtbezahlens derselben ihrer bürgerlichen Rechte beraubt werden. Unter den uns gegenwärtig vorliegenden Strafnachlassgesuchen befindet sich ein solches eines gewissen Moser, der als Handelsreisender miserabel bezahlt war und infolgedessen auf falsche Wege geriet. Wie mancher dieser Reisenden befindet sich in einer ähnlichen Situation. Sie müssen provisionsweise das Publikum absuchen, ihnen in die Haushaltung nachlaufen und die armen Leute, die kein Geld haben, dazu verleiten, Bestellungen zu machen, die sie nicht gemacht hätten, wenn man sie nicht haranguiert hätte. Wenn dann die Zahlungsfrist vorüber ist und die Schuld nicht bezahlt wird, dann wird dem armen Teufel ein Zahlungsbefehl ins Haus geschickt und wenn er nicht bezahlen kann, wird er ehrlos erklärt. In monarchischen Ländern, wie Oesterreich-Ungarn und Russland, kämpfen sie in diesen Tagen um das allgemeine Wahlrecht und um es zu erlangen, wird Blut vergossen, hier in der Republik dagegen greift man zu den verwerflichsten Mit-

teln, um dem Bürger das Stimmrecht zu rauben. Ich finde, es wäre an der Zeit, dass man sich wieder auf den republikanischen Gedanken besinnen und hier Remedur schaffen würde.

Dürrenmatt. Wenn man sich an die vielen Kämpfe erinnert, die in den 90er Jahren zwischen dem Grossen Rat und dem Volk stattfanden, um ein Ehrenfolgengesetz unter Dach zu bringen, und wenn man daran zurückdenkt, wie oft der Grosse Rat, der vielleicht von den vorberatenden Behörden falsch berichtet war, vom Volk zurückgewiesen wurde, so empfiehlt es sich, etwas vorsichtig zu sein und das ruhige Wasser nicht wieder aufzuwühlen. Quieta non movere, man soll das, was jetzt ruhig ist, ruhig bleiben lassen.

Ich möchte mich vor allem dagegen verwahren, dass die, welche das Gesetz von 1898 angenommen haben — und es ist die grosse Mehrheit des Bernervolks — schlechtere Republikaner seien als die, welche es verworfen haben und jetzt wieder in Frage stellen wollen. Es war von jeher gut republikanischer Grundsatz, dass die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen muss. Das werden auch diejenigen tun müssen, welche mit der Annahme dieses Gesetzes nicht einverstanden waren. Ich halte es auch nicht für einen bessern republikanischen Grundsatz, wenn man jetzt verlangt, dass die Einstellung in der Ehrenfähigkeit von dem Belieben und der Willkür eines einzelnen Gläubigers abhängig gemacht werde, als wenn sie, wie es im gegenwärtigen Gesetz geschieht, von Gesetzeswegen ausgesprochen wird.

Der etwas konservative Grundsatz, auf dem das Gesetz aufgebaut ist — ich gebe zu, dass er etwas konservativ ist, aber ich glaube auch nicht, dass er ganz unrepublikanisch ist — lässt sich dahin resumieren, dass im Volk noch das Bewusstsein vorhanden ist: Wer nicht imstande ist, den eigenen Haushalt zu führen, ohne andere in Schaden zu bringen, der soll bei der Beratung des allgemeinen Haushaltes zurücktreten. Man kann sagen, das sei etwas engherzig, aber rechtliche Grundsätze werden dadurch nicht verletzt. Dann ist doch gegenüber früher, wo die Einstellung lebenslänglich dauerte, eine bedeutende Erleichterung geschaffen. Allerdings haben sich auf der äussersten Linken die Hoffnungen, die auf ein eidgenössisches Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz gesetzt wurden, nicht erfüllt. Als in den Jahren 1888 und 1889 der Schuldbetrieb in Diskussion stand, hegte man die Hoffnung, die Einstellung werde nun überhaupt aufhören. Diese Hoffnung schien sich eine Zeitlang zu verwirklichen, als man kein Ehrenfolgengesetz zustande brachte, und dieser Zustand gefiel natürlich auf seiten der Motionäre besser als der heutige. Aber ich glaube nicht, dass es der Wille des Bernervolkes ist, wieder zu jenem Zustand zurückzukehren.

Ich erlaube mir noch eine allgemeine Bemerkung zu der Behauptung, der Einfluss des Bernervolkes auf die eidgenössische Gesetzgebung werde durch das Ehrenfolgengesetz herabgemindert. Das halte ich nicht für richtig. Der Kanton Bern hat zur Stunde zirka 130,000 stimmberechtigte Bürger. Man sollte vor allem aus zunächst dafür sorgen, dass diese 130,000 oder wenigstens 100,000 Bürger zur Urne gehen. Darin liegt die verminderte Bedeutung der bernischen Politik, dass die, welche das Stimmrecht haben, es nicht benützen. Das ist der grössere Schaden, als dass eine Anzahl Bürger zeitweise vom Stimmrecht ausgeschlossen werden. Wenn Sie das Gesetz im Sinne der Motionäre abändern würden, so könnten Sie vielleicht eine Zeitlang die Zahl der stimmberechtigten Bürger vermehren. Aber ist dann damit gesagt, dass die, welche mehr zur Urne kommen, gerade diejenigen sind, die bisher in der Ehrenfähigkeit eingestellt waren und nicht vielleicht solche, die zu den 60,000, 70,000 gehören, die in der Regel zu Hause bleiben?

Aus diesen Gründen, die ich mich nicht enthalten konnte, anzubringen, weil ich auch früher lebhaften Anteil an der Ausarbeitung und, ich will es offen sagen, an der Verwerfung der vorangegangenen Ehrenfolgengesetze genommen habe, stimme ich zu dem Antrage der Regierung, die Motion abzulehnen. Ich glaube auch nicht, dass die Bemerkung des Herrn Reimann richtig sei, dass man bei den Motionen immer eine allgemeine, möglichst nichts sagende Fassung vorgezogen habe. Wenn man das Verzeichnis der Motionen nachliest, so wird man bei den meisten gesagt finden, in welchem Sinne ein bestehendes Gesetz revidiert oder ein neues erlassen werden soll; eine vollständig farblose Motion findet sich dort selten vor.

Müller (Karl). Ich stimme für Erheblicherklärung der Motion und erlaube mir, meine Stellungnahme kurz zu begründen. Dabei sehe ich davon ab, die weltbewegenden Ereignisse in Russland und Oesterreich-Ungarn in Diskussion zu ziehen, sondern beschränke mich auf näher liegende Gründe.

Ich halte den Standpunkt, den die Regierung für die Ablehnung der Motion geltend macht, ebenfalls für einen zu formalistischen. Die Urheberschaft der Motion hat doch gewiss andeuten müssen, dass sie eine Milderung und nicht eine Verschärfung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen bezweckt. Wenn Herr Reimann unterlassen hat, diese Auskunft zu geben, so konnte doch aus der Urheberschaft der Motion auf ihren Zweck geschlossen werden. Uebrigens lässt sich das ja nachholen. Herr Reimann wäre wohl nicht abgeneigt gewesen, einer Abänderung der Motion zuzustimmen, wenn der Regierungsrat eine solche vorgeschlagen hätte. Das kann jetzt noch geschehen. Es muss ja zugegeben werden, dass die Motion vielleicht an einem gewissen formellen Mangel leidet. Es ist sonst doch üblich, dass eine Motion eine gewisse Tendenz angibt und nicht nur allgemein eine Revision verlangt, ohne zu sagen, in welchem Sinne sie vorgenommen werden soll. Allein aus dem rein formellen Grund, weil die Motion sich nicht darüber ausspricht, in welchem Sinn das Gesetz zu revidieren sei, sollte sie nicht einfach abgelehnt werden.

Die Gründe, die für die Revision des Gesetzes angeführt wurden, verdienen es, in Erwägung gezogen zu werden. Das Gesetz mag allerdings konservativ genannt werden, wie es von seiten des Herrn Dürrenmatt geschehen ist, man kann ihm aber auch einen andern Namen geben. Einzelne Bestimmungen desselben sind meines Erachtens geradezu inhuman. Allerdings hatte der Kanton Bern früher noch schärfere Bestimmungen. Nach dem alten Konkursrecht war es dem Konkursiten, der die Mittel nicht aufbringen konnte, seine Gläubiger zu befriedigen, geradezu unmöglich, sich bürgerlich zu rehabilitieren. Im neuen Gesetz wurde ein Mittelweg eingeschlagen und die Einstellung zeitlich beschränkt. Die westschweizeri-

schen Kantone Waadt, Neuenburg und Genf, sowie einige fortgeschrittene ostschweizerische Kantone kennen eine Einstellung im Aktivbürgerrecht für Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete überhaupt nicht. Ich glaube nicht, dass wir zurzeit zu diesem System übergehen können, aber zwischen ihm und unserm gegenwärtigen System gibt es noch ein Mittelding. Unsere gegenwärtigen Bestimmungen können ganz wohl nach gewissen Richtungen gemildert werden. So halte ich eine sechsjährige Einstellung der Konkursiten für eine rigorose Bestimmung. Man wendet freilich ein, es sei nicht recht, dass derjenige, der seinen eigenen Haushalt nicht in Ordnung führen könne, im Haushalt des Staates mitrede. So mögen diejenigen sprechen, die nie des Lebens Not empfunden und die Schwierigkeiten, den eigenen Haushalt zu bestreiten, nie kennen gelernt haben. Allein diejenigen, die mit diesen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und ohne eigenes Verschulden in Not geraten, empfinden es als ein Unrecht, dass sie auf so lange Zeit bestraft werden, weil sie ihre Gläubiger nicht befriedigen können. Hier dürfte meines Erachtens eine Milderung eintreten.

Auch Herr Böhme hat auf einzelne Mängel des Gesetzes hingewiesen, obschon er die Motion nicht annehmen will. Er glaubt, die von ihm signalisierten Missstände können durch eine blosse Aenderung der gerichtlichen Praxis gehoben werden. Allein das ist nicht möglich, sondern da kann nur auf dem Wege der Gesetzesrevision Abhilfe getroffen werden. Die Gründe, die Herr Böhme gegen die Revision geltend gemacht hat, scheinen mir gerade für dieselbe zu sprechen. Die Motion bezweckt keineswegs die gänzliche Beseitigung des Verlusts der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete, sondern bloss eine Milderung der bestehenden Härten. Ich glaube, die Zeit sei gekommen, um auf diesem Wege einen Versuch zu machen. Um den formellen Einwand, der gegen die Motion erhoben wurde, zu beseitigen, möchte ich beantragen, den Wortlaut derselben dahin abzuändern, dass der Regierungsrat eingeladen würde, zu prüfen, ob nicht das Ehrenfolgengesetz im Sinne einer Milderung der Bestimmungen des Art. 1 und der übrigen von Herrn Reimann angeführten Artikel zu revidieren sei. Herr Reimann ist vielleicht so freundlich und redigiert diesen Antrag etwas genauer, als es mir möglich ist, da mir der Wortlaut der Motion nicht vorliegt. Im Grundsatz möchte ich, wie gesagt, der Motion beipflichten und die Regierung einladen, wenigstens die Frage zu prüfen, ob nicht einzelne Mängel des Gesetzes, die zum Teil auch von Gegnern der Motion angeführt wurden, beseitigt werden sollten.

Reimann, Ich verlange das Wort.

Präsident. Ich muss Herrn Reimann darauf aufmerksam machen, dass er schon zweimal zur Sache gesprochen hat. Unser Reglement bestimmt in Art. 41: «Kein Mitglied soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen. Berichterstatter des Regierungsrates oder von Kommissionen sollen zur Anbringung von Berichtigungen indessen jederzeit das Wort erhalten.» Nach dem Wortlaut des Reglements sind also nur die Berichterstatter des Regierungsrates und der Kommissionen berechtigt, mehr als zweimal zur gleichen Sache das Wort zu ergreifen, nicht aber die Motionssteller. Wenn jedoch der Rat anderer Ansicht ist, bin ich gerne bereit, Herrn Reimann das Wort weiter zu erteilen.

Reimann. Ich möchte nicht dem Reglement zuwiderhandeln. Allein da ich bereit bin, die Motion im Sinne der von den Herren Böhme und Müller gemachten Anregungen abzuändern, sollte mir doch gestattet sein, noch einige Worte beizufügen.

Präsident. Ich frage die Versammlung an, ob sie dies gestatten will. — Es scheint der Fall zu sein und Sie haben mithin beschlossen, Herrn Reimann zur Begründung des Zusatzantrages noch das Wort zu erteilen.

Reimann. Ich bin den Herren Böhme und Müller für ihre Anregungen sehr dankbar und freue mich namentlich darüber, dass man allgemein der Meinung ist, dass die Antwort der Regierung sich doch in allzu formalistischen Formen bewege und man aus dem allgemein gehaltenen Sinn einer Motion nicht den Strick drehen sollte, um die ganze Angelegenheit daran aufzuhängen.

Um dem Wunsche der Regierung und den übrigen Rednern entgegenzukommen, ändere ich den Wortlaut meiner Motion dahin ab: «Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung im Sinne einer Milderung der Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 6 und 9 zu revidieren sei.» Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser nach Wunsch der Regierung modifizierten Motion.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. A teneur du règlement, je pourrais proposer au Grand Conseil que cette motion, qui est nouvelle, qui est le complément et la modification de la précédente, soit déposée pendant 24 heures sur le bureau du Grand Conseil. Mais je ne veux pas pousser le formalisme aussi loin.

Si le Grand Conseil estime pouvoir discuter immédiatement la motion, qu'il le fasse! Mais, au point de vue strict et pour être conforme au règlement, il faudrait qu'elle restât, ainsi que je viens de le dire, déposée 24 heures sur le bureau. Toutefois, au point de vue pratique, cela ne servirait pas à grand'chose.

Präsident. Der Herr Justizdirektor spricht die Ansicht aus, es sei die abgeänderte Motion als eine neue zu behandeln. Wenn ich ihn aber recht verstanden habe, stellt er keinen bestimmten Antrag, der zur Abstimmung zu bringen wäre.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. Je ne sais pas si l'on m'a bien compris. J'ai dit que, d'après le règlement, la motion modifiée de M. Reimann devrait être déposée durant 24 heures sur le bureau. Mais, au point de vue pratique, on peut la traiter immédiatement. C'est au Grand Conseil de décider cette question. Je ne voudrais pas être moi-même plus formaliste que le Grand Conseil.

Präsident. Sie hören, Herr Regierungsrat Simonin stellt keinen bestimmten Antrag und wir haben also einfach über die abgeänderte Motion abzustimmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Minderheit.

Motion der Herren Grossräte Heller und Mitunterzeichner betreffend Erweiterung der Befugnisse der Schulsynode.

(Siehe Seite 241 hievor.)

Heller. Die Motion, die ich Ihnen im Mai dieses Jahres eingereicht habe und die von 33 Mitgliedern des Rates unterzeichnet ist, hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber beförderlich Bericht zu erstatten, ob es nicht notwendig sei, angesichts der eingetretenen Entwicklung des gesamten Unterrichtswesens des Kantons Bern die Revision des Gesetzes über die Schulsynode vom 2. Mai 1848 sofort vorzunehmen im Sinne einer Erweiterung der Befugnisse der Schulsynode.»

Die Veranlassung zu dieser Motion bot die hochgradige Erregung und Missstimmung, die in den Lehrer- und weitern Kreisen unseres Kantons entstand, nachdem die Wahl des Direktors des Oberseminars entgegen den Vorschlägen der vorberatenden Behörden stattgefunden hatte. Es entstanden damals sehr unangenehme Konflikte, die leicht hätten vermieden werden können. Es läge nun nahe, bei der Motionsbegründung auf diese Angelegenheit zurückzukommen und sie einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen. Ich tue es jedoch nicht, indem die Sache nun vorbei ist und wir die Angelegenheit ruhig der spätern Entwicklung überlassen wollen. Wir hoffen, dass der Herr Direktor des Unterrichtswesens sich als guter Menschenkenner bewähren und wir in dem auf seinen Vorschlag Gewählten wirklich einen zweiten Grunholzer, als den er ihn geschildert hat, besitzen werden. Wir wünschen, dass diesem Grunholzer Nr. 2 nicht das gleiche Schicksal widerfahren werde wie dem Grunholzer Nr. 1. Ich könnte auch auf die durch die Wahl hervorgerufenen Konflikte eintreten, aber ich will es, wie gesagt, nicht tun, sondern ohne weiteres auf die Begründung der Motion übergehen und mich dabei möglichst kurz fassen.

Ich kann dies umso eher tun, als wohl keine erheblichen Einwendungen dagegen erhoben werden können, dass man endlich einmal an die Revision eines Gesetzes gehe, das aus dem Jahre 1848 datiert. Als seinerzeit das neue Schulgesetz in Kraft trat, glaubte man, dass die Revision des Synodalgesetzes von 1848 in Bälde folgen werde. Die Bestimmungen des Schulgesetzes deuteten auch auf diese Revision hin, aber sonderbarerweise wusste der Herr Direktor des Unterrichtswesens die Sache so zu leiten, dass die Revision des Synodalgesetzes sich nur auf die Wahlart der Synode beschränkte. Allein man hatte mit den Bestimmungen des Schulgesetzes der Synode eine ganz andere Bedeutung geben wollen; man wollte den Versuch machen, das Volk an der Beratung der Schulfragen mitzuinteressieren; man glaubte, durch die Volkswahl der Schulsynode werde das Laienelement in derselben zu einer stärkern Vertretung gelangen, man werde dadurch mit dem Volk in Kontakt kommen und Gelegenheit finden, mit den Vätern, welche die Kinder in die Schule schicken, die Schulfragen zu besprechen. Allein die Hoffnungen, die man hegte, haben sich nicht erfüllt und es darf wohl angenommen werden, dass der Hauptgrund dafür in dem Umstand liegt, dass die Schulsynode nicht in angemessener Weise ausgestaltet wurde. Die Synode ist eine Institution mit lediglich vorberatendem Charakter geblieben. Sie kann nicht direkt eingreifen und in keiner Beziehung bindende Beschlüsse fassen. Wiederholt kam es vor, dass der Direktor des Unterrichtswesens, wenn er zur Schulsynode in Gegensatz trat, sich um sie gar nicht kümmerte und machte, was ihm beliebte. Die Synode kann tagelang über wichtige Angelegenheiten diskutieren, ohne dass dabei etwas herauskommt. Infolgedessen trat das Laienelement zurück, indem es vorzog, der Synode fernzubleiben, statt an Diskussionen sich zu beteiligen, die nur akademischen Wert haben.

Aus diesen Gründen wurde schon im Jahre 1895 von unserm Kollegen Herrn Dr. König der Synode eine Motion eingereicht, welche das gleiche bezweckte, was auch wir jetzt erreichen wollen, nämlich eine Revision des Synodalgesetzes im Sinne der Einführung von Kompetenzen für die Synode; denn tatsächlich hat sie gegenwärtig gar keine Kompetenzen. Die Motion des Herrn König wurde, wenn ich mich recht erinnere, von der Synode einstimmig erheblich erklärt und darauf ein Entwurf ausgearbeitet, welcher der Unterrichtsdirektion unterbreitet wurde. Allein die letztere hat in ihrem Mitbericht alle angeführten Punkte entkräftigt und widerlegt. Man sieht, dass man mit der Unterrichtsdirektion in dieser Sache nicht weiter kommt. Die Angelegenheit blieb infolgedessen ruhen, bis im Jahre 1900 von der Synode ein neuer Entwurf ausgearbeitet und der Unterrichtsdirektion zuhanden des Regierungsrates eingereicht wurde. Am 30. November 1901 erfuhr die Synode aus dem Munde des Direktors des Unterrichtswesens, dass der Entwurf zurzeit vor dem Regierungsrat liege, die Beratung desselben sei aber hauptsächlich deshalb verschoben worden, weil bereits eine Menge anderer Gesetzesentwürfe der Erledigung harren. Seither sind wieder vier Jahre vergangen, ohne dass in der Sache etwas geschah. Es ist gewiss vom argen, wenn Fragen von solcher Bedeutung in dieser Weise verschleppt werden, während man doch weiss, dass die gesamte Lehrerschaft auf einen Entscheid wartet. Es sollte daher von seiten der Regierung keiner grossen Kraftanstrengung bedürfen, um unsere Motion anzunehmen und dafür zu sorgen, dass dieser Entwurf dem Grossen Rat endlich einmal vorgelegt werde. Derselbe wird ihn dann durch eine Kommission vorprüfen lassen und im Plenum darüber diskutieren, wie weit in der Angelegenheit gegangen werden soll.

Bevor ich auf den Entwurf eintrete, möchte ich noch die Frage der Einführung eines Erziehungsrates berühren. Diese Frage wurde hier auch schon früher besprochen, von seiten der Unterrichtsdirektion aber energisch bekämpft. Sie ist aber von so grosser Wichtigkeit, dass wohl noch einmal darüber debattiert werden darf. Diese Institution funktioniert in mehreren

im Schulwesen fortgeschrittenen Kantonen in ganz vorzüglicher Weise und ich kann nicht einsehen, warum es im Kanton Bern mit seinen so verschiedenartigen Verhältnissen in sprachlicher, konfessioneller und anderer Richtung nicht angezeigt wäre, dem Erziehungsdirektor einen Erziehungsrat beizugeben, der mit den verschiedenen Landesteilen und verschiedenen Einrichtungen im Schulwesen Fühlung hätte. Dadurch hätte mancher Konflikt, der im Laufe der Jahre, während welcher Herr Gobat das Unterrichtswesen leitete, entstand, im Interesse der Entwicklung des Schulwesens und auch im Interesse des Direktors selber vermieden werden können. Ein solcher Erziehungsrat besteht zum Beispiel im Kanton Zürich; vier Mitglieder desselben werden vom Kantonsrat und zwei von der Schulsynode gewählt. In St. Gallen wählt der Regierungsrat einen Erziehungsrat von 11 Mitgliedern, 10 frei und 1 aus seiner Mitte; das letztere führt das Präsidium. Auch Aargau, Baselstadt und Schaffhausen besitzen eine solche Institution und die Berichte aus allen diesen Kantonen lauten sehr günstig. Diese Frage muss meines Erachtens bei der Revision des Synodalgesetzes mit in Beratung gezogen werden und es wird sich dann zeigen, ob man auch bei uns dazu gelangt, einen Erziehungsrat einzuführen oder nicht. Ich will jedoch diese Angelegenheit in keiner Weise präjudizieren.

Ich gehe nun zu der Behandlung der Frage über, welche Kompetenzen für die Synode von seiten der Lehrerschaft verlangt werden. In § 6 des von der Synode dem Regierungsrat eingereichten Entwurfes werden diese Kompetenzen wie folgt umschrieben:

1. Begutachtung aller auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze und Dekrete. Das ist nichts Neues, sondern wird gegenwärtig schon so gehalten.

2. Aufstellung der Reglemente und Verordnungen, die zur Ausführung der Gesetze und Dekrete über die Primarschulen, Mittelschulen und Seminarien erforderlich sind, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Auch das wird meines Wissens gegenwärtig schon so gehandhabt.

3. Festsetzung der Lehrpläne für die Primarschulen, Mittelschulen und Seminarien, unter dem Vorbehalte der Genehmigung durch die Staatsbehörden.

4. Bestimmung der obligatorischen und der zulässigen Lehrmittel der öffentlichen Schulen. Erstellenlassen von Lehrmitteln.

5. Vorschläge für die Wahl der Inspektoren; Wahl der Seminarkommissionen und der Patentprüfungskommissionen. Dieses Verlangen wird wahrscheinlich zur Diskussion Anlass geben. Bekanntlich wurden bis her diese Kommissionen von dem Unterrichtsdirektor gewählt. Sie kamen dadurch in eine eigenartige Stellung und in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu dem Vorsteher des Unterrichtswesens, was leicht zu unerfreulichen Erscheinungen führt, wie wir das beim Konflikt wegen der Wahl des Seminardirektors gesehen haben. Man machte sich damals auf der einen Seite über die Seminarkommission lustig und fand, dass sie ihres Amtes weiter hätte walten können, während auf der andern Seite ihr Vorgehen gebilligt wurde. Jedenfalls war es ein unerfreulicher Konflikt, der zeigt, dass die Wahlart der Kommission keine richtige ist. Wenn die Seminarkommissionen und die Patentprüfungskommissionen nicht von der Synode selber gewählt werden sollen, worüber sich ja diskutieren lässt, so sollte die Wahl doch wenigstens durch den Regierungsrat erfolgen. Es ist durchaus nicht richtig, dass der Erziehungsdirektor selber die Mitglieder dieser Kommissionen ernennt, ohne dass die Lehrerschaft mitzuwirken hat.

6. Mitwirkung bei Versetzung von Lehrern in Ruhestand; Beteiligung bei der Zuwendung von Mittelschulstipendien; Anordnung von Fortbildungskursen; Beratung und Anhandnahme schulhygienischer Anordnungen. Auch diese Kompetenzen können meines Erachtens ruhig der Schulsynode übertragen werden.

7. Mitwirkung bei Massnahmen gegen säumige Gemeinden und bei der Erledigung von Beschwerden gegen Schulkommissionen und Lehrer, sowie beim Entscheid in Angelegenheiten der Privatschulen.

8. Mitwirkung bei der Verwendung des Kredites für besonders belastete Gemeinden und desjenigen zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen.

9. Verfügung über einen Jahreskredit von 5000 Fr. für Stellung von Preisaufgaben und Studium auswärtiger Schuleinrichtungen.

Sie sehen, dass alle diese Forderungen sich in zulässigen Grenzen bewegen, über die man füglich diskutieren kann, und ich sehe nicht ein, warum eine derartige Vorlage so lange zurückgehalten und dem Wunsche der Lehrerschaft nicht entsprochen wird. Der Zeitpunkt ist endlich gekommen, dem öfters gestellten Begehren zu entsprechen und das Synodalgesetz zu revidieren. In diesem Sinne möchte ich Ihnen die Erheblicherklärung der Motion sehr empfehlen. Sie schaffen damit eine Divergenz aus dem Wege, die schon seit Jahren zwischen der Unterrichtsdirektion und der Schulsynode bestanden hat, und der Grosse Rat hat es dann in der Hand, die Angelegenheit richtig zu ordnen. Die Frage wird in keiner Weise präjudiziert. Sie werden jedenfalls alle zugeben, dass ein Gesetz von 1848 der Revision bedarf und dass einer Institution, die durch das Volk gewählt wird, eine gewisse Macht und nicht nur ein dekorativer Charakter verliehen werden muss. Ich empfehle Ihnen nochmals wärmstens, die Motion erheblich zu erklären.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Herr Motionssteller selber erklärte, hat die Wahl des nunmehrigen Direktors des Oberseminars die vorliegende Motion veranlasst, aber er hat sich jeder Kritik dieser Wahl enthalten. Ich will daher diese Angelegenheit auch nicht vor den Grossen Rat bringen. Ich nehme mit Genugtuung den Wunsch des Herrn Motionsstellers entgegen und schliesse mich demselben an, es möchte der neue Seminardirektor ein zweiter Grunholzer werden. Vorläufig kann ich Ihnen mitteilen, dass der neue Seminardirektor sich sehr gut eingeführt und sofort die Zuneigung seiner Schüler gewonnen hat, was ich für einen grossen Gewinn erachte und für ein gutes Zeichen für das weitere Gedeihen der Anstalt.

Es handelt sich nunmehr um die Frage, ob ein Gesetz revidiert werden soll, das seinerzeit über die Schulsynode erlassen worden ist. Der Herr Motionssteller hat gesagt, dieses Gesetz sei schon sehr alt und bedürfe schon deshalb der Revision. Dem muss ich aber entgegenhalten, dass das Gesetz eigentlich nicht von 1848, sondern von 1894 datiert. Durch das

neue Schulgesetz wurde bekanntlich der Grosse Rat ermächtigt, das Gesetz auf dem Dekretswege abzuändern, um es der neuen Wahlart anzupassen, und das geschah durch das Dekret von 1894. Im übrigen sucht Herr Heller die Schuld auf mich zu wälzen, wenn das Gesetz nicht so ausgefallen ist, wie er es gerne gehabt hätte, und wenn namentlich bei Anlass der Neuordnung der Schulsynode dieser nicht grössere Kompetenzen gegeben wurden. Allein ich muss doch daran erinnern, dass ich es war, der vorschlug und durchsetzte, dass die Synode durch das Volk gewählt werde. Vorher war das nicht der Fall, sondern die Synode wurde durch die Lehrerschaft gewählt und erst das neue Gesetz führte die Volkswahl ein. Gegen dieselbe erhob sich in diesem Saale eine starke Opposition. Man sagt nun, man hätte bei dieser Gelegenheit noch verschiedenes anderes abändern, man hätte nicht nur die Wahlart der Schulsynode revidieren, sondern überhaupt diese Behörde neu organisieren sollen. Allein damals wurde im Grossen Rat von keiner Seite eine andere Frage aufgeworfen, sondern den vorberatenden Behörden kam es hauptsächlich nur darauf an, die Schulsynode zu einer gemischten Behörde zu machen, das heisst zu einer Behörde, die nicht nur aus Lehrern, sondern auch aus andern Bürgern bestehen sollte, und man erwartete, dass eine solche Behörde mehr ausrichten werde als eine einseitig zusammengesetzte. Inwieweit sich diese Hoffnung erfüllt hat, darüber will ich mit den Motionsstellern nicht streiten. Herr Heller gibt selbst zu, dass sich vielleicht nicht alle Hoffnungen, die man auf diese Modifikation gesetzt hatte, erfüllt haben. Ich kann dieser Ansicht vollständig beipflichten. Ich hätte auch erwartet, dass die Synode vielleicht mit mehr Verständnis für gewisse Bedürfnisse an der Verwaltung des Unterrichtswesens teilnehmen würde. Allein es hat sich herausgestellt, dass diejenigen Mitglieder, die nicht zum Lehrerstand gehören, sich mit den Angelegenheiten des Schulwesens zu wenig befassen. Es besteht bei uns noch die nach meinem Dafürhalten irrtümliche Ansicht, dass über das Unterrichtswesen eigentlich nur die Lehrer eine Meinung haben sollen, während ich der Meinung bin, dass ein gebildeter Mann in verschiedenen Fragen des Schulwesens ebenso gute Ansichten haben kann als ein sogenannter Fachmann, im speziellen Fall ein Lehrer. Nun wollen wir aber doch hoffen, dass das Gesetz mit der Zeit bessere Früchte zeitigen werde, als bis jetzt der Fall war. Das Gesetz ist erst seit 10 Jahren in Kraft und man kann nicht verlangen, dass eine Institution, die während eines halben Jahrhunderts anders organisiert war, nun auf einmal ganz andere Erfolge aufweise als die frühere. Ich glaube daher nicht, dass, wenn erfahrungsgemäss die Schulsynode keinen sehr grossen Einfluss auf das Schulwesen im Kanton Bern ausübt, das seinen Grund darin habe, dass die Synode nicht genügend Kompetenzen besitze.

Wir kommen hier zu einer Frage, welche unser ganzes Staatswesen betrifft, nicht nur das Unterrichtswesen. Was man zu verlangen scheint, das haben wir bis zum Jahre 1846 im Kanton Bern gehabt. Bis zu jenem Zeitpunkt hatten wir ein sogenanntes Erziehungsdepartement, wo nicht die Regierung regierte, sondern ein Kollegium, an dessen Spitze der Erziehungsdirektor stand. Dieses System bestand nicht nur im Erziehungswesen, sondern auch bei den übrigen Departementen. Allein es wurde als ein schwerfälliges und den Fortschritt hemmendes bei der Verfassungsrevision von 1846 abgeschafft. Damals wurde denn auch die Schulsynode als eine begutachtende Behörde, wie wir sie, abgesehen von der Wahlart, heute noch haben, eingeführt. Es steht also hier, wie gesagt, eine staatsrechtliche Einrichtung, die wir 1846 ins Leben gerufen haben, in Frage.

Man sagt nun, eine Schulsynode, die vom Volk gewählt wird, sollte doch gewisse Kompetenzen haben, die Erziehungsdirektion schaffe ihre Anträge einfach beiseite. Das ist nicht richtig. Ich habe bei der Eröffnung der neuen Schulsynode im Jahre 1895 nachgewiesen und es wurde von niemand in Abrede gestellt, dass alle Anträge und Anregungen der Synode von der Unterrichtsdirektion behandelt worden sind, sei es, dass der Unterrichtsdirektor sie selber ausgeführt, sei es, dass er dem Regierungsrat bezügliche Anträge eingereicht hat. Möglicherweise ist vom Regierungsrat nicht alles angenommen worden, was der Unterrichtsdirektor ihm im Namen der Schulsynode unterbreitete, aber die Schuld daran kann gewiss nicht auf den Sprechenden geworfen werden. Sogar den Entwurf der Schulsynode vom Jahr 1900 habe ich dem Regierungsrat unterbreitet und es ist nicht meine Schuld, wenn er bis jetzt noch nicht behandelt wurde. Die Regierung hat keinen Beschluss gefasst, aber man wollte nicht darauf eintreten, weil man nicht weiss, was man jetzt mit einem solchen Entwurf anfangen soll. Derselbe setzt die Revision der Verfassung und verschiedener Gesetze voraus und es ist begreiflich, dass die Regierung diese verschiedenen Revisionen nicht gern vorlegt.

Es wird auch verlangt, dass bei dieser Gelegenheit die Frage der Einführung eines Erziehungsrates geprüft werde, und man singt das Lob dieser Einrichtung. Herr Heller hat erklärt, man mache mit den Erziehungsräten überall in den Kantonen, wo sie bestehen, die besten Erfahrungen. Ich kann Ihnen erklären, dass in den betreffenden Kantonen viele einsichtige Leute sich gegen den Erziehungsrat aussprechen und dass der Kanton Thurgau, welcher diese Institution auch hatte, im Jahre 1869 eine Verfassungsrevision vornahm, speziell um den Erziehungsrat abzuschaffen. Die Frage des Erziehungsrates wurde bekanntlich Ende der 80er Jahre in diesem Saale auch diskutiert, die Angelegenheit wurde dann auf die Behandlung des Schulgesetzes verschoben, aber soviel ich mich erinnere, bei der Beratung des Schulgesetzes gar nicht aufgegriffen.

Doch wie dem auch sei, ich will auf diese Angelegenheit nicht weiter eintreten, sondern Ihnen kurz mitteilen, welche Stellung der Regierungsrat zu der Motion einnimmt. Als wir uns über die Motion auszusprechen hatten, wussten wir natürlich nicht, um was es sich handelt. Die Motion ist ganz allgemein gefasst und wir kannten die Punkte nicht, auf welche sich die Revision des geltenden Gesetzes beziehen sollte. Deshalb hat der Regierungsrat beschlossen, sich der Erheblicherklärung der Motion nicht zu widersetzen, sondern sie entgegenzunehmen, aber ohne jedes Präjudiz. Der Regierungsrat wird die Angelegenheit nach allen Richtungen untersuchen und sowohl den Entwurf eines neuen Synodalgesetzes, wie die Frage der Schaffung eines Erziehungsrates gründlich prüfen. In diesem Sinne ersuchen wir Sie, die Motion ohne Präjudiz erheblich zu erklären.

Burren. Ich möchte Ihnen die Erheblicherklärung der Motion ebenfalls bestens empfehlen. Ich habe sie zwar nicht unterschrieben, weil ich mir damals sagte, dass sie nicht im richtigen Moment komme. Sie wurde wenige Wochen nach dem grossen Rummel, der wegen der Wahl des Seminardirektors im ganzen Lande entstanden ist, von einem Mitglied der abgetretenen Seminarkommission gestellt. Es konnte daher den Anschein erwecken, als ob sie eine persönliche Spitze gegen den Erziehungsdirektor enthalte und gleichsam als eine Revanche für die vorangegangenen Ereignisse zu betrachten sei. Aus dem Votum des Herrn Heller ging hervor, dass diese Auffassung nicht vollständig ungerechtfertigt war. Immerhin unterstütze ich die Motion, weil man im Jahre 1894 mit der Einführung der Volkswahl der Synode sicher auch den Zweck verfolgte, dieser Behörde etwas mehr Kompetenzen einzuräumen als der frühern reinen Lehrersynode. Denn eine vom Volk gewählte Synode, die nur konsultativen Charakter ohne Kompetenzen hat, wird ihrer Bedeutung als vom Volk gewählte Behörde entschieden nicht gerecht.

Dagegen möchte ich auch betonen, dass die Regierung bei der Ausarbeitung von Vorschlägen vollständig freie Hand haben und in keiner Weise an den Entwurf der Schulsynode gebunden sein soll. Herr Heller hat uns die Vorschläge der Synode angeführt. Die Regierung mag sie prüfen, das Brauchbare benützen und alles Unpraktische ausscheiden. Denn sie enthalten meines Erachtens beides.

Was die «Begutachtung aller auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze und Dekrete» anbelangt, so war das bisher schon der Fall und versteht sich von selbst. Die «Aufstellung der Reglemente und Verordnungen, die zur Ausführung der Gesetze und Dekrete über die Primarschulen, Mittelschulen und Seminarien erforderlich sind, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat» rechtfertigt sich meines Erachtens ebenfalls. Vor allem dürfte der Schulsynode die «Festsetzung der Lehrpläne für die Primarschulen, Mittelschulen und Seminarien, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Staatsbehörden» zukommen. Ebenso dürfte sie die kompetente Behörde sein zur «Bestimmung der obligatorischen und der zulässigen Lehrmittel der öffentlichen Schulen». Dagegen scheinen mir «Mitwirkung bei Versetzung von Lehrern in Ruhestand, Beteiligung bei der Zuwendung von Mittelschulstipendien, Mitwirkung bei Massnahmen gegen säumige Gemeinden und bei der Erledigung von Beschwerden gegen Schulkommissionen und Lehrer» Verwaltungsangelegenheiten zu sein, die man der Erziehungsdirektion und ihren Organen überlassen muss und in welche sich eine so grosse Behörde wie die Schulsynode nicht einmischen soll. Vor allem aus aber halte ich dafür, dass die Schulsynode «beim Entscheid in Angelegenheiten der Privatschulen» nicht mitzureden hat. Es ist Aufgabe der Erziehungsdirektion und der Regierung, darüber zu wachen, ob die Privatschulen den gesetzlichen Vorschriften, denen sie unterstehen, entsprechen, dagegen sollen ihre Angelegenheiten in der Schulsynode nicht zur Sprache gebracht werden können. Den «Jahreskredit von 5000 Franken für die Stellung von Preisaufgaben und Studium auswärtiger Schuleinrichtungen» halte ich für sehr wohl angewendetes Geld. Wenn dagegen die Schulsynode die «Wahl der Seminarkommissionen und der Patentprüfungskommissionen» für sich in Anspruch nimmt, so scheinen mir derartige Wahlkompetenzen besser bei einer neutralen Staatsbehörde zu bleiben als einer Behörde übertragen zu werden, die in ihrer überwiegenden Mehrheit immer noch aus Lehrern besteht. Bekanntlich zerfällt die Lehrerschaft in verschiedene Richtungen, wenigstens in zwei, von denen die eine grosse, lärmende Protestversammlungen einberuft, wenn sie im geringsten glaubt, dass der andern irgendwelches Entgegenkommen gezeigt werde. Es ist entschieden mehr Garantie geboten, wenn derartige Kommissionen von der Staatsbehörde gewählt werden, als wenn die beteiligte Lehrerschaft selber die Wahlen trifft.

Ich möchte also die Motion unterstützen, aber mit der Reserve, dass die Regierung nicht an die Vorschläge der Schulsynode gebunden sein soll. Es ist gut, wenn die Schulsynode aus dem schattenhaften Dasein, in dem sie sich befindet, heraustritt und eine angemessene Bedeutung erhält, aber dass sie gerade zum Staat im Staate werde, halte ich auch nicht für nötig. Mit diesem Vorbehalt empfehle ich Ihnen die Erheblicherklärung der Motion.

Rieder. Ich habe die Motion ebenfalls nicht mitunterzeichnet, freilich nicht deshalb, weil ich mit ihr nicht einverstanden gewesen wäre oder nicht gewusst hätte, was aus ihr werden sollte, sondern lediglich aus dem Grunde, weil ich an dem Tage, wo sie eingereicht wurde, der Sitzung nicht beiwohnen konnte.

Wenn ich mir erlaube, den Rat zu ersuchen, die Motion erheblich zu erklären, so geschieht es deshalb, weil ich als Mitglied der neuen Schulsynode seit ihrem Bestehen Gelegenheit hatte zu erkennen, dass sie, wenn ihr keine Kompetenzen verliehen werden, nicht das wird, was der Gesetzgeber bei der Vorlage des neuen Schulgesetzes aus ihr machen wollte. Man hatte damals die Absicht, möglichst viele Laienelemente in die Schulsynode hineinzubringen. Allein es hat sich herausgestellt, dass die Zahl der Laien sich bei der zweiten Wahl der Abgeordneten in die Schulsynode gegenüber der ersten Wahl wesentlich verringerte. Woher kommt das? Die Volksschulfreunde, wenn ich sie zum Unterschied von den Lehrer-Synodalen so nennen darf, haben gesehen, dass mit den der Synode gegenwärtig eingeräumten Befugnissen nichts Rechtes zu erreichen ist. Infolgedessen zogen sich die besten Laienelemente, wie zum Beispiel der erstmalige Präsident, Herr Oberfeldarzt Dr. Mürset, zurück und an ihre Stelle traten Lehrer, weil sie sich gerne wählen lassen. So werden wir, wenn wir die Kompetenzen der Synode nicht erweitern, nach und nach dazu kommen, wie vor 1895 wieder eine reine Lehrersynode zu haben. Denn die Lehrer leiden häufig nicht an allzu grosser Bescheidenheit (Heiterkeit) und lassen sich gerne portieren. Wenn dann keine Laien da sind, die sich wählen lassen wollen, so treten eben Lehrer an ihre Stelle. Das war aber nicht die Absicht des neuen Schulgesetzes. Schon aus diesem Grunde sollte die Motion erheblich erklärt werden. Ich bin überzeugt, dass die Bäume trotzdem nicht in den Himmel wachsen und die Kompetenzen nicht so gross werden, dass ein Staat im Staate entsteht, wie Herr Burren befürchtet. Dafür wird die Regierung schon sorgen; sie wird der Schulsynode nicht so viele Kompetenzen einräumen wollen, dass sie selbst nichts mehr dazu zu sagen hätte. Auf die einzelnen Vor-

schläge der Schulsynode will ich nicht eintreten, sondern empfehle Ihnen einfach aus dem Grunde, damit der Synode der Charakter gewahrt bleibe, der ihr vom Gesetzgeber gegeben werden wollte, die Erheblicherklärung der Motion.

Mürset. Ich hatte mir vorgenommen, das Wort nicht zu ergreifen, sofern die Motion von der Regierung nicht bekämpft wird. Nun muss ich aber doch dem Ruf der Gilde, der ich angehöre, Ehre machen und mir die Unbescheidenheit herausnehmen, einige kurze Bemerkungen anzubringen. Ich sehe mich dazu umsomehr veranlasst, als Herr Burren als früherer Lehrer sich ebenfalls diese Unbescheidenheit herausnahm und dabei einen Teil der Lehrerschaft in ziemlich taktloser Weise angriff. Was die Lehrerschaft bei Anlass der Wahl des Seminardirektors getan hat, war ihr gutes Recht und es geschah auch in ruhiger Weise. Herr Burren war an der betreffenden Protestversammlung anwesend und konnte es konstatieren. Auch mit der Besprechung der Angelegenheit in der Presse hielten wir sehr zurück, während das Tagblatt während 14 Tagen täglich bezügliche Artikel veröffentlichte.

Im übrigen sind in der Diskussion einige Missverständnisse zutage getreten, die ich mit wenigen Worten beseitigen möchte. Nach meiner Auffassung handelt es sich nicht um die Einführung eines Erziehungsrates, wie er in Zürich, Basel, St. Gallen oder anderwärts besteht. Einen solchen Erziehungsrat mit derartigen Kompetenzen würde ich nicht befürworten, sondern ich würde bei dem jetzigen System der Schulsynode und der Vorsteherschaft bleiben. Ein Erziehungsrat müsste viel grössere Kompetenzen haben, er müsste alle Wochen sitzen und würde die Initiative des Erziehungsdirektors derart lahmlegen, dass es für das Schulwesen nicht von gutem wäre. Dagegen könnten der Vorsteherschaft und der Schulsynode einige Kompetenzen überwiesen werden, um das Interesse an der Schule in weitern Kreisen zu wecken. Ich versteife mich keineswegs auf den von der Schulsynode ausgearbeiteten Entwurf, sondern es wird sich im Laufe der spätern Beratungen zeigen, welche Kompetenzen der Schulsynode überwiesen werden sollen und welche nicht. Dagegen glaube ich, dass die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages nicht bestritten werden kann. Herr Dr. König hat diese Frage genau untersucht und ist zu diesem Schlusse gekommen. Ich bin jedoch damit einverstanden, dass die Kompetenzen so beschränkt werden sollen, dass lediglich das Synodalgesetz und nicht etwa die Verfassung oder andere Gesetze revidiert werden müssen.

Ein weiteres Missverständnis scheint mir darin zu liegen, dass heute wiederholt erklärt wurde, die Lehrerschaft wünsche dieses und jenes. Das könnte die falsche Meinung erwecken, als ob es der Lehrerschaft daran gelegen wäre, in der Vorsteherschaft oder in der Synode zu dominieren. Das ist nicht der Fall, sondern die Lehrerschaft wünscht vielmehr, dass das Laienelement in der Synode zahlreicher werde. Sie bedauert auch, dass in den Sitzungen der Synode vielfach nur die Lehrer das Wort ergreifen, die Laien dagegen nicht. In der letzten Sitzung hat allerdings auch ein Nicht-Lehrer ein Referat gehalten und es ist doch denkbar, dass schliesslich mit der Zeit die Synodalen, die nicht dem Lehrerstand angehören, für die Schulfragen so interessiert werden können, dass etwas Erspriessliches dabei herausschaut, und dass sie das Resultat ihrer Besprechungen mit Fachleuten daheim in Schulkommission und Gemeindebehörden verwerten, was dem Schulwesen im ganzen zu gute kommen wird. Wenn die Lehrerschaft wünscht, in der Vorsteherschaft vertreten zu sein, so will sie die Laien davon keineswegs ausschliessen. Wir vernehmen im Gegenteil gerne die Ansichten der Kaufleute, Industriellen, Landwirte und so weiter über Schulfragen und wir hören sie gerne sich darüber äussern, wie sie mit den Jünglingen und Töchtern auskommen, welche die Schule verlassen und bei ihnen eintreten. Wir halten es sehr am Platze, dass die Leute, die im täglichen Leben die Resultate der Schule vor Augen bekommen, ihre Erfahrungen in der Synode verwerten. Gerade deshalb wünschen wir, dass die Kompetenzen der Synode etwas erweitert werden, weil es dann eher möglich wäre, Laien in grösserer Zahl in dieselbe hineinzubringen. Es ist in der Tat so, wie Herr Rieder gesagt hat, dass anfänglich mehr Laien der Synode angehörten, als jetzt der Fall ist. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen die Motion ebenfalls zur Annahme empfehlen.

Dürrenmatt. Der Herr Erziehungsdirektor hat in seinem Votum erwähnt, dass er die Volkswahl der Schulsynode durchgesetzt habe. Es ist allerdings richtig, dass die Beratung des Schulgesetzes unter seiner Aegide stattgefunden hat, dagegen möchte ich daran erinnern, dass von einem hartnäckigen Kampfe um diese Volkswahl nicht die Rede war. Sie wurde im Gegenteil von allen Seiten verlangt und man hat auch bei der Empfehlung des Schulgesetzes vor dem Volk ein grosses Wesen daraus gemacht, dass die Schulsynode nun durch das Volk gewählt werden könne. Es war also nicht schwierig und brauchte keinen Kampf, um diese Volkswahl durchzusetzen. Wohl aber hat sich diese Errungenschaft nachträglich als etwas sehr Illusorisches herausgestellt. Das Volk musste sich überzeugen, dass man ihm nur die Kompetenz gegeben hatte, mit Kanonen nach Spatzen zu schiessen, indem die Befugnisse der Schulsynode die gleichen geblieben sind wie früher. Das Gedächtnis hat den Herrn Erziehungsdirektor aber im Stiche gelassen, wenn er behauptet, es sei bei der Beratung der Schulsynodeartikel von keiner Seite verlangt worden, der Synode grössere Kompetenzen zuzuweisen. Das ist nicht richtig. Ich habe am 30. Januar 1894 den Antrag gestellt, ihr auch noch andere Kompetenzen zu geben, unter anderm diejenige, eine Kommission von 11 Mitgliedern zu wählen, welche der Erziehungsdirektion bei der Verteilung des ausserordentlichen Kredites an die Gemeinden zurseite gestanden wäre. Ich habe damals daran erinnert, dass schon früher ähnliche Anregungen gemacht worden seien, dass man sie aber unter Berufung auf den Wortlaut der 1846er Verfassung, die bei der ersten Beratung des Schulgesetzes in den Jahren 1891 und 1892 noch in Kraft stand, abgelehnt habe. Es ist aber auch schon früher durch eine spezielle Motion des Herrn Bühlmann die Einsetzung eines Erziehungsrates verlangt worden. Allein die Erziehungsdirektion machte dagegen die nämlichen Gründe geltend, die sie heute anführt, es stehe dies im Widerspruch zu dem im Jahre 1846 eingeführten Direktorialsystem. Auch mein nach der Verfassungsrevision gestellter Antrag, der Schulsynode vermehrte Kompetenzen einzuräumen, ist leider unterlegen. Ich

empfinde nun eine grosse Genugtuung, dass meine Anregung, die damals von keiner Seite als von Herrn Burkhardt unterstützt wurde, heute von dem Präsidenten der frühern Seminarkommission aufgegriffen wird und ich wünsche ihr nur ein besseres Resultat, als sie seinerzeit bei der Beratung des Schulgesetzes gefunden hat. Auf diese Weise kann aus der «Täubi» der abgetretenen Seminarkommission doch noch etwas Erspriessliches und für unser Schulwesen Segensreiches erwachsen.

Um sich über den Anlass der vorliegenden Motion auszusprechen, ist es meines Erachtens jetzt zum Teil zu früh und zum Teil zu spät. Es ist zu spät, weil sich die Unruhe gelegt hat, und zu früh, um jetzt schon Prognostika über die Leistungen des allerdings etwas jugendlichen neuen Seminardirektors aufzustellen. Wenn Herr Gobat voll Freude sagt, er habe bei seinen Schülern einen guten Eindruck gemacht, so ist das hoffentlich etwas Selbstverständliches. Ich für mich habe auch bedauert, dass ein Mann von so jugendlichen Jahren zum Vorgesetzten älterer Lehrer gemacht wurde. Ich halte das nicht für einen glücklichen Griff und habe es auch dem Erziehungsdirektor erklärt. Doch wir wollen hoffen, dass der neue Seminardirektor, wenn auch nicht ein Grunholzer Nr. 2, so doch ein Morf oder ein Boll Nr. 2 werde, dass es ihm aber nicht so schlecht ergehe wie Morf Nr. 1. Denn man hat nur davon gesprochen, wie schlecht es Grunholzer ergangen ist, nicht aber davon, dass die herrschende Partei an Morf und Boll ganz gleich gehandelt hat, wie es Grunholzer gegenüber geschah. Wenn der neue Seminardirektor sich auch nur Morf und Boll an die Seite zu stellen vermag, so ist die Wahl zum Gedeihen unseres Schulwesens erfolgt.

Zur Motion selber stehe ich auf dem gleichen Boden wie vor 10 Jahren. Ich habe schon damals bedauert, dass durch das neue Gesetz der Schulsynode nicht weniger als 28 Ausnahmekompetenzen eingeräumt wurden, die sie in die Lage setzt, in vielen Dingen über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg Verfügungen und von sich aus schwerwiegende Entscheidungen zu treffen, wofür doch eine verantwortliche Behörde statt unverantwortlicher Ratgeber da sein sollte.

Ich möchte noch an einen Punkt erinnern und die Frage aufwerfen, ob es nicht auch angezeigt wäre, in bezug auf das Stipendienwesen an der Hochschule eine vorberatende Behörde an der Hand zu haben. Es ist dem Erziehungsdirektor zu viel zugemutet, wenn diese Angelegenheit einzig in seiner Hand liegt und es sind auch wiederholt Klagen über eine etwas ungleichmässige Behandlung der Stipendiaten aufgetaucht. Das Stipendienwesen wird in andern Kantonen auf kollegiale Weise verwaltet, während es bei uns von einer einzigen Person geregelt wird.

Wenn man sagt, die Erziehungsdirektion habe sich immer an die Gutachten der Schulsynode gehalten, so ist das nur zum Teil richtig. Sie hat sich daran gehalten, wenn die Gutachten nach ihrem Sinn ausgefallen sind, und sie hat sich nicht daran gehalten, wenn dies nicht der Fall war. Ich erinnere nur an die Kämpfe Ende der 70er Jahre um den Minimalplan. Der gegenwärtige Erziehungsdirektor war daran nicht beteiligt, er stand damals noch nicht im Amte. Bei jenem Anlass hatte die Synode auch bestimmte Anträge formuliert, die Erziehungsdirektion setzte sich aber einfach über dieselben hinweg. In andern Fällen, wie zum Beispiel beim Seminarstreit, wurden dagegen die Beschlüsse der Schulsynode dem Grossen Rat als Autoritätsgutachten vorgeführt und es wurde gesagt, die Synode hat das und das beschlossen, wer wollte es besser verstehen als sie. Es ist gewiss richtiger, wenn der Synode wirkliche und nicht nur scheinbare Kompetenzen erteilt werden, damit das Volk mehr Interesse an den Synodalwahlen hat. Es ist betrübend, wie ausserordentlich schwach diese Wahlen von den Stimmberechtigten frequentiert werden und wie wenig man sich darum bekümmert, eben weil keine Kompetenzen vorhanden sind. Ich hoffe, mit der Annahme der Motion und der Gesetzesrevision in dem angedeuteten Sinne werde es in dieser Beziehung besser werden.

Bürki. Ich bedaure, dass die Wahl des Seminardirektors in die Diskussion hineingezogen wurde. Da es aber geschehen, fühle ich mich zu einer kurzen Erklärung verpflichtet. Man hat von einer allgemeinen Erregung unter der Lehrerschaft wegen dieser Wahl gesprochen. Das ist nicht ganz richtig, sondern ein grosser Teil der Lehrerschaft, auch der freisinnigen, hat die Wahl des neuen Seminardirektors begrüsst. — Im übrigen stimme ich ebenfalls für Erheblicherklärung der Motion.

Burren. Nur eine kurze persönliche Bemerkung gegenüber Herrn Mürset. Er wirft mir vor, ich habe in meinem Votum die Lehrerschaft in taktloser Weise angegriffen. Er muss das beweisen. Ich habe erklärt, dass nach meinem Dafürhalten die Wahl wichtiger Kommissionen, wie der Seminarkommissionen und der Patentprüfungskommissionen, besser in den Händen der Regierung als in denjenigen der Schulsynode liege. Um das zu stützen, wies ich darauf hin, dass in der Schulsynode die Lehrerschaft in überwiegender Zahl vertreten ist und dass die letztere in verschiedene Richtungen zerfalle, deren Interessen durch eine neutrale Behörde besser gewahrt werden. Bei diesem Anlass wies ich auch auf die Protestversammlung im Café des Alpes hin. Wenn Herr Mürset nun findet, es sei taktlos, an diese Versammlung zu erinnern, so kann ich ihm nicht helfen. Wenn er im weitern von den Artikeln des Berner Tagblatt redet, die während 14 Tagen erschienen seien, so kann ich ihm nur erklären, dass es noch zu allen Artikeln steht, die es veröffentlicht hat, und dass man auf der andern Seite während mehr als 14 Tagen noch produktiver gewesen ist.

Mürset. Ich muss nur konstatieren, dass Herr Burren von einem «Rummel» und von «lärmenden» Kundgebungen der Lehrerschaft gesprochen hatte.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Beschwerde Bachmann gegen den Obergerichtspräsidenten.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. Un nommé Jean Bachmann, ci-devant

fromager et négociant à Münsingen, actuellement à Zurich, qui a été déclaré en cession de biens en 1887, prétendait déjà à cette époque et prétend encore maintenant que sa ruine financière est due aux machinations et aux agissements malhonnêtes des organes de la caisse d'épargne de Konolfingen et en particulier d'un notaire K., qui est décédé l'an dernier.

Sur la plainte de celui-ci et d'autres personnes, Bachmann a été condamné pour abus de confiance et calomnie, par arrêt de la Chambre de police en date du 5 août 1891, à 3 mois de détention dans une maison de correction, commués en 45 jours de détention cellulaire.

Au cours de cette instance pénale, il avait porté plainte pour escroquerie contre le notaire susdésigné, mais l'affaire fut mise ad acta par décision concordante du juge d'instruction et du procureur d'arrondissement.

A deux reprises, Bachmann a demandé la revision de l'arrêt de la Chambre de police, mais la Cour d'appel a rejeté sa requête le 7 janvier 1893 et le 30 août 1894.

Je ne relève pas les différents incidents relatifs à cette affaire pénale.

Or, à la date du 31 janvier dernier, Bachmann a adressé au Conseil-exécutif un mémoire intitulé «Beschwerde» (plainte), où il expose d'une manière vague, confuse et embrouillée, ses griefs contre les organes de la caisse d'épargne de Konolfingen, le notaire K., et les autorités judiciaires qui se sont occupées de ses affaires. Il se réfère d'ailleurs dans cette pièce à une brochure imprimée, parue au mois de mai 1904 et intitulée: «Ein Kampf um's Recht» (une lutte pour le droit), dans laquelle il narre très en détail ses malheurs financiers et formule ses plaintes contre les prétendus auteurs de sa ruine et les fonctionnaires qui auraient mal agi à son égard.

Dans le dit mémoire, Bachmann demande que le Conseil-exécutif ordonne le séquestre et l'examen de tous les titres, pièces, dossiers, décisions le concernant; il demande en outre qu'on procède au remaniement des collocations admises dans sa cession de biens, et requiert enfin sa réhabilitation.

La direction de la justice, à qui cette plainte avait été soumise pour rapport, l'a transmise à la Cour suprême, pour le motif qu'elle critiquait des décisions judiciaires et des mesures de poursuites qui relevaient de la Cour d'appel et de l'autorité cantonale de surveillance en matière de poursuite et de faillite.

Mais le président de la Cour suprême, par lettre du 3 février 1905, nous retourna la dite plainte et la brochure y annexée, alléguant que les exposés de Bachmann sont si confus et si incompréhensibles qu'il est impossible de savoir ce que le rédacteur veut exactement, contre qui il demande l'intervention des autorités et en quoi cette intervention doit consister.

Le président fit observer en outre que la plainte n'était pas recevable à teneur de l'art. 7 de la loi sur le timbre du 16 mars 1880, lequel porte: «Les autorités publiques renverront les requêtes et réclamations non timbrées qui leur seront adressées.»

Or, Jean Bachmann a porté plainte contre le président de la Cour suprême au Grand Conseil, auquel il demande de rendre ce magistrat responsable de sa négligence et de le suspendre de ses fonctions dans l'affaire dont il s'agit.

Il prend ensuite des conclusions analogues à celles figurant dans sa première plainte et tendant au séquestre de toutes les pièces relatives à son affaire, à la rectification de l'état de collocation dressé dans sa cession de biens, à la mainlevée de celle-ci, ainsi qu'à sa réhabilitation.

Le Conseil-exécutif et la Commission de justice vous proposent, Messieurs, de passer à l'ordre du jour au sujet de cette plainte. D'abord, elle n'est pas timbrée et doit, dès lors, être rejetée sans autre forme, à teneur de l'art. 7 de la loi sur le timbre.

Ensuite, ce factum est rédigé en termes injurieux et même calomnieux. Bachmann y traite ses adversaires d'usuriers, de filous, et de brigands, etc.; il a même l'audace de prétendre que le président de la Cour suprême, dont la longue carrière judiciaire atteste hautement l'intégrité et l'impartialité, a été de connivence avec ses ennemis, pour tromper les autorités dans le but de pallier les escroqueries considérables dont il prétend avoir été victime. Il formule d'ailleurs une imputation analogue à l'adresse de la Cour d'appel pour avoir rejeté ses demandes en révision.

Le caractère diffamatoire du présent recours serait déjà un motif suffisant pour mettre cette pièce au panier. J'invoque à cet égard la loi sur la responsabilité des fonctionnaires, du 19 mai 1851, qui porte à son art. 13: «La plainte sera rédigée en termes convenables et avec modération».

D'ailleurs, au fond, on comprend très bien que le président de la Cour suprême n'ait pas donné suite à la plainte de Bachmann du 3 février 1905, abstraction faite même de la manière vague et confuse dont elle est rédigée et du fait qu'elle n'est pas timbrée. En effet, en tant qu'elle énonce des réclamations civiles, celles-ci n'étaient pas à prendre en considération dans la forme où elles étaient présentées; Bachmann, pour les faire valoir, devrait introduire un procès régulier.

Quant à des poursuites pénales, il ne pourrait en être question puisque les faits dont se plaint Bachmann constitueraient au plus des délits qui auraient été commis il y a plus de 10 ans et pour lesquels l'action pénale serait ainsi prescrite. Pareillement, il ne peut plus s'agir d'ouvrir une enquête disciplinaire contre les autorités de poursuites qui ont procédé, il y a une quinzaine d'années, à la liquidation de la cession de biens de Bachmann.

Et, en ce qui concerne les griefs formulés contre le tribunal correctionnel du district de Konolfingen à raison de son jugement rendu dans l'affaire pénale instruite contre Bachmann pour abus de confiance etc., la Chambre de police a confirmé ce jugement en principe et a eu l'occasion d'apprécier la manière d'agir de ce tribunal, déjà en 1891.

Ajoutons que les demandes de révocation que Bachmann avait formulées contre les juges de Konolfingen avaient été rejetées par les autorités compétentes.

Bachmann fait l'impression d'un individu aigri, exaspéré même par ses malheurs financiers et par les mesures et procès auxquels sa faillite a donné lieu. Il est atteint, en un mot, de manie processive à un haut degré. Ceci explique mais ne justifie pas les libelles qu'il adresse aux autorités.

Je vous propose donc, Messieurs, de passer à l'ordre du jour sur celui dont je viens de vous entretenir, un peu trop longuement peut-être.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission schliesst sich dem Antrage des Regierungsrates an, es sei über die Beschwerde des Johann Bachmann zur Tagesordnung zu schreiten.

Ich habe den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Regierung sehr wenig beizufügen. Nachdem Herr Obergerichtspräsident Leuenberger eine gegen ihn gerichtete Beschwerde des Johann Bachmann mit der Begründung zurückgewiesen hatte, dass sie so konfus gehalten sei, dass man gar nicht wisse, worüber er sich beschwere und was er verlange, und dabei auch darauf hingewiesen hatte, dass der ganze Ton ein unanständiger sei, reichte Bachmann, nachdem er davon Mitteilung erhalten hatte, eine zweite Beschwerde gegen den Obergerichtspräsidenten ein und leitete sie an den Grossen Rat. Mit dieser zweiten Beschwerde haben wir uns zu befassen.

Diejenigen unter Ihnen, welche in den 70er und 80er Jahren Münsingen und Umgebung bewohnten, werden sich erinnern, dass Bachmann damals zu ausserordentlich grossen Unliebsamkeiten Anlass gegeben hat. Er war in Vermögensverfall geraten und nachdem der Konkurs ausgebrochen war, behauptete er, der Grund seines ökonomischen Ruins liege in der Verfolgung, der er ausgesetzt gewesen sei, und in der aus sämtlichen Organen der Ersparniskasse von Konolfingen bestehenden Wuchergesellschaft, die von den Bezirksbeamten von Konolfingen wirksam unterstützt worden sei. Das führte in den 80er und anfangs der 90er Jahre zu gerichtlichen Verhandlungen und Bachmann musste wegen Verleumdung und Unterschlagung zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt werden. Bachmann verliess dann den Kanton Bern, unternahm aber immer wieder Angriffe gegen die Persönlichkeiten, die mit der Liquidation seines Geschäftes zu tun hatten. Ein neuer Ausfluss dieses Gebahrens ist auch die vorliegende Beschwerde, aus der ich Ihnen einige Stellen vorlesen will, damit Sie sehen, dass der Herr Obergerichtspräsident Recht hatte, wenn er erklärte, dass die Beschwerde in einem solchen Ton gehalten sei, dass sie eigentlich nicht mehr den Charakter einer Beschwerde, sondern denjenigen der Beschimpfung der betreffenden Amtspersonen trage, und dass im weitern die Eingabe konfus ist und Verlangen stellt, die der Grosse Rat mit dem besten Willen nicht erfüllen könnte.

Bachmann sagt, indem er die Rückweisung der Beschwerde durch den Obergerichtspräsidenten kritisiert, die Motive, welche der Herr Obergerichtspräsident angegeben hat, seien «alles nur Auswege seiner gewohnten Willküren und Korruptionen, um die Räuber- und Wucher-Gesellschaft zu schützen, wie er es seit Jahren getan hat. Dieser Herr Obergerichtspräsident hatte aber kein Recht, von sich aus mit seinen längst gewohnten Manipulationen die Beschwerde zurückzusenden, sondern die Pflicht, sie nach Auftrag der Justizdirektion den genannten Gerichtshöfen und Aufsichtsbehörden vorzulegen, zu dessen Massnahmen. Es beweist der Herr Obergerichtspräsident mit seinem Schreiben deutlich, dass er auch bis dahin mitgeholfen hat, die Behörden und Gerichte zu täuschen und die grossartigen Betrügereien, die ihm längst bekannt waren, zu schützen.» So geht es weiter. Wenn der Obergerichtspräsident der Gehülfenschaft des Betrugs angeschuldigt wird, wird man es ihm nicht verargen können, wenn er sich über den unanständigen Ton der Beschwerde beklagt.

Warum es namentlich dem Grossen Rat nicht möglich ist, auf die vorliegende Beschwerde einzutreten, geht aus den in derselben enthaltenen Schlussanträgen des Bachmann hervor. Es heisst da: «Es stellt daher der Unterzeichnete das Gesuch, es sei der Herr Obergerichtspräsident für seine Unterlassungen verantwortlich zu machen und in dieser Sache gänzlich einzustellen. Es seien auch sämtliche in der Broschüre angegebenen Akten mit Beschlag zu belegen und zu sammeln, wenn es nicht vom h. Regierungsrat in Bern vollzogen worden ist. Zudem seien auch sämtliche mir und meiner Frau und Kindern mit Amtsgewalt geraubten und abgenommenen Sachen, wie sie es genommen haben, wieder zuzustellen, da sie das aber nicht können, zu bezahlen und zu entschädigen. Auch seien die falschen Eingaben aufzuheben, wie die zu hohen abzuschreiben, und zum Schluss der Geltstag aufzuheben und mich zu rehabilitieren, alles unter Kostenfolgen der Machenschaftsgenossenschaft, Ersparniskasse Konolfingen, Verwaltungsräte, Verwaltungen und Richter. Es ist der Staat Bern, beziehungsweise der Kantonsrat oder Grosse Rat in Bern als Aufsichtsbehörde schuldig, die gestellten Begehren zu beachten und eine allfällig notwendige Untersuchung anzuordnen, und durch die angerufenen Beweise die aufgeführten Manipulationen und Beraubung klarzulegen und mir diese Akten zur Verfügung zu stellen, um das Notwendige vorzuheben.» Der Gesuchsteller wünscht also, der Grosse Rat möchte alles dasjenige vorkehren, was nach Verfassung und Gesetz nicht den Verwaltungsorganen, sondern den Gerichtsbehörden zusteht. Wenn der Beschwerdeführer glaubt, es sei ihm in irgend einer Weise Unrecht geschehen oder es liege Grund vor, eine neue Untersuchung anzuheben, so gibt ihm das Gesetz genügend Mittel in die Hand, um auf dem ordentlichen Wege gegen den Obergerichtspräsidenten oder die Verwaltungsräte der Ersparniskasse Konolfingen Strafanzeige einzureichen. Aber er muss auf diesem Wege vorgehen; das, was er hier verlangt, ist geradezu eine verfassungswidrige Zumutung. Wenn wir vom Grossen Rat aus eine Untersuchung anordnen wollten, welche laut Verfassung und Gesetz einzig den Gerichtspersonen zusteht, so würden wir das Prinzip der Gewaltentrennung durchbrechen.

Diese wenigen Bemerkungen mögen genügen, um Ihnen zu zeigen, dass dem Grossen Rat nichts anderes übrig bleibt, als aus formellen Gründen, weil die Eingabe in einem ungebührlichen Ton gehalten ist, und aus materiellen Gründen, weil sie von ihm etwas verlangt, was er nicht gewähren kann, über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen und über die Beschwerde zur Tagesordnung geschritten.

Präsident. Herr Moor wünscht eine kurze Erklärung zu Protokoll abzugeben.

Moor. Auf Seite 358 des Tagblattes des Grossen Rates wird die von Herrn Boinay unterm 12. Oktober dieses Jahres eingereichte Motion zum Abdruck gebracht und es werden dabei als Mitunterzeichner derselben die Herren Bauer, Elsässer, Dürrenmatt, Moor, Gouvernon, Péquignot, Jobin, Keller, Brüstlein, Reimann und Burrus angeführt. Die Motion wurde aber nachträglich noch von den Herren Burren, Z'graggen, Albrecht und Gustav Müller unterzeichnet. Meine Bemerkung hat lediglich den Zweck, eine bezügliche Ergänzung im Protokoll des Grossen Rates zu veranlassen.

Präsident. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass diese Ergänzung im Protokoll vorgenommen werde. (Zustimmung).

Dekret

betreffend

die Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf das vorliegende Dekret einzutreten. Zur Begründung unseres Antrages erlaube ich mir, kurz folgendes anzuführen.

Mit Eingabe vom 22. April 1903 stellt der reformierte Kirchgemeinderat von Biel namens der dortigen Kirchgemeinde das Gesuch, es möchte eine dritte deutsche Pfarrstelle errichtet werden. Zurzeit bestehen in Biel zwei deutsche Pfarrstellen. In dem Gesuch wird wesentlich geltend gemacht, dass die Bevölkerung von Biel im Jahre 1900 25,180 Seelen betrug, von denen 20,650 der protestantischen Konfession angehören. Ein Teil derselben ist französischer Zunge, die Zahl der deutschen Protestanten betrug 14,503. Man darf wohl annehmen, dass sie seither auf 15,000 gestiegen ist. Zu der Kirchgemeinde Biel gehören ausser Biel noch die Gemeinden Bözingen, Leubringen und Magglingen. Ein Pfarrer hat also dermalen zirka 7500 Seelen zu pastorieren, das heisst bedeutend mehr als zum Beispiel in Bern, wo nach Mitgabe des Dekrets von 1904 auf einen Pfarrer 5850 Seelen entfallen. Schon aus diesem Grunde rechtfertigt sich eine Vermehrung der Pfarrstellen in Biel.

Dafür sprechen aber auch noch spezielle Verhältnisse. Es ist in Biel Uebung, dass der Pfarrer zu Leichengebeten ins Haus geht und dann den Leichenzug noch auf den Friedhof begleitet. Das kommt in der Woche mehrmals vor, so dass die Zeit des Pfarrers dadurch wesentlich in Anspruch genommen wird. Ferner haben sich die Pfarrer in Biel in starkem Masse mit dem Armen- und Schulwesen zu befassen. Die Bevölkerung von Biel ist zum Teil eine flottante, ärmere und da gibt natürlich das Armenwesen mehr Arbeit als in einer Gemeinde, die eine andere Bevölkerung aufweist. In Biel werden die Pfarrer auch zu andern philanthropischen Veranstaltungen, die dort zahlreicher sind als etwa in einer Landgemeinde oder in einer andern gut situierten Gemeinde, in bedeutendem Masse herbeigezogen.

Alle diese Gründe rechtfertigen die Schaffung einer weitern Pfarrstelle in Biel. Man hat zwar auch die Frage untersucht und vom Synodalrat prüfen lassen, ob nicht der Helfer von Nidau beigezogen werden könnte, um die beiden Pfarrer in Biel einigermassen zu entlasten. Allein das lässt sich praktisch nicht durchführen und die Entlastung wäre effektiv eine ganz unwesentliche. So blieb nichts anderes übrig als die Kreierung einer dritten Pfarrstelle.

Das vorliegende Dekret ist ganz gleich gehalten wie verschiedene andere ähnliche Dekrete, die wir bereits angenommen haben. Es stellt unter anderm die Besoldung, die Wohnungsentschädigung und auch die Holzentschädigung fest. Wir werden den Versuch machen, ob die Kirchgemeinde Biel einen Teil der Holzentschädigung übernehmen will. Wir haben den Kirchgemeinderat bereits angefragt und er hat sich nicht abgeneigt gezeigt, dies zu tun. Allein ein rechtsverbindlicher Beschluss der Kirchgemeinde liegt nicht vor und mit Rücksicht auf den Umstand, dass Biel nach verschiedenen Richtungen stark belastet ist, ist nicht anzunehmen, dass diese Gemeinde sich zur Uebernahme von Lasten bereit erklären werde, die andere Gemeinden auch nicht tragen.

Wir beantragen Ihnen, auf das Dekret einzutreten und es in globo zu genehmigen.

Iseli (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten. Gegenwärtig liefert Biel den beiden Pfarrern das Holz und der Kirchgemeinderat hat sich bereit erklärt, auch dem dritten Pfarrer gegenüber diese Leistung zu übernehmen. Von einem Mitglied der Kommission wurde aber darauf aufmerksam gemacht, dass Biel zurzeit schon so sehr belastet sei, dass ihm diese Leistung nicht zugemutet werden könne. Im Dekret wird darüber nichts bestimmt, sondern es soll künftigen Verhandlungen zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Biel überlassen werden, sich darüber zu verständigen, ob das Holz vom Staat oder von Biel geliefert werden soll.

Die Kommission hält das Begehren Biels um Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle für gerechtfertigt und empfiehlt Ihnen, demselben zu entsprechen, nachdem wir auch andern Gemeinden, wie Bern, Steffisburg, Köniz und so weiter, entgegengekommen sind.

Spring. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, auf das Dekret einzutreten, da aus den Akten hervorgeht, dass Biel vor vielen andern Gemeinden schon lange das Recht gehabt hätte, die Errichtung einer weitern Pfarrstelle zu beanspruchen. Ich nehme auch gerne davon Akt, dass der Herr Kirchendirektor gewillt ist, mit der Kirchgemeinde darüber zu verhandeln, ob nicht die Holzentschädigung vom Staat übernommen werden könnte, wie es auch in vielen andern Gemeinden des Kantons der Fall ist.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen und das Dekret in globo angenommen.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. November 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär*.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss, Bourquin, Egli, Haldimann, Iseli (Jegenstorf), König, Meyer, Michel (Interlaken), Näher, Stauffer (Thun), Stettler, Trachsel, Vuilleumier, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Bigler (Biglen), Blaser, Brahier, Brüstlein, Frutiger, Glatthard, Gresly, Hadorn (Thierachern), Jörg, Milliet, Mouche, Obrist, Schlatter, Stuber, Sutter, Wälchli (Wäckerschwend), Wolf (Melchnau), Wyder.

Tagesordnung:

Gemeinde Goldiwil; Beschwerde gegen den Regierungsrat.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. La commune de Goldiwil, agissant par son conseil municipal, a porté plainte contre le gouvernement au Grand Conseil à raison des circonstances suivantes.

A la date du 1er avril 1900, cette commune a adopté un plan d'alignement, qui prévoyait à Hofstetten le long du quai de l'Aar une ligne de direction (Baufluchtlinie) distante de 5 mètres du parement extérieur du mur de ce quai, de telle sorte qu'il était interdit de construire en deçà de cette ligne.

Le Conseil-exécutif a donné sa sanction à ce plan d'alignement le 8 décembre 1900.

Mais la fixation de cette ligne de direction à 5 mètres de distance du bord extérieur du quai, est, paraît-il, contraire aux intérêts privés de propriétaires voisins, MM. Zwahlen et consorts, qui désirent qu'elle soit supprimée.

Ces propriétaires estiment que le quai de l'Aar à Hofstetten est un chemin privé et que, dès lors, la loi du 15 juillet 1894 conférant aux communes le droit d'établir des plans d'alignement ne lui est pas applicable.

Pour faire valoir ce point de vue ils ont cité en conciliation la commune de Goldiwil à deux reprises, en 1901 et 1904.

Or, il intervint entre parties le 12 décembre 1901 une transaction judiciaire, qui fut confirmée le 16 novembre 1904 par un acte du même genre.

A teneur de ces actes, la commune de Goldiwil a reconnu que le quai de l'Aar à Hofstetten est un chemin privé et s'est engagée à éliminer de son plan d'alignement la ligne de direction dont il s'agit.

La commune modifia dans ce sens son plan d'alignement et le soumit de nouveau au Conseil-exécutif pour qu'il approuve ce changement.

Mais par arrêté du 26 juillet 1905, le gouvernement refusa la ratification demandée, estimant que le quai de l'Aar à Hofstetten est un chemin public, que, dès lors, l'intérêt général s'oppose à la suppression de la ligne de direction déjà mentionnée.

C'est contre cette décision qu'est dirigé le pourvoi sur lequel vous êtes appelés à statuer en ce moment.

Le Conseil-exécutif vous propose de ne pas entrer en matière sur le recours, éventuellement de le rejeter.

D'abord le mémoire de recours n'est pas timbré et déjà pour ce motif il devrait, à teneur de l'art. 7 de la loi sur le timbre du 16 mars 1880, être renvoyé à ses auteurs sans être pris en considération.

En outre, conformément à la jurisprudence du Grand Conseil, cette autorité n'est pas compétente pour apprécier le fondement matériel des arrêtés rendus par le Conseil-exécutif comme juge administratif.

D'ailleurs, au fond, le recours n'est pas justifié. D'après la recourante, l'arrêté du gouvernement violerait les art. 10 et 51 de la Constitution.

L'art. 10 invoqué prévoit la séparation des pourvoirs administratif et judiciaire.

Mais le Conseil-exécutif, en rendant l'arrêté attaqué, n'a fait que remplir une fonction qui lui est attribuée par une loi constitutionnelle, celle du 15 juillet 1894 conférant aux communes le droit d'établir des plans d'alignement.

En effet, aux termes de l'art. 7 de cette loi, les plans d'alignement établis par les communes doivent être soumis à la sanction du gouvernement. Celui-ci peut évidemment la refuser s'il existe des motifs d'ordre public justifiant le refus.

Et les modifications des plans d'alignement sont, à teneur de l'art. 9, soumises aux formalités prescrites par l'art. 7, donc aussi à la sanction du Conseil-exécutif, qui doit statuer d'après les mêmes principes que pour l'examen du plan primitif.

Nous ne voyons donc pas comment le Conseil-exécutif a pu, en refusant de sanctionner le plan modifié de Goldiwil, violer l'art. 10 de la Constitution.

Quant à l'art. 51, qui défend à l'autorité législative ou administrative d'annuler une sentence judiciaire, la recourante, en invoquant cette disposition, entend dire que l'arrêté du gouvernement l'a violée en ne tenant pas compte de la transaction judiciaire intervenue entre elle et les propriétaires intéressés, transaction judiciaire qui équivaut à un jugement à teneur du Code de procédure civile.

Toutefois, si les parties à la transaction susvisée sont convenues de reconnaître au quai de l'Aar à Hofstetten le caractère de chemin privé, cette convention ne fait règle qu'entre elles et n'est pas opposable au gouvernement, qui, s'il estime qu'un chemin est public, doit évidemment le reconnaître ou le faire reconnaître comme tel lorsque l'occasion s'en présente.

Et, en l'espèce, le Conseil-exécutif a indiqué les motifs pour lesquels il admet que le quai de l'Aar à Hofstetten a un caractère public. Je renvoie à cet égard à l'arrêté du 26 juillet 1905:

«Durch die mit Regierungsratsbeschluss vom 8. März 1890 erfolgte Bewilligung eines Beitrages von $^1/_3$ der wirklichen Kosten, sowie die unentgeltliche Abtretung von 756 m öffentlichen Flussgrundes für die Erweiterung des damaligen Reckweges der Aare entlang auf 4 m Breite hat der Staat dem neuen Quai die Bedeutung eines öffentlichen Weges zuerkannt. Im Subventionsbeschluss selbst wurde ausdrücklich die Bedingung gestellt, dass der Quai in seiner ganzen Breite stets offen sei und dieser seinem Zweck nie entfremdet werden dürfe. In diesem Sinn wurde dann auf den Weg auch eine Dienstbarkeit gelegt, welche ohne Zustimmung des Staates niemals aufgehoben werden könnte. Soweit der frühere Reckweg Staatseigentum gewesen ist und soweit für seine Verbreiterung öffentlicher Flussgrund verwendet wurde, muss den Anstössern auch ein Eigentumsrecht bestritten werden. Der Regierungsrat hat keine Zustimmung gegeben, um den Weg in Privatbesitz übergehen zu lassen.

Der neue Quai ist somit nach seiner Anlage ein öffentlicher Weg im Sinne des Gesetzes.

Diese Eigenschaft ist noch durch die vom Regierungsrat genehmigte Aufnahme in den Alignementsplan erteilt, respektive bestätigt worden (lit. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1894), und zwar geschah dies gemäss Art. 1 mit allgemeiner Verbindlichkeit. Der Quai unterliegt damit allen denjenigen Bestimmungen, welchen die öffentlichen Wege unterstellt sind.»

Si donc le gouvernement estime que le quai de l'Aar est un chemin public, il devait refuser de sanctionner le plan d'alignement modifié de Goldiwil, qui ne tenait pas compte de ce fait en supprimant la ligne de direction dont il s'agit.

En refusant sa sanction, le Conseil-exécutif n'a pas annulé la transaction judiciaire invoquée, il a seulement reconnu qu'elle n'est pas opposable à l'Etat.

Bien plus, en convenant que cette ligne de direction serait supprimée, les parties contractantes à la transaction ont empiété sur le domaine administratif auquel ressortissent l'établissement, et la correction des plans d'alignement communaux.

Cette transaction ne pouvait donc pas non plus être prise en considération par le gouvernement sur un point qui échappait à la libre disposition des particuliers et est de la compétence des autorités administratives.

Le Conseil-exécutif vous propose en conséquence de ne pas entrer en matière sur le recours, éventuellement de le rejeter au fond.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Die Gemeinde Goldiwil besitzt einen Alignementsplan vom 8. Dezember 1900, in welchem die Baulinie längs der Aare bei Thun auf 5 m rückwärts der Quaimauer festgelegt ist. Im März dieses Jahres wünschte die Gemeinde Goldiwil den Alignementsplan in dem Sinne abzuändern, dass die Baulinie um 1 m weiter vorgerückt würde, so dass die Distanz von der Quaimauer nur noch 4 m betragen hätte. Entsprechend den Vorschriften des Alignementsgesetzes von 1894 reichte Goldiwil den abgeänderten Plan dem Regierungsrat ein und suchte dessen Genehmigung nach. Der Regierungsrat glaubte, aus öffentlich-rechtlichen, namentlich bau- und strassenpolizeilichen Gründen, die Genehmigung verweigern zu sollen. Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates führt nunmehr Goldiwil Beschwerde, indem sich der Regierungsrat nach seiner Ansicht einer Verfassungs- und Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat bereits darauf hingewiesen, dass der Rekurs schon aus einem formellen Grunde abgewiesen werden könnte. Derselbe ist nicht gestempelt. Es ist das allerdings eine Kleinigkeit, aber die Personen und Korporationen, die irgend einen Rekurs oder ein Gesuch an den Regierungsrat einreichen, sollten sich doch endlich einmal dem Stempelgesetz anbequemen. Wir wären, wie gesagt, nach dem Stempelgesetz berechtigt, auf die Beschwerde gar nicht einzutreten; allein da es ein etwas kleinlicher Standpunkt wäre, sie aus diesem formellen Grunde abzuweisen, sind wir doch auf die Prüfung der Sache eingetreten, aber mit dem Regierungsrat einstimmig zu der Ansicht gelangt, dass der Grosse Rat aus folgenden Gründen nicht kompetent ist, auf die Beschwerde materiell einzutreten.

Nach dem bereits erwähnten Gesetz von 1894 muss die Aufstellung und Abänderung eines Alignementsplanes der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden und die Regierung hat über allfällige Einsprachen, die gegenüber diesem Plane vorliegen, zu entscheiden. Dabei hat sie auch die öffentlich-rechtlichen Interessen von sich aus geltend zu machen und wo sie findet, dass ein Alignementsplan mit dem öffentlichen Wohl nicht im Einklang stehe, ist es ihre

Aufgabe, die Genehmigung nicht zu erteilen. Der zweite Absatz von § 7 des Gesetzes von 1894 bestimmt: «Der Regierungsrat entscheidet über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Die privatrechtlichen Einsprachen werden an den Zivilrichter gewiesen.» Einsprachen, die das Zivilrecht beschlagen, werden also vom Regierungsrat an die ordentlichen Gerichte gewiesen; sind aber öffentlich-rechtliche Momente massgebend, dann entscheidet der Regierungsrat, wie im vorliegenden Falle, endgiltig und das Gesetz führt keine weitere Instanz an, welcher die materielle Ueberprüfung des regierungsrätlichen Entscheides unterstellt wäre. Der Regierungsrat ist die letzte Instanz, ganz ähnlich wie bei den Steuerrekursen, wo er endgiltig zu urteilen hat und eine materielle Weiterziehung des Steuerstreites an den Grossen Rat ausgeschlossen ist. Wie Sie sich erinnern, hat der Grosse Rat sich in solchen Fällen immer als inkompetent erklärt.

Im weitern beschwert sich die Gemeinde Goldiwil über die Verletzung der Art. 10 und 51 der Staatsverfassung. Ich hebe das nur deshalb hervor, weil ich nicht recht verstehe, wie die Beschwerdeführerin dazu gelangt ist, diese beiden Artikel überhaupt anzurufen und als verletzt zu erklären. Art. 10 lautet nämlich: «Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt». Dieser Grundsatz ist gewiss richtig, kommt aber hier gar nicht in Frage, da wir es ja mit keinem richterlichen Urteil zu tun haben, sondern nur mit einem Administrativ-Entscheid des Regierungsrates. Eine Kollision zwischen administrativer und richterlicher Tätigkeit, wie sie allerdings nicht vorkommen soll, liegt hier gar nicht vor und deshalb ist es nicht verständlich, wie dieser Artikel angezogen werden konnte. Gleich verhält es sich mit Art. 51, der bestimmt: «Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativ-Behörde nichtig erklärt werden». Es handelt sich im vorliegenden Falle um kein richterliches Urteil, das aufgehoben werden soll. Ich begreife also auch hier nicht, warum dieser Artikel angezogen wurde. Ueberhaupt glaube ich im Interesse von Behörden, die gegen einen Entscheid des Regierungsrates an den Grossen Rat rekurrieren zu müssen glauben, eine Bemerkung nicht unterdrücken zu sollen. Die betreffenden Behörden gehen gewöhnlich von dem Gedanken aus, dass der Grosse Rat als oberste Aufsichtsbehörde in der Staatsverwaltung auch berechtigt sei, alle Entscheidungen, die von der Regierung in irgend einer Form oder in irgend einer Sache getroffen wurden, zu überprüfen und, wenn sie materiell nicht richtig sind, zu ändern. Das ist eine irrige Auffassung. Unser Oberaufsichtsrecht besteht nicht darin und gibt uns nicht das Recht, einen von einer Administrativ-Behörde innerhalb der gesetzlichen Kompetenzen getroffenen Entscheid nachträglich zu prüfen und eventuell aufzuheben. Das wäre ein Eingriff in die gesetzlichen Kompetenzen, die der betreffenden Behörde zugeschieden sind. Unsere Tätigkeit als Oberaufsichtsbehörde beschränkt sich vielmehr darauf, darüber zu wachen, dass alle zur Durchführung einer geordneten Staatsverwaltung aufgestellten Organe ihre Tätigkeit auch richtig ausüben. Wenn ein Organ versagt und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn zum Beispiel ein Gericht nicht regelmässig zusammenkommen oder eine Administrativ-Behörde sich weigern wollte, einen Entscheid zu fällen, da hat der Grosse Rat einzutreten. Wenn man sich dessen allzeit etwas besser bewusst wäre, so würden wir nicht so oft in den Fall kommen, Beschwerden entgegenzunehmen, auf die wir wegen Inkompetenz nicht eintreten können.

Wir halten also dafür, dass wir auf die vorliegende Beschwerde nicht eintreten können. Auf die materiellen Gründe, über die sich der Herr Berichterstatter des Regierungsrates bereits ausgesprochen hat, will ich nicht eintreten.

Schüpbach. Eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Justizkommission nötigt mich zu einer kurzen Ausführung. Ich habe mich mit der Angelegenheit bereits früher befasst, obschon die Beschwerde nicht etwa von mir herrührt. Herr Wyss erklärte, er begreife nicht, wieso in der Eingabe der Artikel der Staatsverfassung betreffend die Trennung der richterlichen und der administrativen Gewalt angeführt werde. Ich will Ihnen sagen, warum man, und ich glaube mit Recht, dazu gekommen ist. Die Gemeinde Goldiwil hat einen Alignementsplan aufgelegt und gegen denselben wurde von den Herren Zwahlen und Konsorten Einsprache erhoben. Der Regierungsrat hat die betreffenden Einsprecher und die Gemeinde Goldiwil diesfalls auf den Zivilweg verwiesen. Der Zivilweg wurde betreten und dabei verlangten die Einsprecher, dass die Alignementslinie nicht so weit, auf 5 m, zurückgesetzt werde. Es kam ein Vergleich zustande, wonach die Parteien sich dahin einigten, dass man es bei 4 m bewenden lasse. Nun bestimmt der Zivilprozess, dass ein abgeschlossener Vergleich einem Urteil gleich zu achten sei. Der Vergleich, den die Regierung im vorliegenden Falle dadurch provoziert hat, dass sie die Parteien auf den Zivilweg verwies, kommt also einem Urteil gleich. Dieser Vergleich wurde dann in Form eines abgeänderten Alignementsplanes der Regierung vorgelegt und diese genehmigte ihn nicht. Die gleiche Administrativ-Behörde, die vorher die betreffenden Einsprecher ausdrücklich an den Zivilrichter gewiesen hat, erklärte damit ein richterliches Urteil als ungültig. Aus diesem Grunde hat die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe die Behauptung aufgestellt, dass der erwähnte Grundsatz der Verfassung verletzt worden sei. Ich sehe jedoch davon ab, dem Vorschlag der vorberatenden Behörden einen Gegenantrag gegenüberzustellen, weil der Grosse Rat sich offenbar inkompetent erklären wird.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Ich bin Herrn Schüpbach dankbar, dass er auf diesen Punkt aufmerksam gemacht hat. Er wird jedoch einsehen, dass sein Standpunkt ein irrtümlicher ist, weil der Herr Justizdirektor selbst erklärt hat, dass durch die Nicht-Genehmigung des Alignementsplanes der zwischen der Gemeinde Goldiwil und den betreffenden Privaten, nicht der Regierung, abgeschlossene Vergleich in keiner Weise berührt wird. Er wird nicht aufgehoben, sondern behält seine zivilrechtliche Kraft, aber das hat damit nichts zu tun, ob die Alignementslinie von der Regierung weiter vorgerückt werde oder nicht. Der Regierungsrat hat deshalb keine Handlung vorgenommen, durch die er in die richterliche Tätigkeit eingegriffen und einen zivilrechtlichen Vergleich, der einem Urteil gleichkäme, aufgehoben hätte. Er hat den Vergleich nicht aufgehoben, sondern in seiner Wirkung nur etwas gehemmt.

Der Antrag der vorberatenden Behörden, auf die Beschwerde wegen Inkompetenz nicht einzutreten, wird stillschweigend angenommen.

Gesetz

betreffend

das Polizeikorps.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat eine Motion des Herrn Péquignot erheblich erklärt, wonach der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht die Stellen der Divisionschefs, wie sie im Organisationsgesetz für das bernische Polizeikorps von 1893 vorgesehen sind, wieder aufgehoben werden sollen. Der Regierungsrat hat die Prüfung dieser Frage der Polizeidirektion überwiesen. Die letztere ist dem Auftrage nachgekommen und ist in der Lage, Ihnen über das Ergebnis dieser Prüfung folgenden kurzen Bericht abzugeben.

Nach dem Organisationsgesetz von 1868 wurde das kantonale Polizeikorps von einem Kommandanten, einem Oberleutnant, einem Unterleutnant und fünf Feldweibeln geleitet. In den bezüglichen Vollziehungsverordnungen von 1869 wurde bestimmt, dass der Kanton Bern in fünf Divisionen eingeteilt werde und jeder Division ein Leutnant oder Feldweibel vorzustehen habe. Mit wenigen Worten wurde auch die Tätigkeit dieser Beamten in der Verordnung umschrieben und als solche genannt die Handhabung der Disziplin und die Ueberwachung der Erfüllung der Dienstpflichten der Untergebenen. Allein schon dazumal war die unmittelbare Leitung, Beaufsichtigung und Befehlsgebung des Polizeikorps, sowie namentlich die militärische und polizeiliche Instruktion und die Besorgung des Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesens dem Kommandanten übertragen. Auch das alte Dienstreglement sprach sich in diesem Sinne aus. In dieser Gestalt ging dann der Divisionschef unter Weglassung eines militärischen Grades in das neue Gesetz über. In der Verordnung heisst es einfach: Jede Division hat ihren Divisionschef, dem die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der unterstellten Mannschaft zusteht.

Wenn nun heute die Frage aufgeworfen wird, ob die Stellen der Divisionschefs nicht aufgehoben werden können, so haben wir vorab ihre Tätigkeit in der Praxis zu beleuchten. Dieselbe lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen: Sie übermitteln die Befehle und Weisungen der Vorgesetzten an die Mannschaft, die Anfragen, Meldungen und Berichte der letztern an die Vorgesetzten, besuchen die einzelnen Posten mindestens einmal jährlich, führen geringfügige Disziplinaruntersuchungen, nehmen an der Instruktion in den periodischen Instruktionskursen teil und holen bei Bezirks- und Ortspolizeibehörden Berichte über die Tätigkeit der Mannschaft ein. Mit dem Besoldungs- und Rechnungswesen hat der Divisionschef nichts zu tun und auch strafprozessualisch stehen ihm nicht mehr Kompetenzen zu als dem Landjäger. Er ist also lediglich ein Administrativbeamter in den innern Angelegenheiten des Polizeikorps, ein Glied zwischen dem Polizeiinspektor und der Mannschaft.

In dieser Eigenschaft haben die Divisionschefs bis dahin nützliche Dienste geleistet. Denn einmal kann der Polizeiinspektor mit der Mannschaft nicht im gewünschten Kontakt sein und anderseits war das Unteroffizierskorps noch nicht derart ausgebildet, dass man dieses Mittelglied hätte ausschalten können. Heute liegen aber die Verhältnisse infolge der in den letzten Jahrzehnten überall erstellten Eisenbahnen, der Einführung des Telephons in fast allen Dörfern und nicht zum mindesten infolge der seit zehn Jahren systematisch erfolgten Ausbildung und Verjüngung des Unteroffizierskorps anders. Man kann heute mit ruhigem Gewissen die Institution der Divisionschefs als eine veraltete, dem rasch handelnden Zeitgeist widersprechende, ja sogar hemmende Einrichtung bezeichnen. In der gleichen Zeit wie der Divisionschef und mit nicht grössern Kosten geht in wichtigen Fällen der Polizeiinspektor von Bern aus in alle Teile des Kantons mit Ausnahme der unmittelbaren Nachbarschaft des Divisionschefs. Ebenso verwerflich ist oft der Dienstgang, wonach zum Beispiel Berichte von Konolfingen über Thun, von Laupen über Biel, von St. Immer über Delsberg dem Polizeiinspektor in Bern zugeleitet werden müssen.

Der Regierungsrat ist daher mit der Abschaffung der Divisionschefs einverstanden. Da aber diese Stellen in einem Gesetz vorgesehen sind, so kann ihre Abschaffung auch nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Wenn nun aber aus diesem Grunde das Gesetz von 1893 einer Revision unterzogen werden muss, so drängt sich von selbst die Frage auf, ob nicht auch noch andere Punkte desselben revisionsbedürftig seien. Wir haben deshalb den uns vom Grossen Rat erteilten Auftrag etwas erweitert und kommen zum Schlusse, dass auch noch andere Bestimmungen der Revision bedürfen. In erster Linie betrifft dies die Besoldungen der Mitglieder des bernischen Polizeikorps. Schon vor längerer Zeit hat der Verband bernischer Polizeiangestellter eine wohlmotivierte Eingabe an die Polizeidirektion gerichtet, die Besoldungen der Landjäger möchten doch einmal erhöht werden. Wir haben auch dieser Angelegenheit all unsere Aufmerksamkeit geschenkt und sind der Ansicht, dass, wenn man überhaupt daran geht, die Besoldungen der bernischen Staatsbeamten und Angestellten den gegenwärtigen Lebensverhältnissen besser anzupassen, die Landjäger auch nicht vergessen werden dürfen. Das Polizeikorps ist schliesslich doch ein sehr wichtiges Glied in der bernischen Staatsverwaltung und unsere Landjäger haben vor allem aus Anspruch auf eine bessere Besoldung als diejenige, welche ihnen das Gesetz von 1893 gewährt und die allzu kärglich bemessen ist. Gegenwärtig ist ein Landjäger nicht höher besoldet als irgend ein Taglöhner oder Handlanger. Er bezieht täglich 3 Fr. 50, womit er seine Familie mit unter Umständen vielen Kindern ernähren soll. Nachdem der Grosse Rat sich im Februar 1904 kompetent erklärt hat, die Besoldungen der Beamten und

Angestellten der bernischen Staatsverwaltung von sich aus festzusetzen, halten wir dafür, dass er sich nun auch kompetent erklären soll, die Besoldungen des bernischen Polizeikorps neu zu ordnen. Natürlich bedarf es dazu ebenfalls einer Revision des Gesetzes von 1893.

Der gemeinsame Entwurf, den Ihnen heute der Regierungsrat und die Kommission vorlegen, ist wesentlich einfacher als das Gesetz von 1893 und als der erste Entwurf des Regierungsrates, der Ihnen seinerzeit zugestellt wurde. Das gegenwärtige Gesetz enthält 16 Artikel, während die heutige Vorlage deren nur 8 aufweist. Das kommt daher, weil wir alle Bestimmungen betreffend die Besoldungen, Soldzulagen, Gratifikationen, Wohnungsentschädigungen etc. eliminiert haben. Im weitern ist vorgesehen, dass der Grosse Rat ermächtigt werden soll, die eigentliche Organisation des Polizeikorps auf dem Dekretswege vorzunehmen. Wir halten diese Vereinfachung für im Interesse der Sache liegend und glauben, dass der Entwurf dem Volke, wenn er ihm zur Sanktion unterbreitet werden wird, verständlicher sein wird als das Gesetz von 1893.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass die Eingabe des Verbandes der bernischen Polizeiangestellten, die verschiedene Aenderungen und namentlich auch eine Verbesserung der Besoldungsverhältnisse wünscht, uns vom Grossen Rat zur Verfügung gestellt worden ist. Wir haben sie geprüft und sind der Ansicht, dass sie durchaus beherzigenswerte Bemerkungen enthält, und der Regierungsrat wird seinerzeit Gelegenheit haben, ihr tunlichst Rechnung zu tragen. Ich führe dies an, damit nicht etwa der Glaube entstehe, die Regierung habe diese Eingabe einfach unter den Tisch gewischt.

Namens des Regierungsrates stelle ich den Antrag, Sie möchten auf die erste Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes eintreten.

Guggisberg, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Nach dem ausführlichen Votum des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates kann ich mich in der Begründung des Standpunktes der Kommission kurz fassen.

Der vorliegende Entwurf ist nicht der erste, der nach der Erheblicherklärung der Motion Péquignot erstellt wurde, sondern bereits der dritte, der von der Regierung der Kommission unterbreitet und schliesslich von der Mehrheit derselben angenommen wurde. Der erste Entwurf schloss sich vollständig an das gegenwärtige Gesetz über die Organisation des bernischen Polizeikorps an und sah lediglich die Abschaffung der Divisionschefs vor. Allein schon damals hielt die Regierung auch noch andere Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für revisionsbedürftig, namentlich die Bestimmungen betreffend die Besoldungsverhältnisse, die bis in alle Details hinein geordnet sind. Allein trotzdem wurden die bisherigen Ansätze in den Entwurf aufgenommen, dagegen in einem Schlussartikel erklärt: «Der Grosse Rat ist befugt, vorstehende Vorschriften über die Organisation des bernischen Polizeikorps auf dem Dekretswege veränderten Verhältnissen anzupassen.» Dem Volk wäre also ein Gesetz zur Annahme vorgelegt worden und vielleicht einen Monat später hätte der Grosse Rat durch ein Dekret ganz andere Vorschriften über die Besoldungen und so weiter aufgestellt, um sie den seit 1893 veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Kommission konnte sich mit einem solchen Vorgehen nicht einverstanden erklären, sondern hält dafür, dass dem Volk ein Gesetz unterbreitet werden soll, das auch wirklich Bestand hat und nicht sofort durch ein Dekret abgeändert werden kann. Sie sprach daher der Regierung den Wunsch aus, sie möchte ihr einen Entwurf vorlegen, der nur dasjenige enthalte, was für einige Jahre bestehen bleiben könne. Mit dem vorliegenden Entwurf ist die Regierung der Auffassung der Kommission entgegengekommen und wir glauben, derselbe könne vom Volk angenommen werden und gebe dem Grossen Rat auch Gelegenheit, ohne Gesetzesänderung die Organisation des bernischen Polizeikorps den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen. Der Entwurf heisst denn auch nicht mehr «Gesetz über die Organisation des bernischen Polizeikorps», sondern einfach «Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps». Ueber die Organisation soll dann vom Grossen Rat ein Dekret erlassen und durch regierungsrätliche Verordnungen und ein von der Polizeidirektion aufgestelltes Dienstreglement sollen die weitern Details geordnet werden.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten. Die Minderheit wird Ihnen wahrscheinlich einen Gegenantrag stellen, weil sie glaubt, es sollte ein Gesetz über die Organisation ausgearbeitet und nicht nur, wie es hier geschieht, einige grundlegende Bestimmungen aufgestellt werden. Allein ich möchte jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass, wenn wir heute auf den Entwurf nicht eintreten, es mindestens Frühling, wahrscheinlich aber Herbst würde, bis dem Grossen Rat eine neue Vorlage unterbreitet werden könnte, dass also eine Verzögerung von einem Jahr eintreten würde. Damit würde auch die Erhöhung der Besoldungen für die Angehörigen des Polizeikorps, auf die sie schon lange warten, um ein Jahr hinausgeschoben, was die Mehrheit der Kommission verhindern möchte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat von einer Eingabe der Angestellten des bernischen Polizeikorps gesprochen. Dieselbe lag auch der Kommission vor. Nebenbei gesagt, erhielt der Sprechende persönlich als Mitglied des Grossen Rates diese Eingabe nicht zugestellt, während sie sonst jedes Mitglied des Rates bekam. Es ist das ein eigentümliches Verfahren, das aber seine Gründe haben mag. Die Kommission hat die Eingabe geprüft und wir empfehlen die Berücksichtigung der darin enthaltenen berechtigten Begehren, deren sie eine grosse Anzahl enthält, namentlich auch, was die Besoldungsverhältnisse anbelangt.

Soeben wird mir von Herrn Grossrat Wyss ein Schreiben gezeigt, das ebenfalls von dem Verband der Polizeiangestellten ausgeht. Ich hatte bis dahin von demselben keine Kenntnis und weiss auch nicht, ob es sich in den Händen sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates befindet. Ich habe einen flüchtigen Blick in das Schreiben geworfen und gesehen, dass es Anschuldigungen gegen meine Person enthält, die ich eventuell zurückweisen müsste, wenn von seiten eines Mitgliedes des Grossen Rates darauf Bezug genommen würde. Es ist ein merkwürdiges Vorgehen, wenn von seiten des Verbandes bernischer Polizeiangestellter der Kommissionspräsident in seiner Eigenschaft als städtischer Polizeidirektor angegriffen und verdächtigt wird, er agitiere gegen die in ihrer Eingabe enthaltenen berechtigten Begehren. Dies nur als vorläufige Bemer-

kung. Wenn es notwendig sein sollte, würde ich mir, wie gesagt, erlauben, noch weiter auf die Sache einzutreten.

Namens der Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

M. **Péquignot,** rapporteur de la minorité de la commission. J'ai l'honneur de vous proposer la non entrée en matière sur le projet de loi qui est soumis à vos délibérations.

Il n'est pas sans intérêt de constater combien a varié l'opinion du législateur bernois au sujet de ce qu'exige la sécurité publique dans notre canton. En 1893, le gouvernement estimait que le commandant, les lieutenants, les sous-lieutenants du corps de la gendarmerie devaient être remplacés par des chefs de divisions; et, naturellement, le Grand Conseil a opiné du bonnet. Aujourd'hui, ensuite d'une motion que celui qui vous parle a soumise au Grand Conseil, le gouvernement a dû reconnaître qu'il avait fait fausse route et que ces chefs de division étaient absolument superflus, qu'ils étaient un rouage inutile, en quelque sorte la cinquième roue du char des gardiens de l'ordre et de la tranquillité publique. Pour les supprimer, il fallait nécessairement reviser la loi de 1893. A cet effet une commission a été constituée, et le gouvernement vous a soumis, il y a quelque six mois, un projet de loi intitulé «Loi concernant l'*organisation* du corps de police cantonale». Mais au bout de quelques semaines, j'ignore pour quel motif, le gouvernement met son projet de loi au panier et nous soumet un second projet intitulé: «Loi concernant le corps de la police cantonale». Le titre était plus modeste, et l'amputation qui y avait été pratiquée se justifiait et se justifie encore amplement, car vous pouvez constater vous-mêmes, M. le président et Messieurs, que ce projet ne renferme rien, absolument rien concernant l'organisation du corps de la police cantonale. Ce projet, permettez-moi de vous le dire, est un chef d'œuvre législatif en son genre! On pourrait le résumer dans un seul et unique article: Le peuple bernois renonce à ses prérogatives constitutionnelles et s'en remet purement et simplement à la sagesse éprouvée du Grand Conseil, du gouvernement et de la Direction de la police. Ce projet, Messieurs, est aussi vide que possible; c'est un squelette décharné. On a procédé ici du système que nous connaissons bien et qui consiste à restreindre autant que possible les droits du peuple prétenduement dit souverain. Notez que ce projet ne renferme plus aucune des dispositions essentielles de la loi qui nous régit actuellement, aucune des dispositions intéressant l'ensemble des citoyens appelés chaque jour à avoir à faire avec la police et à entrer en contact avec elle. Il n'y est plus même question des conditions requises pour l'admission dans le corps de la gendarmerie; on ne sait même plus aujourd'hui, si pour être gendarme, pour être pandore, il faut jouir de ses droits civiques et politiques. En revanche, ce qu'il y a de certain dans l'idée du projet, c'est que ces braves gens appelés à être gendarmes pourront être recrutés comme par le passé dans les sociétés secrètes, où leur indépendance est scandaleusement entravée.

Il s'est trouvé, au sein de votre commission, un membre qui a déclaré partager, en principe, ma manière de voir: c'est mon honorable collègue M. Albrecht. Cependant il a voté l'entrée en matière, en se plaçant à un point de vue humanitaire. Il a raisonné de la manière suivante: c'est exact de dire que le projet de loi en question n'est pas une loi organisatrice, mais, en ne proposant pas l'entrée en matière, ce projet sera renvoyé aux calendes grecques et alors la solde minime, le traitement de miséreux dont bénéficient les gendarmes ne pourra être augmenté. Ainsi, le but poursuivi d'améliorer leur sort au point de vue financier serait renvoyé à une époque indéterminée.

Mais, Messieurs, ce raisonnement, à mon avis, n'est pas exact. Nous avons décidé, il y a quelques temps, de discuter au Grand Conseil un projet de loi concernant l'augmentation des traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat, en admettant avec beaucoup de raison que la plupart de ces traitements ne correspondent plus aux exigences actuelles de la vie. Il me souvient que notre honorable collègue M. Nicol, lors de la discussion du budget de l'année dernière, nous a rendus attentifs à la modicité des traitements des gendarmes. Eh bien, Messieurs, puisque vous estimez que le Grand Conseil est compétent pour réviser l'échelle des traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat, pourquoi le décret ne comprendrait-il pas dans cette catégorie les gendarmes eux-mêmes? Procéder à cette révision par une autre voie, serait, je crois, retarder plus longtemps encore l'amélioration des salaires des gendarmes. Il faudra, en effet, que le projet revienne en seconde lecture devant ce conseil, puis, qu'il passe au crible du référendum populaire, avant qu'un décret puisse être élaboré.

Je vous propose donc la non entrée en matière. Je ne sais si le Grand Conseil voudra pousser la plaisanterie jusqu'au bout, en invitant le peuple, par un message habilement rédigé, à sanctionner l'abdication de ses droits. Ce serait là, Messieurs, un essai de prestidigitation politique qui pourrait devenir dangereux. En voyant passer des muscades de cette envergure, le peuple bernois pourrait bien se fâcher une fois et faire comprendre au Grand Conseil qu'il ne veut pas jouer le rôle du roi d'Angleterre qui règne, mais qui ne gouverne pas.

Tels sont les motifs pour lesquels je vous propose de ne pas entrer en matière sur le projet de loi qui nous est soumis, et de le renvoyer à la commission avec mandat d'élaborer un projet de loi concernant l'*organisation* du corps de la police cantonale.

Albrecht. Es hat einmal ein Mitglied des Rates von Herrn Kollega Péquignot mit vielem Recht gesagt, wenn er in Polizeisachen das Wort ergreife, so schiesse er immer eine «Mouche». Ich glaube, er hat auch in diesem Falle das Richtige getroffen. Der vorliegende Entwurf ist wirklich nicht akzeptabel und der Hauptvorwurf des Herrn Péquignot ist berechtigt, dass, wenn wir auf diesem Wege weiter gehen, wir im Begriffe sind, Verfassungswidrigkeiten zu begehen. Statt Gesetze auszuarbeiten, schieben wir die Sache kalt lächelnd auf den Dekretsweg hinüber und üben so das uns vom Volk übertragene Mandat gar nicht mehr aus. Ich gebe gerne zu, dass eine derartige Materie vieles enthält, das nicht auf dem Gesetzeswege geordnet werden soll. Es ist dem Volk durchaus gleichgiltig, ob die Landjäger zum Beispiel gelbe oder blaue Auf-

schläge haben, ob sie in der Stadt Bern in Kautschukschuhen umhergehen, andernorts dagegen nicht, oder ob ihr Schlachtschwert diese oder jene Länge habe. Dagegen sollten doch gewisse Grundsätze in dem Gesetz festgenagelt werden. Darin hat die Regierung entschieden gefehlt, dass sie gar alles auf den Dekrets- und Verordnungsweg verweist. Der Entwurf trug ursprünglich den Titel «Gesetz über die Organisation des bernischen Polizeikorps». Dann hat man gemerkt, dass er über die Organisation kein Wort enthielt, aber man hat nun nicht etwa derartige organisatorische Bestimmungen aufgenommen, sondern einfach den Titel dahin abgeändert «Gesetz über das bernische Polizeikorps».

Trotz der Mangelhaftigkeit des Entwurfes stimme ich aber doch für Eintreten. Wir können ja hier im Rate in der ersten und später in der zweiten Beratung dasjenige einfügen, was nach der Ansicht einzelner Mitglieder der Kommission und des Rates hineingehört. Wenn wir den Entwurf nach Antrag Péquignot zurückweisen, so würde ohne Zweifel eine geraume Frist verlaufen, bis eine neue Vorlage eingebracht würde. Auch wissen wir nicht, ob der neue Entwurf dann besser wäre und wir schliesslich nicht doch noch ihn ergänzen müssten. Durch das Nichteintreten auf die Vorlage würden die prekären Verhältnisse im Besoldungswesen des Polizeikorps noch länger beibehalten. Das kann aber nicht der Wille des Rates sein, denn der Staat und namentlich die staatserhaltenden Parteien haben ein Interesse daran, ein gut organisiertes und anständig besoldetes Polizeikorps zu besitzen.

Rufener. Ich habe als Mitglied der Kommission auch mitgeholfen, die erste Vorlage, die mehr im Sinn und Geiste des Herrn Péquignot gelegen ist, an die Regierung zurückzuweisen mit dem Wunsche, die vorliegende Materie möchte so rasch als möglich in einer Weise geordnet werden, dass der Hauptzweck, den wir nicht aus den Augen verlieren dürfen, die Besserstellung unseres Polizeikorps, möglichst bald erreicht werde. Herr Péquignot klagt uns nun geradezu an, wir wollen den Rat veranlassen, dem Volk gegenüber ein Gaukelspiel aufzuführen und seine verfassungsmässigen Rechte zu beschneiden. Darum handelt es sich keineswegs. Die mit der innern Organisation des Polizeikorps zusammenhängenden Fragen sind nicht derart, dass sie in allen Details in dem Gesetz geordnet werden müssten; sie sind nicht so einschneidender Natur, dass darüber dem Volk eine Vorlage zu unterbreiten wäre. Das Volk wünscht das auch gar nicht. Nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit sollen in dem Gesetz nur die Hauptgrundsätze geordnet und dem Volk zur Sanktion unterbreitet werden; alles übrige würde dem Dekretsweg überlassen. Das Volk wird Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen, ob es mit diesem Vorgehen einverstanden ist oder nicht. Sollte es unserer Anschauung nicht beipflichten und ein ausführliches Gesetz verlangen, dann wissen wir, woran wir sind und werden so rasch als möglich das Nötige vorkehren. Wir haben uns, wie Herr Guggisberg bereits ausgeführt hat, in der Kommission an dem im ersten Entwurf enthaltenen Artikel gestossen, der dem Grossen Rat das Recht geben sollte, die im Gesetz getroffene Organisation von sich aus abzuändern. Wir sagten uns, das gehe nicht an. Entweder soll uns das Volk von vornherein den Auftrag geben, die Materie auf dem Dekretsweg zu ordnen oder es geschieht im Gesetz und dann soll es auch bei diesem bleiben. Im letztern Falle wäre die Organisation aber wieder auf längere Zeit festgelegt, während wir wissen, dass die Lebensbedingungen sich fortwährend verändern und derartige Fragen, speziell die Besoldungsfrage, daher nicht für Jahrzehnte festgelegt werden können. Wir wollen den jeweilen sich ändernden Verhältnissen jederzeit Rechnung tragen können und daher empfehlen wir Ihnen, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten und denselben in der Hauptsache gutzuheissen.

M. **Nicol.** Contrairement à la manière de voir de votre collègue M. Péquignot, je propose l'entrée en matière sur le projet qui nous est soumis.

Voilà déjà bien longtemps que nos gendarmes réclament une amélioration de leur salaire. Vous savez tous — et chacun le reconnaît — que nos gendarmes ne sont pas salariés comme ils devraient l'être. D'autre part, il est question de prélever à partir de janvier ou de février 1906 une somme assez élevée — on m'a parlé de 150 francs — sur le traitement actuel du gendarme, somme qui serait versée en vue de la pension de retraite, mais qui augmentera encore les contributions que les gendarmes payent aujourd'hui. En considération de ce dernier fait, il est plus nécessaire encore de sortir de la situation actuelle et de donner un jour satisfaction à ces serviteurs de l'Etat. L'idée a été émise de prendre la chose sous une autre forme en faisant entrer la question de l'augmentation du traitement des gendarmes dans celle de l'augmentation des salaires des fonctinonaires et employés de l'Etat. Mais rien ne prouve qu'on arrivera plus tôt à une solution. Je crains que ce projet de réorganisation de la police cantonale ne subisse le même sort que bien d'autres et ne traîne en longueur comme certaines lois discutées dans cette enceinte et qui depuis dix ans étaient dans les cartons du Conseil-exécutif. Si on pouvait prévoir une issue prompte, un arrangement leste on pourrait peut-être voir la chose sous un autre sens, mais j'estime qu'il est plus prudent, plus favorable que nous adoptions immédiatement l'entrée en matière sur le projet qui nous est présenté.

Dürrenmatt. Das gegenwärtige Gesetz ist am 23. April 1893 mit 19,340 Ja gegen 19,118 Nein, also mit einer Mehrheit von bloss 222 Stimmen, vom Volk angenommen worden. Ich darf wohl sagen, dass dieses Resultat der Empfehlung zweier konservativer Blätter, des Pays in Pruntrut und der Berner Volkszeitung, zu verdanken ist, denn gerade die nächstliegenden Bezirke haben die Annahme dieses, wie man meinte, humanen Gesetzes ermöglicht. Wenn nun aber der heutige Entwurf so, wie er vorliegt, dem Volk vorgelegt werden soll, so möchte ich nicht dafür garantieren, dass er dann wieder von der gleichen Seite empfohlen und vom Volk gutgeheissen wird. Das Bernervolk könnte es bald einmal satt haben, dass man fortgesetzt versucht, ihm seine Prärogative im Gesetzgebungsrecht dadurch zu entziehen, dass man fortwährend Gesetze in Dekrete verwandelt. Diese Bewegung hat damit begonnen, dass man ihm im Jahre 1880 die Budgetbewilligung entzog. Man hat auch das Besoldungsgesetz auf dem Dekretswege abgeschafft und man ist überhaupt zu dem schon einigemale prakti-

zierten unglaublichen Grundsatz gekommen, Gesetze auf dem Dekretswege zu beseitigen. Das geschah auch beim Schulgesetz. Nun soll auf dieser Bahn weiter fortgeschritten werden. Ich verwundere mich nur, dass Herr Albrecht, der in ganz ausgezeichneter Weise diesen Mangel des vorliegenden Entwurfes charakterisiert hat, viel besser als ich es tun könnte, und der ein Freund des Gesetzgebungsrechts des Schweizervolkes ist und die eidgenössische Gesetzgebungsinitiative einführen will, nicht den Schluss gezogen hat, dass wir auf einem andern Boden vorgehen müssen, sondern das Eintreten auf die Vorlage befürwortet. Das ist doch der Sinn der Demokratie, heisse sie nun Sozialdemokratie, freisinnige oder konservative Demokratie, dass man wenigstens die bestehenden Rechte des Volkes respektiere und sie nicht fortwährend beschneide.

Man hat hier, wie Herr Péquignot richtig bemerkt hat, ein Skelett aufgestellt, ohne von den organisatorischen Fragen und von den Besoldungen, die im gegenwärtigen Gesetz festgelegt sind, etwas zu sagen. Ich verwahre mich zum vornherein gegen den Vorwurf, den man mir etwa machen könnte, ich wolle gegen die Besoldungserhöhung für das Polizeikorps Obstruktion treiben. Ich finde im Gegenteil, man hat ihre Eingabe zu wenig beachtet. Man wäre ihnen schuldig gewesen, ihre Eingabe auch schon im Gesetz zu berücksichtigen, trotzdem vielleicht dem Polizeidirektor der Stadt Bern gerade von seiten der Polizeiangestellten nicht die nötige Ehrerbietung erwiesen worden ist. Das soll keinen Einfluss haben. Man wäre es auch dem Landjägerkorps schuldig gewesen, auf ihre Eingabe schon im Gesetz Rücksicht zu nehmen. Wir haben mit dem Gesetz von 1893 nicht erreicht, was wir hofften. Es ist richtig, dass sie, wie sie in der Eingabe sagen, durch dasselbe nicht bessergestellt, sondern geschädigt worden sind. Allein wir wollen auf dem verfassungsmässigen Wege vorgehen. Das Bernervolk hat durch die Annahme des gegenwärtigen Gesetzes, das die Besoldungsansätze enthält, bewiesen, dass man ihm auch Gesetze, welche Besoldungen ordnen, vorlegen kann. Es ist nicht so knorzig und engherzig, wie man in den Regierungskreisen glaubt, dass es nicht auch zu einer Besserstellung seiner Beamten und Angestellten Hand böte. Ich möchte Sie bitten: Gehen Sie auf dem aufrichtig demokratischen Wege vor und sagen Sie dem Volk, was man im Sinne hat; machen Sie nicht nur Andeutungen und Vorbehalte. Daher kommt das Misstrauen des Volkes, dass man erklärt, man mache Gesetze, während die Dekrete und Verordnungen dann ganz anders lauten. Dem wollen wir einmal vorbeugen und darum stimme ich zu dem Antrag der Kommissionsminderheit auf Nichteintreten.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Aus einer der letzten Ausführungen des Herrn Dürrenmatt könnte man schliessen, dass der Sprechende deshalb gegen die Ordnung der Besoldungen im vorliegenden Entwurf gewesen wäre, weil die Angestellten des Polizeikorps ihm nicht die nötige Achtung und Ehrerbietung entgegengebracht hätten. Ich möchte diesen indirekten Vorwurf zurückweisen. Ich finde mich da in Uebereinstimmung mit der Regierung und den Mitgliedern der Kommission, inklusive die Herren Albrecht und Péquignot. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, dass über die Besoldungsfrage nur das, was jetzt in der Vorlage steht, aufgenommen werden soll, damit die Besoldungen jeweilen den Verhältnissen angepasst werden können. So und nicht anders verhält sich die Sache und ich muss daher den gemachten Vorwurf zurückweisen. Herr Dürrenmatt hat schon in der letzten Session während meiner Abwesenheit sich mit mir persönlich befassen zu müssen geglaubt. Ich kann darauf nicht mehr antworten, antworte aber auf das, was er heute gesagt hat.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von mehreren Rednern wurde gegenüber dem vorliegenden Entwurfe der nicht geringe Vorwurf erhoben, man beabsichtige mit demselben eigentlich, das Volk teilweise um sein Gesetzgebungsrecht zu bringen. Dieser Vorwurf nötigt mich zu einer kurzen Erwiderung.

Die Regierung war meines Wissens in dieser Frage einstimmig der Ansicht, trotzdem ihre Mitglieder ganz gute Demokraten sind, dass der vorliegende Entwurf alle Grundsätze enthalte, die in ein Gesetz hineingehören. Ich erlaube mir auch heute noch, trotz der erhobenen Bedenken, dieser Ansicht zu sein und will Sie mit wenigen Worten darüber aufzuklären suchen.

Wir haben alle diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht in den Entwurf hinübergenommen, die nicht grundsätzlicher Natur sind und zu deren Erlass eigentlich jetzt schon der Grosse Rat kompetent wäre. Art. 1 des in Kraft bestehenden Gesetzes ist grundsätzlicher Natur und hat darum auch im neuen Entwurf wieder Aufnahme gefunden. Art. 2 zählt die Beamten des Polizeikorps auf. Ich halte dafür, dass der Grosse Rat schon nach der Verfassung kompetent ist, neue Beamtenstellen zu kreieren und ihre Besoldungen festzusetzen, so dass es hiezu keines Gesetzes bedarf. Art. 3 spricht sich über den Bestand des Polizeikorps aus und ermächtigt zugleich den Grossen Rat, den Maximalbestand nach Gutfinden zu erhöhen. Es heisst hier ausdrücklich: «Der Maximalbestand kann nur mit Genehmigung des Grossen Rates definitiv erhöht werden.» Er hat also bereits nach dem alten Gesetz diese Kompetenz. Art. 4, den wir absichtlich nicht hinübergenommen haben, handelt von den Requisiten, die ein Landjäger erfüllen muss, um in das Polizeikorps aufgenommen zu werden. Wir halten diese Bestimmungen für nicht so grundsätzlicher Art, dass sie nicht vom Grossen Rat endgiltig aufgestellt werden könnten. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass zum Beispiel die Erfordernisse, die ein bernischer Fürsprecher oder Notar erfüllen muss, um zum Examen zugelassen zu werden, nur in einer Verordnung des Regierungsrates, nicht einmal in einem Dekret des Grossen Rates, geschweige denn in einem Gesetz enthalten sind und die Herren Fürsprecher Péquignot und Albrecht werden doch in ihrer Bescheidenheit zugeben müssen, dass die Gilde der Fürsprecher im bernischen Staatsleben eine wichtigere Erscheinung ist als die Landjäger. Art. 5 handelt von der Rekrutierung und sagt, wer sie besorgen soll und wer über die definitive Aufnahme etc. zu entscheiden hat. Art. 6 ist wieder grundsätzlicher Natur und darum haben wir ihn im neuen Entwurf aufgenommen. Er bestimmt, dass das Polizeikorps auf Kosten des Staates nach Ordonnanz bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet wird. Art. 7 normiert genau die Besoldungen der Beamten und Landjäger. Die Frage, wer im Kanton Bern die Besoldungen der Beamten und Angestellten zu bestimmen hat, ist,

wie bereits erwähnt, vom Grossen Rat durch seinen Beschluss vom 4. Februar 1904 grundsätzlich dahin entschieden, dass er sich als kompetent erklärte, diese Besoldungen festzusetzen. Dieser Beschluss steht heute noch aufrecht und ist in keiner Weise angegriffen worden. Der Grosse Rat wird also auch kompetent sein, die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Polizeikorps festzusetzen. Die Art. 8, 9 und 10 sind lediglich Anhängsel zum Artikel über das Besoldungswesen. Sie sprechen davon, welche Entschädigungen die Landjäger erhalten sollen, was der Staat ihnen für Wohnung und Mobiliar zu liefern und wie er sie im Falle von Krankheit zu entschädigen hat. Art. 11 ist nicht grundsätzlicher Natur; er handelt von der Disziplin. Art. 12 normiert die Leistung des Staates an die Invalidenkasse, ist nach unserm Dafürhalten grundsätzlicher Art und hat darum auch im neuen Entwurf Aufnahme gefunden. Nach Art. 13 ist die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeikorps durch den Regierungsrat zu ordnen; der Erlass einer allgemeinen Dienstinstruktion steht der Polizeidirektion zu. Wir sind der Ansicht, dass auch dieser Artikel grundsätzlicher Natur sei und darum haben wir ihn in dem neuen Entwurf aufgenommen. Art. 14 ermächtigt den Regierungsrat, über die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und eventuell auch in andern grössern Ortschaften des Kantons mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Vereinbarungen zu treffen und daherige organische Vorschriften zu erlassen. Dieser Artikel ist sehr wichtig und grundsätzlich und darum auch im neuen Entwurf enthalten. Art. 15 spricht sich darüber aus, welche Summe aus dem Ertrag der Geldbussen als Beitrag an die Kosten des Polizeikorps erhoben werden soll; derselbe ist grundsätzlicher Natur und findet sich daher ebenfalls im neuen Entwurf. Art. 16 fällt für die heutige Vorlage ausser Betracht.

Damit bin ich am Ende der Artikel des alten Gesetzes angelangt und ich möchte Sie fragen, welcher Artikel des gegenwärtigen Gesetzes, der nicht bereits im neuen Entwurf steht, derart ist, dass er in denselben hinübergenommen werden müsste. Ich hoffe, Sie in dieser Beziehung beruhigt zu haben. Im übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die Regierung und die Kommission nichts anders wollen, als dass der vorliegende Entwurf auch dem Volk unterbreitet werde. Wir wollen dem Volk nichts entziehen. Wenn es dann den Entwurf angenommen hat, so werden sich wohl auch die heutigen Opponenten beruhigen können.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Gesetzesentwurf . . Mehrheit.

Art. 1.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes lautet: «Das Polizeikorps hat die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zur Aufgabe. Es steht unter der Oberaufsicht der Polizeidirektion, welche über seine Verwendung verfügt.» Wir haben denselben redaktionell etwas abgeändert und ihm im neuen Entwurf folgende Fassung gegeben: «Das Polizeikorps sorgt für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Es steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizeidirektion.» Diese Abänderung bedarf keiner weitern Bemerkung.

Albrecht. Ich beantrage Ihnen folgenden Zusatz zu Art. 1: «Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des bernischen Polizeikorps dürfen Weisungen und Befehle nur von ihren Vorgesetzten, den zuständigen bernischen Behörden, entgegennehmen.»

Es ist eigentlich selbstverständlich, dass ein bernisches Polizeikorps in erster Linie nur zur Verfügung des Staates Bern und dessen Behörden ist. Nun wissen Sie aber, dass nach der Bundesgesetzgebung die kantonalen Polizeikorps auch zur Verfügung des Bundes stehen. Speziell das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 sagt in Art. 12: «Die gerichtliche Polizei wird unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrates und zunächst des Departements der Justiz und Polizei ausgeübt: *a.* von der Anwaltschaft des Bundes und der Kantone, *b.* von den Beamten und Angestellten des Staates und vorzüglich der Bundesanwaltschaft, sowie der kompetenten Behörde des Kantons, in welchem die strafbare Handlung entdeckt worden ist. Die Beamten und Angestellten der Kantonspolizei berichten unverzüglich an die kompetente Kantonsbehörde und diese an die Bundesanwaltschaft.»

Sie sehen also, dass im Bundesgesetz die Zwischeninstanz der kantonalen Behörde deutlich berücksichtigt worden ist und dass der Gesetzgeber bedeutend taktvoller vorgegangen ist, als es in Wirklichkeit schon gehalten worden ist. Wir möchten, dass das bernische Polizeikorps alle Befehle nur von kantonalen Instanzen entgegenzunehmen ausdrücklich angewiesen wird, damit wir nicht neuerdings erleben, dass der bernischen Polizei von seiten der Bundesanwaltschaft oder des Herrn Hodler oder sonst eines Bundesbeamten, der sich um politische oder andere Angelegenheiten interessiert, Weisung gegeben wird. Sie werden sich erinnern, dass seinerzeit die Bundesanwaltschaft unter Umgehung sowohl der Regierung als des Herrn Polizeidirektors Joliat an Unterbeamte des Staates Bern und sogar an einzelne Polizisten gelangt ist und wie sie dabei bei der bernischen Staatsanwaltschaft und dem Regierungsstatthalter williges Entgegenkommen gefunden hat. Dem wird am besten der Riegel geschoben und die Autorität unserer kantonalen Behörden am sichersten gewahrt, wenn wir im Gesetz ausdrücklich bestimmen, dass die bernischen Behörden berücksichtigt werden müssen und nicht übersprungen werden dürfen. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen die Annahme des beantragten Zusatzes.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, diesen Zusatz abzulehnen, weil derselbe nicht in das Gesetz hineingehört. Wenn die Behörden seinerzeit finden, dass den Mitgliedern des bernischen Polizeikorps ausdrücklich Weisung gegeben werden soll, von Bundesbeamten keine Befehle entgegenzunehmen, so wird das im Dekret des Grossen Rates und in der Verordnung des

Regierungsrates Aufnahme finden können. Uebrigens hat dieser Antrag, wie er begründet worden ist und wie man ja vermuten kann, einen politischen Beigeschmack. Man merkt schon, gegen wen er gerichtet ist. Ich glaube nicht, dass es nötig sei, dies im Gesetz zu erwähnen. Dafür ist bereits gesorgt, dass unsere Landjäger von der Bundesanwaltschaft keine Weisungen entgegenzunehmen haben. Wenn ich nicht irre, datiert auch der Fall, den Herr Albrecht im Auge hat, auf das Jahr 1895 zurück, wo die Bundesanwaltschaft einem Landjäger einen Auftrag erteilt hat. Dieser Fall ist auch im Nationalrat zur Sprache gebracht worden.

Dürrenmatt. Ich verwundere mich einigermassen, dass der Herr Polizeidirektor sich gegen den Antrag Albrecht ausspricht. Ich hätte im Gegenteil geglaubt, er würde denselben mit Freuden begrüssen. Die Regierung ist ja die erste Hüterin der verfassungsmässigen kantonalen Hoheit, die hier in Frage steht. Herr Albrecht verlangt nichts anderes als dass diese Hoheit gewahrt werde. Sie ist in der Tat nicht immer gewahrt worden. Es handelt sich nicht nur um den Fall aus dem Jahre 1895, auch in der Angelegenheit Ilnicky wurde von den Bundesorganen mit Uebergehung der kantonalen Behörden ähnliche Zumutungen gemacht. Es freut mich, dass von seiten des Herrn Albrecht Gewicht darauf gelegt wird, dass die kantonale Hoheit gewahrt werde und ich bin der Ansicht, dass es sich gehört, dass dieser Grundsatz in einem Gesetz niedergelegt werde. Es wurde vorhin erklärt, das Gesetz solle nur Grundsätze enthalten. Das ist nun ein solcher Grundsatz, der in dasselbe aufgenommen werden soll. Ich glaube auch, es seien nicht alle Mitglieder der Regierung derselben Meinung, die soeben von dem Herrn Polizeidirektor geäussert worden ist. Als die Polizeiangelegenheiten im Nationalrat zur Sprache kamen und eine lange Debatte hervorriefen, hat Herr Nationalrat und Regierungsrat Ritschard die kantonale Hoheit mit festen Worten ebenfalls bestens gewahrt, allerdings nicht gerade zum Gaudium seiner sonstigen politischen Gesinnungsgenossen. Es hat mich gefreut, dass er hiefür noch die nötige Empfindung gehabt und zutage gelegt hat. Es ist in der letzten Zeit allerdings bekannt geworden, dass auch das Entgegengesetzte eingetreten ist und dass kantonale Polizeiorgane sich unbefugterweise in Nachbarkantone eingemischt haben. Ich halte dies für ebenso unstatthaft wie die unbefugte Einmischung von Bundesorganen in die kantonale Polizeihoheit. Freilich verlange ich nicht, dass über das erstere im Gesetz etwas gesagt werde, dagegen sind wir es meines Erachtens der Ehre des Kantons Bern schuldig, den zweiten Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen.

Luterbacher. Ich möchte den Zusatzantrag des Herrn Albrecht ebenfalls unterstützen. Ich war erstaunt, von dem Herrn Justizdirektor zu vernehmen, dass derartige Uebergehungen der kantonalen Behörden nur einmal vorgekommen seien. Mir sind Fälle bekannt, wo an einem Sonntag Nachmittag vom Bundesrat mit Uebergehung der kantonalen Direktion an einen Regierungsstatthalter telegraphiert wurde, er solle diese oder jene Ordre vollziehen. Ich teile durchaus die Ansicht, dass die kantonale Hoheit gewahrt werden soll.

Witschi. Ich glaube, wir streiten uns um des Kaisers Bart. In Art. 1 heisst es ganz deutlich: «Das Polizeikorps steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizeidirektion.» Was wollen wir mehr? Damit ist meines Erachtens alles gesagt.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur betonen, dass ich den Zusatzantrag des Herrn Albrecht deshalb bekämpfte, weil er meines Erachtens nicht in das Gesetz hineingehört. Wenn der Grosse Rat es für nötig findet, kann er ihn dann in das Dekret aufnehmen.

Albrecht. Ich kann nicht einsehen, wie eine derartige Bestimmung in ein Dekret hineingehört, denn sie ist grundsätzlicher Natur. Wenn es sich dann um die Frage handelt, ob die Polizisten mit doppelsohligen oder einfach-sohligen Schuhen herumlaufen sollen, so mag eine bezügliche Bestimmung im Dekret Aufnahme finden, aber ein solcher Grundsatz, wie derjenige, um den es sich hier handelt, gehört entschieden nicht in das Dekret.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag Albrecht	33	Stimmen
Dagegen	72	»

Beschluss:

Art. 1. Das Polizeikorps sorgt für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Es steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizeidirektion.

Art. 2.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist gleichlautend wie Art. 6 des alten Gesetzes und bestimmt, dass das Polizeikorps auf Kosten des Staates nach Ordonnanz bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet werde. Dies ist selbstverständlich und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Albrecht. Ich schlage Ihnen vor, folgenden neuen Artikel aufzunehmen, der teilweise bereits im ersten Entwurf enthalten war: «Das Polizeikorps besteht: *a.* aus einem Stab, *b.* aus einem Kontingent von 350 Unteroffizieren und Soldaten im Maximum. Die weitere Organisation wird auf dem Dekretswege geordnet. Der Maximalbestand des Korps kann nur mit Genehmigung des Grossen Rates erhöht werden. In ausserordentlichen und dringenden Fällen ist jedoch der Regierungsrat befugt, das Korps zu verstärken, soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seinen Entscheid über die weitern Vorkehren gewärtigen.»

Ich halte es für angezeigt, dass im Gesetz über die Organisation und den Maximalbestand des Polizeikorps etwas gesagt und wenigstens in groben Umrissen bestimmt werde, dass es aus einem Stab und einem Kontingent von 350 Unteroffizieren und Soldaten im

Maximum bestehe. Wenn sich die Verhältnisse ändern und eine Vergrösserung des Korps sich als notwendig herausstellt, so wird der Grosse Rat nach meinem Antrag dies von sich aus tun können. Wenn eine momentane Verstärkung des Korps nötig wird, so hat die Regierung das Recht, eine solche vorzunehmen, soll aber immerhin gemäss Art. 39 der Verfassung verhalten sein, dem Grossen Rat von dieser Massnahme sofort Kenntnis zu geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren zu gewärtigen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Artikels.

Präsident. Herr Albrecht schlägt die Aufnahme eines neuen Art. 1bis vor. Ich eröffne die Diskussion über diesen Vorschlag.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich kann mich persönlich damit einverstanden erklären, dass in dem Gesetz über den Bestand des Polizeikorps etwas gesagt und bestimmt werde, es bestehe aus einem Stab und einer Anzahl Unteroffiziere und Soldaten. Dagegen möchte ich den Maximalbestand nicht im Gesetz festlegen, sondern die Stärke des Polizeikorps auf dem Dekretswege geordnet wissen. Wenn wir den Maximalbestand im Gesetz aufführen, so müssen wir, wie es auch Herr Albrecht als notwendig erachtet, doch eine Instanz schaffen, welche denselben in dringenden Fällen momentan erhöhen kann. Der Bestand kann auch infolge der Zunahme der Bevölkerung erhöht werden müssen und dann sind wir genötigt, entweder das Gesetz abzuändern oder es in etwas weitherziger Weise zu interpretieren. Dies möchte ich dadurch vermeiden, dass der Maximalbestand im Gesetz selber nicht festgelegt wird.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass ich auch diesem Antrag des Herrn Albrecht entgegentreten muss. Allein nachdem der Grosse Rat sich durch das Eintreten auf den Entwurf dahin ausgesprochen hat, dass der Grosse Rat die Organisation des Polizeikorps vornehmen soll, sehe ich nicht ein, warum der Bestand des Korps im Gesetz angeführt werden soll. Das Bernervolk wird sich gewiss nicht beklagen, wenn schon im Gesetze nicht gesagt wird, dass der Bestand des Polizeikorps 350, 355 oder 360 Mann betrage. Der Grosse Rat, der zur Festsetzung des in die Millionen gehenden Budgets kompetent ist, wird auch kompetent erklärt werden dürfen, den Bestand des Polizeikorps in einem Dekret definitiv festzustellen.

Ich füge noch bei, dass ich keinen Wert darauf lege, ob man der Regierung die Kompetenz einräume oder nicht, das Polizeikorps vorübergehend zu verstärken. Das ist eine ganz platonische Bestimmung. Es ist gar nicht möglich, das Polizeikorps von heute auf morgen zu verstärken. Wir haben einfach die Landjäger, die in das Korps aufgenommen sind, wir besitzen keine Reservelandjäger und wir können auch nicht irgend einen Professionisten oder sonst wen von heute auf morgen in eine Uniform hineinstecken. Ein Landjäger muss zuerst einen Rekrutendienst machen und in seine Pflichten und Obliegenheiten eingeweiht werden. Ich habe die bezügliche Bestimmung im alten Gesetz immer als eine unpraktische betrachtet und glaube deshalb, dass sie im vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen werden soll.

Albrecht. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Guggisberg an und würde somit den neuen Artikel in folgender Fassung vorschlagen: «Das Polizeikorps besteht: *a.* aus einem Stab, *b.* aus einem Kontingent von Unteroffizieren und Soldaten. Die weitere Organisation wird auf dem Dekretswege geordnet.»

Abstimmung.

Für den Antrag Albrecht-Guggisberg . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über Art. 2 der Vorlage dauert fort. — Dieselbe wird nicht benützt und da von keiner Seite ein Gegenantrag gestellt ist, erkläre ich den Art. 2 nach dem Vorschlag der vorberatenden Behörden angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Das Polizeikorps wird auf Kosten des Staates nach Ordonnanz bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet.

Art. 3.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 enthält eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Gesetz. Bisher war der Gehalt der Landjäger und der Rekruten als eine tägliche Besoldung festgesetzt und nur derjenige der Beamten als eine Jahresbesoldung. Hier wird nun vorgesehen, dass sämtliche Mitglieder des Polizeikorps Jahresbesoldungen erhalten, die durch eine vom Grossen Rat festzustellende Skala bestimmt werden. Ich glaube, wir sind es dem Ansehen der Landjäger schuldig, dass wir sie nicht wie Taglöhner oder Handlanger täglich besolden, sondern auf die gleiche Linie stellen, wie die übrigen Staatsangestellten, die alle Jahresbesoldungen beziehen.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Der vorliegende Artikel ist auf Antrag der Kommission in den Entwurf aufgenommen worden. In der Vorlage des Regierungsrates war über die Besoldungsverhältnisse nichts gesagt. Wir fanden aber, dass im Gesetz darüber doch etwas enthalten sein sollte und wir haben auch zuerst den Gedanken aufgegriffen, mit dem bisherigen Soldsystem abzufahren. Die Jahresbesoldungen der Mitglieder des Polizeikorps sollen mit den Jahren wachsen und es ist zu diesem Behuf vom Grossen Rat eine Skala aufzustellen. Man könnte nun der Ansicht sein, dass die Festsetzung der Besoldungen nicht ganz dem Grossen Rat überlassen, sondern im Gesetz wenigstens ein Minimum und vielleicht auch ein Maximum fixiert werden sollten. Allein in keinem Gesetz über Beamtungen sind irgendwelche Besoldungsansätze enthalten und es ist darum nicht einzusehen, warum dies einzig und allein für die Mitglieder des Polizeikorps der Fall sein sollte. Auch können die sich ändernden Verhältnisse eine Revision einer solchen Skala notwendig machen, was dann eine Gesetzesänderung bedingen würde, die immer grosse Schwierigkeiten mit sich führt. Ich empfehle Ihnen daher die unveränderte Annahme des vorgeschlagenen Artikels.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird unverändert angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Sämtliche Mitglieder des bernischen Polizeikorps erhalten Jahresbesoldungen, welche durch eine vom Grossen Rat festzustellende Skala bestimmt werden.

Art. 4.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 bestimmt, dass der Staat an die Invalidenkasse des Polizeikorps einen jährlichen Beitrag leistet, dessen Höhe durch den Grossen Rat nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzusetzen ist. Im Gesetz von 1893 ist dieser Beitrag auf wenigstens 6000 Fr. festgesetzt worden, aber der Grosse Rat hat ihn seit einer Reihe von Jahren auf 10,000 Fr. erhöht. Nach dem neuen Reglement über die Invalidenkasse, das der Regierungsrat letzthin genehmigt hat, wird der Beitrag des Staates mindestens 17,000 Fr. jährlich betragen müssen, wenn der Bestand der Kasse gesichert sein soll. Wir haben über diese Frage ein versicherungstechnisches Gutachten ausarbeiten lassen, das sich in diesem Sinne ausspricht. Wir haben denn auch bereits in dem vom Grossen Rat zu behandelnden Budget pro 1906 diesen Betrag eingestellt. Wenn der Staatsbeitrag nicht in dieser Höhe verabfolgt wird, kann die Invalidenkasse nicht bestehen, denn gegenwärtig hat bereits das Stammkapital angegriffen werden müssen und es ist bekannt, dass, wenn einmal das Kapitalvermögen in Anspruch genommen werden muss, es rasch abwärts geht. Der Beitrag von 17,000 Fr. ist übrigens meines Erachtens im Verhältnis zu der Stärke des Landjägerkorps wohl zu verantworten.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Die Invalidenkasse des Polizeikorps steht gegenwärtig auf sehr schwachen Füssen. Sie haben soeben von dem Herrn Polizeidirektor gehört, dass sogar das Stammkapital angegriffen werden musste, um die fälligen Pensionen auszurichten. Ein solcher Zustand kann unmöglich weiter geduldet werden und es muss hier Wandel eintreten. Es kann nun aber nicht durch das Gesetz bestimmt werden, dass jährlich ein so und so grosser Beitrag an die Invalidenkasse geleistet werden soll. Denn es ist nötig, dass derartige Kassen von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen und eine sogenannte versicherungstechnische Bilanz aufgestellt werde. Dabei kann sich ergeben, dass von den Beteiligten, hier also dem Staat und den Polizisten, grössere Beiträge geleistet werden müssen. Wenn der Beitrag des Staates im Gesetz festgelegt würde, so müsste dann eine Gesetzesrevision vorgenommen werden. Das sollte vermieden werden und darum beantragen wir Ihnen, dass die Höhe des Beitrages jeweilen nach versicherungstechnischen Grundsätzen durch den Grossen Rat festzusetzen ist.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Der Staat leistet an die Invalidenkasse des Polizeikorps einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Grossen Rat nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzusetzen ist.

Art. 5.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 ist mit einer kleinen Abänderung aus dem Gesetz von 1893 herübergenommen. Nach dem bisherigen Gesetz ist der Regierungsrat ermächtigt, über die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und eventuell auch in andern grössern Ortschaften des Kantons mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Vereinbarungen zu treffen und daherige organische Vorschriften zu erlassen. Wir beantragen Ihnen nun, das Wort «grössere» zu streichen, so dass es der Regierung ermöglicht wird, auch mit kleinern Gemeindewesen solche Vereinbarungen zu treffen. Es wurde namentlich in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass da und dort auf dem Lande der Landjäger, der vom Staate angestellt ist, nicht vollauf beschäftigt, aber doch nötig sei. Auf der andern Seite hat die betreffende Gemeinde auch einen Polizisten nötig, der aber auch wiederum nicht sehr beschäftigt ist. Da ist es nun sehr vernünftig, wenn die Gemeinde mit dem Staat sich dahin vereinbaren kann, dass der Landjäger sowohl die Staats- als auch die Gemeindepolizei besorgt. Das liegt namentlich im finanziellen Interesse der betreffenden Gemeinde und deshalb empfehlen wir Ihnen die Annahme der vorgeschlagenen Aenderung.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Der in Beratung stehende Artikel wurde seinerzeit in das Gesetz von 1893 aufgenommen, weil sich das Bedürfnis geltend machte, in der Stadt Bern mit der Zweispurigkeit im Polizeiwesen abzufahren. Nach dem Gesetz über das Verfahren in Strafsachen wird die gerichtliche Polizei durch die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden ausgeübt. Man könnte daraus schliessen, dass die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden die gleiche Aufgabe haben. Nach dem Gesetz ist dies eigentlich der Fall, aber wir wissen, dass die Polizeiorgane der Gemeinde hauptsächlich den lokalen Polizeidienst zu besorgen haben. Allein die Begriffe des lokalen Polizeidienstes und der gerichtlichen Polizei gehen sehr in einander über und es kann nicht immer genau ausgeschieden werden, wo die Kompetenzen der einen und wo die der andern Organe ihren Anfang nehmen. Infolgedessen wusste das Publikum in Bern vielfach nicht, an wen es sich zu wenden hatte. Ging man zur Stadtpolizei, so hiess es: das geht uns nichts an, ihr müsst euch an die Kantonspolizei wenden, und ging man zur Kantonspolizei, so wurde einem der Bescheid zu teil: wir befassen uns mit dieser Angelegenheit nicht, das ist Sache der Stadtpolizei. Es wurde dann zwischen dem Gemeinderat der Stadt Bern und der Regierung eine Vereinbarung getroffen, wonach die Gemeindepolizei auch die Funktionen der Staatspolizei ausübt. Wir

mussten daher einen Polizeihauptmann anstellen, der von der Gemeinde gewählt und besoldet wird, aber nicht nur unter der städtischen Polizeidirektion steht, sondern als Organ der gerichtlichen Polizei direkt unter dem Regierungsstatthalter und dort seine Befehle entgegenzunehmen hat. Er ist auch dem Regierungsstatthalter viel mehr rapportpflichtig als dem städtischen Polizeidirektor.

Gegen dieses Uebereinkommen wird nun, wie Sie dem Ihnen zugegangenen gedruckten Flugblatt entnehmen konnten, von dem Verein der kantonalen Polizeiangestellten Front gemacht und verlangt, dass keine bezügliche Bestimmung mehr in das Gesetz aufzunehmen sei. Einige der angeführten Gründe sind durchaus beachtenswert und namentlich den lasse ich als vollständig stichhaltig gelten, dass die Polizeiangestellten in der kriminalistischen Instruktion der Mannschaft zu kurz kommen, indem die kriminal-polizeilichen Funktionen in der Stadt Bern durch die städtische Polizei ausgeübt werden und es von Vorteil wäre, wenn auch die kantonalen Organe hier an der Quelle lernen könnten. Allein das kann in dem Uebereinkommen geregelt werden, ohne dass es ganz über den Haufen geworfen zu werden braucht. Das Gesetz spricht sich auch gar nicht darüber aus, in welcher Art und Weise diese Vereinbarungen getroffen werden müssen. Man kann ganz gut auch die Sache umkehren und das Uebereinkommen kann so abgeschlossen werden, dass der Staat gegen eine entsprechende Entschädigung durch die Gemeinde auch die Besorgung des lokalen Polizeidienstes in der Stadt Bern übernimmt. Das Gesetz bestimmt auch nicht, dass eine Uebereinkunft abgeschlossen werden muss, sondern der Staat und die Gemeinde haben das Recht, den Vertrag zu künden und wieder zum frühern Zustand zurückzukehren. Nach meiner Ueberzeugung ist es allerdings zweckmässig, wenn die Stadt Bern nur e i n e Polizei hat, sei es nun eine Staats- oder eine Gemeindepolizei. Ich persönlich würde es sogar begrüssen, wenn der Staat uns die Polizei abnehmen würde, damit würde für mich mehr als die Hälfte der unangenehmsten Arbeit wegfallen. Ich persönlich habe also gar kein Interesse an der Aufrechterhaltung dieses Artikels, im Gegenteil, wenn ich nur mein persönliches Interesse wahrnehmen wollte, müsste ich der Beseitigung dieser Bestimmung das Wort reden. Allein das Massgebende ist die Frage, welcher Zustand dem Publikum besser dient und da muss unbedingt gesagt werden, dass das Publikum besser daran ist, wenn wir in der Stadt Bern nur e i n e Polizei haben.

Wie der Herr Polizeidirektor bereits ausgeführt hat, schlagen wir Ihnen vor, die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes dahin zu erweitern, dass nicht nur die Stadt Bern und grössere Ortschaften des Kantons, sondern auch die übrigen Gemeinden solche Vereinbarungen mit dem Staat sollen treffen können. Wir halten es für zweckmässig, wenn ein Landjäger in einem Bauerndorf, der nicht viel zu tun hat, gleichzeitig auch als Gemeindepolizist funktionieren kann und so noch ein paar Franken Zulage zu seiner Besoldung erhält. Das war nach dem jetzigen Gesetz nicht geregelt, obschon es an einigen Orten bereits so gehalten wurde.

Im Interesse einer gut durchgeführten Polizei beantragen wir Ihnen, den vorgeschlagenen Artikel gutzuheissen.

Albrecht. Ich möchte Ihnen beantragen, einen Artikel 4bis folgenden Inhalts aufzunehmen:

«Um in das Polizeikorps aufgenommen werden zu können, ist für den Bewerber erforderlich:

1. das schweizerische Bürgerrecht,
2. das zurückgelegte Alter von 20 Jahren,
3. die bürgerliche Ehrenfähigkeit,
4. ein guter Leumund,
5. eine gute Schulbildung,
6. eine gesunde und starke Leibeskonstitution, ohne Leibesgebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Bewerber geniessen, welche im Heere eingeteilt und beider Landessprachen mächtig sind.

Die Zugehörigkeit zu einer geheimen Gesellschaft (Freimaurer, Union, Oddfellows) ist unvereinbar mit der Angehörigkeit zum bernischen Polizeikorps.»

Der erste Teil meines Antrages war bereits im Entwurf des Regierungsrates enthalten, man fand aber, er gehöre eher in ein Dekret als in ein Gesetz. In der Kommission war man zweierlei Meinung und eine Minderheit war der Ansicht, dass die allgemeinen Requisite, die man aufstellen wolle, doch in das Gesetz hineingehören und dem Dekret überlassen werden soll, was des Dekretes ist. Wenn man findet, dass die Angehörigen des Polizeikorps mindestens so und so viel Centimeter Brustumfang haben müssen, oder dass nur Rothaarige oder solche, die den japanischen Box kennen, aufgenommen werden sollen, so kann das wohl in einem Dekret geordnet werden, aber in das Gesetz gehören unbedingt die Requisite des Schweizerbürgerrechts, des Alters, der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und so weiter.

Ein Teil der Kommission hielt es auch für angezeigt, im Gesetz zu bestimmen, dass die Zugehörigkeit zu einer geheimen Gesellschaft mit der Angehörigkeit zum Polizeikorps nicht vereinbar sei. Allerdings hat uns Herr Scheidegger in der letzten Session in einem sehr eingehenden, von Herzen kommenden und zu Herzen gehenden Votum die vollständige Harmlosigkeit des Freimaurerordens dargetan. Allein verschiedene Mitglieder des Rates waren damals nicht anwesend und andere haben es nicht geglaubt. (Heiterkeit). Inzwischen hat man auch gehört, dass man das Mitgliederverzeichnis der Freimaurerlogen als geistiges Eigentum zu schützen sucht, damit es nicht in den Handel komme. Wir erachten es für angezeigt, dass im Gesetz die angeführte Bestimmung aufgenommen werde. Dadurch wird das bernische Polizeikorps nicht stark geschwächt werden, denn soviel uns bekannt ist, gehören ihm nicht viele Freimaurer an und auch die übrigen Orden sind nur da und dort vertreten. Man hätte die Nichtzugehörigkeit zu einer geheimen Gesellschaft allerdings als 7. Requisit aufführen können, allein wir hielten es für besser, dieser Bestimmung die vorgeschlagene Fassung zu geben, weil sonst einer sich hätte in das Polizeikorps aufnehmen lassen und dann erst in einen Orden eintreten können, während dies nach der beantragten Redaktion nicht möglich ist.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über den Antrag Albrecht und lege den Art. 5 vorläufig zurück.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich des Antrages, die angeführten Requisite, die bereits im gegenwärtigen Gesetz ent-

halten sind, in den Entwurf aufzunehmen, verweise ich auf das bei der Eintretensdebatte Gesagte. Ich halte diese Aufnahme in das Gesetz nicht für nötig, sondern glaube, diese Angelegenheit könne ganz wohl in dem Dekret geordnet werden. Wenn wir derartige Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen, sind wir für die Zukunft immer ein wenig gebunden. In einigen Jahren kann sich vielleicht die Ansicht geltend machen, die Altersgrenze für den Eintritt in das Polizeikorps sollte auf das 21. Jahr erhöht werden; dann bleibt uns nichts anders übrig, als das Gesetz zu revidieren. Zudem sind diese Requisite nicht von der grundsätzlichen Bedeutung, dass sie schon im Gesetz aufgeführt sein müssten. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass zum Beispiel die Requisite für die angehenden Fürsprecher und Notare nur in einer regierungsrätlichen Verordnung enthalten sind. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten. Nachdem der Grosse Rat Eintreten auf die Vorlage beschlossen und damit mehr oder weniger kund gegeben hat, dass er in diesem Entwurf nur grundsätzliche Fragen ordnen wolle, ist es meines Erachtens nur konsequent, wenn er die Aufstellung der Requisite einem Dekret überlässt.

Was den weitern Zusatz des Herrn Albrecht anbelangt, dass die Mitglieder des bernischen Polizeikorps keinem geheimen Orden angehören dürfen, so hat die Regierung darüber nicht beraten und ich kann daher nur in meinem persönlichen Namen mich äussern. Ich nehme an, der Grosse Rat werde Mitglieder unter sich haben, die diese Frage mehr interessiert als den Sprechenden. Meine persönliche Ansicht geht dahin, dass es nicht passend ist, ein solches Verbot in das Gesetz aufzunehmen und durch das Volk bestimmen zu lassen, dass gewisse Leute im Kanton Bern in keinen geheimen Orden eintreten dürfen. Mitglieder der obersten Regierungs- und Gerichtsbehörden und Bezirksbeamte im ganzen Kanton gehören zum Teil geheimen Orden an und wenn man nun für die Landjäger ein solches Verbot aufstellen würde, wie stünde es dann um den Verfassungsgrundsatz von der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz? Diese Frage wurde übrigens schon im Jahre 1893 im Grossen Rat diskutiert. Sie wurde damals von Herrn Daucourt, dem jetzigen Regierungsstatthalter in Pruntrut, aufgeworfen, aber der Grosse Rat sprach sich gegen die Aufnahme eines solchen Verbots in das Gesetz aus und überliess es dem Regierungsrat, beziehungsweise der Polizeidirektion, allfällig eine derartige Bestimmung in die Verordnung oder das Dienstreglement aufzunehmen. Deshalb hat denn auch die Polizeidirektion in § 11 des Dienstreglements für das bernische Polizeikorps bestimmt: «Der Beitritt zu Vereinen darf nur mit Genehmigung des Polizeiinspektors stattfinden. Vereinen, deren Statuten Bestimmungen enthalten, welche die Erfüllung der Dienstpflichten zu beeinträchtigen geeignet erscheinen, darf ein Korpsmitglied überhaupt nicht beitreten oder angehören.» Nach unserer Auffassung kommt diese Bestimmung dem geäusserten Wunsche genügend entgegen und deshalb stelle ich den Antrag, den vorgeschlagenen Zusatz nicht aufzunehmen.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, den von Herrn Albrecht vorgeschlagenen Artikel abzulehnen.

Was zunächst die verlangten Requisite anbetrifft, so halten wir dafür, dass es doch mehr oder weniger selbstverständlich sei, dass einer, der in das Polizeikorps aufgenommen werden will, das schweizerische Bürgerrecht besitze, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, einen guten Leumund geniesse etc. Wenn es jedoch nicht von vornherein sich von selbst verstehen sollte, so genügt es vollständig, wenn das im Dekret oder sogar bloss in der Verordnung des Regierungsrates gesagt wird.

Ebenso möchte ich Ihnen empfehlen, den weitern Antrag des Herrn Albrecht abzulehnen, dass es den Angehörigen des kantonalen Polizeikorps, Beamten und Angestellten, verboten sein soll, einer geheimen Gesellschaft anzugehören. Herr Albrecht bezeichnet als geheime Gesellschaften drei sogenannte Orden, wie er sie nennt, die Orden der Freimaurer, der Oddfellows und der Unionisten. Was die beiden letzten anbelangt, so bin ich darüber nicht orientiert, ob sie geheime Gesellschaften sind oder nicht. Ich nehme jedoch an, sie seien es nicht, weil ich mir nicht gut vorstellen kann, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei uns geheime Gesellschaften existieren können. Doch will ich mich darüber nicht weiter äussern, weil ich die betreffenden Gesellschaften nicht kenne. Dagegen kenne ich den «Orden» der Freimaurer sehr gut. Es ist dies allerdings eine irrtümliche Bezeichnung, da die Gesellschaft der Freimaurer kein Orden ist. Sie ist aber auch keine geheime Gesellschaft. Ich gebe gerne zu, dass man von früher her noch die gegenteilige Auffassung haben kann und dass die Gesellschaft eigentlich selbst daran schuld ist, dass man sie für eine geheime hält, indem bis dahin wirklich Dinge mit einem Geheimnis umgeben wurden, aus denen man gar kein Geheimnis zu machen nötig hat. Die Gesellschaft der Freimaurer ist keine geheime, weil sie im Handelsregister eingetragen ist und ihre Statuten jedermann zugänglich sind. Wir haben unsere Statuten bei der kantonalen Regierung deponiert und der Regierung offeriert — und ich mache diese Offerte auch gegenüber dem Grossen Rat — einer Abordnung alle Protokolle von hundert Jahren her, alle Erlasse, alle Mitgliederverzeichnisse und so weiter zu zeigen. Wir haben gar nichts zu verschweigen. Wir wollen ihr auch die Rituale zeigen, die wir bei unsern Zusammenkünften in Anwendung bringen, und das Gelübde, das einer bei der Aufnahme ablegen muss. Weiter kann man mit der Oeffentlichkeit nicht gehen. Wir können doch nicht alles in die Zeitung bringen; das macht keine Gesellschaft, kein Verein. Unser Mitgliederverzeichnis ist ebenfalls kein Geheimnis. Es ist, wie gesagt, bei der Regierung deponiert und ich will es jedermann zur Einsicht geben. Ich bin wie jedes unserer Mitglieder dazu ermächtigt. Alle unsere Mitglieder müssen auch die Versicherung abgeben, dass sie aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gesellschaft kein Geheimnis machen. Das ist allerdings noch nicht seit vielen Jahrzehnten der Fall. Dass dem nun aber so ist, dafür gebührt das Verdienst Herrn Dürrenmatt und ich danke ihm dafür, dass er energisch vorgegangen ist und den Leuten auf den Busch geklopft hat; mir und manchem andern war das sehr angenehm. Die Gesellschaft der Freimaurer ist also keine geheime und wenn man von geheimen Gesellschaften redet, darf man sie nicht anführen.

Wenn man den Beamten und Angestellten des kantonalen Polizeikorps die Zugehörigkeit zu der Gesellschaft der Freimaurer aus dem Grunde verbieten wollte, weil sie sonst in der Ausübung ihrer Dienstpflichten

gehindert werden könnten, so ist auch das nicht richtig. Der oberste Grundsatz, den unsere Gesellschaft aufstellt und die erste Bedingung, die sie einem Bürger bei der Aufnahme macht, ist, dass er seine Pflichten als Bürger des Staates, als Familienvater und als Berufsmann getreu und gewissenhaft erfülle, und wenn er als Polizist oder Polizeibeamte gegenüber einem andern Mitgliede seine Pflicht tun muss, so haben wir nicht nur nichts dagegen, sondern unterstützen ihn in seiner Tätigkeit.

Das ist, was ich über die Gesellschaft der Freimaurer zu sagen habe, weil nun einmal davon geredet werden muss. Wir treten sonst ja nicht in die Oeffentlichkeit und ich möchte auch nicht den Gedanken erwecken, dass ich mit dem Gesagten Propaganda machen oder protzen wollte. Allein man wird dazu genötigt, Farbe zu bekennen, und ich habe das immer offen und ehrlich getan.

M. **Péquignot.** Hier, au sein de la commission, j'avais déclaré que, pour le cas où ma proposition de non entrée en matière serait rejetée par le Grand Conseil, je n'interviendrais plus dans la discussion des articles. Cependant, après avoir entendu les deux préopinants, je me suis involontairement remémoré ces paroles de Lamennais: «Il n'y a que les imbéciles qui ne changent jamais d'opinion», et c'est le motif pour lequel je juge à propos d'intervenir dans ce débat.

Comme bien vous le pensez, je tiens à appuyer la proposition de notre honorable collègue M. Albrecht. Cette proposition, que j'avais moi-même formulée au sein de la commission est exactement la même, ainsi que vous l'a dit M. le directeur de la justice, que celle qui avait été présentée en 1892, lors de la discussion de la loi qui régit actuellement la police cantonale. Un membre du Grand Conseil avait en effet proposé d'introduire dans cette loi l'interdiction, pour le gendarme, de toute affiliation à une société secrète quelconque. Une discussion a surgi à ce sujet dans cette enceinte, — je ne faisais pas encore partie du Grand Conseil à cette époque, mais j'ai pu m'en convaincre en parcourant le bulletin sténographique, — discussion qui n'a été en quelque sorte que favorable à la proposition présentée. Le président de la commission qui était alors M. Scherz s'est déclaré d'accord et il a proposé d'intercaler cette interdiction dans le règlement. C'est ce qui fut fait, à l'art. 11 de ce règlement, dont on vous a donné lecture. Mais le but visé par les auteurs de la proposition a été tellement dénaturé, les termes ont été tellement édulcorés, que l'interdiction n'en est plus une.

Je considère, pour mon compte personnel, comme une question de principe que cette interdiction soit inscrite et sanctionnée dans la loi.

Je ne veux pas répondre à l'honorable président de la commission qui est venu essayer de prouver que la franc-maçonnerie n'est pas une société secrète. Messieurs, les paroles que je prononce ne sont pas tendancieuses; si j'attaque l'institution des sociétés secrètes, je n'entends pas attaquer les hommes. J'aime l'indépendance de mon adversaire aussi bien que la mienne propre, et je comprends fort bien que tous les caractères, tous les cerveaux ne soient pas moulés sur le mien: ce serait peut-être une véritable calamité publique! (Rires). Mais ce que je demande, c'est que l'indépendance de l'agent de police soit respectée. On n'y réussira pas autrement qu'en interdisant à cet agent toute affiliation aux sociétés secrètes quelconques.

Si M. Guggisberg avait lu un des derniers ouvrages de William Vogt, intitulé «Le Péril maçonnique en Suisse», il pourrait peut-être admettre que nous sommes plusieurs ici qui ne nous laissons pas convaincre par l'exposé qu'il vient de faire.

Mais, il y a d'autres sociétés qui sont certainement des sociétés secrètes. Il suffit de vous rappeler à ce sujet l'arrêt qui a été rendu par la Chambre d'accusation du canton de Berne, dans le fameux cas Erismann. Cet arrêt de la Chambre d'accusation est conçu comme suit (je vais le lire en partie):

«L'article 7 de ce règlement est rédigé comme suit (aux termes de l'art. 142 des statuts, le texte français doit être considéré comme texte original):

«Il est du devoir de tout membre de l'Union de veiller à se maintenir une bonne réputation dans le public. On devra prendre la défense de tout sociétaire attaqué injustement dans son honneur ou sa réputation.

«*Si l'attaque était juste et méritée, on userait d'indulgence en atténuant les torts autant que possible et, en tout cas, en s'abstenant plutôt que* de charger, quitte à avertir et à conseiller le sociétaire en faute, soit en particulier, soit en séance.»

Or, si aux termes de cet article, les membres de l'Union sont tenus en tout cas (!) de s'abstenir complètement plutôt que de charger le sociétaire en faute, ces membres peuvent réellement, le cas échéant, se trouver en opposition très prononcée avec les lois de notre pays. En effet, un unioniste qui entend se conformer à cette disposition des statuts ne peut, par exemple, pas satisfaire à l'obligation de répondre prescrite à l'art. 218 c. p. p., car cet article oblige à dire «toute la vérité et rien que la vérité». Or, un témoin n'a évidemment pas dit toute la vérité s'il tait des circonstances à charge qui lui sont connues et c'est là justement ce que l'art. 7 déjà cité prescrit à un membre de l'Union lorsqu'un autre membre est attaqué avec raison; en effet, ici, les statuts lui enjoignent catégoriquement (en tout cas!) de s'abstenir plutôt complètement que de charger le sociétaire en faute. D'après les statuts la partie de cette obligation est même si considérable qu'un unioniste ne sachant pas si un allégué pourrait charger son collègue doit plutôt se taire complètement . . . . .»

Eh bien, je vous le demande, Messieurs, un agent de police qui a prêté serment de respecter de pareils statuts, et qui, d'autre part, a également prêté serment de remplir fidèlement et consciencieusement les devoirs de sa charge, ne se trouvera-t-il pas, dans certaines circonstances, en conflit avec sa conscience? Je crois que poser la question, c'est la résoudre. Je sais bien que l'on viendra me dire que, depuis que cet arrêt de la Chambre d'accusation a été rendu, on a modifié les statuts de l'Union. Mais je réponds que ce n'est qu'aux gogos qu'on fera croire que l'esprit de cette société a changé.

Voilà les considérations qui, à mon avis, militent grandement et sérieusement pour l'adoption de la proposition de M. Albrecht.

Messieurs, jugés par le simple bon sens, jugés par l'esprit de saine tolérance et d'indépendance in-

tellectuelle, le rôle et l'influence de certaines sociétés secrètes, ou prétenduement telles, sont si criants qu'à mon avis, ils constituent une des plus stupéfiantes iniquités sociales de notre époque.

M. Cuenat. Je ne pensais pas prendre la parole à l'occasion de ce débat, mais puisque la proposition qui nous occupe est dirigée contre la société l'Union et qu'on vient de lancer dans cette assemblée des accusations que rien ne justifie, il me sera permis et il est même de mon devoir de protester contre les insinuations malveillantes que M. Péquignot vient de débiter à son encontre, et de vous exposer aussi brièvement que possible le but que cette société philanthropique poursuit depuis son existence.

L'Union a été fondée dans un petit village du district de Courtelary le 23 décembre 1843, par quelques jeunes ouvriers désireux d'assurer des ressources à des membres en cas de nécessité, ainsi qu'à leur mère, leur veuve et leurs orphelins, qui pourraient se trouver dans le même cas, sans éveiller leur susceptibilité en leur accordant des secours discrètement; de prêcher la morale par l'exemple de ses membres, en se conciliant le plus possible l'estime et l'affection de ses semblables et en ayant soin d'éviter toute difficulté avec qui que ce soit.

Pour atteindre ce but les membres de l'Union s'engagent à ne jamais rien faire de contraire aux lois du pays.

Messieurs, c'est en 1879 que je suis entré dans l'Union et depuis cette date j'ai constaté avec satisfaction que les statuts de cette société qui interdisent les discussions politiques ainsi que les discussions religieuses sont toujours strictement observés. Je vous affirme, Messieurs, que dans les réunions assez nombreuses auxquelles j'ai assisté tant dans le Jura que dans le canton de Neuchâtel et même à Berne, cette disposition statutaire a été rigoureusement respectée.

Aussi c'est bien à tort que l'on attaque l'Union, qui n'est à vrai dire qu'une société de secours mutuels composés de citoyens aimant leur patrie et désireux de se dévouer pour elle dans les questions économiques et sociales et d'unir leurs efforts pour donner à ces questions la solution que réclame l'intérêt général.

Je tiens à répéter qu'il est expressément défendu de parler d'affaires politiques dans les assemblées et que cette disposition statutaire a été constamment maintenue depuis la fondation de l'Union et qu'on l'a complétée par l'interdiction des discussions religieuses.

L'Union admet la liberté de conscience comme un droit absolu et respecte la foi religieuse et les opinions politiques de chacun. Elle ne cesse de rappeler à tous ses membres que leur premier devoir comme citoyens est d'aimer et d'honorer la patrie, de se soumettre à ses lois, de travailler à son bonheur et à sa prospérité. Elle est l'adversaire déclarée de cette politique aride, énervante qui divise les hommes et altère les amitiés.

Elle agit dans sa sphère d'action à l'instar de toutes les sociétés de secours mutuels organisées dans tous les cantons de la Suisse, comme dans le Jura et le seul secret de cette société, Messieurs, je le dis à haute et intelligible voix, consiste dans la promesse de ne pas divulguer le bien que l'on peut faire aux mutualistes, en cas de nécessité.

M. Boinay (interrompant). Ils sont tous des saints, dans cette société!

M. Cuenat. Notre société l'Union a des membres recrutés dans les différents partis politiques; il y a des socialistes, des conservateurs, des radicaux, des libéraux; mais pas un seul d'entre eux ne viendra affirmer le contraire de ce que j'ai l'honneur de vous dire en ce moment.

Je ne suis pas admirateur du mot «secret», et, depuis longtemps, je fais des démarches pour en obtenir la suppression, afin de dissiper chez les hommes justes et sincères, toutes les préventions contre la société l'Union.

Si comme l'a prétendu mon collègue M. Péquignot, la Chambre d'accusation a prononcé la récusation d'un juge d'instruction dans une affaire dans laquelle un membre de l'Union était intéressé, je dois faire remarquer que M. Péquignot a passé, comme chat sur braise, sur l'attitude prise dans cette circonstance par la société l'Union, qui s'est empressée de reviser l'article qui avait servi de base à la Haute Chambre d'accusation pour décider la récusation de ce fonctionnaire et qu'ainsi cette société a fourni une nouvelle preuve de ses intentions bien arrêtées de se conformer strictement aux lois du pays.

Pris à l'improviste je regrette de ne pas avoir sous la main un exemplaire des statuts de la société l'Union pour les déposer sur le bureau du Grand Conseil à la disposition de tous ses membres, afin que tous puissent se convaincre que rien ne justifie les insinuations malveillantes, je dirai même perfides que M. Péquignot vient de débiter à l'adresse de cette société.

Permettez moi, Messieurs et chers collègues, de vous dire que dans un but dont on ne critiquera pas l'utilité, nos sociétaires s'interdisent d'aller en justice discuter les conflits que peuvent surgir entre eux, avant d'avoir épuisé toutes les ressources que la société leur offre de les régler à l'amiable, pour leur éviter les ennuis et les frais très onéreux des débats judiciaires.

Dès que le différend se produit, le comité local s'en occupe et presque toujours il arrive à maintenir la paix et l'harmonie par l'arrangement conclu.

Est-ce un crime? Non, et mes adversaires seront bien obligés de reconnaître que ce mode de procéder évite aux intéressés non seulement les frais, mais aussi les ennuis de la procédure en justice.

J'ai déjà dit que les membres de l'Union s'engageaient à ne rien faire contre les lois de l'Etat et avec un peu de bonne volonté M. Péquignot pourrait arriver à la conviction qu'il est mal renseigné en soutenant que les unionistes ne conservent pas entièrement leur indépendance et que pour être utiles à l'un de leurs membres, ils seraient capables de ne pas faire leur devoir s'ils étaient appelés en justice.

Je repousse énergiquement, au nom de la société de l'Union, cette insinuation malveillante et je laisse à d'autres, que M. Péquignot connaît mieux que moi, le soin de faire usage des restrictions mentales lorsqu'ils seront appelés à témoigner en justice ou à signaler les actes répréhensibles de leurs amis.

Je suis convaincu, Messieurs, qu'en prenant connaissance de l'ensemble des statuts de l'Union on doit s'arrêter à l'idée que l'interprétation donnée à l'article, — que du reste la société s'est empressée de reviser, pour dissiper toute équivoque, — n'existait pas dans la pensée du rédacteur des statuts qui n'ont en vue que l'organisation d'une société de secours mutuels.

Ne vous attendez pas, Messieurs, à ce que je vous parle d'une quantité de sociétés, qui vont en grandissant dans le Jura, de sociétés religieuses et qui ont soin aussi de conserver le secret de leurs opérations, paraissant ainsi comprendre que la main gauche ne doit pas savoir ce que la main droite a donné. Eh bien, je ne songe pas à critiquer les moyens que ces sociétés emploient pour se procurer les ressources nécessaires pour la distribution des secours et je songe encore moins à leur demander compte du but qu'elles poursuivent, mais je conteste à mes collègues de la droite le droit de demander compte à l'Union des secours qu'elle délivre avec discrétion et sans ostentation, depuis sa fondation.

Pour vous donner une idée plus complète du sérieux que l'on apporte dans la distribution discrète, non seulement des secours, mais encore des indemnités en cas de maladie et de décès dans la société l'Union, permettez moi, Messieurs, de relever le fait suivant.

Je revenais du Grand Conseil lorsqu'en sortant du train à la gare de Bienne, je me trouvai à côté d'une dame en costume de deuil qui m'adressa des remerciements à raison de l'indemnité qu'elle venait de toucher, par suite du décès de son mari. Ma réponse fut très simple et je lui dis qu'elle ne devait de remerciement à personne qu'à son regretté mari, qui avait songé aux siens pendant sa vie et qu'elle avait une raison de plus d'honorer sa mémoire. Je n'ai pas besoin d'insister pour faire comprendre que j'observais strictement les prescriptions de nos statuts et qu'au surplus j'étais dans le vrai en disant à cette personne que son mari avait songé aux siens et que tout l'honneur lui en revenait.

Ce qui précède pour vous affirmer encore une fois, Messieurs, qu'il n'y a qu'une raison de maintenir le mot «secret» dans la société l'Union, celle de ne pas divulguer le bien qu'elle peut faire.

C'est aussi pour contribuer à l'éducation morale de la jeunesse que la société lui fait comprendre que l'esprit du charité doit nous diriger dans le choix des moyens d'accomplir ce devoir qui dérive de la solidarité morale de l'humanité.

Voilà, Messieurs, comment je connais la société l'Union et je suis on ne peut plus surpris d'entendre ceux qui ne cessent de revendiquer pour eux et leurs amis l'extension des droits populaires et de nos principes de liberté, s'acharner contre une société qui est prête à leur ouvrir ses portes, afin de les convaincre, si cela est possible, de l'injustice de leurs préventions et de l'erreur dans laquelle ils se complaisent, dans un but qui n'échappe à personne.

Il fallait une bonne fois que le Grand Conseil fut renseigné! Je défie n'importe qui, pourvu qu'il soit imbu des principes d'honneur, de loyauté et de justice, de me contredire sous ce rapport.

Mais on me dira que l'Union peut chercher à introduire un de ses membres au Grand Conseil, peut-être même au Conseil national . . . Mais, Messieurs, n'entrez pas dans cette question là, et sur laquelle j'aurais moi-même beaucoup à dire. Ne voyons-nous pas d'autres citoyens, nos adversaires politiques, faire toute espèce de publications, tenir de multiples assemblées quand vient la période des élections? Ils y cherchent à faire triompher leurs idées par la nomination des représentants qu'ils ont en vue. Eh bien, nous défendra-t-on de tenir, nous aussi, ce raisonnement: Monsieur X me plait, c'est mon ami, il est digne d'être élu: je voterai pour lui? Cela se passe dans tous les pays du monde, pas seulement dans le Jura, mais partout!

Je ne cesserai de protester toujours contre les insinuations perfides et malveillantes que l'on adresse à l'Union, car j'ai pu me convaincre que cette société fait encore beaucoup de bien en travaillant pour le relèvement des citoyens qui s'écartent de la voie du devoir. Il est possible n'est-ce pas, là comme ailleurs, que des personnes dévient de la voie droite, de la voie de l'honneur. Mais cela ne veut pas dire que toute une nombreuse société s'écarte de cette voie.

Il me serait facile de renvoyer la balle à mes collègues de la droite, mais je préfère leur laisser le monopole des insinuations du genre de celles dont vient d'user M. Péquignot. L'avenir nous dira qui avait raison.

Encore un mot, Messieurs, je ne suis pas franc-maçon, mais je n'hésiterai pas à répéter ici ce que j'ai dit dans une grande réunion à Berne, il n'y a pas un an, c'est que je considère aussi cette société comme une société philanthropique qui a traversé tous les âges et dont l'origine remonte à la plus haute antiquité et je vis dans l'idée qu'elle se conforme à ses statuts qui disent que l'ordre des francs-maçons a pour objet «l'exercice de la bienfaisance, «l'étude de la morale universelle, des sciences des «arts et la pratique de toutes les vertus», et je suis convaincu que cette société par ses nombreuses relations à l'étranger rend de très grands services à nos industries nationales, à Berne comme dans d'autres cantons de la Suisse.

M. **Boinay** (interrompant). Et en France!.... Vadécard....

M. **Cuenat.** Ne m'interrompez-pas, M. Boinay! Je répète que cette société a rendu d'importants services à nos industries nationales. Qu'on m'en dise autant de certaines autres sociétés que l'on introduit successivement, dans le Jura notamment, un peu furtivement et même en assez grand nombre, certain que je suis que les membres qui en font partie rendront très peu de service à notre industrie.

Excusez-moi, Messieurs, de vous avoir entretenu un peu longtemps. Mais je tenais, en présence des accusations injustes dirigées contre la société l'Union, à vous la présenter telle que je la connais depuis 1879, sûr que je suis que des citoyens très éminents de Berne, de Bâle, de Neuchâtel et de Genève et de Zurich se joindront à moi, comme tous les membres appartenant à tous les partis pour protester contre les insinuations malveillantes et perfides que l'on dirige contre cette société, dans un but politique. (Vifs applaudissements).

Präsident. Ich erachte es als meine Pflicht, den Wunsch zu äussern, die Herren Redner möchten bezüglich der geheimen Gesellschaften nicht zu weitläufig werden. Wir diskutieren schliesslich das Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps und nicht die Statuten und innern Angelegenheiten der geheimen Gesellschaften.

Scheidegger. Ich werde der Empfehlung unseres Präsidiums nachleben, sehe mich aber doch genötigt, mit wenigen Worten die Ablehnung des Antrages Albrecht zu empfehlen.

Es kommt mir etwas eigentümlich vor, dass gerade die Herren Sozialdemokraten, die sich das ganze Jahr hindurch beschweren, man hindere ihre Leute in der Ausübung der Freiheit, andern die Zugehörigkeit zu Vereinen verbieten wollen. Es ist das persönliche Recht jedes einzelnen, dieser oder jener Gesellschaft anzugehören oder nicht; niemand ist berechtigt, ihn daran zu verhindern. Wenn man glaubt, diese Gesellschaften treiben etwas, was sich mit der Zugehörigkeit zum Polizeikorps nicht vertrage, so soll man es beweisen. Bis jetzt wurden blosse Vermutungen ausgesprochen und auf blosse Vermutungen hin darf man nicht handeln. Meine Herren, bringen Sie Beweise, dann wollen wir miteinander reden.

Für den Fall, dass der Antrag Albrecht angenommen wird, möchte ich beantragen, dass nicht nur die drei genannten Orden, sondern auch die religiösen Orden, Jesuiten und andere, aufgenommen werden. Ja ich gehe noch einen Schritt weiter. Im Laufe des letzten Sommers wurde eine Streikverordnung erlassen. Da muteten die Herren Sozialisten den hiesigen Polizisten, die unter sich einen Verein haben, zu, eine Vereinsversammlung zu veranstalten und die Sozialistenführer dazu einzuberufen, um gemeinsam die Handhabung der Streikverordnung zu besprechen. Das, meine Herren, ist eine Beeinflussung der Polizisten, da kann man sagen, dass man die Polizeiangestellten in ungerechter Weise zu beeinflussen suchte. Deshalb stelle ich den weitern Antrag, dass für den Fall der Annahme des Antrages Albrecht, auch die Sozialisten von der Zugehörigkeit zum bernischen Polizeikorps ausgeschlossen werden. (Allgemeine Heiterkeit).

Präsident. Das Wort hat Herr Boinay.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion über Art. 4bis Mehrheit.

Präsident. Das Wort haben noch die beiden eingeschriebenen Redner, die Herren Boinay und Dürrenmatt, sowie die Berichterstatter der vorberatenden Behörden.

M. **Boinay.** Cette discussion est certainement très intéressante (rires) et, malgré les recommandations de M. le président, je crois qu'il y a intérêt, au Grand Conseil de Berne surtout, à discuter des questions de principe comme celle qui est soulevée aujourd'hui. Je constate avec satisfaction d'un côté, mais avec regret de l'autre côté, que lorsque l'on parle ici de loi d'exception, de loi restreignant la liberté individuelle, la liberté d'action et la liberté de pensée, on est très à cheval sur cette liberté et l'on n'entend pas plaisanter sur ce point-là. Mais, d'un autre côté, Messieurs, je regrette de voir que lorsqu'il s'agit de loi d'exception contre les catholiques, on n'est pas si difficile: les principes fléchissent et rien ne paraît trop dur à leur égard.

Il y a un instant, M. Scheidegger a prononcé le mot de «jésuite». Je ne sache pas que jamais M. Scheidegger ait prononcé une parole de protestation contre la décision qui proscrit ces citoyens de notre pays. Il voudrait même encore qu'on décidât qu'ils ne pourront entrer dans le corps de la gendarmerie! Les craintes de M. Scheidegger sont illusoires: Il sait très bien qu'il n'est pas possible pour un jésuite de faire partie de la police cantonale, puisque ces religieux ne peuvent habiter notre pays et que du reste ils ont un autre rôle à jouer que celui de policiers bernois.

Je reviens aux objections faites dans ce débat. Tout d'abord, M. le directeur de police a fait remarquer qu'il importait d'examiner un instant la question de savoir s'il ne serait pas inconstitutionnel de défendre à un citoyen, même s'il est gendarme, d'entrer dans une société secrète. Messieurs, les principes constitutionnels restent debouts et nous pouvons parfaitement édicter cette défense sans porter une atteinte quelconque à la constitution. En effet, les fonctions de gendarme ne sont pas des fonctions obligatoires. Celui qui entre dans la gendarmerie doit savoir et comprendre que telles et telles choses lui sont défendues. S'il ne veut pas se soumettre à ces obligations spéciales, il n'a qu'à ne pas entrer dans ce corps. Personne ne l'y contraint. Il n'en est pas de même des fonctions obligatoires comme celles de conseiller communal pour 2 ans, de juré cantonal ou fédéral, etc. Ce sont là des fonctions obligatoires pour lesquelles on ne peut imposer des restrictions à nos garanties de liberté constitutionnelle. Mais, je le répète, l'objection tombe par le fait même qu'il s'agit de fonctions facultatives, que personne n'est tenu d'accepter.

Nous venons d'entendre les précédents orateurs parler des principes et des tendances des sociétés secrètes mises en discussion par la proposition de M. le député Albrecht.

Quant à M. Guggisberg, reconnaissons-le, il a été franc. Il n'a pas fait l'étalage des vertus des membres des sociétés secrètes, et il a eu raison de ne pas le faire, car le «Selbstlob stinkt» est toujours vrai. Il a dit cependant: nous imposons à nos membres telles et telles obligations comme celle d'être de bons citoyens, de bons pères de famille. Il ajoute que chez eux tout est connu. Je veux bien faire à M. Guggisberg l'honneur de croire qu'il est sincère dans cette question et que peut-être la fraction de la société à laquelle il appartient a donné des garanties de publicité, pour la ville de Berne du moins. Mais M. Guggisberg reconnaîtra avec moi que ses déclarations doivent être localisées, et ne pas s'étendre au-delà des frontières cantonales. Nous savons, en effet, par expérience et par les journaux, que précisément le contraire s'est produit à Genève. Si M. Guggisberg a pu dire: nous avons fait connaître nos statuts, nous sommes inscrits au registre du commerce, nos membres sont connus par la publication du catalogue qui en a été faite par M. Dürrenmatt lui-même, nous savons d'autre part que cela n'est pas exact pour Genève.

Dans cette ville, un courageux écrivain, M. Vogt, si je ne me trompe, se disposait à publier les noms des membres de la société franc-maçonnique de Genève. De suite on a pris à son égard des mesures extraordinaires, vexatoires; on est allé dans les appartements même de l'imprimerie lui enlever son manuscrit et ce n'est qu'après un procès de plusieurs années qu'il a pu rentrer en possession de ce document, l'imprimer et le rendre public.

Et si nous franchissons les frontières de la Suisse! — je ne voudrais pas vous faire injure à vous francs-maçons en vous montrant ce que vos frères ou tout au moins vos cousins (rires) font de mal à la France. Oui, Messieurs, nous connaissons tous les scandales qui se sont passés dans le pays voisin et qui sont l'œuvre des Vadécard, des Mollin et compagnie. Nous savons tous le rôle infâme joué par cette société qui a transformé la majorité de ses membres en d'affreux mouchards publics. Mais, j'ai hâte de le dire, je ne veux pas faire à mes collègues du Grand Conseil l'injure de les croire capables de pareilles infamies. Laissons cela aux Français.

On a dit: lorsque M. Cuenat se lève, il faut que M. Boinay se lève aussi et réciproquement. Eh bien, en ce qui me concerne, je crois que l'on me calomnie un peu, car je ne m'accorde pas toujours le plaisir de répondre à M. Cuenat et souvent je n'en ai nulle envie. Je tiens cependant à répondre aux énormités qu'il a proférées aujourd'hui, au sein du Grand Conseil. Il a protesté avec énergie contre les accusations qui visaient l'Union et les a traitées de calomnies. Quant à moi, comme avocat, je dois dire que ces assertions ne proviennent pas de nous, mais plutôt de la Haute Chambre d'accusation du canton de Berne. Ce ne sont pas Messieurs Péquignot, Jobin, Dürrenmatt qui ont répandu ces prétendues calomnies qui irritent si fort M. Cuenat. C'est le haut tribunal cantonal qui, dans un arrêt célèbre, a déclaré que tel principe de la société l'Union est incompatible avec l'honneur civil, avec la notion des devoirs du citoyen. Lorsqu'on a le courage, le triste courage d'insérer dans un règlement des dispositions telles que celles qui lient les membres de l'Union, on s'écarte de la voie de l'honneur et du devoir du citoyen. Examinons encore une fois ce fameux article. Que dit-il?

«Il est du devoir de tout membre de l'Union, dit ce règlement, de veiller à se maintenir une bonne réputation dans le public.» Ceci est très bien.

«On devra prendre la défense de tout sociétaire attaqué injustement dans son honneur ou sa réputation.» C'est encore très bien.

«Si l'attaque était juste et *méritée*, on userait d'indulgence en atténuant les torts autant que possible et en tout cas, en s'*abstenant plutôt que de charger*, quitte à avertir et à conseiller le sociétaire en faute, soit en particulier, soit en séance.» Vous voyez un unioniste se présenter comme témoin, devant le jury ou devant le tribunal!... Comme témoin, lui dit le président, vous devez dire la vérité, toute la vérité, rien que la vérité. Jurez-vous cela? — Oui! je le jure! répondra l'unioniste. Mais d'un autre côté, il s'est engagé par serment devant la société secrète de «s'abstenir plutôt que de charger, de ne pas dire la vérité si l'intérêt d'un autre sociétaire est en jeu.» Il y a une contradiction terrible entre la conscience de l'individu et le serment qu'il a prêté. Voilà, Messieurs, l'avis de la Chambre d'accusation.

M. Cuenat ne nous fera pas croire, — et M. Péquignot l'a déjà dit — surtout pas à nous jurassiens, que cet article a disparu des principes de l'Union et que cette association secrète est purement et simplement une société de philanthropie, de secours mutuel.

L'Union, a-t-on dit, a revisé ses statuts; nous n'en croyons rien. Mais si cela était vrai, on serait néanmoins en droit de s'étonner qu'on n'ait songé à cette revision qu'après le jugement rendu par la Cour d'appel. Il est surprenant que les unionistes se soient accommodés pendant des années d'un tel règlement sans qu'aucun des membres de cette société ait trouvé à propos de modifier une disposition telle que celle que je viens de citer.

En terminant, Messieurs, j'estime qu'il est dans l'intérêt d'une bonne police d'avoir toujours des hommes indépendants dans le corps de la gendarmerie. Je pourrais citer à M. Cuenat certains gendarmes dont l'avancement est attribuable au fait qu'ils étaient unionistes. D'autres ont souvent déclaré: «Si j'étais unioniste, il y a longtemps que j'aurais une meilleure situation.»

Je vous recommande donc, Messieurs, l'adoption de la proposition de notre honorable collègue M. Albrecht.

Cette proposition est sage; elle tient compte du fait qu'il y a dix ans, tout le monde était de la même idée, tout le monde était d'accord pour interdire aux gendarmes toute affiliation à une société secrète quelconque. On avait promis de tenir compte de cette opinion dans le règlement, mais cela n'a pas eu lieu.

Je me rallie absolument à la proposition de M. Albrecht, non pas que je sois partisan des lois d'exception, je suis au contraire pour la liberté absolue; seulement si dans une carrière telles ou telles conditions ne peuvent pas concorder avec nos idées, on n'y entre pas! Personne n'est obligé de se faire gendarme: on peut donc édicter la disposition proposée, sans violation constitutionnelle aucune.

Dürrenmatt. Erschrecken Sie nicht, wenn ich auch noch das Wort ergreife über einen Gegenstand, über den ich mich allerdings schon zu wiederholten Malen ausgesprochen habe. Ich werde ganz kurz sein.

Es hat mich gefreut, dass der Herr Präsident der vorberatenden Kommission mir ein so gutes Zeugnis für meine Verdienste um die Freimaurerei ausgestellt hat. (Heiterkeit). Er hat gesagt, sie seien durch mein Vorgehen dazu gekommen, ihre Mitgliederliste zu deponieren. Das ist zum Teil richtig. Ich bilde mir etwas darauf ein, dass ich sie durch eine Veröffentlichung, über die man in Freimaurerkreisen allerdings sehr viel geschimpft hat, gezwungen habe, ein gleiches zu tun in der Richtung der Oeffentlichkeit. Zur Stunde liegen auch bei den Akten des Prozesses, den Herr Guggisberg und sein Ordensbruder Dr. Schmid in Sachen des Siloahspital-Verkaufs gegen mich angestrengt haben, ein Mitgliederverzeichnis und die Statuten der Loge Bern . . .

Guggisberg (unterbrechend). Ich möchte anfragen, ob persönliche Angelegenheiten wie dieser Prozess im Grossen Rat behandelt werden sollen.

Dürrenmatt. Ich möchte das Präsidium anfragen, ob Herr Guggisberg mich unterbrechen darf.

Präsident. Ich glaube, das Präsidium hat über diese Frage allein zu entscheiden. Wenn ein Mitglied des Rates sich durch Aeusserungen eines Kollegen betroffen fühlt, hat es nach Reglement das Recht, eine Ordnungsmotion zu stellen und ich werde einen solchen Antrag zur Abstimmung bringen. Nach dem Verlauf der heutigen Diskussion muss ich sagen, dass Herr Dürrenmatt nicht über die Schnur gehauen hat. Wenn dagegen Herr Guggisberg anderer Ansicht ist, so gewärtige ich einen bezüglichen Antrag von ihm.

Guggisberg. Ich halte dafür, dass es nicht angeht, Zivilprozesse im Grossen Rate zur Verhandlung zu bringen und ich beantrage daher, dass darüber nicht geredet werde, sonst müsste ich mich in dieser Beziehung auch noch äussern.

Rufe: Das ist also die gerühmte Oeffentlichkeit.

Guggisberg. Jedenfalls kann hier nicht der Zivilprozess zwischen Herrn Dürrenmatt und mir besprochen werden.

Präsident. Ich bitte Herrn Guggisberg, wenn er reden will, das Wort zu verlangen, sonst kann ich nicht Ordnung halten. Herr Guggisberg stellt den Antrag, man möchte eine Diskussion seines Prozesses mit Herr Dürrenmatt nicht gestatten.

Dürrenmatt. Ich verlange das Wort zum Ordnungsantrag. Ich konstatiere, dass meine Anspielungen nur die Antwort auf die Ausführungen des Herrn Guggisberg sind und dass er zuerst meine Person in die Diskussion gezogen hat. Ich erachte es als meine Pflicht, mich persönlichen Anspielungen gegenüber zu verteidigen. Wenn der Grosse Rat etwas anderes beschliesst, so ist es mir auch recht. Der Antrag, den Herr Guggisberg stellt, charakterisiert am besten, wie aufrichtig die Oeffentlichkeit gemeint ist, mit der er sich selber gerühmt hat.

Guggisberg. In diesem Falle ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Herr Dürrenmatt wird also weiter sprechen. Ich möchte ihn aber im Interesse der Sache bitten, nicht zu weitläufig zu werden.

Dürrenmatt. Meine Rede wird jedenfalls in wenigen Minuten zu Ende sein.

Mit bezug auf die Mitgliederverzeichnisse, von denen Herr Guggisberg gesprochen und die ich ebenfalls erwähnt habe, ist zu bemerken, dass in denselben nicht alle Mitglieder genannt sind. Einzelne werden nur mit Initialen angeführt und andere Freimaurer, die in Bern wohnen, aber nicht der dortigen Loge angehören, werden gar nicht genannt. Ich muss das anführen, um zu zeigen, dass die sogenannte Oeffentlichkeit eine sehr beschränkte ist.

Im weitern ist zu bemerken, dass die geheimen Erkennungszeichen, welche die Freimaurer unter sich haben, in diesen Akten ebenfalls nicht preisgegeben werden. Herr Guggisberg kann lange einladen, die Protokolle auf der Staatskanzlei einzusehen. Man wird dort eben diejenigen auflegen, die man gerne zeigt, die andern aber wird man nicht sehen und man kann nicht beweisen, dass sie existieren. Von den geheimen Erkennungszeichen, die niemals preisgegeben werden, haben die Herren Freimaurer und Unionisten, die heute gesprochen, kein Wort gesagt. Nun steht das aber mit der Praxis eines Polizisten in sehr engem Zusammenhang. Stellen Sie sich vor, dass ein Polizist der Stadt Bern den Auftrag hat, einen internationalen oder meinetwegen auch einen nationalen Gauner zu verhaften; wie er zur Verhaftung schreiten will, macht ihm dieser mit der Hand ein Zeichen: ich gehöre auch zu deinem Bund, ich bin ja dein Bruder. In welcher Situation befindet sich ein solcher Polizeibeamte, der nun plötzlich einen seiner Brüder verhaften soll? Brüderlichkeit ist nämlich das grosse Wort, mit dem die geheimen Gesellschaften, vorab die Freimaurerei, jede Kritik niederdonnern wollen. Sie sagen, sie seien nur eine Gesellschaft zum Wohltun und nach Herrn Cuenat ist es ihnen sogar verboten, die Wohltaten bekannt werden zu lassen. Von diesem Verbot merkt man zwar nicht viel, denn jedesmal, wenn die Loge Bern etwa einen Weihnachtsbaum stiftet, kann man es in allen Zeitungen lesen. Sie verfahren nicht nach dem Grundsatz, dass die linke Hand nicht wissen soll, was die rechte tut, sondern alle Leute sollen es erfahren, wenn sie hie und da etwas derartiges leisten. Die angeführte Brüderlichkeit geht aber auf Kosten derjenigen, die nicht Brüder sind, der sogenannten Profanen. Darum halte ich es wirklich für ein Gebot einer guten Staatsverwaltung und einer gesunden Moral unter den staatlichen Organen, dass diese geheimen Brüder vom Polizeikorps ausgeschlossen werden. Ich sympathisiere auch mit den Bestrebungen William Vogts, der die Freimaurer aus dem Gerichtspersonal ausschliessen will, wo der Uebelstand so gross ist wie bei der Polizei.

Wenn Herr Scheidegger auch die Jesuiten ausgeschlossen wissen will, so habe ich nicht viel dagegen. Sie haben sie ja bereits ausgeschlossen. Weiss Herr Scheidegger nicht, dass die Jesuiten in der Schweiz schon verboten sind, dass jede Tätigkeit in Schule und Kirche ihnen untersagt ist? Wenn man sie nun auch noch von der Polizei ausschliessen will, so wird jedenfalls niemand etwas dagegen haben. Ich weiss auch nicht, dass jemals ein Jesuit sich um eine Stelle im bernischen Polizeikorps beworben hätte.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich will nicht auf all das Gesagte eintreten, denn ich glaube wirklich auch, dass wir nicht dazu da sind, die Statuten, Gepflogenheiten und so weiter der geheimen Gesellschaften zu diskutieren. Das führt doch zu keinem Resultat, deshalb bleibt doch alles, wie es ist.

Um noch einmal von der Freimaurerei zu reden, bemerke ich, dass jede örtliche Gesellschaft, jede Loge, für sich souverän und unabhängig von den andern ist. Allerdings existiert in der Schweiz ein Verein, der den Zusammenhang zwischen den einzelnen Gesellschaften herstellt, aber jede Loge hat ihre eigenen Statuten und Reglemente. Die Grundbestimmungen sind freilich nicht nur für die schweizerischen Logen, sondern für alle Logen der Welt die nämlichen, aber in untergeordneten Punkten wechseln natürlich die Anschauungen und Gepflogenheiten von Land zu Land. Wenn nun Herr Boinay uns Bestimmungen aus Genf

oder gar aus Frankreich vorführt, so haben wir damit nichts zu tun, sondern wir beschäftigen uns bloss mit den Bestimmungen, die im Kanton Bern existieren und über die man sich orientieren kann. Ich wiederhole die gemachte Offerte und lade den Grossen Rat ein, durch eine Abordnung Einsicht zu nehmen von den Akten der hiesigen Gesellschaft. Wenn dann etwas gefunden wird, das ungesetzlich ist oder der Staatsraison widerspricht, so will ich mich gerne geschlagen geben. Ich kann Sie versichern, dass wir Ihnen alles zeigen werden. Es wurde angedeutet, wir könnten einen Teil nicht zeigen, aber das ist nichts anderes als eine Verdächtigung.

Was das Mitgliederverzeichnis anbelangt, so weiss Herr Dürrenmatt, dass das bei den Prozessakten liegende vollständig ist und in demselben keine Mitglieder bloss mit den Initialen angeführt sind. Das ist früher vorgekommen, aber in den letzten 10 Jahren bei der Gesellschaft von Bern nie mehr. Das können auch andere bestätigen, denn das Mitgliederverzeichnis ist bei der Regierung hinterlegt. Auch die Statuten liegen dort und das, was in denselben enthalten ist, ist das einzige, was wir handhaben.

Die Gesellschaft der Freimaurer könnte sich ganz füglich damit einverstanden erklären, dass die von Herrn Albrecht beantragte Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, (Zuruf: Warum sträubt man sich denn so dagegen?) denn meines Wissens gehört dem ganzen Polizeikorps kein einziger Freimaurer an. Darum ist es aber auch gar nicht nötig, ein solches Verbot aufzustellen und dasselbe würde jedenfalls eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit sein. Ich bin mit Herrn Boinay und andern damit einverstanden, dass der Polizist sich seine Unabhängigkeit wahren soll, allein das geschieht nicht durch die Aufnahme des vorgeschlagenen Passus. Der Polizist kann in seiner Unabhängigkeit gerade so gut beeinträchtigt werden, wenn er einem Gesangverein, einem Turnverein, einem Kegelklub und so weiter angehört, wo die Mitglieder sich ebenfalls enger an einander anschliessen und unter Umständen nach rechts und links persönliche Rücksichten nehmen müssen. Darum müssen wir es bei der gegenwärtigen Regelung bewenden lassen. Im Reglement steht, dass kein Angehöriger des bernischen Polizeikorps ohne Zustimmung seines Vorgesetzten in einen Verein eintreten dürfe. Auf diese Weise hat der Vorgesetzte es in der Hand, einem Polizisten aus dienstlichen Gründen den Eintritt in diesen oder jenen Verein zu untersagen.

Präsident. Verlangt der Herr Polizeidirektor noch das Wort?

Kläy, Polizeidirektor. Ich danke. (Heiterkeit).

Präsident. In diesem Falle schreiten wir zur Abstimmung.

M. Jobin. Je demande l'appel nominal pour la dernière partie de la proposition de M. Albrecht.

L'appel nominal pourrait avoir lieu pour la proposition tout entière, je le préfèrerais, mais en tout cas je la demande pour l'adjonction proposée concernant l'incomptabilité des fonctions de gendarme avec la qualité de membre d'une société secrète.

Der Antrag des Herrn Jobin, der von 17 Mitgliedern unterstützt wird, vereinigt nicht die nach Reglement nötige Stimmenzahl auf sich und die Abstimmung findet daher ohne Namensaufruf statt.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Zusatzantrag Scheidegger . . Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag Albrecht (Aufnahme eines Art. 4bis) . . . . . »

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. November 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär*.

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss, Bourquin, Bürki, Cortat, Egli, Etienne, Grosjean, Habegger, Hofer, Jacot, Jordi, Könitzer, Marti (Lyss), Meyer, Näher, Stauffer (Thun), Stettler, Vuilleumier, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Béguelin, Blanchard, Blösch, Brahier, David, Girardin, Girod, Glatthard, Gresly, Gürtler, Hadorn (Latterbach), Henzelin, Kisling, Luterbacher, Mouche, Robert, Schwab, Stuber, Sutter, Wälchli (Alchenflüh), Wolf (Melchnau)-

Das Bureau hat folgende

Kommissionen

bestellt und Ergänzungswahlen getroffen:

Verfassungsrevision betr. gerichtsorganisatorische Bestimmungen und neue Gerichtsorganisation. (Ergänzung).

Herr Grossrat Peter.
» » Wyss.

Gesetz betreffend die bedingte Verurteilung.

Herr Grossrat Cuenat, Präsident.
» » Brüstlein, Vizepräsident.
» » Burkhalter (Walkringen).
» » v. Grünigen.
» » Junker.
» » Morgenthaler (Burgdorf).
» » Péquignot.

Gesetz betreffend Schutz der Arbeiterinnen.

Herr Grossrat Kindlimann, Präsident.
» » Reimann, Vizepräsident.
» » Demme.
» » Probst (Langnau).
» » Schlatter.
» » Schneeberger.
» » Vuilleumier.
» » Wälchli (Alchenflüh).

Dekret betreffend Revision der allgemeinen Besoldungen.

Herr Grossrat Jenni, Präsident.
» » Maurer, Vizepräsident.
» » Crettez.
» » Dürrenmatt.
» » Hofstetter.
» » Keller.
» » Lanz (Roggwil).
» » Moor.
» » Probst (Bern).
» » Rothenbühler.
» » Schlumpf.

Dekrete betreffend die Besoldungen der reformierten und christkatholischen Geistlichen.

Herr Grossrat Stauffer (Biel), Präsident.
» » Burren, Vizepräsident.
» » Berger (Schwarzenegg).
» » Elsässer.
» » Haas.
» » Mürset.
» » Scherz.
» » Wächli.
» » Witschi.

Dekret über die Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden.

Herr Grossrat Bigler (Biglen), Präsident.
» » Boinay, Vizepräsident.
» » Bähni.
» » Cueni.
» » Frepp.
» » Kuster.
» » Marti (Aarberg).
» » Näher.
» » Reber.

Schwäbis; Abtrennung von Steffisburg.

Herr Grossrat Mühlemann, Präsident.
» » Rossel, Vizepräsident.
» » Bigler (Wasen).
» » Roth.
» » Stauffer (Thun).

Eingelangt ist folgendes

Schreiben:

Das Obergericht des Kantons Bern an den Grossen Rat des Kantons Bern.

Bern, den 22. November 1905.

Herr Präsident!
Herren Grossräte!

Indem wir Ihnen Ihre Einladung zur Teilnahme an der auf morgen anberaumten Beratung des Gesetzes betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum bestens verdanken, beehren wir uns, Ihnen hierdurch mitzuteilen, dass wir derselben nicht wohl Folge leisten können, weil die I. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes und die Anklage- und Polizeikammer heute und die II. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes morgen Sitzungen abhalten müssen — die mit Rücksicht auf die bereits vor längerer Zeit erlassenen Vorladungen an die Parteien und die starke Zunahme der Geschäftslast des Gerichtshofes im allgemeinen nicht abbestellt werden konnten — und infolgedessen die Anordnung einer Obergerichtssitzung zur Besprechung des Kommissionalentwurfes auf heute oder morgen vormittag nicht möglich war. Unter diesen Umständen wollen Sie unser Fernbleiben gefälligst entschuldigen und uns gestatten, lediglich auf den seinerzeit von uns zuhanden der Justizdirektion ausgearbeiteten Entwurf und die ihm beigegebenen Motive zu verweisen.

Mit Hochschätzung!

Namens des Obergerichts:
Der Präsident,
Leuenberger.
Der Gerichtsschreiber,
Ernst Brand.

Präsident. Ich frage Sie an, ob Sie nunmehr auf die Mitwirkung des Obergerichts bei der Behandlung dieses Gesetzes verzichten wollen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Ich möchte Ihnen im weitern beantragen, wenn die Zeit es erlaubt, statt auf die Beratung des Haftpflichtgesetzes einzutreten, heute noch die zweite Lesung des Strassenpolizeigesetzes zu beginnen und nächste Woche zu Ende zu führen. Dieses Gesetz muss in dieser Session behandelt werden, weil Herr Baudirektor Morgenthaler, der es ausgearbeitet hat und dessen Mitwirkung hier im Rate unbedingt notwendig ist, später nicht mehr anwesend sein könnte. (Zustimmung).

Tagesordnung:

Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn; Staatsbeteiligung.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Zum vorliegenden Geschäft liegen zwei Beschlussesentwürfe vor, derjenige der Regierung und derjenige der Staatswirtschaftskommission. Wie mir vom Herrn Baudirektor mitgeteilt wurde, schliesst sich der Regierungsrat dem Beschlussesentwurf der Staatswirtschaftskommission an und wir würden also die Beratungen auf Grund dieses Entwurfes vornehmen.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als man seinerzeit zu der Ueberzeugung gelangte, dass auch die Schweiz sich dem Bau von Eisenbahnen nicht verschliessen könne, stellte eine Gruppe in der Bundesversammlung den Antrag, den Bau der Eisenbahnen dem Staat zu übertragen und nicht der Privatinitiative zu überlassen. Dieser Antrag blieb jedoch in Minderheit. Hätte er Annahme gefunden, so würden die schweizerischen Eisenbahnlinien jedenfalls ungefähr den frühern Poststrassen entlang gebaut worden sein, weil diese Poststrassen naturgemäss schon die Gegenden des Verkehrs bedienten. Da sich aber die Privatinitiative der Sache bemächtigte, wurde dieses natürliche Prinzip nicht überall befolgt.

Wenn der Staatsbau der Eisenbahnen beschlossen worden wäre, so besässe jedenfalls die Gegend, die heute eine Subvention nachsucht, schon längst eine Hauptbahn. Denn sie wurde von der frühern Poststrasse Bern-Luzern berührt, die von Bern über Worb, durch das Biglental, über Lützelflüh, Sumiswald, Huttwil, Willisau nach Wolhusen und Luzern führte. Noch im Jahre 1871 wurde der Versuch gemacht, die angestrebte Eisenbahnverbindung Bern-Luzern über Sumiswald zu leiten. Herr alt-Regierungsrat Scheurer trat im November 1871 im Grossen Rat warm dafür ein, der Linie durch das Unteremmental über Sumiswald, der alten Poststrasse nach, gegenüber der Entlebucherlinie den Vorzug zu geben. Allein auch dieser Antrag blieb in Minderheit.

Unterdessen ist ein Stück dieser Linie durch die Burgdorf-Thun-Bahn gebaut worden und es bleiben heute der frühern Poststrasse Bern-Luzern nach nur noch zwei Verbindungslinien zu erstellen: die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn und die Worblentalbahn. Die letztere steht bekanntlich auch schon längere Zeit auf den Traktanden, ist aber wieder ins Stocken geraten. Ich habe persönlich die Ueberzeugung, dass die Worblentalbahn auch noch kommen wird, denn sie ist eine ganz natürliche Linie, die zur Totalverbindung Bern-Luzern gehört. Allerdings wird, wenn diese beiden Lücken auch noch ausgefüllt werden, einstweilen ein

direkter Betrieb der alten Poststrasse nach nicht stattfinden können, weil die einzelnen Strecken zu vielen Eigentümern gehören. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass später einmal sämtliche Normalbahnen dem Bund gehören und durch die Einführung des elektrischen Betriebes auf der ganzen Linie auch hier ein einheitlicher Betrieb hergestellt sein wird. So ist anzunehmen, dass mit der Zeit diese alte Verbindungslinie Bern-Luzern wieder zur Geltung kommen wird.

Heute haben wir es mit der Linie Ramsei-Sumiswald-Huttwil zu tun. Dieselbe figuriert in dem Subventionsgesetz unter dem Namen: Huttwil-Sumiswald mit Anschluss an die Emmentalbahn, eventuell mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen. Die Hauptinteressenten an derselben sind die Bewohner der grossen Gemeinde und des schönen Dorfes Sumiswald. Sumiswald wurde teilweise schon beim Bau der Emmentalbahn berücksichtigt, indem die Station Ramsei erstellt wurde. Diese Bedienung auf eine Stunde Entfernung genügt aber den Sumiswaldnern nicht und sie arbeiteten daher beständig daran, eine direkte Verbindung mit dem übrigen Bahnnetz zu bekommen. Dabei wurde verschiedenes angestrebt. Lange Zeit trat die Linie Ramsei-Sumiswald-Huttwil in den Hintergrund und Sumiswald glaubte, es genüge, wenn es einen direkten Anschluss an die Emmentalbahn, also eine Sackbahn erstelle, zumal da die andern beteiligten aber nicht stark bevölkerten Gegenden sich um eine Bahn wenig interessierten. Es wurden Projekte für eine Schmalspurbahn mit elektrischem Betriebe und auch für eine Normalbahn studiert. Im Jahre 1890 wurde die Konzession für zwei Bahnen nachgesucht, Ramsei-Grünen und Ramsei-Sumiswald. Schon damals platzten die beiden Interessenten, die auch heute noch als Rivalen einander gegenüberstehen, aufeinander. Diese Konkurrenz fand vorläufig ein Ende, als im Jahre 1891 die Herren Grossrat Bigler in Biglen und Dr. Stucki in Worb namens eines Initiativkomitees ein Konzessionsgesuch für den Bau einer Linie von Bern über Worb und Sumiswald nach Huttwil einreichten. Die Sumiswalder schlossen sich sofort dieser durchgehenden Linie an und verzichteten auf ihre Konzessionen unter der Bedingung, dass sie wieder aufleben sollten, wenn diese Linie nicht zustande kommen sollte. Das letztere war dann auch der Fall. Der Bau der durchgehenden Linie war aussichtslos und ein Teil derselben ist, wie bereits bemerkt, dann mit dem Bau der Burgdorf-Thun-Bahn erstellt worden.

Die Sumiswalder waren nun wieder auf sich allein angewiesen und sie suchten ihre Bestrebungen weiter zu fördern. Lange Kämpfe entspannen sich wegen der Anlage der Station Sumiswald. Ich will auf die verschiedenen Phasen nicht eintreten, sie sind im gedruckten Bericht ausführlich geschildert und ich nehme an, Sie verzichten darauf, dass ich das dort Gesagte heute wiederhole. Der Schluss ist der, dass eine Eisenbahngesellschaft Ramsei-Sumiswald-Huttwil gegründet ist, dass ein detailliert ausgearbeitetes Projekt mit Kostenvoranschlag vorliegt und dass zur Finanzierung des Unternehmens einzig noch der Staatsbeitrag fehlt. Der Staat hat dieser Linie im Gesetz von 1902 eine Extrasubvention bis zum Betrag von 500,000 Fr. zugesichert und, wie wir sehen werden, macht die Gesellschaft auf dieselbe Anspruch.

Die Linie Ramsei-Grünen-Huttwil hat eine Baulänge von 19,250 m und eine Betriebslänge von 19,562 m. Der Minimalradius beträgt 200 m bei den Endstationen, auf offener Bahn 250 m und die Maximalsteigung 25 $^0/_{00}$. Die Zweiglinie Grünen-Wasen hat eine Baulänge von 5435 m und eine Betriebslänge von 5378 m. Der Minimalradius beträgt 150 und 170 m bei den Endstationen und 200 m auf offener Bahn, die Maximalsteigung 30 $^0/_{00}$. Die Baulänge der beiden Linien zusammen beträgt 24,685 m, die Betriebslänge 24,940 m oder rund 25 km Tariflänge. Die Planumbreite des Unterbaus ist mit 4,25 m etwas reichlich bemessen. Der Kostenvoranschlag ist auf 3,003,000 Fr. oder 122,073 Fr. per km berechnet. Die Gesellschaft hat sich konstituiert und die Statuten sind am 27. Dezember 1904 vom Bundesrat genehmigt worden. Als Zweck der Gesellschaft ist in den Statuten der Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ramsei, eventuell Goldbach, oder Hasle-Rüegsau über Sumiswald nach Huttwil und Abzweigung von Grünen nach Wasen angegeben. Der Sitz der Gesellschaft ist Sumiswald. Das bei der Konstituierung vorhandene Aktienkapital beträgt 2,044,000 Fr. und ist eingeteilt in 4088 Inhaberaktien von je 500 Fr. Das Obligationenkapital darf nach den Statuten 500,000 Fr. nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern, von denen 2 durch den Regierungsrat gewählt werden sollen. Die Geschäftsführung wird durch eine dreigliedrige Direktion besorgt. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 12. Januar 1905.

Dieses Projekt befriedigt nun die Bewohner von Sumiswald-Dorf nicht. Sie sagen, eine Linie in dieser Gegend habe nur dann einen Sinn, wenn sie über Sumiswald-Dorf, das heisst über das Dorfplateau geführt werde und es wäre eine grosse Schädigung, wenn diese Ortschaft nicht direkt bedient würde. Die Frage der Führung der Linie über Sumiswald-Dorf ist zu wiederholten Malen untersucht und begutachtet worden und Sie sehen auf der Uebersichtskarte, die hier an der Wand aufgehängt ist, welche Unmasse von Projektvarianten bereits studiert worden sind. Auch über diese Studien gibt Ihnen der gedruckte Bericht ausführliche Auskunft. Alle Experten sind der Meinung, dass der Mehrkostenaufwand der Linienführung über das Plateau von Sumiswald-Dorf und die damit verbundenen schwierigen Betriebsverhältnisse es nicht angezeigt erscheinen lassen, die Hauptlinie über Sumiswald-Dorf zu führen.

Die Ramsei-Huttwil-Bahn verbindet die Täler der Emme und der Langeten; es muss also eine Wasserscheide überwunden werden. Es haben lange Untersuchungen darüber stattgefunden, ob diese Wasserscheide über Wasen-Eriswil oder über Wasen-Dürrenroth überwunden werden soll, in welchen beiden Fällen ein langer Tunnel hätte gebaut werden müssen, oder ob es, wie es im vorliegenden Projekt der Fall ist, über die Weierhöhe geschehen soll. Das letztere Projekt hat den Vorteil, dass es am wenigsten Baukosten verursacht und dass die meisten Ortschaften bedient werden. Die natürliche Linienführung wäre die gewesen, wenn die Bahn nach Grünenmatt und von da durch das Tälchen des Griesbaches gegangen wäre. Man muss schon einen bedeutenden Mehraufwand machen, um Grünen zu berühren und dieser Mehraufwand wäre noch viel bedeutender, wenn man mit der Bahn auf das Dorfplateau von Sumiswald hinauf wollte. Die daherigen Mehrkosten sind von dem technischen Berater des Dorfkomitees selbst auf 700,000 Fr. veranschlagt worden. Andere berechnen sie auf 500,000

Franken und ein Experte, der nur die Rentabilität zu begutachten hatte, kommt auf 200,000 Fr. Jedenfalls würden die daherigen Mehrkosten eine ganz bedeutende Summe ausmachen.

Die Regierung hat das allgemeine Bauprojekt, bevor sie den Antrag an den Grossen Rat festgestellt hat, durch eine aus ganz unbeteiligten Personen bestehende Expertenkommission prüfen lassen. Dieselbe setzte sich zusammen aus Herrn Ingenieur Fellmann, Direktor der Rigibahn, der schon mehrmals im Kanton Bern zu Expertisen beigezogen wurde, Herrn Ingenieur Jäggi, Direktor der Appenzeller Strassenbahnen, und Herrn Nationalrat Rebmann in Erlenbach. Diese Experten kamen ebenfalls zum Schluss, dass die Linienführung über Sumiswald-Dorf wegen der grossen Mehrkosten beim Bau und Betrieb nicht angezeigt sei. Sie sprachen aber die Ansicht aus, die gewiss alle, die in der Frage verhandelt haben, teilen, dass die volkswirtschaftlichen Interessen des Dorfes Sumiswald durch diese Linienführung nicht genügend berücksichtigt werden, und schlugen deshalb vor, die Nebenlinie nach Wasen über das Dorfplateau von Sumiswald zu führen und auf demselben eine Station zu errichten. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diese Frage näher geprüft werden soll. Sie ist allerdings auch schon geprüft worden. Eine frühere, von Sumiswald-Dorf bestellte Expertenkommission, bestehend aus den Herren Grossrat Leuch und Ingenieur Hittmann, hat bereits auf diese Lösung hingewiesen. Auch sie war der Ansicht, die Führung der Hauptlinie über Sumiswald-Dorf sei nicht angezeigt, aber man könne Sumiswald entgegenkommen, indem die Nebenlinie über das Dorf geführt werde. Das vorliegende Projekt sieht nun das nicht vor, sondern nach demselben zweigt die Linie nach Wasen bei der Station Grünen unten im Tale ab und führt am Fusse des Hügels, auf dem Sumiswald liegt, vorbei durch das Tal des Hornbaches hinauf.

Die Staatswirtschaftskommission hat nun, wie übrigens bereits auch die Regierung, gefunden, es sei zunächst die Frage zu prüfen, ob die Linie nach Wasen, die jedenfalls keine grosse Rendite abwerfen wird, auch in diese Vorlage aufgenommen werden, oder ob man nicht zuerst die Hauptlinie erstellen und dann die weitere Entwicklung abwarten soll. Letzteres darf wohl nicht geschehen, da schon das Subventionsgesetz beide Linien in Aussicht nimmt. Unserer Ansicht nach darf also der Grosse Rat nicht beschliessen, es sei nur die Hauptlinie zu bauen. Uebrigens beruht auch die Finanzierung beider Linien auf einer einheitlichen Basis und es würde das ganze Unternehmen unmöglich gemacht, wenn die Linie nach Wasen weggelassen würde. Die Mehrkosten im Betriebe werden auch nicht wesentlich sein, indem man beabsichtigt, auf der durchgehenden Linie nur das Minimum der Züge zu führen, während Sumiswald unbedingt eine bessere Verbindung haben müsste. Wenn nun sowieso für Sumiswald ein Lokalverkehr eingerichtet werden muss, so wird die Weiterführung der Züge nach Wasen keine erheblichen Mehrkosten verursachen. Allein es ist immerhin ausser Zweifel, dass diese Linie, wenn sie auch bloss auf 420,000 Fr. veranschlagt wird, für das ganze Unternehmen eine Last sein wird, da der Personenverkehr in dieser Gegend ein ausserordentlich geringer sein wird; der Güterverkehr wird allerdings etwas besser sein. Es ist daher begreiflich, dass die Bahnverwaltung für die Zweiglinie die billigste Lösung gesucht hat. Das schliesst aber nicht aus, dass man dem Antrag der Experten, die Sache anhand eines detaillierten Projektes noch näher zu prüfen, nachkommt und die Regierung und Staatswirtschaftskommission sind denn auch der Meinung, dass dies geschehen soll. Ich würde es jedoch für gefährlich halten, wenn jetzt schon vorgeschrieben würde, dass die Zweiglinie über Sumiswald-Dorf geführt werden müsse. Denn ich habe die Meinung, dass, wenn die Sache einmal nach allen Richtungen abgeklärt ist, Sumiswald unter Umständen selber zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Linienführung über das Dorf den zu machenden Mehraufwand nicht rechtfertigt. Ich möchte das freilich nicht als festgestellte Tatsache hinstellen, sondern es ist das nur eine vorläufige Ansichtsäusserung meinerseits.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Subventionierung des Unternehmens durch den Staat vorhanden sind, muss bejaht werden. Die Beiträge der interessierten Gegend sind ziemlich, teilweise sogar sehr hoch. Verhältnismässig kleine Gemeinden haben Summen gezeichnet, wie man sie andernorts kaum antrifft. So hat die Gemeinde Dürrenroth 100,000, Affoltern 80,000 und Sumiswald 200,000 Fr. übernommen. Das macht für Dürrenroth mit einem durchschnittlichen Steuerkapital von 3989 Fr. per Kopf eine Subvention von 70 Fr., für Affoltern bei einem etwas geringern Steuerkapital ebenfalls von 70 Fr. und für Sumiswald bei einem Steuerkapital von 3704 Fr. per Kopf eine Subvention von 37 Fr. 50 per Kopf der Bevölkerung. Andere Gemeinden sind allerdings mit relativ geringern Beiträgen beteiligt. So könnte es auffallen, dass Huttwil nur 40,000 Fr. leistet, allein es ist nicht zu vergessen, dass Huttwil seinerzeit für das Zustandekommen der Langenthal-Huttwil-Bahn enorme Opfer gebracht hat und später für die Fortsetzung der Bahn nach Wolhusen wieder Subventionen zeichnen musste. Lützelflüh ist mit 30,000 Fr. nicht stark hineingelegen, allein diese Gemeinde wird von der Bahn nur an der Peripherie berührt. Trachselwald leistet 20,000 Fr. oder per Kopf bloss 13 Fr., aber diese Gemeinde ist wenig leistungsfähig und ihr Hauptdorf wird von der Bahn auch nicht direkt berührt. Walterswil, das nahezu eine Stunde von der Bahn entfernt liegt, trägt 9 Fr. 50 per Kopf bei. Im ganzen darf also gesagt werden, dass die interessierte Gegend diejenigen Opfer bringt, die sie zu bringen imstande ist.

Die Bahngesellschaft macht, wie bereits bemerkt, Anspruch auf die volle ausserordentliche Staatssubvention. Unter normalen Verhältnissen übernimmt der Staat bekanntlich $^1/_3$ des Anlagekapitals, einen weitern Drittel hat die interessierte Gegend zu leisten und der letzte Drittel wird durch das Obligationenkapital gedeckt. Im vorliegenden Fall müsste also ein Obligationenkapital von rund 1,000,000 Fr. aufgenommen werden. Allein die Statuten bestimmen aus guten Gründen, dass dasselbe höchstens 500,000 Fr. betragen soll. Die Bahn wird nämlich, wie aus den Expertengutachten und den Vergleichungen mit andern Bahnen hervorgeht, im Anfang wohl Mühe haben, zu existieren. In der Zukunft wird sie jedenfalls lebensfähig sein, vielleicht schon von Anfang an. Aber ich zweifle daran, dass ihre Einnahmen je auf die Höhe derjenigen der beiden Anschlusslinien, Emmentalbahn und Langenthal-Huttwil-Bahn, steigen werden. Das schliesst nicht aus, dass die Bahn für die betreffende Gegend von grossem volkswirtschaftlichem Nutzen sein

wird und dass dieser indirekte Nutzen die Erstellung der Bahn durchaus rechtfertigt. Bei der Beratung des Eisenbahngesetzes wurde darauf hingewiesen, dass der Staat, wenn gleich die Leistungen für die Eisenbahnen momentan schwer auf ihm lasten und er für sein Geld keinen Zins bekommt, an der durch die Erstellung der Eisenbahnen in den betreffenden Gegenden hervorgerufenen Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch profitiert. Es ist deshalb auch hier angezeigt, dass man die ausserordentliche Subvention ausrichte. Wenn dies nicht geschieht und das Obligationenkapital um eine halbe Million erhöht wird, so kann vielleicht die Bahn von Anfang an dasselbe nicht verzinsen und dann muss nach Art. 18 des Subventionsgesetzes doch wieder der Staat zu Hilfe kommen. Die Regierung empfiehlt daher mit der Staatswirtschaftskommission, die volle ausserordentliche Subvention von 500,000 Fr. zu bewilligen.

Die sonstige Beteiligung des Staates berechnet sich bekanntlich nach dem Anlagekapital. Wenn die Anlagekosten mehr als 125,000 Fr. per km betragen, so trägt der Staat 40 % des Anlagekapitals bei; betragen sie weniger als 125,000 Fr. per km, so kann der Staat bis auf 50,000 Fr. per km ausrichten, sofern es sich um eine Normalbahn handelt, wie es im vorliegenden Falle zutrifft. Die Frage, ob hier nicht eine Schmalspurbahn angezeigt wäre, ist von der Regierung den amtlichen Experten vorgelegt worden. Diese kommen aber zu der einstimmigen Ansicht, dass es sich nicht empfehle, in dieser landwirtschaftlichen Gegend und zwischen den beiden Hauptbahnen eine Schmalspurbahn zu bauen; die Zukunft dieser Bahn liegt auch hauptsächlich in einem vermehrten Güterverkehr. Der Staat muss also hier einen Beitrag von 50,000 Fr. per km, für 24,6 km, ausrichten. Dazu kommt noch die Extrasubvention für die Tunnelstrecke bei Sumiswald, die per km 100,000 Fr. beträgt, oder im vorliegenden Fall für 216,7 m 21,670 Fr. ausmacht.

Der Beschlussesentwurf des Regierungsrates wurde von der Staatswirtschaftskommission in einigen Punkten modifiziert. Wie Ihnen bereits der Herr Präsident mitteilte, schliesst sich die Regierung dem neuen Antrag der Staatswirtschaftskommission an. Die vorgenommenen Modifikationen sind folgende. Die Staatswirtschaftskommission hat der Vorlage des Regierungsrates noch eine neue Ziffer 9 beigefügt, in der auf die Eingabe des Initiativkomitees Sumiswald-Dorf an den Regierungsrat, vom 25. August 1905, hingewiesen wird. Diese Eingabe lag noch nicht vor, als der Beschluss des Regierungsrates redigiert wurde und wir sind damit einverstanden, dass dieselbe nachträglich noch angeführt werde, damit einem nicht etwa Vorwürfe gemacht werden, man habe dieses oder jenes nicht vorgelegt.

Eine weitere Abänderung hat die Staatswirtschaftskommission unter III, *c* getroffen, indem sie beifügt, dass sie die Meinung habe, dass der ausserordentliche Staatsbeitrag von 500,000 Fr. an die Hauptlinie und an die Zweiglinie im Verhältnis der bezüglichen Baukosten ausgerichtet werde. Diese Ergänzung wurde vorgenommen für den Fall, dass man während des Baus vielleicht zu der Ansicht kommen sollte, die Erstellung der Nebenlinie sei zu verschieben. Ich halte dies, wie bereits bemerkt, für durchaus ausgeschlossen, weil die Finanzierung auf der Basis der Ausführung des Ganzen beruht. Doch schadet diese Beifügung immerhin nichts.

Eine fernere Abweichung schlägt die Staatswirtschaftskommission unter IV vor, wo sie folgende Fassung aufnimmt: «Die Aktienbeteiligung des Staates kann für die unter Ziffer II hievor verlangte Projekt-Variante nach Massgabe der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes ausgerichtet werden, insofern Interessenten einer Station Sumiswald-Dorf die aus dieser Aenderung resultierenden Mehrkosten, sowie allfällig wegfallende Aktienzeichnungen übernehmen.»

Im weitern beantragt die Staatswirtschaftskommission, das Obligationenkapital nicht, wie der Regierungsrat vorschlug, auf 400,000 Fr. im Minimum und 500,000 Fr. im Maximum festzusetzen, sondern die Bahn zu verpflichten, ein Obligationenkapital von 500,000 Fr. aufzubringen, wovon jedoch 100,000 Fr. als Betriebsfonds zu reservieren sind.

Unter VII endlich hat die Staatswirtschaftskommission noch eine redaktionelle Verbesserung vorgenommen.

Der Beschluss im allgemeinen beruht darauf, dass das Bauprojekt der Bahngesellschaft im Kostenvoranschlag von 3,003,000 Fr. genehmigt und die Gesellschaft eingeladen wird, für die Zweiglinie nach Wasen, in Abänderung ihres Projektes, eine detaillierte Projekt-Variante mit Abzweigung von Grünen und Station in Sumiswald-Dorf samt Kostenvoranschlag aufzustellen und vorzulegen. Im Beschluss des Regierungsrates war hier irrtümlich von einer Haltestelle in Sumiswald die Rede, es muss natürlich heissen Station Sumiswald. Wir fassen diese Einladung so auf, dass die Bahngesellschaft unbedingt die Pflicht hat, diese Studien zu machen. Der Ausdruck «sie wird eingeladen» ist nichts anderes als ein Befehl in höflicher Form.

In III ist die Aktienbeteiligung, wie ich sie bereits erwähnt habe, ausgerechnet und in IV wird gesagt, dass die Aktienbeteiligung des Staates für die Führung der Zweiglinie über das Dorf Sumiswald erhöht werden kann, wenn die entstehenden Mehrkosten von Interessenten übernommen werden. Der Entscheid über das definitive Tracé der Linie Grünen-Wasen wird einer spätern Beschlussfassung des Grossen Rates vorbehalten. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass davon gesprochen wurde, man sollte das Tracé vielleicht jetzt schon definitiv vorschreiben. Ich möchte das nicht empfehlen. Der Grosse Rat bietet meines Erachtens den Interessenten von Sumiswald-Dorf genügend Garantie, dass die Angelegenheit gründlich geprüft und auf Grundlage der noch zu machenden Studien nach Recht und Gerechtigkeit entschieden werden wird. Die Staatswirtschaftskommission fand, bezüglich der Mehrkosten der Führung der Nebenlinie über Sumiswald-Dorf müssen etwas mehr Anhaltspunkte geboten werden, als dies durch die Vorlage des Regierungsrates geschehe. Es wurde deshalb auf ihre Veranlassung hin noch eine technische Aufnahme bezüglich der Linienführung über Sumiswald-Dorf mit Stationsanlage beim Krankenhaus gemacht. Dieselbe hat ergeben, dass die Mehrkosten bedeutend grösser sind als zum Beispiel der Sprechende und mit ihm viele andere angenommen haben. Sie wurden allerdings etwas schnell, aber doch gestützt auf gründliche technische Studien auf 215,000 Fr. veranschlagt. Dadurch würden nun die Anlagekosten der ganzen

Bahn per km auf mehr als 125,000 Fr. zu stehen kommen, so dass nur mehr eine Staatssubvention von 40 % ausgerichtet werden könnte. Die vom Staat zu tragenden Mehrkosten würden bloss etwa 45,000 Fr. ausmachen und die Interessenten hätten eine Summe von rund 170,000 Fr. zu tragen, eventuell noch mehr, wenn infolge der Veränderung des Tracé Subventionen wegfallen würden, die speziell für das vorgelegte Projekt gezeichnet wurden. Das ist ein grosser Betrag und Sumiswald-Dorf wird es sich wohl überlegen, ob es diesen Aufwand machen will. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass man es seinerzeit noch etwas entlasten könnte, allein dies wäre nach meiner Ansicht nur durch Erhöhung des Obligationenkapitals möglich, ein anderes Mittel gibt es nicht. Die Studien werden also weiter gemacht und es würde dann dem Grossen Rat ein neuer Beschlussesentwurf vorgelegt werden.

Dagegen halten wir es nicht für geboten, wie es auch verlangt wird, die Studien bezüglich der Führung der Hauptlinie über Sumiswald-Dorf weiter zu führen. Darüber existieren bereits genug Studien und Gutachten. Der Experte des Dorfkomitees selbst veranschlagt die daherigen Mehrkosten auf 700,000 Fr. und der Ingenieur der Bahngesellschaft auf 500,000 Fr. Allein wenn dieselben auch nur 400,000 oder 300,000 Fr. betragen sollten, so müsste doch eine Station mehr erstellt werden und wir würden neben der Erhöhung der Anlagekosten mit einer bedeutenden Vermehrung der Betriebsauslagen zu rechnen haben. Wir sind also der Meinung, es sei hier genug getan worden. Auch haben die bisher gemachten Versuche, die beiden Interessenten in dieser Beziehung zu einer Verständigung zu bringen, gescheitert und es wird auch in Zukunft zu keiner Einigung kommen, wenn nicht einmal ein Entscheid getroffen wird. Ist der Entscheid gefällt, dann wird es gehen, wie es anderwärts auch gegangen ist, es werden schliesslich alle zufrieden sein, wenn es eine Bahn gibt. Ich mache den Vertretern von Sumiswald-Dorf keinen Vorwurf, wenn sie ihre Interessen nach Kräften zu wahren suchten. Wir haben Beispiele genug, wo die Nachwelt den Vorfahren mit Recht den Vorwurf machen konnte, sie haben seinerzeit bei der Anlage von Eisenbahnen die Interessen ihrer Ortschaft nicht gewahrt und haben die nötigen Schritte nicht getan, um zum Beispiel die Station näher an die Ortschaft heranzubringen. Ich erinnere zum Beispiel nur an Worb und andere Stationen. Den heutigen Vertretern von Sumiswald-Dorf kann dieser Vorwurf entschieden nicht gemacht werden, denn sie haben das Mögliche, ja fast noch mehr getan. Allein es ist unmöglich ihnen zu entsprechen, wenn man ein Unternehmen mit irgendwie gesunder Grundlage schaffen will. Auch ist die Sache bezüglich der Distanz schliesslich nicht so schrecklich. Die Entfernung von der Kirche in Sumiswald-Dorf bis zur projektierten Station Grünen beträgt 1050 m, der Höhenunterschied 38 m. Bei einer Korrektion der Zufahrtsstrasse von Sumiswald nach Grünen liesse sich die Distanz um zirka 300 m reduzieren, so dass sie nur noch 750 m betragen würde. Nun gibt es in Bern Stadtteile von weit grösserer Bedeutung als das Dorfplateau Sumiswald, die von der Station weiter entfernt sind, gar nicht zu reden von andern Ortschaften wie Burgdorf, Ins und so weiter, die grössere Distanzen bis zur Station aufweisen. Auch ist zu bemerken, dass Grünen und Sumiswald nicht etwa zwei Ortschaften sind, sondern sie bilden zusammen das Dorf Sumiswald. So wird denn auch in dem schweizerischen Ortschaftenverzeichnis Grünen nicht als selbständiger Ort aufgeführt, sondern wie Sumiswald-Dorf, Burgbühl, Wiler etc. als ein Bestandteil des Dorfes Sumiswald betrachtet. Das ganze Dorf Sumiswald weist eine Bevölkerung von 748 Personen mit 92 Häusern auf. Die Bahn geht also unmittelbar an dem Gesamtdorf Sumiswald vorbei. Die Herren vom Dorf Sumiswald sollen sich also begnügen, wenn sie nun eine Bahn bekommen und sehen, wie sie sie noch weiter verbessern. Sie haben jedenfalls ihre Pflicht getan und ihre Interessen gewahrt, so gut sie es tun konnten. Aber ich glaube, es wäre nicht von gutem, wenn die Angelegenheit noch einmal verschoben und der Streit noch länger andauern würde.

Wenn der Staat die im Beschlussesentwurf vorgesehene Maximalsubvention verabfolgt, so wäre dann mit einem Obligationenkapital von 400,000 Fr. der Finanzausweis geleistet. Bis jetzt hat aber die Bahngesellschaft den Ausweis noch nicht voll erbringen können, indem das Obligationenkapital noch nicht ganz gesichert ist. Deshalb wurde im Beschlussesentwurf die Bestimmung aufgenommen, die auch schon in andern Subventionsbeschlüssen Aufnahme fand, dass der Regierungsrat ermächtigt wird, den Finanzausweis dann als geleistet zu erklären, sobald die Bahngesellschaft den Anleihensvertrag für ein Obligationenkapital von 500,000 Franken vorlegt. Dieser Weg wurde schon wiederholt eingeschlagen, wenn die Finanzierung auf Schwierigkeiten stiess. Solche Schwierigkeiten haben sich auch hier geltend gemacht. Die Bahngesellschaft hatte sich, wie in neuerer Zeit die meisten andern Bahngesellschaften, an die Kantonalbank mit dem Gesuch gewendet, sie möchte das Obligationenkapital übernehmen, das bloss etwa 13 % der gesamten Anlagekosten betrage, während es sonst 30 und mehr Prozent erreicht. Die Kantonalbank hat, wie sie in derartigen Fällen zu tun pflegt, durch einen Techniker ein Gutachten über die Rentabilität der projektierten Unternehmung ausarbeiten lassen. Dieses Gutachten lautete ziemlich ungünstig. Dasselbe rührte von Herrn Oberingenieur Moser in Zürich her, der bezüglich des Bahnbaus eine Autorität ersten Ranges und ein Unternehmer von Ruf ist; aber dass er im Betrieb je gerade hervorragend tätig gewesen wäre, ist mir wenigstens nicht bekannt. Herr Moser fand, die Verzinsung des Obligationenkapitals von 400,000 oder 500,000 Fr. sei durchaus nicht gesichert, auch sei der Voranschlag ungenügend, indem namentlich die Landentschädigungen um 100,000 Fr. zu niedrig angesetzt seien. Nachträglich wurde ihm von der Kantonalbank noch die Frage vorgelegt, ob nicht vielleicht besser eine Schmalspurbahn erstellt würde. Herr Moser hat, nachdem er bis zuletzt Argumente angeführt hat, die für eine Normalbahn sprechen, diese Frage schliesslich bejaht: eine Schmalspurbahn würde weniger kosten und die Rendite eventuell ebenso gross sein. Daraufhin wies die Kantonalbank das Gesuch der Bahngesellschaft um Uebernahme des Obligationenkapitals ab. Die Gesellschaft geriet dadurch etwas in Verlegenheit. Sie hätte allerdings nach bereits vorhandenen Mustern sich an ein Unternehmerkonsortium wenden und mit demselben einen Pauschalvertrag unter der Bedingung abschliessen können, dass es dann das Obligationenkapital liefere. Ein solches Abkommen hätte meines Erachtens leicht abgeschlossen werden können

und die Gesellschaft hat auch, wie mir mitgeteilt wurde, bezügliche Anträge erhalten. Bekanntlich haben die Erlenbachbahn und die Weissensteinbahn in der Not zu diesem Auskunftsmittel gegriffen. Allein die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn glaubte noch einen letzten Versuch machen zu sollen, um die Sache wo möglich auf reellerer Grundlage zum Austrag zu bringen. Sie ist nunmehr auch am Ziele angelangt. Verschiedene Kassen der dortigen Gegend übernahmen 255,000 Fr. vom Obligationenkapital. Daraufhin wurde der Kantonalbank ein neues Gesuch eingereicht, sie möchte den Rest übernehmen. Wie dem Regierungsrat in seiner Sitzung von heute morgen zur Kenntnis gebracht wurde, hat die Kantonalbank diesem Gesuch entsprochen und sich zur Uebernahme von 245,000 Fr. zur Komplettierung des Obligationenkapitals von 500,000 Franken bereit erklärt, allerdings unter der schon im Antrag der Staatswirtschaftskommission enthaltenen Bedingung, dass 100,000 Fr. des Obligationenkapitals als Betriebsfonds zu reservieren seien, das heisst ohne Einwilligung der Regierung nicht zum Bau verwendet werden dürfen. Damit ist also das Unternehmen perfekt, sobald der Grosse Rat den vorliegenden Anträgen seine Zustimmung gibt.

Nach den letzten Mitteilungen betreffend das Obligationenkapital könnte man sich allerdings fragen, ob nicht auch der Finanzausweis jetzt gerade definitiv genehmigt werden soll. Doch halte ich dafür, dass man es bei dem vorliegenden Antrage bewenden lassen soll. Wir haben nämlich die Ausweise über das von den einzelnen Geldinstituten zu leistende Obligationenkapital noch nicht erhalten. Auch ist keine Gefahr im Verzug, wenn wir die vorliegende Fassung beibehalten und die Regierung ermächtigen, den Finanzausweis definitiv zu genehmigen, sobald der Ausweis über das Obligationenkapital geleistet ist.

Ich will vorläufig nicht länger sein und empfehle Ihnen die Genehmigung des Beschlussesentwurfes nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Aus den sämtlichen Berichten und Vorlagen wie auch aus dem heutigen Referat des Herrn Baudirektors geht hervor, dass wir es mit einer überaus schwierigen Materie und einem für den Staat kostspieligen Geschäft zu tun haben. Die vorberatenden Behörden traten denn auch nicht sehr leichten Herzens an die Vorlage heran. Trotzdem stimmen aber Regierung und Staatswirtschaftskommission überein, dass auf das Geschäft eingetreten werden soll, obgleich wichtige Gründe auch dagegen ins Feld geführt werden können. Da ist namentlich auf die gegenwärtige prekäre Finanzsituation des Staates hinzuweisen. Es ist begreiflich, dass bei der Vorberatung der Angelegenheit die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht Art. 17 des Eisenbahnsubventionsgesetzes von 1902 angerufen werden sollte, der in seinem zweiten Alinea lautet: «Ebenso ist der Grosse Rat befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.» Dazu kommt noch, dass wir mit einzelnen Dekretsbahnen ganz schlechte Erfahrungen gemacht haben und auch aus diesem Grunde zur Vorsicht gemahnt werden darf. Ferner ist zu bedenken, dass wir es im vorliegenden Falle voraussichtlich mit einem Bahnunternehmen zu tun haben, das in absehbarer Zeit keine Rendite abwerfen wird. Es liegt allerdings ein Gutachten des Herrn Löffler vor, das in dieser Beziehung günstig lautet, allein auch hier können wir sagen: «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.» Derartige Rentabilitätsgutachten beruhen auf Voraussetzungen, die gerade so gut falsch, wie richtig sein können; wenn sie aber falsch sind, gehen die schönsten Kombinationen in die Brüche. Endlich können wir sagen, dass wir ein Projekt vor uns haben, das nicht alle interessierten Teile befriedigt. Schliesslich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass durch die Erstellung dieser Bahn eine andere Dekretsbahn, die Emmentalbahn, in empfindlicher Weise geschädigt wird. Die Emmentalbahn hat den daherigen Einnahmenausfall auf zirka 26,000 Fr. jährlich berechnet. Herr Löffler findet, es sei richtig, dass der Emmentalbahn 27,000 Fr. verloren gehen, dagegen werde ihr die neue Bahn auch Mehreinnahmen im Betrag von 2000 Fr. verschaffen, so dass also der Ausfall 25,000 Fr. betragen werde.

Das alles sind gewichtige Bedenken gegen die Subventionierung des neuen Unternehmens. Allein die Staatswirtschaftskommission hat nach reiflicher Diskussion doch der Regierung recht geben und anerkennen müssen, dass es nicht angehe, heute diesem Unternehmen gegenüber, das nun konstituiert, finanziert und zur Ausführung bereit ist, Art. 17 des Subventionsgesetzes anzurufen. Wenn man das hätte tun wollen, so hätte man früher einschreiten und die Sache nicht so weit gehen lassen müssen. Uebrigens ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Angelegenheit unseres Erachtens in hohem Masse präjudiziert ist, weil der Staat sich bei der Konstituierung der Gesellschaft beteiligt und, wie es bis dahin üblich war, bereits die erste Einzahlung der Aktienbeteiligung geleistet hat. Es wurde dabei allerdings der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, dass damit der definitiven Beschlussfassung des Grossen Rates nicht vorgegriffen werde, allein es muss doch zugegeben werden, dass damit die Angelegenheit in hohem Masse präjudiziert ist. Wir haben schon bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes darauf aufmerksam gemacht, dass das kein richtiges Verfahren sei und es in Zukunft anders gehalten werden sollte, und wir wurden in unserer Auffassung von hervorragenden Mitgliedern des Rates unterstützt. Allein das kann im vorliegenden Fall ebenfalls nicht in Betracht fallen, sondern erst für spätere Unternehmungen, die etwa an die Reihe kommen sollten.

Wir müssen auch fragen, welches die Folgen wären, wenn wir heute die Subvention ablehnen würden. Das im Werden begriffene Unternehmen müsste liquidiert werden, die bisherige Arbeit wäre sozusagen umsonst, es müsste wieder von vorne angefangen werden, Zeit und Geld wären verloren. Daran trüge der Staat die Schuld, der nun den zweiten Schritt nicht tun will, nachdem er den ersten bereits getan hat. Der Staat kann sich also hier der Subventionspflicht nicht entziehen, sondern muss, nachdem er A gesagt, nun auch B sagen. Es kann sich heute für uns lediglich darum handeln, die Höhe der Subvention zu bestimmen und allfällig an deren Ausrichtung zu knüpfende Bedingungen festzustellen.

Da komme ich auf den zweiten wunden Punkt der bisherigen Praxis zu sprechen, dass nicht der Staat es ist, der die Höhe der Subvention bestimmt, sondern dass dies längst von vornherein festgesetzt ist. Der

Staat leistet nicht nur das Maximum des ordentlichen Beitrages, sondern auch das Maximum der ausserordentlichen Subvention. Man könnte sich fragen, ob die bisherige Praxis richtig ist, allein es muss im vorliegenden Falle zugegeben werden, dass die Gründe der Regierung für Ausrichtung des Maximums des ordentlichen und ausserordentlichen Beitrages zutreffend sind, denn sonst wäre eine Finanzierung des Unternehmens unmöglich. Die Ausrichtung des ausserordentlichen Staatsbeitrages ist durchaus nötig und die Interessenten können sich darauf berufen, dass diese ausserordentliche Beteiligung des Staates im Gesetz vorgesehen ist.

Die Leistungen der interessierten Gegend sind als hervorragende bezeichnet worden. Das trifft für einen Teil der Gemeinden zu, namentlich Affoltern und Dürrenroth, während andere wohl noch etwas weiter hätten gehen dürfen. Die Aktienbeteiligung von seiten der Gemeinden und Privaten beträgt 25,65 % des Anlagekapitals und wenn die Beiträge der subventionierenden Transportanstalten noch mit in Berechnung gezogen werden, 28 %. Diese Beteiligung darf sich wohl sehen lassen. Doch sind auch Bahnen mit wesentlich höheren Ansätzen seitens der Gemeinden und Privaten gebaut worden, so die Weissensteinbahn mit 35 %, die Burgdorf-Thun-Bahn mit 34 %, die Langenthal-Huttwil-Bahn ebenfalls mit 34 %, die Gürbetalbahn mit 28,2 % und die Bern-Schwarzenburg-Bahn mit 26,8 %. Die übrigen Bahnen wiesen weniger hohe Ansätze auf, so dass also das in Frage stehende Unternehmen sich ungefähr in der Mitte befindet und sich wohl sehen lassen darf, und somit gesagt werden muss, dass auch in dieser Beziehung den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet ist.

Was das Bauprojekt anbelangt, so ist aus naheliegenden Gründen die Staatswirtschaftskommission nicht die massgebende Instanz zu dessen Beurteilung. Sie muss sich vielmehr auf die Baudirektion berufen und diese hinwiederum konnte nicht auf ihr eigenes Urteil abstellen, sondern musste sich an hervorragende Techniker und Experten wenden, auf deren Gutachten die vorliegenden Anträge basieren. Aus den Akten geht hervor, dass für dieses Unternehmen offenbar genügend Studien gemacht worden sind und es kann dem Begehren von Sumiswald-Dorf, dieselben noch weiter auszudehnen, daher nicht entsprochen werden. Eine Anzahl hervorragender Techniker haben sich mit der Tracéfrage befasst und allen Scharfsinn aufgewendet, um eine alle Teile gleichmässig befriedigende Lösung zu finden. Dies ist aber nicht gelungen, weil eine solche Lösung eben nicht zu finden ist. Herr Ingenieur von Werdt sagt, dass die territorialen Verhältnisse von Sumiswald es einfach unmöglich machen, mit einigermassen normalen Ansätzen etwas allgemein Befriedigendes zu erstellen. Das ist offenbar richtig. Die Linienführung über Sumiswald-Dorf würde ganz wesentliche Mehrkosten zur Folge haben. Herr Direktor Löffler, der dieselben nur approximativ berechnet hat, kommt auf 224,000 Fr., Herr Ingenieur v. Werdt auf 503,000 Fr., Herr Otto Marti, ein Einwohner von Sumiswald-Dorf, auf 688,000 Franken und Herr Ingenieur Anselmier auf 752,000 Fr. Ich nehme an, die Wahrheit werde so ziemlich in der Mitte liegen, das heisst die Mehrkosten würden über 500,000 Fr. betragen. Das ist auch die Ansicht der Baudirektion. Wie sollen nun diese Mehrkosten bestritten werden? Wir können sie nicht decken und es ist auch nicht zu erwarten, dass Sumiswald-Dorf diese gewaltige Summe aufbringe. Allein wenn es auch gelänge, die 500,000 Fr. noch aufzubringen, so würde die Linienführung über Sumiswald-Dorf nach dem übereinstimmenden Urteil der Techniker eine Verschlechterung des Unternehmens in technischer Beziehung bedeuten, die Linie würde länger, sie bekäme eine grosse Steigung und ein starkes Gegengefälle und dadurch würden die Betriebskosten wesentlich vermehrt. Deshalb kann auf ein solches Projekt nicht Rücksicht genommen werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass, wenn auch Sumiswald durch die Linienführung über Sumiswald-Dorf wesentlich besser gestellt würde, im gleichen Masse andere Teile der Gemeinde Sumiswald, namentlich Grünen, und die Gemeinde Trachselwald benachteiligt würden. Wir haben es nicht nur mit Kundgebungen von Sumiswald-Dorf zu tun, sondern auch mit einer ganzen Reihe anderer Kundgebungen. So verwahrt sich zum Beispiel die Bahngesellschaft selbst mit aller Entschiedenheit gegen die Linienführung über Sumiswald-Dorf. Dann haben wir eine Eingabe von 463 stimmberechtigten Bürgern der Gemeinde Sumiswald, die verlangen, dass das Projekt der Bahngesellschaft genehmigt und subventioniert werde. Ferner liegen Eingaben der Gemeinden Affoltern, Dürrenroth, Lützelflüh, Huttwil, Sumiswald und Trachselwald vor, die übereinstimmend verlangen, der Grosse Rat möchte die Angelegenheit nicht weiter verschieben und sie im Sinne der Anträge der Baudirektion und der Regierung erledigen. Ferner liegt eine Eingabe der Mehrheit des Gemeinderates von Sumiswald vor. Diese Behörde besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 7 verlangen, dass einem Antrag auf Verschiebung keine weitere Folge mehr gegeben werde. «Alle unsere Gemeinden, vorab die unsrige (also Sumiswald), haben sich für das Projekt der Bahngesellschaft ausgesprochen und werden unter keinen Umständen für ein Projekt mit der Hauptlinie über Sumiswald-Dorf zu gewinnen sein.» Endlich ist noch eine Eingabe unserer Herren Kollegen aus dem Amt Trachselwald da, die mit einer einzigen Ausnahme im gleichen Sinn votieren.

Zum Schluss muss ich noch einen, ich möchte sagen ausschlaggebenden Grund für die Genehmigung des vorliegenden Projektes anführen, nämlich den, dass sämtliche Aktienzeichnungen der Gemeinden und Privaten auf das Projekt der Bahngesellschaft gemacht worden sind; sie lauten ausdrücklich auf das Projekt mit der Linienführung unter dem Berg durch und nicht über Sumiswald-Dorf. Wenn der Grosse Rat beschliessen würde, die Bahn müsse über Sumiswald-Dorf geführt werden, so müsste das ganze Geschäft von vorne angefangen werden. Niemand wird es den Interessenten von Sumiswald-Dorf verargen, dass sie sich so mannhaft gewehrt haben, aber einmal müssen sie sich doch ins Unvermeidliche schicken, wenn etwas anderes eben nicht möglich ist. Ich möchte nur an die beiden Gemeinden Affoltern und Dürrenroth erinnern. Diese Ortschaften liegen auch auf der Höhe und sind von den im Tale liegenden Bahnstationen ziemlich weit entfernt, ebenso Trachselwald und noch eine ganze Reihe von Ortschaften im Kanton Bern. Sie befinden sich im gleichen Fall wie Sumiswald und mit diesen muss es sich trösten. Es gibt eben Verhältnisse, die stärker sind als der beste Wille der Behörden.

Uebrigens scheint man in Sumiswald-Dorf in jüngster Zeit sich mit der Situation abzufinden. Dies geht aus der neuesten Kundgebung von dort hervor, in der verlangt wird, dass für den Fall, dass die Führung der Hauptlinie über Sumiswald-Dorf sich als absolut unmöglich erweise, sofort eine definitive Kostenberechnung aufgestellt werde für die Führung der Zweiglinie Grünen-Wasen über Sumiswald-Dorf. Das ist nun allerdings der Punkt, wo der Gemeinde Sumiswald entgegengekommen werden kann und Regierung und Staatswirtschaftskommission sind geneigt, die Zweiglinie über Sumiswald-Dorf zu führen. Immerhin müssen wir verlangen, dass in diesem Falle Sumiswald die entstehenden Mehrkosten und allfällig infolge der Tracéverlegung wegfallende Aktienzeichnungen übernehme. Damit glauben wir, sei sowohl den Interessen der Bahngesellschaft gedient und anderseits gelange auch Sumiswald-Dorf zu seinem Recht und erhalte eine Station.

Auf die Details der Vorlage will ich nicht eintreten, sie sind bereits von dem Herrn Baudirektor erörtert worden. Die Staatswirtschaftskommission glaubt mit dem Antrag auf Eintreten durchaus auf dem durch das Subventionsgesetz von 1902 geschaffenen Boden zu stehen. Durch dieses Gesetz sollte die Möglichkeit geschaffen werden, abgelegenen Landesteilen zu einer Eisenbahnverbindung zu verhelfen und sie damit zur Entwicklung und zum Aufschwung zu bringen. Wir hoffen, dass dieser Zweck durch die projektierte Bahn für das Amt Trachselwald erreicht werde und dass der heutige Beschluss des Grossen Rates dazu diene, die Gemüter zu beruhigen und wiederum Frieden und Eintracht einkehren zu lassen.

Das Eintreten auf den Beschlussesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Ich eröffne nun die allgemeine Diskussion über die Vorlage in globo.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Baudirektor hat bereits ausführlich über die Anträge der Staatswirtschaftskommission Bericht erstattet und erklärt, dass sie von der Regierung akzeptiert werden. Ich möchte auch noch meinerseits kurz auf die von uns vorgeschlagenen Abänderungen zu sprechen kommen.

Die Regierung sprach in ihrer Vorlage von einer «Haltestelle» in Sumiswald-Dorf an der Zweiglinie Grünen-Wasen. Sumiswald-Dorf stellte darauf das Begehren, den Ausdruck «Haltestelle» durch «Station» zu ersetzen. Wir halten dasselbe für gerechtfertigt, denn eine Haltestelle würde namentlich mit Rücksicht auf den Güterverkehr für Sumiswald-Dorf nicht genügen.

Bezüglich des ausserordentlichen Staatsbeitrages von 500,000 Fr. hatten wir ursprünglich die Meinung, er sei etwas zu hoch und könnte eventuell reduziert werden. Allein wir stimmten dann doch dem Antrag des Regierungsrates zu, weil es besser ist, der Staat gebe von vornherein das Maximum, damit die Finanzierung des Unternehmens nicht gefährdet und es auf solidere Füsse gestellt werde. Wir fügten dann noch bei, was im ursprünglichen Entwurf der Regierung nicht stand, dass der ausserordentliche Staatsbeitrag im Verhältnis der Anlagekosten auf die Haupt- und Zweiglinie zu verteilen sei; beide sollen daran partizipieren.

In Ziffer IV wird bestimmt, dass aus der Aenderung des Tracés der Zweiglinie erwachsende Mehrkosten, sowie allfällig wegfallende Aktienzeichnungen von Sumiswald-Dorf zu übernehmen sind. Es werden definitive Pläne aufgestellt und darnach die Mehrkosten für die Linienführung über Sumiswald-Dorf berechnet werden. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das ein wunder Punkt sei. Ich gebe es zu und glaube, es könne da eventuell noch Remedur geschaffen werden. Immerhin sind wir der Meinung, dass die Bahngesellschaft durch die Tracéänderung nicht geschädigt werden dürfe, sondern dass für die entstehenden Mehrkosten und wegfallende Aktienzeichnungen die betreffenden Interessenten aufzukommen haben.

Das ursprüngliche Obligationenkapital war auf 400,000 Fr. angesetzt. Wie der Herr Baudirektor Ihnen bereits mitteilte, lehnte es die Kantonalbank ab, das Obligationenkapital zu übernehmen, weil ein in ihrem Auftrag von Herrn Oberingenieur Moser ausgearbeitetes Rentabilitätsgutachten nicht besonders günstig lautete. Es gelang dann aber der Gesellschaft, bei andern Instituten, die ihren Sitz im Amt Trachselwald haben, eine Summe von 255,000 Fr. aufzubringen, und die Kantonalbank hat sich nunmehr bereit erklärt, die fehlenden 245,000 — das Obligationenkapital soll nunmehr 500,000 Fr. betragen — zu übernehmen.

Grieb. Ich erlaube mir, kurz auf die Vorstellung des Initiativkomitees von Sumiswald-Dorf an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom Juni 1904 und auf die Eingabe des nämlichen Komitees vom 25. August 1905 zu sprechen zu kommen.

Dabei schicke ich die Bemerkung voraus, dass Sie sich nicht verwundern dürfen, dass von so und so viel Einwohnern der Gemeinde Sumiswald und von der Mehrheit des Gemeinderates von Sumiswald Eingaben eingelangt sind, die anders lauten als diejenige des Initiativkomitees von Sumiswald-Dorf. Das kommt einfach daher, weil die Einwohnergemeinde Sumiswald sich aus Wasen, Sumiswald und Grünen zusammensetzt und wenn Wasen und Grünen zusammenspannen, sie stärker sind als Sumiswald-Dorf.

Zur Sache selber erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Es geht in der Welt und auch im Kanton Bern oft merkwürdig zu. Als es sich vor einigen Jahren darum handelte, die Linie von Montreux nach Zweisimmen zu erstellen, da hiess es allgemein, es sei der kürzeste und natürlichste Weg, wenn man die Bahn von Saanen der Berglinie nach, ungefähr der alten Poststrasse entlang führe. Da stand im Saanenland ein Mann auf — er sitzt unter uns — und erklärte, er sei nicht dieser Ansicht, der Kanton Bern gebe seine Subventionen, damit Bahnen gebaut werden, die den Ortschaften und Leuten nachfahren. Mit gewaltiger Energie und Zähigkeit verfocht er diesen Gedanken und es gelang ihm, bei der Eisenbahndirektion verständnisvolle Aufnahme damit zu finden. Was war die Folge davon? Die Eisenbahndirektion und nach ihr der Regierungsrat und der Grosse Rat beschlossen, dass der Staatsbeitrag der Montreux-Zweisimmen-Bahn nur unter der Bedingung verabfolgt werde, dass die Linie über Gstaad geführt werde. Diese Linienführung bedeutet aber einen grossen Umweg und war mit wesentlichen Mehrkosten verbunden.

Der Mann aus dem Saanenland kam mit diesem Bescheid nach Hause und erntete den Dank seiner Mitbürger. Heute erklärt auch jedermann, der auf jener Linie fährt, dass die Bahn mit Recht den Umweg über Gstaad macht.

Was geschieht im vorliegenden Falle? Die Vertreter des Dorfes Sumiswald tun genau das gleiche, was seinerzeit Herr Grossrat Reichenbach getan hat. Sie wehren sich für die Interessen ihres Dorfes, weil sie sich bewusst sind, dass sie für eine gute und ausführbare Sache einstehen. Aber statt dass man ihnen dankbar ist, werden sie in allen Tonarten heruntergemacht, in allen Zeitungen herumgezerrt und hingestellt, als wehrten sie sich mit Händen und Füssen dagegen, dass überhaupt eine Bahn in die Gegend komme. Das ist nicht recht und es ist anzuerkennen, dass sowohl der Herr Eisenbahndirektor als der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission rundweg erklärten, dass diese Männer für eine gerechte Sache einstehen und ihnen kein Vorwurf gemacht werden dürfe. Sie stehen aber umsomehr für eine gute Sache und begründete Ansprüche ein, als sie sich auf Uebereinkünfte, gegenseitige Zusicherungen und auf Gesetze und Dekrete des Kantons Bern berufen können.

Was zunächst die Uebereinkünfte anbelangt, so verweise ich auf das in der Vorstellung Gesagte. Im Jahre 1894 wurde zwischen Grünen und Sumiswald das Abkommen getroffen, das in Art. 2 bestimmt: «Sollte die Erstellung einer Station im Wylermätteli und die in Aussicht genommene Weiterführung der Bahn nach Huttwil und Wasen auf Schwierigkeiten stossen, so wird die Hauptstation nach Sumiswald (Dorfplateau) verlegt.» Diese Uebereinkunft wurde von allen, die sich mit der Sache befassten, unterschrieben. Als dann später eine Gründungsgesellschaft gebildet wurde, beschloss dieselbe unterm 9. Januar 1898 einstimmig: «Bei der Aufnahme des Tracés soll sowohl der elektrische als der Dampfbetrieb berücksichtigt werden und soll man sich dabei an die von der Einwohnergemeinde Sumiswald unterm 10. April 1897, sowie vom hohen Bundesrat durch Botschaft vom 8. September 1897 genehmigte Uebereinkunft halten, welche die beiden ursprünglichen Initiativkomitees von Grünen und Sumiswald unterm 3. Februar 1894 bezüglich der dortigen Bahnhofangelegenheit abgeschlossen haben und gestützt auf welche der gegenwärtige Bundesbeschluss vom 15. Oktober 1897 zustande kam.» Man erklärte also auch hier, dass man sich als gute Berner an das halten wolle, was abgemacht und unterschrieben war. Allein man hat sich dann doch nicht daran gehalten. Ich sage daher mit Recht, die Leute von Sumiswald wehren sich für etwas, das ihnen durch wiederholte Unterschrift in Aussicht gestellt worden ist.

Sie wehren sich aber auch für etwas, das ihnen durch das Bernervolk, den Grossen Rat und die Regierung in Aussicht gestellt worden ist. In keinem Volksbeschluss und keinem Gesetz über die Subventionierung der Eisenbahnen ist von einer Linie über Grünen die Rede, sondern überall von einer solchen über Sumiswald. Sogar die Statuten sehen das vor. Wir haben es mit einer Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Huttwil und nicht Ramsei-Grünen-Huttwil zu tun. Auch im Gesetz von 1902 heisst es ausdrücklich: «Huttwil-Sumiswald mit Anschluss an die Emmentalbahn, eventuell mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen» und nicht etwa von Grünen nach Wasen. Man kann auch nicht sagen, dass mit Sumiswald einfach die Gesamtgemeinde Sumiswald gemeint sei, denn die Statuten reden ausdrücklich von einer Abzweigung von Grünen nach Wasen; Grünen wird hier also Sumiswald gegenübergestellt. Man hat je und je angenommen, dass Sumiswald-Dorf da eine Rolle spielen müsse und darum redet denn auch das Gesetz von 1902, wie gesagt, von einer Abzweigung von Sumiswald und nicht von Grünen nach Wasen.

Es ist auch begreiflich, dass das grosse Dorf Sumiswald sich wehrt, weil man sich dort der Nachteile wohl bewusst ist, welche eintreten müssten, wenn Sumiswald keine Station bekäme. Namentlich bezüglich des Warenverkehrs müssen grosse Befürchtungen gehegt werden. Man kann schon einwenden, die Entfernung von der Kirche in Sumiswald bis zur projektierten Station in Grünen betrage nicht viel mehr als 1000 m. Das hätte allerdings nicht viel zu bedeuten, wenn Sumiswald nicht auf einem Plateau liegen würde und keine Steigung zu überwinden wäre. Allein wenn man Waren von der Station abzuführen hat, muss man sie eben, wie es heute schon der Fall ist, den Berg hinaufführen und das möchte man gerade mit der Erstellung einer Bahn vermeiden. Der Personenverkehr hat darunter natürlich viel weniger zu leiden.

Im weitern mache ich auf die Beziehungen zwischen Wasen und Sumiswald aufmerksam. Wasen hat gegenwärtig seinen Hauptverkehr mit Sumiswald. Wenn aber die Linie Grünen-Wasen Sumiswald nicht berührt, so bleibt man eben dort, wo die Station ist, die Leute gehen nicht mehr auf den Berg hinauf, sondern erledigen ihre Geschäfte in Grünen. Ebenso verhält es sich bezüglich der Zufahrt von Ramsei und von Huttwil her. Wenn Sumiswald keine Station bekommt, wird und bleibt es abgefahren und sein Verkehr wird ganz erheblich zurückgehen und geradezu gefährdet werden. Ich will nicht weiter auf die Frage eintreten, welchen Verkehr es gegenwärtig im Vergleich zu Grünen hat. Sie finden die bezüglichen Angaben, die auf amtlich beglaubigten, in Händen der Regierung befindlichen Bescheinigungen beruhen, in der Vorstellung. Allein das darf gesagt werden, dass in dieser Beziehung ein gewaltiger Unterschied zwischen Sumiswald und Grünen besteht und dass Sumiswald wesentlich höhere Verkehrsziffern aufweist als die kleine Ortschaft Grünen. Die Erhebungen der Emmentalbahngesellschaft haben ergeben, dass das Gesamtergebnis für Versand und Empfang für Grünen 825,170 kg, für Sumiswald 2,822,110, also zirka 2,000,000 kg mehr beträgt. Sie sehen daraus, dass Sumiswald im Verkehr eine Rolle spielt und dass es auch in Zukunft eine Rolle spielen wird, namentlich wenn man ihm so weit entgegenkommt, dass es auch eine Station erhält.

Die Träume und Bestrebungen von Sumiswald-Dorf gingen ursprünglich allerdings weiter als es heute noch der Fall ist. Sumiswald-Dorf gab sich alle Mühe, an die Hauptlinie heranzukommen. Es ist zuzugeben, dass die Führung der Hauptlinie über Sumiswald-Dorf Mehrkosten zur Folge hätte. Ueber die Höhe derselben gehen aber die Angaben sehr weit auseinander. Herr Direktor Löffler berechnet sie auf 220,000 Fr., ein anderer auf 725,000 Fr. und ein dritter auf 500,000 Franken. Herr Oberingenieur Moser, der die Sache allerdings nicht näher prüfen konnte, sprach sich dahin aus, er könne gar nicht begreifen, dass die Mehrkosten so viel betragen sollen. Doch sei dem, wie ihm wolle, die Schatzungen differierten um zirka eine halbe

Million. Die Regierung liess daher noch eine Oberexpertise vornehmen, welche unter anderm auch die Frage zu beantworten hatte: «Welche Mehrkosten würde die Tracéführung über Sumiswald-Dorf für den Bau und Betrieb der Bahn zur Folge haben?» Die Herren Experten haben sich die Beantwortung dieser Frage leicht gemacht, wie aus dem Gutachten hervorgeht, in dem sie sich folgendermassen äussern: «Wir konnten darüber genauere selbständige Erhebungen nicht machen. Aus den Akten ergibt sich, dass Herr Anselmier die Mehrkosten auf rund 775,000 Fr. und Herr v. Werdt auf rund 500,000 Fr. berechnet. Wir halten dafür, dass die letztere Summe eher zu niedrig bemessen und glauben mit Sicherheit konstatieren zu können, dass die Mehrkosten auf über eine halbe Million Franken sich belaufen würden.»

Das ist auch nur so eine Schätzung wie die vorhin angeführte des Herrn Oberingenieur Moser. Die Angabe, die Mehrkosten möchten 500,000 Fr. übersteigen, beruht nicht auf eingehenden Studien. Man durfte daher mit Recht sagen, die Frage, welche die Regierung den Experten vorgelegt hat, sei nicht gehörig begutachtet worden und das Initiativkomitee richtete daher an die Regierung das Gesuch, sie möchte diese Frage noch einmal begutachten lassen. Da hiess es nun, man gehe nur darauf aus, die Sache zu verschieben und über den Verfasser des Gesuches wurde in allen Tonarten hergefahren. Allein ein solches Verlangen darf man doch stellen, wenn die Experten die Frage nicht beantwortet haben. Was die Regierung über dieses Gesuch beschlossen hat, weiss ich persönlich nicht, denn ich erhielt auf dasselbe keine Antwort; ich erfuhr es dann erst aus der Vorlage, welche die Regierung dem Grossen Rat eingereicht hat.

Persönlich halte ich mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission dafür, dass die Tracéführung über Sumiswald jedenfalls erhebliche Mehrkosten verursacht hätte. Die Vertreter von Sumiswald-Dorf haben denn auch ihr Verlangen fahren lassen und erklären sich damit einverstanden, dass die Bahn unten durch geführt werde. Sie geben also in diesem Punkte nach, erwarten aber, dass auch von anderer Seite Entgegenkommen gezeigt werde. Wir stehen also von unserm ursprünglichen Verlangen ab, nur mache ich auf folgendes aufmerksam, das bereits von seiten der Herren Vorredner angetönt wurde.

Die Regierung legte den amtlichen Experten auch die Frage vor: «Entspricht die Tracéführung den Verkehrsinteressen der beteiligten Landesgegend, eventuell welche Verbesserungen sind in dieser Beziehung möglich, ohne dass die Lebensfähigkeit der Linie gefährdet wird?» Die Experten geben darauf folgende Antwort:

«Wir kommen zur bestimmten Ansicht, dass sowohl in baulicher als betriebstechnischer Hinsicht keines der Projekte demjenigen der Bahngesellschaft im allgemeinen vorgezogen werden kann. In volkswirtschaftlicher Hinsicht kann dagegen das Projekt nicht als eine befriedigende Lösung bezeichnet werden, indem dem Dorfe Sumiswald damit nicht genügend gedient wird. Bei der Besprechung dieser Frage wurde uns Gelegenheit gegeben, von einem Gutachten «Hittmann und Leuch», das behufs Abklärung dieser Eisenbahnfragen, insbesondere aber im Hinblick auf die umstrittenen Stationsanlagen für Sumiswald und Grünen ausgearbeitet worden ist, Einsicht zu nehmen.

Den volkswirtschaftlichen Interessen Sumiswalds würde besser entsprochen, wenn die Idee, wie sie von Hittmann und Leuch in einem Projekte A niedergelegt ist, verwirklicht werden könnte. Dabei handelt es sich um die Anlage einer Station für Sumiswald hinter dem Krankenhaus an der Zweiglinie nach Wasen. Die Linie Grünen-Sumiswald-Wasen würde von der durchgehenden Linie der Bahngesellschaft am Einschnitt-Ende, vor dem Tunnel, bei Kilometer 4,9 abgezweigt. Das Projekt weist den grossen Vorteil auf, dass die durchgehende Linie nicht länger wird und auch die Steigungsverhältnisse sich nicht ungünstiger gestalten.

Die Führung der Linie nach Wasen über Sumiswald (Krankenhaus) würde eine Mehrlänge von zirka 800 m ergeben, wobei noch zu untersuchen wäre, ob durch Vermehrung der vorgesehenen Steigung von 27,5 auf 30 $^0/_{00}$ diese Mehrlänge nicht zweckmässig reduziert werden könnte. Wir bemerken, dass nach unserer Ansicht auf dieser Zweiglinie eine maximale Steigung von 30 $^0/_{00}$, wie sie übrigens auch im Projekte der Bahngesellschaft vor Wasen in einer Länge von 426 Metern vorkommt, ganz wohl zulässig ist.»

Und am Schluss erklären sie: «Um auch den volkswirtschaftlichen Interessen des Dorfes Sumiswald besser entgegenzukommen, sollte versucht werden, die Abzweigung nach Wasen über Sumiswald zu führen, wie wir oben dargetan haben. Wir glauben, dass auf dieser Basis ein für beide Teile befriedigendes Resultat sich finden lassen wird.»

Die Experten, zu denen auch Herr Nationalrat Rebmann gehörte, der offenbar speziell beigezogen wurde, um die volkswirtschaftliche Seite der Frage zu prüfen, erklären also, dass die Zweiglinie über Sumiswald-Dorf geführt werden soll, und sie finden, dass sich das machen lasse. Seither hat sich herausgestellt, dass es sich wirklich machen lässt, denn, wie Sie gehört haben, begab sich inzwischen ein Ingenieur im Auftrag der Staatswirtschaftskommission an Ort und Stelle und stellte die Sache anhand von Aufnahmen approximativ fest. Auf ein paar Franken mehr oder weniger darf es bei der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Frage nicht ankommen. Das stünde nicht in Uebereinstimmung mit dem, was bei der Beratung des Subventionsgesetzes hier und im Volke draussen gesagt wurde.

Sumiswald-Dorf erklärt sich heute mit dem Vermittlungsvorschlag der Experten einverstanden und gibt sich mit dieser wenigstens teilweisen Wahrung seiner Interessen zufrieden. Nun ist es aber auch an Ihnen, entgegenzukommen und durch Annahme des Expertenvorschlages allem Hader und Zank ein Ende zu machen. Freilich ist das neue Projekt der Abzweigung von Grünen nach Wasen über Sumiswald noch nicht genau studiert, man kennt die daherigen Mehrkosten nicht bestimmt, die Sache ist also noch nicht spruchreif. Nebenbei bemerke ich, dass die Tracéführung von Grünen nach Wasen über Sumiswald-Dorf keine Belastung der Bahn bedeutet. Denn der Güterverkehr von Grünen nach Sumiswald, der, wenn die Zweiglinie Sumiswald-Dorf nicht berührt, für die Bahn einfach dahinfällt, wird ihr bedeutende Einnahmen verschaffen, die von fachkundiger Seite auf einige tausend Franken jährlich berechnet wurden. Ich habe gesagt, die Sache sei zurzeit noch nicht spruchreif; auch die Regierung und Staatswirtschaftskommission sind dieser Ansicht, wie aus ihren An-

trägen hervorgeht. Unter II wird gesagt, dass das allgemeine Bauprojekt der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, genehmigt werde, aber unter dem Vorbehalt, dass die Führung der Zweiglinie über Sumiswald-Dorf noch studiert werde. Unter IV heisst es, dass der Entscheid über das definitive Tracé der Zweiglinie Grünen-Wasen einer spätern Beschlussfassung des Grossen Rates vorbehalten wird. Wenn Sie den Anträgen der vorberatenden Behörden zustimmen, muss also die Angelegenheit auf alle Fälle noch einmal vor den Grossen Rat gebracht werden. Dann heisst es in den vorliegenden Anträgen weiter, dass die Aktienbeteiligung des Staates für den Fall, dass die Zweiglinie über Sumiswald-Dorf geführt wird, erhöht werden kann. Also auch über die finanzielle Beteiligung des Staates könnte demnach heute nicht definitiv entschieden werden, sondern der Grosse Rat müsste später auch über diesen Punkt noch einmal Beschluss fassen. Ferner wird beantragt, dass im Falle der Erstellung der Zweiglinie über Sumiswald-Dorf letzteres die Mehrkosten zu tragen habe. Das könnte unter Umständen weit führen. Welches sind die Mehrkosten? Die amtlichen Experten berechnen sie auf 123,000 Franken, der Ingenieur, der im Auftrag der Staatswirtschaftskommission die letzten Aufnahmen gemacht hat, auf 215,000 Fr. Warum soll nun das Dorf Sumiswald absolut zur Bestreitung dieser Mehrkosten angehalten werden? Man hat mir freilich gestern gesagt, der Voranschlag der Bahngesellschaft weise einen Posten von 175,000 Fr. für Unvorhergesehenes auf und derselbe könne dann zur Deckung dieser Mehrkosten herbeigezogen werden. Allein, kann der Grosse Rat über diesen Posten, welcher der Bahngesellschaft gehört, verfügen? Er kann heute freilich an die Ausrichtung der Staatssubvention die Bedingung knüpfen, dass von der Bahn dieses und jenes geleistet werden müsse. Aber wenn wir heute den Staatsbeitrag bedingungslos beschliessen, so können wir dann nicht hinterher eine Bedingung daran knüpfen. Heute haben wir es noch in der Hand, zu erklären: wir geben die ausserordentliche Subvention von 500,000 Franken unter der und der Bedingung und es wird sich dann zeigen, ob die Bahngesellschaft dieselbe annimmt oder lieber auf den Beitrag verzichtet. Jedenfalls ist es nicht recht, dass Sumiswald die Mehrkosten allein übernehmen soll. Man wendet freilich ein, es habe bis jetzt nicht viel gegeben. Das ist richtig, aber es wollte zuerst wissen, wofür es sein Geld geben sollte. Sumiswald hat sich bereit erklärt, für die durchgehende Linie über Sumiswald-Dorf einen angemessenen Beitrag zu verabfolgen. Nun kommt aber diese Linie nicht, sondern die Zweiglinie und da muss eben wieder frisch gesammelt werden. Immerhin haben mir Vertreter von Sumiswald-Dorf gesagt, dass für die Zweiglinie wohl 80,000 Fr. zusammengebracht würden. Das ist eine schöne Beteiligung und wenn es dann noch mehr braucht, so wird man sehen, wo man das Geld hernimmt. Ich habe gestern den Herrn Eisenbahndirektor in dieser Angelegenheit konsultiert und er hat durchblicken lassen, es werde sich dann schon ein Weg zeigen. Doch musste er auch zugeben, dass die Sache heute noch nicht spruchreif sei. Wir können heute das Tracé beschliessen und verlangen, dass die nötigen Vorlagen gemacht werden, aber die Staatsbeteiligung kann erst später zahlenmässig bestimmt werden.

Ebenso verhält es sich mit dem Finanzausweis. Sie wollen die Prüfung und Genehmigung desselben einfach der Regierung überlassen. Gemäss Art. 13 des Subventionsgesetzes geht das jedoch nicht an. Der Grosse Rat muss den Finanzausweis genehmigen und er darf die Pflichten, die ihm durch Gesetz übertragen sind, nicht aus der Hand geben.

Ich erlaube mir daher, folgende Abänderungsanträge zu stellen. Ziffer I würde bleiben, wie sie in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen wird, in der Meinung, dass mit dem Ausdruck «mit Abzweigung von Grünen nach Wasen» die spätere Tracébestimmung in keiner Weise präjudiziert wird.

Ziffer II würde lauten: «Das allgemeine Bauprojekt der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft wird, soweit es die Hauptlinie Ramsei-Huttwil betrifft, genehmigt unter der Bedingung, dass die Abzweigung nach Wasen über Sumiswald mit Station in Sumiswald-Dorf geführt und gleichzeitig mit der Hauptlinie finanziert und gebaut wird.» Wenn Sie das beschliessen, dann bekommen Sie saubern Tisch und die Interessen aller Beteiligten werden nach Möglichkeit gewahrt. Sumiswald-Dorf bekommt seine Station an der Nebenlinie und diese muss zu gleicher Zeit wie die Hauptlinie gebaut werden; es soll nicht etwa die Hauptlinie jetzt erstellt und dann nach 20 Jahren untersucht werden, ob auch die Nebenlinie zu bauen sei. Das zweite Alinea von Ziffer II bleibt unverändert nach dem Vorschlag der vorberatenden Behörden stehen.

Ziffer III bekommt folgende Fassung: «Die Beteiligung des Staates Bern am Bau der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, wird später festgesetzt.» Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass die Staatsbeteiligung heute nicht festgesetzt werden kann, weil die Baukosten noch nicht bekannt sind und man zur Stunde nicht weiss, welchen Einfluss die Mehrkosten der Zweiglinie auf das Ganze ausüben. Die Sache wurde meines Wissens auf der Eisenbahndirektion berechnet und es zeigte sich, dass der Beitrag des Staates an die Hauptlinie dadurch auch abgeändert wird. In diesem Falle kann er heute nicht endgiltig festgesetzt werden. Unter dem «später» verstehe ich nichts anderes als: in der nächsten Session. Die Bahngesellschaft kann die Studien und Berechnungen für die abgeänderte Zweiglinie bis zum 31. Januar 1906 fertigstellen, dann gelangt die Sache vor den Regierungsrat und kann in der nächsten Session des Grossen Rates, die im Februar oder März stattfindet, behandelt werden. Die Bahngesellschaft wird dadurch in keiner Weise aufgehalten, sobald man sagt, dass man mit dem Tracé der Hauptlinie einverstanden ist.

Ziffer IV ist zu streichen, da das dort Gesagte in der abgeänderten Ziffer III inbegriffen ist.

In Ziffer V sind am Schluss des ersten Alineas die Worte zu streichen: «und der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald die Bahngesellschaft den Anleihensvertrag für ein Obligationenkapital von dieser Summe zur Genehmigung vorgelegt haben wird.»

Ich empfehle Ihnen diese Abänderungsanträge zur Annahme.

Haslebacher. Ich möchte ebenfalls warm befürworten, dass die Zweiglinie über Sumiswald-Dorf ge-

führt werde. Die Gemeinde Sumiswald, die 5353 Einwohner zählt, ist in vier Viertel eingeteilt: das Sumiswald-Viertel mit 1116 Einwohnern, das Schonegg-Viertel mit 995 Einwohnern, das bereits zum grössern Teil vom Dorf zurück liegt, das Kleinegg-Viertel mit 1059 Einwohnern, das eine halbe Stunde innerhalb des Dorfes Sumiswald sich befindet und das Hornbach-Viertel mit 2183 Einwohnern, das zu hinterst liegt. Der grössere Teil der Gemeindebewohner befindet sich also nicht im Dorfe Sumiswald und ihnen ist mit der Bahn wenig gedient, wenn Sumiswald-Dorf keine Station erhält. Wenn sie in Wasen oder bei der Haltestelle Burghof-Mauer einsteigen würden, müssten sie unten durch nach Grünen fahren und dann von dort nach Sumiswald hinauflaufen. Die Gemeindeschreiberei hat ihren Sitz in Sumiswald-Dorf, alle Aerzte, die Apotheke und das Krankenhaus befinden sich dort und auch die Märkte werden in Sumiswald abgehalten, so dass den Bewohnern des Hornbach- und Kleinegg-Viertels, die in vielfachem Verkehr mit dem Dorf stehen, mit der Bahn nur dann gedient ist, wenn Sumiswald-Dorf eine Station erhält.

Hess. Die Anträge des Verteidigers des Initiativkomitees von Sumiswald-Dorf veranlassen mich zu einigen kurzen Bemerkungen.

Wie Sie wissen, sind die Bestrebungen unserer Gegend, eine Eisenbahnverbindung zu erhalten, schon 30 Jahre alt und konnten bis dahin leider nicht verwirklicht werden. Infolge ungünstiger Terrainverhältnisse ist es nicht möglich, die Bahn über Sumiswald-Dorf zu führen. Eine Menge Projekte wurden aufgenommen, begutachtet und nach allen Seiten geprüft, aber immer gelangte man zu dem Resultat, dass eine richtige Bahn nicht über die Höhe von Sumiswald geführt werden kann, sondern im Tal gebaut werden muss. Darum beschloss das Gründungskomitee, das sogenannte Projekt Ritz zur Ausführung zu bringen. Da bildete sich in Sumiswald ein Dorfkomitee, das sich zur Aufgabe machte, uns sowohl in bezug auf die Finanzierung als auch in andern Richtungen alle erdenklichen Schwierigkeiten zu bereiten. Es liess auch ein Projekt mit einer Station Sumiswald-Dorf ausarbeiten. Die Bahngesellschaft liess dasselbe prüfen und nachrechnen und Herr v. Werdt kam dabei zum Schluss, dass es rund 500,000 Fr. mehr kosten würde als das andere, ein Betrag, der nie und nimmer aufzubringen gewesen wäre. Es freut mich, dass Sumiswald-Dorf nunmehr von seiner Idee abgekommen ist und eingesehen hat, dass deren Verwirklichung nicht möglich ist. Auch die von dem Regierungsrat bestellten Experten, die Herren Fellmann, Jäggi und Rebmann, sprechen sich in ihrem Gutachten zugunsten des Projektes der Bahngesellschaft aus, indem sie ihren Bericht in folgende Worte zusammenfassen: «Von den vorliegenden Projekten muss demjenigen der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft der Vorzug gegeben werden. Dasselbe ist technisch richtig ausgearbeitet, erzielt bei den günstigsten Steigungsverhältnissen die kürzeste durchgehende Verbindung zwischen zwei grossen Talschaften und den diese durchziehenden Bahnen. Der wesentlich in Frage kommende Transitverkehr bleibt der Bahn bei der durchgehenden Gesamtlänge von 19,200 m gesichert, wodurch dieselbe lebensfähig werden wird und mit der Zeit zu einer Rendite gelangen kann.» Um dem Dorf Sumiswald entgegenzukommen, fügen sie bei: «Um auch den volkswirtschaftlichen Interessen des Dorfes Sumiswald besser entgegenzukommen, sollte versucht werden, die Abzweigung nach Wasen über Sumiswald zu führen, wie wir oben dargetan haben. Wir glauben, dass auf dieser Basis ein für beide Teile befriedigendes Resultat sich finden lassen wird.»

Diesem Schlusssatz haben die vorberatenden Behörden Rechnung getragen, indem sie in den Beschlussesentwurf den Passus aufnahmen: «Die Bahngesellschaft wird eingeladen, für die Zweiglinie nach Wasen, in Abänderung ihres Projektes eine detaillierte Projekt-Variante mit Abzweigung von Grünen und Station in Sumiswald-Dorf samt Kostenvoranschlag aufzustellen und vorzulegen.» Es liegt bereits eine Kostenberechnung vor, sie musste aber etwas schnell gemacht werden und es ist daher nötig, dass noch eine genauere Untersuchung vorgenommen werde. Die Bahngesellschaft wird das gerne tun. Wenn diese Berechnung vorliegt und Sumiswald sich herbeilässt, die Mehrkosten zu übernehmen, dann kann der Grosse Rat über die Tracéführung definitiv beschliessen. Damit sollte Sumiswald sich meines Erachtens zufrieden geben und die Ausführungen des Herrn Grieb hätten unterbleiben können. Ich will auf dieselben daher auch nicht eintreten, namentlich auch nicht auf die erwähnte Vorstellung, die sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden ist. Sie enthält viele Unrichtigkeiten, die in einer Eingabe an die Regierung richtig gestellt worden sind.

Ich glaube, es ist an der Zeit, dass wir dieser Seeschlange einmal den Kopf abhauen. Wir haben nun übergenug von diesem «Eisenbahngstürm» und der Moment ist gekommen, die Sache einmal zum Abschluss zu bringen. Man darf mit der vorgeschlagenen Lösung auch allseitig zufrieden sein. Weitere Untersuchungen werden kein besseres Resultat ergeben. Es bleibt, wie gesagt, einzig noch zu prüfen, welche Mehrkosten die Tracéänderung der Zweiglinie nach sich ziehen wird, und es wird sich dann zeigen, ob Sumiswald dieselben übernehmen will. Auch die daraus resultierende Vermehrung der Betriebskosten muss berechnet werden, die nach dem bereits vorliegenden Gutachten keine unbedeutende ist. Es kann der Bahngesellschaft nicht gleichgiltig sein, ob ihr von daher vermehrte Betriebsauslagen erwachsen oder nicht, denn wir werden im Anfang mit schweren Zeiten zu rechnen haben und müssen unsere Ausgaben auf das absolut Notwendige beschränken.

Ich beantrage Ihnen, die Anträge des Herrn Grieb abzulehnen und bitte Sie, diejenigen der Staatswirtschaftskommission und der Regierung anzunehmen. Meine Herren, Sie wissen, wie lange wir an der Arbeit gewesen sind und ich ersuche Sie, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen, damit unsere Gegend endlich die langersehnte Eisenbahn erhält und es ihr möglich wird, aus ihrer Abgeschlossenheit herauszukommen und mit der Aussenwelt verbunden zu werden.

Zaugg. Als Vertreter der Gemeinde Eriswil erlaube ich mir auch eine kurze Bemerkung. Von uns wird gar nicht geredet und es könnte den Anschein haben, als ob wir gar keine Bahnverbindung wünschten. Dem ist nicht so. Wir hätten sie im Gegenteil gerne und würden auch willig Opfer dafür gebracht haben, da eine solche für unsere Ortschaft mit seiner grossen

Industrie, die nach allen Ländern, Amerika, England, Spanien und so weiter, exportiert, von grosser Bedeutung wäre. Allein es wurde uns einfach gesagt, das Projekt über Eriswil sei ungünstig. Ich mache diese Bemerkung nur, damit man später nicht glaube, die Eriswiler seien selbst schuld daran, wenn sie keine Bahnverbindung bekommen haben.

Rufener. Ich gestatte mir einige kurze Worte in der vorwürfigen Angelegenheit, weil ich als provisorischer Vertreter des Staates im Verwaltungsrat der projektierten Unternehmung Gelegenheit hatte, an den Generalversammlungen derselben teilzunehmen und dort zu konstatieren, dass der Grossteil der Bevölkerung der interessierten Gegend mit den Anträgen der Regierung einiggeht. Dies gelt namentlich mit bezug auf die durchgehende Linie Ramsei-Grünen-Sumiswald, die nach dem Projekt Ritz zur Ausführung gelangen soll, das sich als das einzig richtige und mögliche herausgestellt hat. In diesem Punkte mussten auch die Vertreter von Sumiswald nachgeben, weil sie einsahen, dass nichts anderes zu machen war. Das ist das Wesentliche, dass diese Linie nun einmal erstellt werden kann und als gesichert zu betrachten ist.

Die Frage betreffend die Führung der Zweiglinie dagegen ist noch nicht abgeklärt. Durch die Annahme der Anträge Grieb würde aber die sowieso schon komplizierte Angelegenheit noch weiter kompliziert und es wäre einfacher gewesen, wenn er kurzweg den Rückweisungsantrag gestellt hätte, die Erledigung der Angelegenheit bis nach der Lösung der Frage bezüglich der Zweiglinie zu verschieben. Allein eine solche Verschiebung dürfen wir mit Rücksicht auf die interessierte Gegend nicht vornehmen. Wenn wir heute den Anträgen der vorberatenden Behörden zustimmen, so ist die Bahn für das untere Emmental gesichert und wir wahren uns freie Hand bezüglich der Zweiglinie. Die Gesellschaft wird jedenfalls das Ihrige tun, um den berechtigten Wünschen des Dorfes Sumiswald zu entsprechen. Wenn sich aber in finanzieller und betriebstechnischer Beziehung für die Führung der Zweiglinie über Sumiswald-Dorf unübersteigbare Hindernisse geltend machen, wie dies bezüglich der Hauptlinie der Fall war, dann wird der Grosse Rat auch einer andern Tracéführung seine Zustimmung geben. Die Anträge des Herrn Grieb würden eine solche Lösung unmöglich machen und zu neuen, endlosen Verhandlungen führen.

Zwischen dem von Herrn Grieb angeführten Beispiel von Gstaad und dem vorliegenden Fall besteht ein grosser Unterschied. Bei der Montreux-Oberland-Bahn handelte es sich nur um e i n e Linie und Gstaad konnte nicht mit einer Zweiglinie verbunden werden. Im weitern liegt zwischen Gstaad und Saanen eine ziemlich ausgedehnte unbewohnte Gegend, während Grünen und Sumiswald aneinander angebaut sind. Das Zentrum von Sumiswald ist von der Station Grünen nicht so weit entfernt und es gibt im Kanton Bern noch viele andere Ortschaften mit Handel und Industrie, die einen weitern Weg bis zur Station zurückzulegen haben. Auch ist nicht zu vergessen, dass die Montreux-Oberland-Bahn in finanzieller Beziehung ganz anders dastand als das Unternehmen, um das es sich heute handelt, so dass der Staat in jenem Fall natürlich viel leichter eine derartige Bedingung an seine Subventionsausrichtung knüpfen konnte.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Anträge des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.

Kammermann. Den Ausführungen des Herrn Baudirektors konnte heute jedermann entnehmen, dass die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn nur dann als ein richtiges Ganzes angesehen werden kann, wenn auch noch das Endstück über Worb nach Bern gebaut wird, welches ihr eine Rendite verschaffen würde. Ich möchte daher ein gutes Wort für die Worblentalbahn einlegen. Ich empfehle Ihnen, die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn nach den Anträgen der vorberatenden Behörden zu subventionieren, dann aber auch, wenn die bernischen Staatsfinanzen es gestatten, die Erstellung des Endstückes zu unterstützen, dessen Bau im Interesse sowohl des Staates als der betreffenden Gegend liegt.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Während den bewegten Zeiten der letzten Nationalratswahlen im Emmental hörte man vielerorts die Aeusserung, wenn die Interessierten an der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn sich nicht besser einigen können, so sei es am besten, wenn die Angelegenheit verschoben werde. Gewiss haben auch viele Mitglieder des Rates heute den Eindruck bekommen, dass die Sache noch nicht spruchreif ist. Herr Grieb hatte uns zwar anfangs der Woche in Aussicht gestellt, dass eine Verständigung zu erwarten sei und alles in Harmonie sich auflösen werde, so dass wir dann in der Sache einen einstimmigen Beschluss fassen können. Allein Sie haben heute gehört, dass die Differenzen keineswegs beigelegt sind. Ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn wir heute die Anträge der Regierung und Staatswirtschaftskommission annehmen, das Schicksal des Zweigstücks Grünen-Wasen zu ungunsten von Sumiswald-Dorf entschieden ist. Bevor man aber die Interessen von Sumiswald in dieser Weise schädigt, sollte die Angelegenheit doch noch genauer studiert werden. Ich bin daher der Ansicht, dass genaue Erhebungen gemacht werden sollen, was die Führung der Zweiglinie über Sumiswald für Kosten verursache, wie hoch die Stationsanlage zu stehen komme, wie sich die Betriebsverhältnisse gestalten werden und so weiter. Am richtigsten wäre es wohl, wenn die ganze Angelegenheit an die Regierung zurückgewiesen würde. Denn es sprechen auch noch andere Gründe für eine Verschiebung derselben.

Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat mit Recht auf Art. 17 des Subventionsgesetzes von 1902 hingewiesen, der den Grossen Rat ermächtigt, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt es erfordert. Ich möchte allerdings diesen Artikel den beteiligten Ortschaften gegenüber, die so lange an diesem Projekt gearbeitet und so grosse Opfer gebracht haben, nicht zur Anwendung bringen. Aber es fragt sich, ob er nicht wenigstens teilweise angewendet werden könnte und ob es nicht rationeller wäre, die Bahn in zwei oder drei Sektionen zu erstellen. Wenn zum Beispiel zunächst nur das Stück Ramsei-Sumiswald gebaut und in Betrieb gesetzt würde, so würde selbstverständlich die Bahn vorläufig genügend Geld haben. Auch ein weiterer Grund scheint mir für dieses schrittweise Vorgehen zu sprechen. Bei der Erstellung von Lokalbahnen sollten die mo-

dernen Errungenschaften zur Anwendung gelangen und es darf wohl gesagt werden, dass ein richtiger Lokalverkehr nur beim elektrischen Betrieb möglich ist. Die Burgdorf-Thun-Bahn nahm bekanntlich seinerzeit auch Dampfbetrieb in Aussicht. Herr Direktor Dinkelmann gab uns dann den Rat, den elektrischen Betrieb einzuführen und unsere Bahn liefert uns nun den Beweis, dass die lokalen Verkehrsinteressen nur beim elektrischen Betrieb in richtiger Weise gewahrt werden können. Ich möchte es auch der Gegend von Sumiswald und Huttwil gönnen, wenn sie eine bessere Bahn bekäme als eine Dampfbahn, von der man nicht weiss, ob sie nach zwei, drei Jahren ihren Betrieb nicht wieder einstellen muss. Trotz den vorgelegten günstigen Berechnungen kann ich doch der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn kein günstiges Prognostikum stellen. Ich bin überzeugt, dass nach einigen Jahren der Kanton Bern sie übernehmen muss. Da wäre es angezeigt, von Anfang an nur das auszuführen, was auch rentabel ist. Dies trifft für die erste Sektion Ramsei-Sumiswald zu, die ganz gut der Emmentalbahn zum Betrieb übergeben werden könnte.

Ich möchte daher die Anträge Grieb unterstützen und den Rat ersuchen, auf keinen Fall heute schon einen endgiltigen Beschluss zu fassen. Wir dürfen das auch schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht tun, da dort dem Grossen Rat die Pflicht auferlegt wird, den Finanzausweis zu prüfen. Zugleich möchte ich an die vorberatenden Behörden den weitern Wunsch richten, zu prüfen, ob es nicht besser wäre, die Bahn in mehreren Sektionen zu erstellen und ob nicht der elektrische Betrieb einzuführen sei.

Wyss. Der Schlussantrag des Herrn Neuenschwander veranlasst mich zu einigen Worten der Erwiderung. Herr Neuenschwander wünscht nicht sowohl eine Abänderung der gegenwärtigen Anträge der Staatswirtschaftskommission, sondern eine Verschiebung im allgemeinen Sinn, damit bis zur nächsten Beratung die von ihm gemachten Anregungen, namentlich die sukzessive Erstellung der ganzen Linie in mehreren Sektionen, geprüft werden können. Wenn Herr Neuenschwander das wünscht, so hätte er nicht dem Antrag Grieb zustimmen, sondern selbständig einen allgemeinen Verschiebungsantrag einbringen sollen. Wenn er dem Antrag Grieb beipflichtet, erreicht er gerade das Gegenteil von dem, was er will. Dann legt er fest, dass die ganze Bahn nach den vorgelegten Plänen erstellt werden soll; auch die Führung der Zweiglinie Grünen-Wasen über Sumiswald-Dorf wird präjudiziert. Es wäre also gar nicht mehr möglich, die Anregungen, die er gemacht hat, zu prüfen, sondern mit der Annahme der Anträge Grieb stünden wir einer vollendeten Tatsache gegenüber.

Ob es bautechnisch klug wäre, die Bahn in einzelnen Sektionen zu erstellen, darüber will ich mich nicht aussprechen, allein ich glaube, dass wir auf diese Weise eine äusserst teure Bahn bekommen und zugleich eine gewaltige Missstimmung in jener Gegend hervorrufen würden. Meines Erachtens dürfte diese Anregung des Herrn Neuenschwander weder im Rat noch im Volk grossen Anklang finden.

Herr Neuenschwander hat auch darauf hingewiesen, dass wir nach dem Gesetz von 1902 verpflichtet seien, den Finanzausweis zu genehmigen und diese Genehmigung nicht dem Regierungsrat übertragen dürfen. Herr Grieb hatte sich im gleichen Sinne ausgesprochen. Allein die Frage liegt nicht so. Es ist unzweifelhaft, dass der Grosse Rat den Finanzausweis überprüfen muss und sich dieser Aufgabe nach dem Gesetz nicht entziehen darf. Allein er hat sich im vorliegenden Falle dieser Aufgabe auch gar nicht entzogen. Der Vortrag des Regierungsrates enthält eine ganz genaue Untersuchung der einzelnen Teile des Finanzausweises und gestützt darauf kommen wir zum Schluss, dass derselbe bis auf einen Punkt, die Aufnahme eines Anleihens von 400,000 Fr., geleistet ist. Wir erklären nun, dass wir den Finanzausweis genehmigen unter der Bedingung, dass dieses Anleihen perfekt wird, und wir beauftragen die Regierung, seinerzeit zu prüfen, ob diese Bedingung erfüllt ist. Kann sie sie als erfüllt erklären, dann trifft auch die Erklärung des Grossen Rates zu, dass der Finanzausweis genehmigt sei. So sind wir schon zu verschiedenen Malen vorgegangen. Es handelt sich nicht darum, die Genehmigung des Finanzausweises von dem Grossen Rat auf den Regierungsrat überzutragen, sondern wir erklären einfach, es ist noch eine einzige Bedingung zu erfüllen und der Regierungsrat soll dann feststellen, ob sie erfüllt sei. Uebrigens ist dieser Streit materiell gegenstandslos geworden, nachdem die Regierung die Erklärung abgegeben hat, dass nunmehr das Obligationenkapital zu einem Teil von Privatanstalten, zum andern von der Kantonalbank übernommen ist. Damit ist der Finanzausweis noch in weitergehenderem Sinne geleistet als in den Beschlussesanträgen zum Ausdruck gelangt. Ich kann also darin kein Hindernis erblicken, soweit es wenigstens die Hauptlinie anbetrifft, heute schon endgiltig Beschluss zu fassen. Von einer Gesetzesverletzung kann keine Rede sein.

Eine letzte Bemerkung bezieht sich auf den Antrag des Herrn Grieb, heute zu beschliessen, dass die Zweiglinie über Sumiswald-Dorf zu führen sei, dann aber erst in einer spätern Sitzung den Finanzausweis über dieses neue, noch nicht genügend studierte Tracé zu genehmigen. Ich glaube nicht, dass es nach dem Gesetz überhaupt zulässig ist, zuerst prinzipiell eine Eisenbahn nach ihrem Tracé zu beschliessen, dann erst die Studien vornehmen zu lassen und nachher, wenn wir gebundene Hände haben, die Staatsbeteiligung festzusetzen. Das muss alles Hand in Hand gehen. Wir müssen wissen, welche Kosten die Erstellung der Bahn mit sich bringt und wie man sich von Staatswegen an denselben beteiligen kann. Solange man die Kosten der Bahn nicht kennt, muss auch die Finanzierung verschoben werden. Aus diesen Gründen wollen auch die Regierung und Staatswirtschaftskommission die Staatssubvention noch vorbehalten und von einem nachträglichen genauen Studium abhängig machen. Bevor wir eine Subvention bewilligen, müssen die Erstellungskosten berechnet und das Tracé festgesetzt sein. Dies trifft für die Hauptlinie zu, deshalb kann auch heute ein definitiver Beschluss darüber gefasst werden. Bezüglich der Zweiglinie Grünen-Wasen ist man grundsätzlich darin einig, dass sie gebaut werden soll, allein die Frage ist noch nicht abgeklärt, ob sie über Sumiswald-Dorf oder unten durch das Tal geführt werden soll. Solange dies nicht der Fall ist, kann auch der Staat in finanzieller Beziehung nicht endgiltig Stellung nehmen. Nach dem Antrag Grieb würden wir die Errichtung der Zweiglinie Grünen-

Sumiswald-Wasen beschliessen, ohne zu wissen, was sie kostet. An diesen Beschluss wären wir dann gebunden und müssten nachher nolens volens so und so viel beitragen. Ein solches Vorgehen scheint mir nicht richtig zu sein.

Auf den Streit zwischen Sumiswald und der Talschaft möchte ich mich nicht näher einlassen. Ich begreife sehr gut, dass Sumiswald sich für seine Interessen wehrt, und nehme es ihm nicht übel. Wenn nun aber Herr Grieb erklärt, Sumiswald biete nun die Hand zum Frieden und es liege an uns, diese Friedenshand anzunehmen, so glaube ich nicht, dass sie zurückgewiesen wird, wenn wir nach Antrag der Staatswirtschaftskommission beschliessen. Die Frage, ob die Zweiglinie über Sumiswald-Dorf geführt werden soll, bleibt offen und wird in nächster Zeit geprüft werden. Ist es möglich, so wird man über Sumiswald gehen; gebietet aber das Interesse des Ganzen eine andere Linienführung, so wird auch Sumiswald sich fügen und der Friede ist hergestellt.

Ich empfehle Ihnen, alle Verschiebungsanträge abzulehnen und den Beschlussesentwurf der vorberatenden Behörden zu genehmigen.

v. Erlach. Herr Neuenschwander wünscht, man möchte bei der Erstellung der Bahn sektionsweise vorgehen und die Einführung des elektrischen Betriebes studieren. Das geht nicht mehr an, dafür ist es zu spät. Man hat es vielleicht gemacht oder, wenn man es nicht gemacht hat, hätte man es früher tun sollen. Heute ist die ganze Angelegenheit so weit vorgeschritten, dass wir nicht mehr an dem Fundament rütteln dürfen. Heute kann es sich nur um die Frage handeln: wollen wir nach Antrag der Staatswirtschaftskommission vorgehen oder den Antrag Grieb annehmen, wobei der Grosse Rat sich bereits definitiv für die Sumiswald-Dorf-Variante aussprechen würde, ohne den Finanzausweis für dieselbe zu kennen?

Für das Unternehmen war es fatal, dass es so viele Varianten studieren lassen musste und diese sind auch schuld daran, dass wir heute den ganzen Morgen hin und her diskutieren, was ausgeführt werden soll und was nicht. Wenn im vorliegenden Fall so viele Varianten existieren, so führe ich das darauf zurück, dass der Staat viel zu wenig von seinem Rechte Gebrauch macht, bei den Projektstudien mitzuwirken und es dürfte sich empfehlen, dass er sich in Zukunft etwas mehr in dieselben einmische. Wenn der Staat die Projektstudien zwar nicht selber machen, aber doch wesentlich beeinflussen würde, käme es nicht vor, dass wir im Grossen Rat ein halbes Hundert Varianten studieren müssen, welche die wenigsten Mitglieder mit Sachkenntnis beurteilen können, da sie die betreffende Gegend nicht genügend kennen. Ich möchte daher den Anlass benützen, um die Regierung einzuladen, sich in Zukunft an den Projektstudien mehr zu beteiligen und der Gegend, die eine Bahnanlage studieren will, mit Rat und Tat an die Seite zu stehen.

Bei dem vorliegenden Projekt möchte ich das volkswirtschaftliche Moment, das von den drei amtlichen Experten betont wurde, nicht so behandelt wissen, wie die Regierung und Staatswirtschaftskommission es tun. Nach meiner Ansicht spielt dasselbe bei den bernischen Nebenbahnen die Hauptrolle. Das Wesentliche ist, dass die Bahn der Gegend voll und ganz diene und die Kostenfrage kommt erst in zweiter Linie. Es ist auf das Beispiel von Gstaad hingewiesen worden und es liessen sich noch andere Fälle anführen, wo die Regierung einer Bahn aus volkswirtschaftlichen Gründen so und so viel Mehrkosten aufoktroyiert hat. Das kann hier auch geschehen und deshalb möchte ich den Anträgen Grieb prinzipiell zustimmen, heute zu verlangen, dass Sumiswald-Dorf eine Station bekomme. Wie Sie gehört haben, begnügt sich Sumiswald heute mit einer Station an der Zweiglinie. Die daherigen Mehrkosten betragen etwa 200,000 Fr., von denen der Staat nach den Mitteilungen des Herrn Baudirektors 40,000 Fr. übernehmen würde. Es blieben also nur noch 160,000 Fr. aufzubringen. Diese Mehrkosten würden nach meiner Ueberzeugung durch die Mehreinnahmen gedeckt, welche die Bahn auf dem Güterverkehr von der Station Grünen bis Sumiswald-Dorf machen würde und die dahinfielen, wenn Sumiswald-Dorf keine Station erhalten würde. Ich möchte Sie daher ersuchen, dem Antrag zuzustimmen, dass die Bahngesellschaft verpflichtet, nicht nur eingeladen ist, die Zweiglinie Grünen-Wasen über Sumiswald-Dorf zu führen.

Roth. Der Herr Vorredner hat mir ganz aus der Seele gesprochen. Ich stimme mit seinen Ausführungen durchaus überein und möchte nur noch auf einen Punkt hinweisen. Herr Grieb hat bemerkt, dass der Güterverkehr von Sumiswald ungefähr um 2,000,000 Kilogramm grösser ist als derjenige von Grünen. Nun wissen Sie, dass, wenn eine Ortschaft mit der Bahn verbunden wird, der Verkehr wächst. So wird auch der Verkehr von Sumiswald, wenn es eine Station erhält, nicht nur um zwei, sondern um vier bis fünf Millionen Kilogramm grösser sein als derjenige von Grünen, während er, wenn Sumiswald, die zweitschönste Ortschaft im Emmental, keine Station erhält, zurückgehen wird. Das wäre nicht recht. Wir bauen unsere Eisenbahnen im Interesse der Volkswirtschaft, damit die verkehrsreichen Ortschaften davon auch einen Nutzen haben, und aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag des Herrn v. Erlach.

Müller (Gustav). Ich möchte zunächst einer Bemerkung des Herrn Neuenschwander entgegentreten. Er hat die Frage aufgeworfen, ob nicht mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates von der Bestimmung des Gesetzes von 1902 Gebrauch gemacht werden sollte, wonach der Grosse Rat kompetent ist, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise zu sistieren. Ich habe als Mitglied der Staatswirtschaftskommission wiederholt Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass der Staat sich werde genötigt sehen, die Subventionierung neuer Eisenbahnunternehmungen einzustellen, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass er einer Reihe von bestehenden Dekretsbahnen wird beispringen müssen, um ihnen über die schwierigen Anfangsjahre hinwegzuhelfen, wozu es weiterer beträchtlicher Mittel bedarf. Allein ich halte es für absolut unzulässig, ein Unternehmen, das nach jahrzehntelangen, ausserordentlichen Anstrengungen der Verwirklichung nahe gebracht ist, im letzten Augenblick dadurch zu verhindern, dass der Staat plötzlich erklärt, er habe kein Geld mehr. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären und aus diesem Grunde bin ich auch gegen die Verschiebungstendenzen der Herren Grieb und Neuenschwander. Das Haupt-

projekt der Bahn ist durchaus abgeklärt. Ich habe ohne jede Voreingenommenheit dem Augenschein der Staatswirtschaftskommission beigewohnt und musste mich verwundern, dass man der jetzt gefundenen Lösung einen so leidenschaftlichen Widerstand entgegensetzen konnte. Denn es darf gesagt werden, dass mit der Lösung, wonach die Station der Hauptlinie ungefähr in die Mitte zwischen Grünen und Sumiswald zu stehen kommt, die widerstreitenden Interessen am besten gewahrt werden, während von einem Abfahren der Ortschaft Grünen hätte gesprochen werden können, wenn die Station auf dem Dorfplateau von Sumiswald errichtet worden wäre. Doch darüber besteht jetzt kein Streit mehr, indem die Vertreter von Sumiswald-Dorf ihren Widerstand gegen diese Lösung aufgegeben haben. Allein trotzdem die Frage bezüglich der Hauptlinie liquid ist, soll das ganze Projekt verschoben werden, nur um die Studien für die Zweiglinie noch weiter zu führen. Das halte ich nicht für angebracht. Ich bin aber auch nicht der Ansicht des Herrn v. Erlach, dass die Mehrkosten für die Zweiglinie über Sumiswald-Dorf ganz ruhig von der Bahngesellschaft übernommen werden sollen, da ja der vermehrte Güterverkehr diese Mehrkosten verzinsen werde, sondern es scheint mir, dass, wenn ein Projekt, das ausschliesslich einem Dorf zulieb ausgeführt wird, Mehrkosten nach sich zieht, diese wenigstens zum grössten Teil von dem betreffenden Dorf getragen werden sollen.

Aus diesen Gründen halte ich dafür, dass die Anträge der Staatswirtschaftskommission angenommen werden sollten, indem sie die Verwirklichung des Projektes ermöglichen und zugleich in keiner Weise die nähere Prüfung der vorgesehenen Variante der Zweiglinie präjudizieren.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich stelle mich vollständig auf den Boden der Herren Wyss und Müller und muss mich einer Verschiebung der Angelegenheit widersetzen. Wir sind mit den Herren Grieb, v. Erlach und Roth durchaus einverstanden, dass eine Zweiglinie nach Wasen gebaut werde und dass sie sogar über Sumiswald-Dorf führe. Ein wesentlicher Unterschied zwischen unserer Auffassung und derjenigen des Herrn Grieb besteht lediglich bezüglich der Tragung der Mehrkosten. Grundsätzlich lässt sich nichts dagegen einwenden, dass Sumiswald diese Mehrkosten übernehme, wenn die Bahn ihm zulieb über den Berg geführt wird. Allein es liegt eine gewisse Gefahr darin, dass die Mehrkosten unter Umständen einen Betrag ausmachen, der von Sumiswald nicht aufgebracht werden könnte. Namentlich ist es denkbar, dass sie hoch berechnet würden, wenn die Bestimmung derselben der Bahngesellschaft übertragen würde. Denn die Bahn hat ja ein Interesse daran, sie möglichst hoch anzusetzen, damit sie selber entlastet wird. Es empfiehlt sich daher, den Betrag der Mehrkosten durch eine neutrale Behörde, Regierung oder Grosser Rat, fixieren zu lassen. Damit wird Sumiswald alle Garantie gegeben, dass die Berechnung der Mehrkosten in loyaler Weise erfolgt und es nicht übers Ohr gehauen wird. Ich möchte Ihnen deshalb persönlich beantragen, in dem Entwurf in Ziffer IV, zweites Alinea, noch die Worte «sowie die definitive Festsetzung der vorerwähnten Mehrkosten» beizufügen, so dass es dann heissen würde: «Der Entscheid über das definitive Tracé der Zweiglinie Grünen-Wasen, sowie die definitive Festsetzung der vorerwähnten Mehrkosten wird einer spätern Beschlussfassung des Grossen Rates vorbehalten.» Auf diese Weise wird dem Dorf Sumiswald die Sicherheit geboten, dass die Mehrkosten in richtiger Weise festgesetzt werden, und es hat sich dann darüber schlüssig zu machen, ob es sie übernehmen kann.

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Verbesserung.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in meinen Schlussbemerkungen kurz fassen, indem die Situation durch die Voten der Herren Wyss, Müller und Kindlimann vollständig abgeklärt ist.

Zunächst mache ich darauf aufmerksam, dass es sich nicht darum handelt, ob Sumiswald eine Station bekommen soll oder nicht, sondern darum, ob es eine oder zwei erhalten soll. In dem Antrag der vorberatenden Behörden werden alle möglichen Vorbehalte gemacht, damit Sumiswald-Dorf noch die zweite Station gegeben werden kann. Ich würde es für einen grossen Fehler halten, wenn unser Antrag nicht angenommen würde. Der Antrag Grieb ist nichts anderes als ein Verschiebungsantrag und wenn wir die Angelegenheit verschieben, so behandeln wir diese Bahn nicht gleich wie wir die andern behandelt haben. Wir haben schon zu wiederholten Malen kleine Tracéabänderungen vorbehalten und um mehr als das handelt es sich auch hier nicht. Man ist einig über das Tracé der Hauptlinie und darüber, dass die Zweiglinie gebaut werden soll, nur die Variante über Sumiswald-Dorf ist noch fraglich.

Mit Herrn v. Erlach gehe ich darin nicht einig, dass zu viel Studien gemacht worden seien. Wenn an den bisher ausgeführten Bauprojekten etwas zu kritisieren ist, so ist es das, dass zu wenig Studien gemacht wurden. Glaubt Herr v. Erlach vielleicht, dass wir bei diesen Studien, soweit sie uns zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mitgewirkt haben? Oder meint er, dass es Aufgabe der Regierung sei, diese oder jene Studie, die gemacht werden will, zu verhindern? Das wäre ein Fehler. Solange man auf dem Papier projektieren kann, kostet es nicht viel, nachherige Aenderungen aber kommen teuer zu stehen. Wir werden seinen Wunsch zuhanden der Regierung entgegennehmen, aber ich kann Sie versichern, dass noch kein Projekt ausgeführt worden ist, mit dem sich die Baudirektion und in wichtigern Fällen auch die Regierung nicht sehr eingehend und vielleicht oft mehr, als den Betreffenden lieb war, befasst haben.

Die Anregungen des Herrn Neuenschwander sind heute nicht mehr zulässig. Sie müssen nicht glauben, dass die Frage der Einführung des elektrischen Betriebes nicht studiert worden sei. Wenn man das Geld hätte aufbringen können, würde man wohl sich zu diesem Betrieb entschlossen haben. Die Burgdorf-Thun-Bahn befand sich in dieser Beziehung in einer günstigen Lage. Sie führte die Finanzierung noch unter dem alten Subventionsbeschluss durch, der nur eine Staatssubvention von einem Drittel der Anlagekosten vorsah; das Projekt kam dann im Jahre 1897 vor den Grossen Rat unmittelbar nachdem die Staatsbeteiligung auf 40 % erhöht worden war. Dasselbe wurde gestützt auf diesen neuen Subventionsbeschluss unterstützt und so hatte die Burgdorf-Thun-Bahn plötzlich zu viel Geld, was ihr dann die Einführung des

elektrischen Betriebes ermöglichte. Sie hat vollständig recht gehabt, dass sie sich dazu entschloss. Allein im vorliegenden Falle konnte die Finanzierung nur mit der grössten Mühe zustande gebracht werden und der Staat musste das Maximum beitragen und mehr kann er nicht leisten.

Man hat sich auch dahin ausgesprochen, der Staat werde zu hoch eingeschätzt, wenn ihm das Maximum des ausserordentlichen Beitrages zugemutet werde. Es steht dem Grossen Rat frei, diese Summe von 500,000 Fr. zu reduzieren, allein dann müsste das Obligationenkapital entsprechend erhöht werden. Dies scheint uns aber nicht zweckmässig zu sein. Uebrigens, wenn der Staat hier auf das Maximum eingeschätzt wird, so tut man nichts anderes als was man bei andern Bahnen auch getan hat. Wir haben uns alle Mühe gegeben, um von der Ausrichtung des Maximums des ausserordentlichen Staatsbeitrages absehen zu können, allein Herr Direktor Löffler erklärte, dass die Bahn höchstens ein Obligationenkapital von 500,000 Fr. verzinsen könne, und darum durften wir dasselbe nicht erhöhen.

Herrn Zaugg möchte ich bemerken, dass von Eriswil auch geredet worden ist. Die Linie über Eriswil wurde auch studiert, allein es hat sich herausgestellt, dass sie nicht durchführbar ist.

Ich füge noch bei, dass Sumiswald meiner Ansicht nach volle Garantie hat, dass es nicht zu kurz komme und der Antrag des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission wäre meines Erachtens nicht einmal nötig gewesen. Immerhin mache ich demselben keine Opposition. Die Mehrkosten müssen von Sumiswald-Dorf getragen werden. Wer soll sie anders aufbringen? Der Staat gibt das Maximum und von den andern Interessenten ist nichts zu erwarten. Also muss Sumiswald dafür aufkommen oder das Obligationenkapital muss erhöht werden. Ich hätte Lust gehabt, zur Beruhigung des Herrn Grieb als Vertreter von Sumiswald-Dorf den Antrag zu stellen, den zweiten Teil des ersten Alineas von Ziffer IV wegzulassen und einfach zu sagen: « Die Aktienbeteiligung des Staates kann für die unter Ziffer II hievor verlangte Projekt-Variante nach Massgabe der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes ausgerichtet werden. » Ich stelle den Antrag nicht, aber wenn er von anderer Seite aufgenommen wird, mache ich ihm keine Opposition. Wenn über diese Variante Klarheit vorliegt, würde dann einfach der Grosse Rat beschliessen, ob sie ausführbar ist oder nicht. Dabei wäre nicht präjudiziert, was ich bereits schon als nicht präjudiziert bezeichnet habe, dass eventuell andere Mittel gefunden werden können, um diese Variante durchzuführen.

Wir machen übrigens Sumiswald keine unbillige Zumutung, wenn wir ihm die Tragung dieser Mehrkosten zuweisen, sofern sie sich innert den Grenzen von 215,000 Fr. bewegen und der Staat an dieselben zirka 40,000 Fr. beiträgt. Die Gemeinde Sumiswald braucht nur ihren Beitrag per Kopf der Bevölkerung auf die gleiche Höhe zu bringen wie Affoltern und Dürrenroth, das heisst um 32 Fr. 50 zu erhöhen, dann kommen wir bei 5353 Einwohnern ungefähr auf die fehlende Summe. Warum sollte Sumiswald das nicht tun? Es hat das weitaus grösste Interesse an der Bahn, ein viel grösseres als die übrigen Gemeinden. Wenn nicht der leidige Streit wegen der Stationsanlage gewesen wäre, so hätte Sumiswald nach meiner Ueberzeugung schon von vornherein wenigstens eine relativ so hohe Subvention gesprochen wie Affoltern und Dürrenroth. Sumiswald kann also ganz gut die Mehrkosten für das Tracé der Zweiglinie über Sumiswald-Dorf übernehmen, ohne übermässig belastet zu werden. Ueberdies steht es dem Grossen Rat frei, später eventuell noch weiter entgegenzukommen, wenn er es tun kann.

Ich möchte Sie also bitten, die Angelegenheit nicht zu verschieben, denn sie ist in der Hauptsache wenigstens so spruchreif wie viele andere Geschäfte, die hier behandelt wurden. Eine Verschiebung würde in der betreffenden Gegend, nach meiner Ansicht mit Recht, das Gefühl hervorrufen, dass man diese Bahn nicht gleich behandeln wolle, wie man andere behandelt hat.

Bigler (Wasen). Ich bedaure, dass das Projekt, das ursprünglich vorlag, nicht ausgeführt werden konnte, denn es wäre so viel Hader und Streit unterblieben. Nachdem nun aber die Zweiglinie über Sumiswald-Dorf geführt werden soll, so kann man sich damit zufrieden geben. Ich hoffe nur, dass Regierung und Grosser Rat ebensoviel Opferfreudigkeit an den Tag legen werden wie heute, wenn es sich einmal darum handelt, über die Führung der Zweiglinie Sumiswald-Dorf definitiv zu beschliessen. Auch die Bahngesellschaft möchte ich ersuchen, so viel als möglich den Wünschen von Sumiswald-Dorf gerecht zu werden.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Grieb. Herr Regierungsrat Morgenthaler hat vorhin angedeutet, er würde einem eventuellen Antrag auf Streichung des zweiten Teils des ersten Alineas von Ziffer IV beistimmen können. Ich stelle hiemit diesen Antrag. Damit ist die Sache aber noch nicht erledigt. Ich habe mit Vergnügen konstatiert, dass allgemein die Meinung herrscht, Sumiswald-Dorf müsse eine Station bekommen. Dagegen kann ich nicht begreifen, wie man sagen kann, mein Antrag sei ein Verschiebungsantrag, man wolle aber die Angelegenheit heute erledigen, während man im gleichen Atemzug beantragt, die Sache solle noch näher geprüft werden und der Grosse Rat dann später darüber entscheiden. Ich erblicke in der Annahme der Anträge der vorberatenden Behörden auch kein Fertigmachen, da in denselben ja ausdrücklich steht, dass der Grosse Rat noch einmal auf die Angelegenheit zurückkommen muss.

In der Hauptsache handelt es sich noch um die Frage, wer die Mehrkosten tragen soll. Man erklärt, der Staat gibt seinen erhöhten Beitrag und der Rest fällt zu Lasten von Sumiswald. Führt man bei andern Bahnen auch diese Sprache? Zahlt zum Beispiel Dürrenroth die Linie, die in seinen Gemeindebezirk fällt, oder wird es an andern Orten so gehalten? Keineswegs, sondern es muss eben alles in einander aufgehen. Man kann nicht so rechnen: ihr zahlt diese Strecke und ihr diese Station, sondern alles wird vereinigt und dann verteilt. Das ist der Sinn einer gemeinsamen Unternehmung. Ich kann nicht einsehen, warum Sumiswald, das doch nach allgemeiner Ueberzeugung eine Station bekommen soll, die Kosten für dieselbe und die

rentabelste Strecke der ganzen Linie, Grünen-Sumiswald, bezahlen soll. In diesem Fall müsste es dann auch ein Recht auf die Einnahmen dieser Strecke haben. Das geht aber natürlich nicht an. Ich würde es verstehen, wenn Sumiswald etwas Unnötiges und Ueberflüssiges verlangen würde und man ihm dann entgegenhielte: wenn ihr das absolut haben wollt, dann müsst ihr aber dafür bezahlen; aber in diesem Sinne hat sich niemand geäussert, sondern man anerkennt allgemein die Begründetheit seines Verlangens. Deshalb ist es nicht recht, dass man ihm die Mehrkosten auferlegt. Wer soll sie denn sonst bezahlen? Diese Frage muss allerdings aufgeworfen werden. Aber wenn Sie sich freie Hand vorbehalten wollen, wenn Sie später in der Beschlussfassung ungebunden sein wollen, so dürfen Sie heute Ziffer III nicht so annehmen, wie sie vorgeschlagen wird. Wenn die 500,000 Franken einmal bewilligt sind, so haben Sie nachher keine Handhabe mehr, um der Unternehmung irgend eine Bedingung zu stellen. Man wendet ein, durch meine Anträge werde die Angelegenheit auf ungewisse Zeit verschoben. Das will ich keineswegs. Ein Techniker hat mir erklärt, dass die nötigen Berechnungen in zwei Monaten, also bis Ende Januar 1906, ganz gut gemacht werden können. Es steht also nichts im Wege, die Sache im Februar oder März endgiltig zu erledigen; heute kann sie auf keinen Fall erledigt werden.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch noch einmal auf das vorhin Gesagte zurückkommen. Ich behaupte im Gegensatz zu Herrn Grieb: die Angelegenheit ist in der Hauptsache abgeklärt und nur ein kleiner Detailpunkt, der einzig das Dorf Sumiswald interessiert, bedarf noch weiterer Abklärung. Es ist durchaus kein ausserordentliches Vorgehen, wenn wir diesen Punkt einer spätern Entscheidung vorbehalten; das wurde schon wiederholt so gehalten. Andere Bahnprojekte wurden zwei- und dreimal vor den Grossen Rat gebracht, das heutige beschäftigt uns das erstemal. Ich sehe nicht ein, warum man sich so sehr dagegen sträubt, das, was spruchreif ist, heute zu erledigen, namentlich auch die Ziffer III. Was will man mehr? Der Staat kann doch nicht mehr als das Maximum geben und wenn die Kosten für die Variante sich erhöhen, so wird er dort auch das Maximum verabfolgen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss mich ausdrücklich dagegen verwahren, dass der zweite Teil des ersten Alineas von Ziffer IV gestrichen werde. Es ist nicht hinreichend begründet, dass Sumiswald-Dorf an die Tracéverlegung und Stationsanlage nichts beitragen soll. Man kann im Gegenteil darauf hinweisen, dass andere Ortschaften in solchen Fällen die bezüglichen Kosten à fonds perdu übernehmen mussten.

Präsident. Damit ist die Diskussion geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Kindlimann, in Ziffer IV, zweites Alinea, die Worte «sowie die definitive Festsetzung der vorerwähnten Mehrkosten» einzuschalten, ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen.

Herr Grieb stellt neben seinen Hauptanträgen noch den weitern Antrag, im ersten Alinea von Ziffer IV die Schlussworte «insofern Interessenten . . . . übernehmen» zu streichen. Ich werde denselben in eventueller Abstimmung erledigen lassen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Grieb zu Ziffer IV . . Minderheit.

Definitiv:

Für die Anträge der vorberatenden Behörden (gegenüber den Anträgen Grieb) Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

1. von der Projektvorlage und dem Gesuch der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft vom 27. Februar 1905, betreffend Genehmigung der Statuten, Bewilligung einer Aktienbeteiligung von 1,751,500 Fr. und Genehmigung des Finanzausweises für die Erstellung einer Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Huttwil, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen;

2. von der Projektvorlage und der Vorstellung des Initiativkomitees für eine Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil, mit Abzweigung nach Wasen, vom Juni 1904, betreffend Führung der Linie nach Huttwil über Sumiswald-Dorf, mit Abzweigung von Sumiswald-Dorf nach Wasen;

3. von den übrigen Projekt-Varianten (Otto Marti 1900 und 1905);

4. von der Erwiderung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft vom 10. Februar 1905 auf vorgenannte Vorstellung des Initiativkomitees;

5. von einer Petition einer Anzahl Bürger aus der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 18./20. Februar 1905, betreffend Genehmigung und Subventionierung des Bauprojektes der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft;

6. von der Eingabe des Ortsverbandes Grünen vom 21. März 1905, betreffend die volkswirtschaftliche Bedeutung von Sumiswald und Grünen;

7. von dem Ergebnis der durch Regierungsratsbeschluss vom 15. März 1905 angeordneten amtlichen Expertise betreffend die Spurfrage, die Zweckdienlichkeit in bau- und betriebstechnischer, sowie volkswirtschaftlicher Beziehung und über die Kostenfrage der vorgelegten Projekte;

8. von den Rentabilitätsgutachten des Herrn Direktor Löffler über die verschiedenen Projekte vom 4. August, 10. und 30. September 1903;

9. von der Eingabe des Initiativkomitees Sumiswald-Dorf an den Regierungsrat, vom 25. August 1905

und beschliesst, gestützt auf den Bericht der kantonalen Eisenbahndirektion, sowie auf Antrag des Regierungsrates:

I. Die Statuten der Aktiengesellschaft Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, werden genehmigt.

II. Das allgemeine Bauprojekt der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, im Kostenvoranschlage von 3,003,000 Fr. wird genehmigt unter folgendem Vorbehalt:

Die Bahngesellschaft wird eingeladen, für die Zweiglinie nach Wasen, in Abänderung ihres Projektes eine detaillierte Projekt-Variante mit Abzweigung von Grünen und Station in Sumiswald-Dorf samt Kostenvoranschlag aufzustellen und vorzulegen.

III. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, auf Grundlage des Projektes der Bahngesellschaft und nach Massgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung am Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch Uebernahme von Aktien wie folgt:

a. Ordentliche Aktienbeteiligung, nach Massgabe von Art. 5, 2. Alinea, des zitierten Gesetzes, für 24,940 km Betriebslänge, à 50,000 Fr.	Fr.	1,247,000
b. Für den 216,7 Meter langen Tunnel bei Sumiswald, gemäss Art. 5, 3. Alinea, à 100,000 Fr. per Kilometer	»	21,500
c. Ausserordentliche Aktienbeteiligung, nach Massgabe von Art. 5, letztes Alinea, Ziffer 5 . . . in der Meinung, dass diese Summe an die Hauptlinie und an die Zweiglinie nach Wasen im Verhältnis der nach Voranschlag auf diese Linien entfallenden Anlagekosten geleistet wird.	»	500,000
Total 3537 Aktien à 500 Fr.	Fr.	1,768,500

Die Bewilligung dieser Aktienbeteiligung erfolgt aus Vorschuss-Rubrik A k 3 b.

IV. Die Aktienbeteiligung des Staates kann für die unter Ziffer II hievor verlangte Projekt-Variante nach Massgabe der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes ausgerichtet werden, insofern Interessenten einer Station Sumiswald-Dorf die aus dieser Aenderung resultierenden Mehrkosten, sowie allfällig wegfallende Aktienzeichnungen übernehmen.

Der Entscheid über das definitive Tracé der Zweiglinie Grünen-Wasen, sowie die definitive Festsetzung der vorerwähnten Mehrkosten wird einer spätern Beschlussfassung des Grossen Rates vorbehalten.

V. Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft wird ermächtigt, behufs Vervollständigung des Finanzausweises, eine Anleihe bis auf 500,000 Franken aufzunehmen, und der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald die Bahngesellschaft den Anleihensvertrag für ein Obligationskapital von dieser Summe zur Genehmigung vorgelegt haben wird.

Von diesem Obligationenkapital sind 100,000 Franken als Betriebsfonds zu reservieren.

VI. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs, sowie die wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Unterzeichnete wünscht gestützt auf Art. 55 des Grossratsreglements vom Regierungsrat Auskunft darüber zu erhalten, ob die in der Sitzung des Grossen Rates vom 12. Oktober 1905 der Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt gemachten Vorwürfe hinsichtlich der Brandschadenabschatzungen im allgemeinen und hinsichtlich des von Herrn Grossrat Scheidegger angeführten Falles im besondern begründet seien und wenn ja, welche Schritte die Regierung zu tun gedenkt, um die Wiederholung solcher Fälle in Zukunft zu verhüten.

Johann Morgenthaler, Grossrat.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 23. November 1905.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 27. November**, nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 27. November setze ich die Beratung des Voranschlages für das Jahr 1906.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Schär.

Fünfte Sitzung.

Montag den 27. November 1905,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär*.

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Buchmüller, Burrus, Egli, Frepp, Gürtler, Jacot, König, Marti (Lyss), Meyer, Näher, Rufener, Stauffer (Thun), Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Béguelin, Blanchard, Brahier, Bühlmann, Burri, Choulat, Christeler, Citherlet, Crettez, Eckert, Frutiger, Girardin, Girod, Glatthard, Gouvernon, Grosjean, Hadorn (Thierachern), Henzelin, Hostettler, Jörg, Kisling, Robert, Rossé, Scheurer, Schwab, Spychiger, Thöni, Vivian, Vogt, Vuilleumier, Wälti, Wittwer, Wolf (Melchnau).

Eingelangt ist eine zweite

Beschwerde

von Fürsprecher Leuenberger in Bern gegen den bernischen Obergerichtsschreiber. — Dieselbe geht an die Regierung und Justizkommission.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1906.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag für das Jahr 1906 sieht 35,395,107 Fr. Rohausgaben und 34,059,005 Fr. Roheinnahmen oder 17,478,518 Fr. Reinausgaben und 16,142,416 Fr. Reineinnahmen, somit einen Ausgabenüberschuss von 1,336,102 Fr. vor. Dieses Resultat

ist gegenüber demjenigen des Budgets pro 1905 um 195,239 Fr. günstiger. Allein das ist nur ein scheinbar günstigeres Resultat. Tatsächlich schliesst das diesjährige Budget ungünstiger ab.

Wir haben bei den direkten Steuern Mehreinnahmen im Betrag von 520,000 Fr. eingesetzt, wovon 350,000 Fr. auf Rechnung der allgemeinen Grundsteuerschatzungsrevision fallen. Wir nehmen nämlich an, dass diese Revision eine Erhöhung des Grundsteuerkapitals von 170,000,000 Fr. ergeben werde, wovon 30,000,000 Fr. infolge Schuldenüberschuss für die Versteuerung wegfallen, so dass wir mit einem Mehrerträgnis der Steuer auf 140,000,000 Fr. rechnen können. Wenn wir den Mehrertrag von 350,000 Fr. nicht hätten einstellen können, so würde das Budget um 155,000 Fr. ungünstiger abschliessen als das letztjährige.

Im weitern ist in Betracht zu ziehen, dass aus der Bundessubvention für die Primarschule ein Betrag von 60,000 Fr. als Beitrag an die Mehrkosten der Staatsseminare zur Verwendung gelangt, womit das diesjährige Budget gegenüber dem frühern um weitere 60,000 Fr. entlastet wird. Diese beiden Summen zusammen ergeben ein um 215,000 Fr. ungünstigeres Budget als letztes Jahr.

Wenn Sie die Budgetposten in der Hauptsache durchgehen, sehen Sie, dass wir neben dem Posten der direkten Steuern nur sehr unwesentliche Mehreinnahmen zu verzeichnen haben. Als solche sind eingestellt beim Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols rund 41,000 Fr., bei der Hypothekarkasse 20,000 Fr., bei den Domänen 18,000 Fr., bei den Gebühren 14,000 Fr. und bei der Militärsteuer 11,000 Fr.

Dagegen haben wir eine grosse Mindereinnahme im Betrag von 100,000 Fr. bei der Kantonalbank zu verzeichnen. Dieses Institut hat bekanntlich im Jahre 1904 nur einen Reinertrag von 1,100,000 Fr. abgeworfen und demgemäss haben wir denselben im vorliegenden Budget gegenüber früher um 100,000 Fr. reduziert, das heisst auf 1,100,000 Fr. angesetzt. Eine weitere kleine Mindereinnahme von 12,000 Fr. figuriert bei der Staatskasse, die ich später begründen werde.

Auf der andern Seite haben wir neuerdings gewaltige Mehrausgaben, die in der Hauptsache auf folgende Posten entfallen: Armenwesen 163,000 Fr., Landwirtschaft 53,000 Fr., Unterrichtswesen 52,000 Fr., Gerichtsverwaltung 24,000 Fr., Polizei 13,000 Fr., Militär 11,000 Fr., Bauwesen 11,000 Fr., Volkswirtschaft 8000 Fr. und allgemeine Verwaltung 6000 Fr. Die gesamten Mehrausgaben betragen 348,000 Fr., währenddem die Minderausgaben gegenüber dem letztjährigen Budget sich auf bloss 24,620 Fr. belaufen.

Ich werde dann bei den einzelnen Posten Ihnen diese Veränderungen begründen und will mich bei der Eintretensfrage nicht weiter auf dieselben einlassen. Ich möchte Ihnen nur mitteilen, dass Finanzdirektion und Regierung bei der Festsetzung des Budgets bestrebt waren, ungefähr der Wirklichkeit nahezukommen. Wir glauben, die Ausgabeposten der Wirklichkeit noch mehr angepasst zu haben als im Budget pro 1905 und wir erwarten daher eine wesentliche Abnahme der Nachkredite pro 1906.

Sie sehen auch aus diesen Zahlen, dass einzelne Posten automatisch anwachsen, so namentlich das Armenwesen. Allein es lässt sich über diese Ausgaben nicht diskutieren, denn das Gesetz schreibt vor, dass der Staat den Gemeinden 40 bis 60 % ihrer Armenausgaben zurückzuerstatten hat und die Gemeinden entscheiden über die Aufnahme eines Armen auf den Etat, wobei allerdings nicht anzunehmen ist, dass sie mehr als nötig aufnehmen, da sie selbst ja auch an die Kosten beitragen müssen. Auch beim Unterrichtswesen wachsen die Ausgaben automatisch an, ohne dass der Staat ein Wort dazu zu sagen hat. Wenn neue Sekundarschulen gegründet werden, so kann der Staat nichts anders tun als sie genehmigen und die Hälfte der Lehrerbesoldungen ausrichten. Das gleiche gilt in bezug auf die Errichtung neuer Primarschulklassen. Auch die Landwirtschaft weist derartige Ausgabeposten auf. So musste zum Beispiel der Beitrag des Staates an die Viehversicherung gegenüber dem Budget von 1905 um volle 36,000 Fr. erhöht werden, weil des Gesetz vorschreibt, dass der Staat an jedes versicherte Stück Vieh 1 Fr. zu zahlen hat.

Ich erwähne dies, um zu zeigen, dass bei einem grossen Teil der Ausgaben der Finanzdirektor oder die Regierung es nicht in der Hand haben, zu sparen, sondern dass eben den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt werden muss. Dagegen müssen wir überall da, wo wir keine gesetzliche Verpflichtungen haben, ein weises Zurückhalten beobachten, damit wir nicht zu gewaltigen Defiziten gelangen. Wir glauben, mit dem Ihnen unterbreiteten Voranschlag allen unabweisbaren Bedürfnissen in billiger Weise Rechnung getragen zu haben und mit Fug und Recht alle weitergehenden Ansprüche zurückweisen zu dürfen, worauf ich dann noch zu sprechen kommen werde, wenn die Staatswirtschaftskommission ihre Anträge stellt.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unter den gegenwärtigen schwierigen Finanzverhältnissen ist es keine leichte Aufgabe, ein Budget aufzustellen, das nicht allzu bedenklich aussieht. Aengstlich muss jeder Posten mit dem Budget und der Rechnung des Vorjahres verglichen und erwogen werden, ob nicht auf der einen Seite Ersparnisse gemacht werden können und ob es auf der andern Seite nicht möglich sei, neue Einnahmequellen zu eröffnen.

Mit den Ersparnissen hat es eine ganz eigentümliche Bewandtnis. Es gehört zum guten Ton, hier im Rat und draussen in Versammlungen und am Biertische sich dahin auszusprechen, dass nun der Zeitpunkt gekommen sei, wo man sich nach der Decke strecken und nach den vorhandenen Mitteln richten müsse, aber wenn dann bei der Budgetberatung oder bei einer Subventionsbewilligung der geringste Betrag gestrichen werden will, dann gibt es ein grosses Geschrei und eine gewaltige künstliche Entrüstung im ganzen Bernerland, dann redet man mit schönen Worten von den grossen Aufgaben, die der Staat zu erfüllen habe, wenn auch kein Mensch weiss, wo die Mittel dazu hergenommen werden sollen. Es wäre gewiss viel angenehmer und lohnender, wenn man mit vollen Händen das Geld austeilen könnte, statt dass man gezwungen ist, die Knorzerwirtschaft zu treiben, die gegenwärtig getrieben werden muss, wo jeder Franken zweimal angesehen werden sollte, bevor er ausgegeben wird. Es ist gewiss nichts Angenehmes, jetzt der Regierung und der Staatswirtschaftskommission anzugehö-

ren, wo sie der reinste «Bremserfachverein» sind und überall zurückhalten müssen. Es wird uns auch heute der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass wir bei der Aufstellung des Budgets allzu knauserig vorgegangen seien.

Trotz dem, was Finanzdirektion und Staatswirtschaftskommission bei der Beratung des Verwaltungsberichtes und andern Anlässen bezüglich des in Aussicht stehenden Defizits gesagt haben, trotzdem sie nachwiesen, dass wir ohne die beiden Glücksfälle der zwei letzten Jahre bereits in der Defizitperiode stecken würden, gibt es doch immer noch Volksvertreter, welche ihre grösste Aufgabe darin erblicken, für ihre Interessenkreise und ihre Wählerschaft möglichst grosse Subventionen zu ergattern, ohne zu fragen, woher die Mittel genommen werden sollen. Ohne Zweifel werden auch jetzt wieder derartige Vorschläge auftauchen. Wenn der Rat nachgibt und denselben entspricht, muss er auch die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, denn Regierung und Staatswirtschaftskommission lehnen alle Verantwortlichkeit für eine weitere Verschlechterung des Budgets ab.

Wir haben auch die Frage eingehend diskutiert, ob bei der Aufstellung des vorliegenden Budgets nicht bereits schon durch angemessene Erhöhung der bezüglichen Kreditposten auf die kommende Besoldungsreform Bedacht genommen werden sollte, einigten uns aber dahin, dass uns hiefür die nötigen Grundlagen fehlen. Die Staatswirtschaftskommission darf sich darauf berufen, dass sie schon seit Jahren auf die Notwendigkeit einer Besoldungsreform hingewiesen hat, allein sie glaubt, dass die Angelegenheit nicht übers Knie gebrochen werden dürfe. Sie darf nicht mit einer blossen arithmetischen Formel, mit einer einfachen Multiplikation und Addition abgetan werden, sondern es muss von Fall zu Fall, von Amt zu Amt untersucht werden, wie weit eine Besoldungsverbesserung am Platze sei. Ich erinnere nur daran, dass wir Staatsbeamte haben, die zwei und mehr Beamtungen bekleiden, die neben der Staatsbeamtung auch noch eine Gemeindebeamtung haben. Es müsste zu neuen Unbilligkeiten und Unzufriedenheiten führen, wenn man auch in derartigen Fällen kurzerhand die Besoldung um einen bestimmten Prozentsatz, sagen wir 20 %, erhöhen würden. Die ganze Besoldungsreform muss ruhig und eingehend geprüft werden. Sie wird daher wohl nicht vor Ablauf des nächsten Jahres liquid sein. Sollte es möglich sein, sie schon auf 1. Juli 1906 in Kraft treten zu lassen, so ist es uns recht und wir werden gerne mithelfen, dies zu ermöglichen.

Das Eintreten auf den Voranschlag für das Jahr 1906 wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für die allgemeine Verwaltung betragen 5900 Fr. Davon entfallen 700 Fr. auf die Staatskanzlei für Bedienung und Beheizung des Rathauses. Der frühere Standesweibel besorgte diese Aufgabe gegen Ueberlassung eines Logis. Bei seinem Wegzug wurde die Wohnung dem Staatsarchiv zur Benützung übergeben und für das Aufräumen der Bureau- und Drucksachenlokalitäten musste eine eigene Abwärterin angestellt werden, die mit 60 Fr. monatlich honoriert wird. Bei den Regierungsstatthaltern werden 200 Fr. als Beiträge an Telephonabonnemente mehr eingesetzt und bei den Amtsschreibereien ist eine Ausgabenvermehrung von 5000 Fr. vorgesehen für Besoldungserhöhungen der Angestellten, die in höhere Altersklassen übertreten.

Witschi. Ich erlaube mir den Wunsch zu äussern, es möchte der Verleger des Amtsblattes angehalten werden, dem Publikum das Amtsblatt aufgeschnitten zuzustellen, wie dies sonst allgemein üblich ist. Dadurch sollen keine Mehrkosten entstehen. Der Abonnementspreis für das Amtsblatt ist im Verhältnis zu dem, was es bietet, ein so hoher, dass der Verleger diese Mehrleistung ganz gut übernehmen kann.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir Mehrausgaben im Gesamtbetrag von 24,600 Fr. Davon betreffen 3300 Fr. die Amtsgerichte, indem die Entschädigungen der Stellvertreter um 300 Fr. und diejenigen der Mitglieder und Suppleanten um 3000 Fr. erhöht werden mussten. Die Gerichtsschreibereien verursachen eine Mehrausgabe von 6000 Fr., indem die Besoldungen der Angestellten im Jahre 1904 die Summe von 95,586 Fr. erreicht haben, während der bisherige Kredit nur 91,000 Fr. betrug. Derselbe wird nunmehr auf 97,000 Franken erhöht, in der Meinung, dass diese Summe genügen sollte, um diese Besoldungen zu bestreiten. Bei den Geschwornengerichten wird der Posten Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer um 1200 Franken reduziert, dagegen muss eine Erhöhung von 2300 Fr. auf der Rubrik Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel vorgenommen werden, da infolge der voraussichtlich anhaltenden Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Abteilungen die Kriminalkammer eines ihrer Mitglieder abzugeben und dafür Ersatzmänner beizuziehen genötigt ist. Von den Mehrausgaben von total 13,600 Franken für die Betreibungs- und Konkursämter fallen 5000 Fr. auf die Besoldungen der Betreibungsgehülfen. Das ist ein Posten, der mit der Zunahme der Geschäfte automatisch steigt und dem dann anderseits auch ein Mehrertrag an Gebühren gegenübersteht. Für die Besoldungen der Angestellten und Stellvertreter sind Mehrausgaben im Betrag von 8500 Fr. und für Bureaukosten 100 Fr. mehr eingestellt. Durch diese Erhöhungen werden die drei Kredite mit den Ausgaben von 1904, beziehungsweise 1905 in Einklang gebracht und es darf erwartet werden, dass keine wesentlichen Nachkredite mehr verlangt zu werden brauchen. Der letzte Posten betrifft die Gewerbegerichte mit 600 Fr. Die Gemeinden Delsberg und Pruntrut haben die Gewerbegerichte neu eingeführt und der daherige Kreditposten musste daher um den genannten Betrag erhöht werden.

Genehmigt.

III.a Justiz.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine kleine Mehrausgabe von 1500 Fr., die sich zusammensetzt: 1200 Fr. für Besoldungen der Angestellten und 300 Fr. für Bureaukosten. Für Aushülfe stand der Justizdirektion bisher ein Kredit von 500 Fr. zur Verfügung auf Posten Bureaukosten. Infolge Zunahme der Geschäfte muss derselbe auf 1200 Fr. erhöht werden und er wird unter Rubrik Besoldungen der Angestellten aufgenommen, wo er richtiger hingehört. Der Kredit Bureaukosten erfährt trotz der erwähnten Entlastung von 500 Fr. eine Erhöhung um 300 Fr., weil dem Abwart der Justizdirektion die Besoldung von 600 auf 1200 Fr. erhöht wurde und auch die Beheizung mehr erfordert, seitdem die Direktion grössere Lokalitäten innehat.

Genehmigt.

IIIb. Polizei.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Polizeidirektion weist Mehrausgaben im Gesamtbetrag von 13,770 Fr. auf. Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten von 200 Fr. betreffen die Besoldungen der Angestellten, die schon gegenwärtig 26,360 Fr. ausmachen gegenüber einem Kredit von 26,200 Fr. im Jahre 1905. Die Mehrkosten für Fremdenpolizei und Fahndungswesen resultieren aus dem Wegfall des Ertrages des allgemeinen schweizerischen Polizeianzeigers, welch letzterer auf 1. Januar 1905 auf den Bund übergegangen ist. Für das Polizeikorps finden folgende Krediterhöhungen statt: Sold der Landjäger 2700 Fr., Bekleidung 9800 Fr., Mietzinse 620 Fr., Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen 1350 Fr., zusammen 14,470 Fr., wogegen der Kredit Besoldungen der Beamten infolge Nichtwiederbesetzung von zwei Divisionschefstellen um 6100 Fr. reduziert wird. Die Gründe der Erhöhungen sind, dass eine Anzahl Landjäger in höhere Dienstalterssklassen vorrücken, gemäss Reglement die Kapute erneuert werden müssen, einige Mietzinse gestiegen sind und der Staat für die Wohnung des in Muri stationierten Landjägers den Mietzins von 300 Fr., den bisher die Gemeinde entrichtete, übernehmen muss; ferner dass den zwei laut Verfügung der Polizeidirektion als Gehülfen der anthropometrischen Zentralstelle beigezogenen Landjägern je 500 Fr. für Wohnungsentschädigung zu verabfolgen sind, und dass Erhöhungen von bisherigen Wohnungsentschädigungen bewilligt wurden.

An den Krediterhöhungen für die Strafanstalten partizipieren die Anstalten Thorberg und Trachselwald, erstere mit 2000, letztere mit 700 Fr. Der Anstalt Thorberg werden pro 1906 60,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Anstalt betrugen 1904 63,065 Fr. 12 und 1903 60,858 Fr. 98. Wir hoffen, dass Thorberg mit dem vorgesehenen Kredit auskommen werde.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben gehört, dass der Posten Polizeikorps um 8370 Fr. erhöht wird. Vom Herrn Polizeidirektor wurde uns nachgewiesen, dass mit Rücksicht auf die zahlreichen Streiks eine Vermehrung des Polizeikorps notwendig sein werde. Die Streiks sind für den Staat eine ziemlich teure Einrichtung; einzig der Schreinerstreik in Bern hat ihn über 10,000 Fr. gekostet.

Das Budget der Strafanstalt Thorberg gibt jedes Jahr zu Erörterungen Anlass. Es will einem nicht einleuchten, warum es dort nicht möglich ist, mit dem festgesetzten Budgetkredit auszukommen, sondern jedes Jahr ein Nachkredit bewilligt werden muss, während die Strafanstalten im Grossen Moos den Budgetkredit reduzieren und dabei noch Strassen und Scheunen bauen und wertvolle Inventarvermehrungen vornehmen können, ohne dass der Staat einen Rappen daran beizutragen hat. Die Staatswirtschaftskommission hat vor zwei Jahren durch eine Delegation die Verhältnisse in Thorberg genau untersuchen lassen und es wurde uns berichtet, dass verschiedene Faktoren an dem ungünstigen Resultat schuld sind. Einmal sei das Gewerbe, das dort betrieben werde, nicht mehr konkurrenzfähig und könne nicht mehr konkurrenzfähig gemacht werden und sodann sei die Landwirtschaft infolge der Zerstückelung des Grundbesitzes und der schlimmen topographischen Verhältnisse jener Gegend nicht so rentabel wie anderswo. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, dass es sich unter diesen Umständen empfehlen dürfte, den Strafvollzug mehr und mehr von Thorberg nach dem Grossen Moos zu verlegen. Allerdings sind in Thorberg die schweren Verbrecher interniert, die nicht zu den landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden können, allein es befindet sich doch noch eine grössere Zahl von Leuten dort, die ganz gut disloziert werden könnten. Das hätte zur Folge, dass dann die abgelegenen Höfe in Thorberg verkauft werden könnten. Wir empfehlen der Regierung, auf die Veräusserung dieser abgetrennten Domänen Bedacht zu nehmen.

Genehmigt.

IV. Militär.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Militärverwaltung weist Mehrausgaben im Betrag von 12,500 Fr. auf. Dem Kreiskommandanten von Biel ist ein neuer Angestellter bewilligt worden, wofür ein Kredit von 1500 Fr. aufgenommen werden musste. Das Kreiskommando Biel arbeitet unter ungleich ungünstigern Verhältnissen als viele andere. Einmal hat man es mit einer ziemlich flottanten Bevölkerung und sodann mit der Zweisprachigkeit zu tun. Auch ist der Bezirk des Kreiskommandos Biel ein sehr grosser, so dass wir uns von der Notwendigkeit überzeugen mussten, ihm einen Angestellten zu bewilligen. Bis jetzt bezog es eine Aushülfsentschädigung von 500 Fr., die nunmehr dahinfallen würde. Verschiedene Militärausgaben verlangen eine Erhöhung des Kredites um 11,000 Fr. Davon sind 8000 Fr. ausserordentliche Ausgaben für Erstellung neuer Korpskontrollen und um 3000 Fr. wird der Kredit Schützenwesen erhöht. Bekanntlich sind die Beiträge des Staates für das Schützenwesen gesetzlich festgelegt und sie wachsen von Jahr zu Jahr, indem die Zahl der

Schützen, die an den Schiessübungen teilnehmen, immer grösser wird. Dies ist namentlich in den Jahren der Fall, wo für die bernischen Soldaten keine Wiederholungskurse stattfinden und nur wenige Soldaten dazu kommen, ihre obligatorische Schiesspflicht im Dienst zu erfüllen. Wir haben für die daherige Mehrausgabe 3000 Fr. ins Budget eingestellt und wahrscheinlich wird dieser Betrag kaum genügen.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir es scheinbar nur mit einer Mehrausgabe von 970 Fr. zu tun, in Wirklichkeit ist sie aber wesentlich grösser. Hauptsächlich mit Rücksicht auf die Errichtung zweier Pfarrstellen an der Länggasskirchgemeinde in Bern und in Anbetracht, dass zufolge eines Beschlusses des Regierungsrates der reformierte Pfarrer der Irrenanstalten Waldau und Münsingen von der Kirchendirektion zu honorieren ist, sind folgende Kredite der protestantischen Kirche erhöht worden: Besoldungen der Geistlichen um 9600 Franken (3 mal 3200), Besoldungszulagen um 200 Fr., Wohnungsentschädigungen um 1800 Fr., Holzentschädigungen um 1600 Fr. Ferner musste der Kredit Leibgedinge um 2600 Fr. erhöht werden, so dass er mit einer Summe von 32,600 Fr. den gegenwärtig laufenden Pensionen entspricht. Reduziert wurde dagegen der Posten Mietzinse um 730 Fr., da die an die Domänendirektion zu leistende Vergütung infolge Veräusserung von Kirchenchoren um diesen Betrag zurückgegangen ist. Als Hauptposten fiel der im Budget von 1905 figurierende Beitrag an den Kirchenbau in Röthenbach weg, weshalb die Krediterhöhungen beim Kirchenwesen scheinbar nur 970 Fr. betragen.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Unterrichtswesen betragen die Mehrausgaben insgesamt 105,002 Fr., denen Minderausgaben im Betrag von 52,570 Fr. gegenüberstehen, die davon herrühren, dass der laufenden Verwaltung aus der Bundessubvention für die Primarschule ein Betrag von 60,000 Fr. für die Lehrerbildungsanstalten zugewiesen wird. Wäre dies nicht der Fall, so würde das Budget noch um die Summe von 60,000 Fr. ungünstiger abschliessen.

Zwei Spezialkredite konnten zusammen um 4300 Franken reduziert, dagegen mussten vier andere zusammen um 20,670 Fr. erhöht werden. Der Einnahmeposten Matrikelgelder liess eine Erhöhung von 1000 Franken zu. Für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten sind 1320 Fr. weniger erforderlich als in 1905 wegen Nicht-Besetzung einer Professur, wobei immer noch 2000 Fr. für sich allenfalls unerwartet einstellende Bedürfnisse in Reserve bleiben. Die Herabsetzung von 3000 Fr. in Rubrik Mietzinse konnte eintreten, da der Mietzins für die Hochschulbibliothek in Wegfall gekommen ist. Eine unwesentliche Erhöhung von 20 Fr. erfährt der Kredit Besoldungen der Angestellten. Der Kredit Bibliotheken ist von 14,000 Fr. auf 24,150 Fr. gebracht worden. Aus dieser Summe ist vorab der Beitrag an die Stadtbibliothek in Bern, der gemäss Grossratsbeschluss vom 29. Dezember 1903 22,000 Fr. beträgt, auszurichten. Die übrigen 2150 Fr. sind für Seminarbibliotheken an der Hochschule bestimmt. Für die Lehrmittel- und Subsidiaranstalten wurde der vor 1905 bestandene Nettokredit von 60,950 Fr. wieder hergestellt. Bekanntlich war er im Jahre 1905 um 4000 Fr. gestutzt worden, um die in 1904 vorgekommene Ueberschreitung einzuholen. Infolge der vom Grossen Rat beschlossenen Erweiterung des botanischen Gartens ist für dieses Institut eine Krediterhöhung von 6500 Fr. notwendig geworden, wovon 3500 Fr. für Mietzins und 3000 Fr. für Vermehrung des Personals. Die Verwaltung des botanischen Gartens hatte bezüglich des letzten Postens eine bedeutend stärkere Erhöhung verlangt. Wir haben die Hälfte der verlangten Summe bewilligt und wir werden sehen, ob sie mit diesem Betrag auskommt. Sollte es nicht der Fall sein, so werden wir im nächsten Budget noch ein Mehreres tun, sofern es unumgänglich nötig ist.

Weitere beträchtliche Mehrausgaben verursachen die Mittelschulen, nämlich 53,994 Fr. Davon entfallen auf die Kantonsschule Pruntrut 3000 Fr., auf die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien 6505 Fr., auf die Staatsbeiträge an Sekundarschulen 34,114 Fr. und auf die Pensionen für Mittelschullehrer 10,375 Franken. Die Erhöhung zugunsten der Kantonsschule Pruntrut bezweckt die Aufbesserung der Besoldungen der dortigen Lehrer, damit sie ihren Kollegen an andern Orten annähernd gleichgestellt werden. Durch die drei andern Erhöhungen werden die betreffenden Kredite den gegenwärtigen Verpflichtungen entsprechend dotiert.

Die Ausgaben für die Primarschulen sind infolge der Zunahme der Schülerzahl und der dadurch bedingten Errichtung neuer Klassen und Lehrstellen in beständigem Wachsen begriffen. Für ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen werden daher 19,000 Fr., für Beiträge an Lehrmittel für Schüler 2000 Fr. und für Mädchenarbeitsschulen 3000 Fr. mehr eingestellt. Einem durch den Regierungsrat genehmigten Verteilungsplan der ausserordentlichen Staatszulagen an arme Gemeinden belaufen sich dieselben auf 101,158 Fr. gegenüber dem bisherigen Kredit von 100,000 Fr. Auch der Kredit für Leibgedinge musste von 92,000 Fr. auf 98,000 Fr. erhöht werden, da sich in letzter Zeit eine ganze Anzahl von Lehrern für den Bezug dieser Pensionen angemeldet haben. Die Kosten des abteilungsweisen Unterrichts haben den bisher dafür ausgesetzten Kredit von 3500 Fr. nie erreicht und es wurde derselbe daher um 500 Fr. reduziert. Für die Bestreitung der Kosten des Unterrichts stehen der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee für 1905 7350 Fr. zur Verfügung. Da die Besoldungen nunmehr allein 8000 Fr. erfordern, so wurde der Kredit um 1150 Fr. erhöht. Davon wurden 150 Fr. durch mutmassliche Mehreinnahmen der Landwirtschaft und der Kostgelder kompensiert, so dass netto ein Mehrkredit von 1000 Fr. zu bewilligen ist.

In Abschnitt Kunst finden Sie einen neuen Posten: Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb, 5000 Fr.

Das Stadttheater Bern hatte bereits in den letzten Jahren sich an den Regierungsrat gewandt und eine staatliche Unterstützung nachgesucht, da der Ertrag nicht hinreiche, die Kosten zu bestreiten. Wir haben das Gesuch abgelehnt, weil seinerzeit ein Betrag von 100,000 Fr. zur Bestreitung von Betriebsdefiziten des Theaters in Reserve gestellt worden war. Die Theaterverwaltung sah sich schon letztes Jahr genötigt, dem Regierungsrat das Gesuch zu unterbreiten, es möchte ihm bewilligt werden, das Betriebsdefizit von rund 25,000 Fr., wenn ich nicht irre, aus diesem Fonds zu decken. Das gleiche war auch 1905 der Fall. Streng genommen könnte man sagen, dass die Einnahmen bisher genügten, um die direkten Ausgaben des Theaters zu decken. Dagegen war die Verwaltung genötigt, für die Bühnenausstattung neuer Stücke Aufwendungen zu machen, die nicht unwesentliche Kosten verursachten. Es liegt in der Natur der Dinge, dass ein Theater, wenn es prosperieren will, neue Ausstattungsstücke bringen muss. Die Reserve von 100,000 Fr. ist daher bereits zum grössern Teil aufgebraucht. Es ist zu befürchten, dass dem Stadttheater in Bern das gleiche Schicksal warte wie vielen andern Theatern, ich zitiere nur das Stadttheater von Zürich, dass unter den finanziellen Verlegenheiten die künstlerische Ausstattung und die Leistungen des Theaters leiden. Man kann sich nun fragen, wie weit der Staat Bern hier zu helfen verpflichtet sei. Der Finanzdirektor ist nicht dafür zu haben, Ausgaben helfen zu beschliessen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und er hat sich jeweilen derartigen Begehren gegenüber wenn immer möglich ablehnend verhalten und dem Regierungsrat beantragt, derartige Verpflichtungen nicht zu übernehmen. Wenn er hier eine Ausnahme macht, so hat er dies bereits im Regierungsrat eingehend begründet. Es kann nicht geleugnet werden, dass der Staat Bern der Bundesstadt gegenüber gewisse Verpflichtungen hat. Die Bundesstadt beherbergt nicht nur die bernische Zentralverwaltung, sondern auch all die zahlreichen Beamten der eidgenössischen Zentralverwaltung. Diesen Leuten gegenüber hat Bern gewisse Verpflichtungen und dazu gehört auch die Haltung eines Theaters. Es wird niemand bestreiten, dass ein Theater, das Leistungen aufweist wie dasjenige von Bern, einen hohen erzieherischen und künstlerischen Wert hat, und der Staat Bern, der für die Erziehung und die Pflege des Schönen grosse Summen ausgibt, darf nicht zurückstehen und seine Hülfe verweigern, sobald er überzeugt ist, dass seine Unterstützung für eine gedeihliche Entwicklung dieser Anstalt notwendig ist. Wir geben für Repräsentation gegenüber der Bundesverwaltung wenig aus und es unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn heute unter den schweizerischen Städten ein Wettbewerb um den Bundessitz möglich wäre, von anderer Seite ganz gewaltige Opfer angeboten würden, um den Bundessitz zu erhalten. Das zwingt uns, einige kleine Opfer zu bringen. Die Opfer sind, wie gesagt, nicht so gross. Dagegen ist zu konstatieren, dass durch die Zentralisierung der eidgenössischen Verwaltung, namentlich durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen eine grosse Zahl von gut besoldeten Bundesbeamten gezwungen werden, in Bern zu wohnen und dass dadurch die Stadt und damit auch der Kanton Bern einen gewaltigen Zuwachs an Steuerkraft erfährt. Es war wohl etwas zu sehr nach oben abgerundet, als der Herr Finanzdirektor der Stadt Bern hier einmal erklärte, die Stadt Bern zahle fast die Hälfte der direkten Steuern; allein es ist richtig, dass sie eine gewaltige Summe zahlt, die wohl ungefähr einem Drittel der direkten Steuern gleichkommt.

Alle diese Gründe haben die Regierung veranlasst, Ihnen einstimmig zu beantragen, dem Stadttheater von Bern einen Beitrag zu bewilligen. Die Theaterverwaltung verlangte von uns einen Beitrag von 10,000 Fr.; wir beantragen Ihnen, einen solchen von 5000 Fr. zu gewähren. Ich möchte zum Schluss nur noch darauf hinweisen, dass andere Städte hiefür ganz andere Summen aufwenden. Genf gibt seinem Theater einen enormen Beitrag und auch Basel, Zürich und andere leisten wesentlich mehr als wir Ihnen hier vorschlagen. Es würde sich etwas kleinlich ausnehmen, wenn wir der Bundesstadt gar nicht entgegenkommen und ihr diesen Beitrag verweigern würden. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen die Annahme seines Antrages.

Der Beitrag an die Betriebskosten des historischen Museums wird um 1000 Fr. erhöht, unter der Voraussetzung, dass auch die Burgergemeinde und die Einwohnergemeinde ihre Beiträge im gleichen Verhältnis erhöhen. Der Kredit für Erhaltung von Kunstaltertümern wurde um 2000 Fr. herabgesetzt und steht noch mit 5500 Fr. im Budget. Diese Summe entspricht der zurzeit bestehenden Verpflichtung gegenüber der Stiftskirche St. Ursanne, wo wir noch einen Beitrag zu zahlen haben; alle andern Verpflichtungen sind abgelöst.

Die Gesamtkosten der Lehrerbildungsanstalten sind gegenüber 1905 um 7430 Fr. höher und betragen 265,515 Fr. Dagegen gelangt hier, wie ich bereits gesagt habe, der Beitrag aus der Bundessubvention im Betrag von 60,000 Fr. zur Verrechnung, was die Kosten um 52,570 Fr. niedriger erscheinen lässt als in 1905. In der Rechnung wird sich die Sache allerdings etwas anders gestalten, da die Zuwendung der 60,000 Fr. bereits auch für das Jahr 1905 beschlossen worden ist, freilich erst nach Aufstellung des Budgets pro 1905. An den Mehrkosten von 7430 Fr. partizipieren das Oberseminar in Bern mit 4050 Fr., das Seminar Pruntrut mit 800 Fr., das Seminar Delsberg mit 80 Fr. und die Seminarlehrerpensionen mit 2500 Franken. Begründet werden diese Mehrausgaben beim Oberseminar durch die Erhöhung des Mietzinses infolge Bezuges des neuen Seminargebäudes, beim Seminar Pruntrut durch zwei Besoldungsaufbesserungen von je 200 Fr. und die Besoldung von 400 Fr. des neu angestellten Lehrers für Gesundheitswesen, beim Seminar Delsberg durch einen Minderertrag der Kostgelder und bei den Seminarlehrerpensionen durch die Bewilligung eines Ruhegehaltes an den zurückgetretenen Seminardirektor Martig.

Aus dem Alkoholzehntel wird der Direktion des Unterrichtswesens ein Betrag von 1500 Fr. zugewiesen, damit sie die bisherigen Beiträge an Kinderhorte wieder ausrichten kann. Die Veränderungen im Voranschlag des Lehrmittelverlages berühren die laufende Verwaltung nicht, indem sich die Einnahmen und Ausgaben ausgleichen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben gehört, dass das Unterrichtswesen von uns eine sehr empfindliche Mehrausgabe von über 100,000 Fr. verlangt. Es kann aber gleich beigefügt werden, dass wir den meisten dieser Ausgabeposten machtlos gegenüberstehen, indem sie

entweder gesetzlich festgelegt oder vom Rat bereits beschlossen worden sind. So wird der Kredit Bibliotheken um rund 10,000 Fr. erhöht. Aber Sie erinnern sich, dass wir mit der Burgergemeinde von Bern einen Vertrag über die Vereinigung der Hochschulbibliothek mit der Stadtbibliothek abgeschlossen und uns zu einer jährlichen Beitragsleistung von 22,000 Fr. verpflichtet haben. Die Mehrausgaben für den botanischen Garten betragen 6500 Fr. und sind ebenfalls die Folge eines Grossratsbeschlusses über die Erweiterung dieses Institutes. Die Mittelschulen verlangen eine Mehrausgabe von 53,994 Fr. Nach Gesetz beteiligt sich der Staat an den Sekundarschulen mit der Hälfte der Lehrerbesoldungen und in dem Masse, wie diese Schulen zunehmen oder wie die Lehrerbesoldungen von den Gemeinden und Garantievereinen erhöht werden, müssen auch die Leistungen des Staates steigen. Für Leibgedinge werden 6000 Fr. mehr eingestellt. Bei Anlass der Verteilung der Schulsubvention wurde darauf hingewiesen, dass die Leistungen des Staates für die Leibgedinge mit der Zeit zurückgehen werden. Für die nächsten Jahre ist das noch nicht der Fall. Schon letztes Jahr haben wir mehr als die budgetierte Summe ausgegeben und es ist daher gerechtfertigt, die beantragte Erhöhung vorzunehmen.

Eine längere Diskussion hat der neu aufgenommene Beitrag an das Stadttheater in Bern hervorgerufen. Man fragte sich, ob angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons der Zeitpunkt günstig gewählt sei, um eine solche Subvention neu ins Budget aufzunehmen. Es wurde daran erinnert, dass, im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors, der Kanton schon erhebliche Summen für das Theater in Bern, das im Grund der Dinge doch eine städtische Anstalt ist, aufgewendet habe. Ich erinnere nur an die 100,000 Fr., die der Kanton Bern für den Bau des Theaters bewilligt hat und an die mehrfachen Lotterien, die er gestattete und für die das Geld doch wieder aus dem ganzen Land geflossen ist. Es wurde auch die Vermutung ausgesprochen, es möchten die 5000 Fr. nur den Anfang bilden, nur der kleine Finger sein von der Hand, die man nach und nach verlangen werde. Es sei denkbar, dass die Defizite des Theaters mit den Jahren grösser werden und dann werde es als selbstredend hingestellt werden, dass der Staat Bern mit erhöhten Beiträgen zu Hilfe kommen müsse. Schliesslich hat die Staatswirtschaftskommission den Kredit für dieses Jahr bewilligt, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Grosse Rat diesen Posten jedes Jahr neu soll diskutieren können. Wir halten es für ganz ausgeschlossen, dass dem Kanton Bern in den nächsten Jahren eine grössere Theatersubvention zugemutet werden dürfe. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht mit ebenso viel Berechtigung auch Provinztheater, sagen wir die Theater von Biel, Burgdorf, Thun und so weiter, staatliche Subventionen verlangen könnten. Es wurde aber und ich glaube zutreffend erwidert, dass das nicht angehe, indem man sonst dazu käme, jedes Liebhabertheater in Schangnau oder Hinterfultigen subventionieren zu müssen. — Mit dem bereits angeführten Vorbehalt, dass es für die nächsten Jahre damit sein Bewenden habe, empfehlen wir Ihnen die Aufnahme des Postens: Stadttheater in Bern, Beitrag an den Betrieb, 5000 Fr.

M. Cuenat. Je profite de l'occasion pour émettre un vœu. Je partage entièrement la manière de voir de M. le directeur des finances en ce qui concerne les bienfaits que procure à la ville de Berne l'organisation d'un théâtre convenable. Mais cela m'a rappelé que la ville de Porrentruy, il y a quelque temps, a tenté une démarche auprès du Conseil-exécutif. Le gouvernement doit savoir que la ville de Porrentruy, située à proximité de la frontière française, — alsacienne ou allemande, comme vous voudrez, a fait l'acquisition d'un terrain bien situé, sur une avenue ouverte à proximité de la gare, pour le prix de 35,500 fr., dans l'intention d'organiser sur cette place très bien choisie, un théâtre. J'ajoute que la ville de Porrentruy, par l'organe de son autorité municipale, s'est adressée au Conseil-exécutif pour obtenir non pas un subside mais l'autorisation de faire ce qui a été fait dans d'autres circonstances, c'est-à-dire une loterie.

Pour ne pas vous retenir plus longtemps, chers collègues, je dirai simplement ceci, c'est qu'il est de notoriété publique que la ville de Porrentruy est de tous temps, aujourd'hui plus qu'auparavant, visitée par des familles bien assises de la frontière alsacienne. L'on se plaint de ce que la ville de Porrentruy n'offre pas de distractions. Dans ces conditions le conseil communal, bien avisé, avait jugé à propos d'acheter un terrain pour construire un théâtre, mais pour des circonstances que j'ignore la ville de Porrentruy n'a pas été favorisée d'un vote du Conseil-exécutif en faveur de l'organisation d'une loterie. Je ne veux pas vous rappeler les séries de loteries émises pour la restauration de la cathédrale de Berne, la construction du théâtre de Berne, et qui toutes ont également réussi. Je félicite tous ceux qui ont contribué au succès de ces deux entreprises, je sais encore que dernièrement le Grand Conseil unanime a voté une subvention pour parer au déficit de l'exposition de Thoune. Je me demande comment il se fait, alors qu'il s'agit de donner un peu de relief à la ville de Porrentruy, d'y favoriser l'entrée des étrangers, de procurer quelques ressources économiques à une ville qui en a grand besoin, on n'ait pas jugé à propos de faire ce qui a été fait dans d'autres circonstances.

J'ai dit, chers collègues, que je voulais émettre un vœu à l'adresse du Conseil-exécutif et respectivement du dicastère que cela concerne, en le priant de faire droit à la demande de l'autorité communale de Porrentruy, si celle-ci la lui réitère. Il est certain qu'une telle décision aurait l'assentiment de toute la population de Porrentruy et aussi de nos voisins de France et d'Alsace.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte nicht etwa dem Antrag auf Bewilligung eines Beitrages an das Berner Stadttheater opponieren, sondern gehe mit den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors durchaus einig. Dagegen möchte ich den Wunsch aussprechen, dass das Stadttheater der Landbevölkerung etwas besser entgegenkomme und ihr durch die Einrichtung von Extrazügen Gelegenheit gebe zum Theaterbesuch. Ich weiss wohl, dass das Theater in Bern Sonntagsnachmittagsvorstellungen veranstaltet, aber die Leute auf dem Land, die sich um das Theater interessieren, sind vielfach durch Versammlungen und andere Veranstaltungen verhindert, dieselben zu besuchen, darum wäre es gut, wenn ihnen durch Veranstaltung von Extrazügen dann und wann der Besuch der Abendvorstellungen ermöglicht würde. Man sagt gewiss mit allem Recht, dass die Stadt Bern den grössten Teil

der Steuern zahle, aber wir auf dem Lande tragen auch an dieselben bei und darum ist es nur gerecht, wenn der Genuss des Theaters uns auch ermöglicht wird. Es tut der Bevölkerung auf dem Lande ebenso gut als der Stadtbevölkerung, ja sie hat es sogar noch nötiger, diese Bildungsstätte zu besuchen. Darum möchte ich die Theaterverwaltung ersuchen, uns in der genannten Weise entgegenzukommen.

Dürrenmatt. Der Herr Finanzdirektor hat zu wiederholten Malen darauf aufmerksam gemacht, wie sehr man sich davor hüten müsse, neue alljährlich wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen und er hat bemerkt, dass die Regierung möglichst davon Umgang nehme, derartige Ausgaben in Vorschlag zu bringen, wenn sie nicht durch Gesetze und Dekrete vorgeschrieben seien. Mit der Theatersubvention verhält es sich aber anders. Der Grosse Rat ist zu derselben in keiner Weise verpflichtet und er hat also nicht nur die Kompetenz, sondern meines Erachtens die Pflicht, dem Begehren entgegenzutreten. Denn es ist sicher, dass, wenn wir die Subvention heute bewilligen, sie das nächste und die folgenden Jahre, kurz ad infinitum wieder verlangt werden wird und, wenn man sich einmal daran gewöhnt hat, auch in grössern Beträgen als es heute der Fall ist. Da scheint mir der Grosse Rat die Pflicht zu haben, den Anfängen entgegenzutreten. Man läuft freilich Gefahr, als Böotier und Bildungsfeind verschrien zu werden, wenn man gegen ein solches Begehren auftritt. Allein ich lasse mir darüber keine grauen Haare wachsen. Ich stelle mich sogar auf den Boden und bin bereit, diesen Standpunkt in einer These zu verfechten, obschon ich kein Professor bin, dass man ein literarisch gebildeter Mensch sein kann, ohne ein Theater zu besuchen und dass der Theaterbesuch nicht von der grundlegenden kulturellen Bedeutung ist, die man ihm vielleicht in der Stadt Bern beimisst. Ich will damit keineswegs der Theaterleitung zu nahe treten und behaupten, sie begünstige die Aufführung frivoler Stücke, wie es vielleicht in den Theatern anderer Grossstädte der Fall ist. Ich nehme an, sie treffe eine gesunde Auswahl und soviel ich gehört habe, sind bis jetzt auch wenig Klagen über die Auswahl der Stücke geführt worden. Aber bevor der Staat zu dieser Ausgabe für, ich will meinetwegen sagen einen schönen literarischen Zweck schreitet, muss er doch zuerst das Notwendige tun. Angesichts unserer gegenwärtigen prekären Finanzverhältnisse ist jetzt doch wahrlich nicht der geeignete Moment, eine Ausgabe zu beschliessen, die, zu 4 % kapitalisiert, eine einmalige Ausgabe von 125,000 Fr. repräsentiert und die der Summe von 100,000 Fr. hinzuzufügen ist, die der Grosse Rat bereits für den Theater-Neubau beschlossen hat. Ich kann Sie versichern, dass schon dieser Beschluss im Volk viel Staub aufgewirbelt hat und wenn nun gar noch eine regelmässige jährliche Subvention bewilligt werden soll, so ist das meines Erachtens im gegenwärtigen Moment wenigstens nicht zu verantworten.

Man führt uns die Verpflichtungen der Haupt- und Bundesstadt vor Augen und sagt, man sei es der Stadt Bern als Bundessitz, dem ganzen bureaukratischen Apparat, der Menge von zentralen Verwaltungsbureaux, die sich hier befinden, schuldig, das Theater zu subventionieren. Ich gebe zu, dass es für die Stadt und den Kanton Bern eine grosse Ehre ist, den Bundessitz zu haben. Aber für derartige Ausgaben, die gar kein gesetzliches Fundament haben, soll in erster Linie doch die Stadt Bern und nicht der Kanton aufkommen. Denn der Sitz aller Bureaux ist in Bern, hier werden die Besoldungen verzehrt. Wenn infolge der Eisenbahnverstaatlichung auf einmal mehrere hundert neue Bundesbeamte in die Stadt Bern einzogen, so bedeutet das für das stadtbernische Budget einen so gewaltigen Zuwachs, dass man das Land mit derartigen Zumutungen verschonen könnte. Man weist immer darauf hin, wie viel die Stadt Bern steure. Der Herr Finanzdirektor hat zwar die früher genannte Summe ziemlich reduziert, aber ich nehme mit ihm an, dass die Stadt einen Drittel der direkten Steuern beitrage. Allein diese Steuern werden nicht in der Stadt gebraut, sondern in der Form der Besoldungen aus dem ganzen Kanton und der Eidgenossenschaft in die Stadt hineingetragen. Die Stadt Bern hat die Würde, Bundessitz zu sein, und sie soll darum auch die Bürde tragen, die schliesslich nicht so unerträglich ist.

Da man mit andern Kantonen exemplifiziert hat, will ich es auch tun. Nehmt einmal die Hochschulkantone, Zürich, Basel, Genf, Lausanne, Freiburg und Neuenburg mit seiner Akademie. In allen diesen leisten die betreffenden Städte ein ganz Erkleckliches an das Hochschulbudget, aber die Stadt Bern war bis zur Stunde nicht zu bewegen, an das Hochschulbudget von 800,000 Fr. auch nur einen ganz bescheidenen Beitrag zu erkennen. Nun soll aber die Landschaft, der Kanton einspringen, um das Berner Stadttheater erhalten zu helfen, nachdem er schon einmal mit seinen Finanzen und ich möchte sagen mit seiner moralischen Kraft durch die Bewilligung der Lotterie, die wahrlich nicht gerade zur Erhöhung des Ansehens des Kantons Bern beigetragen hat, eingesprungen ist.

Aus diesen Gründen möchte ich mich nicht darauf beschränken, wie die Staatswirtschaftskommission den Wunsch auszusprechen, dass es bei dem Posten von 5000 Fr. sein Bewenden habe, sondern ich sage, wir wollen auf die Sache gar nicht eintreten, und stelle daher den Antrag, die Subvention zu streichen.

Stauffer (Biel). Ich bin mit dem Antrag einverstanden, die 5000 Fr. zu bewilligen, aber eine Aeusserung des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Man hat erklärt, man könne die Theater von Biel, Burgdorf, Thun und so weiter nicht subventionieren, wohl aber dasjenige von Bern. Wir haben in Biel auch ein Theater, dessen Erhaltung uns viel Mühe und Sorge verursacht, und ich glaube, wir haben gerade so gut das Recht, eine Subvention zu beanspruchen wie Bern. Es liegt mir durchaus fern, Biel gegen Bern ausspielen zu wollen, aber ich sehe nicht ein, warum man uns, wenn wir einmal auch eine Theatersubvention nachsuchen würden, freilich nicht eine von 5000 Fr., die, nebenbei gesagt, für Bern mit seinem grossen Defizit noch nicht viel bedeuten, dann einfach sagen wollte: wir haben nur für Bern Geld, für euch haben wir nichts. Ich möchte also, ohne einen Gegenantrag zu stellen, darauf aufmerksam machen, dass man auch in dieser Beziehung Stadt und Land — wir rechnen uns ja zum Land — gleichhalten soll.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Das vorliegende Budget des Unterrichtswesens weicht in mehreren Punkten von demjenigen ab, das die Unterrichtsdirektion dem Regierungsrat unterbreitet hat. Mehrere unserer Anträge wurden abgelehnt. Bei einigen mag die Ablehnung begründet sein und wird wahrscheinlich keine Folgen haben. Bei andern verhält sich die Sache anders und es ist zu erwarten, dass Nachkredite verlangt werden müssen. Grosse Bedenken verursacht mir namentlich der Umstand, dass die Forderungen der Direktion für die Seminare Hofwil und Pruntrut einzig und allein um ungefähr 8000 Fr. beschnitten wurden. Ich glaube nicht, dass die Ansprüche der Direktionen dieser Anstalten sosehr übertrieben waren, dass eine Ermässigung in diesem Masse angezeigt gewesen wäre. Ich will jedoch keine abweichenden Anträge stellen; es handelt sich da um Posten, für die Nachkredite bewilligt werden müssen, wenn Not an Mann kommt, und wir werden später darüber zu verhandeln haben, wenn die betreffenden Anstaltsdirektoren im Laufe des Jahres 1906 nicht mehr in der Lage sind, das Schifflein weiter zu führen.

Dagegen werde ich beantragen, den Posten K. Bekämpfung des Alkoholismus zu erhöhen. Wie Sie dem Budget entnehmen können, hat der Regierungsrat der Direktion des Unterrichtswesens aus dem Alkoholzehntel einen Beitrag von 1500 Fr. gewährt, während ich 10,000 Fr. verlangt hatte. Ich werde meinen Antrag hier wieder aufnehmen, doch glaube ich, dass es am besten bei der Diskussion des Abschnittes XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols geschehe, da, wenn der Antrag der Direktion des Unterrichtswesens angenommen würde, in der ganzen Verteilung des Alkoholzehntels eine Aenderung vorgenommen werden müsste. Ich behalte mir also vor, diesen Antrag bei Abschnitt XXVIII einzubringen.

Nun erlaube ich mir noch einige Bemerkungen zu dem Antrag, dem Stadttheater in Bern einen Beitrag von 5000 Fr. zu bewilligen. Es wurde bereits ausgeführt, wie der Regierungsrat dazu kam, diesen Antrag einzubringen. Allein es ist wohl am Platze, etwas auf die Details einzutreten, damit sie über die Bedürfnisse eines grössern Theaters genau orientiert werden.

Das neue Stadttheater in Bern erfreut sich von Anfang an eines sehr guten Besuches und macht nicht schlechte Geschäfte. Wenn man es mit einem gewöhnlichen Betrieb zu tun hätte, so wäre die Theaterverwaltung auch nicht genötigt, an fremde Hilfe zu appellieren, um die Betriebsausgaben zu decken. Das Theater in Bern würde wahrscheinlich einige Zeit hindurch, ich denke freilich nicht lange, ohne Defizit durchkommen, wenn nicht gewisse Bedürfnisse vorhanden wären, die befriedigt werden müssen, wenn es sich auf der Höhe halten will. Ein Theater darf sich nicht darauf beschränken, die gleichen Stücke, die es in einem Jahr gespielt hat, im folgenden Jahr wieder aufzuführen, denn sonst nimmt der Besuch ab, das Theater versumpft und ist nicht mehr diejenige Institution, die es auf kulturellem Gebiete sein kann und soll. Mit der Inszenierung neuer Stücke ist aber die Anstellung neuer Künstler und die Anschaffung neuer Kulissen, Kostüme, Maschinen und dergleichen verbunden, was sehr viel Geld kostet. Die Theaterverwaltung in Bern wünschte daher auch von Anfang an, dass das Theater auf dem Wege der Regie betrieben werde, weil dies nach allgemeiner Erfahrung die einzige Möglichkeit ist, eine solche Anstalt auf der Höhe zu halten. Sobald ein Theater einem Direktor übergeben wird, so arbeitet er für seinen Sack, die Aufführungen werden vernachlässigt und der Besuch nimmt ab.

Zur Deckung der Betriebsdefizite des Theaters wurde seinerzeit eine Summe von 100,000 Fr. in Reserve gelegt. Der grösste Teil derselben ist aber bereits für die beiden ersten Jahre verausgabt worden und der Rest wird für das dritte Jahr zur Verwendung gelangen, so dass mit dem Jahre 1906 das Theater vor der Alternative stünde, das Direktorialsystem einzuführen und damit sich schlimme Aussichten für die Zukunft zu schaffen oder aber nach finanzieller Unterstützung sich umzusehen. Für die Fortführung des jetzigen Regiesystems ist eine Summe von ungefähr 50,000 Fr. nötig. Dieser Betrag bildet das sogenannte Betriebsdefizit des Theaters. Ich bemerke ausdrücklich, dass in dieser Summe der Beitrag der Stadt Bern von 20,000 Fr. nicht inbegriffen ist, sondern es müssen ausser diesen 20,000 Fr. weitere 50,000 Fr. aufgebracht werden. Etwa 10,000 Fr. hat man bei Privaten gefunden und die Stadt wird ihren Beitrag um ein Wesentliches erhöhen müssen. Unter solchen Umständen, da es sich wirklich um das gedeihliche Fortschreiten des Theaters handelt, darf meines Erachtens der Staat nicht zurückstehen. Ich erinnere Sie daran, dass das Theater in Genf vom Staat jährlich 200,000 Fr. erhält. Wie viel dasjenige von Basel den Staat kostet, kann ich nicht sagen, aber jedenfalls bedeutend mehr als wir für die Subventionierung unseres Theaters in Aussicht nehmen. Das Theater von Zürich, das auf einer schönen Höhe steht, hat auch mit grossen Defiziten zu kämpfen, die annähernd ebenfalls 50,000 Fr. betragen. Allein in Zürich sind reiche Leute, man macht eine Kollekte bei den Familien, die ihr Vermögen in Ostindien erworben haben, und in einem halben Tag hat man 30,000 bis 50,000 Fr. bei einander. Wir haben aber dieses Auskunftsmittel nicht, weil die Stadt Bern nicht so viele reiche Leute besitzt wie Zürich.

Welches sind die Gründe, die uns bewogen haben, Ihnen zu beantragen, dem Stadttheater in Bern einen Beitrag von 5000 Fr. zu bewilligen? Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, dass nicht bestritten werden kann, dass wir gegenüber dem Bundessitz gewisse Pflichten haben. In diese Pflichten teilen sich Staat und Stadt. Die letztere muss allerdings das meiste leisten und das tut sie auch, indem sie jetzt schon für das Theater viermal mehr gibt als wir von Ihnen verlangen und indem sie in Zukunft noch viel mehr wird leisten müssen. Dann unterstützt die Stadt das Theater auch durch ihren eigenen Besuch. Die Bevölkerung der Stadt Bern gibt jährlich in der Form von Eintrittsgeldern grosse Summen aus, um das Theater zu unterstützen. Weiter darf nicht vergessen werden, dass eine Landeshauptstadt sich auch gegenüber dem Ausland muss zeigen können. Ich habe für die Bundeshauptstadt den Ehrgeiz, dass man sage, nicht nur in Genf, Basel und Zürich sehe man schöne Theateraufführungen, sondern auch das Theater von Bern stehe auf der Höhe. Ich schäme mich immer ein wenig, wenn ich Bern hinter die andern Städte zurücksetzen und sagen höre: wie kann Bern auf den Titel Hauptstadt Anspruch machen und steht doch in bezug auf diese und jene Institutionen so weit hinter Basel, Zürich, Genf zurück? Vor anderthalbhundert

Jahren hatte Bern bezüglich des Theaters vielmehr Ehrgeiz als heute. Damals war das Theater von Bern während langer Zeit das schönste Theater Europas. Leider fehlte es schon in jener Zeit am Betriebe und erst in jüngster Zeit kann sich unser Theater bezüglich des Betriebes grössern Theatern an die Seite stellen.

Man hat gesagt, das Theater von Bern leiste auch dem Land Dienste. Der von Herrn Iseli geäusserte Wunsch hat seine Berechtigung. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn die Theaterverwaltung auch der Landbevölkerung die Gelegenheit verschaffte, das Theater zu besuchen. An solchen Anstrengungen hat es schon bis jetzt nicht gefehlt, aber es kann noch mehr getan werden und ich bin überzeugt, dass die Theaterverwaltung dem Wunsche des Herrn Iseli gerne entgegenkommen wird.

Von den Herren Cuenat und Stauffer ist die Frage betreffend allfällige Leistungen für andere Theater im Kanton berührt worden. Was die Anregung des Herrn Cuenat anbetrifft, es möchte der Stadt Pruntrut eine Lotterie zur Errichtung eines Theaters bewilligt werden, so werden wir diese Frage untersuchen, wenn sie an die Behörden gelangt. Ich bin auch sehr dafür, dass in Pruntrut ein Theater errichtet werde, denn jedes Theater, das anständig geführt wird und dessen Verwaltung sich seiner Pflichten bewusst ist, übt auf die Kultur des ganzen Umkreises einen Einfluss aus. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn die ehemalige Hauptstadt des Fürstbistums Basel, die einen gewissen Kreis sogar von Frankreich her anziehen kann, wieder die Rolle einer Kulturstadt spielen würde.

Ueber die Frage, ob andere Theater auch unterstützt werden können, wollen wir heute nicht verhandeln. Sie kann je nach der Anstalt, um die es sich handelt, nach ihrer Lage, nach der Beteiligung eines grössern oder geringern Kreises von Besuchern und so weiter verschieden beantwortet werden und es darf nicht von vornherein gesagt werden, dass die Unterstützung, die einer Anstalt zu teil wird, nicht auch auf eine andere ausgedehnt werden könne. Nur möchte ich, damit klarer Wein eingeschenkt werde, Herrn Dürrenmatt gegenüber erklären, dass es sich nach der Ansicht des Regierungsrates für Bern nicht um einen einmaligen Beitrag handelt, sondern dass es ganz selbstverständlich ist, dass, solange Hülfe nötig ist, um das Theater von Bern auf der Höhe zu halten, dieser Beitrag nicht herabgesetzt werden kann. Sollte dagegen die Lage des Berner Theaters infolge von Schenkungen, grössern Beiträgen aus dem Publikum und so weiter sich günstiger gestalten, dann könnte der Beitrag des Staates herabgesetzt oder gestrichen werden.

Ich empfehle Ihnen wärmstens, den Antrag der vorberatenden Behörden anzunehmen und denjenigen des Herrn Dürrenmatt abzulehnen.

Moor. Verschiedene Herren haben den Moment als günstig betrachtet, um die Ansprüche ihrer Städte auf eine kantonale Theatersubvention anzumelden. Ich glaube nicht, dass sie besonders klug gehandelt haben, denn wenn heute schon die kleine Subvention von 5000 Fr. für das Berner Stadttheater beanstandet wird, hätten sie sich mit einem geringen Aufwand von Nachdenken sagen können, dass, wenn jetzt bereits für Pruntrut, Biel, Hinterfultigen und andere Provinzialhauptorte kantonale Subventionen für die Zukunft verlangt werden, dieses Verlangen für die Mehrheit des Grossen Rates schon bezüglich des Beitrages an das Berner Theater abschreckend wirkt und sie dann überhaupt später niemals in die Lage kommen werden, für ihre Theater mit Aussicht auf Erfolg hier vorsprechen zu dürfen. Die Herren haben also ihren Interessen so wenig genützt wie dem Stadttheater von Bern und es darf ihnen zugerufen werden: si tacuisses!

Herr Dürrenmatt glaubte, den beantragten Kredit beanstanden zu müssen. Nun kann ich ihm mitteilen, dass in der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Bern, in der alle Parteien vertreten sind, unter anderm auch die Arbeiterschaft mit 3 von 9 Mitgliedern, eine Erhöhung der städtischen Theatersubvention von 20,000 auf 35,000 Fr. durchaus unbeanstandet geblieben ist. Wenn Sie wissen, wie die Vertreter der Arbeiterschaft jederzeit bestrebt sind, alle Ausgaben, die sie nicht für absolut notwendig erachten, zurückzuhalten, so werden Sie zugeben müssen, dass, wenn wir trotzdem für die Erhöhung der Subvention um 15,000 Fr. gestimmt haben, wir uns durch gewichtige Gründe haben leiten lassen. Wir haben allerdings um Aufklärung über den Grund dieser Erhöhung ersucht, aber nachdem uns die gewünschte Aufklärung zuteil geworden war, haben wir in der Geschäftsprüfungskommission der Erhöhung zugestimmt.

Wenn Herr Dürrenmatt sagt, dass die Bundesstadt allein den Gewinn von den am Bundessitz errichteten Bundesinstituten habe, so ist das nicht ganz richtig. Ich weise zum Beispiel nur auf die landwirtschaftliche Versuchsstation auf dem Liebefeld hin, die nicht auf dem Boden der Gemeinde Bern steht und bei der also der finanzielle Gewinn in Form von Vermögens- und Einkommenssteuern einer Landgemeinde zugute kommt. Wenn Herr Dürrenmatt weiter sagt, es seien plötzlich auf einmal einige hundert Bundesbeamte in Bern zusammengeströmt, um sich hier dauernd niederzulassen, so vergisst er, dass diese Bundesbeamten nicht nur Gemeindesteuern zahlen, sondern auch Staatssteuern und zwar für das Einkommen erster Klasse 3.75 vom Hundert, während die Gemeinde nur 3 vom Hundert bezieht. Der Kanton hat also auch etwas von diesem concursus hominum, von diesem Zusammenströmen eidgenössischer Beamter. Ferner vergisst Herr Dürrenmatt, dass wir nicht etwa nur das ganze Jahr hindurch von diesen Bundesbeamten Steuern einsacken und nichts leisten. Weiss Herr Dürrenmatt, wie viele neue Schulklassen wir errichten und wie viele neue Schulhäuser wir bauen mussten gerade infolge des Herbeiströmens von Bundesbeamten? Das sind Ausgaben, die in die Hunderttausende und Millionen gehen. Wir haben erst wieder ein Primarschulhaus für 600,000 Fr. oder mehr erstellt. Auf dem Spitalacker ist ein Knabensekundarschulhaus im Bau, das auf 800,000 Fr. devisiert ist. Das Mädchensekundarschulhaus hat über 900,000 Fr. gekostet. Diese Schulen werden in erster Linie auch von den Kindern der Bundesbeamten besucht. Es ist nicht alles Gold, was glänzt, das heisst, diesen Einnahmen, die wir übrigens mit dem Staat teilen, stehen grossartige, in die Millionen gehende Gegenleistungen gegenüber.

Wenn im weitern bemerkt wurde, die Stadt trage wenig oder nichts an die Hochschule bei, so ist dem entgegenzuhalten, dass sie der Universität die städtischen Museen und die Stadtbibliothek zur Verfügung stellt, Institute, die, wenn sie nicht da wären, vom Staat gegründet werden müssten, da er verpflichtet

wäre, der Universität das für die verschiedenen wissenschaftlichen Zwecke in denselben aufgespeicherte Material zu liefern.

Herr Dürrenmatt sagte, dass das Theater nicht die Qualifikation einer Bildungsstätte verdiene und weist mit Recht auf so viele leichte Ware hin, Operetten, Schwänke, Possen, Lustspiele und so weiter, von denen manche in der Tat nicht gerade einen hohen Bildungswert haben. Im gleichen Atemzug, wo er dies mit Recht beklagt, bekämpft er aber die Subventionierung des Theaters durch den Staat. Woher rührt nun aber die Erscheinung, dass das Theater in vielen Darstellungen nicht die Qualifikation einer Bildungsstätte verdient? Das kommt daher, weil die Theater, die von Privaten geführt und finanziell gehalten werden, gezwungen sind, sogenannte Kassenstücke, das heisst eben solche Stücke von leichtem Charakter, von geringem oder ganz mangelndem literarischen, ästhetischen und sehr oft auch moralischen Wert zu geben. Sie müssen auf den verbildeten, verdorbenen oder nicht entwickelten Geschmack des grossen Publikums Rücksicht nehmen, das sich aus allen Schichten der Bevölkerung rekrutiert, aus den höhern relativ noch mehr als aus den untern, weil sich der von der sozialdemokratischen Organisation und Agitation erfassten Schichten seit Jahren ein grosser Drang nach Bildung bemächtigt hat. Wer je gesehen hat, wie bei der Aufführung klassischer Stücke im Theater die Augen der Arbeiter und Arbeiterinnen an den Lippen der Akteure hangen, kann sich der Rührung nicht erwehren, wenn er bedenkt, dass alle diese Schätze, die im Menschen nur gehoben zu werden brauchen, alle diese Gefühle und Empfindungen, die so lange verschüttet gelegen sind, durch die sozialdemokratische Agitation und Organisation aufgedeckt worden sind. Wenn Sie, statt uns zu bekämpfen und uns nur als Wühler und Aufwiegler zu betrachten, auch diese Seite der sozialdemokratischen Agitation in Berücksichtigung zögen und uns Ihre Hülfe angedeihen liessen, dann könnten diese Gefühle und dieses Bedürfnis nach Wissen und Bildung noch viel mehr entwickelt und befriedigt werden. Ein Institut, das im Sinne des grossen Friedrich Schiller, dessen hundertjährigen Todestag wir dieses Jahr gefeiert haben, in erster Linie zu einer Bildungsstätte der Nation zu entwickeln wäre, können wir aber nur dann dieser hohen Bestimmung zuführen, wenn wir ihm auch die nötigen Geldmittel zur Verfügung stellen. Wenn Herr Kollega Dürrenmatt das Theater und seine Bestimmung von dieser Seite betrachtet, so wird er, der selbst ein gebildeter Mann ist, sich hoffentlich eines kleinen Gefühls der Beschämung nicht erwehren können, dass er dieser Bildungsstätte, die wir immer mehr zu einer solchen machen wollen, eine kleine Subvention von 5000 Fr. vorenthalten will. Ich habe gesagt, dass der private Theaterunternehmer dem gewöhnlichen Geschmack des Publikums entgegenkommen und ihm leichte Ware vorsetzen muss, um Einnahmen zu machen. Wenn er sich durch diese Kassenstücke Einnahmen verschafft hat, dann kann er auch wieder klassische Stücke geben, die leider nicht so sehr besucht sind, in denen aber dem Publikum edle menschliche Gefühle und Empfindungen und hohe ideale Gedanken vorgetragen werden. Die Aufführung dieser Stücke ist also nur möglich, wenn die nötigen Geldmittel vorhanden sind und auch das Theater, das in Regie betrieben wird, bedarf dieser Mittel. Da erachte ich es nun als eine vornehme Aufgabe des Staates und der Gemeinde, hier eine offene Hand zu haben, im Interesse der geistigen und ästhetischen Bildung des Publikums mit Beiträgen nicht zurückzuhalten und damit den Verherungen entgegenzuwirken, die eine gewissenlose, verdorbene Kolportage-Schauerroman-Literatur in unserm Volke anrichtet.

Es tut mir leid, dass ein Mann, von den hervorragenden Gaben und man darf es wohl sagen, von dieser Bedeutung in der Geschichte der Parteien unseres Landes wie Herr Kollega Dürrenmatt eine Art Force darein zu legen sucht, von Zeit zu Zeit den Gegensatz zwischen Stadt und Land auszuspielen. Meine Herren, wir wollen ihm auf diesem Pfade nicht folgen, sondern im Gegenteil die bestehenden Gegensätze zwischen Stadt und Land zu mildern und auszugleichen suchen, die Gegensätze, die nicht einmal real sind, die aber aus irgend einem Interesse künstlich aufgetürmt werden, in ihr Nichts auflösen und so geistig und materiell Stadt und Land einander zu nähern bestrebt sein. Das geschieht aber nicht, wenn wir in dieser nicht gerade sehr grosszügigen Art an kleinen Posten mäkeln, die nun einmal notwendig sind, um dem Volk ein Theater mit guten Darbietungen zu erhalten. (Beifall).

Steiger. Ich möchte ebenfalls den Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission warm empfehlen. Ich will nicht von den künstlerischen Leistungen des Theaters reden, obwohl darauf hingewiesen werden könnte, dass die Leistungen unseres Theaters weit und breit einen guten Klang haben und das Stadttheater von Bern in der ganzen deutschen Theaterwelt einen sehr guten Ruf geniesst. Das kommt daher, weil wir bestrebt sind, möglichst gute Kräfte zu engagieren und das können wir nur dann, wenn wir auch die nötigen Mittel zur Verfügung haben. Bis Ende der Theatersaison 1905/06 wird dies der Fall sein. Herr Regierungsrat Gobat hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass seinerzeit 100,000 Fr. als Betriebsfonds reserviert wurden, die bis zum nächsten Frühjahr aufgebraucht sein werden. Von diesem Zeitpunkt an ist das Theater gewissermassen in die Luft gestellt, wenn ihm nicht neue Subventionen zugesichert werden. Es wurde ausgerechnet, dass mindestens 50,000 Fr. zusammengebracht werden müssen, um das Theater auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten. Diese Summe muss man da suchen, wo sie erhältlich ist. In erster Linie muss die Stadt Bern mitwirken und sie hat auch ihren Beitrag von 20,000 auf 35,000 Fr. erhöht. Ferner wandte man sich an private Theaterfreunde und es wurde auch von dieser Seite ein erheblicher Beitrag zugesichert. Allein die daherigen Unterstützungen genügen nicht, um auf weitere Subventionen verzichten zu können. Wir waren deshalb genötigt, uns auch an den Staat zu wenden um Verabfolgung einer Subvention von 5000 Fr. und es fragt sich wirklich, ob dieser Betrag so gross ist, dass es sich der Mühe lohnte, davon so viel Aufhebens zu machen, wie es heute geschehen ist. Der Staat hat ja das gleiche Interesse wie die Stadt, dass das Theater richtig geführt werde. Wenn das Stadttheater von Bern in Liquidation kommen müsste, was nicht unmöglich ist, wenn die benötigten Subventionen nicht gesprochen werden, so käme nicht nur die Stadt Bern in einen schlechten Ruf, sondern auch der Staat würde in Mitleidenschaft gezogen und es würde dann nicht an höhnischen Stimmen fehlen: Seht, der Staat Bern ist

nicht einmal imstande, dem Theater mit einer kleinen Subvention beizuspringen.

Herr Dürrenmatt hat bemerkt, die 5000 Fr. seien nur ein Anfang, schon in den nächsten Jahren werde die Subvention erhöht werden müssen. Ich kann Sie da beruhigen. Man verlangt von den Privaten, die sich beteiligen wollen, dass sie sich für drei Jahre einen bestimmten Beitrag zu leisten verpflichten. Mit dieser Summe und den Subventionen, auf die gerechnet wird, kann das Theater während der nächsten drei Jahre prosperieren, so dass also für die Jahre 1906, 1907 und 1908 eine kantonale Subvention von 5000 Fr. genügt. Die Behauptung des Herrn Dürrenmatt ist also nicht richtig, dass der Staatsbeitrag schon in der allernächsten Zeit werde erhöht werden müssen.

Ich will Herrn Dürrenmatt in seinem Gedankengang bezüglich der Stadt Bern, den er gerne einschlägt, nicht folgen. Er reitet da ein bekanntes Steckenpferd und es wird jedermann, auch sein Freund Moor (Heiterkeit) Mühe haben, ihn von diesem Gedanken abzubringen. Herr Dürrenmatt hetzt gerne das Land gegen die Stadt auf, während wir Land und Stadt gerne zusammengehen lassen würden.

Herr Iseli hat den Wunsch geäussert, die Theaterverwaltung möchte dafür besorgt sein, der Landbevölkerung bessere Gelegenheit zum Besuch des Theaters zu verschaffen. Ich mache darauf aufmerksam, dass in den beiden ersten Wintern zu diesem Zwecke Extrazüge veranstaltet worden sind, diese waren aber schlecht besucht und so beschränkte man sich darauf, an den Sonntagnachmittagen auch möglichst oft Opern und nicht nur Schauspiele zur Aufführung zu bringen. Wir haben es nicht in erster Linie in der Hand, Extrazüge einzuführen, sondern das ist Sache der Bundesbahnen und diese lassen sich dazu nur herbei, wenn eine gewisse Anzahl Leute sich zur Benützung der Extrazüge verpflichten. Wir möchten diejenigen Landesteile, denen am Besuch des Berner Theaters gelegen ist, ersuchen, uns ihre Wünsche geltend zu machen und wir sind dann gerne bereit, dafür zu sorgen, dass, wenn immer möglich, für sie eine bessere Verbindung mit Bern herbeigeführt werde.

Schlatter. Ich habe die Theaterfrage auch etwas angesehen und komme zu folgendem Schluss. Das Berner Stadttheater ist berufen, nicht nur unsern Miteidgenossen in der Bundesverwaltung, sondern auch den Gesandtschaften und internationalen Bureaux, die in Bern ihren Sitz haben, etwas zu bieten. Alljährlich finden in Bern verschiedene internationale Versammlungen statt und aus diesen Versammlungen gehen vielfach auch internationale Bureaux hervor. Wenn nun die Delegierten des Auslandes einen guten Eindruck von Bern mit nach Hause nehmen, so kommt das unserm Vaterland, dem Kanton Bern und der Stadt Bern auch wiederum zu gut. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, die Subvention von 5000 Fr. zu bewilligen.

Dürrenmatt. Der Herr Stadtpräsident von Bern hat sich darüber verwundert, dass es der Freundschaft des Herrn Moor wahrscheinlich nicht gelungen sei, mich in dieser Angelegenheit zu bekehren. Ich könnte mich ebenso gut verwundern, dass die «vaterlandslosen Gesellen» und der Herr Stadtpräsident (Heiterkeit) heute an einem Seil ziehen, nachdem sie erst kürzlich ziemlich lebhaft hintereinander geraten waren. Ich muss aber auch dem Herrn Moor bemerken, dass er mich wirklich nicht bekehrt hat trotz der liebreichen Ermahnungen, die er mir gewidmet hat, wobei er entgegen seiner sonstigen Uebung sich zu einem hochdeutschen Pathos verstieg. (Heiterkeit). Ich beharre auf dem Standpunkt, dass diese Subvention nicht gerechtfertigt ist. Auf die Ermahnungen des Herrn Moor hin habe ich wirklich versucht, das Gefühl der Beschämung, das er mir angeraten hat, in mir aufkommen zu lassen, aber es wollte mir nicht gelingen (Heiterkeit), weil ich finde, der Staat Bern habe im gegenwärtigen Moment noch viel dringendere Aufgaben zu erfüllen.

Wenn die Herren Moor und Steiger es beklagen, dass ich wiederholt auf den Gedanken der Subventionierung der Hochschule durch die Stadt Bern zurückkomme, so geschieht dies deshalb, weil von seiten der Stadtbehörden, Gemeinderat, Stadtrat und Stadtratsfraktionen, bisher noch kein Entgegenkommen gezeigt wurde und, wenn man etwas erreichen will, eben immer auf die Sache zurückgekommen werden muss. Einmal muss die Stadt Bern doch eine Subvention an unsere Hochschule geben, wie dies in andern Kantonen auch der Fall ist. Wenn man aber immer schweigt und anderseits jeden Wunsch der Stadt Bern zu befriedigen sich beeilt, so wird daraus nichts werden.

Ich möchte auch kurz an das geschichtliche Werden der Theatersubvention erinnern. Zuerst verlangte man vom Kanton einen Beitrag von 50,000 Fr. an den Theaterneubau. Nachher wurden 100,000 Fr. daraus. Als es sich um die Bewilligung dieses Beitrages durch den Grossen Rat handelte, wurden Herrn Scheurer, der erklärte, er sei kein Freund des Theaters, er besuche dasselbe nicht, weil er seine langen Beine nicht unterbringen könne (Heiterkeit), die gleichen Vorwürfe wie heute mir gemacht, er habe zu wenig Sinn und Verständnis für das Theater. Bei jenem Anlass wurde aber doch die Erklärung abgegeben, dass es mit diesem Beitrag an den Neubau sein Bewenden haben solle. Nun sehen wir, dass es dabei sein Bewenden nicht hat und, nachdem die einmalige Subvention geleistet ist, nun auch bereits die Serie der regelmässigen jährlichen Beiträge eröffnet werden soll. Die vorberatenden Behörden haben ja zugegeben, dass andere Jahre das heutige Begehren wieder kommen werde. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären und bin auch jetzt noch der Ansicht, dass darauf nicht eingetreten werden sollte.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte die Bemerkung des Herrn Regierungsrat Gobat nicht unbeanstandet durchgehen lassen, er habe jetzt schon das Gefühl, dass verschiedene Kredite der Direktion des Unterrichtswesens nicht hinreichend bemessen seien und Nachkredite werden bewilligt werden müssen. Ich erblicke in dieser Aeusserung geradezu eine Aufmunterung an die betreffenden Herren Direktoren und Professoren, sich nicht um das Budget zu kümmern. Eine derartige Aeusserung würde ich noch vor zwei Jahren begriffen haben, da früher alle Kredite im Budget möglichst niedrig angesetzt wurden, obgleich man bei vielen zum vornherein wusste, dass sie nicht eingehalten werden können. Allein man glaubte, damit eine

Art Sicherheitsventil geschaffen zu haben. Diese Art der Budgetierung wurde jedoch inzwischen verlassen und seit zwei Jahren werden die Kredite mit den wirklichen Ausgaben möglichst in Einklang gebracht und so bemessen, dass man damit auskommen kann und keine Nachkredite nötig werden. Das gilt auch von dem Budget der Unterrichtsverwaltung und die betreffenden Herren Direktoren und Professoren mögen es sich nur merken, dass sie mit den bewilligten Ansätzen auszukommen haben und keine Nachkredite gewährt werden.

Bühler (Frutigen). Nachdem sich hauptsächlich Mitglieder des Grossen Rates aus der Stadt Bern über die Frage der Theatersubvention ausgesprochen haben, schadet es vielleicht nichts, wenn auch ein Mitglied vom Lande und zwar der Vertreter einer Gemeinde sich zum Worte meldet, von der nicht zu erwarten ist, dass sie je ein Theatersubventionsbegehren stellen werde. Ich muss bekennen, dass ich mit aller Entschiedenheit und Freudigkeit für den Antrag der Regierung stimmen werde. Ich war zu allen Zeiten ein guter Freund der Bundesstadt und namentlich auch des Berner Stadttheaters, auch damals schon, als es sich noch in ganz bescheidenen Verhältnissen befand. Ich habe auch bereits vor 30 und mehr Jahren an mir selber die Erfahrung gemacht, dass ein gut geleitetes Theater auf die Geistes-, Gemüts- und Charakterbildung des Menschen einen grossen Einfluss ausübt. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich warm empfehlen, diese hervorragende Bildungsstätte auch vom Staat aus angemessen zu unterstützen. Dabei behaupte ich, dass die Frage der Forterhaltung und Sicherung des Betriebes des Berner Stadttheaters keine stadtbernische, sondern eine allgemein bernische Frage ist. Der ganze Kanton hat ein Interesse daran, dass in der Bundesstadt ein gutes Theater bestehe. Jedermann aus dem ganzen Kanton, der ganzen Schweiz und dem Ausland soll Gelegenheit haben, dieses Theater zu besuchen und sich an seinen Leistungen zu erfreuen. Es gibt Bildungsstätten und Institutionen, die wir nicht überall haben können. Wir können nur eine Hochschule haben und so auch nur ein grösseres Stadttheater. Wir haben auch nur ein historisches Museum, nur ein Kunstmuseum und so weiter. Derartige Bildungsstätten kann man nicht in jeder Gemeinde draussen errichten, sondern wir müssen sie in unserm grössten Gemeinwesen, der Bundesstadt, konzentrieren; aber deshalb sind sie doch das Gemeingut des ganzen Staates. Als solches Gemeingut aller soll auch das Stadttheater von Bern angesehen werden. Wir sind es der Bundesstadt noch umsomehr schuldig, an der Forterhaltung des Betriebes des Berner Stadttheaters mitzuwirken als wir auch unsern Miteidgenossen gegenüber gewisse Pflichten zu erfüllen haben. Es wäre entschieden fatal, wenn das Theater in Bern wegen Mangel an Finanzen den Betrieb einstellen müsste. Wie würde sich das den Miteidgenossen gegenüber ausnehmen, die in der Bundesstadt unsere Gäste sind? Wir haben namentlich den Mitgliedern der Bundesversammlung gegenüber gewisse Pflichten und der bernische Grosse Rat soll dafür sorgen, dass diese Pflichten erfüllt werden. Wir bekommen oft genug den Vorwurf zu hören, dass ihnen in der Bundesstadt zu wenig geboten werde und es ist beschämend, dass dieser Vorwurf oft nur zu gerechtfertigt ist. Nun hat man sich angestrengt, in bezug auf das Stadttheater etwas Rechtes zu leisten und mit grosser Freude haben wir auf dem Land gesehen, dass es der Stadt Bern gelungen ist, ein sehr schönes Theater ins Leben zu rufen. Von dem Staub, der wegen der Subvention von 100,000 Fr. aufgewirbelt worden sein soll, habe ich meinerseits nichts bemerkt. Ich gehöre auch einer Gegend an, wo man im Ausgeben sehr vorsichtig und sparsam ist, aber ich habe nie wegen der Subvention für das Berner Stadttheater reklamieren hören. Ich bin überzeugt, dass, wenn man das Bernervolk anfragen würde, ob es das Berner Stadttheater schliessen lassen oder ihm eine jährliche Subvention von 5000 Fr. verabfolgen wolle, es sich rasch für das letztere entschliessen würde. Wir sind es uns selbst schuldig, den Fortbetrieb des Theaters in Bern zu sichern und deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.

Milliet. Fürchten Sie nicht, dass ich eine lange Rede halten werde. Wenn die Hochschulverhältnisse in Bern in Diskussion stünden, würde ich mir allerdings erlauben, Herrn Dürrenmatt darauf aufmerksam zu machen, dass die Stadt Bern direkt und indirekt ihre Leistungen an die Universität macht. Ich erinnere nur an den Neubau der Hochschule. Ich würde bei dieser Gelegenheit Herrn Dürrenmatt vielleicht auch gesagt haben, dass, wenn er auf die Beispiele der andern Kantone und Städte hinweist, er dabei vergisst, dass die Verhältnisse dieser andern Kantone von den unsrigen so sehr verschieden sind, dass ein Vergleich gar keinen Wert hat und nur dann in billiger Weise gemacht werden kann, wenn man der Verschiedenheit der Verhältnisse gebührend Rechnung trägt.

Ich will jedoch darauf jetzt nicht eintreten und ergreife das Wort auch nicht zu der Theaterfrage, über die alles gesagt worden ist, was gesagt werden kann, sondern lediglich, um von der Regierung über einen Posten betreffend das Oberseminar Bern Auskunft zu verlangen. In dem Bericht der Finanzdirektion wird eine Mehrausgabe von 400 Fr. für das Seminar Pruntrut mit der Besoldung des neu angestellten Lehrers für Gesundheitswesen begründet. Nun ist aber auch im Oberseminar ein besonderer Lehrer für Gesundheitswesen neu angestellt worden, dessen Besoldung, wenn ich mich recht erinnere, ebenfalls 400 Fr. beträgt. Es ist mir aber aus dem Budget nicht klar geworden, wo diese Ausgabe beim Oberseminar untergebracht ist, indem die Rubrik Besoldungen gegenüber dem Vorjahr bloss um 100 Fr. erhöht worden ist. Da ich die von dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission geäusserte Ansicht teile, dass man nicht auf Nachkredite abstellen, sondern die Ausgaben, die einem schon bekannt sind, ins Budget aufnehmen soll, möchte ich, wenn die 400 Fr. nicht bereits in den 32,900 Fr. enthalten sind, beantragen, sie dort aufzunehmen.

Ich erlaube mir noch einen weitern Antrag zu stellen ebenfalls zum Oberseminar und zwar zur Rubrik b. 2. Lehrmittel, Bibliothek etc. Wenn der Unterricht des Lehrers der Gesundheitspflege fruchtbringend sein soll, so wird es nötig sein, eine ganze Reihe von Präparaten zu beschaffen, die nach minimaler Schatzung 1000 Fr. kosten werden. Es wäre verkehrt, diese Anschaffung auf mehrere Jahre zu verteilen, da der Unterrichtszweck nur erreicht werden kann, wenn die nötigen

Lehrmittel von Anfang an da sind, und weil überdies die Präparate billiger erstanden werden können, wenn man sie auf einmal kauft. Ich würde daher, wenn die unter b. 2. aufgeführten 2000 Fr. für die normale Beschaffung von Lehrmitteln in Anspruch genommen werden sollten, den Antrag stellen, diesen Kredit auf 3000 Fr. zu erhöhen. Immerhin werde ich meine Anträge erst dann bestimmt formulieren, wenn die Regierung darüber Aufschluss erteilt hat, wie es sich mit den beiden genannten Posten verhält.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldung des Lehrers für Gesundheitswesen am Oberseminar ist mit 300 Fr. in den 32,900 Fr. inbegriffen. Dieselbe wurde nicht speziell erwähnt, weil der daherige Betrag keine Erhöhung des bisherigen Kreditpostens bedingte, während beim Seminar Pruntrut das Gegenteil der Fall war.

Bezüglich des Postens Lehrmittel kann ich im Augenblick nicht sagen, ob die 2000 Fr. für die normale Anschaffung von Lehrmitteln vollständig in Anspruch genommen werden oder nicht. Dagegen wäre es meines Erachtens unzweckmässig, heute schon einen neuen Posten von 1000 Fr. für die Anschaffung von Präparaten für den Unterricht im Gesundheitswesen aufzunehmen, bevor die Regierung von den betreffenden Neuanschaffungen Kenntnis hat. Die Finanzdirektion muss verlangen, dass neue Ausgaben erst dann ins Budget eingestellt werden, wenn sie und der Regierungsrat Gelegenheit gehabt haben, die Notwendigkeit derselben vorher zu prüfen. Sind die fraglichen Anschaffungen nötig, dann wird der Regierungsrat, wenn der ausgesetzte Kredit nicht hinreicht, einen bezüglichen Beschluss fassen und einen Nachkredit verlangen, der ja im vorliegenden Falle nicht von grossem Belang sein kann.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich mich gleich wie der Herr Vertreter der Staatswirtschaftskommission gegen die Ausführungen der Unterrichtsdirektion bezüglich der Innehaltung der bewilligten Kredite verwahren. Ich habe die Ueberzeugung, dass diese Kredite allen berechtigten Ansprüchen genügen; dies ist auch bei den Seminarien der Fall. Ich habe den Nachweis hiefür im Regierungsrat erbracht und die Regierung hat der Finanzdirektion zugestimmt und einige Abstriche vorgenommen, die aber nicht 8000, sondern rund 5000 Fr. ausmachen. Es geht nicht an, dass eine Direktion erklärt, wenn die Budgetsumme nicht genüge, so werde sie für den Rest einfach einen Nachkredit verlangen; sonst könnte wieder eintreten, was im Budget der Unterrichtsdirektion pro 1905 geschehen ist, wo ein Kredit gestutzt wurde, weil im vorangehenden Jahre ohne hinreichende Rechtfertigung eine Kreditüberschreitung stattgefunden hatte. Die Finanzdirektion wird ein wachsames Auge haben und ein solches Vorgehen, wie es in Aussicht gestellt wurde, nicht billigen. Uebrigens werden Sie selber bei der Bewilligung der Nachkredite darüber zu entscheiden haben, ob man sich ohne weiteres über die Budgetposten hinwegsetzen darf.

Bezüglich der Theatersubvention gebe ich ohne weiteres zu und es liegt das in der Natur der Sache, dass es sich nicht um einen einmaligen Beitrag handeln kann, sondern dass derselbe dauernd, wenigstens für einige Jahre, auszurichten wäre, sofern der Grosse Rat nichts anderes beschliesst und die Subvention später nicht wieder streicht. Der Grosse Rat hat natürlich das Recht, über diese Subvention jedes Jahr neu zu beschliessen. Ich bedaure, dass man in dieser Frage den Neid gegenüber der Prosperität der Bundesstadt hat aufkommen lassen und sogar der Bureaukratismus der Bundesverwaltung angerufen werden musste, um die Herren Grossräte zu beschwören, nicht für die Subvention zu stimmen. Ich weiss nicht, wie sehr der Bureaukratismus in Bund und Kanton verbreitet ist, aber so viel ich bisher konstatieren konnte, habe ich gesehen, dass dort für die geistige und materielle Entwicklung des Landes ebensoviel Verständnis herrscht als anderswo. Ich muss mich daher dagegen auflehnen, dass die Zurückweisung unseres Antrages auf Bewilligung der Theatersubvention etwa mit dem Hinweis auf den Bureaukratismus begründet werde.

Im übrigen habe ich nichts mehr beizufügen. Ich wiederhole nur, was namentlich auch von Herrn Bühler hervorgehoben wurde, dass der Kanton Bern gegenüber der Bundesstadt gewisse Verpflichtungen hat, denen er sich nicht entziehen kann, wenn er sich nicht den Vorwurf der Kleinlichkeit zuziehen will. Gewiss ist der Grosse Rat kompetent, den Beitrag an das Berner Stadttheater abzulehnen, aber dann muss er sich auch die Kritik gefallen lassen, die an ihm geübt werden wird. Ich habe bereits betont, dass der Finanzdirektor für neue Ausgaben nicht leicht zu haben ist. Ich habe mir auch während der kurzen Zeit meiner Wirksamkeit eher den Namen eines Starrkopfs zugezogen als denjenigen eines leichtfertigen Mannes, der ohne weiteres neuen Ausgaben zustimme. Allein es muss doch immer unterschieden werden, ob es der Würde des Grossen Rates angemessen ist, eine neue Ausgabe abzulehnen oder nicht. Sie wissen, dass wir bei der Budgetberatung uns oft um geringfügige Mehrforderungen streiten und jeder unnötigen Ausgabe entgegentreten, aber es gibt Ausgaben, die wir, wenn sie auch 5000 Fr. ausmachen, nicht verweigern dürfen, wenn wir uns nicht der Kleinlichkeit schuldig machen wollen. Dazu gehört der in Frage stehende Posten. Der Staat bewilligt dem Theater einen bescheidenen Beitrag, um damit zu markieren, dass er diese Anstalt unterstützen will, und die Theaterverwaltung erklärt sich mit demselben zufrieden. Einen grössern Beitrag können wir allerdings nicht verabfolgen und die Finanzdirektion müsste sich gegen jede Erhöhung desselben auflehnen.

Milliet. Den Mitteilungen des Herrn Finanzdirektors habe ich entnommen, dass die Besoldung des Lehrers für Gesundheitswesen am Oberseminar in den 32,900 Franken enthalten ist und ich habe daher in dieser Beziehung nichts mehr anzubringen. Ich möchte nur wiederholen, worauf ich bereits früher hingewiesen habe, dass die Mitglieder des Grossen Rates, wenn sie nicht zufällig der Staatswirtschaftskommission angehören, nicht wissen, wie die einzelnen Besoldungsposten sich zusammensetzen, während zum Beispiel den Mitgliedern der Bundesversammlung das Detail jedes Besoldungspostens im Besoldungsetat vorliegt.

Was den andern Punkt anbelangt, so geht aus dem Votum des Herrn Finanzdirektors hervor, dass der gute Wille vorhanden ist, seinerzeit das Nötige zu tun. Mein Antrag suchte eigentlich den Intentionen der Finanzdirektion gerecht zu werden, in Aussicht stehende Aus-

gaben ins Budget aufzunehmen, um nicht später dafür Nachkredite verlangen zu müssen. Denn es scheint mir zweifelhaft, ob in den 2000 Fr. für Lehrmittel, Bibliothek etc. die 1000 Fr. für Anschaffung der für den Unterricht über das Gesundheitswesen nötigen Präparate Platz haben. Doch sehe ich mit Rücksicht auf die von dem Herrn Finanzdirektor abgegebene Erklärung von einer Antragstellung ab.

Moor. Ich möchte nur feststellen, dass Herr Dürrenmatt auf die verschiedenen sachlichen Punkte, die ich und andere Redner vorgebracht haben, nichts antworten konnte. Wenn aber Herr Dürrenmatt sachlich nichts zu sagen hat, so stehen ihm, wie wir alle wissen, zwei Waffen zu Gebote, die er trefflich zu führen weiss: Witz und Schlagfertigkeit. So hat er sich auch diesmal wieder aus der Affäre gezogen, selbstverständlich mit der Miene des Siegers, der er aber heute gewiss nicht gewesen ist — (sich an Herrn Dürrenmatt wendend): Pardon, wenn ich hochdeutsch gesprochen habe. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt (Streichung der Theatersubvention) . . . . . Minderheit.

Im übrigen wird der Voranschlag für die Direktion des Unterrichtswesens nach den Anträgen der vorberatenden Behörden stillschweigend genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine kleine Minderausgabe von 1400 Fr. zu verzeichnen. Der Posten des Budgets pro 1905 von 1500 Fr. für Vorarbeiten für das Gemeindegesetz fällt dahin, dagegen wurde der Kredit für Bureaukosten um 100 Fr. erhöht.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Armenwesen gehört zu denjenigen Verwaltungszweigen, welche die grössten Mehrausgaben zu verzeichnen haben. Dieselben belaufen sich auf 163,100 Fr. Die Budgetansätze für die Armenpflege wurden den Ausgaben für das Jahr 1905 angepasst, die ja 1906 kaum kleiner, sondern eher noch etwas grösser sein werden. Gegenüber der Rechnung von 1904 lässt sich schon jetzt eine Zunahme von rund 62,000 Fr. voraussehen. Die Beiträge an die Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten beziffern sich in 1905 auf 75,475 Fr. Da sie im Jahre 1906 kaum zurückgehen werden, wurden dafür 76,000 Fr. eingesetzt, respektive 4000 Fr. mehr als für das laufende Jahr. Den Erziehungsanstalten Landorf und Aarwangen erwachsen durch den Bezug neuer Schulgebäude nicht unbedeutende Mehrausgaben namentlich in einer höhern Mietzinsvergütung an die Domänendirektion und vermehrten Kosten für Beheizung und Beleuchtung. Letztere Kosten werden in Landorf durch den Ertrag der Landwirtschaft, der alljährlich steigt, kompensiert, dagegen wurde eine Mietzinserhöhung von 3600 Fr. in Berücksichtigung gezogen. Der Anstalt Aarwangen dagegen muss der Kredit um den vollen Betrag der Mehrausgaben erhöht werden, nämlich um 3500 Fr. für Mietzins und 900 Fr. für Beleuchtung und Beheizung. Ausserdem musste auf der Rubrik Unterricht eine Erhöhung um 1000 Fr. vorgenommen werden, da ein dritter Lehrer angestellt worden ist. Ferner wurde der Ertrag der Landwirtschaft um 1400 Fr. herabgesetzt, da der diesjährige Ansatz von 5030 Fr. augenscheinlich zu hoch ist. Hingegen können die Einnahmen an Kostgeldern um 300 Franken höher angenommen werden, so dass sich für Aarwangen im ganzen ein Mehrkredit von 6500 Fr. ergibt. Für die Anstalt Sonvilier wird der Kredit um 2000 Fr. erhöht. Derselbe steigt damit auf 24,000 Fr., das heisst annähernd auf die Kosten des Jahres 1903, die als normal gelten dürften. Man darf wohl annehmen, dass Sonvilier mit diesem Betrag auskommen werde. Die Berufsstipendien wurden mit 2000 Fr. höher eingestellt, weil wir dafür halten, dass es wohlangebrachtes Geld ist, wenn den armen Kindern ermöglicht wird, ein Handwerk zu erlernen, damit sie nicht der Armut verfallen oder zur Auswanderung genötigt werden. Der Kredit für Bekämpfung des Alkoholismus wurde um 1600 Fr. herabgesetzt. Ich werde diese Reduktion später bei der Behandlung des XXVIII. Abschnittes begründen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Armenwesen ist das zweite Schmerzenskind der bernischen Finanzwirtschaft. Sie haben gehört, dass wir genötigt sind, den Kredit für die Armenpflege um 145,000 Fr. zu erhöhen. Allein es muss darauf hingewiesen werden, was schon wiederholt betont wurde, dass weder die Armendirektion, noch der Regierungsrat, noch der Grosse Rat es in der Hand haben, diese Ausgaben zu reduzieren, denn sie stützen sich auf die Bestimmungen des neuen Armengesetzes. Die finanziellen Wirkungen dieses Gesetzes wurden seinerzeit unterschätzt. Man glaubte, wenn man der frühern Leistung von 800,000 Fr. noch den Ertrag der Armensteuer von $^1/_4$ $^0/_{00}$ hinzufüge, so werde diese Totalsumme hinreichen, um die Bedürfnisse des Armenwesens zu bestreiten. Allein es hat sich herausgestellt, dass der wirkliche Bedarf erheblich grösser ist.

Die Beiträge an die Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten wurden um 4000 Fr. erhöht, da die Zahl der Insassen dieser Anstalten immer steigt und per Pflegling 25 Fr. vergütet werden müssen.

Der Kredit für die Erziehungsanstalt Sonvilier musste um 2000 Fr. erhöht werden. Sie erinnern sich, dass man sich schon letztes Jahr mit dieser Anstalt beschäftigte und die Verwunderung darüber ausgesprochen wurde, dass es ihr nicht möglich ist, mit dem bewilligten Kredit auszukommen. Die Krediterhöhung wurde letztes Jahr vom Grossen Rat verweigert mit der Begründung, man wolle einmal sehen, ob es Sonvilier nicht möglich sei, sich nach den zur Verfügung gestellten Mitteln zu richten. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Jahr eine Besichtigung der Anstalt vorgenommen und Sie haben anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes erfahren,

dass ihr nicht alles gefallen hat, namentlich nicht bezüglich des landwirtschaftlichen Betriebes. Doch muss auch beigefügt werden, dass die Verhältnisse für den landwirtschaftlichen Betrieb sehr ungünstige sind. Allein immerhin halten wir dafür, dass es möglich sein sollte, mit weniger Geld auszukommen. Wir beantragen Ihnen die Erhöhung des Kredites um 2000 Franken in der Hoffnung, dass dieser Betrag unter allen Umständen ausreichen werde.

Roth. Sie haben von dem Herrn Finanzdirektor gehört, dass der Kredit für die Erziehungsanstalt Aarwangen um 6500 Fr. erhöht und auf 22,000 Fr. gebracht werden soll. Ich unterstütze diesen Antrag mit Freuden, finde aber, dass die privaten Erziehungsanstalten daneben etwas gering bedacht werden. So erhält zum Beispiel die Erziehungsanstalt Oberbipp bloss einen Beitrag von 3000 Fr. Dieselbe verpflegt gegenwärtig 53 Knaben, also ungefähr die gleiche Zahl wie Aarwangen. Die Erstellung der Anstalt hat bei 100,000 Fr.gekostet und ihr Vermögen beträgt etwas über 30,000 Fr. Die Erziehungsanstalt im Steinhölzli mit nur 33 Mädchen und einem Vermögen von annähernd 140,000 Fr. bezieht ungefähr den nämlichen Staatsbeitrag wie Oberbipp. Die privaten Erziehungsanstalten erfüllen die gleiche Aufgabe wie die staatlichen und haben mit den nämlichen Ausgaben zu rechnen. Darum ist es nicht richtig, dass sie nur mit einem Beitrag von 3000 Fr. unterstützt werden, während den staatlichen Anstalten ganz andere Beträge ausgerichtet werden. Es ist den privaten Anstalten nicht möglich, mit diesem geringen Beitrag auszukommen und darunter müssen natürlich in erster Linie die ihnen anvertrauten Kinder leiden. Das ist gewiss nicht der Wille des Grossen Rates, sondern es liegt in seinen Intentionen, dass auch in den privaten Anstalten die armen Kinder zu tüchtigen und rechtschaffenen Menschen herangezogen werden, damit sie später im Leben draussen ihren Mann stellen und nicht unsere Strafanstalten und Zuchthäuser füllen. Damit diese Anstalten dieser Aufgabe gerecht werden können, bedürfen sie aber auch hinreichender Mittel. Ich stelle keinen Antrag, das vorliegende Budget abzuändern, möchte aber den Wunsch aussprechen, dass im nächstjährigen Budget die privaten Erziehungsanstalten, die nicht über grössere Vermögen verfügen, namentlich diejenigen von Oberbipp und Enggistein, ungefähr gleich behandelt werden wie die staatlichen Anstalten.

Scherz. Bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes äusserte ich den Wunsch, es möchte die Gründung einer neuen Erziehungsanstalt in Aussicht genommen werden. Herr Armendirektor Ritschard hat diesen Wunsch entgegengenommen und die Prüfung der Angelegenheit zugesagt. Dieselbe bedarf natürlich längerer Zeit und konnte nicht bis heute schon vorgenommen werden. Allein es scheint mir, es hätte doch schon im vorliegenden Budget ein bezüglicher Posten aufgenommen werden sollen, weil die Errichtung einer weitern Anstalt dringend nötig ist. Ich sehe jedoch von der Stellung eines bezüglichen Antrages ab, da ich annehme, dass der Grosse Rat den nötigen Betrag dann sowieso bewilligen werde, wenn ihm einmal die Vorlage unterbreitet wird.

Dagegen möchte ich eine Erhöhung bei G. 1. Berufsstipendien beantragen. Der Herr Finanzdirektor hat bereits mitgeteilt, dass der bezügliche Kredit um 2000 Fr. erhöht werde und dass dies sehr nötig sei. Das für diesen Zweck ausgegebene Geld kann nicht wohl besser angewendet werden. Die vorgesehenen 22,000 Fr. genügen nicht, wenn man dem, was Gesetz und Dekret vorsehen, nachleben will. Sie wissen, dass ein Dekret erlassen wurde, das ganz genau vorschreibt, was alles für die vom Armenetat entlassenen Kinder getan werden soll. Die Folgen dieses Dekretes machen sich natürlich erst jetzt geltend und die Zahl der Kinder, die mit Hülfe von Stipendien einen Beruf erlernen wollen, wird von Jahr zu Jahr zunehmen. Wir können dies nur begrüssen, denn, wenn das Sprichwort: Handwerk hat goldenen Boden auch nicht immer zutrifft, so ist es doch sicher, dass diejenigen, die einen Beruf erlernt haben, über die untersten Schichten des Proletariats emporgehoben werden. Auch ist daran zu erinnern, dass bei Erlass des Gesetzes über die Berufslehre der Meisterschaft gegenüber vermehrte Forderungen gestellt wurden, auf der andern Seite aber auch zugegeben wurde, dass die Meister in Zukunft für die Ausbildung von Lehrlingen eine höhere Entschädigung beanspruchen dürfen als bisher. Das alles wird schon im nächsten Jahre seinen Einfluss geltend machen und es ist daher meines Erachtens eine weitere Erhöhung des Kredites für Berufsstipendien angezeigt. Ich beabsichtigte ursprünglich, eine Erhöhung um 4000 Franken vorzuschlagen, da ich aber ein bescheidener Mann bin, begnüge ich mich mit 2000 Fr. und beantrage Ihnen, für Berufsstipendien einen Betrag von 24,000 Fr. auszusetzen. Wir werden sehen, dass das Geld gut angewendet ist, und in einem spätern Jahre voraussichtlich dazu kommen, diesen Betrag noch weiter zu erhöhen.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bemerkte in seinem Votum, dass man sich über die finanziellen Wirkungen des Armengesetzes bedeutend geirrt habe. Das trifft nur in einem gewissen Masse zu. Ich habe seinerzeit bei Erlass des neuen Armengesetzes die Frage der Ausgabenvermehrung genau geprüft, soweit dies überhaupt auf einem hypothetischen Gebiete, wo neue Situationen geschaffen wurden und erst Erfahrungen gesammelt werden mussten, möglich war und kam dabei zum Schluss, dass die bisherige Ausgabe des Staates für das Armenwesen und der Ertrag der neuen Armensteuer die neuen Ausgaben des Staates bis auf etwa 50,000 Fr. decken werden. Heute haben wir über diese 50,000 Fr. hinaus eine Mehrausgabe von 120,000 oder 130,000 Fr. Bei einem Budget von zirka 2,000,000 Fr. ist eine Ueberschreitung von sagen wir 120,000 bis 150,000 Fr. gegenüber der damaligen Rechnungsaufstellung sehr bescheiden und ich könnte Fälle anführen, wo bedeutendere Rechner im Staatswesen sich um viel grössere Summen geirrt haben. Dabei darf, wie gesagt, nicht vergessen werden, dass man sich auf einen neuen Boden begab und nicht wusste, wie weit die neuen Bestimmungen führen würden und wie stark namentlich der Jura, wo bisher die Armenfrage ganz anders geordnet war, die Staatsfinanzen in Anspruch nehmen würde. Wenn angesichts dieser Situation ein Mehrbetrag von 120,000 bis 150,000 Fr. sich herausgestellt hat, so ist das nach meinem Dafürhalten bescheiden und ich glaube, die von mir seinerzeit aufgestellte Berechnung habe eher Anspruch auf Anerkennung als auf Kritik. Doch diese

Bemerkung nur so nebenbei. Im übrigen muss ich anerkennen, dass die Berichterstattung der Staatswirtschaftskommission bezüglich dieser Rechnungsdifferenzen eine durchaus wohlwollende war.

Herr Roth wünscht, dass die privaten Erziehungsanstalten in Zukunft grössere Staatsbeiträge bekommen. Es muss allerdings zugegeben werden, dass die gegenwärtigen Beiträge noch aus früherer Zeit herübergenommen sind und es angezeigt sein dürfte, die ganze Angelegenheit nicht nur wegen der Anstalt Oberbipp, sondern auch wegen der übrigen Anstalten etwas näher zu untersuchen. Freilich wird man nie verlangen können, dass die Privatanstalten ganz gleich gestellt werden wie die Staatsanstalten, denn sonst würden sie auf einmal das Lob verlieren, das sie sonst verdienten, dass auch von seiten der Privatwohltätigkeit verschiedenes geleistet werde. Man darf nicht von dem Boden abgehen, auf dem sie entstanden sind: sie sind Privatanstalten, sie wollten das sein und darum werden sie vom Staat unterstützt, soweit sie unterstützungsbedürftig sind. Aber es kann doch nicht verlangt werden, dass die Privatwohltätigkeit durch die staatlichen Zuschüsse schliesslich vollständig lahm gelegt werde. Auf eine nähere Besprechung der Angelegenheit will ich jetzt nicht eintreten, gebe aber die Zusicherung, dass wir untersuchen und im nächsten Verwaltungsbericht oder bei der Budgetberatung darüber Bericht erstatten werden, wie weit den Forderungen des Herrn Roth entgegengekommen werden kann.

Herr Scherz beantragt, den Kredit für Berufsstipendien von 22,000 auf 24,000 Fr. zu erhöhen. Die Armendirektion hatte mit Rücksicht auf die bestehenden Bedürfnisse seinerzeit dem Regierungsrat ebenfalls den Antrag gestellt, für den genannten Zweck 24,000 Fr. aufzunehmen. Bei der Beratung dieses Vorschlages im Regierungsrat hatte es zuerst den Anschein, man wolle den Betrag auf 18,000 oder 20,000 Fr. heruntersetzen und ich gab mich schliesslich mit einer Erhöhung auf 22,000 Fr. zufrieden. Meine Herren Kollegen aus dem Regierungsrat werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich jetzt den Antrag Scherz unterstütze. Jedes Mitglied des Regierungsrates, nicht nur der Herr Finanzdirektor, hat gewiss die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Gleichgewicht der Staatsfinanzen nicht gestört wird. Allein hier handelt es sich um den bescheidenen Betrag von 2000 Fr., der auf dieses Gleichgewicht keinen Einfluss hat, und darum glaube ich mich dem gefallenen Antrag anschliessen zu dürfen. Im übrigen will ich zur Begründung dieses Vorschlages neben dem von Herrn Scherz Gesagten kurz auf folgendes hinweisen. Auf dem Etat der Notarmen figurieren zirka 7000 Kinder, von denen jährlich vielleicht tausend oder etwas mehr ins Leben hinaustreten. Nun ist es die Pflicht des Staates und das Armengesetz schreibt es auch vor, dafür zu sorgen, dass diese Kinder in die Lage versetzt werden, später ein richtiges Auskommen zu finden. Aus diesem Grunde gelangte man zur Ausrichtung von Berufsstipendien. Den Kindern auf dem Notarmenetat sind noch diejenigen hinzuzufügen, die auf dem Etat der Dürftigen stehen. Ihre Zahl ist eine wesentlich geringere als die der erstern Kategorie. Dazu kommen aber noch die Kinder von Eltern, die auf keinem Armenetat figurieren; die Eltern bringen sich ebenfalls selbst durch, haben aber doch nicht die Mittel, um für die Berufserlernung ihrer Kinder etwas zu tun. Diese Fälle sind ziemlich zahlreich und es ist angezeigt, dass der Staat gerade diese Leute, die bisher nie an die Armenbehörden gewachsen sind, auch unterstütze, wenn ausserordentliche Ausgaben an sie herantreten. Für alle diese Kinder des ganzen Kantons ist der Betrag von 24,000 Fr. gewiss ein sehr bescheidener. Wir haben Hochschul-, Mittelschul-, Gewerbestipendien, kurz Unterstützungen aller Art, die den besser Situierten zugut kommen. Es ist daher nur recht, wenn wir die hier in Betracht fallenden Leute soviel als möglich unterstützen. Wir steuern der Armut und der durch sie hervorgerufenen Demoralisation am besten, wenn wir diese Leute dadurch, dass wir Ihnen die Erlernung eines Berufs ermöglichen, aus den untersten sozialen Schichten emporheben. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages Scherz. Ich bemerke noch, dass die Direktion des Armenwesens es nicht vollständig in der Hand hat, Berufsstipendien zu verabfolgen oder nicht. Wenn eine Gemeinde beschliesst, für die Berufsausbildung eines Kindes 50 % zu übernehmen, so ist der Staat verpflichtet, die andere Hälfte beizutragen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie schon aus prinzipiellen Gründen ersuchen, an dem Budgetantrag festzuhalten. Es ist ja naheliegend, dass der Herr Armendirektor sich einem aus der Mitte des Rates gefallenen Antrage auf Erhöhung eines Kreditpostens des Armenwesens anschliesst und es ist auch die dankbarere Aufgabe, einen solchen Antrag unter Hinweis auf die viele Not im Kanton Bern zu unterstützen als dessen Ablehnung zu befürworten. Allein es gibt für die Budgetierung gewisse Grundsätze und diese verlangen, dass, wenn die Regierung einmal den Voranschlag festgestellt hat, dann nicht die einzelnen Direktionen hier Erhöhungen unterstützen sollen. Wenn jeder Direktor so vorgehen würde, so wäre das ja der reinste Kampf zwischen dem Finanzdirektor und den einzelnen Mitgliedern des Regierungsrates. Der Kanton Bern gibt heute schon grosse Summen für Stipendien aus. Im Budget figurieren nicht nur die 22,000 Fr., sondern auch 8000 Fr. unter Rubrik Volkswirtschaft, die nach Antrag der Staatswirtschaftskommission auf 9000 Fr. erhöht werden sollen und auch nicht den besser Situierten zugut kommen. Uebrigens haben wir die Berufsstipendien bei der Armendirektion bereits um 2000 Franken und den Gesamtkredit für das Armenwesen um 163,000 Fr. erhöht. Es kann also nicht gesagt werden, dass der Kanton Bern kein Verständnis dafür habe, die Armen aus ihrer bedrängten Lage herauszuheben, sondern ich glaube, der Staat tue in dieser Richtung seine Pflicht. Es gibt aber auch auf diesem Gebiet eine Grenze der Leistungsfähigkeit und es ist besser, Mass zu halten als dann eines Tages zu der Erklärung genötigt zu sein, dass die Staatsfinanzen nunmehr nur noch das Allernötigste zu tun gestatten. Ich glaube, der Finanzdirektor braucht sich nicht zu schämen, wenn er sich heute gegen weitere Ausgabenvermehrungen im Armenwesen wehrt, nachdem der Kredit bereits um 160,000 Fr. erhöht worden ist. Die Ausgaben für Berufsstipendien betrugen im Jahre 1904 18,000 Fr., heute wird in das Budget ein Kredit von 22,000 Fr. aufgenommen, was immerhin eine Erhöhung von 4000 Fr. bedeutet. Wenn sich bis zum nächsten Jahr herausstellt, dass ein noch grösserer Kredit notwendig ist, so werden wir immer noch eine

weitere Erhöhung vornehmen können. Ich möchte Sie ersuchen, ein mässiges Tempo einzuschlagen und es für heute bei den 22,000 Fr. bewenden zu lassen.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Ich möchte nur konstatieren, dass die Erhöhung von 163,000 Fr. eigentlich bloss eine scheinbare ist. Früher wurde das Budget des Armenwesens immer zu niedrig gehalten; man setzte Kredite aus, von denen man schon zum vornherein wusste, dass sie nicht ausreichen werden, und behalf sich dann mit Nachtragskrediten. Die 163,000 Fr. bedeuten also nicht die Erhöhung für ein Jahr, sondern die Mehrausgaben, die infolge des neuen Armengesetzes über den frühern Staatsbeitrag und den Ertrag der neuen Armensteuer hinaus gemacht werden müssen. Es wäre eine irrtümliche Folgerung, wenn man glauben würde, dass wir das nächste Jahr wieder 100,000 Fr. mehr ausgeben müssten und so weiter.

Scherz. Nur einige wenige Worte gegenüber dem Herrn Finanzdirektor. Es ist selbstverständlich etwas ganz anderes, wenn man für das Armenwesen überhaupt grosse Summen ausgeben muss, weil das Gesetz es vorschreibt, als wenn man etwas tut, wozu man vielleicht gesetzlich nicht verpflichtet ist. Hier liegt aber eine Verpflichtung vor. Das Dekret sieht vor, dass der Staat unter gewissen Bedingungen die Hälfte der Kosten für die Berufserlernung zahlen muss. Ich sehe darum nicht ein, warum der daherige Kredit nicht um 2000 Fr. erhöht werden sollte, ganz abgesehen davon, dass das von der Regierung aufgestellte Budget kein unantastbares Kleinod ist. Sonst brauchten wir dasselbe gar nicht zu diskutieren, sondern könnten uns damit begnügen, einfach zu schlucken, was uns vorgelegt wird. Ich begreife ganz gut, dass der Herr Finanzdirektor an dem Budget festhält, aber an uns ist es zu erklären, ob das von mir gestellte Begehren ein begründetes ist oder nicht. Ueber diese Frage lasse ich ruhig den Grossen Rat entscheiden.

Abstimmung.

Für den Antrag Scherz (Erhöhung des Postens G. 1. Berufsstipendien auf 24,000 Fr.)	49 Stimmen
Dagegen	24 »

Im übrigen wird der Voranschlag für die Direktion des Armenwesens nach den Anträgen der vorberatenden Behörden stillschweigend genehmigt.

Rufe: Abbrechen!

Präsident. Ich muss doch wünschen, dass die reglementarische Sitzungsdauer von vier Stunden innegehalten werde. Es harren noch so viele Geschäfte der Erledigung, dass es sonst nicht möglich ist, diese Woche die Session zu schliessen.

Abstimmung.

Für Abbrechen	48 Stimmen
Dagegen	42 »

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 28. November 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär.*

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Buchmüller, Burrus, Egli, Frepp, Jacot, Luterbacher, Meyer, Näher, Stauffer (Thun), v. Wattenwil, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Amrein, Béguelin, Blanchard, Brahier, Choulat, Citherlet, Crettez, Eckert, Girardin, Glatthard, Henzelin, Hostettler, Jörg, Lohner, Neuenschwander (Oberdiessbach), Rossé, Thöni, Wolf (Melchnau).

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1906.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 450 hievor.)

IXa. Volkswirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In dem Abschnitt Volkswirtschaft haben wir Mehrausgaben im Totalbetrag von 8550 Fr. Dieselben sind in der Hauptsache durch die Ausführung des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre verursacht. Die Verwaltungskosten mussten um 500 Fr. erhöht werden, weil durch die Ausführung dieses Gesetzes der Direktion des Innern nicht unwesentliche Mehrarbeit erwächst.

Der Gesamtkredit für die Statistik bleibt unverändert. Der Posten schweizerische Gewerbezählung konnte allerdings von 4000 auf 1500 Fr. reduziert werden, die genügen, um die Ergänzungsarbeiten zu besorgen; dagegen wurden 2500 Fr. für die schweizerische Viehzählung neu aufgenommen.

Die grössten Veränderungen finden sich im Kapitel Handel und Gewerbe. Um den wachsenden Ansprüchen zur Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen zu entsprechen, wurden 2800 Fr. mehr eingestellt. Davon sind 2500 Fr. als Beitrag an den Staat Neuenburg bestimmt für Zulassung von in unserm Kanton erstellten Chronometern zu den Wettbewerben am Observatorium in Neuenburg, damit auch unserer Uhrenindustrie die damit verbundene Reklame zuteil werde. Der Kredit für gewerbliche Stipendien wurde mit Rücksicht auf die Aufgaben, die das Gesetz über die Berufslehre uns bringt, um 1000 Fr. erhöht. Ebenso wurden infolge des neuen Lehrlingsgesetzes für die Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen 2750 Fr. mehr aufgenommen. Endlich werden für das Lehrlingswesen 11,000 Fr. neu eingestellt, 5000 Franken für Aufsichtskosten und 6000 Fr. für Lehrlingsprüfungen.

Ich bemerke hier gleich, dass die Staatswirtschaftskommission Ihnen beantragen wird, den Kredit in diesem Kapitel um weitere 10,000 Fr. zu erhöhen, die sich wie folgt verteilen: gewerbliche Stipendien 1000 Franken, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen 5000 Fr. und Lehrlingswesen, Aufsichtskosten und Lehrlingsprüfungen, 4000 Fr. Diese Mehrforderungen werden mit den aus dem Vollzug des Lehrlingsgesetzes resultierenden grossen Ausgaben begründet. Wir haben die bezügliche Verordnung im Regierungsrat noch nicht behandelt, aber ich erlaube mir doch darauf hinzuweisen, dass man mit diesen Beiträgen nicht über das Ziel hinausschiessen sollte. So wie man sich im Anfang bettet, wird man liegen. Ich halte es nicht für angezeigt, dass man die Lehrlingsprüfungen von Anfang an auf möglichst breiter Grundlage anlegen, eine grosse Masse von Kommissionen schaffen und deren Mitgliedern grosse Entschädigungen in Aussicht stellen soll. Ich nehme an, auch der Grosse Rat werde sich auf den Boden stellen, dass die für die Ueberwachung des Lehrlingswesens und die Mitwirkung an den Lehrlingsprüfungen auszurichtenden Entschädigungen lediglich in der Rückerstattung der entstehenden Auslagen bestehen soll und dass die Leute, die selber an der Ausführung des Gesetzes ein eminentes Interesse haben, auch ein Opfer zu bringen haben. Es ist gewiss nicht zu viel, wenn ein Handwerksmeister drei-, viermal im Jahr einen Tag für die Ausführung dieses Gesetzes, für Ueberwachung der Lehrlinge und Teilnahme an den Prüfungen, opfert. Es fällt zum Beispiel niemand ein, für die Tätigkeit in allgemeinen Schulkommissionen eine Entschädigung zu beanspruchen und auch der Handels- und Gewerbestand sollte es als vornehme Aufgabe betrachten, den Staat in dieser Beziehung nicht zu stark zu belasten, sondern sich dessen bewusst zu sein, dass der Staat die Sorge für das Lehrlingswesen und die Heranbildung tüchtiger Berufsarbeiter übernimmt. Aus diesem Grunde hat die Regierung niedrige Beträge eingesetzt. Die Staatswirtschaftskommission fand sie aber zu niedrig und die Finanzdirektion hat sich von diesen Leuten belehren lassen, von denen sie sich sagen musste, dass sie in der Sache die grössere Erfahrung besitzen. Wir erklären uns mit ihrem Antrag, die bezüglichen Kredite um 10,000 Fr. zu erhöhen einverstanden, doch möchte ich davor warnen, etwa noch weiter gehen zu wollen. Es ist gefährlich, wenn man eine Sache von Anfang an auf zu breite Grundlage stellt, denn nachher ist es schwer, zurückzuhalten, während eine Erweiterung immer vorgenommen werden kann, wenn sich das Bedürfnis hiefür einstellt. Nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission stehen wir auf diesem Gebiete einer Mehrausgabe von 27,550 Fr. gegenüber, die aber infolge Wegfalls der Subvention für die internationale Ausstellung in Lüttich, die im Budget pro 1905 mit 10,000 Fr. figurierte, sich auf 17,550 Fr. reduziert.

Bei der Lebensmittelpolizei wird der Posten Besoldungen der Assistenten und des Abwarts um 500 Fr. erhöht, weil wir dem I. Assistenten eine kleine Besoldungsaufbesserung bewilligt haben.
Auf das Kapitel Bekämpfung des Alkoholismus und die daselbst vorgenommenen Aenderungen werde ich bei der Behandlung des Abschnittes XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols im Zusammenhang zu sprechen kommen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie den gedruckten Abänderungsanträgen der Staatswirtschaftskommission und den soeben gemachten Ausführungen des Herrn Finanzdirektors entnehmen konnten, beantragt die Staatswirtschaftskommission in diesem Abschnitt verschiedene Krediterhöhungen, so bei C. 2. Gewerbliche Stipendien von 8000 auf 9000 Fr., bei C. 3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen von 160,000 auf 165,000 Franken und endlich bei C. 11, *a* und *b*, Aufsichtskosten und Lehrlingsprüfungen, von 5000 + 6000 Franken auf zusammen 15,000 Fr. Zur Begründung dieser Erhöhungen diene kurz folgendes.

Das neu in Kraft getretene Lehrlingsgesetz ist eine Institution, von der wir noch gar nicht wissen, wie viel ihre Ausführung von uns verlangen wird. Allein wir wissen, dass die bisherigen Stipendien nicht genügen werden, da die Zahl der Lehrlinge sich vermehren wird und auch die zu bezahlenden Lehrgelder entsprechend den grössern Ansprüchen, die an den Lehrmeister gestellt werden, höher bemessen werden

müssen. Der Posten Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen scheint uns einer Erhöhung von 5000 Fr. zu bedürfen, weil durch das Gesetz die Lehrlinge in Ortschaften, in denen solche Schulen bestehen, zu deren Besuch verpflichtet sind. Das zieht eine Erhöhung der Beiträge an diese Schulen nach sich. Bezüglich der Aufsichtskosten und Lehrlingsprüfungen gehen wir mit dem Herrn Finanzdirektor darin einig, dass zunächst die Oberaufsicht den Staat nicht allzusehr belasten sollte. Wir unterschreiben alles, was er bezüglich unentgeltlicher Beaufsichtigung der Lehrlinge und Fortbildungsschulen gesagt hat, aber es wurde uns mitgeteilt, dass es unmöglich sei, mit dem vom Regierungsrat ausgesetzten Kredit auszukommen. Wir haben deshalb getreu dem Prinzip, das Budget ungefähr den wirklichen Auslagen entsprechend aufzustellen, für Aufsichtskosten und Lehrlingsprüfungen zusammen einen Mehrbetrag von 4000 Fr. aufgenommen.

Präsident. Herr Milliet hat mir vorgestern einen schriftlichen Antrag zu G. Bekämpfung des Alkoholismus eingereicht, wonach Ziffer 1 Beitrag aus dem Alkoholzehntel auf 35,760 Fr. zu erhöhen und dementsprechend auch die Ausgaben unter 2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen auf 17,260 Fr. und diejenigen unter 5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern auf 7500 Fr. anzusetzen wären. Herr Milliet ist nun aber nicht anwesend und ich nehme daher an, er habe auf die Begründung dieses Antrages verzichtet. Ich sehe mich infolgedessen nicht veranlasst, die Abstimmung darüber vornehmen zu lassen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits bemerkt, dass ich die Anträge bezüglich des Postens G. Bekämpfung des Alkoholismus bei der Beratung von Abschnitt XXVIII begründen werde. Auch hat Herr Gobat gestern in Aussicht gestellt, dass er bei jenem Anlass einen abweichenden Antrag bezüglich der Zuwendung an die Unterrichtsdirektion stellen werde. Es ist daher wohl am besten, wenn auch der genannte Antrag des Herrn Milliet bei Erledigung des Kapitels Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols in Diskussion gesetzt wird. Ich möchte Ihnen beantragen, in dieser Weise vorzugehen.

Präsident. Ich erkläre mich mit dem Vorschlag des Herrn Finanzdirektors einverstanden und der Antrag des Herrn Milliet würde demnach später zur Behandlung kommen.

Die Anträge der Staatswirtschaftskommission, bei den drei genannten Posten eine Erhöhung vorzunehmen, sind von keiner Seite bestritten; der Regierungsrat erklärt sich mit denselben einverstanden und sie sind somit zum Beschluss erhoben. Im übrigen haben Sie den Voranschlag für die Direktion der Volkswirtschaft unverändert nach den Anträgen des Regierungsrates genehmigt.

Es sind somit nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission nachstehende Krediterhöhungen für die Volkswirtschaft beschlossen:

C. 2.	Gewerbliche Stipendien . . .	Fr. 9,000
C. 3.	Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	» 165,000
C. 11, *a* und *b*.	Aufsichtskosten und Lehrlingsprüfungen, zusammen	Fr. 15,000

IX[b]. Gesundheitswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt weist Mehrausgaben im Betrag von 25,030 Fr. auf. Allerdings finden Sie dem gegenüber Minderausgaben von 42,970 Fr., so dass das Budget für das Gesundheitswesen scheinbar um 17,940 Fr. günstiger abschliesst als dasjenige des Vorjahres. Allein diese Besserstellung ist, wie gesagt, nur eine scheinbare, indem die hier ausgemerzten Kredite für den Unterhalt der Gebäude der Irrenanstalten Waldau und Bellelay bei der Direktion der Bauten aufgenommen sind.

Der Kredit für das Gesundheitswesen im allgemeinen wurde um 24,230 Fr. erhöht. Davon fallen 730 Fr. auf die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten, da die Zahl der sogenannten Staatsbetten um 1 vermehrt, das heisst von 207 auf 208 gebracht wird. Ferner wird der Anteil des Gesundheitswesens an dem Bussenertrag um 3500 Fr., die der Invalidenkasse der Landjäger zufallen sollen, reduziert, so dass die Rubrik Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten noch um diesen Betrag erhöht werden musste. Für Erweiterung der Irrenpflege werden 20,000 Fr. mehr eingestellt mit Rücksicht auf den erwarteten Mehrertrag der Extrasteuer von $^1/_{10}$ $^0/_{00}$.

Das Frauenspital weist Mehrkosten im Betrag von 800 Fr. auf, 500 Fr. für die Verwaltung und 300 Fr. für den Unterricht. Erstere Erhöhung rührt von der Vermehrung der Dienstboten her, letztere von der notwendigen Anschaffung eines Projektionsapparates.

Bei der Irrenanstalt Waldau begegnen wir ziemlich bedeutenden Veränderungen. Für die Verwaltung werden infolge Vermehrung des Personals 1400 Fr. mehr eingestellt. Bei 2. Unterricht und Gottesdienst konnte der Kredit um 1200 Fr. herabgesetzt werden, weil der in den Anstalten Waldau und Münsingen funktionierende Geistliche nicht mehr von diesen beiden, sondern von der Kirchendirektion besoldet wird. Der Posten 4. Verpflegung wurde von 130,000 Fr. auf 110,000 Fr. herabgesetzt. In demselben waren bisher 25,000 Fr. für den Unterhalt der Gebäude inbegriffen, der von der Anstalt selbst besorgt wurde. Nun kam es vielfach vor, dass, wenn dieser Kredit erschöpft war, die Anstalt sich an die Baudirektion wandte mit dem Gesuch, sie möchte kleine bauliche Veränderungen im Betrag von einigen hundert oder tausend Franken genehmigen; zu der Verwendung der grossen Summe von 25,000 Fr. aber hatten die Baudirektion und der Regierungsrat nichts zu sagen. Das möchten wir nun ändern, indem wir es für zweckmässiger halten, wenn auch hier, wie bei den andern Anstalten, der Unterhalt der Gebäude ganz der Baudirektion übertragen wird. Der bezügliche Kredit würde hier also gestrichen und dem Budget der Baudirektion zugewiesen, die dann Gelegenheit hat, durch ihre Organe prüfen zu lassen, wie weit bauliche Veränderungen notwendig sind, und sie in fachmännischer Weise ausführen zu lassen. Ich will keineswegs behaupten, dass die Waldau bisher diese Ar-

beiten nicht gehörig besorgt habe, aber es ist eine Anomalie, wenn die Baudirektion unter Umständen über die Vornahme ganz geringfügiger Veränderungen beschliessen soll, während die grossen baulichen Arbeiten ihrer Kontrolle nicht unterstellt sind. Aus diesem Grunde haben wir hier den bisherigen Kredit für den Unterhalt der Gebäude im Betrag von 25,000 Franken gestrichen und ihn bei der Baudirektion in der Rubrik Unterhalt der Staatsgebäude eingestellt. Anderseits wurde der Kredit für Verpflegung in der Waldau um 5000 Fr. erhöht, so dass er also noch 110,000 Fr. beträgt.

Bei der Irrenanstalt Münsingen bleibt der Totalkredit unverändert stehen, wie er bereits im Budget pro 1905 figurierte. Die vorgekommenen Veränderungen sind lediglich Verschiebungen innerhalb dieser Kreditsumme von 213,000 Fr. Der Posten Verwaltung hat eine Erhöhung von 4700 Fr., derjenige bezüglich Nahrung eine solche von 1820 Fr., der Posten Verpflegung eine solche von 4250 Fr. erfahren; der Mietzins musste um 2530 Fr. höher eingesetzt werden, so dass die Mehrausgaben insgesamt 13,300 Fr. betragen. Denselben stehen aber Minderausgaben und Mehreinnahmen vom gleichen Betrag gegenüber. So konnte die Rubrik Unterricht und Gottesdienst mit 1200 Fr. weniger belastet werden und die Einnahmen aus dem Gewerbe wurden um 2100 Fr. und diejenigen aus den Kostgeldern um 10,000 Fr. höher eingestellt.

Bei der Irrenanstalt Bellelay war bisher in den Ausgaben für die Verpflegung ein Betrag von 13,000 Franken für bauliche Veränderungen und Unterhalt der Gebäude inbegriffen, der nun wie bei der Waldau ebenfalls herausgenommen und im Budget der Baudirektion aufgenommen wird. Die übrigen Veränderungen sind auch hier wiederum lediglich Verschiebungen und beeinflussen das Gesamtresultat nicht.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Infolge der Vermehrung des Ertrages der Grundsteuer wird dem Kredit für die Erweiterung der Irrenpflege eine Summe von 20,000 Fr. mehr zufliessen. Es ist dies um so erfreulicher, weil dieser Kredit eigentlich längst zum voraus aufgezehrt ist, da wir leider gezwungen waren, auch auf dieser Rubrik eine Vorschussrechnung zu führen. Mit der von dem Herrn Finanzdirektor eingehend erörterten Eliminierung der Baukredite für die Anstalten Waldau und Bellelay aus dem Budget des Gesundheitswesens und der Uebertragung derselben auf das Budget der Baudirektion ist die Staatswirtschaftskommission durchaus einverstanden.

Genehmigt.

X. Bauwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Budget der Baudirektion weist folgende Veränderungen auf. Die Verwaltungskosten der zentralen Verwaltung werden um 100 Fr. erhöht, da einem Angestellten eine Besoldungsaufbesserung von diesem Betrage ausgerichtet werden soll. Bei den Bezirksbehörden weist der Posten Besoldungen der Angestellten eine Erhöhung von 40 Fr. und derjenige betreffend die Mietzinse eine Reduktion von 200 Fr. auf. Der Kredit für den Unterhalt der Staatsgebäude ist in der Rubrik Amtsgebäude von 112,000 auf 150,000 Franken erhöht worden, weil, wie bereits bemerkt, die Kredite für den Unterhalt der Gebäude, die bisher bei den Irrenanstalten Waldau und Bellelay figurierten, auf diesen Konto übertragen wurden.

Die Mehrkosten im Unterhalt der Strassen verteilen sich mit 3600 Fr. auf die Wegmeisterbesoldungen infolge der Neuordnung des Besoldungswesens und der Vermehrung der Wegmeister wegen Uebernahme neuer Strassen und mit 5000 Fr. auf den Strassenunterhalt.

Endlich haben wir eine Veränderung in Rubrik F. Neue Strassen- und Brückenbauten. Der Regierungsrat beantragt, den Kredit für neue Strassen- und Brückenbauten und Amortisation von 225,000 auf 180,000 Franken herabzusetzen, dagegen für Brückenuntersuchungen einen neuen Posten von 10,000 Fr. aufzunehmen, so dass die effektive Reduktion 35,000 Fr. betragen würde. Dieser Antrag wird damit begründet, dass nur auf wenigen Budgetposten Ersparnisse möglich sind. Ich habe bei der Eintretensfrage betont, dass es eine ganze Reihe von Ausgaben gibt, die von der Regierung nicht reduziert werden können, sondern automatisch anwachsen. Es braucht nur auf die Ausgaben im Armenwesen und Schulwesen hingewiesen zu werden. Umsomehr muss daher angesichts der gespannten Finanzsituation darauf Bedacht genommen werden, da zurückzuhalten, wo es geschehen kann. Ueberdies muss mit etwelchem Missbehagen konstatiert werden, dass die Mehrheit des Grossen Rates und namentlich das Bernervolk heute noch nicht an den Ernst der Situation glauben. Wenn Fiskalgesetze, wie das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die nur einen geringen Prozentsatz der Bevölkerung belasten und zudem einen Gewinn besteuern, der einem mühelos zufällt, verworfen werden, so muss man sich sagen, dass das Volk die Situation nicht so ansieht wie die Finanzdirektion und der Regierungsrat. Dabei hat wohl auch der Umstand mitgespielt, dass die Rechnungen zufällig nicht mit einem Defizit abschlossen. Der Finanzdirektor kann nur wünschen, dass endlich der Moment kommt, wo ein Defizit da ist, damit der Ernst der Situation auch erkannt wird. Ich habe Ihnen den in der freisinnigen Fraktion gehaltenen Vortrag gedruckt zugestellt und Sie können sich dort anhand von Zahlen überzeugen, dass es nicht eitles Geflunker ist, wenn man die Finanzlage des Staates als sehr ernst hinstellt. Allein es wird einem immer geantwortet, diese Sprache habe man schon seit zehn und zwanzig Jahren geführt und auch Herr Scheurer habe immer so geredet, damit nicht zu viel bewilligt werde; die Rechnung schliesse aber doch immer mit einem Einnahmenüberschuss ab. Das war bisher allerdings der Fall, aber Sie werden sehen, dass es bald einmal anders werden wird. Zufälligkeiten, wie sie die beiden letzten Jahre vorgekommen sind, wiederholen sich nicht jedes Jahr. Nun gibt es kein besseres Mittel, um den Leuten zu zeigen, dass gespart werden muss, als da zurückzuhalten, wo man sie vielleicht am empfindlichsten trifft, das ist bei der Bewilligung neuer Ausgaben für Strassenbauten. Sie wissen, dass zurzeit noch für 6 oder 8 Millionen Strassen- und Wasserbauprojekte beim Grossen Rat anhängig sind und dass von daher dem Staat noch mindestens eine Ausgabe von 3 bis 4 Millionen in

Aussicht steht. Ich wüsste nicht, woher das Geld hiefür in den nächsten Jahren genommen werden sollte und es wird wahrscheinlich noch mehr als ein Finanzdirektor nach mir hier auftreten, bevor alle diese Begehren realisiert sind. Ich gebe gerne zu, dass ein grosser Teil derselben ihre Berechtigung haben. Es wird auch mit allen Mitteln auf deren Erfüllung gedrängt; jede Woche spricht eine Delegation vor, um die Notwendigkeit dieses oder jenes Strassenprojektes nachzuweisen. Wenn wir nun all diesen Gesuchen entgegenhalten müssen, dass kein Geld vorhanden sei, wird das Volk doch endlich einmal zu der Einsicht kommen, dass es neue Einnahmen bewilligen helfen muss, wenn die von ihm gewünschten Strassenprojekte zur Ausführung gelangen sollen. Sie haben seinerzeit mit grosser Mehrheit das Erbschaftssteuergesetz angenommen und man durfte erwarten, dass auch das Bernervolk demselben mit grosser Mehrheit zustimmen würde. Allein es kam anders; das Volk glaubt eben nicht, was hier im Rat über die gespannte Finanzlage gesagt wird und es ist daher notwendig, dass man es ihm durch Beschneidung der Subventionen für Strassenbauten beweist. Dabei erinnere ich daran, dass in den 80er Jahren dieser Posten einmal auf 80,000 Fr. reduziert worden ist.

Die Regierung stellt Ihnen also den Antrag, den Kredit für neue Strassen- und Brückenbauten auf 180,000 Fr. herabzusetzen, dagegen einen neuen Posten von 10,000 Fr. für Brückenuntersuchungen aufzunehmen. Nach dem Bericht der Baudirektion ist es notwendig, die Brücken auf ihre Tragfähigkeit und ihren baulichen Zustand zu untersuchen und es werden diese Untersuchungen eine Ausgabe von ungefähr 10,000 Fr. nach sich ziehen.

Ueber die weitergehenden Anträge der Staatswirtschaftskommission will ich mich nicht verbreiten. Ich betone nur, dass trotzdem die Vertreter der Staatswirtschaftskommission mit uns einiggehen, wenn es sich darum handelt, dem Grossen Rat vorzudemonstrieren, dass die Finanzsituation eine ernste und Sparsamkeit am Platz sei, die Mehrheit derselben, sobald es sich darum handelt, an einem Orte Ersparnisse zu machen, doch wiederum erklärt: wir sind durchaus einverstanden, dass man spare und Ausgaben zurückhalte, bei denen ein Zurückhalten möglich ist, nur in diesem Punkte darf es nicht geschehen. So würde der Bescheid der Staatswirtschaftskommission wohl überall lauten, wo Abstriche beantragt würden. Ich muss es ihr überlassen, ob sie es verantworten kann, für neue Strassen- und Brückenbauten wieder einen Kredit von 225,000 Fr. einzustellen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Argumentation der Regierung, wie sie der Herr Finanzdirektor soeben zugunsten ihres Antrages entwickelt hat, viel für sich hat. Es ist leider nur zu wahr, dass es sich mit der Entdeckung neuer Einnahmequellen für den Kanton Bern ungefähr gleich verhält wie mit den Ersparnissen, worüber ich mich gestern ausgesprochen habe. Wenn irgend einer ein paar Franken mehr Steuern zahlen soll, so gibt es ein grosses Geschrei und wenn dem Volke Vorlagen unterbreitet werden, die geeignet wären, die Einnahmen des Staates zu vermehren, werden sie von ihm kurzerhand verworfen. Der Herr Finanzdirektor hat recht: es muss dem Volk ad oculos vordemonstriert werden, dass, wenn der Staat kein Geld hat, er auch keines ausgeben kann. Wenn wir trotzdem dem Antrag des Regierungsrates bezüglich des Kredites für neue Strassen- und Brückenbauten nicht beistimmen können, so geschieht es aus folgenden Gründen.

Einmal scheint es uns nicht anzugehen, nur auf einem Posten mit den Ersparnissen anzufangen. Wenn man den ernsten Willen hat, Ersparnisse zu machen, so muss dies bei allen Posten geschehen, bei denen eine Reduktion vorgenommen werden kann, und deren enthält das Budget eine grosse Zahl. Sodann weise ich auf die Tatsache hin, dass wir letztes Jahr bereits 290,000 Fr. auf Vorschuss des nächsten Jahres für Strassenbauten bewilligt haben. Damit hätten wir nicht nur alle nächstjährigen Mittel erschöpft, sondern auch den grössten Teil des Kredites für das nachfolgende Jahr. Nun geht es aber doch nicht an, dass wir während zwei Jahren keine neuen Strassen- und Brückenbauten bewilligen. Das haben wir noch nie getan und werden es auch in Zukunft nicht tun können. Endlich sagten wir uns, dass von einer derartigen Streichung nicht diejenigen Kreise getroffen werden, die eigentlich getroffen werden sollten. Die grossen Ortschaften werden von einer Streichung dieses Kredites nicht berührt, wohl aber die abgelegenen Gegenden, die bisher noch kein Strässlein hatten und denen es nun nach jahrelangen Anstrengungen gelungen ist, ein Projekt der Verwirklichung nahezubringen. Es geht unseres Erachtens nicht an, diese wenig bevölkerten Gegenden büssen zu lassen für das, was das Bernervolk mit der Abstimmung über das Erbschaftssteuergesetz gesündigt hat. Aus diesen Gründen sind wir dazu gelangt, Ihnen zu beantragen, es möchte der letztjährige Kredit von 225,000 Fr. wieder eingestellt werden, jedoch mit der Modifikation, dass davon ein Betrag von 10,000 Fr. für Brückenuntersuchungen reserviert werde, damit nicht von daher eine weitere Belastung des Budgets entstehe. Im weitern sind wir damit einverstanden, dass im nächsten Jahre nicht grosse Kreditüberschreitungen auf Vorschuss stattfinden, sondern dass man sich auf die 225,000 Fr. beschränke und wenn diese verausgabt sind, keine weitern Ausgaben mehr gemacht werden.

Roth. Ich möchte den Antrag stellen, dass die 10,000 Fr. für Brückenuntersuchungen zu einem grossen Teil zur Untersuchung der Aarebrücke in Wangen verwendet werden. Diese Brücke ist wohl eine der ältesten des ganzen Kantons und es ist Gefahr vorhanden, dass infolge der Erstellung des Elektrizitätswerks und des dadurch hervorgerufenen ganz geringen Wasserstandes der Aare im Winter die Tragfähigkeit der Brücke wesentlich beeinträchtigt werde. Schon beim Bau des Elektrizitätswerks mussten Waren, die über diese Brücke hätten geführt werden sollen, in Oensingen oder Niederbipp ausgeladen werden, weil man ihre Tragfähigkeit den grossen Lasten nicht für gewachsen hielt. Wie Sie wissen, wird die Erstellung einer schmalspurigen elektrischen Bahn von Wiedlisbach über Wangen nach Herzogenbuchsee, die in dem Subventionsgesetz von 1902 aufgenommen ist, geplant und wenn dieses Projekt zur Ausführung gelangen sollte, so müsste allerdings eine neue Brücke über die Aare gebaut werden, da die alte hiefür zu schwach und baufällig ist. Als Altertumsfreund möchte ich aber doch die bestehende Aarebrücke erhalten wissen;

sie ist ein Unikum im Kanton Bern. Deshalb beantrage ich, einen grössern Teil des Kredits von 10,000 Fr. für die Untersuchung der Brücke in Wangen zu verwenden.

Jenni. Für den Strassenunterhalt ist ein Posten von 415,000 Fr. vorgesehen. Im Jahre 1904 wurden für diesen Zweck 410,990 Fr. 99 ausgegeben. Wie hoch sich die Ausgaben im laufenden Jahre stellen werden, kann zur Stunde noch nicht gesagt werden, nur das ist sicher, dass der Kredit pro 1905 nicht genügt, um die Strassen in ordentlichem Zustande zu erhalten. Wir stehen nämlich vor der merkwürdigen und noch nie da gewesenen Erscheinung, dass diesen Herbst in grossen Bezirken unseres Kantons für den Strassenunterhalt gar nichts getan wurde, weil der Kredit erschöpft war. Im Amtsbezirk Bern wurde diesen Herbst zum Beispiel kein einziger Kubikmeter Kies auf die Staatsstrassen geführt. Ich begreife das nicht und möchte gerne dem Herrn Baudirektor Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen. Wenn der Kredit von 415,000 Fr. nicht genügt, so bleibt eben nichts anderes übrig, als ihn angemessen zu erhöhen und die technischen Organe müssen uns darüber aufklären, in welchem Masse diese Erhöhung stattzufinden hat. Jedenfalls darf der gegenwärtige Zustand nicht andauern. Verschiedene Strassen des Amtsbezirks Bern befinden sich zurzeit wegen dieser Unterlassung des Unterhalts in sehr mangelhaftem Zustande, namentlich die Strassen nördlich von Bern, deren Zustand nicht nur als mangelhaft, sondern geradezu als pitoyabel bezeichnet werden muss. Wir sind es der betreffenden Bevölkerung schuldig, hier Remedur zu schaffen. Auch liegt eine solche Sparpolitik nicht im Interesse der Staatsfinanzen, denn was heute gespart wird, muss in zwei Jahren doppelt und dreifach ausgelegt werden, um das Unterlassene wieder gutzumachen. Es geht auch nicht an, dass diejenigen Kreise, die auf den Strassenverkehr angewiesen sind, für die bernische Eisenbahnpolitik büssen müssen, die in den letzten Jahren unsere Finanzen in hohem Masse in Anspruch genommen hat, wobei ich durchaus anerkenne, dass die gemachten Ausgaben volkswirtschaftlich gerechtfertigt waren. Ich sehe davon ab, einen Antrag auf Erhöhung des Kredites für Strassenunterhalt zu stellen, da mir die Verhältnisse zu wenig bekannt sind, um mir über das Mass der Erhöhung ein Urteil zu erlauben. Ich gewärtige aber gerne, wie der Herr Baudirektor sich zu dieser Frage stellt und welche Massnahmen er zur Beseitigung des gerügten Uebelstandes zu treffen gedenkt.

Morgenthaler, Baudirektor. Herr Roth hat Ihnen beantragt, Sie möchten beschliessen, den grössten Teil der 10,000 Fr. für Brückenuntersuchungen für die Brücke in Wangen zu verwenden. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag abzulehnen. Die Brückenuntersuchungen werden eben da gemacht, wo sie nötig sind. Die Aarebrücke in Wangen war von jeher einer ganz speziellen Aufsicht unterstellt und dass das der Fall ist, beweist gerade die von Herrn Roth angeführte Tatsache, dass seinerzeit verboten wurde, mit allzu grossen Lasten darüber zu fahren. Der Regierungsrat weiss auch, dass die Erstellung einer neuen Brücke in Wangen schon lange ein Bedürfnis gewesen wäre, allein bis jetzt musste die Ausführung unterbleiben. Wenn die elektrische Bahn zustande kommt, dann wird freilich ein Neubau ausgeführt werden müssen. Zurzeit besteht jedoch für die Brücke in Wangen keine Gefahr. Diese war am grössten während des Baus des Elektrizitätswerkes, wenn da infolge eines ausserordentlichen Hochwassers etwa die Gerüste fortgeschwemmt worden wären und sich in den hölzernen Jochen der Brücke gefangen hätten. Der Antrag des Herrn Roth ist also nicht nötig, weil diese Brücke schon lange der speziellen Aufsicht seitens der Baudirektion unterstellt ist.

Die Klage des Herrn Jenni über ungenügenden Strassenunterhalt ist nicht neu, sondern taucht alljährlich bald hier im Saale, bald in Zeitungen, bald in Privatgesprächen auf. Ich habe von jeher die Ansicht vertreten, dass der Kanton Bern für den Strassenunterhalt genügend ausgibt. Wenn die Strassen sich nicht in dem entsprechend guten Zustand befinden, so kommt es daher, dass das angeschaffte Material nicht richtig verwertet wird. Dort ist entschieden nicht alles wie es sein sollte. Allein eine Besserung wird nicht eintreten, bis die Wegmeister auch genügend belöhnt werden und wir damit zu einem bessern Wegmeisterpersonal gelangen. Freilich hätte schon bis jetzt an manchem Orte eine Verbesserung eintreten können, wenn die Gemeindebehörden sich der Sache angenommen und an richtiger Stelle reklamiert hätten. Die Baudirektion erhält sehr selten eine Reklamation wegen ungenügendem Strassenunterhalt. Wenn eine solche einlangte, so ist jeweilen eine genaue Untersuchung vorgenommen worden und wenn sich herausstellte, dass der Kredit des betreffenden Bezirksingenieurs zu niedrig war, so wurde jeweils der Antrag auf Bewilligung eines ausserordentlichen Kredites durch den Regierungsrat eingebracht und der Regierungsrat hat sich solchen Anträgen gegenüber meines Wissens nie ablehnend verhalten. Sie erhielten jeweilen von diesen Beschlüssen des Regierungsrates in der Form von Nachkreditbegehren Kenntnis und Sie werden sich erinnern, dass für die beiden Posten Wegmeisterbesoldungen und Strassenunterhalt beständig Nachkredite verlangt wurden. Allein ich halte es, wie früher schon Herr Scheurer, für angezeigt, gerade bei diesem Kredit etwas zurückzuhalten, damit nicht ins Blaue hinaus Ausgaben gemacht werden. Sie können für den Strassenunterhalt 460,000 Fr. aussetzen, so wird das nächste Jahr aus gewissen Gegenden doch wieder die gleiche Klage ertönen wie heute.

Herr Jenni hat erklärt, im Amtsbezirk Bern sehe es besonders arg aus und es sei diesen Herbst kein Kubikmeter Kies auf diese Strassen geführt worden. Ich möchte das bezweifeln. Die Herren Jenni und Tschannen hatten mir angekündigt, dass sie in diesem Punkte eine Reklamation vorbringen werden. Daraufhin interpellierte ich den Bezirksingenieur und derselbe erklärte mir, er habe nicht die nötigen Kredite, um diesen Herbst im Amtsbezirk Bern die Bekiesungen in ordentlicher Weise vorzunehmen. Er hat auch bei der Budgetvorlage pro 1906 eine Krediterhöhung verlangt. Aber für das laufende Jahr wurde keine gefordert. Das, was hier vorgebracht wurde, ist mir ganz neu. Ich glaube aber auch, dass der Uebelstand nicht in dem Masse vorhanden sei, wie er geschildert wurde, denn es ist doch auch bekiest worden und im Amt Bern wird relativ nicht am wenigsten für den Strassenunterhalt aufgewendet. Ich habe den Bezirksingenieur veranlasst, sofort eine Vorlage einzureichen und ich bin

überzeugt, dass nach Untersuchung der Verhältnisse das Notwendige geschehen wird. Solange aber die Baudirektion und der Regierungsrat von bestehenden Uebelständen keine Kenntnis haben, können sie dieselben auch nicht beseitigen.

Ich hatte ursprünglich auch einen höhern Kredit für Strassenunterhalt verlangt als hier vorgesehen ist, schloss mich dann aber gerade mit Rücksicht auf die bisherige Uebung in dieser Sache dem Antrag der Finanzdirektion an. Der bezügliche Kredit wird jeweilen auf sämtliche Bezirksingenieure verteilt und es wird ihnen gesagt, dass Kreditüberschreitungen ohne Bewilligung nicht stattfinden dürfen. Einzelne Bezirksingenieure kommen mit ihrem Kredit ausserordentlich gut aus, indem sie ihn richtig verteilen; andere bedürfen vermehrter Mittel und dann verlangen sie eben einen Nachkredit. Ich glaube nicht, dass der Sache viel gedient wäre, wenn der Kreditposten hier erhöht würde. Das Notwendige soll auch in Zukunft gleichwohl gemacht werden, sobald die Notwendigkeit nachgewiesen ist. Ich möchte Ihnen daher beantragen, den Vorschlag der Staatswirtschaftskommission abzulehnen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, dass davon nicht die Rede sein könne, der von der Regierung beantragten Reduktion zuzustimmen. Es wäre inkonsequent, wenn wir in einer Session für 2 Millionen Eisenbahnsubventionen beschliessen und gleichzeitig den Strassenbaukredit um 35,000 Fr. herabsetzen würden. Darüber könnten die abgelegenen Gegenden sich mit Recht beklagen. Wir gehen allerdings mit der Finanzdirektion einig, dass auf irgend eine Art und Weise Ersparnisse gemacht werden, nur möchten wir einen andern Weg einschlagen als sie. Wir wollen mit dem bisherigen System brechen, wonach in den letzten Jahren die Budgetsumme jeweilen beträchtlich überschritten wurde, so dass wir auf Strassenbauten einen Vorschusskonto von 695,000 Franken haben. Das soll nicht mehr geschehen, sondern es soll nur der Betrag ausgegeben werden, der im Budget aufgenommen ist. Unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt beantragen wir Ihnen, den Kredit für Strassen- und Brückenbauten wieder auf 225,000 Fr. festzusetzen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich überlasse es dem Grossen Rat, zum Antrag der Regierung oder der Staatswirtschaftskommission zu stimmen. Ich halte meinerseits unsern Antrag aufrecht. Für den Fall aber, dass Sie den Antrag der Staatswirtschaftskommission zum Beschluss erheben, möchte ich wünschen, dass die Aeusserung des Herrn Berichterstatters, die soeben von dem Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission bestätigt worden ist, nicht nur im stenographischen Protokoll figuriere, sondern dass es als förmlicher Beschluss des Grossen Rates zu betrachten sei, dass der Kredit von 225,000 Fr. nicht überschritten werde, mit andern Worten, dass auf diesem Posten keine Uebertragung stattfinden dürfe. Ich füge übrigens bei, dass es nicht ganz richtig ist, wenn Herr Hadorn sagt, dass für das nächste Jahr gar nichts mehr zur Verfügung stehen würde. Grössere Strassenbauten werden auf zwei, drei Jahre verteilt. Durch bereits gefasste Beschlüsse ist das Jahr 1906 mit zirka 100,000 Fr. belastet; es würden also immer noch 80,000 bis 120,000 Fr. zur Verfügung stehen. Wir begrüssen es sehr, wenn der Grosse Rat dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zustimmt, dass der ausgesetzte Budgetkredit nicht überschritten werden darf. Auf diese Weise wird ein Anwachsen der Bauvorschüsse verhindert und die disponiblen Mittel der Staatskasse werden nicht von Jahr zu Jahr weiter geschmälert.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube namens der Staatswirtschaftskommission ohne weiteres die Erklärung abgeben zu dürfen, dass wir mit dem Vorbehalt des Herrn Finanzdirektors einverstanden sind. Ich habe bereits mich dahin ausgesprochen, dass in den 225,000 Franken der Betrag von 10,000 Fr. für Brückenuntersuchungen enthalten sein und der Kredit für neue Strassen- und Brückenbauten unter keinen Umständen überschritten werden soll.

Spring. Ich stelle keinen Antrag auf Erhöhung irgend eines Kredites, sondern möchte nur einen Wunsch aussprechen zuhanden der Baudirektion. Wir haben in Biel seit Jahren unter der Kurzsichtigkeit unseres Bezirksingenieurs zu leiden, dessen Sparsamkeit uns das Vergnügen verschafft, jahraus jahrein auf schlecht unterhaltenen Strassen herumlaufen zu müssen. Ich weise nur auf den Zustand der Zentralstrasse und der Bahnhofstrasse in Biel hin. Ich möchte die Baudirektion ersuchen, dafür besorgt zu sein, dass hier Remedur geschaffen werde.

Roth. Ich ziehe meinen Antrag zurück und begnüge mich mit der Erklärung des Herrn Baudirektors, dass der Brücke in Wangen die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (Festsetzung des Kredites für F. Neue Strassen- und Brückenbauten auf 225,000 Fr.) . . . . . Mehrheit.

Im übrigen wird der Voranschlag für das Bauwesen nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung des Voranschlages auf Antrag des Vorsitzenden zur Kenntnisgabe folgender Mitteilungen unterbrochen:

Eingelangt ist nachstehende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen zu wissen, wie es um die Angelegenheit des Torturms in Büren steht und

vor allem welche Stellung der Regierungsrat gegenüber dem Begehren der Gesuchsteller von Büren einnimmt.

Gross,
Roth, v. Erlach, Péquignot, Jobin, Boinay, David, Brüstlein, Wyss, Hess, Rossel, Gurtner, Boss.

Präsident. Es ist Ihrem Präsidium durch eine Deputation der Herren Professoren Jadassohn, Sahli und Kocher folgendes Schreiben der medizinischen Fakultät der bernischen Hochschule überreicht worden, das ich dem geäusserten Wunsche entsprechend Ihnen zur Kenntnis bringe:

«An den Herrn Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Infolge der in der «Neuen Zürcher Zeitung» erschienenen Korrespondenzen des Bundesstadt-Korrespondenten und der sich daran anschliessenden Polemik, hat die medizinische Fakultät Kenntnis erhalten von dem Wortlaut der in den Verhandlungen über die Motion Bühlmann im Grossen Rat 1903 und 1905 gefallenen Voten. Herr Bühlmann hat am 23. Februar 1903 erklärt:

«Ich möchte nur sagen, dass in meinen Augen die «Erklärungen des Professorenkollegiums keine zuver«lässige Quelle für die Beurteilung der Verhältnisse «sind und dass man mindestens so gute Informationen «von den Studenten bekommt. Die letztern sind viel «intensiver daran interessiert, ob die Verhältnisse wirk«lich so sind, dass sie ihren Studien mit Erfolg ob«liegen können, als die Professoren, welche ein grosses «Interesse daran haben, viele Kollegiengelder zu be«ziehen» . . . . und nach einer Bemerkung über die Einkünfte einzelner Professoren: «Ich habe deshalb «das Gefühl, die betreffenden Herren seien in der «ganzen Frage einigermassen interessiert.»

Wie sich aus diesen Bemerkungen ergibt, geht Herr Bühlmann von der Voraussetzung aus, dass für die Professoren der medizinischen Fakultät das Interesse an höheren Einnahmen aus Kollegiengeldern über dem Interesse an einem erfolgreichen Unterricht steht. Herr Bühlmann scheint dies als selbstverständlich anzunehmen, da er Beweismaterial für seine Behauptungen nicht beibringt.

Wir legen (aus den erwähnten äussern Gründen erst jetzt) gegen diese uns in unserer Ehre kränkende Auffassung Verwahrung ein. Wir sind in der Lage, beweisen zu können, dass wir seit Jahren bestrebt sind, der übergrossen Frequenz der Medizin-Studierenden durch Verschärfung der Eintrittsbedingungen und des Doktorreglements entgegenzuarbeiten, also gegen unser materielles Interesse handeln. Wie die Fakultät die ganze Sachlage auffasst, hat sie in einer gegen das Zürcher Rektorat gerichteten Erklärung auseinandersetzen müssen, die wir zur Kenntnisnahme hier beifügen.

In welcher Weise Sie, hochgeehrter Herr Präsident, den im Vorstehenden niedergelegten Protest der in ihrer Ehre angegriffenen medizinischen Fakultät, behandeln wollen, müssen wir Ihrem Ermessen überlassen.

In vorzüglicher Hochachtung!

Die medizinische Fakultät der Hochschule Bern:
I. A.
Prof. Dr. Jadassohn,
h. t. Dekan.»

Die drei Herren Deputierten haben ausdrücklich erklärt, sie verlangen nicht eine allfällige weitere Behandlung dieser Angelegenheit, sondern es sei ihnen nur daran gelegen, dass der Rat und die Oeffentlichkeit von ihrem Protest Kenntnis erhalten. Dies ist durch das Verlesen des Schreibens geschehen und die Angelegenheit ist damit erledigt.

Bühler (Frutigen). Ich glaube nicht, dass die Angelegenheit ohne weiteres als erledigt betrachtet werden kann. Ich hätte gewünscht, dass die drei Herren Professoren die Zuschrift dem Grossen Rat zu einer Zeit zugestellt hätten, da Herr Bühlmann noch Mitglied des Rates war. Es macht sich etwas sonderbar, dass die geharnischte Vorstellung erst jetzt eintrifft, wo Herr Bühlmann unserm Rate nicht mehr angehört. Ich möchte vorschlagen, das verlesene Schreiben Herrn Bühlmann zuzustellen, damit er Gelegenheit hat, dem Grossen Rat seine Ansicht darüber schriftlich zukommen zu lassen. Ein altes Sprichwort sagt: «Eines Mannes Red ist keine Red, man soll sie hören alle bed.» Ich möchte in diesem Falle auch beide Parteien hören.

Dürrenmatt. Herr Bühler hat im ersten Teil seines Votums gerade das gesagt, was ich auch auf der Zunge hatte. Es ist wirklich ein sonderbares Vorgehen, derartige Anschuldigungen in den Ratssaal hineinzuwerfen, wenn der Betreffende nicht mehr da ist, um sich zu verteidigen. In bezug auf die von Herrn Bühler beantragte Weiterführung der Angelegenheit muss ich aber erklären, dass wir doch zu einem merkwürdigen Verfahren gelangen würden, wenn wir neben der Mündlichkeit im Grossen Rat noch ein schriftliches Verfahren einführen würden, um einander hier «wüest» zu sagen. Mir genügt vorläufig das mündliche Verfahren. (Heiterkeit). Ich würde vorziehen, das Geschäft wie andere Eingaben zu behandeln und es auf die Traktanden der nächsten Session zu setzen, wo dann die Regierung oder die Justizkommission darüber Bericht zu erstatten hätte.

Moor. Man wirft den Herren Professoren vor, dass sie Anschuldigungen erhoben haben gegen einen Herrn, der nicht mehr Mitglied des Grossen Rates sei und infolgedessen sich hier nicht verteidigen könne. Nun geben aber die Herren in dem Brief selbst den Grund an, warum sie sich nicht früher mit diesem Protest an den Grossen Rat gewandt haben. Sie erklären, sie hätten von der Sache nicht früher Kenntnis gehabt. In der Tat ist meines Erinnerns in den Zeitungen von dieser speziellen Aeusserung nicht die Rede gewesen. Wir halten es freilich im Gefühl der Wichtigkeit unserer Stellung und unserer Verhandlungen für selbstverständlich, dass jedermann, auch die Männer der Wissenschaft, von dem gedruckten Protokoll, dem Tagblatt des Grossen Rates, Kenntnis zu nehmen habe. Es

gibt aber doch ziemlich weite Kreise, welche diese Notwendigkeit nicht einsehen und nicht gewöhnt sind, diese für uns sehr wichtige und unterhaltende Lektüre zu geniessen, weshalb man nicht ohne weiteres von vornherein jedermann verpflichten kann, unsere Protokolle zu lesen. Wenn die Herren bis jetzt von den erhobenen Anschuldigungen keine Kenntnis hatten, so konnten sie auch nicht dagegen auftreten. Es wurde gesagt, sie erheben Anschuldigungen gegen Abwesende. Ich habe seinerzeit auch von solchen Anschuldigungen gehört, aber es waren nicht Anschuldigungen der Herren Professoren gegenüber Herrn Bühlmann, sondern Anschuldigungen des Herrn Bühlmann gegenüber den Herren Professoren. Wenn man einem Vertreter der Wissenschaft schnöde Mammonsgier vorwirft und ihn beschuldigt, dass er die edlen geistigen Güter um Geld verkaufe wie Simon Magus, so ist das der grösste Vorwurf, den man ihm machen kann. Die Anschuldigungen sind also von Herrn Bühlmann ausgegangen. Im übrigen habe ich gegen den Antrag des Herrn Dürrenmatt, die Angelegenheit der Regierung zur Berichterstattung zu überweisen, nichts einzuwenden.

Das Schreiben der medizinischen Fakultät wird der Regierung und der Justizkommission überwiesen.

Der Rat nimmt nunmehr die Beratung des Voranschlages wieder auf.

XI. Anleihen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier stehen wir einer kleinen Minderausgabe im Betrag von 80 Fr. gegenüber, weil die Annuität für Rückzahlung und Verzinsung des Anleihens von 1895 etwas kleiner ist als im Jahre 1905.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Verwaltungszweig sind gar keine Veränderungen vorgekommen, sondern das Budget ist genau das gleiche wie dasjenige von 1905.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier stehen wir Mehrausgaben im Gesamtbetrag von 53,735 Fr. gegenüber. Der Posten Verwaltungskosten der Direktion wird um 300 Fr. erhöht, weil eine Schreibmaschine angeschafft werden muss. Im Abschnitt Landwirtschaft ist als neuer Posten eingesetzt: Maikäferprämien 20,000 Fr. Das Jahr 1906 wird ein Flugjahr sein und es sollen die Maikäfersammlungen auch diesmal wieder wie früher unterstützt werden. Die Bureau- und Reisekosten des Kulturtechnikers, die bisher etwas knapp bemessen waren, werden um 100 Fr. erhöht. Der Kredit für Zuchtstierausstellungsmärkte wird um 150 Fr. höher eingesetzt, mit denen der Zuchtstierausstellungsmarkt in Zug subventioniert werden soll, damit das Oberhasle, das dort konkurriert, mit seiner Ware Aufnahme findet. Der Posten Zuckerrübenkultur wird von 18,000 auf 2000 Franken reduziert. Die Ausrichtung von Prämien hört mit dem Jahre 1905 auf, doch wird noch ein Betrag von 2000 Fr. vorgesehen für allfällig ausstehende Prämien, die im Jahr 1906 zur Ausrichtung gelangen sollten. Wahrscheinlich wird die Rübenzuckerfabrik Aarberg dem Grossen Rat das Gesuch einreichen, die Zuckerrübenkultur noch für eine weitere Periode durch die Verabreichung von Prämien zu unterstützen. Wie Sie der Presse entnehmen konnten, hat die Zuckerfabrik in Aarberg einen bedeutenden Aufschwung genommen. Dank den angestrengten Bemühungen der Verwaltung, des Direktors und des landwirtschaftlichen Leiters ist es gelungen, ein grosses Quantum Rüben zu gewinnen und damit ist die Lebensfähigkeit der Fabrik gesichert. Es wird aber noch viel Mühe und Belehrung brauchen, bis im ganzen Land die Ueberzeugung platzgegriffen hat, dass es im Interesse der Landwirtschaft liegt, nicht nur Kartoffeln zu pflanzen, sondern auch der Zuckerrübenkultur erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn diese Erkenntnis einmal durchgedrungen ist, dann können die staatlichen Subventionen sistiert werden. Bis dahin ist es aber angezeigt, unsere Hülfe nicht zu versagen. Doch werden Sie über dieses Begehren später zu entscheiden haben, ich wollte bei diesem Anlass nur kurz darauf hinweisen.

Die Abweichungen im Voranschlag der landwirtschaftlichen Schule Rüti beschlagen Erhöhungen auf folgenden Posten: Landwirtschaftliche Versuche 900 Franken, Nahrung 2800 Fr., Ertrag der Kostgelder 500 Franken und Ertrag der Gartenwirtschaft 950 Fr. Dagegen ist der Bundesbeitrag um 250 Fr. reduziert. Alle die Veränderungen basieren auf dem Ergebnis der letzten Jahresrechnung. Die Reduktion von 25 Fr. beim Kredit der Molkereischule resultiert aus den Verschiebungen im Budget der Schule.

Von der Erhöhung für die Winterschulen entfallen 5700 Fr. auf die neu errichtete Filiale in Langenthal, 1550 auf die Winterschule Rüti und zwar vorwiegend auf Rubrik Unterricht wegen Errichtung einer fernern Jahresstelle. Von diesen Mehrausgaben gehen 40 Fr. ab, Reduktion im Voranschlag der Winterschule Pruntrut, wo der Erhöhung des Postens Verwaltung um 200 Fr. Ermässigungen von zusammen 240 Fr. auf den Rubriken Verpflegung und Mietzins gegenüberstehen.

Jordi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe vorderhand zum Budget der Landwirtschaft keine Bemerkungen anzubringen, sondern empfehle Ihnen einfach dessen unveränderte Annahme.

Burkhalter (Hasle). Ich erlaube mir zu B. 4. Rindviehzucht zu beantragen, den Posten Einzelprämien von 98,000 Fr. auf 105,000 Fr. und den Posten Beständeprämien von 7000 Fr. auf 12,000 Fr. zu er-

höhen. Ebenso schlage ich Ihnen vor, bei 5. Kleinviehzucht den Kredit von 17,500 Fr. auf 18,500 Fr. zu erhöhen. Die gegenwärtigen Kredite reichen nicht aus, um nur einigermassen richtige Prämierungen vornehmen zu können. Auch bei der Anlegung eines strengen Massstabes bleiben oft sehr schöne Tiere unprämiert, weil es am nötigen Geld mangelt. Das wirkt entmutigend auf die Züchter, denen man entgegenkommen sollte, da sie sowieso noch Kosten genug haben. Zudem kommen die Prämien nicht nur den Viehzüchtern zugut, sondern das ganze Land hat Nutzen davon, wenn wir schöne Ware züchten und die Nachbarstaaten uns dieselbe abkaufen.

M. **Péquignot.** Au chiffre 3, Elève de l'espèce chevaline, je propose d'ajouter une nouvelle rubrique, lettre *c.*: «*Marché-concours de chevaux*», et de faire figurer au budget à cet effet une somme de 1000 fr.

Conformément au désir exprimé par M. le président du Grand Conseil, je lui remettrai tout à l'heure ma proposition par écrit.

Monsieur le président et messieurs, au risque d'encourir le reproche de venir ici lancer des fusées en faveur de la contrée que j'habite, je veux néanmoins essayer de motiver très brièvement la proposition que je viens d'avoir l'honneur de formuler, tout en laissant à d'autres plus compétents que moi le soin de le développer plus amplement, s'ils le jugent à propos.

Le district des Franches-Montagnes organise chaque année, depuis 5 ou 6 ans, un marché-concours de chevaux, dont la renommée va toujours en grandissant et dont les résultats suivent une marche ascensionnelle. Il importe de donner aux initiateurs les ressources, les moyens nécessaires pour sustenter leur œuvre et ne pas la laisser péricliter. Ainsi, une seule commune de ce district, avec ses propres ressources, pourtant passablement exigües, a construit une halle destinée à ces marchés-concours qui prennent toujours plus d'extension, de même qu'aux foires mensuelles. Le coût ascende de 70,000 à 80,000 fr., si je suis bien renseigné. Cette halle, abstraction faite de celle de Langenthal qui, je crois le savoir, a des proportions plus petites que celle des Franches-Montagnes, est unique dans son genre, non seulement dans le canton de Berne, mais dans toute la Suisse. Dès lors, si l'on subsidie d'une somme de 3150 fr. le marché aux taureaux reproducteurs, si l'on inscrit dans le budget une somme de 2000 fr. pour l'exposition de bétail gras, si l'on inscrit une même somme de 2000 fr. pour l'exportation de la race du Simmenthal, je me demande pourquoi l'on ne devrait pas en toute équité, inscrire une modeste somme de 1000 fr. pour les marchés-concours de chevaux, pour le développement de l'industrie de la race chevaline.

J'ai dit, au début, que l'on pourrait me reprocher ici de parler *pro domo*, mais d'avance je puis déclarer qu'il est notoire dans notre canton que le district des Franches-Montagnes est la seule contrée de tout le canton, qui se prête éminemment à l'élevage du cheval, grâce surtout à ses magnifiques pâturages. Je ne crois pas trop m'aventurer en prétendant que c'est la seule, l'unique ressource sérieuse de cette contrée. Un commerce intensif, une industrie prospère, ne pourront jamais, ou pas avant longtemps du moins, y prendre pieg, en raison de circonstances qu'il est inutile de développer ici, notamment en raison de sa situation topographique.

L'Etat favorise l'industrie laitière, l'industrie du sucre par la culture de la betterave, l'industrie horlogère, ce en quoi il a parfaitement raison. Tout récemment encore, on a accordé un subside assez élevé à l'Oberland pour permettre à la sculpture sur bois de faire bonne figure à l'exposition internationale de Liège. Je le répète, c'est très bien, je suis d'accord pour que ces sacrifices soient faits, mais, de grâce, accordez-nous le modeste subside de 1000 fr. que nous vous demandons pour le développement de la race chevaline.

Je tiens encore à faire observer que le crédit prévu au budget de l'année 1903, pour l'espèce chevaline, était de 25,000 fr., et que c'est grâce à une proposition faite alors par notre collègue M. Alfred Stauffer, que le Grand Conseil a consenti à porter cette somme à 28,000 fr. Je lis dans le rapport concernant les comptes de l'administration des finances pendant l'exercice de 1904, ce qui suit:

«Les dépenses pour l'agriculture sont restées de «28,050 fr. 83 *au-dessous* des prévisions budgétaires.»

En regard de ce qui précède, j'aime à croire que notre proposition rencontrera un accueil favorable parmi vous et que vous voudrez bien la prendre en sérieuse considération.

Ce ne sera que justice.

Witschi. Ich möchte den Antrag Burkhalter mit einigen Worten unterstützen. Wir haben alle ein grosses Interesse daran, dass gutes Simmenthalervieh gezüchtet wird, denn dieses Vieh ist, was Fleisch und Milch anbelangt, das leistungsfähigste. Wenn einer in der Stadt Milch kauft, so erkundigt er sich mit Recht zunächst, woher sie stamme, ob von Simmenthaler- oder Braunvieh. Denn es ist eine bekannte Tatsache, dass die Milch von Braunvieh derjenigen von Simmenthalervieh an Wert bedeutend nachsteht. Es hat daher nicht nur das Land, sondern auch die Stadt ein Interesse daran, dass gutes Simmenthalervieh bei uns gezüchtet und dem Land erhalten werde, was eben durch Verabreichung von Prämien erreicht werden soll.

Im weitern möchte ich der Landwirtschaftsdirektion die Frage zur Prüfung überweisen, ob nicht die Bussen und Prämienrückerstattungen, statt in die Staatskasse zurückzufliessen, in einen Reservefonds gelegt werden sollten, aus dem dann das nötige Geld genommen werden könnte, um an denjenigen Orten als Prämien verwendet zu werden, wo die ausgesetzten Kredite nicht hinreichen. Bevor die Viehschauen vorgenommen werden, verteilt die Prämierungskommission den ihr zur Verfügung gestellten Staatsbeitrag auf die verschiedenen Schauorte ungefähr nach dem Resultat der vorjährigen Prämierungen. Nun kommt es aber vor, dass aus einem Schaukreis viel mehr prämierungswürdiges Vieh vorgeführt wird als im vorangegangenen Jahr und dann reichen die vorhandenen Mittel zu einer richtigen Prämierung nicht aus. Dem könnte durch die Schaffung eines Reservefonds abgeholfen werden, dem jeweilen die fehlenden Beträge entnommen werden könnten. Ich möchte daher die Direktion der Landwirtschaft ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht aus den Bussen und Prämienrückerstattungen eine solche Reserve anzulegen sei.

M. **Stauffer** (Corgémont). Si je prends la parole c'est pour appuyer la proposition de M. Péquignot.

Vous avez entendu, dans son exposé clair et précis, les raisons qui militent en faveur de l'acceptation de la proposition qu'il a eu l'honneur de vous faire. Je me permettrai d'entrer encore un peu plus dans les détails. D'abord, messieurs, le haut plateau jurassien ne se prête pas à une culture intensive telle qu'elle peut se pratiquer dans le plateau suisse en général et particulièrement dans le plateau bernois. Les populations agricoles de la contrée sont par conséquent tenues de s'occuper de l'élevage du bétail et de l'élevage des chevaux. Vous savez tous que le haut plateau franc-montagnard avec ses magnifiques pâturages se prête admirablement bien à l'élevage du cheval. C'est grâce à ce fait que cet élevage peut encore subsister en Suisse, grâce surtout à la ténacité qu'a toujours mise le paysan jurassien dans ce domaine, que nous avons réussi à conserver dans notre pays une petite circonscription où l'on s'occupe encore d'une manière rationnelle, et avec plus ou moins de succès, de l'élevage du cheval.

Pour vous montrer, messieurs, l'importance de l'élevage du cheval dans le Jura comparativement aux autres contrées de la Suisse, je citerai quelques chiffres que je prends dans la liste des pouliches primées en Suisse aux Concours fédéraux du printemps dernier. Sur 577 pouliches primées le Jura bernois on compte 165, par conséquent à peu près le $^1/_3$. En outre le dernier recensement fédéral, soit du 19 avril 1901 nous indique qu'il y a dans les 7 districts jurassiens 2368 juments poulinières sur un chiffre total de 3248 pour tout le canton. Ces chiffres, messieurs, vous prouvent que le Jura est resté le centre de l'élevage du cheval en Suisse.

D'autre part nous avons été très surpris de voir figurer au budget une somme de 150 fr. pour le marché-concours du bétail de race brune qui a lieu à Zoug, tandis qu'on ignorait complètement le Jura qui, déjà depuis plusieurs années, organise des marchés-concours de chevaux à Saignelégier.

Messieurs, je ne veux pas critiquer le fait qu'on veuille donner 150 fr. pour le marché-concours de Zoug. On a parfaitement bien fait. Il est certain que les éleveurs du Hasle qui s'occupent encore de la race brune méritent aussi quelques encouragements, mais nous estimons quand même que la question de l'élevage du cheval joue un rôle beaucoup plus important dans le canton de Berne que l'élevage de la race brune.

Le Grand Conseil peut parfaitement accorder une somme de 1000 fr. pour le marché-concours de Saignelégier. Comme l'a très bien dit M. le député Péquignot, cette commune a fait des sacrifices immenses, — près de 75,000 fr., pour la construction d'une grande halle de marché. Eh bien, ces concours qui ont eu lieu régulièrement ces dernières années n'étaient peut-être pas tout à fait ce qu'on pouvait en attendre, parce que les finances manquaient. On s'est adressé à plusieurs reprises à la Direction de l'agriculture qui a toujours répondu négativement, sous prétexte qu'aucun poste ne figure dans le budget qui lui permette de subventionner cette exposition. La réponse a été absolument identique de la part du Département fédéral de l'agriculture. Nous avons en mains une pièce dans laquelle le Département fédéral de l'agriculture, qui avait été sollicité d'accorder un subside pour le marché-concours de Saignelégier, a répondu par une fin de non-recevoir.

Le Grand Conseil peut parfaitement accorder ce poste de 1000 fr., d'autant plus que nous voyons sous rubrique *b:* Elève de l'espèce chevaline, stations d'étalons, figurer une somme de 2200 fr. alors qu'en 1904 nous n'avons dépensé que 1318 fr. Nous avons donc réalisé sur les stations d'étalons une économie de 900 fr.

En votant cette modeste subvention de 1000 fr. vous montrerez la sympathie que vous témoignez à l'élevage du cheval, la plus noble conquête de l'homme, disait Buffon le grand naturaliste. Si l'élevage du cheval est un des plus beaux et des plus intéressants c'est certainement aussi le plus coûteux, aussi mérite-t-il d'être encouragé d'une manière tout à fait particulière. Le canton de Berne l'a très bien compris et de tout temps les éleveurs jurassiens ont pu compter sur son appui et spécialement ces dernières années, alors qu'il s'est agi de relever cette bonne et vieille race des Franches-Montagnes qui a certainement bien des défauts mais aussi beaucoup de qualités.

Et aujourd'hui encore, messieurs, nous comptons sur votre appui; ces marchés-concours de chevaux peuvent rendre de signalés services tant aux éleveurs qu'aux acheteurs et vous ne voudriez pas que faute d'une modeste subvention de 1000 fr. ils ne puissent plus réussir et même être supprimés.

Je vous recommande donc chaleureusement la proposition de M. Péquignot.

Wyssmann. Ich halte das Begehren auf Erhöhung der Viehprämien für gerechtfertigt. Sie haben aus dem Munde des Präsidenten der Kommission für Rindviehzucht, Herrn Grossrat Burkhalter, vernommen, dass viele prämierungswürdige Stücke wegen Mangel an den nötigen Mitteln nicht prämiert werden können. Die grosse Zahl von solchen Tieren beweist, dass die Viehzucht im Kanton Bern gedeiht und ich möchte gerne mithelfen, der Prämierungskommission die von ihr verlangten Geldmittel zu bewilligen. Das hiefür ausgelegte Geld ist gut angewendet und kommt indirekt dem Staat auch wieder zugut; denn sobald das Ausland immer mehr als Käufer auftritt, steigt auch der Preis der Ware und die Viehzüchter werden dadurch steuerkräftiger.

Namentlich möchte ich der Erhöhung der Bestandeprämien das Wort reden. Diesen Herbst wurden die Zuchtbestände erst zum dritten Mal prämiert, die Zahl der aufgeführten Stücke hat sich aber seit der ersten Prämierung vor zwei Jahren fast verdreifacht. Man ist also mit der Prämierung von Zuchtbeständen einem eigentlichen Bedürfnis entgegengekommen. Der starke Zudrang zu diesen Prämierungen lässt sich auch leicht begreifen. Es ist jedem Viehbesitzer möglich, ohne grosse Auslagen und viel Zeitverlust sein Vieh auf kleine Distanzen vorzuführen, zumal wenn ihm noch die Zuerkennung einer bescheidenen Prämie in Aussicht steht. Die Teilnahme an den grossen Schauen dagegen ist mit grossen Kosten und Zeitverlust verbunden, das Vieh muss oft 15, 20 km weit hergeführt und dabei muss der Züchter riskieren, dass für einen grossen Teil der aufgeführten Ware gar keine Prämien mehr ausgerichtet werden können; oder wenn er für sein Vieh vielleicht auch eine bescheidene Prämie bezieht, so reicht deren Betrag doch nicht weiter als ihm die gehabten Auslagen zurückzuvergüten. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, für die Prämierung

von Zuchtbeständen erhöhte Mittel zu bewilligen, und füge bei, dass zum Beispiel der Kanton Freiburg die Prämierung fast ausschliesslich auf diesem Boden vornimmt.

Was die Pferdeausstellungsmärkte in Saignelégier anbelangt, so halte ich die Forderung der Jurassier für gerechtfertigt. Es ist nur zu bedauern, dass das viele Geld, welches die Eidgenossenschaft für die Pferdezucht ausgibt, nicht den Erfolg zeitigt, den es hervorbringen könnte. Man will absolut ein Kavalleriepferd züchten und das ist nicht möglich. Seit zwei Jahrzehnten werden bezügliche Versuche gemacht, aber der Bund kauft nur einen kleinen Prozentsatz der von den Pferdezüchtern vorgeführten Produkte an und bezahlt dafür keine höhern Preise als irgend ein beliebiger Händler. Die Blutpferde sind eben empfindlich, unsere Leute wollen aber ein Pferd haben, das sie schon im Alter von $1^1/_2$ oder 2 Jahren einspannen können. Das verträgt die Freibergerrasse. Hier sollte der Hebel angesetzt und das Freibergerpferd verbessert werden, damit es ein gutes Zugpferd wird, das unter Umständen auch von Unteroffizieren der Artillerie geritten werden kann. Ein Kavalleriepferd können wir, wie gesagt, nicht züchten. Wir sollten daher die Freiberger in ihren Bestrebungen unterstützen, ihr Pferd soviel als möglich zu verbessern.

Ich möchte Sie also ersuchen, den beantragten Erhöhungen zuzustimmen. Wenn wir den Viehzüchtern entgegenkommen, so werden sie, wie ich schon betont habe, steuerkräftiger und vielleicht auch steuerwilliger. Von der Revision der Grundsteuerschatzungen ist auch die Landwirtschaft wesentlich in Mitleidenschaft gezogen worden und in gewissen Bezirken macht sich deshalb eine ziemlich lebhafte Missstimmung geltend. Wenn wir hier der Landwirtschaft entgegenkommen, wird sich die entstandene Aufregung um so rascher legen.

Rossel. Ich möchte die Anträge der Herren Burkhalter und Péquignot ebenfalls unterstützen. Namentlich scheint mir die Bewilligung einer kleinen Subvention für die Freiberge angezeigt. Es ist politisch durchaus klug gehandelt, wenn der Staat dafür sorgt, dass dieser Bezirk zu etwas bessern Verhältnissen gelange. Wir haben vor kurzem die Eisenbahn Saignelégier-Glovelier ins Leben gerufen und der Staat hat ein grosses Interesse daran, dass dieser Bahn wo möglich ein grösserer Verkehr zugeführt werde. Dies kann in einem gewissen Grade durch die beantragte Subventionierung der Pferdeausstellungsmärkte im Jura geschehen und ich nehme daher an, Sie werden auch alle mit derselben einverstanden sein.

Jordi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission muss ich den Anträgen des Herrn Burkhalter entgegentreten. Ueber den Vorschlag der Herren Péquignot und Stauffer kann ich mich im Namen der Staatswirtschaftskommission nicht aussprechen, weil sie über denselben nicht beraten hat. Persönlich möchte ich dem Jura die 1000 Fr. für Unterstützung der Pferdezucht wohl gönnen.

Anträge auf Erhöhung des Kredites der Viehprämien wurden in den letzten Jahren wiederholt gestellt. Bisher gingen sie immer von den Führern der Landwirtschaft aus und ich erinnere daran, dass letztes Jahr die Herren Freiburghaus und Hadorn, sowohl in der Staatswirtschaftskommission als hier im Rate, sich für die Erhöhung der Prämien ausgesprochen haben.

Herr Freiburghaus erklärte damals in der Staatswirtschaftskommission, dass, wenn der Kredit um 7000 Fr. erhöht werde, er befriedigt sei und wir glaubten, dass hinter ihm auch die von ihm vertretenen Kreise stehen. Die 7000 Fr. wurden bewilligt. Herr Freiburghaus hat sich in der letzten Sitzung der Staatswirtschaftskommission an das damals gegebene Wort freilich nicht mehr ganz gut erinnert. Herr Hadorn äusserte sich über die Angelegenheit hier im Rate wie folgt: «Den daherigen Mehrertrag von zirka 5000 Fr. gegenüber dem letztjährigen Budget wollen wir verwenden: 3000 Fr. zur Erhöhung des Kredites für Einzelprämien und 2000 Fr. zur Erhöhung der Beständeprämien. Damit wäre denn auch der alljährlich wiederkehrende Streit betreffend die Prämienrückerstattungen und Bussen aus der Welt geschafft und die Viehschaukommission wüsste, an welchen Kredit sie sich zu halten hat.» Auch Herrn Hadorn ist entsprochen worden, indem mittlerweile allgemein die Ansicht sich geltend machte, dass in Zukunft die Prämienrückerstattungen und Bussen ohne weiteres in der Staatskasse bleiben sollen und man sich mit den budgetierten 98,000 und 7000 Fr. begnügen wolle.

Das sind die Ausführungen, die letztes Jahr zwei Führer der Landwirtschaft gemacht haben. Die beiden Herren haben denn auch dieses Jahr keine weitere Erhöhung beantragt, dieselbe wird nun aber von anderer Seite in Vorschlag gebracht. Es wurde von seiten der Herren Berichterstatter des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission bereits zur Genüge ausgeführt, dass wir zwei Arten von Ausgaben haben: solche, die durch Gesetz geregelt werden, und solche, die der Grosse Rat von sich aus bestimmen kann. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine gesetzlich geregelte Ausgabe, indem im Gesetz bestimmt wird, dass für diese Prämien im Minimum 80,000 Fr. auszusetzen seien. Dieser Betrag wird wesentlich überstiegen, indem nach dem Budget hiefür 105,000 Fr. ausgegeben werden sollen. Der Staat leistet also auf diesem Gebiete, was man von ihm verlangen darf. Herr Hadorn hat in seiner Berichterstattung erklärt, dass der Moment gekommen sei, wo wir nur absolut nötige Ausgaben beschliessen dürfen und der Franken zweimal angesehen werden müsse, bevor er ausgegeben werde. Nun wird hier aber auf einmal eine Erhöhung von 13,000 Fr. verlangt. Das liesse sich noch begreifen, wenn es die einzige Erhöhung gegenüber dem letztjährigen Budget wäre. Allein Sie haben gehört, dass bereits nach dem Vorschlag der vorberatenden Behörden der Kredit für die Landwirtschaft sich um zirka 54,000 Fr. höher stellt als letztes Jahr. Damit sollten sich die landwirtschaftlichen Kreise zufrieden geben und sich mit andern, die im vorliegenden Budget nicht in so weitgehendem Masse berücksichtigt wurden, sagen: wir wollen uns nach der Decke strecken und unsere Mehrforderungen auf einen Zeitpunkt versparen, wo der Staat wieder über mehr Mittel verfügt. Ich bin allerdings nicht Fachmann, aber es darf doch auch bemerkt werden, dass landauf landab zu hören ist, dass, wenn der Kredit für Rindviehprämien auch um 20,000 oder 30,000 Fr. erhöht werde, die Kleinbauern davon doch nichts zu spüren bekommen, indem das Geld in andere Hände fliesse.

Freiburghaus. Ich möchte mir über die gestellten Anträge auch noch einige Worte erlauben, umsomehr als von dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission soeben auf eine Aeusserung Bezug genommen wurde, die der Sprechende anlässlich der letzten Budgetberatung getan hat. Wenn ich letztes Jahr erklärt habe, dass wir uns mit der vorgenommenen Erhöhung zufrieden geben, so geschah das natürlich nur unter dem stillschweigenden Vorbehalt, dass die Verhältnisse sich in Zukunft gleich bleiben. Nun haben sich aber dieselben inzwischen geändert und es ist daher eine Erhöhung angezeigt. Die Viehhaltung in Verbindung mit dem Futterbau bildet bei uns einen Hauptbetriebszweig der Landwirtschaft. Dabei kommt der Rindviehhaltung die erste Stellung zu, da sie annähernd 80 % der gesamten Viehhaltung ausmacht. Der Viehstand hat sich seit 1876 von rund 216,000 Stück auf 291,000 im Jahre 1901 vermehrt, was einer Zunahme um 35 % gleichkommt. Der Wert des Viehstandes ist in dieser Zeit wohl um 50 % gestiegen.

Es entsteht nun die Frage, ob der bernische Rindviehstand noch weiter entwicklungsfähig ist oder nicht. Dieselbe muss dahin beantwortet werden, dass eine weitere Entwicklung sowohl in bezug auf Quantität wie in bezug auf Qualität möglich ist. Diese wird zunächst herbeigeführt durch Hebung des Futterbaus vermittelst Anwendung künstlicher und natürlicher Düngungsmittel, welch letztere durch intensive Fütterung vermehrt werden. Sodann trägt dazu bei die Förderung der Alpwirtschaft durch Meliorationen, rationelle Weidwirtschaft, Anwendung künstlicher Düngmittel und gute Pflege der Tiere. Die Qualität des Rindviehs wird aber ganz besonders gehoben durch die Verabfolgung von Prämien und die an deren Ausrichtung von Bund und Kanton geknüpften Bedingungen. Gerade diese Bedingungen wirken bestimmend auf die Zuchtrichtung ein und wenn die bezüglichen Vorschriften von den Schaukommissionen richtig angewandt werden, so ist Aussicht vorhanden, dass die Rindviehzucht in zielbewusster Weise erfolgt. Man wird also zugeben müssen, dass die staatlichen Prämien durchaus am Platze sind.

In dem Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom Jahre 1893 und in den dazu gehörigen Vollziehungsverordnungen werden die Bedingungen vorgeschrieben, die für die Prämierung des Rindviehs erfüllt sein müssen. Die eidgenössischen Subventionen werden für die Prämierung von Zuchtstieren, von weiblichen Tieren und in neuerer Zeit auch von Zuchtbeständen ausgerichtet. Bis zum Jahre 1904 stand dem Bund hiefür ein Kredit von 400,000 Franken zur Verfügung, später wurde derselbe auf 500,000 Fr. erhöht einerseits wegen der Vermehrung der prämierungswürdigen Stücke, anderseits wegen der neu eingeführten Beständeprämierung. Es ist nicht uninteressant zu vernehmen, wie sich das Landwirtschaftsdepartement über die Ausrichtung der vermehrten Beiträge ausspricht. Es sagt: «Die letzte eidgenössische Viehzählung vom 19. April 1901 verzeigt 981,712 Kühe und mehr als einjährige Rinder. Es entfällt daher vom Kredit von 500,000 Fr. auf jedes Stück 50,931 Cts.» Die dem Kanton Bern zufallende Quote, die früher zirka 87,000 Fr. betrug, stieg daher auf rund 109,000 Fr. Bezüglich der Zuchtbeständeprämierung spricht sich das Departement wie folgt aus: «Mit diesen Beiträgen wird das Ziel verfolgt, unsere Rindviehzucht so weit wie möglich zur einträglichen sogenannten «Hochzucht» zu entwickeln. Bei unsern Besitzverhältnissen ist dies nur durch Vermittlung der Viehzuchtgenossenschaften erreichbar, wenn an ihre Opferwilligkeit und ihre Leistungsfähigkeit noch bedeutend höhere Anforderungen als bisher gestellt werden. Das Departement spricht daher den Wunsch aus, es möchten die vermehrten Beiträge des Bundes weniger für die Einzelprämierung der weiblichen Tiere, als für die Prämierung der genossenschaftlichen Zuchtbestände und namentlich für deren männliches Zuchtmaterial verwendet werden.»

Wenn ein Kanton die Bundesgelder voll und ganz flüssig machen will, muss er darnach trachten, dass er für die Rindviehprämierung einen ebenso hohen Beitrag zusichert wie der Bund; das macht für den Kanton Bern 109,000 Fr. aus. Von dem Präsidenten der Rindviehzuchtkommission wurde heute betont, dass sie mit dem zur Verfügung gestellten Kredit von 98,000 Fr. für die Einzelprämierungen nicht auskommen können. Ich möchte dies bestätigen und es geht übrigens aus der Tatsache hervor, dass die Zahl der prämierungswürdigen Tiere in den letzten Jahren bedeutend gestiegen ist. Sie betrug in den Jahren 1901 und 1902 6106 und 6155, stieg dann aber 1903 auf 6612, 1904 auf 7051 und beträgt im laufenden Jahr 7302. Eine Erhöhung des Prämienkredites ist daher durchaus gerechtfertigt. Die Zuchtbeständeprämierung weist noch einen viel rapideren Zuwachs auf. Im Jahre 1903, wo die Zuchtbeständeprämierung in unserm Kanton neu eingeführt wurde, wurden von 30 Zuchtgenossenschaften etwa 2300 Stück aufgeführt, 1904 waren es rund 3400 und in diesem Jahre 5500 Stück. Der Kredit für diese Prämierung betrug in den Jahren 1903 und 1904 5000 Fr., im laufenden Jahre 7000 Fr. Mit Rücksicht auf die ganz bedeutende Vermehrung der Rindviehzuchtgenossenschaften ist mit aller Sicherheit anzunehmen, dass im nächsten Jahr mindestens 7500 Stück aufgeführt werden und es ist deshalb unerlässlich, dass der bezügliche Kredit von 7000 auf 12,000 Fr. erhöht werde.

Die Erhöhung des Ansatzes für die Kleinviehzucht halte ich ebenfalls für den Verhältnissen durchaus angepasst, denn auch hier hat die Stückzahl, namentlich bei der Schweinegattung, zugenommen und es ist vorauszusehen, dass infolge der in neuerer Zeit zahlreich gegründeten Ziegen- und Schweinezuchtgenossenschaften auch auf diesem Gebiet die Beteiligung an den Schauen eine grössere werden wird.

Bezüglich der Aussetzung eines Kredites für die Pferdezuchtausstellungsmärkte in Saignelégier stimme ich den Ausführungen der Herren Péquignot und Stauffer durchaus bei. Saignelégier hat zu diesem Zweck eine eigene Halle errichtet, wie sie in Langenthal für den Mastviehausstellungsmarkt besteht, und die dort abgehaltenen Pferdemärkte verdienen unsere Unterstützung.

Das sind die Gründe, die mich veranlasst haben, Ihnen die Annahme der gestellten Anträge aufs wärmste zu empfehlen. Wenn Sie die verlangten Krediterhöhungen bewilligen, handeln Sie im Interesse der Förderung der Rindviehzucht und der Hebung der Landwirtschaft, wodurch die Nationalwohlfahrt gehoben und damit auch das allgemeine Interesse gefördert wird.

M. Cuenat. Je suis parfaitement d'accord avec M. Péquignot que le Grand Conseil doit seconder les

efforts des éleveurs dans le Jura. Je dis avec lui que le plateau des Franches-Montagnes est, de toutes nos contrées, celle qui réussit le mieux en ce qui concerne l'élevage du cheval. Mais M. Péquignot doit savoir que les efforts des éleveurs ne se portent pas uniquement sur le plateau des Franches-Montagnes, que l'industrie de Porrentruy, Laufon et Delémont a suivi pour ainsi dire pas à pas l'exemple donné aux Franches-Montagnes, dans un but qu'il est facile de comprendre. Il ne peut pas y avoir de doute: le Grand Conseil accordera le subside demandé par M. Péquignot, mais, pour éviter toute équivoque, je désire que les paroles de MM. Péquignot et Stauffer ne soient pas comprises seulement pour ce qui concerne Saignelégier mais aussi pour Porrentruy où il y a quelques années un concours-marché de chevaux, très bien organisé, a parfaitement réussi et stimulé les éleveurs qui, laissez-moi le dire, grâce à la protection de la société d'agriculture du district de Porrentruy, très bien dirigée, ont pu se tirer d'embarras et couvrir leurs frais.

Je crois que M. Péquignot est d'accord pour dire que le subside pour marché-concours vaudra pour le Jura, sans être spécialement affecté au profit exclusif de l'un ou de l'autre des districts de cette contrée.

Präsident. Ich kann Herrn Cuenat zur Aufklärung mitteilen, dass der Antrag Péquignot nicht dahin geht, nur die Pferdeausstellungsmärkte in Saignelégier zu subventionieren, sondern allgemein gehalten ist und die Aufnahme einer neuen Rubrik «Marché-concours de chevaux 1000 Fr.» verlangt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kapitel Landwirtschaft war von jeher bei der Beratung des Budgets die pièce de résistance, nicht nur mit bezug auf die Zahl der Redner und die Länge der abgegebenen Voten, sondern auch mit bezug auf den Appetit, der sich bei den Ansprüchen gegenüber den Staatsfinanzen geltend machte. Ich war aber im höchsten Grade überrascht, als Herr Burkhalter eine Erhöhung von 13,000 Fr. verlangte, nachdem bereits vor einem Jahr auf den betreffenden Posten eine bedeutende Krediterhöhung stattgefunden hat. In der Staatswirtschaftskommission haben wir lange mit den beiden Vertretern der Landwirtschaft, die ihre Interessen in geschickter Weise verfechten und denen nicht nachgeredet werden kann, dass sie in ihren Ansprüchen an die Staatskasse allzu bescheiden seien, darüber diskutiert, ob eine Erhöhung dieser Posten um 2000 Fr. stattfinden soll oder nicht. Nun kommt plötzlich ein Mitglied des Rates und — ich spreche ihm das Recht hierzu keineswegs ab — fordert sechsmal so viel, als die beiden Herren in der Staatswirtschaftskommission verlangt haben, und dieser Antrag wird von den verschiedensten Seiten unterstützt, wobei mit mehr oder weniger Pathos erklärt wird, man habe für die Rindviehprämierung viel zu wenig Geld zur Verfügung. Durch die Einführung der Prämierungen wollte man die Züchter stimulieren, eine möglichst gute Rasse heranzuziehen. Wenn nun heute behauptet wird, es werden jetzt drei-, viermal so viel prämierungswürdige Stücke aufgeführt als früher, so beweist das, dass die bisher ausgerichteten Subventionen ihre Wirkung in hohem Grade ausgeübt haben, das heisst, dass die angestrebte Veredlung des Viehs erreicht worden ist und dass es heute nicht mehr in dem Masse notwendig ist, die Viehzüchter zu unterstützen. Es dürfte sich überhaupt fragen, ob es möglich ist, unsere Viehrasse qualitativ noch wesentlich zu verbessern. Herr Freiburghaus hat freilich nachgewiesen, dass unser Viehstand quantitativ noch sehr der Entwicklung fähig ist, aber er hat uns nichts davon gesagt, welche Mittel angewendet werden sollten, um auch die Qualität noch mehr zu steigern.

Es wurde gesagt, dass, wenn nicht genug Geld bewilligt werde, um alle prämierungswürdigen Stücke zu prämieren, es viele Unzufriedene gebe und dass dem durch die Erhöhung des Kredites vorgebeugt werden sollte. Allein wohin würde es führen? Wenn, wie in Aussicht gestellt wird, die Zahl der prämierungswürdigen Stücke in Zukunft noch viel mehr anwachsen würde, dann müsste der bezügliche Kredit bis ins Unendliche vermehrt werden. Dazu können wir nicht Hand bieten, sondern die Viehzuchtkommission soll das ihr zur Verfügung gestellte Geld dazu verwenden, um die besten unter den prämierungswürdigen Stücken auszuzeichnen. Dadurch werden die übrigen Viehzüchter angeeifert, das nämliche Zuchtresultat zu erreichen.

Die Behauptung des Herrn Wyssmann, dass durch die Unterstützung der Viehzüchter deren Steuerkraft gemehrt werde, ist mir bei dem heutigen Steuergesetz nicht recht verständlich. Es wird ja von den kleinen Leuten, die mit einem geringen Verdienst auskommen und denselben versteuern müssen, oft auf die Viehzüchter hingewiesen, die Tausende von Franken in ihrem Viehstand stecken haben und keine Steuern bezahlen. Die Behauptung des Herrn Wyssmann sollte wohl mehr dazu dienen, die verlangte Erhöhung zu beschönigen; denn ich begreife, wie gesagt nicht, wie dadurch die Steuerkraft vermehrt wird. Der Viehzüchter zahlt seine Grundsteuer und das ist alles.

Man begründet die gestellten Anträge auch damit, dass wegen der Grundsteuerschatzungsrevision eine starke Missstimmung sich geltend mache und derselben durch das vorgeschlagene Entgegenkommen gewehrt werden solle. Warten wir doch zuerst den Entscheid der Rekurskommission und des Regierungsrates über die Grundsteuerschatzungsrekurse ab! Von den über 500 Gemeinden sind im ganzen 83 Rekurse eingegangen. Diese werden von unabhängigen Organen geprüft und wo Unbilligkeiten vorliegen, wird Remedur geschaffen werden. Im übrigen hat es mit dieser Missstimmung eine eigene Bewandtnis: man möchte eben keine Steuern bezahlen. Wem kommt aber der Ertrag derselben zugut? Doch nicht der Regierung und der Staatskasse, sondern diese Gelder fliessen alle in der Form von Subventionen und Unterstützungen wieder in das Volk zurück. Darüber darf man doch nicht missstimmt sein, dass dem Staat gegeben werden muss, was man ihm schuldig ist, damit er es in den verschiedensten Formen wieder in das Volk hinausfliessen lasse. Namentlich möchte ich davor warnen, dass man sagt: Gebt uns erhöhte Prämien, damit die betreffenden Kreise, die wegen der Grundsteuerschatzungsrevision missstimmt sind, wieder zufrieden werden. Wenn wir so vorgehen wollten, dann müsste die Verteilung der Staatsgelder auf die verschiedensten Berufskreise des Volkes ausgedehnt werden und für die Erfüllung der eigentlichen Aufgaben des Staates wäre kein Geld mehr vorhanden.

Herr Freiburghaus hat zugegeben, dass wegen der Höhe des Prämienkredites eine Verabredung stattgefunden hat, allein er erklärt, er habe derselben nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Verhältnisse gleich bleiben; diese haben sich aber inzwischen geändert und darum sei er seiner Verpflichtung entbunden. Wo gestalten sich die Verhältnisse nicht anders von einem Jahr zum andern? Wer hätte je behaupten wollen, dass die landwirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1905 die nämlichen seien wie 1904? Jedermann weiss zum vorneherein, dass dies nicht der Fall ist, sondern dass sie sich entwickeln und fortschreiten. Ich kann daher die Argumentation des Herrn Freiburghaus nicht billigen und hoffe, auch der Grosse Rat werde ihr nicht zustimmen, sondern sich dessen bewusst sein, dass die Erklärung eines Vertreters des Grossen Rates vorliegt, dass, wenn ihnen das und das bewilligt werde, sie sich damit zufrieden geben und nicht die Staatskasse jedes Jahr anzapfen wollen. — Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Hadorn (Latterbach). Ich hätte in dieser Angelegenheit lieber das Wort nicht ergriffen, allein Herr Jordi hat so kräftig ins Horn gestossen und zum Kampfe herausgefordert, dass ich zu einer kurzen Erwiderung genötigt bin.

Die Budgetberatung in der Staatswirtschaftskommission stand diesmal im Zeichen des Klassenkampfes. Drei Bauern standen drei Gewerbetreibenden gegenüber und der Herr Präsident als Industrieller — ich will ihm daraus keinen Vorwurf machen — entschied zugunsten der Gewerbetreibenden. So erhielten die Gewerbetreibenden ohne viel Aufhebens eine Krediterhöhung von 27,000 Fr. zugestanden, während heute ein grosser Streit entsteht, weil die Bauern eine Erhöhung von 13,000 Fr. fordern. Ich glaube mich mit meinen gestrigen Ausführungen nicht im Widerspruch zu befinden, wenn ich die Anträge Burkhalter unterstütze. Ich habe schon letztes Jahr darauf hingewiesen, dass wir uns hier in einer Zwangslage befinden und diese Zwangslage rechtfertigt die weitergehenden Forderungen. Nebenbei bemerkt werden wir uns in dieser Zwangslage befinden, bis es der Regierung beliebt, den Gesetzesentwurf betreffend die Revision des gegenwärtigen Prämierungsgesetzes vorzulegen. Ich habe vor drei Jahren anlässlich der Begründung meiner Motion auf Revision des Viehprämierungsgesetzes darauf hingewiesen, dass es leicht sei, ohne wesentliche Erhöhung des bisherigen Kredites dem gegenwärtigen Uebelstand dadurch abzuhelfen, dass, wo das Geld nicht mehr ausreicht, dem betreffenden Viehzüchter einfach ein Diplom, eine Ehrenmeldung oder wie man es heissen will, verabfolgt wird. Die indirekten Vorteile der Prämierung, die viel grösser sind als die ausgerichteten Preise von einigen Franken, sollen ihm in der Form eines papierenen Ausweises zugewendet werden. Die Regierung hat uns aber bis zur Stunde diesen Entwurf noch nicht vorgelegt.

Es ist auch begreiflich, wenn die Viehzuchtkommission einen grössern Kredit verlangt, damit sie nicht weiter in die Lage versetzt wird, eine so grosse Zahl prämierungswürdigen Viehs unberücksichtigt lassen zu müssen, was die betreffenden Besitzer unzufrieden machen muss. Ein Viehzüchter, dem es nach jahrelanger Mühe gelungen ist, ein prämierungswürdiges Stück zu züchten und dem nun, nachdem er eine nicht nur stunden-, sondern tagelange Reise gemacht hat — ich kenne Leute, die drei Tage unterwegs sein müssen — von der Schaukommission der Bescheid zuteil wird: euer Tier ist gut, aber es sind schon 80 oder 100 gleich schöne Tiere da, von denen höchstens 20 berücksichtigt werden können, das Geld reicht nicht aus, um alle zu prämieren, ihr müsst daher, so leid es uns tut, unprämiert wieder nach Hause zurückkehren, — ein solcher Viehzüchter, sage ich, wird von den Segnungen des Staates nicht gerade erbaut sein.

Die verlangte Krediterhöhung lässt sich übrigens auch vom finanzpolitischen Standpunkt aus rechtfertigen. Im Jahre 1905 wurden für Einzelprämien 105,312 Fr. 80 ausgegeben, während infolge einer vom Grossen Rat beschlossenen Kreditübertragung ein Gesamtbetrag von 108,000 Fr. zur Verfügung stand. Einfältigerweise, aber als vorsorglicher Hausvater brauchte damals die Schaukommission den Kredit nicht vollständig auf, sondern behielt rund 3000 Fr. zurück, in der Hoffnung, man werde diesen Betrag wieder auf neue Rechnung vortragen. Allein der Herr Finanzdirektor trat im Grossen Rat dagegen auf, vertrat mit grosser Entrüstung den Standpunkt, dass Kreditübertragungen nicht gestattet werden dürfen, und sprach so eindringlich im Brustton der Ueberzeugung, dass die Bauern im Saale scheu wurden und nicht einmal für ihren eigenen Kredit stimmten. Aus dem erwähnten Vorgehen der Schaukommission wurde dann der Strick gedreht und gesagt: ihr habt den Kredit gar nicht nötig gehabt, also setzen wir ihn um 10,000 Franken herunter. So wurden denn im Budget des letzten Jahres nur 98,000 Fr. eingesetzt und der gleiche Betrag figuriert auch jetzt wieder in dem Voranschlag des Regierungsrates.

In zweiter Linie ist darauf hinzuweisen, dass die Prämienrückerstattungen und Bussen im letzten Jahre 25,455 Fr. betragen haben. Nun ist man seit Jahren darin einig, dass für die Prämien soll verwendet werden: in erster Linie das im Gesetz vorgesehene Minimum von 80,000 Fr. und im weitern der Betrag der in die Staatskasse zurückfliessenden Prämienrückerstattungen und Bussen. Wenn Sie den letztjährigen Betrag von rund 25,000 Fr. den 80,000 Fr. hinzufügen, kommen Sie auf die verlangte Summe von 105,000 Fr.

Es ist gewiss nicht von gutem, wenn man, wie es heute der Fall war, einander vorrechnet, wie viel dieser und wie viel jener beziehe. Wir haben gestern gutmütig, wie wir sind, ohne weiteres zu der Subvention an das Berner Stadttheater gestimmt, wir haben die Krediterhöhung für das Gewerbewesen mit bewilligt und wir sind nun in der ungünstigen Lage, dass wir mit unsern eigenen Forderungen zuletzt an die Reihe kommen. Sie haben es in der Hand, uns abzuweisen; aber die Welt ist bekanntlich rund und so konstruiert, dass man einander wieder begegnet, und darum möchte ich sehr davor warnen, unsere begründeten Begehren entsprechend dem Antrag des Herrn Finanzdirektors zurückzuweisen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist nicht richtig, dass die Landwirtschaft zu kurz kommt. Ich weise nur darauf hin, dass in ihrem Budget der Posten Maikäferprämien mit 20,000

Franken neu eingestellt und der Kredit für die Viehversicherung von 27,000 Fr. im letzten Jahr auf 63,000 Fr. erhöht ist. Trotzdem hatte ich in der Staatswirtschaftskommission einen Vermittlungsantrag durchzubringen gesucht. Für einen kleinern Mehrbetrag wären wir allfällig auch noch zu haben gewesen. Allein damit wollten sich die Vertreter der Landwirtschaft nicht zufrieden geben, sondern verlangten einen grossen Posten. Am Grossen Rat ist es nun, zu entscheiden. Dabei darf er nicht unbeachtet lassen, dass der Voranschlag für die Landwirtschaft pro 1906 nach dem Antrag der vorberatenden Behörden bereits 54,000 Fr. Mehrausgaben aufweist gegenüber demjenigen des laufenden Jahres und 128,000 Fr. gegenüber der Rechnung pro 1904. Damit sollte man sich zufrieden stellen.

Wyssmann. Herr Regierungsrat Kunz kann nicht begreifen, dass durch eine stärkere Unterstützung der Viehzüchter auch ihre Steuerkraft gehoben werde. Ich habe dies aber mit Vorbedacht gesagt. Sobald der Viehstand eines Viehzüchters einen Mehrwert erhält, so wird der letztere auch kauf- und damit steuerkräftiger; er kauft vielleicht auch ein weiteres Stück Land und vergrössert sein Heimwesen. Ein frappantes Beispiel liefert uns hiefür das Oberland. Es hat seit Jahrzehnten zielbewusst Viehzucht getrieben und ist damit auf einer schönen Höhe angelangt. Mit der Verbesserung des Viehs stieg auch der Wert des Landes und damit mehrte sich die Steuerkraft.

Abstimmung.

1. Der Antrag Péquignot, einen neuen Posten 3. *c.* Pferdeausstellungsmärkte 1000 Fr. aufzunehmen, wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Burkhalter (Erhöhung des Kredites für Einzelprämien von 98,000 auf 105,000 Fr.) . Mehrheit.
3. Für den Antrag Burkhalter (Erhöhung des Kredites für Beständeprämien von 7000 auf 12,000 Fr.) . . 111 Stimmen
   Dagegen . . . . . 24 »
4. Für den Antrag Burkhalter (Erhöhung des Kredites für Kleinviehzucht von 17,500 auf 18,500 Fr.) . . Mehrheit.

Im übrigen werden die Anträge der vorberatenden Behörden stillschweigend angenommen.

Der Voranschlag für die Landwirtschaft hat somit folgende Abänderungen erfahren:

3. *c.* Pferdeausstellungsmärkte . . .	Fr.	1,000
4. *a.* Einzelprämien und Kosten . . .	»	105,000
b. Beständeprämien und Kosten . .	»	12,000
5. Kleinviehzucht, Prämien und Kosten	»	18,500

XIV. Forstwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Verwaltungszweig weist Mehrausgaben im Betrag von 600 Fr. auf, 150 Fr. in der Rubrik Verwaltungskosten und 450 Fr. bei der Forstpolizei. Beide Erhöhungen betreffen die Mietzinsvergütung, welche die Forstdirektion der Domänendirektion für die neuen Räumlichkeiten im Hause Nr. 3 an der Herrengasse zu entrichten hat.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine kleine Mehreinnahme von 18,575 Fr. zu verzeichnen, herrührend einerseits von der Vermehrung der Mietzinse infolge Erstellung neuer Amtsgebäude und anderseits von der Reduktion der Mietzinse für Kirchengebäude infolge der Abtretung von Kirchenchoren. Im allgemeinen kann bemerkt werden, dass bei allen Staatsdomänen der Berechnung der Mietzinse eine $3^1/_2\,^0/_0$ige Verzinsung zugrunde gelegt wird.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Verwaltungszweig hat gegenüber dem Voranschlag pro 1905 ein um 5200 Fr. günstigeres Ergebnis, weil die Passivzinse sich um 700 Fr. vermindern und die Aktivzinse sich um 4500 Fr. vermehren.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Grund einer mutmasslichen Bilanz pro Ende 1905 wurde hier ein Mehrertrag von 24,000 Franken eingestellt, von dem jedoch 4000 Fr. für in Aussicht genommene Besoldungsaufbesserungen in Abzug zu bringen sind, so dass der Netto-Mehrertrag 20,000 Fr. beträgt.

Bigler (Biglen). Ich möchte bei diesem Abschnitt eine Anregung wiederholen, die ich früher einmal als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gemacht habe. Dieselbe bezieht sich auf das Sparkassegeschäft der Hypothekarkasse. Das kürzlich von der bernischen Handelskammer herausgegebene Werk «Der Kanton Bern und seine Volkswirtschaft» enthält eine Zusammenstellung über das Sparkassewesen

der Schweiz und des Kantons Bern. Aus derselben geht hervor, dass die gesamten Spareinlagen im Kanton Bern auf Ende 1904 die Summe von 330 Millionen ausmachen. Daran ist die Hypothekarkasse mit etwas über 29 Millionen, also nicht ganz 10 %, beteiligt. Nun ist aber meines Erachtens kein Institut zur Verwaltung von Spargeldern so geeignet wie gerade die Hypothekarkasse. Von Herrn Hirter wurde seinerzeit die Anregung gemacht, die verschiedenen Sparkassen des Kantons besser zu überwachen, weil es bisweilen vorkam, dass die ihnen anvertrauten Gelder nicht richtig verwaltet wurden. Bei der Hypothekarkasse ist diese Gefahr ausgeschlossen, sie bietet den Kreditoren die beste Garantie. Es sollte nun nicht so schwierig sein, der Hypothekarkasse mehr Spargelder zuzuführen. Dabei schwebt mir der Gedanke vor, es sollte ein Sparbüchlein geschaffen werden, das nicht nur in einem kleinen Kreise Gültigkeit haben, sondern eine gewisse Freizügigkeit besitzen sollte, so dass auf Grund desselben im ganzen Kanton herum Einlagen und Rückzahlungen stattfinden könnten. Es muss den Leuten vor allem Gelegenheit geboten werden, ihre Einzahlungen in der Nähe zu machen. Die Hypothekarkasse hat zurzeit eine einzige eigentliche Einlagestelle, was keineswegs genügt. Es ist auch ein etwas eigentümliches Verhältnis, dass in der Stadt Bern selbst ein Privatinstitut, das auf Aktien beruht, mit Einschluss der Depots fast so viel Spareinlagen hat wie die Hypothekarkasse. Dass übrigens die Spargelderverwaltung ein gutes Geschäft ist, zeigt gerade dieses Institut, das alljährlich seinen Aktionären 7 bis 8 % Dividende ausrichtet. Ich glaube, hier könnten dem Staat neue Einnahmen eröffnet werden, nach denen von allen Seiten gerufen wird. Die Hypothekarkasse ist für die Spargelderverwaltung bereits eingerichtet und es braucht der Dienst nur etwas anders organisiert zu werden, um ihr erheblichere Sparbeträge zuzuführen als bisher. Auf den Spargeldern wird im allgemeinen etwa ½ % verdient. Wenn nun die Hypothekarkasse die Hälfte der 330 Millionen verwalten könnte, so würde ihr Spargelderkonto etwa um 100 Millionen grösser sein als gegenwärtig und daraus würde dem Staat ein Mehrgewinn von rund einer halben Million erwachsen. Dabei hätten die Einleger keinen Nachteil, sondern im Gegenteil den Vorteil, ihr Geld bei einem staatlich garantierten Institut angelegt zu haben. Auch könnte ihnen dadurch entgegengekommen werden, dass ein Sparbüchlein geschaffen würde, das, wie bereits bemerkt, eine gewisse Freizügigkeit erhielte, so dass zum Beispiel einer, der bisher im Oberland gewohnt hat und nun nach dem Oberaargau übersiedelt, sein bisheriges Büchlein beibehalten und dasselbe auch an seinem neuen Wohnort zu Einlagen und Rückzahlungen verwenden könnte, die allerdings in nächster Nähe sollten stattfinden können. Ich stelle keinen Antrag, hielt es aber für angezeigt, die bereits früher gemachte Anregung zu wiederholen, indem ich glaube, dass sie der Prüfung wert sei und es sich empfehle, die Hypothekarkasse dem Publikum etwas zugänglicher zu machen.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Reinertrag der Kantonalbank war bisher im Budget mit 1,200,000 Fr. eingestellt. Nun war aber das Rechnungsergebnis dieser Anstalt im Jahre 1904 derart, dass nur 1,100,000 Fr. der Staatskasse abgeliefert werden konnten. Infolgedessen hielten wir es für angezeigt, den Reinertrag im diesjährigen Budget auch nicht höher anzusetzen.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Staatskasse wird um 12,000 Franken niedriger angesetzt als im Jahre 1905. Von dieser Summe betreffen 2000 Fr. die Zinse von Obligationen, die, wie Sie der Rechnung von 1904 entnehmen können, den budgetierten Betrag nicht erreichten, und 10,000 Fr. die Zinse von Vorschüssen an Spezialverwaltungen. Man sollte annehmen, dass dieser Minderertrag, da er durch die Rückzahlung von Vorschüssen herbeigeführt wird, durch eine entsprechende Vermehrung der Aktivzinse kompensiert werde. Allein das ist nicht der Fall, weil die in die Staatskasse zurückgeflossenen Vorschüsse jeweilen sofort für unrentable Eisenbahnsubventionen Verwendung gefunden haben.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass wir über die Reorganisation der Landjägerinvalidenkasse ein Gutachten ausarbeiten liessen, das im Minimum einen Staatsbeitrag von 17,000 Fr. verlangt, um diese Kasse in Stand zu setzen, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Der Regierungsrat hat daher am 11. September beschlossen, den Beitrag an die Invalidenkasse des Polizeikorps aus dem Bussenertrag von 10,000 auf 17,000 Fr. zu erhöhen. Infolgedessen reduzieren sich der Anteil der Gemeinden und derjenige des Gesundheitswesens an dem Bussenertrag um je 3500 Fr.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben den Ertrag der Jagdpatentgebühren um 4000 Fr. erhöht, wovon 1000 Fr. an die Gemeinden abgehen. Die Mindereinnahmen beim Bergbau setzen sich zusammen aus einer Erhöhung der Eisenerzgebühren von 500 Fr. und aus Reduktionen

von 25 Fr. und 1800 Fr. auf den Rubriken Konzessionsgebühren und Stockernsteinbruch, welch letzterer zurzeit nicht mehr ausgebeutet wird.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag aus dem Salzmonopol wird gleich wie im letzten Budget mit 1,073,000 Fr. eingestellt. Bei den Betriebs- und Verwaltungskosten haben einige Verschiebungen stattgefunden, die sich jedoch gegenseitig ausgleichen. Der Kassaverkehr der Salzdepots Biel, Delsberg und Pruntrut, den nebst den dortigen Salzlagern die Bundesbahnen besorgten, musste diesen auf Wunsch abgenommen werden. Er wurde den Amtsschaffnereien gegen mässige Entschädigungen übertragen. Daraus erklärt sich die Erhöhung des Postens Besoldungen der Beamten und anderseits die Reduktion des Postens Bureaukosten.

Genehmigt.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir die Einnahmen für Stempelmarken um 5000 Fr. und die Ausgaben für Rohmaterial und Unterhalt der Geräte und für Provisionen der Stempelverkäufer um je 500 Fr. erhöht.

Jordi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Grossrat Bühler aus Frutigen hat letztes Jahr die Anregung gemacht, der Verkauf von Stempelpapier und Stempelmarken möchte erleichtert werden. Die Staatswirtschaftskommission hat sich nach dem Stand der Angelegenheit erkundigt und erfahren, dass sie auf besten Wegen, zurzeit jedoch noch nicht erledigt sei.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis an die Posten Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter und Gebühren für Markt- und Hausierpatente, die, ersterer um 10,000 Fr., letzterer um 4000 Fr. erhöht wurden, sind die Ansätze des Jahres 1905 unverändert beibehalten worden. Die Staatswirtschaftskommission wird Ihnen einen abweichenden Antrag stellen. Sie hat nämlich nach der Wiederherstellung des frühern Strassenbaukredites von 225,000 Fr. beschlossen, den Gebührenertrag entsprechend zu erhöhen, um eine Verschlechterung des Budgets zu vermeiden. Ich bemerke nebenbei, dass dies ein billiges Mittel war, um ihre Anzapfung zu beschönigen.

Jordi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir beantragen Ihnen, den Posten Prozentgebühren der Amtsschreiber von 650,000 Fr. auf 700,000 Fr. erhöht. Die bezüglichen Einnahmen betrugen laut Rechnung pro 1904 rund 879,000 Fr., so dass unser Ansatz immer noch um 179,000 Fr. hinter dem Rechnungsergebnis von 1904 zurücksteht. Wir glauben, diese Erhöhung mit vollem Recht vorgenommen zu haben und es darf das nicht als ein billiges Mittel betrachtet werden, um unsern Antrag, den Strassenbaukredit höher anzusetzen als die Regierung vorgeschlagen hatte, zu beschönigen.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission. — Der Posten A. 1. Prozentgebühren der Amtsschreiber wird statt mit 650,000 Fr. mit 700,000 Fr. eingestellt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag pro 1905 wurde unverändert aufgenommen. Es liegt kein Grund vor, einen höhern Betrag in das Budget einzusetzen; wenn die Erbschafts- und Schenkungssteuer dann mehr abwirft, ist es recht.

Genehmigt.

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die gegenüber 1905 eintretenden Veränderungen betreffen die Verkaufsgebühren, die gemäss den Einnahmen des laufenden Jahres nicht höher als auf netto 17,500 Fr. veranschlagt werden dürfen, und die Bezugskosten, wofür der Kredit um 500 Fr. erhöht wird, da infolge der Erneuerung sämtlicher Patente im Jahre 1906 vermehrte Druckkosten zu erwarten sind.

Genehmigt.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als wir das Budget aufstellten, lag uns eine Mitteilung der eidgenössischen Alkoholverwaltung vor, dass das Monopolerträgnis pro 1906 voraussichtlich 1 Fr. 77 per Kopf der Bevölkerung betragen werde. Auf dieser Mitteilung basieren die vorliegenden Budgetansätze. Inzwischen wurde uns von Herrn Alkoholdirektor Milliet die erfreuliche Kunde, dass das Erträgnis statt auf 1 Fr. 77 auf 1 Fr. 80 angesetzt worden sei. Das bedeutet für den Kanton Bern eine Erhöhung seines Ertragsanteils von 1,045,917 Fr. auf 1,063,650 Fr. Der Zehntel hievon macht 106,365 Fr. aus, zu dem wir noch 4635 Fr. aus der Reserve hin-

zufügen, so dass uns im ganzen ein Betrag von 111,000 Franken zur Verfügung steht. Wir beantragen Ihnen, denselben wie folgt zu verteilen:

Polizeidirektion, Bekämpfung des Alkoholismus	Fr. 34,340
Unterrichtswesen, Beiträge an Kinderhorte	» 1,500
Armendirektion, Bekämpfung des Alkoholismus	» 39,400
Direktion des Innern, Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse, Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen, Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . . .	» 35,760

Die Unterrichtsdirektion wird Ihnen den Antrag stellen, es seien ihr 10,000 Fr. zu bewilligen als Beitrag an die Speisung armer Schulkinder. Ich erlaube mir, gegen diesen Antrag jetzt schon Stellung zu nehmen, um nicht zweimal das Wort ergreifen zu müssen.

Es ist klar, dass der Beitrag aus dem Alkoholzehntel vollständig zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden muss. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass die Ernährung armer Schulkinder auch in dieses Gebiet einschlägt. Allein wenn wir für dieselbe 10,000 Franken aussetzen, so muss der Betrag an einem andern Ort gestrichen oder aus der laufenden Verwaltung ersetzt werden. Wir können die 10,000 Fr. der Polizeidirektion nicht wegnehmen, sonst müsste sofort die laufende Verwaltung dafür aufkommen. Die Polizeidirektion verwendet die ihr aus dem Alkoholzehntel zugewiesenen 34,340 Fr. teils für Hindelbank, teils für St. Johannsen, wo die betreffenden Personen wegen Alkoholismus versorgt werden. Ich weiss zwar wohl, dass man in der Bundesversammlung an dieser Verwendung des Alkoholzehntels Kritik üben wollte, allein es ist Tatsache, dass sie eben doch zur Bekämpfung des Alkoholismus dient, indem in den weitaus meisten Fällen die Leute, die in diese Anstalten verbracht werden müssen, infolge Trunksucht auf leichtsinnige und schlechte Bahnen gerieten und nun dort von ihrem Laster geheilt werden sollen.

Auch der Beitrag von 39,400 Fr. an die Armendirektion muss beibehalten werden. Es bliebe also nichts anderes übrig als die 10,000 Fr. zugunsten der Unterrichtsdirektion der Direktion des Innern zu entziehen. Allein ich weiss aus eigener Erfahrung, dass die Direktion des Innern mit Gesuchen um einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel von allen Seiten überstürmt wird und lange nicht allen entsprechen kann. Wenn nun der Beitrag an diese Direktion um einen so hohen Betrag gekürzt würde, so könnten noch weniger Gesuchsteller berücksichtigt werden oder die einzelnen Beiträge an die verschiedenen Vereine und gemeinnützigen Anstalten, die sich die Bekämpfung des Alkoholismus zur Aufgabe machen, müssten so beschnitten werden, dass sie ihren Zweck gar nicht mehr erfüllen würden.

Ich anerkenne durchaus die Bestrebungen der Direktion des Unterrichtswesens, für die Ernährung armer Schulkinder so viel als möglich zu tun. Allein ich glaube, die für diesen Behuf zur Verfügung gestellten Mittel dürften genügen, um das Notwendigste zu tun, und es ist Sache der Privatwohltätigkeit, hier ergänzend mitzuwirken. Wir haben der Unterrichtsdirektion aus der Bundessubvention für die Primarschule einen schönen Betrag für die Speisung armer Schulkinder zugewiesen. Dazu kommt noch der Posten von jährlich 30,000 Fr. bei der Armendirektion. Sobald eine Gemeinde an die Ernährung armer Schulkinder einen bestimmten Beitrag ausrichtet, hat sie das Recht, vom Staat 40 % dieses Beitrages zurückzuverlangen. Von diesem Recht wird viel Gebrauch gemacht und die daherige Ausgabe der Armendirektion beträgt, wie gesagt, 30,000 Fr. im Jahr. Ich gebe freilich zu, dass für diesen Zweck nicht genug geleistet werden kann und erblicke hierin auch eines der besten und wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Pauperismus. Allein ich möchte auf der andern Seite dabei doch nicht auf die freiwillige Unterstützung verzichten. Ich bemerke, dass seinerzeit in Biel die Beiträge für die Speisung armer Schulkinder reichlicher flossen als es nach der Einführung des neuen Armengesetzes der Fall war, das man nun als Mädchen für alles ansah. Aehnliche Erfahrungen hat man auch anderwärts gemacht. Inzwischen hat die Privatwohltätigkeit sich wieder geregt und vermehrt und ich glaube, wir sollten sie für die Zukunft nicht unterdrücken, sondern im Gegenteil zu fördern suchen, indem wir öffentlich darauf hinweisen, dass die vom Staat für die Ernährung armer Schulkinder gewährten Subventionen lange nicht genügen, um die vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen, sondern dass hier der freiwilligen Tätigkeit noch ein weites Arbeitsfeld offensteht.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, Ihnen zu beantragen, entgegen dem Vorschlag der Direktion des Unterrichtswesens die von uns vorgenommene Verteilung des Ertrags aus dem Alkoholzehntel zu genehmigen.

Jordi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den auch bei ihr schon eingebrachten Antrag der Unterrichtsdirektion mit Mehrheit abgelehnt und empfiehlt Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Vorschlages. Ueber die infolge der Erhöhung des ursprünglich in Aussicht genommenen Beitrages aus dem Ertrage des Alkoholmonopols eingetretene Veränderung in der Verteilung des Alkoholzehntels an die einzelnen Direktionen kann ich mich namens der Staatswirtschaftskommission nicht aussprechen, da sie von derselben noch keine Kenntnis hatte. Immerhin bin ich persönlich der Ansicht, dass es wünschenswert und notwendig sei, der Direktion des Innern einige hundert Franken mehr zuzuweisen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich habe Ihnen bereits gestern mitgeteilt, dass ich bei der Beratung des vorliegenden Abschnittes einen von dem Regierungsvorschlag abweichenden Antrag stellen werde, der dahin geht, es möchte der Anteil der Direktion des Unterrichtswesens am Alkoholzehntel um 10,000 Fr. erhöht werden. Ich will diesen Antrag kurz begründen.

Seit der Einführung des eidgenössischen Alkoholgesetzes bis zum letzten Jahre standen der Direktion des Unterrichtswesens aus dem Alkoholzehntel jeweilen jährlich 10,500 Fr. zur Verfügung. Dieselben dienten teils zur Unterstützung der Kinderhorte in der Stadt Bern, in denen die Kinder, deren Eltern nicht zu Hause sind, nach der Schulzeit überwacht und ver-

pflegt werden, teils zur Subventionierung des Vereins für Verbreitung guter Schriften. Der Rest im Betrag von 7000 bis 8000 Fr. wurde für die Versorgung armer Schulkinder mit Speise und Kleidern namentlich während der Winterszeit verwendet. Im Verhältnis zu den vorhandenen Bedürfnissen war das nicht viel, gleichsam nur ein Tropfen im Meere. Allein die Direktion des Unterrichtswesens konnte damit doch schöne Erfolge erzielen, indem es ihr in dieser Weise möglich war, in vielen Ortschaften, wo bisher für die armen Kinder nichts getan wurde, Suppenanstalten einzuführen. Als dann der Direktion des Unterrichtswesens aus der Bundessubvention für die Primarschule ein Beitrag von zirka 80,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder zugewiesen wurde, fiel ihr Anteil an dem Alkoholzehntel gänzlich dahin und die 10,000 Franken wurden unter die übrigen Direktionen verteilt. Man konnte damals vielleicht glauben, dass die 80 Cts. per Primarschüler genügen und weitere Hülfe nicht notwendig sei. Allein die seitherigen Erfahrungen und die zahlreich eingelaufenein Gesuche haben uns überzeugt, dass man sich geirrt und der frühere Anteil der Unterrichtsdirektion am Alkoholzehntel wieder hergestellt werden sollte.

Einmal brauchen wir Geld für die Kinderhorte. Wenn wir sie nicht unterstützen, ist die Gefahr vorhanden, dass diese Institution zurückgeht, vielleicht sogar ganz aufgehoben wird. Wir hätten schon im laufenden Jahre dafür nichts ausgeben können, wenn nicht zufälligerweise ein Teil der Bundessubvention übrig geblieben wäre, der uns ermöglichte, den Kinderhorten den gleichen Beitrag wie früher zukommen zu lassen. In Zukunft wird dies aber unmöglich sein, da das Dekret bestimmt, dass ein allfällig nicht verwendeter Betrag der Schulsubvention zur Verfügung des Regierungsrates bleibt. Es ist übrigens höchst wahrscheinlich, dass die Bundessubvention bis auf den letzten Rappen für die im Dekret genannten Zwecke verwendet wird.

Ferner ist schon vor zwei Jahren ein Gesuch des Arbeitersekretärs eingelangt, worin die Unterstützung der von der Arbeiterunion im Winter veranstalteten Bildungskurse für die Arbeiterschaft und der von ihr unterhaltenen Lesesäle und Bibliotheken nachgesucht wurde. Bis vor zwei Jahren wurde hiefür von der Direktion des Innern ein jährlicher Beitrag geleistet, dann aber erklärte sie, sie könne hiefür nichts mehr tun, da ihr nicht genügend Mittel zur Verfügung stünden, um nur den verschiedenen Gesuchen der Abstinenzvereine und so weiter zu entsprechen. Darauf wandte sich das Arbeitersekretariat an die Regierung und verlangte, es möchten diese Kurse sonst auf eine Weise vom Staat subventioniert werden. Ich halte eine Unterstützung dieser Kurse für durchaus gerechtfertigt. In denselben wird nicht etwa Propaganda für sozialdemokratische Bestrebungen getrieben, sondern es sind eigentliche Bildungskurse. Die Arbeiter kommen an gewissen Abenden im Volkshaus zusammen, um meistens von Hochschulprofessoren über verschiedene wissenschaftliche Fragen gehaltene populäre Vorträge anzuhören. Daneben bestehen Lesesäle und Bibliotheken mit belehrendem und unterhaltendem Lesestoff. Für die daherigen Ausgaben vermag die Arbeiterschaft nicht allein aufzukommen. Denn dieselben sind bedeutend, da grundsätzlich während diesen Kursen nichts konsumiert werden darf und daher für die nötigen Lokalitäten ein Mietzins bezahlt werden muss. Auch für die Lesesäle und Bibliothekräume muss ein Mietzins entrichtet werden und überdies verursacht die Speisung und der Unterhalt einer Bibliothek grosse Kosten. Eine Unterstützung der genannten Veranstaltungen ist daher durchaus am Platze, aber wir können es nicht tun, wenn uns hiefür nicht ein spezieller Kredit, sei es beim Alkoholzehntel, sei es auf einer andern Rubrik bewilligt wird. Wir sind jedoch der Ansicht, dass hiefür in erster Linie der Alkoholzehntel in Anspruch genommen werden sollte.

In dritter Linie handelt es sich aber namentlich um die Versorgung armer Schulkinder mit Speise und Kleidern. Gegenwärtig werden für diesen Zweck von der Direktion des Unterrichtswesens, der Armendirektion und der Privatwohltätigkeit ungefähr 150,000 Fr. verausgabt, ein Betrag, der den vorhandenen Bedürfnissen bei weitem nicht entspricht. Wir haben weit grössere Summen nötig, wenn im Kanton Bern für die bessere Ernährung richtig gesorgt werden soll. Dass die Speisung armer Schulkinder mit dem eidgenössischen Alkoholgesetz im Einklang steht, ist bereits zugegeben worden, ja es wurde sogar behauptet, dass eine bessere Ernährung des Volkes das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus sei. Mit den 80 Cts. auf den Primarschüler sind wir den Gemeinden sehr entgegengekommen und es machen dieselben für grössere Gemeinwesen einen schönen Beitrag aus. Aber eine kleine Gemeinde mit beispielsweise 50 Schulkindern erhält im ganzen einen Beitrag von 40 Fr. per Jahr; damit kann soviel als nichts geleistet werden. Diese kleinen Gemeinden haben zudem in den meisten Fällen auch eine grosse Armenlast, so dass hier Hülfe am meisten geboten wäre.

Dass das, was bis jetzt geleistet wird, lange nicht hinreicht, um nur annähernd den Bedürfnissen zu genügen, beweist schon der Umstand, dass bei weitem nicht alle Gemeinden die Speisung armer Schulkinder eingeführt haben. Im Jahre 1903 war dieselbe in bloss 290 von 507 Einwohnergemeinden eingeführt. Wahrscheinlich werden seither infolge der Beiträge aus der Bundessubvention noch einige dazu gekommen sein, aber so viel ist sicher, dass eine grosse Zahl von Gemeinden auf diesem Gebiet noch nichts leisten, was beweist, dass die Hilfe keine genügende ist.

Dies geht auch daraus hervor, dass die Speisung armer Schulkinder nur während eines kleinen Teils des Jahres stattfindet. In den meisten Gemeinden beginnt sie erst mit dem Neujahr und dauert etwa drei Monate. Das ist durchaus ungenügend. Selbst die Speisung während des ganzen Winters reicht nicht aus, den Kindern sollte auch im Sommer geholfen werden.

Ferner fällt in Betracht, dass nicht genügend Kinder an der Speisung teilnehmen können. In vielen Gemeinden werden nur die eigentlichen armen Kinder beigezogen, das heisst die Kinder von Eltern, die auf dem Notarmenetat stehen oder aus der Spendkasse unterstützt werden, und die Verdingkinder. Es gibt aber neben diesen noch eine ganze Anzahl von Kindern, die schlecht ernährt sind, Kinder von Eltern, die sich selber nicht eine genügende Ernährung gönnen, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus übertriebener Sparsamkeit. Wenn gegenwärtig, wie es der Fall zu sein scheint, im Kanton Bern der Menschenschlag im gleichen Verhältnis, wie es mit dem Viehstand aufwärts geht, zurückgeht, so sollte das für die Behörden ein

Wink sein, auch für diejenigen Kinder zu sorgen, deren Eltern sich und ihnen die nötige Ernährung nicht gönnen, obschon sie es tun könnten.

Es sind mir eine ganze Anzahl von Reklamationen aus Gemeinden zugegangen, die verlangen, dass der Unterrichtsdirektion die frühern 10,000 Fr. unbedingt wieder zur Verfügung gestellt werden. Damit werden wir nicht nur an vielen Orten nachhelfen können, wo es schon früher geschah, sondern auch in Gemeinden, die auf diesem Gebiete noch nichts leisten. Es ist allerdings richtig, dass, wenn man der Unterrichtsdirektion die 10,000 Fr., die man ihr genommen hat, wieder gibt, sie wenigstens zum Teil aus der laufenden Verwaltung ersetzt werden müssen. Das ist aber nichts anderes. Der Kanton Bern ist schon vielfach kritisiert worden, weil er bezüglich der Verwendung des Alkoholzehntels mit dem schlechten Beispiel vorangeht. Der Alkoholzehntel soll für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet werden. Wenn aber Arbeitsanstalten, die schon vor der Alkoholgesetzgebung eingeführt wurden, sozusagen ganz aus dem Alkoholzehntel unterhalten werden, wie es bei Hindelbank der Fall ist, so steht das mit dem Bundesgesetz im Widerspruch. Die Armendirektion bezieht aus dem Alkoholzehntel einen Beitrag von 39,000 Fr. Das ist an sich ganz recht, aber es wird gar nicht gesagt, wie die Armendirektion den Alkoholismus bekämpft und das halte ich wiederum nicht für mit dem Bundesgesetz im Einklang stehend. Es wäre daher nur recht und billig, wenn der Armendirektion etwas entzogen und damit der frühere Kredit der Unterrichtsdirektion wieder ersetzt würde.

Ich will Sie nicht länger hinhalten. Sie sind wohl alle von der grossen Wichtigkeit einer bessern Volksernährung überzeugt und kennen den schädlichen Einfluss einer schlechten Ernährung der Kinder auf die Schule. Vor ungefähr 20 Jahren hat der verstorbene Direktor des Seminars von Hindelbank den Ausspruch getan, der Schulzwang für hungernde Kinder sei eine Barbarei. Diese Barbarei begehen wir heute noch an sehr vielen Kindern im Kanton Bern. Ich möchte Sie dringend ersuchen, der Unterrichtsdirektion die 10,000 Franken wieder zur Verfügung zu stellen, die ihr genommen worden sind. Der Herr Finanzdirektor hat konsequent gehandelt, indem er sowohl die Mehrforderung für Förderung des Viehschlages als diejenige für Hebung des Menschenschlages bekämpfte. Der Grosse Rat hat in bezug auf die Viehzucht anders entschieden. Ich hoffe, wenn der Grosse Rat findet, dass mehr geleistet werden soll, um unsere Haustiere besser zu ernähren, zu pflegen und in der Rasse zu veredeln, er dann auch dafür zu haben sei, dass für die Kinder etwas mehr getan werde. Soviel wie für das Vieh wird für sie noch immer nicht ausgegeben werden.

Milliet. Die Anträge des Regierungsrates decken sich mit dem Vorschlag, den ich beim Beginn der Session dem Präsidium zu dem vorliegenden Abschnitt schriftlich eingereicht habe. Infolgedessen kann ich mich in der Begründung meines Antrages kurz fassen.

Eventuell beantrage ich, den Beitrag an die Direktion des Unterrichtswesen von 1500 Fr. auf 2000 Fr. zu erhöhen und den daherigen Mehrbetrag aus der Reserve zu decken.

Die Aenderung des vorliegenden Abschnittes bedingt ein Zurückkommen auf den Abschnitt IX[a]. Volkswirtschaft, wo in G. Bekämpfung des Alkoholismus in den einzelnen Rubriken eine etwas andere Verteilung erfolgen muss. Ich möchte Ihnen beantragen, dieselbe in folgender Weise vorzunehmen:

1.	Beitrag aus dem Alkoholzehntel . .	Fr. 35,760
2.	Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	» 17,260
3.	Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	» 8,000
4.	Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen	» 3,000
5.	Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . . .	» 7,500

Meine Herren! Der Alkoholzehntel untersteht der Bundeskontrolle und die Bundesversammlung hat Ende 1903 mit grossem Mehr, wenn ich nicht irre, sogar einstimmig den Kantonen empfohlen, in ausgiebigerer und wirksamerer Weise als bisher die Vereine zu unterstützen, die sich die Bekämpfung des Alkoholismus, besonders im Wege der Abstinenz, zur Aufgabe machen. Ich persönlich huldige nicht der Abstinenz, aber ich würde der Wahrheit nicht die Ehre geben, wenn ich nicht erklären würde, dass die Abstinenzvereine sehr viel, ja vielleicht das meiste leisten, was durch organisierte Privatbestrebungen im Kampf gegen den Alkoholismus getan wird. Daher ist es durchaus angezeigt, dass sie von uns so tatkräftig als möglich unterstützt werden. Herr Regierungsrat Gobat hat von der Volksernährung gesprochen. Gewiss ist es richtig, dass ein ungenügend genährtes Volk den Wirkungen des Alkohols eher unterliegt als ein gut genährtes, aber so allgemein wie Herr Gobat sie gefasst hat, kann ich seine Behauptungen doch nicht als richtig anerkennen. Es gibt leider auch unter den sehr wohl genährten Bevölkerungsklassen mehr als genug Personen, die dem Alkohol zum Opfer fallen; die gute Ernährung hält sie nicht vom übermässigen Trinken ab.

Und was speziell die Speisung armer Kinder anbelangt, so ist es meines Erachtens durchaus begründet, die finanzielle Unterstützung der daherigen Bestrebungen nicht aus dem Alkoholzehntel, sondern aus der Bundessubvention für das Schulwesen zu bestreiten. Dort gehört die Sache hin. Denn zwischen Kind und Alkohol sollte ein Zusammenhang überhaupt nicht bestehen. Kinder sollten vernünftigerweise in keiner Form Alkohol trinken, für sie ist das einzig Zulässige die Abstinenz.

Herr Gobat hat im weitern von der Unterstützung der Arbeiterbildungskurse gesprochen. Das ist in der Tat etwas, das aus dem Alkoholzehntel unterstützt zu werden verdient. Aber ich sehe nicht ein, warum dies durchaus unter dem Titel Unterrichtswesen geschehen muss, es kann doch ebenso gut von der Direktion, die die Volkswirtschaft unter sich hat, getan werden. Wenn man indessen diese Ansicht nicht teilt, so kann ich dem Standpunkt des Herrn Gobat dadurch entgegenkommen, dass ich gemäss meinem Eventualantrage der Direktion des Unterrichtswesen 500 Fr. mehr zuhalte und zwar aus der Reserve, womit die Unterstützung dieser Bildungskurse meines Erachtens ermöglicht sein sollte.

Ich will an der für 1906 vorgesehenen Verteilung des Alkoholzehntels im einzelnen keine weitere Kritik

üben; bei näherer Prüfung dürfte sich aber doch vielleicht die Regierung selbst nicht verhehlen, dass die Repartition da und dort in etwas richtigerer Weise erfolgen könnte. Eine wirksame Unterstützung verdienen, wie gesagt, namentlich die Vereine, welche den Alkoholismus im Wege der Abstinenz bekämpfen und deren es im Kanton Bern eine ganze Reihe gibt. Ganz besonders freilich möchte ich ein bestimmtes Institut zu weiterer Berücksichtigung empfehlen, das schweizerische Abstinenzsekretariat, das mit anerkennenswertem Eifer bestrebt ist, das Publikum in der Alkohol-Frage aufzuklären und allen denjenigen, die sich darum interessieren, seine reichhaltige Literatur in zuvorkommendster Weise zur Verfügung stellt.

Im weitern sehe ich eine Erhöhung des Beitrages zugunsten der Trinkerheilanstalten vor, weil ich auch in diesen bei guter Leitung ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus erblicke, jedenfalls ein richtigeres als in der seit Jahren beliebten Zuwendung grosser Mittel an das sogenannte Damenheim in Hindelbank.

Im wiederhole, dass sich die Anträge der Regierung zum vorliegenden Abschnitt mit meinen Hauptanträgen decken und dass ich nur noch eventuell beantrage, den Beitrag an die Unterrichtsdirektion um 500 Fr., die der Reserve zu entnehmen wären, zu erhöhen. Im übrigen empfehle ich Ihnen, die Repartition bei der Volkswirtschaft in der angegebenen Weise vorzunehmen.

Rufe: Abbrechen!

Präsident. Ich habe mich allerdings der Hoffnung hingegeben, dass wir das Budget heute vollständig erledigen könnten. Dann hätten wir morgen vormittag die kleinern laufenden Geschäfte abtun, in einer Nachmittagssitzung den Schreinerstreik behandeln und am Donnerstag das Gesetz über die Strassenpolizei in zweiter Lesung beraten und die Session schliessen können. Wenn wir heute die Budgetberatung unterbrechen, so wird sie uns morgen noch einige Zeit in Anspruch nehmen und ich kann dann nicht dafür garantieren, dass wir diese Woche mit unsern Geschäften fertig werden.

Abstimmung.

Für Abbrechen . . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 29. November 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär.*

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Burrus, Egli, Frepp, Meyer, Milliet, Näher, Scheurer, Stauffer (Thun), Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Béguelin, Bigler (Biglen), Blanchard, Brahier, Brüstlein, Choulat, Eckert, Glatthard, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Henzelin, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Jörg, Könitzer, Rossé, Schlatter, Schneider (Pieterlen), Stauffer (Biel), Sutter, Wälchli (Wäckerschwend), Wolf (Melchnau).

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein neues Geschäft eingelangt ist: Beschlussesentwurf betreffend einstweilige Sistierung von Eisenbahnsubventionen. — Die Regierung wünscht, dass dieses Traktandum mit Rücksicht auf seine dringliche Natur noch in dieser Session behandelt werde, und es wird dasselbe daher auf die morgige Tagesordnung gesetzt.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Der Regierungsrat des Kantons Bern an den Herrn Grossratspräsidenten.

Herr Grossratspräsident!

Der Grosse Rat hat am 20. November beschlossen, die Anordnung der Volksabstimmung über das Initiativbegehren betreffend die Volkswahl des Regierungsrates «im Laufe des Februar» anzuordnen.

Wir beantragen Ihnen, es sei im Zurückkommen auf diesen Beschluss die Anordnung der Volksabstimmung dem Regierungsrat zu übertragen in dem Sinne, dass er ermächtigt wird, die Volksabstimmung auf

den Monat März zu verschieben, falls eine eidgenössische Abstimmung in diesem Monat stattfinden wird.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dem Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zugestimmt.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1906.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 468 hievor.)

Präsident. Wir fahren weiter in der Beratung des Abschnittes XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohols.

Bürki. Herr Regierungsrat Gobat hat gestern den Antrag gestellt, es möchten der Erziehungsdirektion aus dem Alkoholzehntel 10,000 Fr. für die Speisung armer Schulkinder zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte Ihnen die Annahme dieses Antrages sehr empfehlen. Wir haben letzthin in der Schulsynode des langen und breiten darüber verhandelt, warum unsere Schulen nicht bessere Leistungen aufweisen, und da wurden die schlechten Erwerbsverhältnisse eines grossen Teils unserer Bevölkerung als ein Hauptgrund angeführt. Es steht nicht in unserer Macht, diese schwierigen ökonomischen Verhältnisse zu beseitigen, aber wir können wenigstens die Folgen derselben mildern. Das geschieht in hervorragender Weise durch die Armengesetzgebung. Sie haben gehört, dass im Kanton Bern zirka 7000 Kinder auf dem Notarmenetat stehen. Ich gebe zu, dass ihre Versorgung nicht immer eine glückliche ist, aber sie ist doch besser als früher und wird mit der Zeit noch besser werden. Eine grosse Zahl dieser Kinder ist bereits jetzt in körperlicher, geistiger und moralischer Beziehung gut aufgehoben. Die Armenbehörden sind verantwortlich für deren richtige Unterbringung, die Armeninspektoren erkundigen sich genau, ob die Kinder recht gehalten seien, die aus der Schule entlassenen Kinder stehen noch eine Zeitlang unter einem Patronat und Staat und Gemeinden geben ihnen Stipendien, damit sie einen Beruf erlernen können. Nun gibt es aber eine grosse Anzahl Kinder, die nicht auf dem Notarmenetat stehen und darum diese weitgehende Fürsorge nicht geniessen, obschon sie sie auch nötig hätten. Da kann nun die Schule nachhelfen und zwar sollte sie es in viel weitgehenderem Masse tun, als jetzt der Fall ist. Andere Kantone sind uns in dieser Richtung voran, so zum Beispiel Obwalden. Wenn der Kanton Bern für die Speisung armer Kinder, die nicht auf dem Notarmenetat stehen, gleichviel leisten wollte wie jener, so müsste er jährlich nahezu eine halbe Million Franken dafür ausgeben. Wir haben gehört, dass letztes Jahr diese Ausgabe bloss 150,000 Fr. betrug. Das ist freilich ein schöner Anfang, aber es sollte noch viel mehr geschehen. Darum wollen wir heute den Schritt wagen und die 10,000 Fr. noch bewilligen. Herr Milliet hat gestern erklärt, Kinder sollten überhaupt keinen Alkohol geniessen. Ich bin damit sehr einverstanden. Allein wenn wir mit diesem Geld auch nicht eigentlich den Alkoholismus bekämpfen, so können wir doch in gewissem Sinne die Folgen desselben etwas mildern. Was soll man zum Beispiel dazu sagen, wenn, wie es tatsächlich, allerdings nicht in meiner Gemeinde, vorgekommen ist, acht- bis zehnjährige Kinder, die im Winter einen weiten Schulweg zurückzulegen haben, als Mittagsmahl einen Schoppen spanischen Rotwein, der 25 Rappen per Liter kostet, und ein Stück Brod mit in die Schule bringen? Ich bin überzeugt, wenn die Herren Kollegen gleich wie der Sprechende im Winter Tag für Tag den armen Schulkindern Milch und Brod auszuteilen hätten und dabei sehen könnten, mit welchem Wohlbehagen und Hochgenuss sie das verzehren, dann gäbe es nicht viel zu streiten und statt der 10,000 Fr. würden ein paar mal 10,000 Fr. den letztes Jahr ausgegebenen 150,000 Fr. hinzugefügt. Ich möchte, allerdings nur scherzweise, dem Herrn Finanzdirektor das Wort aus Schillers Tell zurufen: «Herr Landvogt, rührt euch nicht des Kindes Unschuld?» — Ich empfehle Ihnen nochmals wärmstens den Antrag des Herrn Regierungsrat Gobat. Es sind bis dahin verhältnismässig wenige Anträge auf Erhöhung der einzelnen Budgetposten gefallen. Dieselben wurden, wenn ich mich recht erinnere, alle angenommen und es würde sich nicht gut machen, wenn nun dieser Vorschlag abgelehnt würde.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es ist durchaus nichts Angenehmes, wenn man sich durch seine Ueberzeugung gedrungen fühlt, gegen einen Antrag aufzutreten, der unter dem Banner der Wohltätigkeit und der Fürsorge für die armen Kinder eingebracht wird. Ich darf wohl behaupten, dass, wenn es sich lediglich darum handelte, den armen Schulkindern zu einer bessern Speisung und Kleidung zu verhelfen, in diesem Saale kein einziger dagegen auftreten würde. Wenn ich Sie gleichwohl bitten möchte, den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors abzulehnen, so geschieht es aus folgenden Gründen.

Zunächst ist es nicht richtig, wenn man glauben sollte, die 10,000 Fr., die früher, vor der Bundessubvention für die Primarschule, für die Speisung armer Schulkinder im Budget der Erziehungsdirektion figurierten, seien etwa gegen den Willen der Unterrichtsdirektion weggenommen worden. Es war vielmehr der Herr Direktor des Unterrichtswesens selber, der bei der Einführung der Bundessubvention erklärte, dass, da man nun für den gleichen Zweck hier eine viel grössere Summe zur Verfügung habe, die 10,000 Fr. wegfallen und den andern Direktionen, die über den Alkoholzehntel zu verfügen haben, zugewiesen werden können. Es war eigentlich auch selbstverständlich, dass man auf diese Weise vorging, da im Grunde genommen die Verwendung des Beitrages an die Unterrichtsdirektion mit dem Zwecke, dem der Alkoholzehntel dienen soll, in keiner nähern Beziehung steht, wie Ihnen gestern schon Herr Direktor Milliet ausein-

andergesetzt hat. Ich glaube auch nicht, dass es gut ist, wenn ein Zweck aus verschiedenen Krediten subventioniert wird, sondern es liegt im Interesse einer klaren und logisch geordneten Verwaltung, dass für einen Gegenstand auch nur ein Kreditposten vorhanden sei und demselben nicht nachträglich auch noch auf einer andern Rubrik Beiträge zugehalten werden.

Doch das sind mehr nur formelle Gründe, über die wir uns hinwegsetzen können. Allein es sind auch ernste sachliche Gründe, die mich veranlassen, die Ablehnung des Antrages des Herrn Erziehungsdirektors zu beantragen.

Wenn wir der Direktion des Unterrichtswesens einen Beitrag von 10,000 Fr. aus dem Alkoholzehntel bewilligen, so muss eine andere Direktion um diesen Betrag verkürzt oder derselbe aus der laufenden Verwaltung gedeckt werden. Wo sollen die 10,000 Fr. gestrichen werden? Ich müsste mich energisch dagegen verwahren, dass der Anteil der Direktion des Innern irgendwie geschmälert würde, da wir Jahr für Jahr die grösste Mühe haben, den gestellten Begehren zu entsprechen. Wir subventionieren über 60 Gesellschaften und Vereine, die sich die Bekämpfung des Alkoholismus zur Aufgabe machen. Es ist für die Direktion des Innern gegen Ende des Jahres, wenn die gestellten Gesuche und vorhandenen Mittel übersehen werden können, jeweilen eine ausserordentlich mühsame Arbeit, die Verteilung der Beiträge an die einzelnen Gesuchsteller zuhanden des Regierungsrates vorzunehmen und nie geht es ohne Enttäuschungen und Unzufriedenheit ab und von allen Seiten erhalten wir Reklamationen, man habe auf einen grössern Beitrag gerechnet, man müsse unbedingt mehr haben, wenn recht gearbeitet werden soll. Ferner ist das Projekt einer jurassischen Trinkerheilanstalt noch unerledigt. Ich war verwundert, dass diese Angelegenheit bei der Budgetberatung von keinem der Herren Jurassier zur Sprache gebracht wurde, nachdem sie sich bei der Besprechung des Staatsverwaltungsberichtes darüber beklagt, dass in dieser Sache nichts gegangen sei, und ihnen die Antwort erteilt wurde, dass dies seinen Grund in den fehlenden Mitteln habe. Die Direktion des Innern muss den Beitrag zugewiesen erhalten, wie er vom Regierungsrat in Vorschlag gebracht wird und dann wird es möglich sein — ich habe mir es vorgenommen — der jurassischen Trinkerheilanstalt eine erste Rate zuzuweisen.

Es bliebe noch der Ausweg übrig, die 10,000 Fr. der Polizeidirektion oder der Direktion des Armenwesens wegzunehmen. Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, ob die Anstalt Hindelbank aus dem Alkoholzehntel einen so grossen Beitrag erhalten soll oder nicht. Allein meines Erachtens ist jetzt nicht der Moment, um die Staatsfinanzen für eine neue Ausgabe in Anspruch zu nehmen, was der Fall sein würde, wenn man die 10,000 Fr. der Polizeidirektion zugunsten der Unterrichtsdirektion entziehen würde, da sie am erstern Orte ja aus der laufenden Verwaltung gedeckt werden müssten. Das gleiche würde eintreten, wenn der genannte Betrag der Armendirektion weggenommen würde, die dieses Geld benötigt, um die Gotthelfstiftung zu unterstützen und den Gemeinden die 40 % zurückzuerstatten.

Es scheint mir, es sollte im Grossen Rat doch allmälig die Ueberzeugung platzgegriffen haben, dass wir in einer Periode stehen, wo es unbedingt notwendig ist, mit allem Ernst und aller Entschiedenheit gegen eine grössere Belastung der Staatsfinanzen und des jährlichen Betriebsbudgets anzukämpfen und sich bei der Dekretierung neuer Ausgaben der grössten Zurückhaltung zu befleissen. Ich bin in diesem Vertrauen zum Grossen Rat gestern allerdings etwas erschüttert worden. Die Begehren der Landwirtschaft, für die im Handumdrehen, in wenigen Minuten 13,000 Franken mehr bewilligt wurden, scheinen mir nicht gerade von einem grossen Verständnis für unsere Finanzlage Zeugnis abzulegen. Ich weiss ganz wohl, dass der Kanton Bern zum eminenten Teil auf dem Gedeihen und der Kraft der Landwirtschaft beruht und ich werde wie bisher auch in Zukunft für alles eintreten, was wirklich dazu dient, unsere Landwirtschaft kräftig zu erhalten. Allein es kommt mir doch vor, es sei eine Strömung allzu grosser Begehrlichkeit vorhanden, die nur darauf ausgehe, zu erhaschen und zu erraffen, möge es im übrigen mit den Staatsfinanzen gehen, wie es wolle. Dieses Gefühl ist gestern neuerdings über mich gekommen. Ich möchte doch daran erinnern, dass, wenn die Landwirtschaft nebst dem Gewerbe und der Industrie wirklich das Hauptfundament des Wohlstandes unseres Kantons ist, ihre Vertreter sicher auch eine Verantwortung am guten Stand der bernischen Finanzen und an einer richtigen Verwaltung mittragen. Sie sind mitverantwortlich dafür, dass die Kräfte des Staates nicht geschwächt werden in einem Moment, wo er sie auf das allerhöchste anstrengen muss, um ein Unternehmen durchzuführen, das dem ganzen Land, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie zu neuem Aufschwung verhelfen soll — ich meine den Alpendurchstich, und sie sollen auch etwa besser hineinliegen, wenn es sich darum handelt, Gesetze durchzubringen, die der Grosse Rat mit starker Mehrheit angenommen hat und die das Volk in Gedankenlosigkeit verwirft, wie dies beim Erbschaftssteuergesetz der Fall war, von dem von tausend Bürgern vielleicht einer betroffen worden wäre. Die Kreise des Volkes, die immer neue Leistungen, immer neue Prämien verlangen, sollen auch helfen, dem Staat die zu seiner Erhaltung nötigen Mittel zu verschaffen. Entschuldigen Sie diese Abschweifung, aber ich wollte damit nur sagen, es könnte auch uns, die wir das ganze Jahr hindurch im Verein mit dem Finanzdirektor an einer soliden Verwaltung arbeiten, die Lust dazu vergehen. Wir sparen oft an 100, 150, 200 Fr. und denken, das trage auch zur Erhaltung des staatlichen Gleichgewichts bei; allein das könnte einem am Ende verleiden, wenn dann handkehrum Tausende verausgabt werden, ohne dass man sich darum kümmert, woher das Geld zu nehmen sei. Doch wir wollen gleichwohl bei unserer Pflicht bleiben und diese schreibt uns vor, nicht neuerdings dem Staat eine Mehrausgabe von 10,000 Fr. aufzuladen.

Ich habe auch die Ueberzeugung, dass, wenn Sie die 10,000 Fr. der Erziehungsdirektion zuwenden, die Speisung der armen Schulkinder nicht um diesen Betrag besser wird, sondern infolgedessen eher die Leistungen der Gemeinden und namentlich der Privaten zurückgehen werden. Wenn die Staatsunterstützung so weit geht, dass schliesslich das Privatinteresse und die Privatwohltätigkeit erlahmen, so wird mehr Schaden als Nutzen gestiftet. Ich bin überzeugt, dass mit den Mitteln, welche die Bundessubvention zur Verfügung stellt, in Verbindung mit der privaten Tätigkeit eine noch bessere Ernährung armer Schulkinder

eingeführt werden kann. Das wird aber eher erreicht, wenn die Gemeinden im Verein mit den Privaten die Sache an die Hand nehmen, als wenn der Staat noch ein paar tausend Franken hineinwirft.

Das sind die Gründe, die mich bestimmen, Ihnen die Ablehnung des Antrages der Erziehungsdirektion zu empfehlen, wobei ich wiederhole, dass es eine unangenehme Aufgabe ist, gegen derartige Anträge aufzutreten.

Müller (Gustav). Trotz den Erklärungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger möchte ich Ihnen beantragen, die 10,000 Fr. für die Speisung armer Schulkinder aus dem Alkoholzehntel zu bewilligen. Ich bin zwar mit dem Herrn Vorredner durchaus einverstanden, dass wir uns in einer ernsten Finanzlage befinden und nicht unbesehen neue Ausgaben dekretieren sollen. Allein es scheint mir, Herr Regierungsrat v. Steiger hätte die Strafpredigt, die er heute an die Landwirtschaft gerichtet hat, besser gestern gehalten, als der Antrag auf Erhöhung des Landwirtschaftsbudgets zur Abstimmung kam, als jetzt, wo die Landwirtschaft die 13,000 Fr. im Sack hat und sich im übrigen um die nachträglich an sie ergangene väterliche Ermahnung wenig kümmert.

Das Fundament des Staates beruht meines Erachtens nicht auf dem Vieh, sondern auf dem Volk und wir haben allen Anlass, dafür zu sorgen, dass unser Volk nicht degeneriert, sondern den Kampf um die Existenz erfolgreich bestehen kann. Dazu muss namentlich in der frühen Jugend alles getan werden, um die Kinder zu widerstandsfähigen Männern und Frauen zu machen. Bei der Verteilung der Bundessubvention für die Primarschule konnte nicht alles berücksichtigt werden, was man als absolut nötig erachtete, sondern es wurde damals, um einen einheitlichen Beschluss zu erzielen, auf die ursprüngliche Forderung von 100,000 Fr. für die Speisung armer Schulkinder verzichtet und man begnügte sich mit 80,000 Fr. Ich habe bei jenem Anlass nachgewiesen, dass die 80,000 Fr. durchaus ungenügend sind, wenn man der wirklichen Dürftigkeit Rechnung tragen will, und es nicht richtig ist, dass, wenn man für diesen Zweck mehr aufwende, die Privatwohltätigkeit erlahmen könnte. Herr Bürki hat bereits gesagt, dass, wenn wir für die Speisung armer Schulkinder so viel ausgeben wollten, wie der Kanton Obwalden, wir eine halbe Million aufwenden müssten. Ich bin fest überzeugt, dass wir mit der halben Million nicht die Liederlichkeit züchten würden, wie ein bernischer Landpfarrer behauptet hat, sondern dass, wenn auch dieser Betrag vollständig zur Verwendung gelangte, nichts Ueberflüssiges getan würde. Wenn man alle bedürftigen Kinder des Kantons Bern versorgen will, so reichen die 80,000 Fr. nur für wenige Tage aus. Unter diesen Umständen kann nicht davon die Rede sein, dass die Privatwohltätigkeit zurückgehen werde, wenn der Staat seine Leistungen vermehre, sondern sie wird im Gegenteil neue Impulse erhalten, indem man dadurch erst instand gesetzt wird, die Sache in Gang zu bringen. Wenn eine Reihe von Gemeinden lieber auf den Beitrag aus der Bundessubvention verzichteten, als ihn zu diesem Zwecke zu verwenden, so beweist das zur Genüge, wie nötig es ist, das soziale Verständnis in den Gemeinden zu wecken und damit auch die Privatwohltätigkeit zu fördern. Der Beitrag aus der Bundessubvention, der rein schematisch mit 80 Rappen per Schulkind verteilt wird, genügt nicht, sondern es müssen noch weitere Mittel zur Verfügung stehen, damit die Gemeinden, denen das nötige Verständnis jetzt noch abgeht, angespornt werden können und Private, Lehrer und Pfarrer, die sich um die Sache interessieren und sie organisieren möchten, einen festen Anhaltspunkt haben und neben den 80 Rappen per Primarschüler noch auf eine weitere Unterstützung rechnen können. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen warm empfehlen, der Unterrichtsdirektion die 10,000 Fr. aus dem Alkoholzehntel zuzuweisen, die sie dann da verwenden kann, wo es nottut.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat gesagt, der Herr Erziehungsdirektor habe seinerzeit selbst auf den Beitrag aus dem Alkoholzehntel verzichtet. Ich nehme an, Herr Regierungsrat Gobat werde darauf selbst die Antwort geben, stelle mir aber vor, dieser Verzicht sei unter der Voraussetzung erfolgt, dass der Beitrag aus der Bundessubvention mindestens 100,000 Fr. betrage, während er jetzt nur 80,000 Fr. ausmacht.

Was die Verteilung des Alkoholzehntels unter die einzelnen Direktionen anbelangt, so bin ich mit Herrn Regierungsrat v. Steiger einverstanden, dass die Quote der Direktion des Innern nicht verringert werden darf, da der Kredit dieser Direktion speziell denjenigen Kreisen zugute kommt, welche direkt den Kampf gegen den Alkoholismus aufnehmen und also Zwecke verfolgen, die mit der Verwendung des Alkoholzehntels in unmittelbarstem Zusammenhang stehen. Dagegen können die 10,000 Fr. der Polizeidirektion, das heisst den beiden Anstalten Hindelbank und St. Johannsen weggenommen werden. Das würde allerdings eine Belastung des Budgets nach sich ziehen, allein sie ist bei diesen Anstalten viel weniger gefährlich, weil sie einen grossen landwirtschaftlichen Betrieb haben und den Ausfall besser überwinden können. Ich stelle daher den Antrag, der Beitrag aus dem Alkoholzehntel an die Polizeidirektion soll um 8500 Fr. gekürzt und dem Anteil der Erziehungsdirektion von 1500 Fr. hinzugefügt werden.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Es ist allerdings richtig, dass ich seinerzeit der Streichung der 10,000 Fr., die früher der Unterrichtsdirektion aus dem Alkoholzehntel ausgerichtet wurden, nicht opponiert habe. Allein ich tat dies, wie bereits bemerkt wurde, eben deshalb nicht, weil ich glaubte, dass für die Versorgung armer Schulkinder aus der Bundessubvention jährlich 100,000 Fr. geleistet würden, wie der Regierungsrat beantragte, und die Behörden zu der Verteilung dieses Beitrages etwas zu sagen hätten. Nun wurde aber nicht nur der Beitrag auf 80,000 Fr. reduziert, sondern der Beitrag an die Gemeinden ist auch genau nach der Zahl der Primarschüler festgesetzt, so dass eine Verteilung, wie wir sie in Aussicht genommen hatten und die namentlich denjenigen Gemeinden zugute gekommen wäre, die es am nötigsten hätten, nicht möglich ist. Zudem hatte ich umso weniger Grund, mich gegen die Streichung der 10,000 Fr. zu wehren, weil damals gerade ein Defizit vorhanden war, da wir mehr ausgegeben hatten, als wir vom Bunde erhielten.

Herr Regierungsrat v. Steiger fürchtet, die 10,000 Franken möchten beim Anteil der Direktion des In-

nern weggenommen werden. Dagegen würde ich mich energisch wehren. Denn, wie bereits von Herrn Müller bemerkt wurde, steht der Beitrag an die Direktion des Innern mit der Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen in direktem Zusammenhang, ja dieses Geld ist sogar das einzige, dessen Verwendung wenigstens formell mit der Bundesgesetzgebung im Einklang steht. Es würde mir also nie einfallen, hier einen Abstrich zu verlangen. Allein es werden aus dem Alkoholzehntel Beiträge für Zwecke geleistet, die nur indirekt mit dem Alkoholismus zu tun haben. Um die Anstalt Hindelbank zu einer Anstalt zur Bekämpfung des Alkoholismus zu machen, wurde sie seinerzeit einfach aus der Rubrik Straf- und Arbeitsanstalten herausgenommen und unter die Rubrik Bekämpfung des Alkoholismus gebracht. Die Arbeitsanstalt Ins, die für Männer bestimmt ist, figuriert unter den Strafanstalten, die Arbeitsanstalt Hindelbank dagegen, welche, um mich so auszudrücken, die Schwesteranstalt der erstern ist, steht unter der andern Rubrik Bekämpfung des Alkoholismus. Damit hat die Polizeidirektion wenigstens formell der Bundesgesetzgebung Genüge geleistet. Bei der Armendirektion finden Sie eine Rubrik Bekämpfung des Alkoholismus, welche die beiden Posten aufweist: 1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel 39,400 Fr. und 2. Bekämpfung des Alkoholismus 39,400 Fr. Das ist nicht einmal formell in Ordnung und der Bund könnte ganz gut diese Verwendung nicht anerkennen. Denn es geht aus der Buchung im Budget hervor, dass die 39,400 Fr. einfach zur Entlastung des Budgets der Armendirektion dienen. Wir können also ganz gut, ohne die Direktion des Innern zu schädigen, die 10,000 Franken an einem andern Ort wegnehmen.

Ich möchte Sie nochmals dringend ersuchen, die verlangte Summe zu bewilligen. Es schmerzt mich seit Jahren, dass man sich in der Oeffentlichkeit mit der Frage der Volksernährung so wenig beschäftigt, während man doch sieht, dass in gewissen Landesgegenden die Bevölkerung in körperlicher und geistiger Beziehung arg zurückgeht. Hier kann nur geholfen werden, wenn grosse Mittel zur Verfügung stehen. Haben Sie keine Angst, dass die Privatwohltätigkeit erlahmt, wenn von Staatswegen geholfen wird. Schon von 24 Jahren, als die Direktion des Unterrichtswesens die Versorgung armer Schulkinder durch alljährliche Zirkulare zu fördern suchte und jeweilen in den Verwaltungsberichten darüber Mitteilung machte, hiess es: warum diese Aufrüfe und Mitteilungen im Verwaltungsbericht, sagen Sie doch nichts davon, sonst wird die Privatwohltätigkeit beeinträchtigt! Allein das ist nicht eingetreten, sondern die Privatwohltätigkeit ist von Jahr zu Jahr gewachsen. Die Versorgung armer Schulkinder ist eines derjenigen Werke, wofür wohltätige Leute gerne Opfer bringen, und solange es in den Gemeinden Leute gibt, die das Herz auf dem rechten Fleck und Liebe zu den Kindern haben, wird dieses Werk immer willige Unterstützung finden, selbst wenn der Staat dafür eine Million ausgeben würde. — Ich bitte Sie dringend: Geben Sie der Unterrichtsdirektion die 10,000 Fr. zurück, die sie früher aus dem Alkoholzehntel erhalten hat.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Antrag der Erziehungsdirektion ist auch in der Staatswirtschaftskommission gestellt, von ihr aber abgelehnt worden. Die Staatswirtschaftskommission wollte sich nicht den gleichen Widerspruch zu schulden kommen lassen, wie Herr Müller, der allerdings jener Sitzung der Kommission nicht beiwohnte, dass man in allen Tonarten über das gefährdete Gleichgewicht unserer Staatsfinanzen klagt, zugleich aber das Budget um 10,000 Fr. verschlechtert. Denn jedermann ist darüber einig, dass es eine Verschlechterung des Budgets ist, wenn wir den Beitrag an die Polizeidirektion um 10,000 Fr. beschneiden, die dann aus der Staatskasse gedeckt werden müssen. Ich behaupte übrigens, dass die 10,000 Fr. der Unterrichtsdirektion nicht viel nützen werden, sie sind ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein. Wenn die Herren, die die Ausrichtung der 10,000 Fr. an die Unterrichtsdirektion so warm verteidigen, mit dem gleichen Eifer sich ins Geschirr legen, um die Privatwohltätigkeit zu fördern, so braucht es keine acht Tage, um diesen Betrag zusammenzubringen, und wir haben dabei unsere Pflicht erfüllt. Ich möchte Ihnen daher beantragen, an der von der Regierung vorgeschlagenen Verteilung festzuhalten.

Freiburghaus. Ich ergreife das Wort nicht zur Sache selber, sondern zu den Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger. Herr Regierungsrat v. Steiger hat sich erlaubt, heute bei der Behandlung eines Abschnittes, der mit dem Landwirtschaftsbudget in keinem Zusammenhang steht, über die angebliche Begehrlichkeit der Landwirtschaft abfällige Bemerkungen zu machen. Ich hätte es begriffen, wenn er gestern bei der Behandlung des Budgets der Landwirtschaft diese Stellung eingenommen hätte. Dazu hätte er das Recht gehabt, heute nimmt es sich aber etwas eigentümlich aus, der Landwirtschaft eins liegen zu lassen, nachdem die Abstimmung über ihr Budget längst vorüber ist. Indessen tröste ich mich damit, dass gestern die Anträge auf Erhöhung des Kredites für die Landwirtschaft mit grosser Mehrheit angenommen wurden, was jedenfalls ein sprechender Beweis für deren Begründetheit ist.

Wenn Herr Regierungsrat v. Steiger im weitern der Landwirtschaft einen Vorwurf macht, dass das Erbschaftssteuergesetz, das dem Staat Mehreinnahmen hätte verschaffen sollen, vom Volk verworfen wurde, weil sie zu wenig dafür eingestanden sei, so weise ich diesen Vorwurf energisch zurück. Gerade der Sprechende und andere Vertreter der Landwirtschaft haben nach Kräften gewirkt, um diesem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen. Leider blieb der gewünschte Erfolg aus, aber daran sind wir nicht schuld und ich weise daher die Strafpredigt des Herrn Regierungsrat v. Steiger an die Landwirtschaft mit aller Energie zurück.

Abstimmung.

1. Der Antrag des Regierungsrates, den Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols statt mit 1,045,917 Fr. mit 1,063,650 Fr. einzusetzen, wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

2. Das gleiche ist der Fall bezüglich des Antrages des Regierungsrates, den Anteil der Direktion des Innern am Alkoholzehntel dementsprechend von 34,214 Fr. auf 35,760 Fr. zu erhöhen.

3. Ebenso ist der eventuelle Antrag Gustav Müller, die zur Komplettierung des Anteils der Unterrichtsdirektion auf 10,000 Fr. fehlenden 8500 Fr. der Po-

lizeidirektion zu entnehmen, nicht bestritten und daher angenommen.

4. Eventuell: Für den Antrag Milliet (Erhöhung des Postens Unterrichtswesen auf 2000 Fr.) . . . . . 57 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat Gobat (Erhöhung auf 10,000 Fr.) . . . . . 61 »
Definitiv: Für den Antrag Regierungsrat Gobat (Unterrichtswesen 10,000 Franken) . . . . . 71 »
Für den Antrag des Regierungsrates (Unterrichtswesen 1500 Fr.) . . . . . 88 »

5. Der Antrag Milliet betreffend die Repartition des Beitrages an die Direktion des Innern unter die einzelnen Posten von IX[a]. G. wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Der Voranschlag für XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols erleidet somit folgende Abänderungen:

1. Ertrags-Anteil . . . . . Fr. 1,063,650
2. *d.* Direktion des Innern . . . . » 35,760
2. *e.* Reserve, Entnahme . . . . . » 4,635

Im Budget von IX[a]. Volkswirtschaft, G. Bekämpfung des Alkoholismus sind folgende Abänderungen beschlossen:

1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . Fr. 35,760
2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . . . . » 17,260
5. Beiträge an Trinkerheilanstalten etc. » 7,500

XXIX. Militärsteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Militärsteuer ist um 6500 Franken höher eingesetzt als 1905. Gleichzeitig tritt eine Reduktion der Taxations- und Bezugskosten im Betrag von 5000 Fr. ein. Beide Aenderungen erfolgten mit Rücksicht auf das Rechnungsergebnis des Jahres 1904.

Genehmigt.

XXX. Direkte Steuern.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei den direkten Steuern haben wir einen Mehrertrag von 577,600 Fr. eingestellt, wovon 449,600 Franken für Vermögenssteuer und 128,000 Fr. für Einkommensteuer. Entsprechend diesen Mehreinnahmen müssen auch die Ausgaben höher angesetzt werden, nämlich die Taxations- und Bezugskosten um 55,130 Fr. und die Verwaltungskosten um 1650 Fr., total 56,780 Fr. Die reinen Mehreinnahmen betragen somit 520,820 Fr. In den Mehreinnahmen ist der Mehrertrag der Grundsteuer mit 393,000 Fr. in Anschlag gebracht, wovon 360,000 Fr. auf den alten Kanton und 33,000 Fr. auf den Jura entfallen. Von diesen Mehreinnahmen sind 350,000 Fr. auf Rechnung der allgemeinen Grundsteuerschatzungsrevision zu setzen, von der angenommen wird, dass sie eine Erhöhung des Gesamtgrundsteuerkapitals von 140,000,000 Fr. bringen werde (alter Kanton 150 Millionen, Jura 20 Millionen, zusammen 170 Millionen weniger 30 Millionen Schuldenüberschuss). Die Mehrausgaben für Taxations- und Bezugskosten betreffen die Bezugsprovisionen mit 9630 Fr., die Entschädigungen an die Gemeinden mit 19,500 Fr., die verschiedenen Bezugskosten mit 1000 Fr. und den neuen Posten Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision mit 25,000 Fr.

Das sind die Veränderungen, die in diesem Abschnitt stattgefunden haben. Sie haben im Budget keine so grosse Bedeutung, wir hoffen aber und müssen wünschen, dass der Ertrag der direkten Steuern ein noch viel grösserer sein werde, da sonst die Rechnung ungünstig abschliessen würde.

Genehmigt.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

Da von keiner Seite auf den einen oder andern Abschnitt des Budgets zurückzukommen gewünscht wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Genehmigung des Voranschlages . . Mehrheit.

Münchenbuchsee; Veräusserung von Liegenschaften.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufsichtskommission der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee hat im Laufe dieses Frühjahrs das Gesuch eingereicht, man möchte das zur Anstalt gehörige, sehr baufällige landwirtschaftliche Gebäude einer Hauptreparatur unterwerfen. Zugleich machte sie die Anregung, es möchte das zur ehemaligen Klosterdomäne Münchenbuchsee gehörende Land, soweit es nicht an das Domänengebäude anstosse, verkauft und im weitern das Pachtverhältnis mit dem bisherigen Pächter auf den nächsten Termin gekündet werden. Die Finanzdirektion überwies das Geschäft der Baudirektion zur Prüfung der Frage, in wie weit die bauliche Reparatur der Scheune notwendig sei, und zur Aufstellung eines bezüglichen Kostenvoranschlages. Die Kosten würden sich nach der Berechnung der Baudirektion auf 7500 Fr. belaufen. Zu gleicher Zeit ersuchten wir Herrn Direktor Moser von der landwirtschaftlichen Schule auf der Rüti um ein Gutachten darüber, ob es zweckmässiger sei, das fragliche Land, dessen Verkauf beantragt wurde, zu veräussern oder der Anstalt zu erhalten. Herr Moser kam zum

Schluss, dass es zweckmässiger sei, die drei Stücke Ackerland, die sehr weit von dem Anstaltsgebäude entfernt sind, zu verkaufen und die Knaben eher ein Handwerk erlernen zu lassen als sie bei der Landwirtschaft zu beschäftigen. Eine Verpachtung dieses Landes hält Herr Moser nicht für angezeigt, da er befürchtet, dass auf demselben Raubwirtschaft getrieben werden könnte und es infolgedessen nach einigen Jahren an Wert verloren haben würde. Der Regierungsrat beschloss daher, das Vertragsverhältnis mit dem bisherigen Pächter aufzulösen, die Scheune abzubrechen, die entfernten Landstücke zu verkaufen und die übrigen Liegenschaften zu verpachten. Es wurde eine Kauf- und Pachtsteigerung abgehalten, die aber nicht das erwartete Resultat hatte. Namentlich waren die Pachtangebote sehr ungünstig, auch die Kaufangebote waren nicht derart, dass wir deren Annahme hätten empfehlen können. Inzwischen ist nun von Herrn Gottfried König in Münchenbuchsee ein Angebot eingelangt, dessen Annahme wir glauben befürworten zu sollen. Er offeriert für die drei Grundstücke einen Preis von 37,460, das heisst zirka 2000 Fr. mehr als die Grundsteuerschatzung, und wir empfehlen Ihnen, dem daherigen Kaufvertrag Ihre Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der von der Finanzdirektion mit Gottfried König, Wirt und Metzgermeister in Münchenbuchsee, am 30. September 1905 abgeschlossene Kaufvertrag um drei zur ehemaligen Klosterdomäne Münchenbuchsee gehörende Grundstücke zum Preise von 37,460 Fr. wird genehmigt.

Verkauf der Schlossdomäne Tschugg an die Anstalt Bethesda in Tschugg.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die gegenwärtige Schlossdomäne Tschugg bildet den Rest der im Jahre 1888 von der Inselkorporation erworbenen Liegenschaften. Der übrige Teil derselben wurde vom Staat nach und nach veräussert, wobei er einen, wenn auch nur bescheidenen Gewinn machte. Die Domäne besteht zurzeit noch aus fünf Gebäuden im Grundsteuerschatzungswert von 37,900 Franken und 22 ha., 55,60 a. Hausplätze, Gärten, Wiesen, Ackerland und Reben im Grundsteuerschatzungswert von 130,610 Fr. Der Kaufpreis erreicht die Gesamtgrundsteuerschatzung von 168,510 Fr. nicht, sondern beträgt bloss 100,000 Fr. Wenn wir Ihnen gleichwohl beantragen, den Kauf zu genehmigen, so geschieht es aus folgenden Gründen.

Ein grösserer Teil der Staatsdomäne Tschugg war bisher der Anstalt Bethesda zu einem Mietzins von jährlich 1800 Fr. verpachtet. Dem Staat verblieben zwei alte Gebäude, die einen ganz geringen Mietzins abwarfen, und der grosse Komplex Reben, der früher von dem Amtsschaffner in Erlach, in letzter Zeit von Herrn alt-Regierungsrat Scheurer für den Staat verwaltet wurde. Von der Anstalt Bethesda ging für die von ihr gepachteten Liegenschaften ein Kaufangebot von 40,000 Fr. ein. Herr Verwalter Kellerhals, der über diese Offerte um ein Gutachten ersucht wurde, erklärte, dass der Preis ein billiger sei, aber mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Charakter der Anstalt und den Umstand, dass sie dem Staat grosse Aufgaben abnehme, akzeptiert werden sollte. Wir verlangten darauf von der Anstalt Bethesda die Summe von 50,000 Fr., die nach längern Unterhandlungen auch angenommen wurde. Dieser Kaufpreis war für den Staat ein günstiger, da wir bisher nur einen Pachtzins von 1800 Fr. erhielten und dazu noch den Unterhalt der Domänen zu tragen hatten. Eine Untersuchung des Kantonsbaumeisters ergab auch, dass der Unterhalt der Gebäude und namentlich die Drainage der etwas sumpfigen Domänen uns in nächster Zeit wesentliche Ausgaben verursachen würde. Wir traten dabei auch an die Prüfung der Frage heran, ob die Gelegenheit nicht benützt werden sollte, um einem alten Postulat der Staatswirtschaftskommission Rechnung zu tragen, auch die unrentablen Reben zu entäussern. Es wurden neue Verhandlungen mit der Anstaltsverwaltung angeknüpft, die damit endigten, dass sie für die Reben im Schatzungswert von 86,000 Fr. ebenfalls ein Angebot von 50,000 Fr. machte. Das ist nach unserer Ansicht ein sehr hoher Preis, den ein Privater unter keinen Umständen bezahlen könnte. Bei den Akten liegt eine Erklärung des Herrn alt-Regierungsrat Scheurer, der sich dahin ausspricht, man solle die Reben um jeden Preis hingeben, da sie dem Staat nicht nur nichts abwerfen, sondern er alle Jahre für den Unterhalt und die Bearbeitung derselben darauflegen müsse. Man hatte es bisher für zweckmässig erachtet, die Reben als Staatseigentum zu behalten, um den dortigen Rebleuten mit deren Bearbeitung einen Verdienst zuzuhalten. Allein Herr Scheurer konstatiert, dass es heute sehr schwer ist, Leute zu finden, welche die Reben bearbeiten wollen und dass die Arbeitskräfte, die sich dazu hergeben, sehr hoch zu stehen kommen, so dass aus dem Besitztum dem Staat ein jährlicher Verlust erwachse. Unter diesen Umständen hielten wir es für angezeigt, die Reben zu verkaufen. Der erzielte Preis ist, wie gesagt, ein hoher und kann von der Anstalt nur deshalb gezahlt werden, weil sie zur Besorgung der Reben nicht fremde Arbeitskräfte zu engagieren braucht, sondern den grössten Teil der Arbeit durch ihre eigenen Leute besorgen lassen kann.

Wir empfehlen Ihnen aus den angeführten Gründen, den Kauf zu genehmigen, wenn auch vom Staatsvermögen 86,000 Fr. abgeschrieben werden müssen und wir scheinbar ein schlechtes Geschäft machen.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, es sei nicht recht, dass man der Anstalt Bethesda so stark zugesetzt habe, um die letzten tausend Franken herauszudrücken, da sie doch gemeinnützige Zwecke verfolge. Gewiss ist die Anstalt eine gemeinnützige, aber sie bekommt so viele wohltätige Beiträge, dass sie wohl imstande ist, den genannten Kaufpreis zu bezahlen, und der Staat brauchte umso weniger auf ihren besondern Charakter Rücksicht zu nehmen und den Kaufpreis ihr gegenüber billiger festzusetzen als gegenüber jemand anderem, weil er ihr aus dem Kranken- und Armenfonds auch schon Zuwendungen gemacht hat und wahrscheinlich noch weitere machen wird.

Die näheren Kaufbedingungen werden nach der Genehmigung des Kaufvertrages festgesetzt werden. Wir

werden eine angemessene Anzahlung verlangen und der Rest wird von der Anstalt zu 4 % zu verzinsen und in jährlichen Raten zu amortisieren sein.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat schon vor einigen Jahren auf das grosse Missverhältnis zwischen der Grundsteuerschatzung und dem Ertrag der Staatsdomäne Tschugg hingewiesen, das hauptsächlich davon herrührt, weil die Reben sozusagen nichts abwerfen. Wir hatten deshalb beantragt, die Reben möchten parzelliert und verkauft werden. Das ist bisher nicht gelungen. Als dann diesen Sommer eine Offerte betreffend Erwerbung der Liegenschaften ohne Reben durch die Anstalt Bethesda eingegangen war, wies die Staatswirtschaftskommission das Geschäft an die Regierung zurück, damit sie darnach trachte, auch die Reben mitveräussern zu können. Wir konstatieren mit Genugtuung, dass dies erreicht und ein befriedigender Kaufpreis erzielt wurde. Der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und der Grundsteuerschatzung beträgt allerdings 68,000 Fr., allein es ist besser, die Offerte anzunehmen, da wir dann doch eine sichere Anlage von 100,000 Fr. statt eines jährlichen Pachtzinses von 1800 Fr. haben. Uebrigens dürfen wir nicht nur so rechnen, sondern es ist auch nicht zu vergessen, dass die Käuferin eine wohltätige Anstalt ist und, wenn sie die Liegenschaften zu einem annehmbaren Preis erwerben kann, der Staat indirekt auch seinen Nutzen davon hat. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Kaufvertrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat beschliesst gemäss dem Antrag der Finanzdirektion und in Abänderung des bezüglichen Beschlusses Nr. 2802 vom 1. Juli 1905:

1. Der Staat Bern verkauft der Anstalt Bethesda in Tschugg die dortige Staatsdomäne, bestehend aus
   a. 5 Gebäuden im Grundsteuerschatzungswert von 37,900 Fr.;
   b. 22 ha., 55,60 a. Hausplätze, Gärten, Wiesen, Ackerland und Reben im Grundsteuerschatzungswert von 130,610 Fr.,

   zusammen um den Preis von 100,000 Fr.
2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gesetz

betreffend

das Polizeikorps.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 412 hievor.)

Präsident. Wir sind bei Art. 5 stehen geblieben, über den die Herren Vertreter des Regierungsrates und der Spezialkommission bereits Bericht erstattet haben. — Ich frage an, ob zu demselben noch weiter das Wort verlangt wird. — Es ist nicht der Fall und Art. 5 daher angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und eventuell auch in andern Ortschaften des Kantons, mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Vereinbarungen zu treffen und daherige organische Vorschriften zu erlassen.

Art. 6.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel entspricht wörtlich dem Artikel 15 des bisherigen Gesetzes. Wir beantragen Ihnen, denselben in der gleichen Fassung aufzunehmen.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls, diesen Artikel zu akzeptieren. Er muss in das Gesetz aufgenommen werden, weil er eine Abänderung einer Bestimmung eines andern Gesetzes involviert.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. An Stelle des Betrages, welcher nach Art. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1886 betreffend die Verwendung der Geldbussen, und Art. 14 des Beschlusses des Regierungsrates vom 9. Februar 1887 betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen, bis dahin den Landjägern als Belohnung in Polizeistraffällen zufiel, werden jährlich aus dem Ertrage der Geldbussen 18,000 bis 20,000 Fr. als Beitrag an die Kosten des Polizeikorps erhoben.

Art. 7.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 7 soll der Grosse Rat vom Volk ermächtigt werden, auf dem Wege des Dekretes allgemeine Bestimmungen über die Organisation und den ordentlichen Bestand des Polizeikorps, über Art, Zahl, Wahl, Qualifikation, Besoldungsverhältnisse der Beamten und der Mannschaft desselben und dergleichen aufzustellen. Die Frage, ob in dieser Ermächtigung des Volkes an den Grossen Rat eine Ueberschreitung der Kompetenzen des Grossen Rates liege, habe ich bereits bei der Eintretensfrage berührt und verweise daher auf das dort Angebrachte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes allgemeine Bestimmungen aufstellen

über die Organisation und den ordentlichen Bestand des Polizeikorps, über Art, Zahl, Wahl, Qualifikation, Besoldungsverhältnisse der Beamten und der Mannschaft desselben und dergleichen.

Die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeikorps ist durch den Regierungsrat zu ordnen.

Die Polizeidirektion erlässt ein Dienstreglement.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Dieses Gesetz tritt auf . . . . in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt ist das Gesetz vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
das bernische Polizeikorps.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Ich frage an, ob auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen gewünscht wird.

Moor. Ich möchte Sie ersuchen, auf Art. 1 zurückzukommen und dort den von Herrn Albrecht beantragten Zusatz anzunehmen, dass Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des bernischen Polizeikorps Weisungen und Befehle nur von ihren Vorgesetzten, den zuständigen bernischen Behörden, entgegennehmen dürfen. Ich kann diesen Antrag jetzt nicht näher begründen, möchte Sie aber ersuchen, diesen Artikel in Wiedererwägung zu ziehen, da es mir nicht in der Würde des bernischen Staates zu liegen scheint, wenn untere kantonale Organe über den Kopf der bernischen Behörden weg von anderer Seite Befehle erhalten.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 1 nach Antrag Moor . . . . . Minderheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Anordnung der üblichen Publikation.

Wahl zweier Ständeräte für 1906.

Von 168 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr	Regierungsrat	Morgenthaler	158 Stimmen
»	Grossrat	Bigler (Biglen) .	119 »
»	Regierungsrat	Kunz	35 »
»	»	v. Wattenwyl .	4 »
»	Grossrat	Reimann . . .	2 »
»	»	Burren	2 »
»	»	Jacot	2 »
»	»	Pulver	1 »
»	»	Rufener . . .	1 »

Gewählt sind somit die Herren Regierungsrat Morgenthaler und Grossrat Bigler (Biglen), bisherige Ständeräte.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Von 165 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr	Grossrat	Könitzer . . .	143 Stimmen
»	Gemeinderat	Herzog, Bern . .	5 »
»	Grossrat	Z'graggen . . .	3 »
»	Ingenieur	Gerber, Burgdorf	3 »
»	Grossrat	Dürrenmatt . .	2 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Grossrat Könitzer in Worb.

Wahl des Kantonskriegskommissärs.

Von 117 gültigen Stimmen erhält im ersten Wahlgang:

Herr Kantonskriegskommissär Egger 114 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit der bisherige Kantonskriegskommissär, Herr Egger in Bern.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Justizkommission hat in Abänderung der ursprünglichen Anträge des Regierungsrates beschlossen, in Nr. 22, Raval Joseph, die Gefängnisstrafe von 10 auf 7, und in Nr. 1 des Nachtrages, Gertsch Ulrich und Kaufmann Rudolf, von 45 auf 20 Tage herabzusetzen. Die Regierung schliesst sich diesen beiden Abänderungsvorschlägen an und es herrscht somit bei sämtlichen Strafnachlassgesuchen Uebereinstimmung zwischen der Justizkommission und dem Regierungsrat.

M. **Comment.** J'ai une proposition à vous présenter, au n° 15, Adèle Vuattoux domiciliée à Courgenay, condamnée par le juge correctionnel de Porrentruy à 40 fr. d'amende pour injures et calomnies. Le gouvernement et la commission de justice proposent de réduire l'amende de 40 fr. à 20 fr., prenant en considération la situation difficile dans laquelle se trouve la famille.

Messieurs, pour le même argument présenté en considération de la situation très critique de cette famille je propose l'exonération complète de cette amende.

La famille Vuattoux mérite notre indulgence. Le père, atteint d'une maladie grave, — la tuberculose —, est au lit depuis 3 mois, la mère avec ses 10 enfants ne peut que difficilement subvenir aux besoins de la famille. Les aînés seuls lui apportant quelque argent. Elle se trouverait dans l'impossibilité de payer son amende. Si par malheur des poursuites étaient exercées contre elle, sa peine devrait donc être commuée en emprisonnement.

Le rapport du gouvernement dit: «Les pièces du dossier ne montrent pas ce qui l'a induit à tenir les propos qui l'ont fait condamner.»

Avant mon départ pour Berne je me suis rendu auprès de cette famille pour m'orienter et connaître les motifs qui expliquaient le recours en grâce. Voici donc de quoi il s'agit. Au fur et à mesure que ses enfants quittent l'école, veuve Vuattoux les place en condition afin de diminuer les frais généraux de la famille. L'une de ses filles entra ainsi en service dans un établissement public, avec le gage de 25 fr. par mois. Le patron, sans motif plausible, lui donne congé et opère une retenue de 8 fr. pour casuel et une journée de travail manquée.

La jeune fille prend possession de son salaire, se rend vers sa mère qui, apeurée des misères et calamités fondant sur la famille, et ne comprenant pas pourquoi cette retenue de salaire, demande des explications à la patronne. Ces explications ne satisfont pas la mère, qui se fâche, traitant la patronne de voleuse, d'attrapeuse. De là plainte devant le juge; la mère, soit par ignorance, soit à cause de son émotion, ne peut justifier son attitude. Elle est condamnée à 40 fr. d'amende.

Vous voyez la situation. Je crois devoir recommander au Grand Conseil l'exonération complète de l'amende. La peine subie n'en sera pas moins suffisamment dure, puisque Adèle Vuattoux devra payer 5 fr. 50 de frais de justice, subir la retenue de 8 fr. sur le salaire de sa fille et perdre 15 fr. en plus, — car enfin si le patron voulait donner congé à cette jeune fille, il aurait pu le faire en lui payant sa quinzaine.

J'espère que le Grand Conseil lui fera remise complète de l'amende.

Michel (Bern). Bei Nr. 7, Jules Picard, beantragen die vorberatenden Behörden die Reduktion der Zuchthausstrafe um 5 Monate und den gänzlichen Erlass der Landesverweisung. Ich habe gegen den ersten Antrag nichts einzuwenden, dagegen beantrage ich, es sei die Landesverweisung aufrecht zu erhalten. Jules Picard ist vor einigen Jahren aus dem Elsass, wo er auch nicht gerade eine rühmliche Vergangenheit hatte, nach Bern gekommen und hat hier im Liegenschaftshandel Praktiken eingeführt, die als durchaus verwerfliche bezeichnet werden müssen. Er befasste sich hauptsächlich mit dem Tausch von Liegenschaften, wobei der Käufer oder Verkäufer immer betrogen war. Er liess sich Handlungen zu schulden kommen, die allerdings nicht immer unter das Strafgesetzbuch fielen, aber doch viel Unheil und Herzeleid verursachten. Ein solches Individuum ist für den Kanton Bern kein Nutzen, sondern ein grosser Schaden und darum soll mit ihm abgefahren werden. Es wäre auch nicht recht, wenn die Landesverweisung aufgehoben würde, da oft Leute, die zu vier Monaten Korrektionshaus verurteilt werden, für 10 Jahre des Landes verwiesen werden, während Picard auch nach Erlass der fünf Monate immer noch 8 Monate Zuchthaus abzusitzen hat. Ich möchte Ihnen daher beantragen, im Interesse der Bevölkerung unseres Kantons die Landesverweisungsstrafe aufrecht zu erhalten.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Ihnen die Gründe nennen, welche die Regierung und Justizkommission veranlasst haben, zu beantragen, es sei dem Picard die Landesverweisungsstrafe zu erlassen. Dies geschah nicht so sehr wegen der Person des Verurteilten als wegen seiner Familie. Picard hat eine durchaus ehrenhafte Frau und Kinder, unter anderm ein Töchterlein von fünfzehn, sechszehn Jahren, die zarter und empfindsamer Natur sind. Die Familie wohnt seit mehreren Jahren in Bern, hat hier ihre Bekanntschaften und ist mit den hiesigen Verhältnissen vertraut und verwachsen. Wenn nun die Frau und die Kinder infolge der Landesverweisung des Picard Bern verlassen müssen, so erblicken wir darin eine ausserordentliche Strafe, die eigentlich weniger den Schuldigen als seine unschuldigen Angehörigen trifft. Es sind uns Fälle in Erinnerung, wo der Grosse Rat aus den gleichen Gründen Gnade für Recht hat walten lassen. Aus Gründen der Humanität und der Barmherzigkeit gegenüber der Frau und den Kindern möchten wir Ihnen empfehlen, auch hier die Strafe der Landesverweisung zu erlassen.

Bauer. Ich möchte den Antrag Michel unterstützen. Der Herr Polizeidirektor empfiehlt die Annahme des Antrages der vorberatenden Behörden aus Gründen der Humanität. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, dass die Familie Picard noch nicht seit vielen Jahren in Bern wohnt und mit den hiesigen Verhältnissen kaum so verwachsen und vertraut ist, dass aus diesem Grunde die Aufhebung der Landesverweisung geboten erscheint, wie dies allerdings in solchen Fällen zutrifft, wo eine Familie seit langen Jahren an einem Ort gelebt hat und die Kinder von klein auf dort ihr Leben zubrachten, so dass sie unter dem Wegzug schwer zu leiden hätten. Im vorliegenden Falle sind die Leute aber erst vor wenigen Jahren hieher gekommen und schon damals war der Ruf des Picard nicht der beste. Ich kann überhaupt nicht begreifen, dass es in der Vorlage des Regierungsrates heisst, Picard habe in Bern keinen übeln Leumund genossen, während man überall, wo man sich über ihn erkundigte, keine gute Auskunft bekam. Es liegt im Interesse einer gesunden Geschäftsmoral, wenn Bern mit seinem regen Liegenschaftsverkehr von derartigen Persönlichkeiten befreit wird. Wenn Picard nach der Entlassung aus dem Zuchthaus weiter in Bern sich aufhalten darf, wird er, der sich bisher nie eines reellen Verfahrens befliss, seine verderblichen Praktiken einfach weiter treiben.

Müller (Karl). Ich möchte Ihnen ebenfalls den Antrag Michel zur Annahme empfehlen. Der Antrag der vorberatenden Behörden hat in der Geschäftswelt der Stadt Bern einiges Erstaunen hervorgerufen, denn Picard ist einer der raffiniertesten Schwindler, die Bern je gesehen hat. Er hat sich nicht nur in dem Falle, in dem er verurteilt wurde, sondern noch in zahlreichen andern Fällen verwerfliche Praktiken zu schulden kommen lassen. Es liegen noch gegenwärtig Klagen gegen ihn vor, die nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus zu weitern Verhandlungen Anlass geben werden. Picard war zum Beispiel auch bei der Ausplünderung des geistesschwachen Greisen Honegger in Zürich beteiligt, der infolge seines Liegenschaftshungers um sein ganzes Vermögen geprellt worden ist. Wenn Picard, dessen Geschäftsmoral auch von der Regierung als verwerflich anerkannt wird, die Landesverweisung erlassen wird, so wird er sich nicht veranlasst sehen, sein bisheriges Verhalten zu ändern, sondern nach Abbüssung der Strafe seine alten Praktiken hier in Bern weiter treiben. Der Mann soll zuerst beweisen, dass die Strafe gewirkt und er seine Geschäftsführung geändert hat, dann soll er wiederkommen und einen teilweisen Erlass seiner Landesverweisung nachsuchen und wir werden dann auch auf das Gesuch eintreten können. Jetzt aber ist es zu früh, ihm diese Strafe gänzlich zu erlassen.

Was die Familienverhältnisse anbelangt, so glaube ich, dürfe man auch in dieser Beziehung nicht ein allzu weiches Herz haben. Die Familie ist nicht in der Not. Frau und Töchter treiben einen grossen Aufwand, rauschen in Sammt und Seide in der Stadt umher, während Picard im Zuchthaus sitzt, und machen viel von sich reden. Wenn sie so empfindsamer Natur wären, wie Herr Regierungsrat Kläy ausgeführt hat, so würden sie sich in dieser Zeit wohl etwas zurückhaltender benehmen. Ich hätte dies lieber verschwiegen, allein da der Erlass der Landesverweisung besonders mit Rücksicht auf die Familie begründet wurde, musste ich es doch sagen, indem meines Erachtens auch dieser Umstand nicht für die beantragte Strafmilderung spricht.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Die Ausführungen der Herren Vorredner veranlassen mich, doch noch mitzuteilen, wieso die Justizkommission einstimmig dazu gekommen ist, dem Antrage des Regierungsrates beizupflichten.

In erster Linie geht aus den Akten hervor, dass eine juristische Streitfrage darüber bestanden hat, ob die Handlung Picards als eine Fälschung im Sinne des bernischen Strafgesetzbuches oder als Betrugsversuch aufzufassen sei. Gutachten hervorragender Persönlichkeiten suchten darzutun, dass es sich nur um Betrugsversuch und nicht um Fälschung handle. Die Geschwornen erklärten ihn jedoch der Fälschung schuldig. Wir haben uns natürlich nicht darüber auszusprechen, ob es eine Fälschung gewesen ist oder nur Betrugsversuch, aber immerhin muss die Begnadigungsbehörde mit dem Umstand rechnen, dass, wenn nur Betrugsversuch angenommen worden wäre, ein anderes Gericht zuständig gewesen wäre und auch eine andere Strafe hätte ausgesprochen werden müssen. Picard wäre in diesem Falle nicht den Assisen, sondern dem Amtsgericht überwiesen worden und er wäre auch nicht zu Zuchthaus, sondern zu Korrektionshaus verurteilt worden. Dabei bleibt die Frage offen, ob das Amtsgericht mit einer Korrektionshausstrafe von einigen Monaten noch 10-jährige Landesverweisung verbunden hätte, da Picard zum ersten Mal strafrechtlich verurteilt wurde.

Abgesehen von diesen juristischen Momenten haben wir wirklich den Eindruck gehabt, dass die Kriminalkammer in der Strafzumessung etwas weit gegangen ist. Picard wird heute als ein Mann geschildert, der allgemein als Schwindler bekannt gewesen sei und auch mitgeholfen habe, den alten Honegger aus Zürich um sein Vermögen zu bringen. Meine Herren, wir dürfen in den vorberatenden Behörden nicht darauf abstellen, was im Publikum im allgemeinen gesagt wird, sondern wir sind in erster Linie verpflichtet, die Akten in Berücksichtigung zu ziehen. Man weiss, wie leicht man einem unrecht tun kann, wenn man so allgemein sagt, er sei ein Schwindler; wenn dann nach bestimmten Gründen gefragt wird, sind die Leute sehr verlegen, solche namhaft zu machen. Im Fall Honegger haben verschiedene Notare mitgeholfen und es ist niemand eingefallen, ihnen den Vorwurf zu machen, den Herr Müller gegen Picard erhoben hat. Wir müssen also, auch wenn ein Jude in Frage kommt, die Spiesse gleich lang machen und die bernischen Notare nicht besser behandeln als Picard. Dies nur zur Erklärung, warum wir so allgemeine Aussagen, wie sie hier im Rate wiederholt wurden, nicht berücksichtigen durften, umso weniger als eine Bescheinigung der Polizei vorlag, dass Picard bis dahin keinen ungünstigen Leumund genossen habe, was gerechtfertigt war, weil Picard nicht vorbestraft war. Wir hielten daher eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten, während unter Umständen auch nur einige Monate Korrektionshaus hätten gesprochen werden können, für genügend und glaubten, die 10-jährige Landesverweisung sei eigentlich mehr der Ausfluss des allgemeinen Gefühls, man müsse den Mann, der allerdings verwerfliche Praktiken ausgeübt hat, bei dieser Gelegenheit loswerden. Soll man sich aber bei der Be-

gnadigung von einem so allgemeinen Gefühl bestimmen lassen? Wir wissen, dass der Mann der Wohltätigkeit nicht zur Last fallen wird und es ist anzunehmen, dass die gemachten Erfahrungen ihn davor bewahren werden, sein früheres Treiben wieder aufzunehmen, da er weiss, dass er ein zweites Mal noch strenger behandelt würde. Wir durften uns also, wie gesagt, nicht durch ein so allgemeines Gefühl, das man gegen gewisse Personen haben mag, zumal wenn noch konfessionelle Gesichtspunkte mitspielen, nicht bestimmen lassen und nach der Lage der Akten mussten wir uns sagen, dass der Antrag des Regierungsrates sich rechtfertige.

Dazu kam dann allerdings noch das Bedauern mit der Familie. Ich kenne dieselbe persönlich nicht, aber sie scheint sich allgemeiner Achtung zu erfreuen und beliebt zu sein und das Bedauern mit den Angehörigen wegen des Schicksals, das den Picard betroffen hat, war auch ein allgemeines. Wir glaubten nicht zu weit zu gehen, wenn ihnen gestattet würde, die Erziehung der Kinder in Bern zu vollenden. Wie der Herr Polizeidirektor bemerkt hat, kommt der Erlass der Landesverweisung in der Hauptsache mehr der Familie zugut als Picard selber.

Das sind die Gründe, welche die Justizkommission veranlasst haben, dem Antrag der Regierung beizustimmen. Wenn Sie auch anderer Meinung sein und finden sollten, dass wir zu weit gegangen seien, so werden Sie doch sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass wir nicht leichtfertig und aus allgemeinen Humanitätsrücksichten zu unserm Antrag gelangt sind, sondern uns durch bestimmte, den Akten entnommene Gründe haben leiten lassen.

Herr Vizepräsident Reimann übernimmt den Vorsitz.

Schär. Sie mögen mich entschuldigen, wenn ich in diesem an und für sich unwichtigen Falle den Präsidentenstuhl verlasse und kurz das Wort ergreife. Von dem Herrn Präsidenten der Justizkommission ist in einer Art und Weise über die bernischen Notare gesprochen worden, die nicht nur einzelne, sondern den ganzen Stand verletzt und herunterdrückt. Als Berufskollege muss ich dagegen protestieren, dass der Stand der Berner Notare auf die gleiche Stufe wie Picard gestellt werde, über den soeben in den verächtlichsten Ausdrücken gesprochen worden ist. Wenn einzelne Notare sich derartige Handlungen, wie sie Herr Wyss im Auge hatte, haben zu schulden kommen lassen, so sollen ihre Namen genannt werden. Ich bin das allen denen, welche das Notariat gewissenhaft ausüben, schuldig und kann nicht hinnehmen, dass über den ganzen Stand im allgemeinen in dieser Weise gesprochen werde. Ich verlange also, dass die Namen der Notare genannt werden, die in dem erwähnten Handel beteiligt waren und sich etwas Unlauteres haben zu schulden kommen lassen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Es tut mir leid, dass der Herr Präsident meine Bemerkung ganz falsch aufgefasst hat, und kann es nur dem Umstand zuschreiben, dass er einen Teil meiner Ausführungen nicht gehört oder unrichtig verstanden hat. Ich habe gesagt, der von Herrn Müller zitierte Fall Honegger sei mir auch bekannt, aber ich könne beifügen, dass in den Verhandlungen mit Honegger auch bernische Notare mitgewirkt haben, ohne dass es jemand eingefallen sei, ihnen den Vorwurf zu machen, der gegen Picard erhoben worden sei. So habe ich mich ausgesprochen und damit gerade gesagt, dass die Verhandlungen mit Honegger verschiedenartig aufgefasst werden können. Der eine glaubt, Honegger sei beschwindelt worden, ein anderer dagegen sieht die bezüglichen Transaktionen als ganz korrekt an. Im letztern Sinne werden sich auch die Notare, die mitgewirkt haben, aussprechen. Ich wollte also nur zeigen, wie dieses Geschäft verschieden beurteilt werden kann. Herr Müller sieht es als ein Schwindelgeschäft an, auf anderer Seite betrachtet man es als ein reelles und glaubt sich mit gutem Gewissen daran beteiligen zu dürfen. Ich habe also nichts zurückzunehmen. Ich habe den Notarenstand nicht verletzt und es fällt mir gar nicht ein, es zu tun. Wenn Herr Schär wünscht, dass ich ihm die Namen der Notare nenne, die in dem erwähnten Geschäft mitgewirkt haben, so will ich ihm gerne entsprechen, für unsere Diskussion hat es aber keinen Wert. Zudem können die Mitglieder des Grossen Rates für ihre Aussagen im Grossen Rat nicht belangt werden, ich will aber Herrn Schär meine Mitteilungen persönlich so machen, dass die Betreffenden mich belangen können, wenn sie es wünschen.

Herr Präsident Schär übernimmt wieder den Vorsitz.

Moor. Ich ergreife das Wort zum Fall 18. Frau Marie Hachen geb. Brönnimann, von Rüeggisberg in Niederbütschel wurde vom korrektionellen Gericht von Seftigen der Milchfälschung schuldig erklärt und zu 20 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Busse und 97 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Hachen, die Frau eines wohlhabenden Landwirtes und Gemeinderates, lieferte der Schulkommission von Niederbütschel, der ihr Mann selbst als Mitglied angehört, die Milch für die Speisung armer Schulkinder und fälschte die Milch derart, dass der Kantonschemiker eine Verdünnung derselben mit Wasser bis gegen 40 % konstatierte. Aus dem Verlauf des Strafverfahrens ging allerdings hervor, dass sie es ohne Wissen ihres Mannes getan hat und sich dabei von blossem Geiz leiten liess, da sie in guten pekuniären Verhältnissen sich befindet.

Dem Grossen Rat ist nun das Gesuch eingegangen, er möchte die Gefängnisstrafe erlassen, beziehungsweise in eine Busse umwandeln. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass Frau Hachen seit dem Urteil in tiefe Schwermut verfallen und sehr nervös sei. Die Herren Dr. Glaser und Dr. Good waren so liebenswürdig, über den Geisteszustand der Frau ein Gutachten abzugeben und darin zu sagen, sie befinde sich in einem Zustand von Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit, der an Schwermut grenze; sie sei ängstlich, schreckhaft, leide an Schlaflosigkeit und allgemeiner Ruhelosigkeit; die Aufregung und Angst vor der ausgesprochenen Gefängnisstrafe sei fast krankhaft zu nennen und dieser Gemütszustand bringe sie fast zur Verzweiflung; im Hinblick darauf sei es wünschenswert, ihr die Gefängnisstrafe zu erlassen oder in Geldbusse umzuwandeln, da sonst zu befürchten sei, dass sie zum Selbstmord getrieben oder im eigentlichen Sinne geistesgestört werden könnte. Selbstverständlich — es handelt sich ja um einen wohlhabenden

Landwirt und Gemeinderat — wird das Gesuch vom Gemeinderat von Rüeggisberg und vom Regierungsstatthalter zur Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat erklärt, in den Umständen des Falles liessen sich keine Gründe zur Begnadigung finden, dagegen lägen sie im Gemütszustand der Frau Hachen, und darum stellt er den Antrag, die Gefängnisstrafe sei in eine Busse von 80 Fr. umzuwandeln. Nun ist aber dieser Gemütszustand der Frau Hachen ein solcher, wie er selbstverständlich bei jeder nicht ganz stumpfsinnigen Person vorkommen muss, die wegen eines Vergehens zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde und nun dem Strafvollzug entgegensieht.

In dem Gutachten heisst es, dass es wünschenswert sei, dass Frau Hachen die Gefängnisstrafe erlassen werde. Die Herren Glaser und Good drücken sich nicht mit absoluter Bestimmtheit aus, sie sagen nicht, es sei absolut notwendig, Frau Hachen befinde sich in einem derartigen Zustand der geistigen Zerrüttung, dass die Gefängnisstrafe ihr erlassen werden müsse, sondern sie erklären bloss, es sei wünschenswert. Ich erblicke daher in diesem Gutachten nichts anderes als ein Gefälligkeitszeugnis, das seinen Grund in der Gutmütigkeit und Menschenfreundlichkeit der beiden Herren hat.

Ich fühlte mich verpflichtet, diesen Fall hervorzuheben, weil er eine Illustration ist zu den Behauptungen, die man in unsern Versammlungen häufig aussprechen hört und in unserer Presse lesen kann, dass es, ich will nicht sagen vor Gericht, denn es ist ja in diesem Fall ein richtiges Urteil gefällt worden, aber im weitern Verlauf lediglich von den sozialen Umständen abhängt, ob eine Person von den Folgen eines Vergehens verschont bleibt oder nicht. Wenn die betreffende Person wohlhabend ist, finden sich immer Leute genug, welche alle möglichen Entschuldigungen und Milderungsgründe herausfinden, Professoren und Doktoren, Regierungsstatthalter und Gemeinderäte, die für einen armen Teufel keinen Finger rühren würden. Ich habe in der letzten Session Ihre Aufmerksamkeit auf den Fall einer armen Frau gelenkt, der wirklich der Begnadigung wert gewesen wäre. Sie haben damals, allerdings nicht mit grosser Mehrheit, mein Gesuch abgeschlagen, heute werden Sie alle zusammen stillschweigend der Umwandlung der Gefängnisstrafe in Busse zustimmen. Da es mir durchaus widerstrebt, mich einem Milderungsantrag zu widersetzen, will ich es Ihnen erleichtern, dies zu tun, und stelle deshalb keinen Gegenantrag. Ich wollte aber doch den Fall nicht unerwähnt vorbeigehen lassen, sondern Sie darauf aufmerksam machen, dass es wohlhabende Leute gibt, die aus purem, schmutzigem Geiz die Milch armer Kinder fälschen und dass es arme Teufel gibt, welche keine hohen Fürsprecher haben und nicht in der Lage sind, das wohlwollende Interesse massgebender Instanzen für sich wachzurufen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Sie mögen mir gestatten, Herrn Moor einige Worte zu erwidern. Ich kann den Herrn Vorredner versichern, dass allgemein die Ansicht sich geltend machte, dass die von Frau Hachen begangene Milchfälschung in durchaus richtiger Weise bestraft worden ist und dass sich zur Entschuldigung des begangenen Deliktes nichts anführen lässt, namentlich auch nicht die günstige finanzielle Situation der Frau Hachen. Wenn nun aber Herr Moor sich dahin ausspricht, es handle sich im vorliegenden Falle bloss um ein Gefälligkeitsgutachten der Herren Direktor Glaser und Dr. Good in Münsingen, so glaube ich denn doch, dass an einer derartigen Auffassung nicht festgehalten werden dürfe. Was mir an dem eingehenden Gutachten — es zählt ungefähr 10 Seiten — besonders gefallen hat, ist der Umstand, dass die Aerzte, die den Zustand der Frau Hachen nach der Verurteilung zu untersuchen hatten, in durchaus richtiger Weise zwischen dem Gemütszustand der Frau Hachen vor der Begehung des Deliktes und nach dem Richterspruch zu unterscheiden wussten. Sie erklären: «Für die Annahme, Frau Hachen möchte die Milchfälschung im letzten Winter im Zustand verminderter oder aufgehobener Zurechnungsfähigkeit begangen haben, fehlen uns genügende Anhaltspunkte.» Dieser Ausspruch beweist, dass sie die Sache genau untersucht haben und sie nicht beschönigen wollten, was sie hätten tun können, wenn es sich bloss darum gehandelt hätte, ein Gefälligkeitsgutachten abzugeben. Der krankhafte Zustand der Frau Hachen ist erst seit der Verurteilung eingetreten. Das Gutachten äussert sich darüber wie folgt:

«Gemütlich befindet sich die Frau in einem Zustande von Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit, der an Schwermut grenzt; sie ist dabei ängstlich, schreckhaft, leidet an hochgradiger Schlaflosigkeit, an anormalen nervösen Empfindungen und allgemeiner Ruhelosigkeit. Als hauptsächlichste Ursache dieses Zustandes allgemeinen körperlichen und geistigen Uebelbefindens ist eine fast krankhaft zu nennende Aufregung und Angst vor der über sie ausgesprochenen Gefängnisstrafe zu bezeichnen. Dieser Gemütszustand bringt die Frau fast zur Verzweiflung.

Vom ärztlichen Standpunkte aus, das heisst im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Frau, ist es als wünschenswert zu bezeichnen, dass ihr die Gefängnisstrafe auf dem Wege der Begnadigung erlassen oder dass diese Strafe, wenn tunlich, in Geldbusse umgewandelt werde.»

Herr Moor stösst sich an dem Ausdruck «wünschenswert». Das ist aber nichts anderes als eine Redeform. Die Aerzte haben dem Grossen Rat nicht vorzuschreiben, was er tun soll. Sie geben einfach ihre Meinung ab und tun es in der Form, dass sie es als wünschenswert bezeichnen, dass der Grosse Rat auf die Begnadigung eintrete.

Ich muss denn doch fragen: verdienen die Unterschriften der beiden Herren, die in sehr geachteter Stellung dem Kanton Bern ihre Dienste widmen, eine so abschätzige Beurteilung, dass man ihr Gutachten ohne weiteres als ein Gefälligkeitsgutachten hinstellt und ihnen sagt: wir glauben euch nicht, der Zustand der Frau Hachen ist nur Schein, sie kann die Strafe ganz wohl absitzen? Die Achtung, die wir diesen Männern der Wissenschaft schuldig sind, einerseits und anderseits die Verantwortlichkeit, die wir auf uns nehmen, wenn wir eine Person ins Gefängnis bringen, von der anerkannte Autoritäten erklären, dass sie es unter Umständen nicht aushalte, haben uns veranlasst, der Anregung der Aerzte Folge zu geben und der Frau die Gefängnisstrafe zu erlassen, beziehungsweise in eine Geldbusse von 80 Fr. umzuwandeln. Dabei handelt es sich keineswegs darum, eine ökonomisch gut situierte Person nicht ins Gefängnis spazieren.

sondern sich um Geld loskaufen zu lassen. Wir haben uns in unserm Antrag lediglich von Rücksichten auf den Gesundheitszustand der Bestraften leiten lassen, andere Gründe waren für uns nicht massgebend.

Albrecht. Die Justizkommission hat noch zwei Argumente anzuführen vergessen. Das eine wurde seinerzeit für einen Bauer in Bolligen geltend gemacht: für die Begnadigung spreche der Umstand, dass die Milch in dem betreffenden Jahr sehr teuer gewesen sei, und das andere Argument wurde einst von einer Frau in der Nähe von Biel angeführt: man wisse nicht, ob die Milch, wenn sie nicht abgerahmt worden wäre, den armen Kindern nicht hätte Beschwerden verursachen können.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Ich wollte Herrn Albrecht nicht davor sein, den Grossen Rat mit schlechten Witzen zu unterhalten; darum überliess die Justizkommission es ihm, diese beiden Argumente hier anzubringen.

Albrecht. Ich werde mich in Zukunft bestreben, mir die Seriosität des Herrn Wyss zu acquirieren.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Wird ihm gar nicht zum Nachteil gereichen.

Präsident. Ich möchte die Herren ersuchen, nicht zu sprechen, ohne das Wort verlangt zu haben.

Kuster. Ich ergreife das Wort zugunsten der in Fall 32 erwähnten Hulliger Fritz, Rösti Rudolf und Stähli Jakob. Ich beabsichtige keineswegs, die Handlungsweise dieser drei Burschen zu beschönigen, möchte aber gleichwohl beantragen, ihnen die Gefängnisstrafe ganz zu erlassen. Die drei jungen Leute wohnen in unserm Dorf und ich komme fast täglich mit ihnen in Berührung. Sie sind arm, aber fleissig und besitzen, wie ihre Eltern, den besten Leumund. Der misshandelte Italiener dagegen ist nicht beliebt und wenig geachtet. Vor einigen Jahren hatte ich Gelegenheit, als Mitglied der Gemeindebehörden mit ihm vor Gericht zu stehen, weil seine Frau ihn wegen Familienvernachlässigung verklagt hatte. Die drei jungen Burschen befanden sich an einem Sonntag abend mit Cescutti in der spanischen Halle in Brienz. Bald entstand ein Wortwechsel. Der Grund ist mir nicht bekannt. Die drei jungen Leute waren allerdings betrunken und schossen in ihrem Zustand wohl über das Ziel hinaus. Von dem Wortwechsel kam es zu Tätlichkeiten und Cescutti wurde misshandelt. Schon am folgenden Tage suchten ihn die drei Burschen auf und suchten die begangene Tat, die sie aufrichtig bereuten, wieder gut zu machen. Allein sie hatten damit keinen Erfolg, weil Cescutti von gewisser Seite aufgewiegelt wurde. Die Sache kam vor Gericht, wo Cescutti durch einen Advokaten vertreten war. Die drei jungen Leute dagegen waren nicht assistiert und wurden zu 400 Fr. Entschädigung an Cescutti, zu 50 Franken Interventionskosten an die Zivilpartei, 56 Fr. 55 Staatskosten und zu 14, beziehungsweise 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Jeder der drei Verurteilten musste ungefähr 200 Fr. bezahlen und es will mir scheinen, dass diese Strafe für arme Leute streng genug ist und die Gefängnisstrafe wohl erlassen werden kann. Ich kann übrigens bemerken, dass der Zweck der Strafe, die Besserung, bereits erreicht ist, indem die jungen Leute selbst erklärten, sie werden die Folgen ihres Fehltritts nie vergessen und sich hüten, sich jemals wieder etwas derartiges zu schulden kommen zu lassen. Dass wir es nicht mit verdorbenen, sondern mit braven jungen Burschen zu tun haben, die allerdings in einem Moment der Trunkenheit sich vergessen hatten, geht auch daraus hervor, dass sie und ihre Eltern schwer unter dem Gedanken leiden, eine Gefängnisstrafe verbüssen zu müssen. Ich möchte Sie daher ersuchen, meinem Antrag zuzustimmen und den genannten Verurteilten die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei allem Wohlwollen, das die drei jungen Burschen verdienen, scheint mir doch der Antrag des Herrn Kuster zu weit zu gehen. Die drei Genannten fanden sich mit Cescutti in der Wirtschaft zur spanischen Halle beisammen und neckten den Italiener, so dass er ihnen aus dem Wege ging und die Wirtschaft verliess. Sie gingen ihm nach, einer versetzte ihm eine Ohrfeige und als er sich zur Wehre setzen wollte, wurde er von allen drei zu Boden geschlagen und mit Faustschlägen und Fusstritten misshandelt. Derartige Misshandlungen wollen wir nicht straflos vorbeigehen lassen. Zuzugeben ist, dass die drei Burschen vorher nicht bestraft waren und einen guten Leumund besitzen. Das wurde aber vom Richter, der Justizkommission und dem Regierungsrat bereits in Betracht gezogen und darum beantragen wir auch, die Gefängnisstrafe des einen von 14 Tagen auf 7 und die der beiden andern von 10 auf 5 Tage herabzusetzen. Das scheint uns weit genug gegangen zu sein.

Scherz. Nach den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors hätten wir allerdings keinen Grund, den gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafe auszusprechen. Wenn ich gleichwohl den Antrag des Herrn Kuster zur Annahme empfehle, geschieht es deshalb, weil diese Leute durch die ihnen auferlegte Entschädigung und die Kosten, für die sie eine für ihre Verhältnisse gewaltige Summe auslegen mussten, bereits empfindlich gestraft sind und weil sie vorher noch nie mit dem Strafrichter zu schaffen hatten. Die erlittene Strafe wird ihnen, wie Herr Kuster ausführte, immer eine Lehre sein und wenn sie sich nicht mehr daran erinnern sollten, so würde ja das erste Urteil bei einer spätern Strafverhandlung erschwerend ins Gewicht fallen. Hätten wir den bedingten Strafvollzug, wie er bereits seit längerer Zeit in andern Ländern und Kantonen zu recht besteht, so würden diese jungen Leute ohne weiteres die Gefängnisstrafe nicht abzusitzen haben. Leider erfreuen wir uns dieser wohltätigen und humanen Einrichtung noch nicht und das ist mit ein Grund, warum ich Ihnen ebenfalls empfehlen möchte, im vorliegenden Falle Gnade für Recht ergehen zu lassen und dem Antrag Kuster zuzustimmen.

Abstimmung.

Fall Nr. 7.

Für den Antrag Michel (Bern) (Aufrechterhaltung der Landesverweisung) . 91 Stimmen

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Erlass der Landesverweisung) . 49 Stimmen

Fall Nr. 15.

Für den Antrag Comment (gänzlicher Erlass der Busse) . . . . . 87 »
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.) . . . . . 28 »

Fall Nr. 32.

Für den Antrag Kuster (gänzlicher Erlass der Gefängnisstrafen) . . . . . 72 »
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Herabsetzung der Gefängnisstrafen auf 7, beziehungsweise 5 Tage) . . 67 »

Die übrigen Strafnachlassgesuche, Nr. 1—6, 8—14, 16—31 und 33—34, sowie die Gesuche Nr. 1—3 des Nachtrages und des Nachtrages II werden nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 143 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 96) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Gustav Otto Kienle, von Schafhausen, Württemberg, Schlosser, seit seiner Geburt in Bern wohnhaft, geboren am 29. November 1882, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 139 Stimmen.

2. Josef Kraus, von Ringingen, Preussen, Schriftsetzer, seit 1877 wohnhaft in Biel, geboren am 22. Februar 1859, verheiratet mit Marie Louise Emma geb. Probst, geboren am 3. Dezember 1859, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Les Breuleux zugesichert ist — mit 133 Stimmen.

3. Mathias Schneider, von Andolsheim, Bezirk Colmar, Ober-Elsass, Zuschneider, seit 1875 wohnhaft in Bern, geboren am 27. Mai 1854, verheiratet mit Julie geb. Gertsch, geboren am 24. Dezember 1854, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kaufdorf zugesichert ist — mit 139 Stimmen.

4. Giuseppe Ghielmetti, von Casanova-Lanza, Provinz Como, Italien, Bauunternehmer, wohnhaft seit 1890 in Bern, geboren am 17. März 1870, verheiratet mit Maria Romulda geb. Conconi, geboren am 30. September 1871, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Walterswil zugesichert ist — mit 127 Stimmen.

5. Friedrich Eugen Laibel, von Freiburg, Grossherzogtum Baden, Geschäftsangestellter, geboren am 30. September 1882, seit seiner Geburt wohnhaft in Bern, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan zugesichert ist — mit 136 Stimmen.

6. Ferdinand Mösch, von Altdorf, Grossherzogtum Baden, Coiffeur, seit 1888 wohnhaft in Bern, geboren am 17. Oktober 1865, verheiratet mit Pauline Rosa geb. Roth, geboren am 9. Juni 1865, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Walterswil zugesichert ist — mit 138 Stimmen.

7. Ferdinand Willy Krüger, von Dresden, Sachsen, Küchenchef, wohnhaft in Bern, geboren am 24. April 1883, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mühlethurnen zugesichert ist — mit 138 Stimmen.

8. Aaron Schmoll, von Conflans, Haute-Saône, Frankreich, Handelsmann, wohnhaft seit mehr als 25 Jahren in Delsberg, geboren am 25. Juni 1834, verheiratet mit Mélanie geb. Meyer, geboren am 6. Mai 1848, Vater eines zurzeit noch minderjährigen Sohnes Louis, geboren am 24. Februar 1887, welchem das Gemeindebürgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg zugesichert ist — mit 126 Stimmen.

9. Johann Georg Schmidt, von Bahlingen, Grossherzogtum Baden, Metzger, wohnhaft seit zehn Jahren in Deisswil, Gemeinde Stettlen, geboren am 3. Dezember 1877, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Stettlen zugesichert ist — mit 139 Stimmen.

Langenthal-Oensingen-Bahn: Staatsbeteiligung.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Geschäft wird uns nicht so lange aufhalten wie dasjenige, das wir letzte Woche behandelt haben. Nicht dass etwa die Vorgeschichte dieses Projektes eine kürzere wäre als diejenige der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, aber das Geschäft ist insofern liquid als die ganze interessierte Landesgegend im grossen und ganzen über dessen Behandlung mit den vorberatenden Behörden einig ist.

Schon vor vielen Jahren war eine Eisenbahn von dem Gäu nach Langenthal projektiert und man glaubte, den Begehren dieser Gegend werde durch die seinerzeit geplante Jura-Gotthard-Bahn entsprochen werden.

In den 70er Jahren wurden auf der Strecke Bern-Langenthal und auch in der Gegend Langenthal-Huttwil-Wolhusen grosse Hoffnungen auf die Jura-Gotthard-Bahn gesetzt. Dieselben gingen aber bekanntlich nicht in Erfüllung und man gelangte dann dazu, die einzelnen Lokalitäten durch Lokalbahnen zu bedienen. Für die Linie Langenthal-Oensingen bildete die notwendige Ueberbrückung der Aare ein grosses Hindernis. Man gab selbstverständlich in dieser ziemlich ebenen Gegend einer Normalbahn den Vorzug und es wurden zu diesem Zwecke auch eingehende Studien gemacht. Dieselben ergaben aber, dass der Bau einer Normalbahn die Erstellung einer Hochbrücke über den tief eingeschnittenen Aarelauf notwendig mache, deren Erstellungskosten aber so hoch gekommen wären, dass dadurch das ganze Projekt verunmöglicht wurde. Die Angelegenheit blieb dann liegen, bis durch die Erstellung der Gäubahn Langenthal zu der Einsicht gelangte, dass unbedingt eine Eisenbahnverbindung mit dem Gäu hergestellt werden müsse. Denn die Gegend am Jura, die früher die Märkte in Langenthal stark frequentiert hatte, blieb mit der Erstellung der Gäubahn zurück und besuchte fortan die Märkte von Olten und Solothurn.

Im weitern sprach für das Zustandekommen der Bahn der Umstand, dass eine Verbindung der Ortschaften Langenthal und Aarwangen ein immer dringenderes Bedürfnis wurde. Bekanntlich sind die Bezirksbehörden des Amtes Aarwangen auf diese beiden Ortschaften verteilt. Nach reiflichen Studien gelangte man zu der Ueberzeugung, dass eine elektrische Schmalspurbahn den vorhandenen Bedürfnissen genügen könnte. Dies ist sicher die beste Lösung. Sie erlaubt, die beiden Abhänge des Aarelaufes mit grossen Steigungen zu überwinden. Auch spielt diese Bahn für die Vermittlung des grossen Güterverkehrs keine bedeutende Rolle, da die betreffenden Ortschaften beidseitig wenig mehr als eine halbe Stunde von Normalbahnen entfernt liegen.

Die Konzession war allerdings im Jahre 1893 für eine Normalbahn erworben worden und existiert heute noch. Ich werde Ihnen die Gründe angeben, warum nicht die Konzession für eine Schmalspurbahn erworben worden ist.

Die projektierte Bahn nimmt ihren Anfang am untern Ende des Bahnhofes Langenthal bei der Langenthal-Aarwangen-Strasse, geht von da über Aarwangen, Bannwil, Niederbipp nach der Station Oensingen, von wo eine Verbindung mit Oensingen-Dorf geplant ist. Auf diese Weise bekommt die Bahn eine direkte Verbindung mit der Nebenlinie Oensingen-Balsthal. Die Linie ist fast ausschliesslich als Strassenbahn vorgesehen. Bevor die Konzession für die Strassenbahn hätte erworben werden können, hätte nach dem beim schweizerischen Eisenbahndepartement üblichen Verfahren die Bewilligung für die Benützung der Strasse erteilt werden müssen. Das Komitee hat sich denn auch mit der Regierung zu diesem Zwecke in Verbindung gesetzt. Die Regierung glaubte aber, hier diejenige Ordnung der Dinge eintreten zu lassen, die in dem neuen Strassenpolizeigesetz vorgesehen ist, wonach der Grosse Rat die definitive Bewilligung für die Benützung der Strasse durch die Eisenbahn erteilt und auch die bezügliche Entschädigung festsetzt. Das Eisenbahndepartement nahm daran Anstoss und erklärte, damit sei die Bewilligung nicht definitiv erteilt, der Grosse Rat könnte sie unter Umständen wieder zurückziehen und darum könne es die Konzession für die Schmalspurbahn nicht erteilen. Ich bin allerdings der Ansicht, dass es gleichwohl hätte geschehen können, aber das Eisenbahndepartement hält einmal an dieser Art der Geschäftsbehandlung fest und will auch hier nicht davon abgehen. Um die Sache nicht zu verzögern, behalf sich das Initiativkomitee damit, dass die Gesellschaft sich auf Grund der gegenwärtigen Konzession konstituierte und die Statuten sind denn auch in diesem Sinne aufgestellt. Die bestehende Konzession, die früher von zwei Aarwanger Herren erworben worden war, ist seither Herrn Grossrat Rufener abgetreten worden und von ihm ist sie auf die neu gegründete Gesellschaft übergegangen. Die Aktiengesellschaft hat sich, wie gesagt, konstituiert und der Regierungsrat hat in üblicher Weise die nach dem Subventionsgesetz berechnete Maximalsubvention in Aussicht gestellt und die ersten 20 % unter dem gewohnten Vorbehalt einbezahlt.

Die projektierte Linie hat eine Länge von 14,790 km. Der Minimalradius beträgt 25 m, die Maximalsteigung an den beiden Abhängen der Aare 62—65 ‰, also ungefähr soviel wie die Maximalsteigung der Montreux-Oberland-Bahn. Die Spurweite ist 1 m. An Rollmaterial sind 4 Personen- und 2 Güter-Motorwagen und 2 Personen- und 4 Güter-Anhängewagen vorgesehen. Der Wagenladungs-Güterverkehr soll in den normalspurigen Wagen der Anschlusslinien auf Rollschemeln geschehen. Ob dies wirklich zur Ausführung kommt, ist allerdings noch eine andere Frage; ich persönlich glaube nicht, dass damit grosse Erfolge erzielt werden. Die Traktion wird durch elektrische Kraft vermittelt und die Stromlieferung erfolgt durch das Elektrizitätswerk Wynau vermittelst Gleichstrom von 750 Volt normaler Spannung.

Die Anlagekosten sind auf total 1,370,000 Fr. oder 92,360 Fr. per km veranschlagt. Für die Strecke im Kanton Bern ist der Voranschlag von der Bahngesellschaft auf 1,260,000 Fr. oder 100,000 Fr. per km festgesetzt worden. Dieser Voranschlag ist jedenfalls genügend, die kilometrischen Kosten müssen sogar als hoch bezeichnet werden. Aber es ist nicht zu vergessen, dass die meisten Stationen mit allem, was drum und dran hängt, auf der bernischen Strecke erstellt werden müssen. Ferner wird, allerdings anlehnend an die bestehende Strassenbrücke, eine eigene Brücke über die Aare erstellt; dies ist notwendig, weil die Strassenbrücke in Aarwangen für den Strassenverkehr nicht zu breit ist. Wir sind der Ansicht, dass der von der Gesellschaft aufgestellte Kostenvoranschlag der Berechnung der Staatssubvention zugrunde gelegt werden darf, umsomehr als der Regierungsrat bereits den Wunsch geäussert hat, es möchte so viel als möglich mit der Bahnlinie ab der Strasse gegangen werden. Sie werden hören, dass die Staatswirtschaftskommission in dieser Beziehung noch weiter geht und einen bestimmten Antrag stellt, der Ihnen mitgeteilt werden wird.

Der Sitz der Verwaltung ist in Aarwangen vorgesehen. Die Statuten werden, sobald die Konzession für eine Schmalspurbahn erteilt sein wird, dementsprechend abgeändert werden müssen. Ferner muss das Aktienkapital in den neuen Statuten dem wirklichen Bestand entsprechend angegeben werden. Die übrigen Bestimmungen der Statuten geben zu keinen wichtigen Abänderungen Anlass; in der gedruckten Vorlage ist gesagt, was in dieser Beziehung zu machen ist. Ebenso sind noch einige Abänderungen in der Be-

willigung zur Benützung der Strasse vorzunehmen, worüber ebenfalls der gedruckte Vortrag Auskunft erteilt.

Die jährliche Entschädigung für die Benützung der Strasse beantragen wir auf 160 Fr. per km festzusetzen. Es ist das gegenüber den bisher bezogenen Gebühren von 400 Fr. per km ein ziemlich niedriger Ansatz. Die Subvention des Staates stellt sich nach dem Gesetz von 1902 auf 40 % des Anlagekapitals, das heisst also für 12,6 km à 100,000 Fr. Anlagekosten auf insgesamt 504,000 Fr. Die Finanzierung ist ziemlich perfekt. Die interessierten Gemeinden haben anständige Beiträge gezeichnet. Sie sind allerdings nicht so gross wie bei der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, wo die Subventionen in zwei Gemeinden sich auf 70 Fr. per Kopf der Bevölkerung belaufen. Hier hat die relativ grösste Subvention Bannwil mit 57 Fr. per Kopf der Bevölkerung gezeichnet, dann folgen Langenthal mit 42 Fr., Aarwangen mit 28 Fr. und Niederbipp mit 21 Fr. Diese Beiträge können immerhin für eine Schmalspurbahn als genügend bezeichnet werden. Die Voraussetzungen von Art. 6 des Eisenbahnsubventionsgesetzes sind somit vorhanden und die Linie darf subventioniert werden.

Eine kleine Differenz besteht noch bezüglich des Aktienkapitals und wir beantragen Ihnen, den Regierungsrat zu ermächtigen, den Finanzausweis zu genehmigen, sobald der Nachweis geleistet ist, dass das Aktienkapital um die fehlenden 11,000 Fr. erhöht ist. In ähnlicher Weise wurde auch bezüglich der Genehmigung des Finanzausweises der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn vorgegangen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ein Obligationenkapital von 130,000 Fr. aufzunehmen. Die Staatswirtschaftskommission wird auch in dieser Beziehung einen abweichenden Antrag einbringen und ich erkläre zum voraus, dass die Regierung sich mit den beiden Anträgen der Staatswirtschaftskommission einverstanden erklärt.

Zum Schluss habe ich noch eine Bemerkung bezüglich des Namens der Bahn zu machen. Im Regierungsrat wurde kürzlich die Ansicht geäussert, es wäre besser, wenn die Bahn auch offiziell Langenthal-Oensingen-Bahn genannt würde, weil dieser Name in der Konzession steht. Aus diesem Grunde haben wir auch in unserer Vorlage diesen Namen angeführt, während nach den Statuten der offizielle Name Langenthal-Jura-Bahn sein soll. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, man möchte unter Umständen aus dieser Bezeichnung den Schluss ziehen, dass die projektierte Linie nur den Anfang eines grössern Netzes bilde, das den Jura mit dem Oberaargau verbinden soll, und es sei im gegenwärtigen Moment, wo man überhaupt die Subventionierung von Eisenbahnen für eine längere Zeit einzustellen beabsichtige, nicht angezeigt, ein weiteres Programm dieser Art zu unterstützen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, es möchte bei Anlass der vorzunehmenden Statutenänderung der ursprüngliche Name Langenthal-Oensingen-Bahn wieder aufgenommen werden.

Ueber alles weitere gibt Ihnen der gedruckte Bericht die gewünschte Auskunft. Ich glaube daher, nicht weiter auf die Sache eintreten zu sollen und empfehle Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes mit den von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Abänderungen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bei Anlass der Behandlung des Geschäftes Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn habe ich Ihnen die Auffassung der Staatswirtschaftskommission bezüglich der Subventionierung neuer Eisenbahnlinien durch den Staat klargelegt. Wir halten dafür, dass auch im vorliegenden Fall alle Bedingungen erfüllt sind und deshalb der Staat auch dieser Gesellschaft gegenüber sich der Subventionspflicht nicht entziehen kann, obschon seine momentane Finanzlage eine prekäre ist und das in Frage stehende Unternehmen voraussichtlich eine magere Rendite abwerfen wird.

Die Kommission begrüsst es, dass die Regierung damit einverstanden ist, dass die projektierte Bahn nicht als reine Strassenbahn gebaut, sondern soviel als möglich auf einen eigenen Bahnkörper verlegt werden soll. Wir gehen in dieser Beziehung noch etwas weiter als der Regierungsrat, indem wir der Bahngesellschaft vorschreiben wollen, dass sie auf eigenem Bahnkörper baue und die Strasse nur im Gebiet des Dorfes Aarwangen auf eine Strecke von bloss 2 km benütze. Die daherigen Mehrkosten bedingen eine Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft um 110,000 Franken, die im vorliegenden Kostenvoranschlag bereits berücksichtigt worden sind. Diese Mehrkosten fallen nicht wesentlich in Betracht. Denn wenn die Bahn die Strasse benützen würde, müsste sie per Jahr dem Staat eine Entschädigung von 160 Fr. per km entrichten, was zu 4 % kapitalisiert einen Betrag von 4000 Fr. oder für 12 km rund 50,000 Fr. ausmacht. Dazu kämen noch allerlei Unzukömmlichkeiten wie die vermehrte Bedeutung der Haftpflicht, das Anbringen von Abschrankungen, die grössere Abnützung des eigenen Materials und so weiter. Zudem wäre die Bahn auf der Strasse nur geduldet und könnte jederzeit, wenn es sich als angezeigt herausstellen würde, vom Strassengebiet weggewiesen werden.

Aufgefallen sind uns die grossen Steigungen von 62—65 %₀₀ und die kleinen Kurvenradien von 40, 30, ja sogar 25 m. Wir halten es für angezeigt, wenn bei der Ausführung des Baues diese Uebelstände so viel als möglich beseitigt, beziehungsweise gemildert würden. Aufgefallen ist uns ferner, dass der Voranschlag keinen Posten Unvorhergesehenes enthält. Wir haben uns aber sagen müssen, dass alle übrigen Posten verhältnismässig hoch bedacht sind und in denselben das Unvorhergesehene eigentlich bereits berücksichtigt ist. Aus diesem Grunde wurde denn auch in der Kommission ein Antrag auf Aufnahme eines Postens von 50,000 Fr. für Unvorhergesehenes abgelehnt. Uebrigens kann das Unternehmen noch auf andere Art sicher gestellt werden. Wenn ein Posten von 50,000 Fr. für Unvorhergesehenes eingestellt würde, so müsste das Aktienkapital um diesen Betrag erhöht werden und die ganze Angelegenheit würde eine Verzögerung erfahren. Wir können aber die Gesellschaft veranlassen, das Obligationenkapital von 130,000 auf 180,000 Franken zu bringen, mit der Bedingung, dass die 50,000 Franken als Betriebsfonds in Reserve zu stellen seien. Wir haben in den letzten Jahren mehrfach die Erfahrung machen müssen, dass die Gesellschaften zu knapp gerechnet hatten, so dass die Mittel oft nicht einmal ausreichten, um den Bau zu vollenden und wenn die Bahn in Betrieb gesetzt wurde, statt eines Betriebsfonds ein Defizit vorlag. Deshalb haben wir letzte Woche bereits beantragt, es möchte bei der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn ein Betriebsfonds von

100,000 Fr. geschaffen werden und heute schlagen wir Ihnen vor, für die Langenthal-Oensingen-Bahn die Anlage eines Betriebsfonds von 50,000 Fr. vorzuschreiben. Dies ist umsomehr angezeigt, weil nach den Expertengutachten auch diese Bahn ziemlich lang auf eine Rendite wird warten müssen.

Die Beteiligung der interessierten Gegend ist eine sehr erfreuliche. Langenthal hat Aktien im Betrag von 311,000 Fr. übernommen, was allerdings bloss 0,7 % des Steuerkapitals ausmacht. Niederbipp beteiligt sich mit 0,8 % des Steuerkapitals, Aarwangen mit 2 % und Bannwil mit 2,7 %. Die Beteiligung der Gemeinden und Privaten macht im ganzen 47,2 % des gesamten Anlagekapitals aus und ist damit die höchste bis jetzt erreichte, da sie bisher im Maximum 35 % betrug.

Bezüglich der Stromlieferung wurde ein Vertrag mit dem Elektrizitätswerk Wynau abgeschlossen und es ist dafür gesorgt, dass der Betrieb stets aufrecht erhalten werden kann. Wir hoffen, dass es möglich sei, den vorgelegten, dichtbesetzten Fahrplan zur Ausführung zu bringen.

Noch nicht ganz abgeklärt ist die Frage, ob die Bahn nur bis zur Station Oensingen oder bis Oensingen-Dorf gebaut werden soll. Das betreffende Stück liegt ganz im Kanton Solothurn und es wird dessen Erstellung davon abhängen, ob der Kanton Solothurn die ihm zugemutete Subvention von 40,000 Fr. ausrichtet und ob Oensingen sich zur Leistung des nämlichen Beitrages entschliesst. Die Erstellungskosten dieses Stückes belaufen sich auf 70,000 Fr., so dass also noch ein Beitrag von 10,000 Fr. an die Bahn im allgemeinen verbliebe. Wird dieses Schlussstück nicht gebaut, so fehlen allerdings diese 10,000 Fr. am Aktienkapital, werden aber leicht zu beschaffen sein. Uebrigens hat meines Wissens Oensingen den Beitrag von 40,000 Fr. bereits zugesichert. Die Ausführung der Bahn wird natürlich erst dann beginnen können, wenn die Finanzierung perfekt ist. Das ganze Projekt ist sorgfältig vorbereitet und wenn bei der Ausführung mit der nämlichen Sorgfalt vorgegangen wird, so wird dieselbe gut ausfallen und alle Teile befriedigen.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, an dem vorliegenden Beschlussesentwurf folgende Aenderungen vorzunehmen:

In Ziffer II, Alinea 1, sind am Schluss die Worte aufzunehmen: «mit Ausnahme einer Strecke von zirka 2 km durch das Dorf Aarwangen».

In Ziffer V wird das Obligationenkapital von 130,000 auf 180,000 Fr. erhöht und der Passus beigefügt: «wovon 50,000 Fr. als Betriebsfonds in Reserve zu stellen sind».

In Ziffer VI endlich sind am Schluss vor «ausgewiesen haben wird» die Worte einzuschalten: «und des Obligationenkapitals auf 180,000 Fr.»

Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieser Anträge.

Rufener. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, aber es scheint mir doch angezeigt zu sein, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates der neuen Bahngesellschaft sich kurz ausspreche namentlich bezüglich der von der Staatswirtschaftskommission eingebrachten Abänderungsanträge. Ich kann indessen schon zum voraus mitteilen, dass durchaus kein Grund vorliegt, diesen Abänderungsanträgen zu widersprechen.

Bevor ich auf die Sache selber eintrete, möchte ich namens der interessierten Landesgegend den vorberatenden Behörden den Dank aussprechen für die wohlwollende Behandlung, die sie dem Geschäft haben angedeihen lassen. Auch dem Rat werden wir zu Dank verpflichtet sein, wenn er den Anträgen der Behörden zustimmt und damit dem letzten Amtssitz im Kanton Bern, der noch keine Eisenbahnverbindung besitzt, zu einer solchen verhilft.

Der Herr Eisenbahndirektor hat sich dahin ausgesprochen, es möchte bei Anlass der Statutenänderung der Name Langenthal-Jura-Bahn, den sich die Gesellschaft gegeben hat, in Langenthal-Oensingen-Bahn abgeändert werden. In der konstituierenden Versammlung wurde lange über diesen Punkt diskutiert. Wir hatten der Bahn auch zuerst den Namen Langenthal-Oensingen-Bahn verliehen, allein als wir bemerkten, dass die Anfangsbuchstaben dieser Bezeichnung kein schönes Wort bilden und der Bahn leicht zu allerlei Uebernamen verhelfen könnten, änderten wir ihn in Langenthal-Jura-Bahn ab. Dabei lag uns der Gedanke absolut ferne, gleichsam ein Programm für die Angliederung weiterer Linien aufzustellen. Ich kann Sie über die im Oberaargau bestehenden Absichten in bezug auf die Erstellung neuer Linien mit wenigen Worten aufklären. Es ist begreiflich, dass das Zustandekommen unserer Bahngesellschaft andere Gemeinden, die noch keine Eisenbahnverbindung haben, animierte, die Frage zu prüfen, ob sie nicht auch zu einer solchen gelangen könnten. So wurden wir angefragt, welche Stellung wir einer Linie Niederbipp-Solothurn gegenüber, die zirka zur Hälfte auf bernischem Gebiet gebaut würde, einnehmen würden und wir gaben die Antwort, dass es uns ferne liege, uns in die Erörterung von Eisenbahnfragen einzulassen, die nicht unser eigenes Gebiet berühren. Wenn sie eine solche Linie erstellen wollen, so sollen sie selbständig vorgehen und eine eigene Gesellschaft gründen; ob eventuell später eine Betriebsgemeinschaft einzuführen sei, darüber könne man dann reden, wenn die Linie Niederbipp-Solothurn gebaut sei. Gleich verhält es sich bezüglich der Linie Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach, für die auch eine selbständige Gesellschaft gegründet werden muss. Wir haben einzig in Aussicht genommen, eventuell, wenn die Linie Niederbipp-Solothurn nicht zustande kommen sollte, das Stück Niederbipp-Oberbipp-Wiedlisbach-Wangen noch zu bauen, um auch diese Gemeinden an unser Netz anzuschliessen. Das würde aber eine Statutenrevision bedingen und der Grosse Rat hätte auch da das letzte Wort zu sagen. Das ist also die einzige Linie, deren Bau unter der Firma Langenthal-Jura-Bahn denkbar wäre; um einen weitern Ausbau des Netzes kann es sich nicht handeln. Ich möchte Sie daher ersuchen, den von uns gewählten Namen zu akzeptieren. Die Generalversammlung hat denselben aus dem angegebenen Grunde angenommen und ich denke nicht, dass der Grosse Rat in solchen Fragen einer Bahngesellschaft Vorschriften machen wolle. Mit der Konzession hat die Namengebung nichts zu tun. Die Thunerseebahn hat zum Beispiel seinerzeit auch nur sagen müssen, wo ihre Linie beginnt und wo sie endigt, aber es war dann Sache der Generalversammlung, zu bestimmen, wie sie die Bahn taufen wollte.

Ich möchte mich noch über die beiden Anträge der Staatswirtschaftskommission aussprechen. Der eine ist technischer Natur und verlangt die Aufnahme der Bedingung in den Beschlussesentwurf, dass die Bahnlinie mit Ausnahme einer Strecke von zirka 2 km

im Dorf Aarwangen auf eigenem Bahnkörper erstellt werde. Sie stellt sich damit auf den gleichen Boden, auf dem die grosse Versammlung in Aarwangen vom 8. Mai 1904 gestanden war, die ebenfalls den Bau einer Schmalspurbahn mit selbständigem Tracé verlangte. Als dannn die eigentlichen Projektarbeiten in Angriff genommen wurden, liessen wir uns von den beiden Experten, den Herren Ingenieur Kürsteiner in St. Gallen und Nationalrat Zschokke in Aarau, die beide grosse Freunde der Strassenbahn sind, überzeugen, dass es vorteilhafter wäre, wenn wir unsere Bahn auf dem Strassenkörper errichteten. Dabei spielte auch der Umstand mit, dass man betreffend die Geldbeschaffung in jener Zeit sich noch etwas im Unsichern befand und daher leicht geneigt war, dem billigsten Projekt den Vorzug zu geben. Als dann aber das Geld ziemlich rasch und leicht zusammengebracht wurde, kam man zur Einsicht, dass es doch besser wäre, die Bahn auf eigenem Tracé zu erstellen und diese Ueberzeugung drang nach und nach bei den Bahnbehörden durch. Wir können uns daher mit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission ohne weiteres einverstanden erklären.

In der Erhöhung des Obligationenkapitals von 130,000 auf 180,000 Fr. erblicken wir eine vorsorgliche Massnahme, der wir uns ebenfalls nicht widersetzen können. Die beantragte Erhöhung ist nicht gross und der Mehrbetrag überdies dazu bestimmt, allfällige Betriebsdefizite zu decken, so dass es nicht schwer halten wird, das erhöhte Obligationenkapital aufzubringen. Wenn ich von dem Antrag der Staatswirtschaftskommission bereits letzte Woche Kenntnis gehabt hätte, so würde ich wahrscheinlich heute schon den Ausweis haben vorlegen können, dass die beteiligten Finanzinstitute sich zur Uebernahme des erhöhten Obligationenkapitals bereit erklären. Also auch hier stimmen wir dem Antrag der Staatswirtschaftskommission bei und danken ihr, dass sie auf die Schaffung eines Reservefonds dringt.

Zum Schluss gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über den Betrieb. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission befürchtet, dass die Bahn im Anfang ein kärgliches Dasein fristen werde, wie dies übrigens auch von Experten in Aussicht gestellt wurde. Wir geben uns aber doch der Hoffnung hin, dass dem nicht so sein werde. Wir stellen dabei namentlich auf den billigen Preis des elektrischen Stromes ab. Derselbe wird uns, solange die Bahn keine Dividende bezahlt, von dem Elektrizitätswerk Wynau zu 4 Cts. per KW geliefert. Die Beförderung eines vierachsigen Motorwagens, in dem zirka 40—50 Personen untergebracht werden können, kostet uns nach genauen Berechnungen 1 Fr. 50 für die ganze Strecke. Darum konnten wir denn auch einen Fahrplan aufstellen, der die Führung von täglich 10 Zügen in jeder Richtung im Minimum vorsieht. Wenn andere Bahnen ihre Traktion zu den gleich günstigen Bedingungen bewerkstelligen könnten, so würden jedenfalls nicht mehr viele Dampfbahnen gebaut werden. Wir gehen mit vollem Vertrauen der Zukunft entgegen und hoffen, dass sich unser Versuch aufs beste bewähren und dann auch im Kanton Bern zur Nachahmung unseres Betriebssystems führen werde. Das würde namentlich auch dem Staat und den Gemeinden zugut kommen, da die Erstellungskosten einer solchen elektrischen Schmalspurbahn bedeutend geringer sind als diejenigen einer Normalbahn — wir hätten hiefür wohl ein Anlagekapital von 3,000,000 Fr. aufbringen müssen — und überdies mit viel bescheidenern Betriebsausgaben gerechnet zu werden braucht.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich mir anzubringen erlaubte und ich schliesse damit, dass ich nochmals unser volles Einverständnis mit den Anträgen der Staatswirtschaftskommission ausspreche.

Roth. Es ist mir auch aufgefallen, dass wir heute die Statuten einer Langenthal-Jura-Bahngesellschaft zu genehmigen haben, während in dem Subventionsgesetz von 1902 eine Langenthal-Oensingen-Bahn vorgesehen ist. Doch begreife ich nach den Ausführungen des Herrn Rufener, warum diese Namensänderung vorgenommen wurde und erkläre mich mit derselben einverstanden.

Der Zweck der Langenthal-Jura-Bahn ist der, den Verkehr aus dem solothurnischen Gäu und dem Bipperamt wieder nach Langenthal zu ziehen, während das ebenfalls erwähnte Projekt einer Linie Niederbipp-Solothurn andere Absichten verfolgt. Ob das letztere Projekt finanziert werden kann, ist sehr fraglich. Die Bahn kommt ungefähr zur Hälfte auf solothurnisches Gebiet zu liegen und der Staat Solothurn subventioniert die Eisenbahnen nicht mit gleich hohen Beträgen wie der Kanton Bern. Er verfügt nicht über die nämlichen Einnahmen wie der Kanton Bern, wo der prozentuale Ansatz der Staatssteuer wesentlich höher ist als in Solothurn, das nur $^{7}/_{10}\,^{0}/_{00}$ Staatssteuer erhebt. Auch müssen die Eisenbahnsubventionen jeweilen zur Volksabstimmung gebracht werden. Als seinerzeit die Konzession der Gäubahn der Zentralbahn abgetreten wurde, verpflichtete sich diese zum Bau der Wasserfallenbahn und der Linie Solothurn-Schönbühl-Bern. Da geriet aber die Zentralbahn in schwierige Verhältnisse, auf den Bau der beiden genannten Linien musste verzichtet werden, wogegen in einem stattgefundenen Kompromiss die Zentralbahn angehalten wurde, an die Stelle der Gemeinden zu treten, die für die Fortsetzung der Linie Solothurn-Burgdorf nach Langnau 546,000 Fr. Aktien gezeichnet hatten, für den gleichen Zweck selbst 500,000 Fr. Aktien zu zeichnen, dem Staat Solothurn 220,000 Fr. in baar auszubezahlen und das Stück Solothurn-Biberist der Emmenthalbahn abzutreten oder weitere 200,000 Fr. zu entrichten. Von dieser Burgunderbeute erhielten die Gemeinden Mümliswil und Balsthal je rund 49,000 Fr. und Oensingen 39,000 Fr. Ich glaubte das hier erwähnen zu sollen.

Selbstverständlich streben wir in Wangen auch darnach, eine Verbindung mit Herzogenbuchsee herzustellen, um der grossen Eisenbahnlinie und der Hauptstadt des Kantons näher zu kommen. Wir können das Verbindungsstück Oensingen-Herzogenbuchsee umso eher zu erreichen suchen, als wir in Wangen ein noch grösseres Elektrizitätswerk als dasjenige von Wynau besitzen und also auch auf billigen Strombezug rechnen dürfen.

Dürrenmatt. Es freut mich, dass der Grosse Rat gegenüber der uns heute beschäftigenden Linie so viel Entgegenkommen zeigt und ich stimme den gestellten Anträgen gerne zu. Ich möchte bei diesem Anlass nur in Erinnerung bringen, dass in dem Subventionsgesetz von 1902 auch das Projekt Herzogenbuchsee-Wangen enthalten ist, und ich spreche die Erwartung aus, dass es, wenn es einmal zur Diskus-

sion im Grossen Rat reif ist, hier das nämliche Entgegenkommen finden werde.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Ausführungen des Herrn Rufener kann ich mich persönlich mit dem Namen Langenthal-Jura-Bahn durchaus einverstanden erklären. Im Namen des Regierungsrates kann ich allerdings nicht sprechen, glaube aber, dass er ebenfalls einverstanden ist, den Antrag auf Aenderung des Namens zurückzuziehen.

Die Abänderungsanträge der Staatswirtschaftskommission und der Antrag Rufener betreffend den Namen der Bahn werden, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Gesuch der Langenthal-Jura-Bahngesellschaft vom 2. Oktober 1905 betreffend Genehmigung ihrer Statuten, Bewilligung einer Aktienbeteiligung des Staates am Bau der elektrischen Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen im Betrage von 504,000 Fr., Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse, sowie betreffend Genehmigung des Finanzausweises und beschliesst, gestützt auf den Bericht der kantonalen Eisenbahndirektion, sowie auf Antrag des Regierungsrates:

I. Die Statuten der Langenthal-Jura-Bahngesellschaft werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Gesellschaft die Abänderung der Konzession vom 28. Juni 1893 für eine Normalspurbahn in eine solche für eine Schmalspurbahn herbeizuführen und alsdann § 1 der Statuten dieser Abänderung anzupassen habe.

Ferner ist in § 5 der Statuten dasjenige Aktienkapital einzusetzen, welches den tatsächlichen, aus gegenwärtigem Beschluss hervorgehenden Verhältnissen entsprechen wird.

II. An die Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes für die im Gebiet des Kantons Bern liegende Strecke der elektrischen Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen im Kostenvoranschlag von 1,260,000 Fr. wird der Vorbehalt geknüpft, dass mit Ausnahme einer Strecke von zirka 2 km durch das Dorf Aarwangen auf eigenem Bahnkörper erstellt werde.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, das auf dieser Grundlage umgearbeitete Projekt zu genehmigen.

III. Der Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb der Bahn wird nach Massgabe des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. August 1905 unter folgenden Vorbehalten die Genehmigung erteilt:

a. Die Ueberführung der Bahn über die Aare in Aarwangen hat auf einer besondern Bahnbrücke stattzufinden.

b. In Art. 4 ist der letzte Satz des ersten Alineas durch die Worte zu ergänzen «sowie betreffend Erstellung ober- und unterirdischer elektrischer Leitungen, Aufstellung der Leitungssäulen oder Masten, Wartehallen etc.»

c. Art. 13 fällt weg.

d. In Art. 17 sind die Worte «für die Benützung der Strasse zum Bau und Betrieb der Bahn und» zu streichen.

Der in diesem Artikel vorgesehene jährliche Beitrag der Bahngesellschaft an die Unterhaltungskosten der Staatsstrasse wird auf 160 Fr. per Kilometer benützter Strasse festgesetzt.

e. In Art. 25, Alinea 2, muss es auf der zweiten Linie anstatt «des» letztern, «der» letztern heissen.

f. In Art. 27 ist das Recht der Abänderung an der Bewilligung allgemein dem Staat Bern vorzubehalten.

IV. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der elektrischen Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen nach Massgabe von Art. 5, litt. *b*, des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung am Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch Uebernahme von Aktien im Betrage von 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Strecke, im Maximum mit 40,000 Fr. per Bahnkilometer, also für 12,6 Kilometer, à 40,000 Franken = 504,000 Fr.

Diese Bewilligung erfolgt aus Vorschuss-Rubrik A k 3 g.

V. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, eine Anleihe bis auf 180,000 Fr. aufzunehmen, wovon 50,000 Fr. als Betriebsfonds in Reserve zu stellen sind.

VI. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis der Langenthal-Oensingen-Bahn als geleistet zu erklären, sobald die Bahngesellschaft sich über die Erhöhung des Aktienkapitals auf 1,170,000 Fr. und des Obligationenkapitals auf 180,000 Fr. ausgewiesen haben wird.

VII. Die Genehmigung der wichtigern Bau- und Lieferungsverträge, sowie die Wahl des bauleitenden Ingenieurs unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschliesst der Rat die Abhaltung einer Nachmittagssitzung.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 29. November 1905,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär*.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Buchmüller, Bürki, Burrus, Egli, Frepp, Gouvernon, Gross, Hari, Heller, Hess, Kindlimann, Liechti, Lohner, Meyer, Milliet, Näher, Stauffer (Thun), Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Blanchard, Boss, Brahier, Brüstlein, Bühler (Matten), Choulat, Cueni, David, Dubach, Eckert, Glatthard, Gresly, Hadorn (Thierachern), Haldimann, Henzelin, Hofer, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Jenni, Jörg, Könitzer, Luterbacher, Obrist, Rossé, Schlatter, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Spring, Stauffer (Biel), Sutter, Wälchli (Wäckerschwend), Wälti, Witschi, Wolf (Melchnau), Wyder.

Tagesordnung:

Bern-Schwarzenburg-Bahn.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 25. Januar 1904 hat der Grosse Rat beschlossen, sich am Bau der normalspurigen Eisenbahn Bern-Schwarzenburg mit einem Aktienkapital von 952,000 Fr. zu beteiligen. Diesem Beschluss lag das von einer amtlichen Expertise begutachtete Projekt zugrunde, nach dem die Schwarzenburgbahn von der Station Weissenbühl ausgegangen wäre. Die Bahn ist gegenwärtig im Bau und im Laufe der Zeit wurde die Frage der Einmündung in Bern neu geprüft, wobei die Bahngesellschaft zum Schlusse kam, dass sie wenn immer möglich die direkte Einfahrt in den Bahnhof Bern erlangen sollte. Sie reichte daher der Regierung das Gesuch ein, sie möchte einer dahingehenden Konzessionsänderung beistimmen, die sie bei der Eidgenossenschaft nachsuchen wolle. Der Regierungsrat hat das Gesuch an die Bundesbehörden in zustimmendem Sinne begutachtet, immerhin unter dem Vorbehalt, dass dadurch die definitive Lösung der Einmündungsfrage nicht präjudiziert werden soll.

Die Bern-Schwarzenburg-Bahn ist in erster Linie an die Generaldirektion der Bundesbahnen gewachsen, sowie an die beiden andern in der Sache beteiligten Bahnen, die Gürbetalbahn und die Bern-Neuenburg-Bahn. Die Bundesbahnen beantworteten das Gesuch, das bereits im Februar an sie abgegangen war, erst im September und zwar in abschlägigem Sinn. Sie erklärten, dass dermalen eine Einfahrt in den Bahnhof Bern nicht möglich sei, eventuell könne eine solche erfolgen, wenn der projektierte Umbau des Bahnhofes Bern ausgeführt sei. Die Bern-Neuenburg-Bahn und in letzter Zeit auch die Gürbetalbahn erklärten sich dagegen mit der Einfahrt in den Bahnhof Bern einverstanden. Nach der abschlägigen Antwort der Bundesbahnen musste die Gürbetalbahn allerdings Bedenken tragen, den Anschluss da eintreten zu lassen, wo er sein muss, wenn eine direkte Einfahrt in den Bahnhof Bern in Aussicht genommen werden soll, nämlich im Fischermätteli statt im Weissenbühl. Dies bedingt unter Umständen für die Gürbetalbahn eine weitere Station auf der Strecke Bern-Weissenbühl. Nach einigen Unterhandlungen erklärte sich aber die Gürbetalbahn unter gewissen Vorbehalten doch bereit, der spätern direkten Einfahrt der Schwarzenburgbahn in den Bahnhof Bern kein Hindernis in den Weg zu legen.

Die Schwarzenburgbahn beabsichtigt jetzt, im Fischermätteli in die Gürbetalbahn einzumünden, in der bestimmten Aussicht, dass ihr später die direkte Einfahrt in den Bahnhof Bern möglich gemacht werde. Diesem Vorhaben der Bern-Schwarzenburg-Bahn schliesst sich die ganze beteiligte Bevölkerung an. Die Akten enthalten Aeusserungen sämtlicher Gemeinden, die dahingehen, dass die Behörden beschliessen möchten, diesen Anschluss zu gestatten. In erster Linie ist die Gemeinde Bern in dieser Frage beteiligt. Wir haben denn auch dem Gemeinderat von Bern eine Vorlage der Bern-Schwarzenburg-Bahn eingeschickt und derselbe hat sich ebenfalls in zustimmendem Sinne ausgesprochen. Nachdem sämtliche Interessierten sich mit dieser Lösung einverstanden erklären, sind wir der Ansicht, dass von Staatswegen derselben kein Hindernis in den Weg gelegt werden soll und wir beabsichtigten, dem Grossen Rat zu beantragen, er möchte dem veränderten Anschluss der Schwarzenburgbahn an die Gürbetalbahn ebenfalls seine Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beabsichtigten wir, auch die Frage der Schwarzwasserbrücke Ihnen vorzulegen. Sowohl bei der schmalspurigen wie bei der normalspurigen Schwarzenburgbahn war in Aussicht genommen, die bestehende Strassenbrücke über das Schwarzwasser zu benützen. Die aufgestellten Kostenberechnungen ergaben, dass diese Brücke mit einem Aufwand von 170,000 Fr. so verstärkt werden könnte, dass sie für normale Güterzüge fahrbar gewesen wäre. Diese Berechnungen stützten sich auf die vorhandenen Pläne der Brücke. Als dann aber die Firma Bell & Cie. in Kriens die Sache näher prüfte, stellte sich heraus, dass die wirkliche Ausführung der Brücke mit den Plänen bei weitem nicht übereinstimmt, sondern bedeutend schwächere Dimensionen zur Anwendung gelangten als vorgesehen war. Die Firma Bell & Cie. musste daher ihren Voranschlag nur für die Eisenkonstruktion auf 205,000 Fr. erhöhen. Die notwendige Verstärkung der Widerlager hätte weitere Kosten von in den 40,000 Fr. verursacht, so dass die gesamten Verstärkungskosten auf zirka 250,000 Fr. angestiegen wären. Dabei wäre der Verkehr über die Brücke bei bloss 5 täglichen Zügen in jeder Richtung während

wenigstens $2^1/_2$ Stunden per Tag gesperrt gewesen. Die betreffende Gegend hat sich zwar mit diesem Verkehrshindernis abgefunden, aber wir sind überzeugt, dass wahrscheinlich kein Jahrzehnt vergangen wäre, bis man die Verhältnisse als unhaltbar empfunden und entweder die Verlegung der Bahn auf eine eigene Brücke oder den Bau einer neuen Strassenbrücke verlangt hätte. Nachdem nun die Kosten für die Verstärkung der bestehenden Brücke sich aus den angegebenen Gründen so viel höher stellen, drängte sich die Frage auf, ob es nicht besser sei, für die Bahn eine eigene Brücke zu bauen. Die Prüfung derselben ergab, dass mit höchstens 300,000 Fr. eine besondere Eisenbahnbrücke erstellt werden kann. Die Regierung glaubte im Interesse des Landes zu handeln, wenn sie hiezu ihre Zustimmung gab, immerhin unter dem Vorbehalt, dass die für die daherigen Mehrkosten zu leistende Nachsubvention vom Grossen Rat zu beschliessen wäre.

Wir beabsichtigten nun, Ihnen diese Nachsubventionsfrage vorzulegen und zu beantragen, dass der Staat der Bern-Schwarzenburg-Bahn an diese Mehrkosten einen Beitrag von 50,000 Fr. verabfolgen soll. 12,000 Fr. sind von der betreffenden Gegend gedeckt worden. 40 % der Mehrkosten, rund 22,000 Fr. wollten wir nach dem Subventionsgesetz bewilligen lassen und die übrigen 28,000 Fr. auf Strassenbaukredit nehmen. Das Geschäft hat sich aber infolge der Verhandlungen mit den verschiedenen interessierten Bahnen so verzögert, dass es erst in jüngster Zeit dem Regierungsrat vorgelegt werden konnte. Der Herr Finanzdirektor hielt die Frage nicht für ganz abgeklärt, ob die 28,000 Fr. in diesem Falle auf Strassenbaukredit bewilligt werden dürfen, und die Zeit für eine nähere Untersuchung war nicht mehr vorhanden. Die Staatswirtschaftskommission fand, dass unter diesen Umständen die Nachsubventionsfrage besser verschoben werde. In diesem Falle war nun aber die Regierung der Ansicht, dass kein Grund mehr vorliege, dem Grossen Rat einen Beschlussesantrag zu unterbreiten, sondern es genüge, ihm von den veränderten Verhältnissen Mitteilung zu machen und der Grosse Rat habe lediglich in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen von der veränderten Brückenanlage über das Schwarzwasser und von der Absicht des Regierungsrates, den abgeänderten Anschluss an die Gürbetalbahn zu genehmigen, sofern die weitern Verhandlungen wirklich zur Durchführung dieses neuen Anschlusses führen. In letzterer Beziehung ist es ja dem Regierungsrat durch Beschluss des Grossen Rates vom 25. Januar 1904 überlassen, auf der Strecke Köniz-Bern die ihm zweckmässig scheinenden Abänderungen zu genehmigen. Unter diesen Umständen gibt die Frage zu keinem Beschluss des Grossen Rates Anlass und ich habe vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, Ihnen zu beantragen, von diesen Mitteilungen einfach Kenntnis zu nehmen; im übrigen würde das Geschäft von den Traktanden zurückgezogen. Ich halte auch eine allfällige Diskussion über diesen Gegenstand heute nicht für nötig, da ja morgen der wichtige Bericht der Eisenbahndirektion über die bernischen Dekretsbahnen zur Behandlung gelangt und dort allfällige Bemerkungen über die Schwarzenburgbahn und die heute berührten Fragen angebracht werden können.

Präsident. Sie hören, dass das Geschäft Bern-Schwarzenburg-Bahn von der Regierung zurückgezogen wird und also nicht mehr den Gegenstand einer Diskussion im Grossen Rat bildet.

Schreinerstreik in Bern; ausserordentliche Massnahmen.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 39 der bernischen Staatsverfassung lautet:

«Der Regierungsrat wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen.»

In Anwendung dieses Artikels hat der Regierungsrat beschlossen, dem Grossen Rat von folgendem Kenntnis zu geben:

Am 6. März 1905 ist in Bern ein Streik der Schreinerarbeiter ausgebrochen, der zum Zwecke hatte, eine Verringerung der Arbeitszeit und gleichzeitig eine Lohnerhöhung, unter Festsetzung von Minimallöhnen für die einzelnen Branchen der Schreinerarbeit, durchzusetzen. Die Meisterschaft verhielt sich diesen Forderungen gegenüber konsequent ablehnend, und Vermittlungsversuche seitens der städtischen Behörden blieben ohne Erfolg.

In den ersten Tagen fanden seitens der streikenden Schreiner keine oder wenig Ausschreitungen statt. Wie dies gewöhnlich der Fall ist, änderte sich das aber allmälig. Es nahmen nämlich zahlreiche Schreiner, wenn auch eine Minderzahl, am Streike nicht teil; insbesondere gilt dies von den Arbeitern auswärts domizilierter Schreinermeister, die zum Teil selbst ausserhalb Berns wohnten. Dieselben wurden auf alle Weise von der Fortführung der Arbeit abzuhalten versucht, und zwar, da sie auf das Zureden der Streikenden nicht hörten, durch Verhöhnung, Drohung, ja durch tätliche Angriffe. Der städtische Polizeidirektor ermahnte bereits am 8. März den Streikpräsidenten Rudolf Adank persönlich, dafür zu sorgen, dass seitens der Streikenden die Arbeitswilligen nicht belästigt werden. Adank versprach, sein Möglichstes zu tun; war aber dieses Versprechen allenfalls ernst gemeint, so wurde es doch nicht verwirklicht.

Es musste daher schon früh zu dem Mittel gegriffen werden, arbeitswillige Schreiner polizeilich auf die Arbeitsplätze geleiten zu lassen, um sie vor Belästigungen seitens der Streikenden zu schützen. Bald nahm dieser Dienst die Organe der Stadtpolizei von Bern so in Anspruch, dass darunter die übrigen Dienstzweige derselben leiden mussten. Es wurde daher bei der kantonalen Polizeidirektion der Antrag auf Ueberlassung einiger Landjäger zum Streikdienste gestellt. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und es wurden auf den 17. März 1905 20 Landjäger aus verschiedenen Teilen des Kantons zur Aufrechterhaltung der

Ordnung und Sicherheit in der Hauptstadt nach Bern beordert. Bis zum August 1905 blieben beständig 13 bis 20 zum Streikdienst kommandierte Landjäger in Bern.

Bereits um dieselbe Zeit stellte der die Interessen des Schreinermeistervereins vertretende Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins der Stadt Bern, unterstützt von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter von Bern, an die kantonale Polizeidirektion das Gesuch, sie möchte den Erlass einer Streikverordnung beim Regierungsrate beantragen. Die Polizeidirektion glaubte zuerst, diesem Gesuche nicht entsprechen zu können, weil sie dafür hielt, die Voraussetzungen zum Erlass einer Streikverordnung mit den erforderlichen Strafandrohungen seien einstweilen nicht vorhanden und gab dem Regierungsrate von der Sachlage Kenntnis. Eine Streikverordnung konnte nämlich nur auf Art. 39 der Staatsverfassung gestützt werden, welcher dem Regierungsrat die Befugnis gibt, «zur Abwendung von dringender Gefahr» die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen. Eine «dringende Gefahr» bestand aber im März 1905 für die öffentliche Ordnung in Bern nicht. Denselben Standpunkt nahmen wir auch späteren gleichlautenden Gesuchen der Meisterschaft und der Stadt- und Bezirksbehörden gegenüber ein.

Im Mai verschlimmerte sich jedoch die Situation. Am 8. Mai reichten Polizeikorporal Marti und Polizist Laubscher der städtischen Polizeidirektion eine Meldung ein, wonach unter anderm der arbeitswillige Schreiner Gerber am Bahnhof von Streikenden gleichsam gefangen genommen, ins Volkshaus geschleppt und dort, als er sich nicht als Streikender in eine Liste eintragen wollte, gewürgt und mit Stockhieben und Fusstritten traktiert wurde, und wonach ferner Streikende in Banden von 15 bis 20 Mann herumzogen und Arbeitswillige belästigten. Am 15. Mai wurde der Neubau des Herrn Haaf auf dem Kirchenfeld von 30 Streikenden belagert. Ein Polizeipiket von 5 Mann begab sich zum Schutz der Arbeitswilligen dorthin. Mit Mühe gelang es den Polizisten, dieselben nach Schluss der Arbeitszeit vermittelst einer Droschke ins «Klösterli», ihr Nachtquartier, zu verbringen; die Polizei musste alle Energie aufbieten, um zu verhindern, dass die Insassen der Droschke von den Streikenden nicht weiter tätlich angegriffen wurden. Als die Arbeitswilligen am Morgen des 16. Mai früh von der Polizei wieder auf den Arbeitsplatz geleitet wurden, wurden sie wieder von etwa 30 Streikenden verfolgt. Gleichen Tages machte Polizeikorporal Pulver die Meldung, mehrere Streikende hätten sich geäussert, es dürfe vom folgenden Tage an im betreffenden Neubau nicht mehr gearbeitet werden; sie wollten nötigenfalls mit Gewalt dafür sorgen; eine Anzahl Streikende hätten sich mit Knütteln und Stöcken bewaffnet. Alle diese Vorgänge veranlassten die städtische Polizeidirektion und den Regierungsstatthalter von Bern, am 16. Mai den Antrag auf Erlass einer Streikverordnung zu erneuern.

Gleichen abends sammelten sich beim Neubau Haaf etwa 60 bis 80 Streikende, um die Arbeitswilligen anzugreifen; dieselben hatten sich aber bereits um 5 Uhr entfernt und so unterblieb ein Zusammenstoss. Die Streikenden zogen aber zum «Klösterli» und verübten dort bis abends 10 Uhr Skandal. Am 17. Mai gingen die Schreiner schon um 5 Uhr an die Arbeit; trotzdem wurden sie auch da wieder von einer etwa 50 Mann zählenden Bande Streikender verfolgt. Am Abend des nämlichen Tages fand eine Belagerung des Neubaues durch etwa 100 zum Teil mit Knütteln bewaffnete Streikende statt. 25 Polizisten gelang es, die Arbeitswilligen sicher vor Misshandlungen ins «Klösterli» zu geleiten. Dort nahm aber der Auflauf derartige Dimensionen und einen so bedrohlichen Charakter an, dass die Polizeimannschaft blank ziehen musste. Das wirkte; die Menge zerstreute sich. Gleichen abends manifestierten aber 60 bis 70 Streikende vor der Stadtpolizei.

Diese an Anarchie grenzenden Vorkommnisse liessen nun eine «dringende Gefahr» im Sinne des Art. 39 der Verfassung als vorhanden erscheinen, und wir beantragten daher am 18. Mai der Regierung den Erlass einer Streikverordnung, worin alle Ansammlungen und Umzüge, die mit dem Schreinerstreik in Verbindung standen, und jede Verhinderung von Arbeitswilligen an der Ausübung ihres Berufes mit Strafe bedroht wurde. Sie erhob unsern Antrag gleichen Tages zum Beschluss, und es wurde die Streikverordnung am Abend des 18. Mai in der Stadt Bern öffentlich angeschlagen. Gemäss Art. 39 der Staatsverfassung wurde vom Erlass der Streikverordnung am 24. Mai dem Grossratspräsidenten Kenntnis gegeben.

Die Wirkungen der Streikverordnung zeigten sich darin, dass zwar die persönlichen Angriffe und Drohungen gegenüber einzelnen Arbeitswilligen seitens einzelner Streikender nicht aufhörten, wohl aber dem bandenweise Umherziehen der letztern und der Belagerung von Neubauten ein Ziel gesetzt wurde.

Am 12. August wurde dann endlich der Schreinerstreik durch gütliche Uebereinkunft zwischen Meistern und Arbeitern erledigt und gleichen Tags die 20 zum Streikdienst beorderten Landjäger entlassen. Am 20. September wurde dann auch die Streikverordnung ausdrücklich aufgehoben.

Das ist, was die Regierung dem Grossen Rat in dieser Angelegenheit gemäss der angeführten Verfassungsbestimmung zur Kenntnis zu bringen beschlossen hat, und sie gewärtigt, ob der Grosse Rat in der Lage ist, weitere Massnahmen zu treffen.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Wie ich Ihnen bereits am ersten Sitzungstage mitteilte, hat die Kommission am Freitag vor acht Tagen dieses Geschäft behandelt. Mit Mehrheit, das heisst mit allen Stimmen gegen diejenige des Herrn Z'graggen beschloss sie, Ihnen zu beantragen, vom Berichte des Regierungsrates einfach Kenntnis zu nehmen und von weitern Massnahmen abzusehen. Herr Z'graggen behielt sich vor, im Grossen Rat an den Massnahmen der Regierung Kritik zu üben und dem Rat allfällige Anregungen zu unterbreiten. Er hat dieselben bereits im Schosse der Kommission gemacht, unterlag aber damit.

Ich beabsichtige keineswegs, Ihnen den Standpunkt der Kommissionsmehrheit in einer längern Rede auseinanderzusetzen, sondern werde mich kurz fassen, um dem Sprecher der Minderheit genügend Zeit zu lassen, seine Ausführungen anzubringen, und um auch der allgemeinen Diskussion die nötige Zeit zu gewähren, alle in Betracht fallenden Punkte erschöpfend zu behandeln. Dabei denke ich, dass das Geschäft in der heutigen Sitzung werde erledigt werden können.

Für die Kommissionsmehrheit stellte sich die Frage einfach so: Lagen die Voraussetzungen des Art. 39 der Verfassung am 18. Mai vor, als die Regierung die Streikverordnung erliess? Hat die Regierung mit dem Erlass dieser Verordnung richtig gehandelt oder hat sie sie unnötigerweise oder zu früh erlassen? Der betreffende Artikel ist Ihnen von dem Herrn Polizeidirektor bereits verlesen worden, ich möchte ihn aber doch noch wiederholen, um Ihnen klarzulegen, welche Stellung der Grosse Rat in dieser Sache einzunehmen hat. Art. 39 der Verfassung lautet:

«Der Regierungsrat wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen.»

Also in Fällen «dringender Gefahr», wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, kann der Regierungsrat Ausnahmegesetze erlassen, Gebote und Verbote mit Strafandrohung aufstellen, er soll aber sofort den Grossen Rat davon in Kenntnis setzen und die weitern Massnahmen gewärtigen. Der Regierungsrat hat von den getroffenen Massnahmen seinerzeit dem Präsidenten des Grossen Rates sofort Kenntnis gegeben und ihn damit in die Möglichkeit versetzt, den Grossen Rat zu einer Extrasession einzuberufen. Diese Einberufung fand nicht statt und war wohl auch nicht nötig, weil der Streik ja glücklicherweise anfangs August durch gütlichen Vergleich beendigt wurde und keine weitern Massnahmen mehr getroffen werden mussten. Der Grosse Rat hat heute lediglich von den getroffenen Massnahmen der Regierung Kenntnis zu nehmen, nicht etwa dieselben zu genehmigen, da sie nach der Verfassung keiner Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegen. Da der Streik längst vorbei ist, haben wir auch keine weitern Massnahmen zu beschliessen.

Damit könnte das Geschäft eigentlich als erledigt betrachtet werden, wenn nicht hier im Rate die Vertreter der Arbeiterschaft sässen, die sich zur Lebensaufgabe gemacht haben, vor allem aus die Interessen der Arbeiterschaft zu verfechten. Wie wir schon in der Kommission vernommen haben, wird die Angelegenheit voraussichtlich namentlich vom Standpunkt der Vertreter der Arbeiterschaft eingehend erörtert werden und es ist deshalb meine Pflicht, Ihnen die Gründe mitzuteilen, aus denen die Kommissionsmehrheit dafür hält, dass die Regierung so handeln musste, wie sie gehandelt hat.

Jeder Streik ist sowohl vom Standpunkt der Arbeiterschaft wie von demjenigen der Arbeitgeber und auch vom allgemeinen Interessenstandpunkt aus im höchsten Grade zu beklagen, da er für alle Teile schädigend wirkt, wie es auch der Schreinerstreik bewiesen hat. Derselbe hat allerdings in der Hauptsache mit einem Sieg der Arbeiter geendet. Allein der Erfolg war doch auch für sie kein grossartiger, weil die Wirkungen des Streiks sich auch jetzt noch und wohl den ganzen Winter hindurch sich für sie in nachteiliger Weise bemerkbar machen. Es wurde mir von verschiedenen Seiten erklärt, dass infolge des Streiks hiesige Meister grosse Bestellungen, die ihnen sonst zugefallen wären, nicht bekommen haben, da dieselben auswärts aufgegeben wurden.

Allein so sehr auch ein Streik wegen seinen nachteiligen Folgen sowohl für die Arbeiter als für die Arbeitgeber zu bedauern ist, so muss doch zugestanden werden, dass ein solcher nicht mehr ohne weiteres verhindert und verunmöglicht werden kann. Man wird mit den Streiks immer mehr rechnen müssen, sie sind eine Erscheinung des heutigen wirtschaftlichen Kampfes, des Kampfes der Arbeit gegen das Kapital, und man wird sich mit denselben immer mehr abfinden müssen. Es gibt ja Verhältnisse, wo dem Arbeiter, wenn er mit allen Mitteln seine Lebensbedingungen zu verbessern gesucht, aber keinen Erfolg erreicht hat, nichts anderes mehr übrig bleibt, als sich zu organisieren, sich mit andern zusammenzutun und die Arbeit niederzulegen. Er muss die einzige Waffe, die er besitzt, benützen, um schliesslich in seinen Bestrebungen auch einen Erfolg zu erzielen. Die Begründetheit des Streiks muss also bis zu einem gewissen Punkt anerkannt werden und man kann auch nichts dagegen haben, dass, wenn einmal ein Streik ausbricht, die Arbeiter den Kampf möglichst geschlossen durchzuführen und die Streikbrecher, die ihnen eine energische Durchführung des Kampfes verunmöglichen, zu bewegen suchen, mit ihnen Schulter an Schulter zu marschieren und solidarisch in den Kampf einzutreten. Die Frage ist nur die, welche Mittel dabei angewendet werden. Es ist klar, dass die Streikenden innert den Schranken des Gesetzes und der öffentlichen Ruhe verbleiben müssen und solange das geschieht, wird es auch unserer Regierung nicht einfallen, einer Streikbewegung entgegenzutreten. Sie hat nach unserer Ansicht vollständig korrekt gehandelt, wenn sie erklärte, es liege nicht in ihrem Recht und ihrer Pflicht, dem Streik entgegenzutreten, sie betrachte das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber als ein zivilrechtliches, das mit dem öffentlichen Recht nichts zu tun hat und in das sie sich nicht einmischen dürfe. Sie hat nur dafür zu sorgen, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten bleibt, dass diejenigen Arbeiter, die arbeiten wollen, es auch tun können und geschützt werden. Sobald die Streikenden den Boden des Rechts verlassen, in die öffentliche Ordnung einen Einbruch machen und Arbeitswillige an der Arbeit verhindern, dann muss allerdings die Polizeigewalt eingreifen und die Arbeitswilligen schützen. Als sich beim Schreinerstreik herausstellte, dass die Streikenden die Arbeitswilligen sogar mit Gewalt zwingen wollten, die Arbeit niederzulegen, als sie sich in grossen Haufen zusammenfanden, um Gebäude, in denen Arbeitswillige sich aufhielten, förmlich zu belagern, in der offenbaren Absicht, die arbeitenden Kameraden anzugreifen, war es daher Pflicht der Regierung, Stellung zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die Arbeitsfreudigen ihre Arbeit verrichten konnten und vor Angriffen geschützt wurden. Da nun aber die ordentlichen Gesetze in diesem Falle der Polizeigewalt und Regierung nicht die nötige Handhabe verliehen, musste sie zu ausserordentlichen Massnahmen greifen. Diese bestanden in dem Erlass der Streikverordnung. Dieselbe wurde erst etwa zwei Monate nach dem Ausbruch des Streiks erlassen und erst nachdem sich die Regierung anhand der dringenden Begehren seitens der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters davon überzeugt hatte, dass die Verhältnisse sich so zugespitzt hatten, dass

wirklich Gefahr im Verzuge war und dass es zu Tätlichkeiten gegenüber den Arbeitswilligen hätte kommen können. Die Regierung hatte sich also lange besonnen und bezügliche Begehren vorher wiederholt abgewiesen, bevor sie den Erlass der Streikverordnung beschloss.

Man kann nun allerdings schon einwenden, die Regierung hätte noch länger warten können, die Gefahr sei nicht so gross gewesen, die Streikenden haben nur Drohungen ausgestossen, würden sie aber nicht ausgeführt haben. Ja, meine Herren, es ist ausserordentlich leicht, Wochen und Monate später ein solches Urteil zu fällen, aber ich möchte Sie fragen: was würde man gesagt haben, wenn wirklich einige Arbeiter verletzt worden, wenn es zum Blutvergiessen gekommen wäre? Dann würde es geheissen haben, die Regierung habe ihre Aufgabe nicht richtig erfasst, sei zu schwach gewesen und habe nicht gewagt, eine Streikverordnung zu erlassen. Die ganze Verantwortung wäre also auf die Regierung gefallen. So wie die Verhältnisse damals lagen, konnte die Regierung nicht anders handeln und alle Mitglieder der Kommission, mit Ausnahme des Herrn Z'graggen, sind darin einig, dass sie so vorgehen und eine Streikverordnung erlassen musste.

In der Kommission wurde an dem Wortlaut der Streikverordnung Kritik geübt und man hielt sich namentlich über die Bestimmung auf: «Alle Ansammlungen und öffentlichen Umzüge im Amtsbezirk Bern, welche mit dem ausgebrochenen Schreinerstreik im Zusammenhang stehen, sind untersagt.» Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kernpunkt und die Hauptsache der ganzen Streikverordnung darin liegt, dass man die Arbeitswilligen vor den Angriffen der Streikenden schützen wollte. Darauf hat die Regierung das Schwergewicht gelegt und darum bestimmt: «Die Verhinderung von Arbeitern an der Ausübung ihres Berufes, sowie der Versuch dazu mit Drohungen oder andern Mitteln, sind untersagt.» Wenn nun auch vielleicht der erste Satz betreffend die Ansammlungen und öffentlichen Umzüge hätte unterbleiben können, so ist nicht zu vergessen, dass derartige Verordnungen von einer Minute zur andern erlassen werden müssen; es steht der Regierung keine Literatur und kein Formular für diesen Zweck zur Verfügung, sondern es muss gleichsam aus dem Sattel disponiert werden, so dass es nur zu begreiflich ist, wenn derartige Erlasse nicht absolut tadellos ausfallen. Die Hauptsache scheint mir zu sein, dass durch die Streikverordnung Blutvergiessen verhindert und die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten wurde.

In einer bald nach dem 18. Mai abgehaltenen grossen Demonstrationsversammlung, deren Abhaltung von der Regierung gestattet worden war, womit sich die Kommission, nebenbei gesagt, einverstanden erklärt hatte, wurde von einer «verabscheuungswürdigen» Streikverordnung gesprochen. Solche Ausdrücke kann man sich ja in der «Täubi» gestatten, aber ich glaube nicht, dass die Protestversammlung und die an der Streikverordnung geübte Kritik im Lande herum grossen Eindruck gemacht hat. Der Grossteil der Bevölkerung und wohl auch der Grosse Rat stellt sich auf den Boden, dass es Pflicht der Regierung ist, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Herr Z'graggen hat, wie bereits bemerkt, in der Kommission verschiedene Anregungen gemacht, wie bei zukünftigen Streiks vorgegangen werden soll. Ich will auf dieselben vorläufig nicht eintreten, behalte mir aber vor, auf dieselben zu sprechen zu kommen, wenn Herr Z'graggen sie begründet haben wird. Ich möchte nur ganz allgemein auf eine sowohl in der bernischen, wie in der eidgenössischen Gesetzgebung bestehende Lücke hinweisen. Wir finden nirgends Vorschriften über die Stellung, welche die Staatsbehörden in Streikfällen einzunehmen haben. Es scheint mir etwas fatal zu sein, dass den Staatsbehörden nicht gewisse Pflichten übertragen und gewisse Rechte in dieser Beziehung eingeräumt sind. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn im Falle eines Streikausbruchs die Regierung zum Beispiel ein Schiedsgericht aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einsetzen würde, das die bestehenden Differenzen möglichst rasch beizulegen suchte und dem unter Umständen auch gewisse Kompetenzen von Gesetzeswegen einzuräumen wären. Doch fehlen, wie gesagt, derartige Vorschriften auf eidgenössischem und kantonalem Boden und darum hält es für die Behörden jeweilen ausserordentlich schwer, einzuschreiten und wieder normale Verhältnisse herzustellen. Beim Schreinerstreik gab sich der Stadtpräsident von Bern alle Mühe, die Gemüter zu besänftigen und eine Einigung herbeizuführen. Er hat verschiedene Konferenzen einberufen und geleitet, aber sie gaben kein Resultat. Auch der kantonale Polizeidirektor stellte sich zur Verfügung, um die Differenzen schlichten zu helfen, allein seine Offerte wurde abgelehnt. Es wird nun mit Rücksicht auf die immer häufiger werdenden Streiks wohl nicht anders gehen, als dass auf eidgenössischem oder kantonalem Boden Vorschriften aufgestellt werden, um beim Ausbruch eines Streiks eine Einigung zwischen beiden Parteien herbeizuführen und so die Arbeitgeber und Arbeiter vor grossem Schaden zu bewahren. Ich will diesen Gedanken nicht weiter ausführen, im Nationalrat ist bereits eine bezügliche Motion gestellt und es wird sich zeigen, welche Folgen sie haben wird.

Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, das vorliegende Geschäft damit erledigt zu erklären, dass Sie von den vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen Kenntnis nehmen.

Z'graggen, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Bevor ich auf die Sache selber eintrete, muss ich dem Rate Kenntnis davon geben, wie sich die von Ihnen eingesetzte Kommission mit der Angelegenheit befasst hat. Es ist richtig, dass die Kommission sich vorletzte Woche versammelt hat, um das Geschäft vorzuberaten. Akten waren ihr vorher nicht zugestellt worden, auch kein Bericht der Polizeidirektion oder des Regierungsrates, sondern wir erhielten von dem Bericht der Polizeidirektion an den Regierungsrat zum erstenmal in der Kommissionssitzung Kenntnis. Derselbe lag damals auch nicht einmal gedruckt vor, sondern bloss im Manuskript der betreffenden Direktion und wurde in der Sitzung verlesen. Bevor wir auf die Behandlung des Geschäftes eintraten, stellte ich in erster Linie den Antrag, es möchten die Akten zur Stelle geschafft werden, damit die Kommission prüfen könne, ob die von der Polizeidirektion in ihrem Bericht an den Regierungsrat gemachten Angaben zutreffen oder nicht. Denn ich halte es nicht für eine richtige Pflichterfüllung einer Kommission, wenn sie bei der Prüfung eines Berichtes das Aktenmaterial nicht einmal einsieht, sondern ein-

fach auf guten Glauben annimmt, dass das, was im Bericht steht, sich tatsächlich auch so verhalte. Dieser Ordnungsantrag beliebte jedoch nicht, sondern die Kommission erklärte, sie habe Vertrauen in die Mitglieder der Regierung und sei von vornherein überzeugt, dass der Kommission und dem Grossen Rat kein Bericht vorgelegt werde, der nicht mit den Tatsachen übereinstimme. Ich musste es als sehr lobenswert gelten lassen, dass die Mitglieder der Kommission dieses Vertrauen zu der Regierung hatten, fand aber doch, der Grosse Rat habe für dieses Geschäft nicht deshalb eine Kommission eingesetzt, damit sie ohne weiteres ein Vertrauensvotum gegenüber der Regierung ausspreche, sondern vielmehr materiell prüfe, ob die Tatsachen sich wirklich so verhalten, wie in den Berichten ausgeführt ist. Um eine solche Prüfung vorzunehmen, ist es aber meines Erachtens unumgänglich notwendig, dass man die Akten einsehen könne. Ohne dies ist es der Kommission kaum möglich, zu dem Schluss zu gelangen, dass der Bericht den Tatsachen wirklich entspreche, weil sie es gar nicht kontrollieren kann. Auf meinen Antrag wurde der Bericht der Polizeidirektion dann gedruckt und zu Beginn der Session den Mitgliedern des Rates ausgeteilt. Im fernern wurden die Akten, soweit sie vorgelegt worden sind, auf der Staatskanzlei deponiert, so dass ich Gelegenheit hatte, sie noch näher einzusehen. Ich hatte nämlich bereits in der Kommission behauptet, dass der Bericht der Polizeidirektion den Tatsachen nicht entspreche, sondern eine Reihe von Irrtümern enthalte. Ich war aber damals natürlich nicht in der Lage, diese Behauptung zu belegen, erklärte aber den Mitgliedern der Kommission, wie ich dazu kam, diese Behauptung aufzustellen, auch ohne die Akten gesehen zu haben. Als Anwalt war ich in einer Reihe von Fällen dazu gekommen, Streikende vor dem Richter zu verteidigen, wobei ich von verschiedenen Polizeirapporten Kenntnis erhielt und zu gleicher Zeit in den Gerichtsverhandlungen erfuhr, dass diese Rapporte vielfach Unwahrheiten, Entstellungen und Uebertreibungen enthielten, so dass auch der Richter in vielen Fällen die Angeklagten freisprechen musste. Seither habe ich aus dem Studium der Akten aber noch viele Tatsachen in Erfahrung gebracht, die mir selber neu waren und die dem Rate mitzuteilen ich mich verpflichtet fühle. Ich erachte es aber auch als meine Pflicht gegenüber der Arbeiterschaft, sie zur Sprache zu bringen, damit auch sie Kenntnis davon erhält, wie von seiten der gemeindlichen und staatlichen Organe verfahren wird, wenn es sich um Streikende handelt. Der Bericht der Polizeidirektion selber enthält so wenig Tatsächliches und die Kommission hat es abgelehnt, die Akten zu prüfen, so dass ich genötigt bin, auf die Sache im Detail einzutreten, und daher die Geduld des Rates einigermassen in Anspruch nehmen muss.

In erster Linie geht aus den Akten hervor, dass unsere städtischen Polizeiorgane schon vor dem Ausbruch des Streiks von einer gewissen Nervosität ergriffen wurden. Schon bevor der Streik verkündet war, liess die Polizei sich von ihren Organen über Arbeiterversammlungen berichten. Die Polizeiorgane mussten feststellen, in welcher Stärke diese Arbeiterversammlungen stattfanden, welche Beschlüsse gefasst wurden und so weiter, und die bezüglichen Meldungen sofort der Polizeidirektion übermitteln. Bei den Akten liegt eine Meldung des Polizeikorporals Pulver an die städtische Polizeidirektion vom 3. März 1905, also drei Tage vor Ausbruch des Streiks, die folgendermassen lautet: «Die heute abend den 3. dies im Volkshaus abgehaltene Schreinerversammlung war von zirka 270 Mann besucht. Gegen 12 Uhr teilte der Präsident des Schreinerfachvereins, Herr Nobs, dem Unterzeichneten mit, dass man sich in der Hauptsache habe einigen können und somit ein Streik der Schreiner und Baubranche unterbleiben werde.» Diese Meldung ging am 4. März von der städtischen Polizeidirektion an das Regierungsstatthalteramt ab und von dort am gleichen Tage an die kantonale Polizeidirektion, die sie ihrerseits am 6. März nach Kenntnisnahme wieder an das Regierungsstatthalteramt zurückleitete. Ich weiss nun nicht, ob es überhaupt die Gepflogenheit unserer Polizei ist, Arbeiterversammlungen zu überwachen, oder ob diese Berichterstattung mit Rücksicht auf den drohenden Streik angeordnet wurde. Sie wissen aus den Verhandlungen der Bundesversammlung, dass auch die eidgenössische Bundesanwaltschaft unsere städtischen Polizeiorgane benützt hat, um Versammlungen von Eisenbahnern zu überwachen und ihr darüber Meldung zukommen zu lassen. Man hat sich dort damit ausgeredet, die Ueberwachung der Eisenbahnerversammlung habe deshalb stattgefunden, weil ein Streik bevorstand und die Bundesbehörden ein Interesse hatten, darüber näheres in Erfahrung zu bringen. Ich will diese Frage dahingestellt sein lassen, aber jedenfalls dient die angeführte Tatsache zum Beleg der Behauptung, dass die Polizeiorgane offenbar schon vor Ausbruch des Streiks sich in einem etwas aufgeregten Zustande befanden.

Polizeikorporal Pulver sprach am 3. März die Hoffnung aus, der Streik werde unterbleiben. Leider hat sich dieselbe nicht erfüllt. Schon am 4. März meldete Polizist Seiler der städtischen Polizeidirektion mit allen Anzeichen des Schreckens und der Bestürzung: «Soeben wurde an hiesigem Volkshaus ein Plakat angebracht betreffend den Schreinerkonflikt, das den Wortlaut hat: Der Schreinerkonflikt ist gescheitert. Die Vermittlung des Stadtpräsidenten wurde von der Meisterschaft abgelehnt. Der Streik dürfte deshalb am Montag beginnen.» Die Erregung hat sich offenbar auf den Stil des betreffenden Polizisten geschlagen, denn nicht der Konflikt war gescheitert, sondern die Unterhandlungen im Konflikt.

Am 6. März wurde bekanntlich der Streik beschlossen und schon am 7. März rapportiert Korporal Pulver, dass die Arbeitswilligen Rothen und Steiner vom Neubau des Herrn Wyttenbach an der Jubiläumsstrasse auf dem Kirchenfeld gegen ihren Willen von Streikenden in das Volkshaus geführt wurden. Das Sonderbare an dieser Meldung ist, dass man gar nirgends in den Akten eine Bestätigung dieses Vorfalles findet. Es will mir scheinen, dass, wenn Arbeiter von Streikenden mit Gewalt von ihrem Bauplatz auf dem Kirchenfeld über die belebte Kirchenfeldbrücke und beim Zeitglocken vorbei in das Volkshaus geführt worden wären, dies auch noch von andern Leuten als nur dem Polizeikorporal Pulver hätte gesehen werden müssen und dass namentlich die beiden «Vergewaltigten» hätten ausfindig gemacht werden können. Allein wir suchen in den Akten vergeblich nach irgendwelchen Angaben, durch die diese Meldung objektiv bewahrheitet würde. Wenn ein Polizei-Unteroffizier eine derartige flagrante Gesetzesverletzung meldet, sollte er sich doch

auch darum kümmern, dass der Beweis für seine Behauptung erbracht werden kann. In andern, viel geringfügigern Fällen wurde Anzeige eingereicht; warum geschah es nicht auch hier?

Am 9. März 1905 erlässt der Handwerker- und Gewerbeverein Bern ein Schreiben an die kantonale Polizeidirektion, in dem er sich mit der Persönlichkeit eines gewissen Scholz, Gipser und Maler bei Herrn Müller befasst. Derselbe wird als Ausländer und eifriger Schürer der Bewegung denunziert, der die Hauptschuld trage, dass bei den Verhandlungen zwischen den Meistern und den Arbeitern eine Einigung nicht möglich war, indem er den Vertretern der Meisterschaft frech, unverschämt und grob begegnete und keinen guten Faden an ihnen liess. Das Kennzeichnende ist, dass der Ausländer Scholz der kantonalen Polizeidirektion offenbar zu dem Zweck denunziert wird, damit er auf ihre Verfügung abgeschoben werden möchte. Ich führe dies an, um Ihnen zu zeigen, wie bereits sehr früh, schon bei Beginn des Streiks, von seiten des Handwerker- und Gewerbevereins gehetzt wurde und wie er die kantonalen und kommunalen Organe haranguierte, damit irgendwelche Massnahmen gegenüber dem ausgebrochenen Streik getroffen würden.

Bereits am 15. März — und offenbar zurückzuführen auf dieses Treiben der beteiligten Schreinermeister — stellte die städtische Polizeidirektion, Herr Guggisberg, an das Regierungsstatthalteramt I das Begehren, es möchte der Regierungsrat veranlasst werden, eine Streikverordnung zu erlassen. Herr Regierungsstatthalter von Herrenschwand bemerkt hierzu unterm 15. März 1905 folgendes: «Die Situation spitzt sich zu; Strafanzeigen von Seite der Meister und arbeitslustigen Schreiner sind noch keine eingegangen, obschon dieselben schon Anlass dazu gehabt hätten; allerdings handelte es sich nur um Antragsdelikte (Hausfriedensbruch und leichte Misshandlungen). Das Begehren der Stadtpolizei, es möchte schon jetzt eine Streikverordnung erlassen werden, möchten wir unterstützen, um so mehr, da es sich auch schon bei den Maurern und Handlangern rührt und auch diese über kurz oder lang in Ausstand treten dürften. Es ist daher besser, man sorge jetzt für die Verordnung, als später.» Dieser Bericht des Herrn Regierungsstatthalters ist typisch. Den Beweis dafür, dass die Situation sich zuspitzt, findet er darin, dass bis jetzt von seiten der Meister noch keine Strafanzeigen eingegangen seien, obgleich sie schon dazu Anlass gehabt hätten, und er erklärt diese sonderbare Erscheinung damit, dass es sich nur um Antragsdelikte, um Hausfriedensbruch und leichte Misshandlungen, handelte, wo die Meister selbstverständlich nicht so rasch vorgehen! Ich frage Sie: wenn zur Zeit des Streikausbruchs wirklich Fälle von Hausfriedensbruchs und leichter Misshandlung vorgekommen wären, wären dann nicht die Meister die ersten gewesen, um eine strafrechtliche Ahndung derselben zu verlangen? Die Herren Schreinermeister sind ganz gewiss nicht so gutmütig, dass sie Hausfriedensbruch und Misshandlungen ruhig über sich ergehen liessen, ohne jemand etwas davon zu sagen und gegen die Schuldigen vorzugehen. Wenn also keine Anzeige eingereicht wurde, so liegt der Grund darin, dass eben keine einzureichen war, da der Streik, wie wir immer behaupteten und wie wir wissen, tadellos durchgeführt wurde und keine Ausschreitungen vorkamen.

Bezeichnend ist im Berichte des Herrn Regierungsstatthalters auch der Passus, man möchte jetzt schon eine Streikverordnung erlassen. Derselbe beweist, dass der Herr Regierungsstatthalter selber zugeben muss, dass die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass einer Streikverordnung noch nicht da seien, allein er ist dafür, weil es sich auch schon bei den Maurern und Handlangern rühre. Es wird also seitens unserer obersten Bezirksbeamten mit nackten Worten zugegeben, die Streikverordnung möchte erlassen werden im Interesse der Bekämpfung des Streiks und damit nicht etwa die Maurer und Handlanger in Ausstand treten. Die Streikverordnung soll also nicht ein Mittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sein, sondern dazu dienen, um gegen den Schreinerstreik und den zukünftigen Streik der Maurer und Handlanger verwendet zu werden. Das ist eine einseitige Parteinahme eines Beamten für das Unternehmertum und eine nicht getreue Erfüllung seiner Pflichten. Denn auch für den Bezirksbeamten besteht die Verfassung, auch er kennt den Art. 39 der Staatsverfassung wie die Regierung und wenn die Meister, die einer Streikverordnung rufen, um den Streik zu bekämpfen, einen Druck auf ihn ausüben, hat er diesem Druck nicht nachzugeben, sondern sich auf den objektiven Standpunkt zu stellen: in dem Streik kämpfen beide Parteien für ihr Recht, die Arbeiter wollen ihre gedrückte Lage verbessern und die Meister wollen sehen, ob sie sich demgegenüber zur Wehre setzen können oder nicht. Allein die Stellung, die der Herr Regierungsstatthalter hier eingenommen hat, ist eine einseitige Parteinahme für das Unternehmertum, wie aus dem Wortlaut seines Berichtes klipp und klar hervorgeht.

Am 16. März macht der Schreinermeisterverein in Bern eine Eingabe an die städtische Polizeidirektion, in der er ebenfalls eine Streikverordnung anbegehrt und am 17. März stellt die städtische Polizeidirektion beim Regierungsstatthalteramt I neuerdings den Antrag auf den Erlass einer solchen, welcher Antrag vom Regierungsstatthalter wiederum unterstützt wird. Am 17. März richtet der Schreinermeisterverein auch eine Eingabe an den Regierungsstatthalter und beklagt sich darin über die Polizei. Es heisst dort, dieselbe habe keine Ordern und Kompetenzen; «es kommt auch vor, dass sich Streikende, die Posten stehen, und Polizisten freundeidgenössisch unterhalten.» Ferner wird in der Eingabe folgende Stelle aus dem Brief eines Arbeitswilligen an seinen Meister angeführt: «Als ehrlicher Bürger ist es mir wider meine Natur, mich unter polizeilichem Schutze zur Arbeit geleiten zu lassen, da ich ausser der Arbeitszeit Bewegungsfreiheit haben muss. Bleibe absolut nicht aus in dem Sinne, mitzustreiken, sondern da ich als Familienvater nicht riskieren kann, dass meine Glieder zerschlagen werden.» Nun ist nicht jeder Streikende gleich auch ein Held, sondern es gibt solche, die ein Hintertürchen offenbehalten wollen, die gerne mitstreiken und auch damit einverstanden sind, dass ihre Lohnverhältnisse besser werden, die es aber anderseits mit dem Meister nicht verderben wollen. Derartige Briefe, wie der angeführte, werden von den Streikenden massenhaft an die Meister gerichtet, worin es heisst: wir machen beim Streik mit, aber nicht etwa, um die Arbeit niederzulegen, sondern weil wir wegen unserer eigenen Sicherheit nicht anders können. Die Meister wissen ganz gut, dass derartige Kundgebungen nicht ernst zu nehmen sind, sondern von Arbeitern herrüh-

ren, denen es darum zu tun ist, ihre Zukunft sicherzustellen. Ein solches Vorgehen ist allerdings nicht gerade sehr heldenmütig, aber menschlich begreiflich und derartige Schreiben dürfen jedenfalls nicht in dem Sinne ausgeschlachtet werden, dass es wahr wäre, dass den Betreffenden, wenn sie zur Arbeit gingen, die Knochen zerschlagen würden.

Am Fuss der erwähnten Eingabe des Schreinermeistervereins bemerkt der Regierungsstatthalter I folgendes: «Geht an die kantonale Polizeidirektion, unter Bestätigung meiner heutigen Anträge. Der sofortige Erlass einer Streikverordnung scheint unerlässlich, wenn man die Ordnung aufrechterhalten und der Bewegung entgegentreten will.» Da ist wiederum der letzte Passus charakteristisch, wo der Herr Regierungsstatthalter als Motiv zum Erlass der Streikverordnung anführt: «wenn man der Bewegung entgegentreten will». Man kann allerdings sagen, es stehe nicht bloss dieser Satz da, sondern auch noch der andere: «wenn man die Ordnung aufrecht erhalten will». Allein wie sehr der Gedanke, dass die Streikverordnung zu erlassen sei, um der Bewegung entgegenzutreten, den Regierungsstatthalter vor allem beherrschte, geht daraus hervor, dass der betreffende Satz im Original ursprünglich lautete: «Der sofortige Erlass einer Streikverordnung erscheint unerlässlich, wenn man der Bewegung entgegentreten will», und die Worte «die Ordnung aufrechterhalten und» vom Regierungsstatthalter erst nachträglich eingeschaltet worden sind. Man sieht, der Herr Regierungsstatthalter hat beim Ueberlesen seines Berichtes doch gefunden, so nackt dürfe man die Sache nicht sagen, sondern es müsse auch noch etwas von der Aufrechterhaltung der Ordnung hinein.

Hand in Hand mit diesem Drängen der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters I auf den Erlass einer Streikverordnung geht die Privathetze des Schreinermeistervereins bei der städtischen Polizeidirektion, wofür nur ein Beispiel angeführt werden mag, um zu zeigen, dass die untern Polizeiorgane sich nicht ganz so einschüchtern liessen, wie das leider bei den Spitzen der Fall war. Am 18. März beklagte sich Zimmermeister Wyder brieflich bei Herrn Polizeidirektor Guggisberg darüber, dass sein Arbeiter Blaser, der von dem Polizisten Fischer heimbegleitet wurde, von einem Streikenden injuriert worden sei. Es heisst dann in dem Briefe: «Der Polizist nahm von allem dem nicht die geringste Notiz, Blaser ist darüber sehr aufgebracht und es wundert mich nicht, wenn diese Leute behaupten, die Polizei sei auf Seite der Streiker.» Dazu bemerkt der Wachtmeister Rüegsegger: «Der Vorwurf, welcher Fischer gemacht wird, ist ungerechtfertigt und wird zurückgewiesen. Roth hat die Ruhe in keiner Weise gestört — wir sehen, der Wachtmeister kommt auf den springenden Punkt zu sprechen — und wenn sich Arbeiter Blaser durch die Redensarten des erstern verletzt fühlt, so ist das Antragsdelikt und es steht ihm infolgedessen frei, gegen Roth zu klagen oder nicht.» Also hier die ganz richtige Haltung eines untern Polizeiorgans.

Auch die kantonale Polizeidirektion liess sich im März 1905 vom Boden des Rechts und des Gesetzes nicht abdrängen. Am 20. März hat Herr Polizeidirektor Kläy gegenüber den mehrfachen Anträgen der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalteramtes I auf Erlass einer Streikverordnung verfügt: «Wir halten dafür, dass der Regierungsrat sich, um eine Streikverordnung zu erlassen, nicht nur auf Berichte des in der Sache einseitig interessierten Meisterverbandes stützen kann» — eine ganz richtige Antwort. Und am 25. März 1905 schreibt die kantonale Polizeidirektion an das Regierungsstatthalteramt: «Wir ersuchen Sie, der Stadtpolizeidirektion mitzuteilen, dass die Zusendung dieser Aktenfaszikel unter Vorbehalt späterer Rückstellung uns nicht befriedigt hat, sondern dass wir, wenn wir dem Regierungsrate den Erlass einer Streikverordnung beantragen sollen, verlangen müssen, dass die Stadtpolizeidirektion in einem möglichst kurz gehaltenen, aber doch alles Wesentliche wiedergebenden Berichte die Wahrnehmungen ihrer Organe über Ausschreitungen bei Anlass des Schreinerstreiks zusammenstellt. Dieser Bericht ist uns zu übersenden, um bei unsern Akten zu bleiben und als Beweis für die Tatsachen verwendet zu werden, auf Grund deren der Regierungsrat unter seiner Verantwortlichkeit von der ihm durch § 39 der Staatsverfassung eingeräumten exceptionellen Befugnis Gebrauch machen soll.» Diese Auffassung ist durchaus korrekt. Bedenklicher ist, dass die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt I sich die Rechtsbelehrung erteilen lassen müssen, dass eine Streikverordnung nicht ohne weiteres, wie es den Herren Schreinermeistern gefallen würde, erlassen werden kann, sondern dass hiefür erst die verfassungsmässige Grundlage vorhanden sein muss.

Der von der städtischen Polizeidirektion verlangte Bericht datiert vom 1. April 1905, worin Herr Guggisberg wiederum sein Ceterum censeo anbringt und den Erlass einer Streikverordnung verlangt. Die kantonale Polizeidirektion ist aber auch jetzt von der Notwendigkeit einer solchen Massregel nicht überzeugt und wendet sich an ihr Organ, das kantonale Polizei-Inspektorat, um sich über die Situation orientieren zu lassen. Der kantonale Polizei-Inspektor, Herr Jost, stattet am 5. April 1905 folgenden Bericht an die kantonale Polizeidirektion ab:

«In bezug auf Stand und Verlauf des gegenwärtigen Schreinerstreiks in Bern berichten heute der Chef der Polizeimannschaft, Korporal Frutiger, welcher speziell mit diesem Dienste betraut ist, sowie einige kantonale Landjäger folgendes:

In und bei den Schreinerwerkstätten, sowie den Bauplätzen sind in den letzten Tagen keine Belästigungen durch Streiker vorgefallen, keine Ausschreitungen auch nicht am Bahnhofe sind vorgefallen, wohl aber finden mitunter Beschimpfungen statt. Die Zahl der streikenden Schreiner habe bedeutend abgenommen, man bemerke nur noch gegen 50 Mann, von denen die Mehrzahl eher Blaumachern und Tagedieben gleiche. Gearbeitet werde unter dem Schutze der Polizei nur an zwei Orten. Die Polizeimannschaft habe den Eindruck als verlaufe der Streik im Sand. Korporal Frutiger glaubt, dass strengere Massnahmen absolut nicht erforderlich seien, dass gegenteils von den auswärtigen Landjägern eine Anzahl entlassen werden könnten.

Der Präsident des Schreinermeister-Verbandes, Herr Kiener, bestätigt die vorstehenden Auseinandersetzungen, namentlich sagt er, genüge der polizeiliche Schutz. Auch Kiener ist der Ansicht, dass die Arbeiter den Kampf bald aufgeben werden und begründet die Meinung damit, dass fortwährend frühere Streiker wieder zur Arbeit kommen. Ausschreitungen sind dem Präsidenten in der letzten Woche bis heute keine gemeldet worden.»

So sah es in Wirklichkeit mit der gefährdeten Ordnung und der dringenden Gefahr am 5. April aus, wo von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter I bereits eine ganze Reihe von Gesuchen um Erlass einer Streikverordnung eingegangen waren. Sogar der Präsident des Schreinermeistervereins, Herr Kiener, dem ich absolut nicht könnte übelnehmen, wenn er schwärzer gesehen hätte als die Polizeiorgane, hat ruhigeres Blut bewahrt und grössere Objektivität an den Tag gelegt als die beiden genannten Beamten.

Es ist klar, dass unter solchen Umständen die kantonale Polizeidirektion, nachdem sie von ihrem Inspektorat diesen Bericht bekommen hatte, weniger als je Lust verspürte, eine Streikverordnung zu erlassen; sie zog im Gegenteil eine Anzahl Landjäger zurück und reduzierte deren Bestand von 20 auf 15 Mann. Das gab der städtischen Polizeidirektion wiederum Anlass, um am 12. April ihr altes Klagelied anzustimmen. Sie schrieb unter dem genannten Datum an den Regierungsstatthalter I folgendes:

«In den letzten Tagen wurden mehrere Landjäger, die zum Streikdienst hieher kommandiert waren, auf Verlangen der betreffenden Bezirksbehörden von hier wieder zurückgezogen, so dass uns heute nur noch 15 Landjäger zur Verfügung stehen.

Da nun aber die Streiklage sich nicht in dem Sinne geändert hat, dass die Zahl der Posten reduziert werden kann, sondern im Gegenteil immer wieder neue Gesuche um Schutz von Arbeitswilligen eingehen, so möchten wir Sie dringend ersuchen, den Mannschaftsbestand der Landjäger allermindestens wieder auf 25 Mann zu erhöhen.»

Interessant ist nun die Begründung: «Die gestrigen Vorfälle» — jedermann erwartet nun Vorfälle auf irgend einem Arbeitsplatz in Bern, aber statt dessen heisst es — «in Zürich zeigen neuerdings, wie rasch in Streikzeiten Ruhestörungen stattfinden können. In der Erwartung, Sie werden unser Gesuch in empfehlendem Sinne weiter leiten, etc.»

Darunter schreibt der Regierungsstatthalter v. Herrenschwand ebenfalls am 12. April: «Geht an die kantonale Polizeidirektion mit Empfehlung des vorstehenden Gesuches.» Unter dieser Ueberweisung findet sich die Bleistiftnotiz: «An das Inspektorat. K.», offenbar die Paraphe des Herrn Polizeidirektor Kläy, der sich durch diesen alarmierenden Bericht noch nicht in Harnisch bringen liess, sondern sich wiederum an den kantonalen Polizeiinspektor wendet, um Aufschluss zu erhalten. Charakteristisch ist, dass Vorfälle in Zürich herhalten müssen, um zu begründen, dass eine Verstärkung des Polizeikorps in Bern notwendig sei.

Am 16. April 1905 rapportiert der Schreinermeister Badertscher folgende seltsame Geschichte: In der Nacht vom 15./16. April seien 15 bis 20 unbekannte streikende Schreiner in seine Werkstätte eingedrungen, die aber dank seinem energischen Auftreten nach und nach ruhig abgezogen seien. — Das sind allerdings merkwürdige Helden, die 15 bis 20 Mann hoch nachts in eine Werkstätte eindringen und sich dann durch das energische Auftreten eines Einzelnen bestimmen lassen, ganz ruhig wieder fortzugehen. — Dann sei er durch ein offenes Fenster mit Steinen beworfen und nachher sei eine mit schwarzer Farbe gefüllte Blechbüchse durch ein geschlossenes Fenster geschleudert worden; einen Augenblick später seien bei einem andern Fenster mittelst eines Steinwurfes zwei Fensterscheiben zerschlagen worden. Dieser Rapport ist auch wieder ohne irgendwelche Bestätigung. Es ist hier offenbar etwas passiert, aber wir finden in den Akten kein Anzeichen dafür, dass die Polizei die Sache weiter verfolgt oder der betreffende Schreinermeister eine Strafanzeige eingereicht hätte. Es fehlt an irgendwelchen bestimmten Anhaltspunkten und wir wissen nicht, ob der Vorfall sich so zugetragen hat oder nicht. Trotzdem schreibt der Herr Regierungsstatthalter v. Herrenschwand unterm 20. April an die kantonale Polizeidirektion: «Es dürfte nun doch wohl an der Zeit sein, die Streikverordnung zu erlassen. Solche Gewalttätigkeiten sind denn doch unerhört und wenn man nicht das Postenstehen verbietet, so werden solche nicht abnehmen; die Situation ist zu gespannt.» Es genügt also irgend eine Meldung eines Bürgers, die objektiv in keiner Weise festgestellt ist, um einer Streikverordnung zu rufen. Es ist klar, dass die kantonale Polizeidirektion mit einem solchen Phantasieberichte nichts anzufangen wusste.

Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter I scheinen sich dann endlich in das Unabänderliche, dass keine Streikverordnung erlassen werde, gefügt zu haben. Allein es war die Ruhe vor dem Sturm. Am 8. Mai 1905 erfolgte eine abenteuerliche Meldung von Korporal Marti und Landjäger Laubscher, die dem Bericht der kantonalen Polizeidirektion Veranlassung gibt, die Räubergeschichte vom arbeitswilligen Schreiner Gerber am Bahnhof zu erzählen, um damit zu motivieren, dass im Mai die Situation sich ganz erheblich verschlimmert habe. Es wird in dem Bericht behauptet, Gerber sei am Bahnhof von Streikenden angehalten und in das Volkshaus geschleppt worden, wo er, als er sich weigerte, die ihm vorgelegte Liste zu unterzeichnen, bedroht und sogar tätlich angegriffen wurde, indem er gewürgt und mit Stockhieben und Fusstritten misshandelt wurde. Sonderbarer Weise findet sich auch hier nicht die geringste objektive Feststellung dieses Vorfalles vor. Ich habe in den sämtlichen Strafakten vergeblich nach einer Strafanzeige Gerbers gefahndet, der doch ein Interesse gehabt hätte, den Fall zur Anzeige zu bringen, wie auch anderseits die Polizeiorgane die Pflicht gehabt hätten, dem Mann dabei an die Hand zu gehen. Allein nichts ist geschehen, sondern es figuriert lediglich die angeführte Meldung in den Akten, ohne dass die Polizeidirektion oder jemand anders Veranlassung genommen hätte, die Sache weiter zu verfolgen. Wir sind also auch hier wieder durchaus im Unklaren, ob ein derartiger Vorfall sich wirklich ereignet hat oder nicht. Ich für mich nehme eher an, er habe sich nicht ereignet, weil sonst jedenfalls eine Ueberweisung an den Richter stattgefunden hätte oder wenigstens eine Einvernahme dieses Mannes aktenkundig gemacht worden wäre, was ebenfalls nicht geschehen ist.

In dem Bericht der Polizeidirektion wird auch auf den Fall Kräuchi und Eichenberger Bezug genommen, die vor der Werkstätte des Schreinermeisters Zingg demonstriert und Skandal verübt haben sollen. Allein die beiden Angeschuldigten mussten vom Richter freigesprochen werden, weil die gegen sie gerichteten Polizeirapporte sich als unrichtig herausstellten.

Wie reimt sich nun aber mit der im Bericht der kantonalen Polizeidirektion behaupteten Verschlimmerung der Situation vom 8. Mai der Bericht des Poli-

zeiinspektors Jost vom 11. Mai? Die kantonale Polizeidirektion hatte sich nämlich wieder an ihr Organ, das kantonale Polizei-Inspektorat, gewandt, um Aufschluss über die Situation zu erhalten, und Herr Jost teilte unterm 11. Mai der Polizeidirektion folgendes mit: «Der städtische Polizeidirektor betrachtet die Situation im allgemeinen nicht als schlimm und hält eine Streikverordnung nicht für notwendig. . . . Herr Regierungsstatthalter Herrenschwand betrachtet die Lage auch nicht als absolut gefährlich und er glaubt auch, eine Streikverordnung könnte die Situation eher verschlimmern, wiewohl doch damit dem Streik ein Ende bereitet werden könnte. Er meint, die Regierung sollte die Streikverordnung vorbereiten und sich nächste Woche durch den Grossen Rat die Ermächtigung erteilen lassen, strengere Massnahmen, wie namentlich eventuell Truppenaufgebot, zu ergreifen.»

Herr Präsident, meine Herren, das ist der Bericht des kantonalen Polizeiinspektors, der infolge einer Unterredung mit dem städtischen Polizeidirektor und dem Regierungsstatthalter I zur Ansicht kommt, eine Streikverordnung sei nicht notwendig, trotzdem die Polizeidirektion in ihrem Bericht erklärt, die Situation habe sich am 8. Mai ganz bösartig verschlimmert, wobei sie sich auf die Herren Polizeidirektor Guggisberg und Regierungsstatthalter v. Herrenschwand stützt, die bis dahin nachgewiesenermassen immer nach einer Streikverordnung gerufen und jedenfalls auch den Schreinermeistern gesagt haben, an ihnen fehle es nicht, wenn sie keine Streikverordnung bekommen, sie haben immer daran getrieben, die nun aber, nachdem sie direkt mit dem Polizeiinspektorat in Verbindung traten, selber anerkennen müssen, dass der Erlass einer Streikverordnung nicht gerechtfertigt sei. Es besteht ein ganz gewaltiger innerer Widerspruch zwischen der Haltung der beiden Herren, die sie früher eingenommen hatten, und der, die sie am 11. Mai Herrn Polizeiinspektor Jost gegenüber einnehmen. Immerhin wollen wir es Herrn Regierungsstatthalter v. Herrenschwand zum Verdienst anrechnen und es soll auch öffentlich gesagt werden, dass er es für notwendig hielt, dass der versammelte Grosse Rat von der Regierung in der Sache begrüsst werde, wenn auch anderseits das von ihm vorgeschlagene Radikalmittel eines Truppenaufgebotes nicht recht mit der Erklärung übereinstimmt, er halte eine Streikverordnung nicht für angezeigt, da sie die Situation eher verschlimmern könnte und daher besser unterbleibe.

Am 15. Mai, am Tage des Zusammentritts des Grossen Rates, wurden abends 9 Uhr einige im Neubau Haaf an der Lombachstrasse arbeitende Schreiner von der Polizei per Droschke an ihren Schlafort verbracht. Es ist begreiflich, dass das Wegführen von Streikbrechern per Droschke die Schreiner, welche ihren Postendienst versahen, empören musste. Es war wirklich geradezu eine Verhöhnung der Schreiner, als sie diese Fürsorge der Polizeiorgane sahen, welche Streikbrecher sogar per Droschke vom Arbeitsplatz wegführten, ohne dass bis dahin irgendwelche Ausschreitungen oder Tätlichkeiten vorgekommen waren. Man hätte meines Erachtens in erster Linie doch abwarten sollen, ob sich irgend ein Streikender erlaube, tätlich zu werden. Wenn man mir entgegenhält, man dürfe es nicht darauf ankommen lassen, dass Blut fliesse, so lasse ich das nicht gelten. Auch wenn man die Befürchtung hätte, es möchte eine Prügelei stattfinden, so darf man deshalb doch nicht zu ungesetzlichen Massnahmen greifen. Schon oft sind etwa bei Tanzanlässen die Burschen hintereinander geraten und ist etwa ein Tropfen Blut geflossen, aber die Regierung hat nie daran gedacht, deshalb etwa das Tanzen zu verbieten, weil es hie und da zu Ausschreitungen führt. Das Abführen der Arbeitswilligen per Droschke vom 15. Mai war dann der Grund, weshalb sich beim Neubau Haaf die Arbeiter zahlreicher ansammelten als bisher, allein nicht um die Arbeitswilligen an der Arbeit zu verhindern, sondern um gegen die einseitige Fürsorge der Polizei für die Streikbrecher zu demonstrieren.

Nun kommt der famose Rapport der Korporale Pulver und Marti über den Vorfall am Klösterlistutz vom 16. Mai, wo bekanntlich von der Polizei der Befehl zum Säbelziehen gegeben wurde, was dann den äussern Anlass zum Erlass der so lange ersehnten Streikverordnung geben musste. Wir sind nun glücklicherweise in der Lage, diesen Bericht, den man vorher so, wie er abgegeben war, akzeptieren musste, anhand der Strafakten und der Prozedur kontrollieren zu können. In dieser Angelegenheit fand eine gewaltige Untersuchung statt, etwa 24 Personen wurden von daher in Strafuntersuchung gezogen und bei der Gerichtsverhandlung hat sich ergeben, dass die Korporale Pulver und Marti Berichte abgegeben haben, die der Wahrheit nicht entsprachen, und dass sie Dinge behaupteten, die sie nicht einmal selber wahrgenommen hatten, und sie so darstellten, als ob sie sie selbst wahrgenommen hätten, sich also einer Handlungsweise schuldig machten, die mit ihren Pflichten als Polizeiunteroffiziere in flagrantem Widerspruch stehen. An der Gerichtsverhandlung stellte sich heraus, dass den von Polizisten begleiteten Arbeitswilligen ein Zug von streikenden Arbeitern dem Muristalden nach auf der Strasse nachgefolgt ist, während die andern auf dem Trottoir einhergingen. Als der Zug unten auf dem Klösterlistutz anlangte, fragte einer aus der Menge, die dort unten stand: Sind das jetzt Steinbrecher, worauf ein gewisser Blaser antwortete: Nein, das sind nicht Steinbrecher, sondern Streikbrecher. Daraufhin wurde das Kommando «Säbel heraus» gegeben und die Polizei zog wegen eines dummen Witzes blank. Die Identität Blasers wurde auf dem Platze selbst festgestellt, die Polizisten bezeugen selber, dass er seinen Namen und sein Domizil angegeben habe. Das hinderte die Polizei aber nicht, Blaser zu verhaften und mit zwei Polizisten die Stadt hinaufzuführen. Die versammelten streikenden Arbeiter liessen das alles ganz ruhig geschehen. Das Ganze war also eine reine Polizeikomödie, um da irgendwelche Staatsaktion ins Leben zu rufen, die den Erlass einer Streikverordnung scheinbar rechtfertigen sollte. Als Blaser auf die Hauptwache abgeführt wurde, zog eine Anzahl Streikender hinterdrein und da rapportieren nun die beiden Korporale Pulver und Marti als auf eigener Wahrnehmung basierend, vor dem Polizeigebäude habe es Skandal abgesetzt und eine Demonstration stattgefunden. Wenn in der Tat eine Demonstration stattgefunden hätte, wenn Skandal gemacht worden und es gewissermassen auf die Befreiung eines Gefangenen abgesehen gewesen wäre, dann könnte man allerdings annehmen, die öffentliche Ruhe und Ordnung sei gefährdet gewesen, und man könnte in gewissem Sinne begreifen, wenn in Erwägung gezogen worden wäre, ob eine Streikverordnung zu erlassen sei oder nicht. Aber es hat sich heraus-

gestellt, dass der Bericht der Korporale Pulver und Marti unwahr ist und zwar sind als Kronzeugen für die Unwahrheit dieses Berichtes keine Geringern aufgetreten als der Stadtpolizeidirektor Guggisberg, der Regierungsstatthalter v. Herrenschwand und der Polizeiinspektor Jost. Diese drei Herren wurden in den Gerichtsverhandlungen einvernommen und bezeugten übereinstimmend, dass kein Skandal gemacht worden ist, sondern dass die Leute ruhig draussen standen und auf Blaser warteten, der denn auch ohne weiteres entlassen wurde. Gerichtlich ist also gerade das Gegenteil von irgendwelchen Ausschreitungen der Streikenden bei diesem Anlass festgestellt und darum haben wir schon in unserer Protestversammlung auf dem Bundesplatz betont, dass die Polizeirapporte gefälscht seien und durch dieselben die obern Organe und auch die Regierung irregeführt wurden.

Gestützt darauf ist dann die Streikverordnung vom 18. Mai entstanden. Sonderbar ist es, dass die falsche Meldung der Polizeikorporale Pulver und Marti vom 17. Mai von der städtischen Polizeidirektion am 18. Mai dem Regierungsstatthalter zugeschickt wurde und von diesem erst am 18. Mai der kantonalen Polizeidirektion übermittelt worden ist, während der Entwurf des Antrages der Polizeidirektion an den Regierungsrat vom 17. Mai datiert. In diesem Entwurf wird dem Regierungsrat beantragt, eine Streikverordnung zu erlassen, weil die öffentliche Ruhe und Ordnung durch die Haltung der Streikenden gefährdet sei, und er schliesst mit den Worten: « Wir ersuchen Sie daher, Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte, dem Erlass der von uns hiemit vorgeschlagenen Streikverordnung, welche früheren derartigen Verordnungen nachgebildet ist » — ich füge hier in Paranthese bei, dass es keines Disponierens aus dem Sattel bedarf, wenn man einfach alte Ladenhüter benützt — « zuzustimmen und hiervon gemäss § 39 der Staatsverfassung dem gegenwärtig versammelten Grossen Rat Kenntnis zu geben und dessen Entscheidungen über die weitern Vorkehrungen zu gewärtigen. » Im Konzepte sind allerdings seither die Worte « gegenwärtig versammelten » und « und dessen Entscheidungen über die weitern Vorkehrungen zu gewärtigen » gestrichen worden. Am 17. Mai war der Grosse Rat noch bei einander — die Session dauerte vom 15. bis und mit 18. Mai — und die Polizeidirektion konnte an jenem Tage mit Recht die Worte « dem gegenwärtig versammelten » aufnehmen. Allein wie es scheint, wurde die Sache von der Regierung am 17. Mai nicht behandelt, sondern erst am 18. Mai und zwar nicht am Vormittag, wo der Grosse Rat noch bei einander war und wo auch die Regierung eine Sitzung abgehalten hat, sondern — aus welchen Gründen weiss ich nicht — man wartete damit ab bis in den Nachmittag, wo der Grosse Rat entlassen war. Die Regierung trat also am Nachmittag des 18. Mai zur Beratung der Streikverordnung zusammen und am Abend des gleichen Tages prangten die weissen Plakate an den Stadtmauern. Ich erblicke darin eine Umgehung des Grossen Rates und es wäre richtiger gewesen, wenn die Regierung, sobald sie glaubte, dem beständigen Druck von unten einmal nachgeben und eine Streikverordnung erlassen zu sollen, am 17. oder 18. Mai dem Grossen Rat von der Situation Kenntnis gegeben hätte; dann hätten die sozialdemokratischen Vertreter Ihnen schon damals reinen Wein einschenken können darüber, wie es sich mit den sogenannten Ausschreitungen der Streikenden und der Glaubwürdigkeit der Rapporte der Korporale Pulver und Marti verhält und der Grosse Rat hätte in Kenntnis der wirklichen Verhältnisse nie und nimmer eine Streikverordnung erlassen. Es ist gewiss etwas sonderbar, dass man den Grossen Rat heimziehen lässt, sofort am gleichen Nachmittag eine Streikverordnung erlässt und dann dem Grossratspräsidenten erst am 24. Mai davon Kenntnis gibt, während er am 17. und 18. Mai in Bern anwesend war und von der Regierung über ihre Absichten hätte aufgeklärt werden können.

Doch sei dem, wie ihm wolle, die Streikverordnung kam zustande und wir haben an ihrem Wortlaut auch Kritik geübt. Ich will mich darüber nicht verbreiten, aber die Redaktion musste natürlich in der Rechtsprechung korrigiert, das heisst die Verordnung musste vom Richter vernünftig angewandt werden, denn nach ihrem Wortlaut ist sie ein Unding. Ich will, wie gesagt, darauf nicht näher eintreten, die Regierung hat sich selber eine Blamage geholt, als die sozialdemokratischen Delegierten bei ihr vorstellig wurden wegen der Aufhebung der Streikverordnung und ihr mitteilten, dass wir am 28. Mai eine grosse Volksversammlung auf dem Bundesplatz abhalten werden. Damals erwiderte die Regierung zuerst, die Versammlung dürfe nicht stattfinden, sie verstosse gegen die Streikverordnung, welche jede mit dem Schreinerstreik zusammenhängende Ansammlung untersage. Wir erklärten, das sei uns gleichgiltig, die Versammlung werde unter allen Umständen abgehalten, auch wenn Militär aufgeboten würde. Darauf zog sich die Regierung zurück, um sich zu beraten, und nach zirka $1^1/_2$-stündiger Beratung gab sie uns den Bescheid, die Ansammlung, die wir auf dem Bundesplatz planen, stehe nicht mit dem Schreinerstreik im Zusammenhang, sondern mit der erlassenen Streikverordnung und wenn wir dieselbe kritisieren wollen, so sei das ein Recht des Bürgers, an dem uns niemand hindern könne. Wir konnten diese Auslegung sehr wohl akzeptieren, aber im Wortlaut der Streikverordnung ist diese Unterscheidung gewiss nicht enthalten. Man sieht also, wie man bei ungenügender Redaktion zu Tatbeständen kommen kann, die einem nachher selbst die grössten Schwierigkeiten bereiten.

Mit dem Erlass der Streikverordnung hatten die Behörden endlich, was sie schon lange gewünscht, aber nun fanden sie plötzlich, es fehle der Richter, der die Verordnung richtig anwende und es wurde der Feldzug der Administrativbehörden gegen die Richterbehörden eröffnet. Am 3. Juli 1905 verlangte die kantonale Polizeidirektion vom Regierungsstatthalteramt einen Bericht über die gegenwärtige Situation ein und am 4. Juli berichtet der Regierungsstatthalter, dass bis jetzt 14 Anzeigen wegen Widerhandlung gegen die Streikverordnung eingelangt und dem Richter überwiesen worden seien. Der Polizeidienst sei richtig besorgt worden; « dagegen trat in der Handhabung der Verordnung infolge eines richterlichen Urteils einige Zeit eine gewisse Zaghaftigkeit ein, indem man eben über den Begriff des Wortes « Ansammlung » nicht einig war. In dem fraglichen Urteil wurden sieben streikende Schreiner freigesprochen, weil sie nicht alle bei einander « an einem Haufen » vor dem betreffenden Neubau stunden, sondern denselben je zwei oder drei Mann hoch umstanden. Dies genügte, um jenes freisprechende Urteil zustande zu bringen. Die Streiker haben sich das natürlich auch gemerkt und

ihre Taktik darnach gerichtet. Zu bemerken ist nur noch, dass der Richter mit seiner Ansicht, so viel uns bekannt ist, einzig dasteht und ist es fatal, dass die Verordnung durch dieselbe nun abgeschwächt in ihrer Wirkung ist.» In einem Postskriptum fügt der Regierungsstatthalter bei: «Betreffend die Streiklage, so ist diese immer noch die gleiche. Nur hat die Zahl der Streikenden infolge Abreisen wieder abgenommen. Laut heute eingegangenem Bericht dürfte die Zahl derselben 100 nicht mehr überschreiten, dafür sind es aber auch die «Besten», welche hier geblieben sind!» Am 6. Juli 1905 fragt der kantonale Polizeidirektor i. V., Herr Regierungsrat v. Wattenwyl, den Bezirksprokurator an, ob er gegen das freisprechende Urteil des Polizeirichters von Bern vom 22. Juni dieses Jahres in Sachen der Vorfälle beim Klösterli vom 17. Mai 1905 die Appellation an die Polizeikammer erklärt habe. Die Antwort des Herrn Staatsanwalt Trüssel vom 7. Juli geht dahin, er habe die Appellation gegen das Urteil einzig aus dem Grunde nicht erklärt, weil dasselbe seines Erachtens nicht appellabel sei. Schon nach der Strafanzeige und dem Ergebnis der Untersuchung habe nur eine Polizeiübertretung in Frage kommen können. Dies die Ansicht des Herrn Staatsanwalt Trüssel in seinem schriftlichen Bericht an Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl, der als Polizeidirektor i. V. sich darum kümmerte, ob der Staatsanwalt in einem Falle appelliert habe oder nicht, — eine Antwort der Staatsanwaltschaft, die mit ihrem sonstigen Verhalten in der betreffenden Verhandlung in krassem Widerspruch steht. Denn dort wurde von ihr der Standpunkt eingenommen, es handle sich bei der Klösterli-Affäre, wo die Polizei offenbar in Reminiszenz an die Aargauerstalden-Heldentaten blank zog, um eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und wo sie eine Verurteilung gemäss Art. 97 des Strafgesetzbuches beantragte. Hinterher sagt der Staatsanwalt aber selber, es habe sich schon nach der Anzeige und der Beweisführung um nichts anderes handeln können als um eine gewöhnliche Polizeiübertretung, die nun die Grundlage für den Erlass einer Streikverordnung bieten musste!

Ein anderer Fall. Am 12. Juli 1905 schreibt der städtische Polizeidirektor an das Regierungsstatthalteramt: «Gemäss den uns bis heute bekannt gegebenen Urteilen des Strafrichteramtes Bern sind keine der angezeigten streikenden Schreiner wegen Widerhandlung gegen die Streikverordnung verurteilt worden, sondern es wurden dieselben entweder wegen Aergernis bestraft oder ganz freigesprochen. Angesichts dieser Spruchpraxis ist es leicht erklärlich, dass die Polizeimannschaft den Eindruck bekommen muss, die regierungsrätliche Streikverordnung sei da, um nicht gehandhabt zu werden.» Das ist der Standpunkt, den der städtische Polizeidirektor gegenüber dem Richter einnimmt, der quasi berüffelt und dem der Vorwurf gemacht wird, für ihn existiere offenbar die Streikverordnung nicht, denn er wende sie nicht an, während der Richter nichts anderes als seine Pflicht getan und untersucht hat, ob die Voraussetzungen vorhanden seien, um jemand anhand der Streikverordnung zu verurteilen.

In dem Bericht der städtischen Polizeidirektion vom 18. Juli 1905 an den Regierungsstatthalter I wird ein gewisser Paul Schörner von Nürnberg als Haupträdelsführer und in erster Linie auch als Ausländer denunziert. Der Bericht führt aus, er sei sogar in den umfriedeten Hof der Schreinerwerkstätte Stucki im Marzili eingedrungen und habe dort einen Arbeitswilligen misshandelt. Dann heisst es weiter: «Sollte Schörner vom Richter nicht ausgewiesen werden, so stellen wir gestützt auf Art. 7 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 27. April 1876 den Antrag: Paul Heinrich Schörner vorgenannt sei bleibend aus dem Gebiete des Kantons Bern fortzuweisen.»

Herr Präsident, meine Herren, ich muss auf diesen Fall etwas näher zu sprechen kommen. Er liegt nicht bei den Akten, aber ich kenne ihn zufälligerweise aus meiner Tätigkeit als Anwalt. Schörner wurde vom Polizeirichter freigesprochen und auch in diesem Falle stellten sich die Polizeirapporte als unwahr, entstellt und übertrieben heraus. Es ist nicht wahr, dass Schörner, wie der Bericht der Stadtpolizei behauptet, in den Hof eindrang, sondern es hat sich aus der Gerichtsverhandlung ergeben, dass er und zwei Kameraden, als sie bei der Schreinerwerkstätte Stucki vorbeigingen, von einem Streikbrecher mit grossen Steinen beworfen wurden, dass derselbe aus dem Hof herauskam und sie mit einem Knüppel bedrohte, worauf sich die Angegriffenen natürlich zur Wehre setzten. In dem Handgemenge kam Schörner auch auf das Terrain des Hofes zu treten. Das ist der wahre Sachverhalt und trotzdem beantragt die städtische Polizeidirektion, bevor sie nur weiss, ob Schörner mit Recht angeklagt ist, ihn bleibend aus dem Kanton Bern auszuweisen, nur weil er einer der Haupträdelsführer der Streikenden sein soll. Schörner ist allerdings ein sehr tüchtiger Genosse, hat im Streik sehr viel Aufopferung an den Tag gelegt und mag von daher den Herren Schreinermeistern nicht sympathisch sein; allein er hat nichts Unrechtes getan und es geht nicht an, einen Mann deshalb zu beseitigen, weil er seine Pflicht gegenüber der organisierten Arbeiterschaft, die im Streik steht, getreu erfüllt.

Der Fall Schörner hat noch zu etwas anderm geführt, was ich dem Rat ebenfalls nicht verschweigen darf. Unterm 19. Juli 1905 richtete nämlich die Justizdirektion des Kantons Bern, Herr Regierungsrat Simonin, folgendes dringliche Schreiben an den bernischen Appellations- und Kassationshof:

«Von der städtischen Polizeidirektion Bern geht uns soeben folgender Bericht zu:

«« Am 17. Juli abends war die Polizei gezwungen, den Paul Heinrich Schörner, Schreiner von Nürnberg, Bayern, zu verhaften und gegen denselben wegen Widerhandlung gegen die Streikverordnung, Hausfriedensbruch, Widersetzlichkeit und öffentlichem Aergernis Anzeige einzureichen. Wie wir nun vernehmen, wurde dieser Ausländer am folgenden Tage vom Polizeirichter-Stellvertreter wieder aus der Haft entlassen und die Verhandlung in Sachen auf die zweite Hälfte August verschoben. — Soeben wird uns noch gemeldet, dass der vorgenannte Schörner gestern abend und heute früh sich wieder an die Spitze der Streikenden gestellt und wieder vor die Werkstatt des Stucki gezogen ist.»»

Nun bestimmt die Streikverordnung des Regierungsrates vom 18. Mai 1905, dass Zuwiderhandelnde zu verhaften seien und dass Landesfremde nach ausgestandener Haft ausgewiesen werden.

Angesichts dieser Bestimmungen ist uns die Handlungsweise des Stellvertreters des Polizeirichters, Gerichtspräsident Langhans, nicht erklärlich, und im Hin-

blick auf Art. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden sehen wir uns veranlasst, Ihnen von diesem Falle Kenntnis zu geben und Sie zu ersuchen, den genannten Beamten unverzüglich zu einer zweckentsprechenden Handhabung der Strafgesetze und Verordnungen zu verhalten, das heisst diesen Fall sofort zu behandeln.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Bern den 19. Juli 1905.

Der Justizdirektor:
(sig.) Simonin.»

Dem Brief wird folgendes Postskriptum beigefügt:

«P. S. Betreffend die Person Schörners können wir noch folgendes beifügen: Er hat sich seit Anfang des Schreinerstreikes als einer der Haupträdelsführer der Streikenden ausgezeichnet, er war immer anwesend oder hat sich beteiligt, wenn zwischen arbeitswilligen Schreinern oder Streikenden Auftritte stattfanden, wurde aber nur einmal wegen Aergernis am 24. Mai 1905 zu 4 Fr. Busse verurteilt, in den andern Fällen ist er mangels genügender Schuldbeweise jeweilen freigesprochen worden. In jüngster Zeit hat Schörner vor der Schreinerwerkstätte Stucki im Marzili fast konstant Wache gestanden und hat die Verfolgungen der Arbeitswilligen geleitet. Den 17. Juli abends $5^1/_2$ Uhr hat zwischen Arbeitswilligen des Schreinermeisters Stucki und drei Streikenden wieder ein Auftritt stattgefunden. Schörner drang sogar in den umfriedeten Hof der Schreinerwerkstatt und misshandelte einen Arbeitswilligen, dass derselbe am Kopfe Beulen davontrug und aus der Nase blutete. Die Streikenden mussten von der Polizei getrennt und Schörner, der sich gegen das Einschreiten der Polizei arg widersetzte, verhaftet werden.»

Dieses Postskriptum wird von dem Justizdirektor offenbar beigefügt, ohne dass er je in der Lage war, zu prüfen, ob sein Inhalt auf Richtigkeit beruhe oder nicht.

Der Appellations- und Kassationshof erliess daraufhin am 21. Juli folgenden vom Präsidenten Leuenberger und dem Gerichtsschreiber Brand unterzeichneten Beschluss:

«Das Polizeirichteramt Bern wird angewiesen, den Hauptverhandlungstermin in der vorwürfigen Strafsache mit Rücksicht auf die dringliche Natur auf einen der nächsten Tage und nicht, wie geplant, erst auf die zweite Hälfte August anzusetzen.

Geht zur Ausführung an das Polizeirichteramt Bern.»

Da liegt nun eine Einmischung der Administrativbehörden in die richterliche Gewalt ganz schlimmster Art vor. Wenn die Justizdirektion sich dazu hergibt, gestützt auf gefälschte Polizeirapporte dem Obergerichtspräsidenten eine Meldung zu machen, um einen Richter zu denunzieren, weil er angeblich seine Pflicht nicht tun will, so ist das meines Erachtens keine korrekte Haltung und es ist mir schwer verständlich, wie der bernische Justizdirektor dazu kommen kann.

Ich habe nun speziell dem Grund dieser Verschiebung nachgefragt und erfahren, dass sie deshalb stattfand, weil der ordentliche Polizeirichter damals noch im Urlaub war und der stellvertretende Polizeirichter das Geschäft nicht ansetzen wollte, da er demnächst in den Militärdienst einrücken musste und vorauszusehen war, dass der Handel eine ziemlich weitläufige und komplizierte Sache sein werde. Es musste auch erst noch eine Voruntersuchung stattfinden und der Stellvertreter des Polizeirichters hätte vielleicht die erste Verhandlung leiten können, nicht aber die folgenden; infolgedessen hätte nach unserer Prozessordnung die erste Verhandlung neu aufgenommen werden müssen. Aus diesem Grunde wurde das Geschäft für den ersten freien Tag in Aussicht genommen, wo der ordentliche Polizeirichter, Herr Blösch, wieder funktionieren konnte. Man erhebt nun den versteckten Vorwurf, der Stellvertreter des Polizeirichters habe den Fall hinausschleppen wollen und seine Pflicht nicht erfüllt, während er doch ganz genau getan hat, was seine Pflicht ihm vorschrieb und was im Interesse der Behandlung der Sache lag. Uebrigens gelangte die Angelegenheit nicht in der zweiten Hälfte August zur Erledigung, sondern erst im Oktober, weil sie eben ziemlich weitläufig und kompliziert war. Seither gelangten die Akten auch an die Anklagekammer und sie musste die Klage aufheben und Schörner mit 60 Franken entschädigen.

Wenn es gegangen wäre, wie von den Organen geplant war, die sich der Person Schörners so warm angenommen haben, so wäre dieser Mann, an dem der Richter keinen Fehl hat finden können, bleibend des Landes verwiesen worden, nur weil er sich erlaubte, in einem Streik der organisierten Arbeiter mitzumachen und als organisierter Arbeiter seine Pflicht zu erfüllen. So weit wären wir gekommen, dass wir in der Schweiz eine Ausweisung zu verzeichnen hätten, nur weil der betreffende Ausländer seine Pflicht gegenüber der Arbeiterorganisation erfüllte. Glücklicherweise blieb uns diese Schande erspart.

Ich muss Ihnen noch ein Schreiben der städtischen Polizeidirektion zur Kenntnis bringen, das ebenfalls hieher gehört. Dasselbe ist allerdings nicht von Herrn Polizeidirektor Guggisberg, sondern von Herrn Polizeihauptmann Moos unterschrieben und datiert vom 4. August 1905. Es lautet wie folgt:

«Tit. Polizeidirektion des Kantons Bern.

Herr Polizeidirektor!

Seit dem Erlass der Streikverordnung wurden von den hierseitigen Polizeiangestellten 21 Anzeigen wegen Widerhandlung gegen die Streikverordnung etc. eingereicht. Da bis zum heutigen Datum keine einzige Verurteilung wegen Widerhandlung gegen die Streikverordnung vorliegt, möchten wir Sie ersuchen, uns mitteilen zu wollen, ob unsere Organe gleichwohl bezügliche Anzeigen einreichen sollen oder ob die mit dem Streikdienst speziell betraute Mannschaft entlassen werden kann.

Mit Hochachtung!

Städtische Polizeidirektion,
der Chef der II. Abteilung
Moos, Hauptmann.»

Auch dieses Schreiben wurde offenbar auch wieder nur mit der Tendenz erlassen, die Oberbehörde zum Einschreiten gegenüber dem streikenden Polizeirichter zu veranlassen, weil er anhand der Streikverordnung die Angeklagten nicht verurteilen wolle. Das Schreiben wurde an das Polizeirichteramt zu umgehendem Bericht gesandt und dabei wird bemerkt:

« Namentlich interessiert es uns zu vernehmen, ob die bezüglichen Verhandlungen zu einem Abschluss geführt haben und zu welchem. Bern, den 4. August. Der Polizeidirektor: sig. Kläy. »

Darauf gibt der Polizeidirektor folgenden Bericht ab:

« Von den 21 Anzeigen wegen Widerhandlung gegen die Streikverordnung sind 14 erledigt, 7 kommen in nächster Zeit zur Erledigung. Eine Verurteilung erfolgte in einem einzigen Falle gestützt auf die genannte Verordnung, in mehreren Fällen gestützt auf die Bestimmungen des Art. 256, Ziffer 13, St. G. B.; in andern Fällen musste mangels genügenden Beweises eine Freisprechung erfolgen, indem kein anderes Beweismaterial zur Stelle war als das Zeugnis des angeblich geärgerten arbeitswilligen Schreiners. Auch von einem Polizisten dürfte man erwarten, dass er wenigstens einen Hochschein von unserer gesetzlichen Beweistheorie hätte, zum mindesten durch die mündliche Motivierung des Urteils, dem der Anzeiger ja stets beiwohnt, überzeugt würde. Dass dies nicht der Fall ist und viele Polizisten — und merkwürdigerweise gerade viele Unteroffiziere — zu glauben scheinen, die Einreichung einer Anzeige genüge in Verbindung mit der Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeschuldigten — dass die letztere in 99 von 100 Fällen vorhanden ist, braucht wohl nicht betont zu werden — zur Verurteilung des Angeschuldigten, hat der Unterzeichnete gerade während des Schreinerstreiks genügend Gelegenheit gehabt zu konstatieren. Wenn in den zur Verurteilung führenden Fällen statt einer Widerhandlung gegen die Streikverordnung Aergernis erregendes Benehmen angenommen wurde, so geschah dies teils gestützt auf den Rapport selber, der die Anwendung der Verordnung ohne weiteres ausschloss, teils gestützt auf die Beweisführung. In einem bis jetzt einzigen Falle — abgesehen von dem oben erwähnten, zur Verurteilung führenden — könnte es sich fragen, ob nicht die Streikverordnung zur Anwendung zu gelangen habe, es betrifft dies den Fall einer sogenannten Ansammlung. Der Richter entschied damals nach seiner Ueberzeugung, von der er sich auch durch entgegenstehende Meinungsäusserungen der Polizeiorgane nicht abbringen liess, der Fall der Ansammlung liege nicht vor. Leider lassen die Strafbestimmungen der Streikverordnung eine Appellation nicht zu; es hätte den Unterzeichneten selbst interessiert, die Meinung der obern Instanz hierüber zu vernehmen. Auf Wunsch können einige Akten eingesandt werden, die das oben Gesagte näher zu illustrieren geeignet sind, namentlich die Tatsache, dass zahlreiche Rapporte mit angeblichen Widerhandlungen gegen die Streikverordnung eingereicht wurden, aus deren Wortlaut ohne weiteres hervorgeht, dass weder eine Ansammlung, noch eine Verhinderung an der Arbeit vorgefallen war. Die Angabe dieses Deliktes führte einzig dazu, dass den Angeschuldigten die Assistenz durch einen Anwalt und das damit fast immer verbundene in die Länge Ziehen des Prozesses nicht verwehrt werden konnte, während in Fällen, wo bloss Aergernis eingeklagt wird, Anwälte zurückgewiesen werden können.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. August 1905.

Blösch, P.-R. »

Dieser Bericht ging dann an das Regierungsstatthalteramt Bern mit dem Ersuchen, der städtischen Polizeidirektion von demselben Kenntnis zu geben und ihn sodann wieder der kantonalen Polizeidirektion zuzuleiten, und es wird bezeugt, dass die betreffenden Organe davon Kenntnis genommen haben, auch Herr Polizeihauptmann Moos, der sich über den Polizeirichter beschweren zu müssen glaubte.

Herr Präsident, meine Herren! Damit bin ich am Ende meiner Aktenprüfung angelangt. (Bravo!) Das ist mir persönlich gerade so angenehm wie Ihnen, aber ich erachtete es als meine Pflicht, Ihnen diese Fälle vorzuführen. Sie beweisen erstens, dass im Schreinerstreik von Anfang an eine Parteinahme der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters I für die Unternehmer stattgefunden hat, zweitens, dass die Regierung unrichtig orientiert worden ist, und drittens, dass die richterlichen Behörden von der Beeinflussung der Administrativbehörden nicht verschont geblieben, dass wenigstens Ansätze zum Versuch einer Kabinettsjustiz vorhanden sind, wenn er auch nicht geglückt ist.

Aus dem Angebrachten sollte man meines Erachtens die nötigen Lehren ziehen und nachher Vergangenes Vergangenes sein lassen. Die beiden Schlüsse, die ich daraus ziehe, sind folgende. Es hat sich herausgestellt, dass die Polizeiorgane nicht wissen, wie ein Rapport abgefasst sein muss, dass sie in Streikfällen es mit ihren Meldungen viel zu leicht nehmen und die Objektivität dabei nicht wahren, dass sie den Einflüssen des Unternehmertums allzuleicht unterliegen und sich bestimmen lassen, Rapporte einzureichen, die nachher vor den Gerichten nicht aufrecht erhalten werden können, sondern, wo es sich um ernstere Gesetzesverletzungen handelte, sozusagen durch die Bank weg desavouiert werden mussten. Anderseits beweisen die vorgebrachten Tatsachen, dass die Regierung offenbar die nötigen Organe nicht an der Hand hat, um sich bei einem Streik jeweilen in objektiver Weise über die Situation orientieren zu lassen. Sie haben meinem Vortrage entnehmen können, dass die Polizeidirektion in zwei Fällen, wo sie sich an das kantonale Organ, Herrn Polizeiinspektor Jost, wandte, allerdings einen den Tatsachen entsprechenden Aufschluss erhielt. Allein das genügte doch nicht, um allseitig orientiert zu werden. Die Hauptfrage scheint mir die zu sein, ob der Richter anhand der bereits zur Beurteilung gelangten Fälle eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung konstatieren konnte oder nicht. Der Streik dauerte bereits 12 Wochen, als die Streikverordnung erlassen wurde und im Laufe dieser 12 Wochen wurden eine Reihe von Fällen zur Anzeige gebracht, in denen Streikende Arbeitswillige belästigt, beschimpft oder sonst Aergernis gegeben haben sollten. Der Richter konnte sich daher am ersten ein objektives Bild davon machen, ob in den Auftritten, wie sich aktenmässig abgespielt hatten, eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erblickt werden könne. Es wäre deshalb nach meinem Dafürhalten das Richtigste, wenn in solchen Fällen die Regierung vom Polizeirichter einen Bericht darüber einverlangen würde, ob nach dem Stand der Dinge die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet sei oder nicht, ob die vorgekommenen Widerhandlungen einen bösartigen oder einen leichtern Charakter getragen haben; denn es darf wohl angenommen werden, dass sich aus den ersten Ausschreitungen ergibt, von welchem Animus eine Streikbewegung getragen ist, ob die Leute heftig seien, ob auf Seiten der Streik-

leitung Ordnung herrsche und ob möglichst versucht werde, Ausschreitungen zu verhüten.

Ich unterbreitete daher der Kommission zwei Anträge, die von ihr aber abgelehnt wurden und die ich nun dem Rat wieder vorlege. Der erste Antrag geht dahin, es möchten die Polizeiorgane angewiesen werden, auch ihre Rapporte, die sich auf Streikvorfälle beziehen, objektiv abzufassen und nicht einseitig gefärbte Berichte ihren Vorgesetzten einzusenden, und der zweite Antrag lautet, es möchte in Zukunft die Regierung vor dem Erlass einer Streikverordnung von den Richterbehörden Bericht einverlangen, ob nach den bisher zur Beurteilung gekommenen Fällen die öffentliche Ruhe und Ordnung als gefährdet betrachtet werden könne.

Ich möchte Ihnen diese beiden Anträge warm zur Annahme empfehlen. Sie haben meinen Ausführungen entnehmen können, dass sich die Regierung nach dem bisherigen System entschieden in einer krummen Situation befindet. Die Polizeirapporte gehen von Leuten aus, die offenbar kein genügendes Unterscheidungsvermögen besitzen und in Voreingenommenheit an die Erfüllung ihrer Pflichten herantreten, und die Regierung selbst verfügt nicht über die genügenden Organe, um von sich aus eine derartige Bewegung verfolgen zu können. Es muss ihr daher nur erwünscht sein, wenn sie auf etwas Objektiveres abstellen kann, und die objektivste Quelle ist unzweifelhaft der Richterbeamte, der nicht bloss die einseitigen Polizeirapporte, sondern auch die andern Teile hört und der durch die Zeugeneinvernahmen darüber orientiert wird, wie die Sache sich abgespielt hat, ob die Bewegung einen bedenklichen Charakter annimmt oder nicht und ob die vorgekommenen Fälle nur polizeilicher Natur sind, wie es im vorliegenden Falle zutraf, wo einzig wegen Aergernis einige Bestrafungen vorkamen. Ein solches Vorgehen der Regierung ist durchaus möglich, weil ja ein Streik gewöhnlich ein paar Wochen dauert, bevor eine Streikverordnung erlassen wird und weil der Richter in dieser Zeit Gelegenheit hat, sich genügend zu orientieren und anhand der Gerichtsverhandlungen den Charakter der Bewegung zu beurteilen. Wenn er dann der Regierung erklärt, dass nach seinen bisherigen Wahrnehmungen die Gefahr vorhanden ist, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werde, so hat die Regierung doch eine objektive Grundlage, auf die sie sicher gehen kann, während sie sonst immer zu Massregeln verleitet wird, die zu Diskussionen im Grossen Rat führen und durch welche die Arbeiterschaft verbittert und in ihr das Gefühl erweckt wird, dass sie nicht als gleichberechtigt angesehen, sondern klassenmässig gegen sie vorgegangen werde. Gerade der vorliegende Fall zeigt, wie gefährlich, ungeschickt und nicht im allgemeinen Interesse liegend der Erlass der Streikverordnung war. Dieselbe wurde in einem Moment erlassen, wo der Streik hätte ein Ende nehmen können. Wenn sie nicht erlassen worden wäre, so wäre eine Einigung zwischen den Arbeitern und Unternehmern viel eher zustande gekommen, als es dann tatsächlich der Fall war. Die Streikverordnung gab dem Widerstand der Unternehmer neue Nahrung, sie glaubten, jetzt hauen sie es doch durch, jetzt bodigen sie die Arbeiter, und so wurde der Streik wochenlang hinausgezogen, während er sonst nach meiner Ueberzeugung zum Glück beider Teile viel rascher zum Abschluss gekommen wäre — ich sage, zum Glück beider Teile, sowohl der Arbeiter, denn das Streikführen kostet Geld, als auch der Unternehmer, die auch geschädigt werden, wenn sie nicht arbeiten lassen können.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen meine Anträge warm zur Annahme. Wir würden damit in Zukunft zu einer gedeihlichen Behandlung der Angelegenheit kommen und Sie würden bei der Arbeiterschaft den Eindruck verwischen, dass wir in einem Klassenstaat leben und die gesetzgebende Behörde glaubt, gegenüber den Arbeitern sei alles erlaubt, Gesetz und Verfassung hin oder her.

Rufe: Schluss!

Während der Rede des Herrn Z'graggen hat Herr Vizepräsident Reimann den Vorsitz übernommen.

Seiler. Ich möchte Ihnen beantragen, hier die Sitzung abzubrechen und dieselbe um 8 Uhr wieder aufzunehmen. Vor Jahren erzählte mir ein früheres Mitglied des Grossen Rates, dass vor der Einführung des Referendums der Grosse Rat oft bis 12 Uhr nachts und noch länger gesessen sei. Ich möchte Ihnen empfehlen, heute ebenfalls eine solche Nachtsitzung abzuhalten, um das in Beratung stehende Geschäft zu erledigen.

Vorsitzender. Wir stimmen zunächst über den Antrag Seiler eventuell ab, das heisst darüber, ob Sie im Falle des Abbrechens heute abend 8 Uhr oder morgen fortfahren wollen, und sodann über den Antrag auf Schluss der Diskussion.

v. Muralt. Ich möchte Aufklärung darüber verlangen, wie viele Redner noch eingeschrieben sind.

Präsident. Eingeschrieben sind noch die Herren Scheidegger und Guggisberg.

Moor. Ich verlange noch das Wort.

Wyss. Ich ebenfalls.

Präsident. Somit sind also noch vier Redner eingeschrieben.

Abstimmung.

Für den Antrag Seiler (Abbrechen der Sitzung und Wiederaufnahme derselben um 8 Uhr) . . . . . Minderheit.
Für Abbrechen und morgen Fortfahren Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $6^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 30. November 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär*.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blum, Bourquin, Buchmüller, Burrus, Egli, Gouvernon, Hari, Hess, Jacot, Liechti, Meyer, Milliet, Näher, Stauffer (Thun), Stettler, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Béguelin, Blanchard, Blösch, Boss, Brahier, Brand, Bühler (Matten), Burri, Choulat, Citherlet, Crettez, Cueni, David, Dubach, Eckert, Flückiger, Girardin, Girod, Glatthard, Gresly, Grosjean, Gürtler, Gurtner (Lauterbrunnen), Habegger, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Haldimann, Haslebacher, Henzelin, Hostettler, Jörg, Ledermann, Linder, Marolf, Mouche, Müller (Bargen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Obrist, Rossé, Sutter, Vuilleumier, Wälti, Wolf (Melchnau), Wyder, Zaugg.

Präsident. Bevor wir zur heutigen Tagesordnung übergehen, erachte ich es als meine Pflicht, Ihnen die Frage vorzulegen, wie Sie die noch vorliegenden Traktanden zu erledigen gedenken. Es müssen in der gegenwärtigen Session noch folgende Geschäfte liquidiert werden: Schreinerstreik Bern, zu dem noch neun Redner das Wort verlangt haben und deren Zahl sich voraussichtlich noch vermehren wird, so dass dieses Traktandum uns mindestens noch eine volle Sitzung in Anspruch nehmen wird. Dann müssen noch eine Anzahl Expropriationsgesuche, zwei Interpellationen und namentlich der Bericht der Eisenbahndirektion über den Stand der bernischen Dekretsbahnen erledigt werden. Ueber das letzte Traktandum liegt Ihnen eine schriftliche Vorlage vor; dieselbe soll aber noch durch einen mündlichen Bericht ergänzt werden und da der Herr Eisenbahndirektor heute bekanntlich den letzten Tag im Amte steht, muss das Geschäft heute zur Behandlung kommen. Ferner muss auch noch der Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Anwendung des Art. 17 des Eisenbahngesetzes betreffend die einstweilige Sistierung der Subventionen behandelt werden. Es ist nun ausgeschlossen, dass wir alle diese Geschäfte auch unter Zuhilfenahme einer Nachmittagssitzung heute erledigen können und ich möchte Ihnen daher beantragen, die Session nächsten Montag fortzusetzen. Wir würden dann heute in erster Linie den Bericht über den Stand der bernischen Dekretsbahnen entgegennehmen, sodann die Expropriationen und eventuell die Interpellationen behandeln und, soweit es geht, auch noch den Schreinerstreik. Am liebsten würde ich den Schreinerstreik und den Antrag der Regierung betreffend die Anwendung des Art. 17 des Eisenbahngesetzes auf nächste Woche zurücklegen. Diese beiden Gegenstände werden uns während mindestens zwei Sitzungstagen beschäftigen und wenn es dann dem Rate belieben sollte, noch weiter zu sitzen, so könnten noch einige Motionen, die auch einmal erledigt werden sollten, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Moor. Der Herr Präsident stellt den Antrag, heute zunächst verschiedene andere Geschäfte zu erledigen und dann «so weit es geht» den Schreinerstreik zu behandeln. Ich teile diese Ansicht nicht und müsste mich mit meinen Freunden aufs entschiedenste dagegen auflehnen, den Schreinerstreik am Schwanz der Tagesordnung «soweit es geht» zu behandeln. Wir wollen dieses Traktandum vielmehr mit der Wichtigkeit behandelt wissen, die wir ihm zuschreiben. Ich habe nichts dagegen, dass die Session nächsten Montag fortgesetzt und der Schreinerstreik auf die Tagesordnung von Montag gesetzt werde. Bis dahin wird sich vielleicht auch die Wucht der Dokumentenrede des Herrn Z'graggen einigermassen abschwächen. Sollte Ihnen die Fortsetzung der Session in der nächsten Woche jedoch nicht belieben, so müssten wir Sie ersuchen, mit der Behandlung des Schreinerstreiks gleich zu Beginn der heutigen Tagesordnung weiter zu fahren.

Präsident. Wenn Herr Moor meine Ausführungen angehört hätte, so hätte er sich seiner Antragstellung enthalten können. Ich habe selbst erklärt, dass ich die Fortsetzung der Behandlung des Schreinerstreiks am liebsten auf die nächste Woche zurücklegen möchte.

Scheidegger. Da wir nächste Woche auf alle Fälle noch weiter sitzen müssen, sehe ich nicht ein, warum eine Aenderung der heutigen Tagesordnung eintreten soll. Wir können ganz gut den Schreinerstreik heute behandeln und die übrigen Geschäfte auf die nächste Woche verschieben. Wir können auf eine eingehende Diskussion der Streikangelegenheit nicht verzichten. Die Sache wurde so einseitig geschildert und es sind damit so viele tief ins wirtschaftliche Leben eingreifende Verhältnisse verknüpft, dass sie einmal vor dem Grossen Rat zur Sprache gebracht werden muss, so unangenehm es auch ist. Ich glaube daher, man solle die Tagesordnung so festhalten, wie sie gestern festgesetzt wurde, das heisst also heute mit dem Schreinerstreik weiter fahren und die übrigen Geschäfte nächste Woche behandeln. Ich stelle diesen Antrag.

Bezüglich der zum Schreinerstreik eingeschriebenen Redner liegt ein von dem gestrigen Vorsitzenden begangener Irrtum vor. Es wurde gestern ausdrücklich Schluss der Diskussion verlangt. In jenem Momente waren vier Redner eingeschrieben. Hätte der Präsident über den Schlussantrag abstimmen lassen, so hätten sich keine Redner mehr zum Worte mel-

den können. Der Vorsitzende brachte aber den Antrag auf Schluss nicht zur Abstimmung, sondern hob einfach die Sitzung auf. Ich halte es nicht für richtig, einen gestellten Antrag auf diese Weise zu umgehen.

Bühler (Frutigen). Ich möchte Ihnen beantragen, den Schreinerstreik auf die Tagesordnung von nächsten Montag zu setzen. Es ist nicht möglich, dieses Geschäft heute zu erledigen. Herr Z'graggen hat sich gestern in beinahe zweistündiger Rede über diese Angelegenheit ausgesprochen und der gegenteilige Standpunkt wird nun wohl auch eingehend erörtert werden wollen. Da noch neun Redner eingeschrieben sind, wird es nicht möglich sein, das Traktandum bis 1 Uhr zu erledigen. Anderseits sind wir es Herrn Eisenbahndirektor Morgenthaler, der nur noch heute dem Regierungsrat angehört, schuldig, ihm Gelegenheit zu geben, sich über den Stand der bernischen Dekretsbahnen auszusprechen, was aber nicht möglich wäre, wenn wir jetzt auf die Weiterberatung des Schreinerstreiks eintreten würden.

Moor. Ich muss den abwesenden Herrn Reimann, der gestern am Schluss der Sitzung präsidierte, in Schutz nehmen. Es waren damals zwei Redner eingeschrieben, die Herren Scheidegger und Guggisberg. Ich begreife ganz gut, dass es Herrn Scheidegger gepasst hätte, wenn da der Antrag auf Schluss der Rednerliste meuchlings angenommen worden wäre. Allein das, was Herrn Kollega Scheidegger passt, passt uns nicht in allen Fällen und wir waren der Meinung, dass auch noch andere Mitglieder des Rates zum Wort kommen sollten. Es war daher ein durchaus korrektes Verhalten des Herrn Reimann, wenn er, bevor er den Antrag auf Schluss zur Abstimmung brachte, auch noch andere Kollegen, die sich zwischenhinein zum Wort meldeten, notierte. Der Antrag auf Schluss gelangte dann gar nicht zur Abstimmung, weil er von einem andern Ordnungsantrag durchkreuzt wurde. Das Verhalten des Präsidiums war also durchaus korrekt. Im übrigen bin ich mit dem Antrag des Herrn Bühler einverstanden, den Schreinerstreik auf Montag zu verschieben, damit auch alle Redner zum Wort kommen können. Dabei spreche ich die Hoffnung aus, dass verschiedene Mitglieder der Kommission bis dorthin Gelegenheit haben werden, die Akten einzusehen, um dann en pleine connaissance de cause ihre Voten abgeben zu können.

Küenzi. Ich möchte Ihnen beantragen, heute noch die dringendsten Geschäfte zu erledigen, dann die Session zu schliessen und in der letzten Woche Dezember wieder zusammenzukommen. Es ist nicht jedermanns Sache, drei Wochen nacheinander hier zu sitzen.

Rieder. Wenn Herr Moor behauptet, das Verhalten des Vorsitzenden am Schluss der gestrigen Sitzung sei ein korrektes gewesen, so erlaube ich mir, die gegenteilige Ansicht zu vertreten. Der Antrag auf Schluss war zuerst gestellt worden. Derselbe hätte daher auch in erster Linie zur Abstimmung gebracht werden sollen und erst nachher wäre über den Antrag auf Abbrechen abzustimmen gewesen. Der Vorsitzende hat sich in meinen Augen eine Willkürlichkeit zu schulden kommen lassen, die der Rat sich nicht gefallen lassen darf. (Beifall.)

Moor. Herr Rieder hätte gestern reklamieren sollen.

Präsident. Ich ersuche Herrn Moor, das Wort zu verlangen, wenn er sprechen will.

Moor. Ich darf das Wort zum gleichen Gegenstand nicht zum drittenmal verlangen.

Präsident. Sie haben nicht zu sprechen, ohne das Wort zu haben.

Dürrenmatt. Sehr richtig.

Scheidegger. Als ich meinen Antrag stellte, war mir nicht bekannt, dass Herr Regierungsrat Morgenthaler heute zum letzten Mal im Amte steht und darum die Eisenbahngeschäfte heute zur Behandlung gelangen sollten. Deshalb ziehe ich meinen Antrag zurück, jetzt mit der Diskussion über den Schreinerstreik weiter zu fahren.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühler auf Fortsetzung der Session in der nächsten Woche (gegenüber dem Antrag Küenzi auf Abhaltung einer Session in der letzten Woche Dezember) . . . . . Mehrheit.

Tagesordnung:

Bericht über den Stand der bernischen Dekretsbahnen.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der letzten Session konnte der Verwaltungsbericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen erst am Schlusse behandelt werden. Die Gefahr lag nahe, dass, wenn die Diskussion weiter geführt würde, der Rat nicht mehr in beschlussfähiger Zahl bei einander wäre. Deshalb wurde der Verwaltungsbericht vom Grossen Rat genehmigt, dagegen dem Eisenbahndirektor der Auftrag erteilt, in der nächsten Session auf die gefallenen Voten zu antworten und zugleich einen Bericht über die Dekretsbahnen vorzulegen. Dieser Bericht liegt Ihnen gedruckt vor. Er musste etwas in der Eile ausgearbeitet werden, enthält aber doch, wie ich glaube, alles Wünschenswerte. Er zerfällt in drei Abschnitte: A. Bahnen im Betrieb, B. Bahnen im Bau und C. Projektierte Bahnen.

Bezüglich der Bahnen im Betrieb bemerke ich, dass nur drei derselben zurzeit etwelche Rendite abwerfen: die Emmentalbahn, die Langenthal-Huttwil-Bahn und die Schmalspurbahn Tramelan-Tavannes. Bei allen übrigen fand bis jetzt keine Verzinsung des Aktienkapitals statt. Die meisten derselben sind aber

auch neuern Datums und es ist daher durchaus natürlich, wenn eine solche Verzinsung bis jetzt nicht erfolgen konnte.

Von diesen Bahnen gaben hauptsächlich vier dem Staat zu Sorgen Anlass. Zu denselben gehört zunächst die Pruntrut-Bonfol-Bahn, für die bereits der Art. 18 des neuen Subventionsgesetzes betreffend die Hülfeleistung des Staates an notleidende Bahnen zur Anwendung gelangte. Im weitern musste auch der Bern-Muri-Gümligen-Worb-Bahn ein Staatsvorschuss zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse gemacht werden. Diese beiden Linien sind aber für die Zukunft als ziemlich gesichert zu betrachten. Die Bern-Muri-Gümligen-Worb-Bahn ist zum Selbstbetrieb übergegangen und konnte infolgedessen schon im ersten Jahr Betriebsüberschüsse machen und ihre sämtlichen Schulden, auch den Vorschuss des Staates verzinsen. Ihre Entwicklung ist derart, dass die Rückerstattung des Staatsvorschusses in naher Aussicht steht und eine weitere Hülfeleistung voraussichtlich ausgeschlossen ist. Bei der Pruntrut-Bonfol-Bahn ist ebenfalls eine Wendung zum Bessern eingetreten. Nicht dass die Entwicklung der Bahn und die Zunahme der Betriebseinnahmen eine normale wäre, dieselbe ist im Gegenteil sehr stagnierend; allein die Fortsetzung der Bahn nach dem Elsass steht in Aussicht, wodurch sie einen ordentlichen Transitverkehr erhalten und lebensfähig werden wird.

Zwei andere Bahnen machen dem Staat mehr Sorgen: die Bern-Neuenburg-Bahn und die Saignelégier-Glovelier-Bahn. Ueber die Bern-Neuenburg-Bahn gibt Ihnen der gedruckte Bericht eingehende Auskunft und Sie haben vielleicht mit einigem Schrecken gesehen, dass da ganz bedeutende Summen gedeckt werden müssen. Beim Baukapital ist ein Defizit von zirka $^1/_2$ Million vorhanden. Das wäre bei einem Anlagekapital von 12 Millionen nicht so schrecklich, wenn die Betriebsergebnisse der Bahn normal wären. Allein dies ist nicht der Fall, da die Betriebserträgnisse nicht zur Verzinsung des Obligationenkapitals hinreichen. Die Betriebseinnahmen sind schöne und erreichen schon nach wenigen Jahren diejenigen der Emmentalbahn. Warum die Emmentalbahn bei diesen Einnahmen prosperieren, die Bern-Neuenburg-Bahn aber nicht leben kann, liegt auf der Hand. Dies hat seinen Grund einerseits in den ausserordentlich grossen Anlagekosten der Bern-Neuenburg-Bahn (rund 300,000 Fr. per km) und anderseits in dem gewaltigen Obligationenkapital, das 50 % des Anlagekapitals ausmacht, was bei keiner der übrigen Bahnen nur annähernd der Fall ist. Die Verzinsung des Obligationenkapitals à $4^1/_2$ % verschlingt einzig schon die Summe von 270,000 Fr. Allein wenn die Verhältnisse auch missliche sind, so sind sie doch nicht trostlos und von den bernischen Behörden werden im Verein mit den neuenburgischen Behörden Mittel gesucht, um eine allseitig befriedigende Lösung herbeizuführen. Der Staat Bern darf unseres Erachtens die Bern-Neuenburg-Bahn unter keinen Umständen preisgeben; sie hat wirklich ihren Zweck, sie vermittelt jetzt schon einen grossen Transitverkehr und wird an Bedeutung noch gewaltig zunehmen, wenn einmal der bernische Alpendurchstich vollendet sein wird. Ueber die zur Sanierung des Unternehmens in Aussicht genommenen Mittel will ich mich jetzt nicht weiter verbreiten, ich will nur andeuten, dass mit den Bundesbahnen bezügliche Verhandlungen eingeleitet sind, die einen günstigen Abschluss erwarten lassen und eine Lösung in Aussicht stellen, mit der die Kantone Bern und Neuenburg zufrieden sein könnten. Es kann sich dabei um Verkauf oder um Verpachtung der Linie handeln. Ueber weitere Details kann ich mich jetzt nicht aussprechen und will dem Verlauf der Verhandlungen nicht vorgreifen. Sollten diese sich zerschlagen, so müsste eine andere Lösung gesucht werden. Es wird so gehen, wie es bei andern Unternehmungen, die jetzt prosperieren, auch gegangen ist und wo die Obligationeninhaber erklärten, dass sie einstweilen nicht mehr verlangen, als überhaupt vorhanden ist. Zu einer solchen Erklärung müssten sie sich auch hier herbeilassen und sie werden es auch tun, da sie im Falle des Konkurses den grössten Nachteil hätten. Es wird also, auch wenn die Verhandlungen mit den Bundesbahnen zu keinem Rusultat führen würden, doch möglich sein, die Bahn zu halten, ohne dass für den Kanton unverhältnismässige Opfer notwendig werden. Ich bemerke noch, dass die sämtlichen Obligationen von der Kantonalbank Bern, der Kantonalbank Neuenburg, dem Staat und der Stadt Neuenburg übernommen worden sind und diese werden ihre Mitwirkung für die Sanierung des Unternehmens nicht versagen. Im übrigen ist die Entwicklung der Bern-Neuenburg-Bahn eine durchaus günstige, die Zunahme der Betriebseinnahmen ist eine grosse und schon für das laufende Jahr steht entweder kein oder nur ein ganz geringes Defizit in Aussicht.

Bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn hat wegen der ungemein schwierigen Terrainverhältnisse eine Ueberschreitung des Baukapitals stattgefunden, die sich nach unserer Schätzung auf zirka 300,000 Fr. beläuft; die Abrechnungen mit zwei Unternehmern sind noch hängig. Die Betriebseinnahmen sind ausserordentlich schwach und man kann sich wohl fragen, ob man mit dem Bau dieser Bahn nicht einen Lapsus begangen hat. Als ich seinerzeit in die Regierung eintrat und den Subventionsbeschluss von 1897 vorbereiten half, stellte ich die Frage, was man eigentlich mit dieser Bahn wolle, da sie ja sozusagen keine Ortschaften berühre. Von ältern Herren Kollegen der Regierung wurde mir erklärt, dass man sich wohl bewusst sei, dass dies kein glänzendes Geschäft sein werde, aber der Bau der Bahn sei eine politische Notwendigkeit, da der Kanton Bern dafür sorgen müsse, dass das Plateau der Freiberge, dessen Verkehr zurzeit ganz nach Neuenburg ging, wieder an Bern angeschlossen werde. Ich habe mich seither auch überzeugt, dass diese Bahn der Gegend wirklich gute Dienste leistet und sie wird bei vorsichtigem Betrieb auch lebensfähig werden. Einstweilen ist dies allerdings nicht der Fall und es wurden denn auch ernstliche Verhandlungen über die Sanierung dieser Linie gepflogen. Wir schlugen den Gemeinden vor, zur Deckung des Defizits eine neue Finanzierung vorzunehmen, indem der Staat an dasselbe 60 % wie an die Erstellungskosten der Bahn beitragen würde und die übrigen 40 % von den Gemeinden zu übernehmen wären. Das hätte für den Staat eine Ausgabe von 180,000 Fr. und für die Gemeinden eine solche von 120,000 Fr. zur Folge. Im weitern wurde den Gemeinden zugemutet, die künftigen Betriebsdefizite zu garantieren, wogegen wir dem Grossen Rat beantragen würden, der Staat solle die Verzinsung des Obligationenkapitals übernehmen. Es wäre das eine ähnliche Lösung gewesen wie diejenige, die bei der Pruntrut-Bonfol-Bahn zur Anwendung gelangte, wo die Gemeinden ebenfalls die Garantie für

die Betriebsdefizite übernahmen und der Staat die nötigen Vorschüsse zur Verzinsung des Obligationenkapitals bewilligte. Die Gemeinden der Freiberge konnten sich jedoch mit diesem Vorschlag nicht befreunden und griffen auf eine zweite Lösung zurück, die wir eventuell in Aussicht gestellt hatten, wonach die Gemeinden auf ihre Aktien verzichten und die Bahn dem Staat überlassen würden. Soviel mir bekannt ist — eine offizielle Mitteilung ist noch nicht eingelangt — haben sämtliche Gemeinden in diesem Sinn Beschluss gefasst. Dabei wollen sie die Aktien allerdings nicht einfach zedieren, sondern gegen Genussscheine austauschen, was ihnen in bezug auf den Ersatz der durch den einfachen Verzicht auf die Aktien eintretenden Vermögensverminderung gewisse Vorteile bieten würde. Die Aktien bilden, wenn sie auch auf Jahre hinaus keine Verzinsung abwerfen, ein Wertpapier im Gemeindevermögen. Wenn nun die Gemeinden auf die Aktien einfach verzichten und sie als Non-Valeurs erklären würden, so hätten sie laut Gemeindegesetz die Ausgabe, die sie gemacht haben, noch einmal zu machen. Das wäre ihnen natürlich nicht angenehm und deshalb wünschen sie die Aktien gegen Genussscheine auszutauschen, die auch wieder ein Wertpapier wären, allerdings von noch geringerem Werte als die Aktien. Es würde bestimmt werden, dass die Genussscheine am Reinertrag partizipieren, nachdem der Staat für seine sämtlichen Auslagen eine $3^1/_2$ %ige Verzinsung erhalten hätte. — In diesem Stadium befinden sich die Bestrebungen zur Sanierung der Saignelégier-Glovelier-Bahn. Eine letzten Samstag stattgefundene Versammlung hat beschlossen, auf diese Angelegenheit einzutreten und es wird demnächst der Regierung ein Vorschlag eingehen, der natürlich dem Grossen Rat unterbreitet werden muss, bevor eine definitive Abmachung stattfinden kann.

Eine weitere Bahn, die wenigstens das letzte Jahr ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, ist die Sensetalbahn und man hat geglaubt, dass hier ebenfalls ernstere Massnahmen getroffen werden müssten. Allein das ist nun erfreulicherweise nicht der Fall. Infolge der regern Tätigkeit in der Fabrik Neuenegg haben im laufenden Jahre die Einnahmen bedeutend zugenommen und bei den Ausgaben wurde so viel als möglich gespart, so dass voraussichtlich mit dieser Bahn keine weitern Verhandlungen bezüglich der Sanierung nötig sind.

Im Subventionsgesetz ist bekanntlich vorgesehen, dass der Staat berechtigt ist, die ihm gutscheinenden Massnahmen zum Zwecke eines möglichst rationellen Betriebes der Dekretsbahnen zu treffen. Sie wissen, was in dieser Beziehung gegangen ist. Die Regierung war der Ansicht, sie solle die Sache zuerst etwas reifen lassen, sie solle nicht mehr als notwendig in die Verwaltung der verschiedenen Bahnen, die ja im allgemeinen eine gute ist, hineinreden, sondern es ihnen überlassen, die Massnahmen zu treffen, die zweckmässig erscheinen, dem betreffenden Gesetzesartikel Nachachtung zu verschaffen, und erst dann einschreiten, wenn falsche Wege betreten werden. Schon vor dem Inkrafttreten des Subventionsgesetzes von 1902 hatten sich die Langenthal-Huttwil-Bahn und Huttwil-Wolhusen-Bahn und die Emmentalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn zu gemeinsamem Betriebe vereinigt. Seither fand dann eine Betriebsvereinigung in grösserem Massstabe statt. Die Thunerseebahn und die Bern-Neuenburg-Bahn wurden bei selbständiger Verwaltung unter die gleiche Betriebsleitung gestellt und die Bern-Neuenburg-Bahn übernahm ihrerseits den Betrieb der Sensetalbahn und die Thunerseebahn denjenigen der Spiez-Erlenbach-Bahn, Spiez-Frutigen-Bahn, Erlenbach-Zweisimmen-Bahn und Gürbetalbahn. Diese Vereinigung unter der Leitung von Direktor Auer besteht nun schon seit einigen Jahren. In letzter Zeit hat die Ausführung des Betriebsvertrages im Schosse der verschiedenen Verwaltungen zu einigen Misshelligkeiten Anlass gegeben. Die betriebenen Bahnen glaubten, sie werden von den betreibenden Bahnen nicht sanft genug behandelt. Auf Wunsch der betreffenden Gesellschaften hat die Regierung über die Betriebsgemeinschaft eine Expertise angeordnet, die sich darüber auszusprechen hat, ob die Abrechnung unter diesen Bahnen vertragsgemäss und richtig ausgeführt werde und ob der Vertrag nicht einer Abänderung bedürfe. Die Expertise hat gesprochen und anerkennt im allgemeinen die richtige Führung und Leitung des Betriebes, kommt aber doch zum Schluss, dass die kleinern Bahnen unter dem Grossbetrieb, der auf der Bern-Neuenburg-Bahn und der Thunerseebahn durchgeführt werden muss, etwas zu leiden haben. Die Verhandlungen über allfällig vorzunehmende Abänderungen sind im Gang. Erst gestern haben neue Konferenzen zwischen den Vertretern der verschiedenen Bahnen stattgefunden und es wurde mit Rücksicht darauf, dass das Gutachten sich etwas verzögert hatte, beschlossen, die auf das Neujahr gekündeten Betriebsverträge für ein weiteres Jahr gültig zu erklären, wobei jedoch allfällig während des Jahres 1906 getroffene Abänderungen auf 1. Januar 1906 rückwirkend sein sollen.

In bezug auf die übrigen Bahnen im Betrieb glaube ich einstweilen nichts beifügen zu sollen, um nicht zu weitläufig zu werden. Sollten nach dieser Richtung allfällig Anfragen gestellt werden, so werde ich sie natürlich beantworten.

Was den zweiten Abschnitt, Bahnen im Bau, anbelangt, so fallen hier nur die Solothurn-Münster-Bahn und die Bern-Schwarzenburg-Bahn in Betracht. Bezüglich der letztern habe ich gestern kurz begründet, warum das Geschäft, das auf den Traktanden figurierte, wieder zurückgezogen wurde. Es handelte sich darum, vom Grossen Rat nachträglich die Genehmigung für den Bau einer eigenen Schwarzwasserbrücke einzuholen und eventuell eine Nachsubvention zu bewilligen, und die Zustimmung des Grossen Rates dafür zu erhalten, dass die Einmündung der Bern-Schwarzenburg-Bahn in die Gürbetalbahn nicht im Weissenbühl, sondern im Fischermätteli stattfinde. Nachdem sich die Ansicht geltend machte, dass die Frage der Nachsubvention besser verschoben werde, bis die im Bau bereits weit vorgeschrittene Bahn fertig erstellt und man über ihre finanziellen Verhältnisse besser abgeklärt sei, hielt der Regierungsrat und mit ihm die Staatswirtschaftskommission dafür, es sei kein Anlass mehr vorhanden, einen Beschluss des Grossen Rates zu provozieren. Bezüglich der Schwarzwasserbrücke lässt sich nichts mehr ändern. Die Regierung hat auf ihre Verantwortung hin die Genehmigung zur Erstellung einer besondern Eisenbahnbrücke erteilt und sie erachtete das als so im allgemeinen Interesse liegend, dass sie es nicht für angezeigt hielt, deshalb den Grossen Rat extra zusammenzuberufen. Für die in die 60,000 Fr. betragenden Mehrkosten der Brücke haben wir eine Nachsubvention in Aussicht gestellt, doch

ist es, wie gesagt, besser, wenn der Grosse Rat erst später an diese Frage herantritt. Auch bezüglich der Einführung in die Gürbetalbahn halten wir einen Beschluss des Grossen Rates nicht für nötig. Wenn Sie die gestern geäusserten Absichten der Regierung nicht teilen würden, so haben Sie Gelegenheit, sich heute darüber auszusprechen. Geschieht dies nicht, so wird die Regierung die von sämtlichen Interessierten gewünschte Aenderung bezüglich der Einführung in die Gürbetalbahn genehmigen, beziehungsweise ihr kein Hindernis in den Weg legen. In diesem Sinne hat die Regierung auch schon die Vernehmlassung zu der von der Bern-Schwarzenburg-Bahn beim Bundesrat nachgesuchten Konzessionsänderung abgegeben.

Die Solothurn-Münster-Bahn macht, soviel mir bekannt ist, gute Fortschritte. Die wichtigen Stationsfragen sind in der Hauptsache gelöst. Die Bundesbahnen haben bereits ein Projekt für den Anschluss in Münster ausgearbeitet, dessen Ausführung sie über eine Million kosten wird. Die Anschlusskosten sind von den Hauptbahnen zu zahlen, die Weissensteinbahn ist eine Nebenbahn. Es soll auch alle Aussicht vorhanden sein, dass die Bahn von Alt-Solothurn auf der Linie der Bundesbahnen bis Neu-Solothurn fahren kann, so dass sie dann direkte Verbindung mit der Emmentalbahn erhalten würde.

Von den projektierten Bahnen steht selbstverständlich die Lötschbergbahn im Vordergrund. Ich nenne sie so, weil sie im Subventionsgesetz auch so genannt ist. Es ist Ihnen aber bekannt, dass dieser Name im heutigen Stadium nicht mehr ganz zutrifft. Die weitern Studien wurden allgemein auf einen Alpendurchstich ausgedehnt und da stehen nun Lötschberg und Wildstrubel im Vordergrund. Das ursprüngliche Gutachten von Hittmann und Greulich empfahl die Erstellung einer Lötschbergbahn mit 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung. Später liess man von internationalen Bau- und Betriebstechnikern ersten Ranges ein weiteres Gutachten verfassen. Dieses Gutachten hat alle Zweifel, die bezüglich der Lebensfähigkeit einer Berner Alpenbahn noch hätten bestehen können, gehoben. Diese Experten kamen bezüglich der Rendite zu noch viel günstigeren Schlüssen als die einheimischen Experten. Im übrigen beurteilten die ausländischen Experten die Sache vom rein technischen Standpunkt aus und gelangten so zur Empfehlung des Wildstrubelprojektes (Projekt Beyeler); sie fügen aber ausdrücklich bei, dass sie andere Verhältnisse, die hier eine ebenso grosse Rolle spielen werden wie die technischen, nicht zu beurteilen haben und auch nicht kennen. Diese beiden Gutachten sind, nebenbei bemerkt, auf der Baudirektion noch in grösserer Anzahl vorhanden und stehen den Mitgliedern des Grossen Rates, die sich für die Sache interessieren, zur Verfügung. Nachdem das zweite Gutachten vorlag, setzte das Initiativkomitee für die Lötschbergbahn ihre Studien nach verschiedenen Richtungen fort. Während dieser Studien ging ihm seitens einer französischen Unternehmer- und Finanzgruppe das Anerbieten ein, eine Offerte für den Bau und eventuell die Finanzierung der Bahn zu machen. Diese Offerte hätte laut der vom Regierungsrat genehmigten Vereinbarung auf 1. Juli eingereicht werden sollen. Es wurde aber eine Fristverlängerung verlangt und bewilligt und die ziemlich umfangreichen Vorlagen sind nun anfangs November eingegangen. Die Regierung hielt nun den Moment für gekommen, ein technisches Bureau zu errichten, um diese Vorlagen zu prüfen und die weitern Anträge an die Regierung und den Grossen Rat vorzubereiten. Sie engagierte zu diesem Zweck einen Fachmann ersten Ranges, Herrn Zollinger, der bei der Jura-Simplon-Bahn und jetzt bei den Bundesbahnen Oberingenieur für den Simplontunnel war und früher schon beim Bau des Gotthardtunnels mitgewirkt hat. Herr Zollinger kann allerdings aus seiner gegenwärtigen Stellung jetzt noch nicht austreten, aber die Bundesbahnen haben ihm gestattet, diese Stellung zu übernehmen. Bis Mitte nächsten Sommers wird er beim Simplon frei werden und dann ganz in den Dienst des Kantons Bern übertreten. Zur Besorgung der technischen Arbeiten wurde vorläufig ein junger Ingenieur angestellt und das Bureau wird aus dem seinerzeit vom Grossen Rat bewilligten Kredit, der, nebenbei gesagt, bald erschöpft sein wird, nach Bedürfnis erweitert werden.

Es ist Ihnen bekannt, dass bei Anlass der Konzessionsfristverlängerung die Bundesbahnen sich dahin aussprachen, dass sie den Alpendurchstich nicht durch Private oder den Kanton können ausführen lassen, sondern dass sie ihn selbst bauen wollen. Die Regierung gab damals die Erklärung ab, dass sie gegen ein solches Vorgehen der Bundesbahnen nichts einzuwenden habe, sondern jederzeit bereit sei, auf die Konzession zu verzichten und ihnen den Bau zu überlassen. Nur können wir nicht warten, bis die Bundesbahnen das Bedürfnis für diese Bahn einsehen; für sie ist es offenbar noch nicht vorhanden, während es für den Kanton Bern in hohem Masse da ist. Aus diesem Grund sind wir nicht weiter auf Verhandlungen mit den Bundesbahnen eingetreten, sondern haben die Sache selbständig weiter geführt. Wir werden mit dem erwähnten Unternehmerkonsortium weiter verhandeln. Ihre Eingaben und Studien scheinen nach oberflächlicher Beurteilung für die definitive Schlussnahme der Berner Behörden ein wertvolles Material zu bilden und wir werden bestrebt sein, dem Grossen Rat in allernächster Zeit eine Lösung der wichtigen Frage des Alpendurchstichs zu beantragen. Dann wird auch der Moment gekommen sein wieder mit den Bundesbahnen in Verbindung zu treten. Wenn sie sich zum Bau der Bahn bereit erklären, so werden wir es ihnen gern überlassen. Andernfalls werden wir es selber machen müssen und — darüber besteht kein Zweifel — auch selbst machen können.

Ich glaubte, diese ergänzenden Bemerkungen zu Ihrer Orientierung hier beifügen zu sollen. Den Herren, die dem grossen Initiativkomitee angehören, teile ich mit, dass die Absicht bestand, es zu besammeln, um ihm über die Unterhandlungen mit dem Unternehmerkonsortium Bericht zu erstatten. Die Unterhandlungen und die Einreichung der Offerte verzögerten sich aber und das Komitee wird dann einberufen werden, sobald der Bericht des technischen Experten, Herrn Zollinger, über die Eingabe des Konsortiums vorliegt.

Ein anderes Projekt, das hier schon wiederholt zu reden gab, ist die Brienzerseebahn. Den ausführlichen Bemerkungen des gedruckten Berichtes will ich noch beifügen, was in neuester Zeit gegangen ist. Bekanntlich hat der Ständerat mit allen Stimmen gegen diejenigen der beiden Vertreter des Kantons Bern dem Antrag des Bundesrates und der Bundesbahnen beigepflichtet, es sei diese Bahn durch die Bundesbahnen schmalspurig zu erstellen. Die nationalrätliche Kommission glaubte dieses Geschäft etwas eingehender prüfen zu sollen und wies es an den Bundesrat zu-

rück, wobei sie ihm verschiedene Fragen über die Landesverteidigung, die Anschlussverhältnisse in Interlaken, die Feststellung und Würdigung der für den Bau einer Normalbahn von den Interessenten erhältlichen Subventionen, insbesondere auch für den Fall des Anschlusses an den Westbahnhof, und so weiter unterbreitete. Der Bundesrat überwies diese Fragen zur Vernehmlassung an die Generaldirektion der Bundesbahnen. Auf die Frage, die seinerzeit an den Chef des Eisenbahndepartements gerichtet wurde, ob nicht auch der Kanton dazu kommen werde, sich namentlich über die Bedeutung der gesprochenen Subventionen vernehmen zu lassen, wurde geantwortet, dass diese Vernehmlassung von den Bundesbahnen beim Kanton werde eingeholt werden. Ich möchte hier noch einmal darauf aufmerksam machen, dass der Regierungsrat der Ansicht ist, dass dieser neue Kurs, der vom Chef des Eisenbahndepartements eingeschlagen wird, wonach der Bund in Eisenbahnsachen nur noch durch die Bundesbahnen mit den Kantonen verkehrt, nicht ohne weiteres gutgeheissen werden kann. Wir haben uns schon in verschiedenen Fällen dahin ausgesprochen, dass wir mit den Bundesbehörden und nicht mit den Bundesbahnen verkehren wollen. Wenn wir mit den Bundesbahnen zu verkehren haben, tun wir es, aber in den Fällen, wo wir uns an den Bundesrat wenden, dürfen wir unseres Erachtens auch verlangen, dass er uns direkt und nicht durch die Bundesbahnen antworte. Der Bundesrat hat uns denn auch auf unser Ansuchen die Antwort der Bundesbahnen im vorliegenden Fall zur Vernehmlassung zukommen lassen. Die Bundesbahnen haben in den letzten Tagen ihre Stellungnahme zu den von der nationalrätlichen Kommission gestellten Fragen in einem gedruckten Bericht dargetan und derselbe lautet wieder entschieden zugunsten einer Schmalspurbahn. Die Regierung wird in der nächsten Zeit diesen Bericht prüfen und ihre Vernehmlassung über die Stellungnahme der Bundesbahnen an den Bundesrat abgehen lassen. Bis jetzt war es nicht möglich, da die Antwort erst in den letzten Tagen einlangte.

Unterdessen ist von den Gemeinden des Oberlandes bei der Regierung das Gesuch eingetroffen, wir möchten dem Grossen Rat beantragen, die Subvention für eine normalspurige Brienzerseebahn auf 1,050,000 Fr. zu erhöhen. Die Gemeinden des Oberlandes haben dem Bund für den Fall des Baues einer Normalbahn bereits Subventionsausweise für den Betrag von 450,000 Fr. eingereicht. Das würde dann mit der Subvention des Staates eine Totalsubvention von 1,500,000 Franken ausmachen. Die Regierung wird auch in dieser Beziehung weiter vorgehen und dem Grossen Rat das Gesuch der Gemeinden, vielleicht auch andere Anträge unterbreiten.

Ueber die beiden weitern projektierten Bahnen Ramsei - Sumiswald - Huttwil und Langenthal - Oensingen brauche ich Ihnen keine weitern Mitteilungen zu machen; die beiden Projekte sind in dieser Session ausführlich behandelt worden.

In dem Berichte werden noch zwei weitere Projekte angeführt: Elektrische Strassenbahn Steffisburg-Thun-Interlaken (rechtes Ufer) und Elektrische Strassenbahn Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach, weil bei denselben schon weitere Verhandlungen als die, welche für die Konzessionserwerbung nötig sind, stattgefunden haben. In beiden Fällen wurden nämlich schon die Bedingnishefte für die Benützung der Strasse aufgestellt und im erstern Falle ist die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse bereits erteilt.

Im weitern sind noch folgende projektierte Bahnen anzuführen: Tramlingen - Breuleux - Noirmont, Solothurn - Schönbühl und Utzenstorf - Schönbühl. Bei denselben hat der Staat gemäss dem Subventionsgesetz für Projektstudien einen Beitrag von 250 Fr. per km geleistet.

Ich möchte nun noch kurz zu der Besprechung der bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes gefallenen Bemerkungen übergehen.

Herr Lohner hat bei jenem Anlass an der Behandlung der Eisenbahngeschäfte verschiedenes kritisiert. Ich möchte nun durchaus nicht behaupten, dass diese Behandlung eine unfehlbare sei und gewärtige gerne die Kritik derselben, auch wenn ich mich hier nicht mehr verteidigen kann. Herr Lohner hat namentlich bemerkt, die Stellung des Staates sei im Stadium der Vorbereitung keine richtige. Er greife zu wenig in die Projektstudien ein. Anderseits werde durch die Einzahlung der ersten 20 % der Staatsbeteiligung die ganze Frage für den Grossen Rat präjudiziert. Ich habe schon bei andern Anlässen Gelegenheit gehabt, mich über diese beiden Fragen auszusprechen und möchte das früher Gesagte hier kurz wiederholen.

Die Mitwirkung des Staates bei den Projektstudien ist entschieden grösser, als die Herren sich vorstellen. Sozusagen in allen Fällen wurde man schon bei der Wahl des bauleitenden Ingenieurs beigezogen und nachher bei allen irgendwie wichtigen Fragen. Naturgemäss war bei diesen Verhandlungen meist nur die Baudirektion beteiligt, die ihrerseits, wenn sie es für nötig hielt, ihre technischen Organe beizog, um die verschiedenen Fragen der Gesuchsteller zu begutachten. In wichtigern Fällen wurde auch dem Regierungsrat Mitteilung gemacht und seine Ansicht zuhanden der Betreffenden eingeholt. Wenn man in Zukunft weiter gehen will, so kann man es ja tun, aber dann muss die Regierung ein eigenes technisches Bureau einrichten und selbst Studien machen. Bis jetzt sah das Gesetz vor, dass die Staatsbehörden auf Rechnung des Unternehmens Studien machen lassen können, wenn sie es für notwendig erachten, und von dieser Bestimmung wurde auch vielfach Gebrauch gemacht. Mehr halte ich persönlich nicht für notwendig, doch kann ja der Grosse Rat einen weitergehenden Beschluss fassen.

Ueber die zweite Frage, dass es nicht richtig sei, dem Subventionsbeschluss des Grossen Rates vorgängig eine Einzahlung auf Rechnung der Aktienbeteiligung des Staates zu leisten, habe ich mich ebenfalls schon früher ausgesprochen und ich will noch einmal mitteilen, wie diese Gepflogenheit entstanden ist. Im Subventionsgesetz und auch in den frühern Subventionsbeschlüssen heisst es, dass eine Staatssubvention nur solchen Aktiengesellschaften gesprochen werden kann, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind. Die Gesellschaft muss sich also zuerst konstituieren und nach dem Obligationenrecht müssen vor der Konstituierung 20 % des Aktienkapitals einbezahlt sein. Nun ist der Staat in diesem Stadium allerdings noch nicht Aktionär, er braucht also nicht beigezogen zu werden, sondern die Privaten und Gemeinden, welche die Bahn bauen wollen, können die Aktiengesellschaft bilden. Nun würde es sich aber doch etwas merkwürdig ausnehmen, wenn eine Aktiengesellschaft, die ein Unternehmen von 12 Millionen, von

denen 6 Millionen in Aktien bestehen, ausführen will, sich mit ein paar hunderttausend Franken konstituieren würde. Darum kam die jetzt geübte Gepflogenheit schon unter meinem Vorgänger, Herrn Marti, auf. Ich ging seinerzeit als Gesuchsteller für die Huttwil-Wolhusen-Bahn zu ihm und wir diskutierten lange darüber, wie wir vorgehen sollten. Herr Marti sagte mir, wir sollen Statuten aufstellen und sie ihm einreichen. Ich erklärte ihm, dass wir eben uns über die Einzahlung der Aktien ausweisen müssen, wenn wir uns konstituieren und Statuten aufstellen wollen. Dazu kam noch die Komplikation, dass der Kanton Luzern sein Aktienkapital nur zeichne, wenn der Kanton Bern auch entsprechend mitwirke. Herr Marti, der bekanntlich ein guter Jurist und Finanzmann war, kam dann auf den Ausweg, dass der Staat auf Rechnung der Aktienbeteiligung vorläufig die 20 % formell einzahlen soll unter dem Vorbehalt, dass dadurch für die Schlussnahme des Grossen Rates kein Präjudiz geschaffen werde. Das Geld wurde bei der Kantonalbank deponiert und durfte von der Gesellschaft nicht berührt werden, bis der Grosse Rat gesprochen hatte. Später wurde dann auch noch die Bedingung aufgestellt, dass der Zins der Einzahlungssumme bis zum Subventionsbeschluss des Grossen Rates der Staatsverwaltung und nicht der Gesellschaft zufallen soll. Auf diese Weise wurde in den letzten neun Jahren in etwa 18 Fällen verfahren, ohne dass Inkonvenienzen zutage getreten wären. Die Staatswirtschaftskommission fand dann aber, das sei ein unrichtiges Verfahren und schaffe für den Grossen Rat ein Präjudiz. Herr Grossrat Lohner hat sogar behauptet, dass die Abstimmung über die Weissensteinbahn dadurch beeinflusst worden sei, indem Mitglieder des Grossen Rates für den gefassten Beschluss eingestanden seien, weil eben ein Präjudiz geschaffen worden sei. Ich bin nicht dieser Ansicht. Der Grosse Rat ist in seiner Schlussnahme durchaus frei. Was würde geschehen, wenn der Grosse Rat die Subvention ablehnte? Bei der Weissensteinbahn schien die Gefahr gross, dass der Grosse Rat auf die Subventionierung derselben nicht eintrete. Wenn es dazu gekommen wäre, dann hätte einfach die Liquidation des Geschäftes eintreten müssen und der Staat hätte wahrscheinlich sogar noch etwas von dem Geld zurückbekommen, das er für die Projektstudien ausgelegt hatte oder im ungünstigsten Falle hätte er auf dem einbezahlten Aktienkapital etwas einbüssen müssen. Herr Finanzdirektor Scheurer hat in dem bisher eingeschlagenen Verfahren nie eine Inkorrektheit erblickt, ebensowenig die Regierung. Erst in jüngster Zeit hält man eine Aenderung für notwendig. Ich habe gegen eine solche durchaus nichts einzuwenden, nur wollte ich die Regierung in Schutz nehmen, wenn gegen sie der Vorwurf erhoben werden will, dass sie leichtfertig vorgegangen sei, wenn sie dieses Prozedere eingeschlagen hat.

Damit glaube ich meine Ausführungen schliessen zu dürfen, bin aber gerne bereit, allfällige aus der Mitte des Rates gestellte Anfragen zu beantworten.

Wolf (Delsberg). Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass bei allen mit Staatssubvention erstellten Bahnen die Interessen der Allgemeinheit möglichst gewahrt und namentlich auch für die Arbeiter schützende Bestimmungen aufgestellt werden. Man hat seinerzeit bei dem Bau der Saignelégier-Glovelier-Bahn in dieser Beziehung unerfreuliche Erfahrungen gemacht. Die Unternehmung, die ihrer Aufgabe überhaupt nicht gewachsen schien, hatte vielfache Konflikte mit den fremden Arbeitern, die sie zum Bahnbau herangezogen hatte. Ich will auf diese Verhältnisse und auf die von den Arbeitern damals erhobenen Klagen nicht weiter eintreten, sie sind Ihnen durch die bezügliche Interpellation des Herrn Reimann zur Genüge bekannt. Die Regierung versprach damals, eine Untersuchung vorzunehmen; ob dieselbe stattgefunden und welches Resultat sie gezeitigt hat, ist mir natürlich nicht bekannt. Jedenfalls ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass derartige Verhältnisse nicht wieder vorkommen und darum möchte ich den Wunsch wiederholen, dass bei allen staatlich unterstützten Bahnen jeweilen die Lohnverhältnisse der Arbeiter geregelt und genaue Bestimmungen bezüglich der Höhe und Auszahlung der Löhne aufgestellt werden.

Roth. Von dem Herrn Eisenbahndirektor wurde auch die elektrische Strassenbahn Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach unter den projektierten Bahnen angeführt. Dieses Projekt ist schon ziemlich alt und wir haben mit dessen Ausführung immer gewartet, bis einmal das grosse Elektrizitätswerk in Wangen erstellt sei. Nun sind wir der Verwirklichung dieser Verbindung mit der Linie Herzogenbuchsee-Bern nahe und es würde mir nicht richtig erscheinen, wenn die geplante Ausführung auf einmal durch die Anwendung des Art. 17 des Subventionsgesetzes verunmöglicht würde. Wenn wir jetzt nach Bern fahren wollen, müssen wir den grossen Umweg über Biel oder Büren-Lyss machen oder nach Herzogenbuchsee hinübergehen, um dort den Zug zu nehmen. Eine bessere Verbindung mit der Hauptstadt ist unbedingt nötig und ich möchte daher beantragen, dass das Geschäft betreffend die Strassenbahn Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach einer Kommission überwiesen werde, die dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Subventionierung durch den Staat einbringen soll. Ich bin auch ein Freund des bernischen Alpendurchstichs und anerkenne voll und ganz, dass dessen Ausführung für den Kanton Bern eine Notwendigkeit ist, wenn er nicht vom internationalen Verkehr abgeschnitten werden soll. Aber deshalb sollen die Interessen unserer Gegend nicht hintangesetzt werden, was umso weniger zu geschehen braucht, da die Staatssubvention für unsere Lokalbahn nur einen ganz bescheidenen Betrag ausmachen wird.

Präsident. Ich möchte Herrn Roth darauf aufmerksam machen, dass sein Antrag eigentlich nicht hieher gehört. Die Sistierung der Eisenbahnsubventionen bildet ein eigenes Traktandum, bei dessen Behandlung der Antrag des Herrn Roth eingebracht werden kann.

Roth. Ich bin mit dem Herrn Präsidenten einverstanden und ziehe meinen Antrag hier zurück.

Lohner. Ich möchte mit wenigen Worten auf das Votum zurückkommen, das ich anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes in der Sitzung vom 12. Oktober abgegeben habe und auf das sich heute der Herr Baudirektor bezogen hat. Dasselbe ist meines Erachtens in verschiedener Beziehung nicht

ganz richtig aufgefasst worden. Ich will nicht davon reden, dass ein bernisches Zeitungsblatt seinerzeit schrieb, mein Votum und dasjenige des Herrn Michel seien eigentlich mehr darauf berechnet gewesen, auf den 29. Oktober in unserm Wahlkreis einen gewissen Effekt hervorzurufen. Ich habe den Zusammenhang zwischen diesen beiden Faktoren nicht recht begriffen und begreife ihn auch heute noch nicht. Ich erlaubte mir damals einfach, das Verhalten der Regierung in zwei Punkten einer sachlichen Kritik zu unterwerfen. Es wäre aber auch nicht richtig, wenn der Herr Baudirektor aus meiner Kritik eine persönliche Spitze gegen ihn oder, wie er sich vorhin ausdrückte, den Vorwurf leichtfertiger Handlungsweise seitens der Baudirektion oder des Regierungsrates herausfinden wollte. Davon ist keine Rede. Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass das, was ich kritisierte, nicht einer einzelnen Persönlichkeit zur Last fällt, sondern dass es sich da um Gepflogenheiten handelt, die sich im Laufe der Jahre zu einer bestimmten feststehenden Praxis herausgebildet haben; dieser Praxis wollte ich auf den Leib rücken.

Die Ausführungen des Herrn Baudirektors haben nun allerdings meine früher geäusserte Ansicht nicht zu ändern vermocht. Ich will auf das seinerzeit Gesagte nicht zurückkommen; ich habe es mit Beispielen belegt und diese Beispiele liessen sich noch vermehren. Ich will nur den heutigen Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne neuerdings festzustellen, dass meiner Ansicht nach in den beiden von mir hervorgehobenen Punkten eine Aenderung eintreten sollte. Der eine betrifft die Wünschbarkeit eines intensivern Eingreifens der Regierungsbehörden in die Vorstudien für mit staatlicher Unterstützung zu bauende Bahnen. Der Staat ist infolge seiner weitern Entfernung und seiner grössern Widerstandsfähigkeit gegenüber persönlichen und lokalen Interessen in der Lage, den betreffenden Initianten jeweilen sehr wertvolle Dienste zu leisten im Kampfe mit zu stark hervortretenden persönlichen Interessen und Begehren, die sich in solchen Fällen oft zum Schaden einer richtigen Lösung breit zu machen pflegen. Ich anerkenne sehr gerne, was bisher vom Staat auch schon im Stadium der Vorstudien geleistet worden ist, halte aber dafür, dass es möglich sein sollte, noch einen Schritt weiter zu gehen.

Der andere Punkt betrifft die Einzahlung einer Subventionsquote von 20 % in einem Zeitpunkte, wo der Grosse Rat den Finanzausweis noch gar nicht genehmigt hat. Ich muss daran festhalten, dass damit dem Grossen Rat die Hände eigentlich gebunden werden. Man wird nicht bestreiten können, dass eine Verweigerung des Finanzausweises für ein Unternehmen, für das der Staat bereits einen Fünftel seiner Aktienbeteiligung einbezahlt hat, Inkonvenienzen zur Folge haben würde, und es wäre auch nachzuweisen, dass in verschiedenen Fällen — ich habe bloss die Weissensteinbahn angeführt — diese Tatsache, dieses fait accompli die Stellungnahme einer grossen Anzahl von Mitgliedern des Grossen Rates beeinflusst hat. Anderseits erblicke ich Inkonvenienzen auch darin, dass man gezwungen ist, ein Tracé, einen Vertrag und so weiter zu akzeptieren, während man bei näherem Zusehen demselben lieber die Zustimmung nicht erteilen würde. Ich wollte den Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne festgestellt zu haben, dass meine früher geübte, sachliche Kritik auch den heutigen Ausführungen des Herrn Baudirektors gegenüber noch ihre Berechtigung hat.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Wolf möchte ich mitteilen, dass bezüglich der Arbeiterverhältnisse in den Bedingnisheften immer schützende Bestimmungen aufgenommen werden. Wenn es ihn interessiert, davon Kenntnis zu nehmen, so stehen ihm solche Bedingnishefte auf der Baudirektion zur Verfügung. Auf Veranlassung des Herrn Grossrat Gustav Müller wurden, als es sich um den Bau der Bern-Neuenburg-Bahn handelte, die Bestimmungen derselben noch erweitert.

Was speziell die Vorgänge bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn anbelangt, so möchte ich Herrn Wolf bitten, wenn er die Akten einsehen will, auf der Baudirektion vorzusprechen. Es sind dort infolge der Herbeiziehung von fremden Arbeitern und so weiter allerdings Uebelstände zutage getreten und es haben darüber lange Verhandlungen stattgefunden. Es würde jedoch zu weit führen, wenn ich Ihnen dieselben hier mitteilen wollte.

Was die Ausführungen des Herrn Lohner anbetrifft, so muss ich umgekehrt sagen, dass sie mich auch nicht belehrt haben. Er hat seinerzeit Fälle angeführt, wo nach seiner Ansicht grosse Fehler begangen wurden. Er sagte, die Gürbetalbahn hätte nicht über Kehrsatz geführt werden sollen, von wo sie mit 22 % Gefälle nach Belp hinunter führt. Es ist richtig, dass man diese Steigung hätte vermeiden können, wenn man einen bedeutenden Mehraufwand hätte machen und die betreffenden Ortschaften weniger gut bedienen wollen. Man hat die Frage lange geprüft und ist schliesslich zu der nunmehr getroffenen Lösung gekommen. Die Gürbetalbahn ist eine Nebenbahn und als solche kann sie eine solche Steigung ertragen. Die Hauptaufgabe einer Nebenbahn ist die Bedienung der Ortschaften und die Führung über Kehrsatz fand hauptsächlich statt, um Wabern, Kehrsatz und die Ortschaften auf dem Längenberg zu bedienen. Als weiteres Beispiel führte Herr Lohner die unrichtige Anlage der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn an. Sie hätte durch das Tal und nicht über die Höhe von Oberwil geführt werden sollen, wodurch die Steigungsverhältnisse viel günstiger geworden wären. Wenn man dannzumal einigermassen hätte annehmen können, dass diese Bahn vielleicht einmal der Bestandteil einer grossen Alpen-Bahnlinie werde, so würde man diesem Umstand vielleicht mehr Bedeutung beigelegt haben. So aber hiess es, der Bau durch das Schneeloch der Simme nach sei ein ziemlich schwieriger, während der Bau über die Höhe mit weniger Schwierigkeiten verbunden sei und zugleich Oberwil gut bediene. Weiter deutete Herr Lohner an — er hat es nicht deutlich ausgesprochen, aber ich habe es wohl verstanden — dass heute die Saignelégier-Glovelier-Bahn ganz anders, das heisst schmalspurig gebaut würde. Das wurde mir schon oft gesagt und darüber kann jeder seine Ansicht haben. Meine Ansicht geht aber dahin, dass da, wo eine Bahn nur vom Güterverkehr Entwicklung erwarten kann, wie es hier der Fall ist, entschieden eine Normalbahn am Platze ist, zumal wenn sie nicht höher als 130,000 Fr. per km zu stehen kommt. Ich glaube, auch hier ist kein Fehler begangen worden. Ich möchte deshalb niemand veranlassen, seine Ansicht in dieser Beziehung zu ändern, man kann da in guten Treuen verschiedener Meinung sein.

Im grossen und ganzen haben wir keine Ursache, uns über die Resultate der bernischen Eisenbahnpolitik unter der Herrschaft der Subventionsbeschlüsse und des Subventionsgesetzes von 1902 zu beklagen. An manchen Orten ist es nicht so gekommen, wie man erwartet hat, an andern dagegen besser, als man voraussehen konnte. Das letztere ist zum Beispiel der Fall bei der Gürbetalbahn, der eine schwarze Zukunft prophezeit wurde. Bei der Bern-Neuenburg-Bahn ist es allerdings schlechter gekommen, als erwartet werden konnte. Allein das ist nur vorübergehend und ich habe die volle Ueberzeugung, dass auch diese Bahn in nicht zu ferner Zeit ihre Lebensfähigkeit erlangen und man die grossen Opfer, die der Staat für sie gebracht hat, als berechtigt anerkennen wird. Wir befinden uns gegenwärtig freilich in dem Stadium, das Herr Finanzdirektor Scheurer vor wenig Jahren in Aussicht gestellt hat: die Bahnen sind gebaut, das Geld ist ausgegeben, der Staat zieht keine Zinsen, da die Bahnen noch nichts abwerfen. Momentan ist für den Staat eine bedeutende Belastung vorhanden, aber dieses Stadium wird in kurzer Zeit vorübergehen. In dem gedruckten Bericht wird ausgeführt, dass schon in den nächsten Jahren bei einigen Bahnen die Verzinsung des Anlagekapitals eintreten wird und eintreten wird sie nach und nach entschieden bei sämtlichen Bahnen, am längsten vielleicht bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn nicht.

Präsident. Das Wort ist nicht mehr verlangt und das vorliegende Geschäft damit erledigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Morgenthaler betreffend die Brandschadenabschatzungen.

(Siehe Seite 449 hievor.)

Morgenthaler (Langenthal). Der Zweck der von mir eingereichten Interpellation ist der, von der Regierung darüber Auskunft zu erhalten, ob die in der Sitzung vom 12. Oktober dieses Jahres gegenüber der kantonalen Brandversicherungsanstalt hinsichtlich der Brandschadenabschatzungen gemachten Vorwürfe begründet seien oder nicht. Ich hoffe, der Herr Vertreter des Regierungsrates werde uns darüber klare Auskunft geben und im Falle der Begründetheit der erhobenen Anschuldigungen mitteilen, was er vorzukehren gedenkt, um Remedur zu schaffen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation des Herrn Morgenthaler wurde durch die Aeusserungen einzelner Mitglieder des Grossen Rates anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes in der Grossratssitzung vom 12. Oktober dieses Jahres veranlasst. Die bezüglichen Verhandlungen wurden durch ein Votum des Herrn Grossrat Scheidegger eingeleitet, der im allgemeinen an dem Verfahren bei den Brandschadenabschatzungen Kritik übte und dabei insbesondere als Beleg dafür einen von ihm selbst erlebten Fall anführte. Die Interpellation des Herrn Morgenthaler wünscht nun darüber Auskunft, ob die allgemeinen Vorwürfe begründet seien und ob speziell die von Herrn Scheidegger in dem von ihm angeführten Falle vorgebrachten Klagen auf Berechtigung Anspruch haben. Sie werden mir gestatten, in der Beantwortung der Interpellation die Reihenfolge umzukehren und zuerst vom speziellen Fall zu reden und nachher die allgemeinen Bemerkungen anzuschliessen. Es bildete ja auch der spezielle Fall die Veranlassung zu der allgemeinen Kritik, namentlich auch zu den nachher von andern Rednern abgegebenen Voten.

Sie werden es als selbstverständlich betrachten, dass, wenn bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes ein spezieller Fall aus der Praxis der Brandversicherungsanstalt aufgegriffen und hier vorgebracht wird, man nicht auf der Stelle die Akten zur Hand hat, um auf die vorgebrachten Klagen eine vollständige Antwort zu erteilen. Wenn wir bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes über diesen oder jenen Punkt befragt werden, den die Regierung oder eine Direktion selber behandelt hat, so werden wir in der Regel an Ort und Stelle Auskunft geben können; wenn man aber einen Fall herausgreift, den nicht die staatliche Zentralverwaltung behandelt hat, sondern irgend ein mit der Staatsverwaltung zusammenhängender Verwaltungszweig — die Brandversicherungsanstalt ist ja eine selbständige Verwaltung — so hat kein Mitglied der Regierung die Akten zur Stelle und auch nicht die nötige Kenntnis des Falles, um eine richtige Antwort zu geben. Eine solche Kritik hat daher immer einen gewissen Vorsprung und der Eindruck der vorgebrachten Beschuldigungen, die ja von vornherein von sehr vielen gerne geglaubt werden, bleibt bestehen. Ich möchte aber doch zu einiger Vorsicht mahnen. Namentlich die Presse sollte vorsichtig sein und nicht sagen, es seien da sehr schwere und, wie es scheint, begründete Vorwürfe erhoben worden. Dies ist von seiten stadtbernischer Blätter geschehen und noch das heutige Intelligenzblatt enthält eine Korrespondenz, die solche Vorwürfe von vornherein als begründet erscheinen lässt, wie dies auch das Tagblatt sofort nach den Verhandlungen des Grossen Rates ungeprüft getan hat.

Ich habe mir nun die Akten über den von Herrn Scheidegger angeführten Fall geben lassen und mir in die bezüglichen Verhandlungen genaue Einsicht verschafft. Der Brand im Gebäude des Herrn Scheidegger fand am 29. März 1905 statt, die Abschatzung durch die Bezirksschatzungskommission am 31. März. Es handelte sich um einen partiellen Schaden, um einen Brandausbruch im Dachfach, wodurch der Dachstuhl und der oberste Teil des Gebäudes beschädigt wurden. Die Bezirksschätzer schätzen den Schaden auf 2592 Fr. 30. Darauf machte Herr Scheidegger von dem jedem Brandbeschädigten zustehenden Recht Gebrauch und verlangte eine Oberexpertise. Beiläufig bemerkt sehen Sie daraus, dass, wenn ein Brandbeschädigter eine Oberexpertise verlangen kann, er nicht einfach ausgeliefert und den Schätzern preisgegeben ist. Die Oberexpertise wurde vom Regierungsrat bestellt. Dabei betone ich nochmals, was ich schon damals bemerkte, dass die Oberexperten zu der Brandversicherungsanstalt in durchaus keiner Beziehung stehen. Sie werden vom Regierungsrat ernannt, die Brandversicherungsanstalt hat nicht einmal einen Vorschlag zu machen, sie weiss nicht zum voraus, wer ernannt wird, sondern es wird ihr wie der andern beteiligten Partei einfach mitgeteilt, dass der Regierungsrat die und

die Experten bezeichnet hat. Die Oberexperten werden auch — ich wiederhole das — in der Mehrzahl aus nicht amtlichen Schätzern bestellt und vorwiegend aus hervorragenden Fachleuten, die sowohl durch ihre Kenntnisse als ihren Charakter Garantie für eine gewissenhafte Schatzung geben. Sie werden auch jedesmal von dem betreffenden Regierungsstatthalter für ihre Pflichten beeidigt. Alle diese Umstände sollten einem schon einige Vorsicht auferlegen, um nicht, wie es oft geschieht, — ich sage das nicht gegenüber Herrn Scheidegger, der einen bestimmten Fall angeführt hat — ins Blaue hinaus derartige schlimme und ehrenrührige Anschuldigungen zu erheben und diese Männer so darzustellen, als ob sie kein Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl hätten. Die Oberexperten nahmen ihre Schatzung am 15. April vor. Dabei gingen sie, wie das immer zu geschehen pflegt, durchaus selbständig vor ohne Bezug und Verbindung mit der ersten Schatzung. Ihre Schatzung lautete auf 2534 Fr. 50, also 58 Fr. weniger hoch als die erste Abschatzung. Der Unterschied ist ein unwesentlicher und schon dieser Umstand muss einen zum Schluss bringen, dass da sicher nicht weit neben das Ziel geschossen wurde, wenn beide Kommissionen nahezu auf die gleiche Summe kommen, und dass es nicht angebracht ist, von Abhängigkeit der Oberexperten, Beeinflussung durch den technischen Inspektor und wie die andern Vorwürfe noch lauten, zu reden.

Wir wollen nun die einzelnen Behauptungen in der Hauptsache durchgehen, wie sie im Tagblatt des Grossen Rates auf Seite 346 nachzulesen sind.

Zunächst wird gesagt, es sei die Vogeldiele von den Oberexperten weggelassen worden. Ich weiss nicht, wie man zu dieser Behauptung gelangen kann. Ich habe das Protokoll der Oberexperten vor mir und da heisst es bei der Spezifikation des Postens 11: Wegnahme des Vorscherms und Wiedersetzen, Ergänzen des Materials und Oelfarbanstrich an Balken 40 Franken. Also ist die Behauptung, die Vogeldiele sei von den Oberexperten weggelassen worden, unrichtig. Die erste Schatzungskommission hatte hiefür nur 16 Franken eingesetzt.

In zweiter Linie wird der Vorwurf erhoben, die Oberexperten hätten in dem Zimmer, in dem der Brand ausbrach, keinen neuen Boden vorgesehen, während die erste Schatzungskommission dafür 85 Fr. 60 angesetzt habe. Dieser Vorwurf ist scheinbar richtig. Wir finden aber im Protokoll der Oberexperten die Posten 7, 8 und 9: Aufbrechen und Wiedersetzen des Bodens in einem Dachzimmer 34 Fr., Ergänzen dieses Bodens mit neuem Material 20 Fr., neue Schiebbodenauffüllung 25 Fr. 50. zusammen 79 Fr. 50. Es handelt sich nicht um die Erstellung eines neuen Bodens, sondern um Instandstellung des alten, wofür nur etwa 5 Fr. weniger angesetzt werden als von der ersten Kommission für den neuen Boden.

Die dritte Behauptung geht dahin, die Oberexperten haben einen neuen Anstrich des Treppenhauses nicht für nötig gehalten. Im Protokoll heisst es: Ausbessern der Wände und Plafonds im Treppenhaus und Abort inklusive Weissen 80 Fr. Die erste Schätzungskommission kam hier auf 108 Fr.

Hinsichtlich der Oefen wird gesagt, der Schaden sei zwar berechnet worden, aber die Schätzer haben geschwankt und seien in dieser Beziehung verschiedener Ansicht gewesen. Das deute auf mangelhafte Vorschriften und Instruktionen. Meine Herren, wenn Sie imstande sind, in solchen Dingen Instruktionen aufzustellen, dass nie mehr zwei oder drei Schätzer verschiedener Ansicht über deren Anwendung sein können, dann haben Sie ein Kunststück vollbracht und dann brauchen überhaupt nicht mehr drei Experten bestellt zu werden, sondern dann genügt ein einziger, da ja alle Punkte von vornherein klar festgestellt sind. Im vorliegenden Falle kam das sich Beraten und Besinnen daher, weil es sich um sogenannte Permanentöfen handelte. Die Oefen, die vom Gebäudeeigentümer angeschafft werden und zum Gebäude gehören, werden auch mit dem Gebäude eingeschätzt. Daneben kommen aber in neuerer Zeit immer mehr tragbare Eisenöfen auf, die man dahin und dorthin stellen kann, Permanentöfen, die zum Beispiel im Korridor untergebracht werden und die ganze Wohnung heizen. Diese gehören in der Regel nicht dem Gebäudeeigentümer, sondern dem Mieter und bilden in diesem Falle keinen Bestandteil des Gebäudes. Solche Oefen fanden sich auch in dem Hause des Herrn Scheidegger vor und die Ansichten der Schätzer gingen nun auseinander, ob dieselben zum Gebäude gerechnet werden sollen oder nicht. Schliesslich haben sie sie dazu gerechnet, indem sie sich überzeugten, dass sie dem Hauseigentümer gehörten. Aus dem sich Besinnen kann aber den Schätzern kein Vorwurf gemacht werden, sondern es ist dies vielmehr ein Beweis dafür, dass sie die Schatzung gründlich und gewissenhaft vornahmen.

Im weitern beklagt sich Herr Scheidegger darüber, dass die Kosten des Notdaches, das nach dem Brand zum Schutze der noch vorhandenen Gebäudeteile errichtet werden muss, von den Schätzern nicht in Anrechnung gebracht worden seien. Da verweise ich einfach auf die Gesetzes- und Dekretsvorschriften. § 3 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt spricht sich sehr deutlich über die Entschädigungen aus, zu denen die Anstalt verpflichtet ist, nämlich zur Entschädigung für allen durch Brand oder Blitzschlag verursachten Schaden. Und wenn Art. 43 des Dekrets über die Brandschadenabschatzung dem Gebäudeeigentümer die Pflicht auferlegt, bei einem partiellen Brand die vorhandenen Gebäudeteile gegen weitere Zerstörung durch die Witterung und dergleichen zu schützen, so geschieht das in seinem eigenen Interesse. Denn wenn ein weiterer Schaden eintreten würde, so entstände Streit darüber, ob der Schaden durch den Brand oder durch die Witterung und so weiter verursacht worden sei. Dem muss vorgebeugt werden. Ein Vorwurf gegen die Organe des Staates oder der Brandversicherungsanstalt lässt sich daraus nicht ableiten. Ich füge jedoch bei, dass wir uns gegenwärtig mit einer sehr weitgehenden allgemeinen Revision des Gesetzes und der dazu gehörigen Dekrete und Verordnungen betreffend die Brandversicherungsanstalt beschäftigen und in Aussicht genommen ist, in Zukunft die Kosten der Erstellung eines Notdaches zwischen der Brandversicherungsanstalt und dem Gebäudeeigentümer zu teilen.

Ein ziemlich schwerer Vorwurf wurde wegen des Bodens in der Werkstätte des dritten Stocks erhoben, von dem die Schatzungskommission erklärt haben soll, dass er für eine Werkstätte noch gut genug sei. Ich kann nicht kontrollieren, ob die Schätzer diesen Ausdruck gebraucht haben oder nicht, aber ich habe mich bereits dahin ausgesprochen, wenn diese Motivierung abgegeben worden sei, so sei das nicht richtig; die Schätzer haben nicht darnach zu fragen, ob ein be-

schädigter Boden zu diesem oder jenem Zwecke diene, sondern einfach zu untersuchen, ob er durch den Brand beschädigt worden sei oder nicht. Nun ergibt sich folgendes. Die Schätzer bezeichneten den Boden als gut, weil er gar nicht angebrannt war; er war lediglich infolge der Löscharbeiten durchnässt. Im übrigen handelte es sich um einen alten, ausgelaufenen Boden. Die Oberexperten kamen weiter entgegen und nahmen für die Instandstellung des Bodens 96 Fr. auf. Ein Mitglied der Oberexpertise erklärte seither, dass dieser Betrag reichlich bemessen war und der Boden damit vollständig in den frühern Stand habe gestellt werden können.

Herr Scheidegger hat sich bei diesem Anlass auf Herrn Bürgi, Vizepräsident der Direktion der Brandversicherungsanstalt, berufen. Er habe sich bei ihm über die Behandlung, die er erfahren, beklagt und Herr Bürgi habe ihm recht gegeben und gesagt, es sei allerdings nicht richtig zugegangen. Wir haben uns bei Herrn Bürgi darüber erkundigt und er erklärt des bestimmtesten, dass er sich jeder Meinungsäusserung enthalten habe; er habe sich dahin ausgesprochen, der Wille der Brandversicherungsanstalt sei, dass jedem sein Recht werde, aber er habe sich wohl gehütet, diesen oder jenen Posten der Schatzung zu kritisieren.

Ferner führte Herr Scheidegger aus, es sei nicht möglich, Neubauten zum Erstellungswert zu versichern. Das ist bis zu einem gewissen Punkte richtig. Zu den Erstellungskosten eines Neubaues gehören auch die Kosten für Fundationen, Erdarbeiten, Pläne, Vorstudien und so weiter, die natürlich für die Versicherung nicht in Anrechnung gebracht werden können. Aber im übrigen soll ein Neubau zu seinem Wert eingeschätzt werden und die bezüglichen Vorschriften lauten ganz klar. Die Schätzungskommissionen sind ja freilich auch nicht unfehlbar, aber im grossen und ganzen kommt doch der Gebäudeeigentümer zu seinem Recht. Die Brandversicherungsanstalt hat gar keinen Grund und erblickt ihre Aufgabe nicht darin, den Versicherten zu benachteiligen. Sie ist die Verwalterin des gemeinsamen Geldes, sie ist keine Aktiengesellschaft, die darauf ausgeht, Profit zu machen und Dividenden zu verteilen, aber sie muss die Interessen aller wahren. Sie ist auch schon in den Fall gekommen, Versicherte zu schützen, wenn sie glaubte, dass ihnen unrecht geschehen sei. So fand zum Beispiel die Verwaltung der Anstalt in einem Brandfall, dass die Abschatzung auffallend niedrig sei, und sie überzeugte sich, dass die Kommission dieses und jenes übersehen hatte. Der Gebäudeeigentümer hatte keine Einsprache erhoben, aber die Verwaltung brachte von sich aus die Sache vor den Verwaltungsrat und die Direktion veranlasste eine Oberexpertise, wo dann nach Recht und Billigkeit verfahren wurde. Ich führe dieses Beispiel nur an, um Ihnen zu zeigen, dass der Wille der Brandversicherungsanstalt nicht dahin geht, den Versicherten so viel als möglich zu verkürzen. Sie will nur, was recht ist, aber es ist nicht zu vergessen, dass sie auch Pflichten gegenüber den Mitversicherten hat, worauf ich noch zu sprechen kommen werde.

Zum Schluss erklärt Herr Scheidegger, es habe eine Differenz zwischen dem Devis und der gesprochenen Entschädigung bestanden. Herr Scheidegger hatte nach der ersten Schatzung der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt geschrieben, er habe für die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten einen Devis aufstellen lassen und dieser belaufe sich auf 3429 Fr. 55, also zirka 800 Fr. höher als die von der Schatzungskommission festgesetzte Entschädigung. Das ist ganz selbstverständlich, denn bei Gelegenheit dieses partiellen Brandausbruches mussten auch noch andere Reparaturen und Herstellungsarbeiten vorgenommen werden, die schon lange nötig gewesen wären. In den Akten wird von den Schätzern erklärt, dass das Gebäude mit Ausnahme des Erdgeschosses und eines Teils des ersten Stocks sich in einem ganz und gar vernachlässigten Zustand befand, so dass verschiedene Arbeiten schon längst hätten ausgeführt werden sollen. Wenn nun ein Brand ausbricht, so kann nicht bloss der Brandschaden ausgebessert werden, sondern dann muss eben vieles andere in einem solchen Fall mit ausgeführt werden und es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Devis für sämtliche Wiederherstellungsarbeiten die Entschädigungssumme um 800 Fr. übersteigt. Derartige Arbeiten gehen aber doch die Brandversicherungsanstalt nichts an. Ich möchte die Versicherungsgesellschaft sehen, welche die Verpflichtung anerkennen würde, im Falle eines Brandes auch die Kosten für die bessere Instandstellung eines vorher schlecht unterhaltenen Gebäudes zu zahlen.

Ich schliesse den speziellen Teil damit, dass ich erkläre, dass die Oberexperten sich auf nachträgliches Befragen dahin aussprachen, dass sie im vorliegenden Fall möglichst large verfahren seien, um nicht zu tief hinab zu kommen, aber weiter zu gehen, als sie gegangen seien, würde gegen ihre Pflicht und ihr Gewissen verstossen haben. Darnach erweist sich die ganze Kritik, die Herr Scheidegger an der Abschatzung seines brandbeschädigten Gebäudes ausgeübt hat, als nicht berechtigt.

Ich könnte noch auf andere Voten, die bei Anlass der Beratung des Verwaltungsberichtes abgegeben wurden, eingehen. An der Diskussion hat sich zum Beispiel auch Herr Kästli beteiligt. Ich bin im Besitz von Akten, die vielleicht erklären dürften, warum Herr Kästli in einem speziellen Fall nicht gerade erfreut war. Doch ich nehme davon Umgang und gestatte mir nur noch, einige allgemeine Bemerkungen anzubringen.

Das Vorgehen bei Brandschadenabschatzungen ist durch das Dekret von 1896 (Art. 47 ff.) und die Schätzerinstruktion vom 27. Dezember 1897 genau geordnet. Die bezüglichen Vorschriften gelten sowohl für die erstinstanzlichen Kommissionen als für die Oberexperten. Wenn Sie dieselben durchgehen, werden Sie sehen, dass sie so abgefasst sind, dass der Brandbeschädigte wirklich erhalten soll, was ihm gehört, dass aber auch dafür gesorgt ist, dass nicht ein Einzelner sich auf Kosten der andern unrechtmässig bereichern kann. Wenn der einzelne Brandbeschädigte mehr erhalten würde, als ihm gebührt, so müssten die andern Gebäudeeigentümer dafür aufkommen, und das wäre nicht recht.

An dem Verfahren wurde hauptsächlich kritisiert, dass der technische Inspektor zu viel Einfluss habe. Ich muss konstatieren, dass der technische Inspektor absolut keinen Einfluss hat, er vertritt einfach die Anstalt bei den Abschatzungen. Die Anstalt, welche die Gesamtheit der Versicherten vertritt, ist die eine Partei, die andere ist der Brandbeschädigte. In der ganzen Welt sind bei derartigen Expertisen beide Parteien vertreten. Der Gebäudeeigentümer soll persönlich oder, wenn er es für gut findet, durch jemand anderes vertreten sein und auch die Anstalt soll ihre

Vertretung haben. Beide Parteien haben das Recht, die Kommission auf diesen oder jenen Punkt aufmerksam zu machen, wenn sie finden, derselbe werde nicht gebührend berücksichtigt. Weiter geht die Tätigkeit des technischen Inspektors nicht. Die Behauptung, die so ins Blaue hinaus aufgestellt wurde und jetzt im Intelligenzblatt wiederholt wird, der technische Inspektor beeinflusse die Schätzer, enthält einen schweren Vorwurf gegen den 70 Jahre alten Beamten, der seit Jahrzehnten gewissenhaft seines Amtes waltet, und eine Beleidigung gegenüber den Schätzern und Oberexperten, indem man sie als Marionetten hinstellt, als abhängige Leute ohne Charakter, die ihre Pflicht und ihr Gelübde vergessen. Man sollte derartige Vorwürfe nicht so leichtfertig erheben. Das hat zur Folge, dass die betreffenden Leute sich einfach nicht mehr als Schätzer wählen lassen und es ist mir erst kürzlich ein Fall vorgekommen, wo drei, vier, fünf Personen nacheinander die Wahl als Oberexperten abgelehnt haben, weil sie wussten, dass sie doch nur mit Verdächtigungen überschüttet würden. Ich will aber auch nicht verschweigen, dass in einem Fall die Brandversicherungsanstalt für ihren Inspektor beim Richter Klage eingereicht hat und der Betreffende, welcher behauptet hatte, der Inspektor habe die Schätzer beeinflusst, von der Polizeikammer wegen Ehrverletzung bestraft wurde. Wir können nicht zugeben, dass man mit dem Namen, dem Ruf und der Gewissenhaftigkeit von Ehrenmännern leichtfertig umgeht, und wenn es so fortgeht und jeder glaubt, er könne mit allgemeinen Bemerkungen seine Schuhe an den Experten abputzen, so werden wir überhaupt keine Schätzer und Oberexperten mehr finden. Das wollen wir verhüten und darum mit solchen Vorwürfen vorsichtig sein. Es ist dringend zu wünschen, dass man in Zukunft mit derartigen vagen und grundlosen Verdächtigungen etwas mehr zurückhalte. Die Brandversicherungsanstalt soll als ein Zweig der Staatsverwaltung der Kritik allerdings auch standhalten können, aber die Kritik sollte doch ein gewisses Mass nicht überschreiten. Ich weiss nicht, ob es richtig ist, einzelne Fälle herauszugreifen und in den Grossen Rat zu werfen. Man könnte dann auf andern Gebieten auch so vorgehen. Ein anderer könnte sich hier darüber beklagen, dass sein Rind oder Stier bei der Zeichnung nicht in den richtigen Rang eingestellt worden sei, die Experten taugen nichts und es machen sich da gewisse Einflüsse geltend. Oder ein Vater eines Primarschülers könnte kommen und sich beklagen, sein Sohn sei nicht promoviert worden und es gehe da nicht mit rechten Dingen zu. Wohin kommen wir, wenn solche einzelnen Fälle vor den Grossen Rat gebracht werden, wo wir natürlich das Material nicht gerade zur Stelle haben, um die erhobenen Anschuldigungen zu widerlegen? Ich erinnere mich eines Falles, der mir vor Jahrzehnten begegnet ist. Ich musste damals bei der Promotion von Schülern aus der Unterklasse in die Oberklasse mitwirken. In der Unterschule befand sich auch ein Mädchen von bereits 11 oder 12 Jahren, das ordentlich lesen, aber nicht einmal die vier Spezies rechnen konnte. Wir hätten es gerne in die Oberklasse befördert, aber es war nicht möglich, sondern es musste noch ein Jahr in der Unterschule verbleiben. Auf dem Heimweg kam der Vater mit mir auf die Sache zu reden und erklärte, er begreife nicht, warum das Mädchen nicht promoviert werden konnte, in der Haushaltung sei es ausgezeichnet, es sei auch nicht dumm, es fehle ihm nur ein wenig im Kopf. Wenn der betreffende Vater dem Grossen Rat angehört hätte, so würde er vielleicht den Fall auch hier vorgebracht und gesagt haben, es gehe da nicht mit rechten Dingen zu. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat die richtige Stelle ist, um jeden einzelnen Fall zur Sprache zu bringen, wenn etwas nicht recht gegangen ist. Wenn Grund zur Beschwerde vorliegt, so soll dieselbe vor die gesetzlich geordneten Behörden gebracht werden. Dies ist namentlich dann angezeigt, wenn man gegen einzelne Beamte etwas vorzubringen hat. Allein in diesem Falle begnüge man sich auch nicht mit allgemeinen Verdächtigungen, die ungeheuren Schaden stiften, die Achtung vor den Behörden und Ehrenmännern untergraben und das Vertrauen des Volkes zur Verwaltung nicht zu fördern geeignet sind.

Ich schliesse mit der Erklärung, dass die Brandversicherungsanstalt je länger je mehr und namentlich auch bei der Revision des Gesetzes bestrebt sein wird, allen berechtigten Wünschen der Versicherten zu entsprechen und jeden gerecht zu behandeln. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass sie die Verwalterin eines gemeinsamen Gutes ist und die Interessen der Mitversicherten auch gewahrt werden müssen.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist.

Morgenthaler (Langenthal). Ich erkläre mich von der erhaltenen Auskunft befriedigt, namentlich soweit es die geplante Neuordnung der Dinge betrifft.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Laufen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. L'an dernier, dans votre séance du 16 mai, vous avez accordé le droit d'expropriation à la commune de Laufon pour établir des trottoirs dans le faubourg de cette ville. Lorsqu'il s'est agi de mettre cette décision à exécution, le conseil municipal a trouvé qu'il était préférable de placer ces trottoirs le long des maisons, au lieu de les établir à une certaine distance, ce qui permettrait aux propriétaires des maisons avoisinantes de mettre des fumiers sur le terrain resté libre entre celles-ci et les trottoirs. Tous ceux qui connaissent Laufon savent que les fumiers n'en constituent pas le plus bel ornement.

Le conseil municipal a donc estimé qu'il y avait lieu de modifier l'établissement primitif des trottoirs et de les placer le long des maisons. C'est pourquoi la commune de Laufon se trouve dans l'obligation de demander à nouveau le droit d'expropriation au Grand Conseil.

Je crois superflu d'insister sur la nécessité qu'il y a de faire droit à cette nouvelle requête, les motifs ayant justifié la prise en considération de la première demande existant aussi pour celle qui est présentée actuellement.

D'ailleurs aucune opposition sérieuse n'a été formée à ce nouveau projet. Certains propriétaires y font opposition uniquement en raison de la nature de l'in-

demnité; ils voudraient qu'on leur cède du terrain communal en échange de celui qu'ils devront abandonner à la commune. Ces questions-là sont plutôt du ressort du juge. D'autres propriétaires préféreraient l'établissement d'une servitude au lieu d'être astreints à céder leur propriété complète. Mais il est préférable d'accorder l'expropriation d'une manière absolue.

C'est ce que le gouvernement propose au Grand Conseil de décider.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Laufen wird für die Erwerbung des für die projektierte Trottoiranlage in der Vorstadt benötigten Terrains nach Massgabe des abgeänderten Ausführungsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Pruntrut.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. Le Conseil municipal de Porrentruy, autorisé à cet effet par une décision de l'assemblée communale, demande au Grand Conseil de lui accorder le droit d'expropriation pour l'établissement d'une place de tir.

Jusqu'à ces dernières années les sociétés de tir de Porrentruy faisaient leurs exercices sur un emplacement appelé *Pré aux tireurs,* qui dernièrement a dû être vendu. Dès lors le conseil communal se voit dans l'obligation de fournir aux sociétés de tir de Porrentruy un nouvel emplacement; celui-ci a été désigné par une commission d'experts et se trouve aux lieux dits «Bas de la Perche» et «En la Perche». Le conseil municipal de Porrentruy a fait des démarches auprès des propriétaires de terrains intéressés afin d'obtenir à l'amiable l'établissement d'une servitude. Mais ces propriétaires ont élevé des objections et leur consentement volontaire n'a pu être obtenu, de sorte que le conseil communal de Porrentruy s'est vu dans la nécessité de recourir à la voie de l'expropriation.

Il n'est pas douteux que vous devez accorder le droit d'expropriation demandé. L'établissement d'une place de tir dans la commune de Porrentruy est imposé à celle-ci par la loi fédérale de 1874 sur l'organisation militaire et la loi cantonale de 1873 sur les sociétés de tir, qui obligent les communes à fournir gratuitement ces places de tir. Le Grand Conseil a déjà maintes fois accordé l'expropriation dans des cas semblables.

Certains propriétaires de Porrentruy étaient d'accord de céder leur terrain; toutefois ils voulaient en abandonner la jouissance uniquement pour les exercices de tir obligatoires.

On ne saurait admettre pareille réserve. Les exercices volontaires de tir sont aussi utiles que les exercices obligatoires. Les lois précitées, fédérale et cantonale, ainsi que le règlement du 15 février 1893 sur l'encouragement du tir volontaire prouvent que le législateur accorde une grande importance aux exercices volontaires de tir.

Dès lors aucun motif sérieux ne s'oppose à l'octroi du droit d'expropriation sollicité. Le gouvernement vous propose en conséquence d'accueillir favorablement la requête du conseil municipal de Porrentruy.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Pruntrut wird für die projektierte Schiessplatzanlage und die Erwerbung der zu deren Benutzung und Bedienung erforderlichen Rechte nach Massgabe des eingereichten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Wangen.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. Par requête adressée d'abord à l'autorité préfectorale puis au Grand Conseil, la Société des Usines électriques de Wangen demande l'autorisation d'exproprier le terrain nécessaire pour élargir la rive droite de l'Aar, près de Berken, sur une longueur d'environ 400 mètres.

Vous savez qu'au mois d'août dernier le canal qui dérive une partie de l'Aar pour produire la force électrique de ces usines s'est rompu du côté droit, au lieu dit *Fahrhölzli,* en face de Berken, de telle sorte que les eaux de la rivière et celles du canal se sont rejointes par cette rupture.

Pour remettre les choses en état, il faut refaire sur une longueur de 400 mètres le mur qui forme le côté droit du canal et soutenir ce mur par un dépôt de gravier de 3 mètres d'épaisseur, ce qui oblige d'empiéter sur la rive gauche de l'Aar.

Mais ce rétrécissement de la rivière sur son bord gauche nécessite un élargissement correspondant de sa rive droite.

Et c'est précisément pour pouvoir pratiquer cet élargissement que la requérante demande l'autorisation d'exproprier la bande de terrain indispensable à cet effet.

Le gouvernement vous propose, messieurs, d'accueillir favorablement cette requête pour les considérations suivantes:

Le 24 août 1898 vous avez déjà octroyé le droit d'expropriation en vue de l'établissement dudit canal, destiné à utiliser les eaux de l'Aar pour la production de la force électrique.

Vous avez ainsi reconnu à cette œuvre le caractère d'utilité publique. Dès lors on doit attribuer la même nature aux travaux qui ont pour but de rétablir et de consolider le canal.

Et les travaux projetés, au dire des ingénieurs de l'Etat, constituent le moyen le plus simple et le plus approprié à cette destination. Aussi le Conseil-exécutif a-t-il accordé aux Usines électriques de Wangen

le droit de modifier le cours de l'Aar, sous réserve naturellement de la compétence du Grand Conseil de statuer sur la demande d'expropriation.

Ajoutons que d'après la jurisprudence du Tribunal fédéral, à laquelle vous vous êtes déjà souvent conformés, il n'est pas nécessaire que les travaux projetés constituent la seule solution possible, mais il suffit qu'ils soient un moyen rationnel de résoudre la difficulté.

Or il en est ainsi au cas particulier.

Il y a donc lieu, selon nous, d'accorder le droit d'expropriation sollicité.

Küpfer. Ich möchte Ihnen beantragen, aus folgenden Gründen heute auf das Expropriationsgesuch des Elektrizitätswerkes Wangen nicht einzutreten. Zunächst spricht sich das Elektrizitätswerk gar nicht darüber aus, ob die Ausführung dieser Arbeiten absolut notwendig sei, zweitens sagt es auch nicht, ob sie im Interesse des öffentlichen Wohles stattfinden sollen und drittens bedeutet die Verlegung der Aare für die betreffenden Uferbewohner und Landbesitzer eine grosse Gefahr. Bis jetzt war das rechte Aareufer infolge des natürlichen Uferschutzes durch Wurzeln, Bäume und so weiter solid. Der natürliche Uferschutz hat sich auch beim Dammbruch gut bewährt. Nun kennt man aber die Folgen nicht, wenn an Stelle des natürlichen Schutzes eine Mauer tritt und ich begreife daher ganz gut, dass die Uferbewohner sich der Expropriation widersetzen. Bevor man auf das Gesuch eintritt, sollte daher auf Kosten des Elektrizitätswerkes eine fachmännische Expertise stattfinden, um Auskunft darüber zu erhalten, welche Gefahren die Verlegung der an jener Stelle ziemlich reissenden Aare mit sich bringen könnte. Uebrigens sind im Expropriationsgesuch auch nur vier Grundeigentümer einbezogen, während eigentlich doch fünf in Frage kommen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Ich muss mich dem Antrag des Herrn Küpfer widersetzen und erlaube mir, ihm auf die geäusserten Bedenken folgendes zu erwidern.

Das von dem Elektrizitätswerk Wangen gestellte Expropriationsgesuch ist die Folge des Kanaldammbruches und der dadurch notwendig gewordenen Reparaturarbeiten. Der schadhaft gewordene Damm muss neu erstellt und zum Schutz gegen fernere ähnliche schädigende Vorkommnisse dem Damm eine Kiesschicht von ungefähr 3 m vorgelegt werden, die nach der Auffassung der Wassertechniker und Experten den wirksamsten Schutz bildet. Dadurch wird aber das Aarebett etwas schmäler und infolgedessen die Strömung der Aare auch eine um so stärkere. Es muss daher darnach getrachtet werden, annähernd wiederum das gleiche Profil des Aarebettes zu bekommen und dies bedingt eine Erweiterung des Flussbettes auf dem dem Kanal gegenüberliegenden rechten Ufer. Das Elektrizitätswerk muss daher zur Durchführung der geplanten Arbeiten etwas Land auf dem rechten Aareufer in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich nicht um einen grossen Komplex, sondern im ganzen um nicht mehr als etwa 2000 m^2.

Die Gründe, die heute Herr Küpfer gegen das Eintreten auf das Expropriationsgesuch geltend gemacht hat, waren bereits in einer von Herrn Dr. Dürrenmatt namens der Uferanstösser und der Gemeinde Berken, auf deren Gebiet das zu expropriierende Terrain liegt, eingereichten Einsprache angeführt. Aehnlich wie es heute geschehen ist, wird da namentlich betont, es fehle der Nachweis, dass das öffentliche Wohl interessiert sei und dass es nicht möglich sei, die Dammreparatur in anderer Weise auszuführen, wobei dann von einer Veränderung des rechten Ufers abgesehen werden könnte. Namentlich in bezug auf die letzte Frage wäre es wünschbar, dass eine Expertise vorgenommen würde.

Was zunächst die Frage der Notwendigkeit, die Herr Küpfer aufgeworfen hat, anbelangt, so kann nicht bestritten werden, dass es notwendig ist, den Damm zu reparieren, denn sonst kann der Kanal nicht benützt werden und das Elektrizitätswerk steht still. Herr Küpfer wird damit auch einverstanden sein und seine Frage ging wohl mehr dahin, ob die Reparatur gerade so ausgeführt werden müsse, wie geplant sei, oder ob sie nicht in einer Weise vorgenommen werden könnte, wobei das gegenüberliegende Land nicht in Anspruch genommen zu werden brauchte. Mit andern Worten, man verlangt vom Elektrizitätswerk den Nachweis, dass, wenn es das betreffende Land nicht erhalte, die Reparatur des Dammes gar nicht ausgeführt werden könne, und nur wenn dieser Nachweis geleistet sei, dürfe das Expropriationsrecht nachgesucht werden. Das ist aber eine irrtümliche Ansicht. Die bundesgerichtliche Praxis hat in verschiedenen Urteilen festgestellt, dass zur Inanspruchnahme des Expropriationsrechtes der Nachweis nicht nötig ist, dass sonst das betreffende Werk überhaupt nicht erstellt werden könnte, sondern es genügt der Nachweis, dass es nicht rationell und zweckmässig erstellt werden könnte, wenn das Expropriationsrecht nicht erteilt würde. Das Bundesgericht stellt also nicht auf den Begriff der Notwendigkeit, sondern auf denjenigen der Zweckmässigkeit ab. Diese Praxis ist alt und ich verweise auf ein bundesgerichtliches Urteil aus dem Jahre 1888 gegen Guyer-Zeller. Der damalige Fall war noch frappanter als der heute vorliegende. Der Gemeinde Enge-Zürich war ein Platz zum Bau einer Kirche geschenkt worden. Die Gemeinde fand aber, die Kirche mache sich auf diesem Platz nicht besonders gut, und beschloss daher, sie an einem andern Ort zu bauen. Dort musste Land des Herrn Guyer-Zeller expropriiert werden und er wehrte sich gegen die zwangsweise Abtretung seines Besitztums. Er machte geltend, die Gemeinde könne die Kirche auf dem geschenkten Land bauen und dürfe nicht ohne zwingende Notwendigkeit Land von Privaten dafür in Anspruch nehmen. In Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen erkannte das Bundesgericht, dass die Kirche in der Tat auf dem neuen Platz rationeller und zweckmässiger ausgeführt werden könnte als auf dem der Gemeinde geschenkten Platz, und bewilligte deshalb die Expropriation. Die Motivierung seines Urteils hat das Bundesgericht in folgende Worte zusammengefasst: « Die Enteignung für eine öffentliche Baute ist gewiss nicht nur dann statthaft, wenn ohne sie die Baute überhaupt nicht ausgeführt werden kann, sondern es kann zu derselben schon dann geschritten werden, wenn die zweckmässige, den Verhältnissen angemessene Plazierung und Ausführung des Baus dies erfordert. » Sie sehen daraus, dass nicht der Begriff der Notwendigkeit, sondern der Begriff der Zweckmässigkeit entscheidend ist, ob in

einem derartigen Falle, wie er uns beschäftigt, die Expropriation erteilt werden soll oder nicht.

Nun entsteht die Frage, ob die hier vorgesehenen Arbeiten zweckmässig seien. Man ist über dieselbe nicht ohne weiteres zur Tagesordnung geschritten, sondern sie wurde sowohl vom Bezirksingenieur wie vom Oberingenieur eingehend geprüft. Der Bezirksingenieur sagt, dass vom technischen Standpunkt betrachtet dem Gesuch, sofern ein solches gestellt werde, entsprochen werden müsse, und er begründet die Verbreiterung des Aarebettes wie folgt: «Vom wasserpolizeilichen Standpunkt muss das Elektrizitätswerk angehalten werden, für genügendes Abflussprofil zu sorgen und zur Durchführung müssen ihm dann auch die gesetzlichen Mittel gewährt werden, das heisst, wenn keine Verständigung möglich ist, das Expropriationsrecht erteilt werden.» Der Oberingenieur, der die Sache noch eingehender behandelt, spricht sich folgendermassen aus: «Wie im vorliegenden Bericht schon bemerkt, darf von einer Verschiebung des Kanals landeinwärts oder gar gänzlicher Verlegung des Tracés mittelst Stollen wegen der enormen Kosten und Gefahren gar nicht die Rede sein. Möglich wäre es, statt den Vorbau der Kanalmauer gegen die Aare in flacher Böschung anzulegen, eine tief fundierte Ufermauer zu erstellen. Aber diese Lösung hätte sehr grosse Kosten zur Folge; sodann ist in flussbaulicher Hinsicht die sanfte Uferböschung dem senkrechten Abschluss in Mauerwerk vorzuziehen. Zu derartigen Notbehelfen wäre nur die Zuflucht zu nehmen, wenn ganz gewichtige Hindernisse eine entsprechende Erweiterung auf dem gegenseitigen Ufer verunmöglichten.»

Sie sehen also, dass auch der Oberingenieur der Meinung ist, dass die von dem Elektrizitätswerk Wangen vorgeschlagene Art der Reparatur in wassertechnischer Beziehung richtig ist und sich den gegebenen Verhältnissen in jeder Beziehung anpasst. Das von dem Oberingenieur empfohlene Vorgehen ist um so mehr angezeigt, weil nur das bescheidene Gebiet von 2000 m² in Anspruch genommen wird.

Die Frage der Zweckmässigkeit wird somit von unsern technischen Organen in einer Weise beantwortet, dass berechtigte Zweifel nicht mehr aufkommen können. Damit glaube ich auch die Antwort gegeben zu haben auf den Wunsch, das Geschäft zum Zweck der Vornahme einer neuen, wie man sich ausdrückt unabhängigen Expertise zu verschieben. Die Expertise hat bereits stattgefunden und der Staat ist in dieser Frage durchaus unabhängig. Partei sind das Elektrizitätswerk und auf der andern Seite die Gemeinde Berken, beziehungsweise die Grundeigentümer, deren Land in Anspruch genommen wird. Wenn diese beiden sich nicht einigen können, so muss der Staat die Angelegenheit untersuchen, der dabei ganz unabhängig ist. Ich würde es als ein Zeichen der Schwäche ansehen, wenn wir, nachdem ein so allgemein anerkannter und hervorragender Techniker wie Herr Oberingenieur von Graffenried sein Urteil abgegeben hat, noch von dritter Seite eine Expertise verlangen würden. Unsere technischen Organe waren vollständig geeignet, die Frage in erschöpfender Weise zu behandeln und der Regierung und dem Grossen Rat die nötige Wegleitung zu geben, damit sie sich über das Expropriationsgesuch aussprechen können.

Herr Küpfer hat auf die grosse Gefahr hingewiesen, der das andere Ufer im Falle der Expropriation ausgesetzt werde. Das verstehe ich nicht recht. Ich glaube im Gegenteil, dass, wenn das in den Fluss hinausragende kleine Stück Land nicht weggenommen wird, es samt dem zurückliegenden Boden der Gefahr der Ueberschwemmung im Falle eines Dammbruches weit mehr ausgesetzt ist. Durch eine rationelle Verbreiterung der Aare werden die Uferbesitzer viel besser geschützt als wenn die Expropriation und damit die Aareverbreiterung unterbliebe.

Zum Schluss noch die Frage des öffentlichen Wohles. Es wurde gesagt, das Elektrizitätswerk Wangen habe nicht nachgewiesen, dass es sich hier um eine Frage des öffentlichen Wohles handle. Diesen Einwand kann ich nicht ernst nehmen. Vergessen Sie doch nicht, dass die Frage, ob das Elektrizitätswerk Wangen eine Institution ist, die mit dem öffentlichen Wohl verknüpft ist oder nicht, vom Grossen Rat am 31. August 1898 durch die Erteilung des Expropriationsrechts für die Erstellung dieses Werkes selber bejaht worden ist. Dies geschah vornehmlich mit dem Hinweis darauf, dass durch die Erstellung des Werkes den benachbarten Gemeinden Licht und Kraft zur Hebung industrieller Bestrebungen verschafft werde. Wenn die Frage des öffentlichen Wohles für die ganze Anlage bejaht wurde, so muss sie natürlich auch für die einzelnen Bestandteile desselben im gleichen Sinn beantwortet werden, also auch für die Reparatur des Kanals, der das ganze Werk speist.

Ich bin verwundert, dass gerade von Berken aus dem Expropriationsgesuch Opposition gemacht wird, denn diese Gemeinde war auch mitbeteiligt, als es sich um die Erteilung des Expropriationsrechts im Jahre 1898 handelte. Das Expropriationsrecht wie die Konzession wurden damals nicht dem Wangener Werk selber erteilt, sondern den Gemeinden Wangen, Wiedlisbach, Walliswil-Wangen, Walliswil-Bipp, Berken, Bannwil und Graben. Wenn Berken damals fand, die Erstellung dieses Werkes liege im öffentlichen Wohl, so begreife ich nicht, wie es heute zu der nämlichen Frage eine andere Stellung einnehmen kann.

Eine Verschiebung der Angelegenheit wäre auch deshalb sehr unzweckmässig, weil die Arbeiten beim gegenwärtigen Wasserstand der Aare möglichst gefördert werden müssen. Mit Rücksicht auf die dringende Natur der Sache hat der Regierungsrat denn auch bereits die Bewilligung zur Vornahme der Arbeiten erteilt und es wäre nicht recht, wenn man ihre Fortsetzung auf irgend eine Weise erschweren würde. Rechtliche Gründe sind dazu nicht vorhanden, sondern ich halte im Gegenteil dafür, dass sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechts vorliegen, dass die erhobenen Einsprachen erschöpfend untersucht worden sind und wir das nachgesuchte Expropriationsrecht ganz gut erteilen dürfen. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission zur Annahme.

Dürrenmatt. Aus der Berichterstattung des Herrn Vertreters des Regierungsrates und den verlesenen Stellen aus den Berichten unserer technischen Organe geht nicht hervor, dass es keine andere Möglichkeit gibt, den Kanal im Fahrhölzli wieder instandzusetzen. Ich begreife deshalb nicht, warum man sich so dagegen wehrt, diese Seite der Frage noch durch eine Expertise von Spezialisten untersuchen zu lassen. Ich möchte den Ingenieuren, die bis jetzt in dieser Sache

gearbeitet haben, durchaus keinen Vorwurf machen und ihre Kenntnisse keineswegs antasten, aber es ist etwas anderes, überhaupt ein guter Ingenieur zu sein oder in Fragen von Flussarbeiten ein unanfechtbares Urteil abzugeben. Das Verlangen der zu expropriierenden Besitzer, auf Kosten des Elektrizitätswerkes eine Oberexpertise von unbeteiligter Seite anzuordnen, scheint mir daher nicht unbegründet zu sein. Erst in den letzten Tagen ist offenbar zum Trotz und ganz im Widerspruch mit allen technischen Voraussichten wieder eine neue Katastrophe eingetreten. Auch bei der Katastrophe von diesem Sommer bewährten sich die Ansichten der Fachleute nicht. Der Schaden wurde auch von Fachkundigen zuerst auf 60,000 Fr. geschätzt, nachher sprach man von Hunderttausenden und jetzt vernimmt man, dass er sich auf eine Million oder vielleicht noch mehr Franken belaufe. Das beweist, wie unsicher das Urteil über diese Fundationen ist. Ich halte nun aber dafür, dass der Staat dem Schutze der Eigentümer schuldig sei, die Sache durch Spezialisten aufs genauste prüfen zu lassen; eine Expertise überhaupt durch Ingenieure genügt mir nicht. Ich möchte aus diesem Grunde den Antrag Küpfer unterstützen, weil wir meines Erachtens der Gemeinde Berken und den betreffenden Grundeigentümern schuldig sind, nicht so leichten Herzens über ihre Reklamationen hinweg zur Tagesordnung zu schreiten.

Wenn Herr Wyss sagt, die Sache pressiere, so gebe ich zu, dass sie mit Beförderung zu Ende geführt werden muss. Aber die Herren vom Elektrizitätswerk pressieren auch nicht so sehr. Ich erinnere daran, dass die Regierung ihnen schon am 3. April 1901 zur Pflicht gemacht hat, die Böschung am rechten Aareufer gleichzeitig mit den linksufrigen Bauten auszuführen. Sie hat seither den Beschluss erneuert, aber die Herren vom Elektrizitätswerk sind ihm bis zur Stunde noch nicht nachgekommen. Wenn sie also gegenüber dem Grossen Rat so sehr pressieren, so sollten sie auch etwas rascher die von der Regierung gestellte Bedingung erfüllen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, zurzeit auf das Expropriationsgesuch nicht einzutreten und eine neue Expertise anzuordnen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Nur eine kurze Erwiderung gegenüber Herrn Dürrenmatt. Es ist mir nicht bekannt, in wie weit die zuletzt gefallene Bemerkung begründet ist, dass das Elektrizitätswerk Wangen eine von der Regierung gestellte Bedingung bis jetzt nicht erfüllt habe. Allein das ist eine Frage für sich und hat mit der heutigen Angelegenheit nichts zu tun. Ich nehme übrigens an, die Regierung werde schon dafür sorgen, dass ihren Vorschriften nachgelebt werde.

Was den Wunsch des Herrn Dürrenmatt anbetrifft, eine Expertise durch Spezialisten vornehmen zu lassen, so bemerke ich, dass der Gemeinde Berken gar nicht besser gedient werden konnte als durch die Ausarbeitung eines Gutachtens durch Herrn von Graffenried. Derselbe ist ein ganz hervorragender Spezialist in Wasserbauten. Jahrelang hat er die Juragewässerkorrektion geleitet und ist eidgenössischer Experte für die Rheinkorrektion. Sie wissen, wie viele andere Arbeiten er in dieser Beziehung ausgeführt hat, und Sie werden mir kaum einen Mann namhaft machen können, der für die Untersuchung wassertechnischer Fragen so geeignet wäre wie Herr von Graffenried. Wenn wir das Glück haben, einen solchen Mann zu besitzen, so würde ich es beschämend finden, wenn wir sein Gutachten in einer so geringfügigen Frage als ungenügend erklären und eine andere Expertise anordnen würden. Als Berner würde ich ein solches Vorgehen empfinden. Ich würde jedoch mein persönliches Empfinden zu unterdrücken wissen, wenn ich das Gefühl hätte, dass in dieser Sache oberflächlich vorgegangen und die von Berken geäusserten Bedenken nicht objektiv geprüft worden wären. Das ist aber nicht der Fall, sondern die Gründe, warum eine andere Art der Dammreparatur unzweckmässig wäre, sind in den Gutachten des Bezirksingenieurs und des Oberingenieurs deutlich auseinandergesetzt und nach unserer Auffassung vollständig schlüssig. Deshalb halte ich eine Verschiebung für unbegründet.

Rossel. Die bisher gemachten Erfahrungen lehren, dass Kanalbauten mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden sind und es technisch absolut unmöglich ist, im voraus genau zu sagen, welches Resultat man erreichen werde. Es handelt sich hier um eine Frage von der grössten Wichtigkeit nicht nur für das Elektrizitätswerk selber, sondern für den ganzen Kanton. Denn die elektrische Kraft spielt eine grosse Rolle in unserm wirtschaftlichen Leben; elektrische Motoren können überall in Anwendung gebracht und die Industrie infolgedessen in einer Gegend, wo ein Elektrizitätswerk besteht, bedeutend gehoben werden. Was die Frage der Experten anbelangt, so darf nicht vergessen werden, dass zwei hervorragende Fachmänner, die Herren Zschokke und Locher, die Angelegenheit vom technischen Standpunkt aus ebenfalls eingehend geprüft haben. Auf der andern Seite müssen allerdings auch die privaten Interessen gewahrt werden, die bei derartigen Arbeiten oft nicht genügend berücksichtigt werden, und ich begreife es ganz gut, wenn von privater Seite Reklamationen eingegangen sind. Ich möchte daher den Vermittlungsantrag stellen, dass die in Aussicht genommenen Arbeiten unter keinen Umständen verzögert werden dürfen, dass aber die Gelegenheit der Expropriationsrechtserteilung benützt werde, um das Elektrizitätswerk in Wangen zu zwingen, alle ihnen vom Regierungsrat vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen.

Roth. Der Kanal des Wangener Elektrizitätswerkes war auf der Sohle mit Betonplatten belegt und in der Mitte auf einen Meter Breite mit Kies ausgefüllt, indem man annahm, dass das Wasser vom Jura her sich durch diese Kiesschicht in den Kanal hinauf bewegen werde. Statt dessen wurde die Betonmauer vom Wasser durchfressen und ein grosser Teil derselben fiel in die Aare hinaus. Gegenwärtig sind die Reparaturarbeiten im Gang. Es werden pneumatische Fundationen gemacht und um sie besser zu sichern, werden über 2000 Kubikmeter Jura-Kalkstein aufgeschüttet, die verhindern sollen, dass der Kanal noch einmal durchfressen werde. Ueberdies wird auf der Aussenseite des Kanals noch eine 3 Meter breite Kiesbank angelegt, damit das Wasser der Aare nicht mehr so rasch herbeifliesst. Das Aarebett muss daher, wenn es nicht schmäler werden soll, auf dem gegenseitiegen Ufer dementsprechend verbreitert werden und um dies ausführen zu können, müssen etwa 2000 m² Land auf dem rechten Aareufer erworben werden. Ich kenne

den Preis nicht, der den betreffenden Grundbesitzern offeriert wurde, aber ich muss gestehen, dass es mich etwas verwundert hat, dass für die Erwerbung dieses Landes das Expropriationsrecht nachgesucht wird. Es will mir scheinen, dass ein Unternehmen, wie das Elektrizitätswerk Wangen, imstande sein sollte, eine halbe Jucharte Land zu kaufen, ohne expropriieren zu müssen.

Präsident. Der Antrag Rossel ist ein Zusatzantrag zu dem Antrag der vorberatenden Behörden. Derselbe ist aber so unbestimmt gehalten, dass ich Herrn Rossel bitten muss, mir diesen Zusatzantrag schriftlich einzureichen.

Schlatter. Seit der Juragewässerkorrektion werden stets Klagen laut über die Stauung der drei Seen, welche die Regulatoren unserer Alpen- und Juragewässer sind. Diese Klagen haben ihren Grund in dem ungenügenden Abfluss der Aare und die Regierung des Kantons Bern strebt schon längst eine Verbreiterung der Aare an. Im vorliegenden Falle soll nun das Aarebett an einer bestimmten Stelle angemessen verbreitert werden und aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Morgenthaler, Baudirektor. Es ist richtig, dass das Elektrizitätswerk Wangen mit der Gemeinde und dem Staat über die Erfüllung gewisser Konzessionsbestimmungen im Streit liegt. Es handelt sich namentlich um die Auslegung des Begriffes «Sitz der Gesellschaft» und anderes mehr. Die Finanzdirektion hat die Sache gegenwärtig in Händen und man wird in nicht zu ferner Zeit zu einem annehmbaren Abschluss gelangen. Ich kann Sie versichern, dass die Regierung unsere Interessen mit aller Entschiedenheit wahren wird.

Allein diese Frage hat mit der vorliegenden nichts zu tun. Hier handelt es sich darum, das Werk nach einer gewissen Richtung so auszuführen, wie es von anfang an hätte ausgeführt werden sollen, aber, um Kosten zu ersparen, nicht ausgeführt worden ist. Zur künftigen Sicherung der Anlage sollen pneumatische Fundationen vorgenommen und Steinanschüttungen gemacht werden. Dadurch wird das Flussprofil verengert, wenn nicht auf der andern Seite Platz gewonnen wird. Eine derartige Verengerung würde aber ganz unheilvolle Folgen haben. Die Aare muss daher auf dem rechten Ufer dementsprechend verbreitert werden, wodurch ihr Lauf überdies gerader wird und die Ablaufverhältnisse sich günstiger gestalten. Um diese Verbreiterung ausführen zu können, muss auf dem rechten Ufer etwas Land abgetreten werden. Die betreffenden Eigentümer zeigen wenig Entgegenkommen und es mag dies daher rühren, weil das bisherige Verhalten der Gesellschaft gegenüber Gemeinden und Privaten eine gewisse Erbitterung hervorgerufen und im vorliegenden Fall bei den Grundbesitzern die Befürchtung geweckt hat, sie möchten benachteiligt werden. Allein sie dürfen sich beruhigen, die Expropriation bietet Gewähr genug, dass sie reichlich bekommen werden, was ihnen für die Abtretung des Landes gehört.

Präsident. Der Antrag Rossel lautet folgendermassen: «Die Expropriation soll bewilligt werden unter der Bedingung, dass die Wangen-Kanalgesellschaft vertraglich verpflichtet wird, alle Konsequenzen, die die Folge sein können, auf ihre Kosten zu übernehmen nach den Bestimmungen der Regierung.»

Wyss, Präsident der Justizkommission. Ich glaube, Herr Rossel dürfte nunmehr seinen Antrag fallen lassen, nachdem der Herr Baudirektor erklärt hat, dass die Erfüllung der von der Regierung gestellten Bedingungen verlangt wird und demnächst eine gedeihliche Lösung zu erwarten ist. Eine Verquickung dieser Angelegenheit mit dem Expropriationsgesuch halte ich nicht für angezeigt.

Rossel. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Somit stehen sich nur noch der Antrag der vorberatenden Behörden, das Expropriationsrecht zu erteilen, und derjenige des Herrn Küpfer, zurzeit auf das Gesuch nicht einzutreten, gegenüber. Wir stimmen über diese Anträge ab.

Abstimmung.

Für den Antrag Küpfer . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Wangen wird für die projektierte Erweiterung des Aareprofils auf dem rechten Ufer bei Berken nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Société des Usines de Louis de Roll in Choindez.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du gouvernement. La société Louis de Roll, dont le siège principal est à Soleure et qui possède des usines à Choindez, demande au Grand Conseil de lui accorder le droit d'exproprier des sources qui se trouvent dans un pré cadastré S. D. n° 148 et compris dans le domaine d'une ferme appelée «Derrière le Vevay», sise sur le territoire de la commune de Roches et appartenant à demoiselle Marie Renz, à Bâle.

Les faits allégués à l'appui de cette requête sont établis notamment par des attestations du conseil municipal de Courrendlin, commune dont Choindez forme une section, ainsi que par un rapport de l'ingénieur du 6e arrondissement.

De ces pièces il ressort ce qui suit:

La population de Choindez est de 700 âmes environ, y compris les habitants de la Verrerie de Roche et du Moulin des Roches (qui se trouvent au sud et au nord de Choindez, à environ 1 kilomètre), et le nombre des ouvriers des usines est de 645 (chiffre arrêté le 29 juillet dernier).

Les bâtiments des usines à Choindez, y compris ceux de la Verrerie de Roche et le Moulin des Roches, sont estimés par l'établissement cantonal d'assurance immobilière à près de 2 millions de francs.

Or, les eaux de source dont disposent actuellement les usines de Choindez sont insuffisantes. Car il ne faut pas oublier que ces usines, où des hauts fourneaux et des fours dégagent une chaleur intense, doivent fournir continuellement de la bonne eau fraîche à leurs ouvriers altérés.

En outre la société Louis de Roll a établi à leur usage des bains et des appareils à douches. Mais l'eau nécessaire manque pour le service régulier de ces excellentes institutions hygièniques.

Bien plus, les hydrantes actuelles ne sont pas alimentées suffisamment pour maîtriser les incendies qui pourraient éclater.

D'autre part, la commune de Courrendlin, qui souffre elle-même de disette d'eau, n'a pas de source à mettre à la disposition de Choindez; d'ailleurs, la pression de l'eau venant de Courrendlin serait trop faible, vu l'altitude plus élevée des usines.

Dès lors, la pénurie d'eau dont se plaint l'agglomération des usines de Choindez est un motif qui justifie l'expropriation pour cause d'utilité publique de sources privées pouvant obvier à cet inconvénient grave.

Or, demoiselle Renz, comme je l'ai déjà indiqué, possède dans le domaine de sa ferme « Derrière le Vevay », en amont de Choindez, des sources dont l'utilisation répondrait au but poursuivi.

Ces sources, en effet, servent déjà en partie à l'alimentation de Choindez, à teneur d'une convention passée le 8 novembre 1880 entre la société Louis de Rolle et demoiselle Renz.

Aux termes de ce contrat, la moitié des eaux des dites sources est attribuée aux usines de Choindez, en retour de diverses prestations, et l'autre moitié reste à la disposition de la ferme de « Derrière le Vevay ».

Mais cette convention prévoit que si le débit des sources vient à tomber au dessous de 20 litres à la minute, le contrat cessera ses effets jusqu'à ce que cette quantité d'eau soit de nouveau obtenue.

En outre, d'après la requérante, l'eau réservée à la ferme est amenée dans une fontaine sise près de celle-ci au moyen d'un bélier (appareil élévateur) actionné par la source elle-même. Le fonctionnement de cette machine absorberait le $^1/_3$ de l'eau revenant à demoiselle Renz et une autre partie de cette eau se perdrait même dans la Birse.

L'ingénieur du 6e arrondissement a constaté que les sources en question donnaient le 4 octobre dernier 500 litres à la minute, et il admet que l'écoulement minimum est de 400 litres à la minute.

Les usines de Choindez reçoivent donc actuellement, à teneur de la convention, de 200 à 250 litres à la minute. Mais cette quantité est insuffisante, au dire de l'ingénieur, pour les motifs déjà indiqués.

D'autre part, la société Louis de Roll s'engage, pour le cas où le Grand Conseil lui accorderait le droit d'expropriation sollicité, à laisser à la ferme de « Derrière le Vevay », toute l'eau dont elle a besoin.

Cette société n'obtiendrait donc, en plus de ce qu'elle reçoit déjà des dites sources, que l'eau qui sert à actionner le bélier, et celle qui se perd dans la Birse. La force électrique fournie par Choindez permettrait d'élever l'eau destinée à l'usage de la ferme.

La société Louis de Roll consent en outre à laisser demoiselle Renz prélever sur les sources en question l'eau nécessaire à l'alimentation d'une maison, actuellement inhabitable, paraît-il, qu'elle possède au bord de la Birse non loin du bâtiment de la ferme, et qu'elle se propose de réparer; cet engagement est pris pour le cas où les réparations auraient effectivement lieu.

Demoiselle Renz s'oppose à la demande d'expropriation, alléguant qu'il s'agirait d'une affaire d'intérêt privé et non d'une œuvre d'utilité publique; que si les usines de Choindez ont réellement besoin d'eau, elles doivent s'adresser à la commune de Courrendlin sur le territoire de laquelle elles se trouvent situées, et qu'enfin l'opposante a besoin de l'eau en question pour ses propriétés.

Mais ces objections viennent d'être refutées par l'exposé des raisons justifiant la requête à fin d'expropriation.

Le Conseil-exécutif vous propose donc, messieurs, de faire droit à cette demande.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Société des Usines de Louis de Roll in Choindez wird behufs Erwerbung des auf der Besitzung der Fräulein Marie Renz « Derrière le Vevay » befindlichen Quellwassers nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erteilt, dass der Expropriantin nach den Anordnungen der Baudirektion vorrangsweise das auf ihren dortigen Besitzungen bisher tatsächlich verwendete und eventuell noch benötigte Trink- und Brauchwasser zur Verfügung gestellt wird und zwar nach Massgabe der von der genannten Gesellschaft gemachten Zusicherungen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Unterzeichnete wünscht gestützt auf Art. 55 des Grossratsreglements vom Regierungsrat Auskunft darüber, wann eine abgeänderte Vorlage betreffend die Brandversicherungsgesetzgebung dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.

Scheidegger.

Der Vorsitzende gibt dem Rat Kenntnis von nachstehendem

Schreiben:

Worb, den 30. November 1905.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Sie machen mir die Mitteilung, dass ich gestern zum Mitgliede der Regierung gewählt worden bin.

Indem ich für diese grosse Ehre und das mir geschenkte Zutrauen danke, erkläre ich die Annahme der Wahl.

Ich hoffe, dass es mir gelingen werde, durch prompte und unparteiische Erledigung der Geschäfte, dieses Zutrauen zu rechtfertigen und mir dasjenige der zukünftigen Herren Kollegen im Regierungsrat zu erwerben.

Mit Hochachtung!

Könitzer.

Die Beeidigung des Herrn Regierungsrat Könitzer wird dem Regierungsrat übertragen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 30. November 1905.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 4. Dezember**, nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 4. Dezember setze ich:

1. Massnahmen im Schreinerstreik in Bern.
2. Interpellation Gross betreffend den Torturm von Büren.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Schär.

Zehnte Sitzung.

Montag den 4. Dezember 1905,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär.*

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 72 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Bühlmann, Cuenat, Cueni, David, Egli, Gouvernon, Grieb, Gürtler, Haas, Haldimann, Hamberger, Hari, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Mosimann, Mühlemann, Näher, Neuenschwander (Oberdiessbach), Reichenbach, Roth, Schüpbach, Stauffer (Biel), v. Wattenwyl, v. Wurstemberger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Blanchard, Boinay, Brahier, Brand, Choulat, Christeler, Crettez, Eckert, Favre, Fankhauser, Girardin, Glatthard, Gresly, Grosjean, Grossmann, v. Grünigen, Hadorn (Latterbach), Henzelin, Hostettler, Iseli (Grafenried), Jörg, Kisling, Lenz, Liechti, Linder, Marti (Lyss), Milliet, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Neuenschwander (Emmenmatt), Nicol, Robert, Rossé, Rüegsegger, Schneider (Pieterlen), Stebler, Stuber, Sutter, Thöni, Trachsel, Wächli, Wälti, Witschi, Wolf (Melchnau), Wolf (Delsberg).

Tagesordnung:

Zur Verlesung gelangt folgender regierungsrätlicher

Antrag:

Der Regierungsrat, gestützt auf Art. 2 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, stellt bei dem Grossen Rat den Antrag, es sei dem neugewählten Regierungsrat Karl Könitzer für die laufende Verwaltungsperiode die Direktion der Bauten und der Eisenbahnen zuzuteilen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

Schreinerstreik in Bern; ausserordentliche Massnahmen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 509 hievor.)

Präsident. Bevor wir die Diskussion über dieses Geschäft wieder aufnehmen, erteile ich das Wort Herrn Vizepräsident Reimann zur Abgabe einer kurzen Rechtfertigung.

Reimann. In der letzten Donnerstagssitzung wurde seitens der Herren Scheidegger und Rieder gegen mich der Vorwurf erhoben, ich habe die Verhandlungen Mittwoch abend in willkürlicher Weise geleitet und dadurch den von verschiedenen Seiten gewünschten Schluss der Diskussion verhindert. Dieser Vorwurf ist so schwer, dass ich ihn nicht auf mir sitzen lassen kann, da ich mir nicht bewusst bin, mir in irgend einer Weise eine falsche oder schiefe Handhabung des Reglements zu schulden kommen lassen zu haben. Um dies zu beweisen, muss ich mir gestatten, ganz kurz die Situation von Mittwoch abend zu skizzieren. Die Diskussion über den Schreinerstreik wurde durch das Votum des Herrn Polizeidirektors eröffnet und darauf ergriffen die Herren Bühler als Kommissionspräsident und Z'graggen als Vertreter der Minorität das Wort. Schon bevor Herr Z'graggen sein Referat beendigt hatte, ertönten in der Tat Schlussrufe, die sich am Schluss seiner Darlegungen verdichteten. Gleichzeitig wurde von Herrn Seiler der Antrag auf Abbrechen gestellt. Ihr damaliger Präsident sah sich daher in die Lage versetzt, zu unterscheiden, ob über Schluss abgestimmt werden könne oder ob die Verhandlungen einfach abgebrochen werden sollen. Darüber gibt das Reglement Auskunft. Es bestimmt, dass, wenn der Schluss der Umfrage beantragt wird, darüber ohne weitere Erörterung abgestimmt werden soll. Nun war aber damals die Umfrage noch gar nicht eröffnet, nicht einmal unter den Mitgliedern der vorberatenden Behörden, geschweige denn unter den Mitgliedern des Rates. Ein Schluss der Umfrage war daher gar nicht zulässig. Uebrigens hätte auch aus einem andern Grunde der Antrag auf Schluss nicht zur Abstimmung gebracht werden können. Der Rat war nicht mehr beschlussfähig, es waren keine 70 Mitglieder mehr anwesend. Schon deshalb mussten die Verhandlungen abgebrochen werden und der Rat konnte nicht darüber konsultiert werden, ob er die Diskussion schliessen wolle oder nicht. — Dies die Antwort auf die Anschuldigungen, die letzten Donnerstag gegen mich erhoben worden sind.

Präsident. Wir gehen nun über zur Fortsetzung der Beratung.

Burren. Nachdem der Herr Berichterstatter der Kommissionsminderheit letzte Woche während zwei Stunden Ihnen den Standpunkt der Minorität auseinandergesetzt hat, gestatten Sie mir als einem weitern Mitglied der Kommission einige Worte zur Rechtfertigung des Antrages der Mehrheit.

Zunächst möchte ich auf den Vorwurf antworten, den Herr Z'graggen gegen die Kommission erhoben hat, sie habe sich geweigert, die Akten zu prüfen. Die Kommission wurde drei Tage vor Beginn der Grossratssession einberufen. Ausser dem Bericht des Regierungsrates, der sich gedruckt in Ihren Händen befindet, lagen ihr keine Akten vor. Von einer richtigen Aktenzirkulation, die jedem Mitglied gestattet hätte, zu Hause ruhig die Dokumente anzusehen, konnte in diesen drei Tagen nicht mehr die Rede sein. Die Kommissionsmitglieder kamen aus den verschiedensten Teilen des Kantons zusammen, und es war nicht mehr möglich, dass sie sich in das Aktendossier vertieften, das Herrn Z'graggen als Anwalt bereits bestens bekannt war. Uebrigens stellte sich die Kommission auf den prinzipiellen Standpunkt, dass sie sagte: wir sind keine Appellations- oder Polizeikammer, welche die einzelnen Polizeirapporte und Gerichtsprotokolle einer Prüfung zu unterziehen hat, sondern eine grossrätliche Kommission, der die Regierung einen Bericht über verschiedene tatsächliche Vorgänge vorlegt, und wir haben keinen Grund, anzunehmen, sie unterbreite uns einen gefälschten, nicht objektiven Bericht. Die Regierung trägt die Verantwortung für alle tatsächlichen im Bericht enthaltenen Behauptungen und die Kommission hat lediglich zu prüfen, ob gestützt auf diese tatsächlichen Vorgänge die Massnahmen der Regierung zu billigen sind oder zur Kritik Anlass geben. Die Kommission findet, die Massnahmen des Regierungsrates verdienen volle Billigung, und stellt deshalb den Antrag, es sei von denselben im Sinne des Art. 39 der Verfassung einfach Kenntnis zu nehmen.

Nun noch einige Worte zur Sache selber. Was die Berechtigung des Streikens anbelangt, so hat sich in den letzten Jahren in weitern bürgerlichen Kreisen ein bemerkenswerter Umschwung der Ansichten geltend gemacht. Während man früher geneigt war, jeden Streik von vornherein als etwas Gewalttätiges, mehr oder weniger Revolutionäres anzusehen, ist heute die Ansicht weit verbreitet, dass der Streik an und für sich eine ganz berechtigte Waffe der Arbeiterschaft im Kampf um bessere Existenzbedingungen sei, — immerhin unter zwei Voraussetzungen. Erstens soll kein Vertragsbruch begangen, sondern der Streik erst eingeleitet werden, nachdem die Kündigung vorausgegangen ist, und zweitens darf der Streik nicht mit Ausschreitungen verbunden sein. Daneben wird es von gutem sein, wenn diejenigen, welche auf die Arbeiterschaft Einfluss haben, diesen Einfluss dahin geltend machen, dass die Streikbewegungen sich nicht allzusehr häufen. Denn wenn sozusagen ein Streik am andern hängt und es den Anschein gewinnt, als ob auf diese Weise das Kleingewerbe förmlich ruiniert werden sollte, so werden die Sympathien für die Streiks an einem kleinen Orte sein. Ich betrachte es nun als selbstverständlich, dass in einem Streikfall eine Arbeiterorganisation alle moralischen Mittel anwendet, um ihre Berufsgenossen zur Niederlegung der Arbeit zu überreden. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sie Posten meinetwegen an den Bahnhof aussendet, um die Ankommenden zu mustern und die, welche als Berufsgenossen erkannt werden, auf die Pflichten, die sie der Organisation gegenüber haben, aufmerksam zu machen und ihnen zu erklären, dass, wenn sie sich dem Streik nicht anschliessen, sie sich die Antipathie und Verachtung ihrer Berufsgenossen zuziehen werden. Auch dagegen kann nichts eingewendet werden, wenn eine Arbeiterorganisation solche Mitglieder, die nicht mitstreiken wollen, einfach ausschliesst. Aber was wir nicht zugestehen können, ist die Anwendung von Gewaltmitteln: Be-

schimpfung, Bedrohung, Verfolgung, Tätlichkeiten, Misshandlungen und so weiter. Jeder Arbeiter muss, wie er das Recht zum Streiken hat, auch das Recht haben, zu erklären: ich bin mit meinen bisherigen Arbeitsbedingungen, meinem Lohn, der Behandlung, die mir mein Meister angedeihen lässt, zufrieden, ich streike daher nicht mit und kümmere mich nicht um den Beschluss der Organisation. Wenn die Arbeiterschaft vor etwa 10 Jahren das Recht auf Arbeit für jeden Schweizerbürger postuliert hat, so muss sie doch auch ein Recht auf Arbeit für denjenigen anerkennen, welcher Arbeitsgelegenheit hat, und dieses Recht muss er auch während eines Streiks ausüben können. Ich halte es für verwerflich, wenn die Presse, wie es geschehen ist, die Portraits von sogenannten Streikbrechern mit dazu gehörigem Text veröffentlicht, der geeignet ist, die betreffenden Leute in den weitesten Kreisen zu verfehmen, als ob sie Verbrecher wären, während es vielleicht nur treubesorgte Familienväter sind, welche nicht auf Wochen hinaus auf ihr Einkommen für sich und ihre Familien verzichten können. Ich begreife psychologisch, dass in Arbeiterkreisen ein Streikbrecher als moralisch minderwertiges Subjekt angesehen wird, weil bei ihnen der Solidaritätsbegriff hoch entwickelt ist. Aber neben der Solidarität gibt es noch andere Güter, die wir zu wahren haben, und dazu gehört vor allem das Recht der Persönlichkeit, die individuelle Freiheit. Wir können nicht gestatten, dass Arbeiter, die nicht streiken wollen, in der ganzen Stadt verfolgt werden, so dass sie sich nicht mehr öffentlich zeigen dürfen, sondern da ist es Pflicht des Staates, einzuschreiten. Solange die Ausschreitungen, Verfolgungen und Tätlichkeiten vereinzelt bleiben, wird der Staat keine ausserordentlichen Massnahmen treffen, sondern es bleibt dann der ordentlichen Polizeitätigkeit, dem Richter überlassen, für den Schutz der Persönlichkeit zu sorgen. Wenn aber die Belästigungen der Arbeitswilligen einen gewissen Umfang und drohenden Charakter annehmen, so ist es Pflicht des Staates, prophylaktische Massnahmen zu treffen, um grösseres Unheil zu verhüten. Ich bin auch der Ansicht, dass der Staat weder für die Meister noch für die Arbeiter Partei zu ergreifen hat, dagegen ist es seine Pflicht, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, für den Schutz der Person und der individuellen Freiheit zu sorgen. Wenn er das nicht tut, so öffnet er dem Terrorismus Tür und Tor, begibt sich einer seiner vornehmsten Pflichten und tut das, was er nicht tun sollte: er ergreift Partei zugunsten derjenigen, die sich Gewalttätigkeiten zu schulden kommen lassen, seien es die einen oder die andern.

Wenn wir uns fragen, ob die Regierung beim Schreinerstreik die Pflicht der Neutralität geachtet oder verletzt hat, so kann ihr bei unbefangener Prüfung meines Erachtens nicht Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Der Streik brach am 6. März aus. Am 17. März trifft die Regierung ihre ersten Massregeln, das heisst sie beruft, wie es auch bei frühern Streikfällen geschah, 20 Landjäger vom Land in die Stadt, damit sie der städtischen Polizei im Dienst behülflich seien. Der Umstand, dass diese Leute, wenigstens zum grössten Teil, bis nach Beendigung des Streiks auf dem Platz Bern bleiben mussten und erst am 13. August entlassen werden konnten, lässt erkennen, dass von Anfang an gewisse Gefahren vorhanden waren, wie dies bei jedem Streik der Fall ist. Wenn Herr Z'graggen sagt, der Streik sei tadellos durchgeführt worden, es sei ein eigentlicher Musterstreik gewesen, so genügt doch schon ein Blick in das Register der Klagen und Verurteilungen, das dem Bericht des Regierungsrates beigegeben ist, um diese Behauptung in einem etwas andern Lichte erscheinen zu lassen. Darnach wurden im ganzen 68 Personen dem Richter überwiesen. Dabei handelt es sich meines Wissens bloss um diejenigen Klagen, die auf Grund der Streikverordnung eingereicht wurden; die vorher eingereichten Klagen sind nicht mit inbegriffen, sonst würde sich ihre Zahl noch wesentlich vermehren. Von diesen 68 Personen wurden 11 ganz freigesprochen, 17 wurden mit Kostenauflage freigesprochen, das heisst mit andern Worten, sie wurden mit Verdacht entlassen, und 39 wurden verurteilt, 3 zu je 1 Tag Gefängnis und 36 zu Bussen von 4 bis 20 Fr.

Was die Streikverordnung anbetrifft, so wissen wir aus dem Bericht des Regierungsrates, dass schon bei Beginn oder jedenfalls bald nach Beginn des Streiks der Schreinermeisterverein in Verbindung mit dem Handwerker- und Gewerbeverein Bern bei der Regierung energische Vorstellungen erhoben hat, damit eine derartige Verordnung erlassen werde. Die Regierung weigerte sich aber, auf das Gesuch einzutreten. Sie wartete volle zwei Monate ab, trotzdem dieses Gesuch wiederholt und von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalteramt Bern unterstützt wurde. Meine Herren, es gibt Leute und zwar nicht nur in den beteiligten Kreisen, sondern auch in denjenigen Kreisen, die mit dem Streik nichts zu tun hatten, welche finden, die Regierung habe mit dem Erlass der Streikverordnung zu lange gewartet, und es würde mich verwundern, wenn dieser Ansicht nicht auch heute hier im Saale Ausdruck gegeben würde. Man kann in der Tat fragen: wer ist denn eigentlich kompetenter, die Sachlage an Ort und Stelle zu beurteilen, als die Ortspolizeibehörde und der Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem sich der Streik abwickelt? Herr Z'graggen hat versucht, den Regierungsstatthalter von Bern gleichsam als zweiten Generalgouverneur Trepow darzustellen, als einen Mann, der blindlings dreingefahren sei. Wer Herrn Herrenschwand kennt, weiss, dass er ein energischer, pflichtgetreuer Beamter, aber kein Draufgänger, sondern ein nüchtern und ruhig denkender Mann ist, und Herr Polizeidirektor Guggisberg gilt bei allen, die ihn kennen, nicht nur als einer der humansten, sondern auch arbeiterfreundlichsten Polizeibeamten des Kantons.

Die Regierung hat also mit dem Erlass der Streikverordnung zugewartet. Die Kommission stellt sich nicht etwa auf den Standpunkt, dass sie erklärt, man habe zu lange gewartet, sondern wir sagen: auf der einen Seite wird die Regierung der Lässigkeit und zu weit getriebener Geduld beschuldigt und auf der andern Seite wird ihr vorgeworfen, sie sei vorzeitig und unnötig dreingefahren, also wird die Wahrheit wahrscheinlich in der Mitte liegen und es darf angenommen werden, dass das Vorgehen der Regierung das richtige gewesen ist.

Erst als in der Mitte und zweiten Hälfte Mai die Situation sich zuspitzte, die Demonstrationszüge sich anhäuften und einen bedrohlichen Charakter annahmen, griff die Regierung ein. Nun wollen wir nicht untersuchen, ob der eine oder andere Polizist in seinen Rapporten vielleicht über die Schnur gehauen hat. Es ist Sache der städtischen und kantonalen Po-

lizeidirektion, das zu prüfen, und wenn sie finden, dass Missgriffe und Verstösse begangen worden sind, werden sie die Betreffenden auch zur Verantwortung ziehen. Uebrigens möchte ich bemerken, dass nicht jeder Rapport, der beim Richter nicht Recht findet, einfach nicht richtig ist. Wenn die Augen- und Ohrenzeugen vor dem Richter nichts mehr gehört und gesehen haben wollen, so fährt der Polizist natürlich mit seiner Klage ab, wenn sie auch noch so begründet war. Herr Z'graggen hat uns übrigens in dieser Beziehung auch etwas einseitig unterrichtet. Er hat das Material nach Sympathien und Antipathien gesichtet. Ein Polizeirapport, der für die Streikenden günstig lautet, ist für ihn ohne weiteres authentisch, kennzeichnet die Situation, wie sie damals gewesen ist, und darauf muss abgestellt werden. Ein Polizeirapport dagegen, der für die Streikenden ungünstig lautet, ist für Herrn Z'graggen von vornherein verdächtig, übertrieben, wenn nicht geradezu gefälscht. Und wenn ein Privatmann einen Rapport einreicht, wie der Schreinermeister an der Postgasse, in dessen Werkstätte gegen zwanzig Mann auf einmal eindrangen und die Fensterscheiben einwarfen, so sind das nach Herrn Z'graggen unkontrollierbare Behauptungen. Wenn man so verfährt, kann man alles beweisen; man kann dann auch beweisen, dass die Aare bei Klingnau entspringt und beim Aaregletscher in den Rhein einmündet. (Heiterkeit.) Wir wollen uns nicht an Polizeirapporte halten, sondern an das, was allgemein konstatiert ist. Es ist allgemein konstatiert, dass der Neubau des Herrn Haaf auf dem Kirchenfeld wiederholt von Gruppen von 30, 60, 80 und 100 Mann, von denen einzelne nach den Polizeiberichten mit Stöcken und Knütteln bewaffnet waren, belagert worden ist. Da kann nicht mehr von Postenstehen gesprochen werden, sondern das sind Ausschreitungen und Unordnungen; es sind Demonstrationen, die bezwecken, dass die Arbeit im betreffenden Neubau unter allen Umständen niedergelegt werde. Die Niederlegung der Arbeit soll zunächst dadurch erzwungen werden, dass man den Arbeitswilligen zu imponieren und sie einzuschüchtern sucht; wenn sie sich aber nicht einschüchtern lassen, sondern ihre Tätigkeit fortsetzen, so ist die grösste Gefahr vorhanden, dass der angesammelten, durch wochenlanges Streiken gereizten Menge allerlei begegnet, was schwere Nachwirkungen haben kann, dass zum Beispiel Eigentumsbeschädigungen begangen werden oder ein blutiger Zusammenstoss erfolgt, der für beide Teile, für die Arbeitswilligen und die Streikenden von den schlimmsten Folgen sein, ja sogar Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann. Indem die Regierung rechtzeitig Massregeln trifft, um Ausschreitungen zu verhindern, schützt sie nicht nur die Streikbrecher, sondern auch die Streikenden vor den Folgen ihrer eigenen Aufregung.

Es ist ferner konstatiert, dass wiederholt Arbeitswillige von der Polizei auf den Bauplatz, in die Werkstätte und wieder heim in das Logis begleitet werden mussten. Man sagt, das wäre nicht nötig gewesen, und Herr Z'graggen macht sich über die Droschkenfahrten lustig. Ich glaube, den Arbeitern, die sich auf diese Weise wie Verbrecher eskortieren lassen mussten, um ihr gutes Recht auszuüben, war es in jenem Moment sicher nicht ums Lachen.

Endlich ist auf den Auflauf am Klösterlistutz hinzuweisen, wo die Polizei genötigt war, blank zu ziehen. Man sagt freilich auch hier, das sei eine durchaus unnötige provokatorische Haltung der Polizei, ja eine eigentliche Polizeikomödie gewesen. Ja, meine Herren, glauben Sie wirklich, dass die gleichen Polizisten, die im Aargauerstalden-Krawallprozess einen so derben Denkzettel davongetragen haben, hier mutwillig den Säbel zogen? Nach meiner Ueberzeugung griffen sie zu diesem Mittel erst, als sie durch die drohende Haltung der Menge genötigt waren, sich ihrer eigenen Haut zu wehren und die ihnen Anbefohlenen zu schützen. Herr Z'graggen führte aus, es habe plötzlich einer aus der Menge gerufen: da kommen jetzt die Streikbrecher, und darauf habe sofort sämtliche Mannschaft den Säbel gezogen. Ich weiss nicht, wie Herr Z'graggen zu dieser sinnigen Legende gekommen ist, jedenfalls nicht auf Grund des Polizeirapportes, der nach seiner Aussage allerdings gefälscht sein soll, der aber so sehr den Stempel der Wahrheit trägt, dass ihm Glauben geschenkt werden muss. Dieser Bericht spricht sich über den Vorfall folgendermassen aus: «Bei der Abreise vom Arbeitsplatz durch den Kalcheggweg nach dem Bestimmungsort verfolgten sämtliche Streikende unter beständiger Belästigung und Zurufen von «Streikbrecher, Schuft» die Arbeitenden, wodurch natürlich schon ein ziemlich arger Skandal, zum Aerger der dortigen Bewohner, durch die Streikenden verursacht wurde. Trotzdem die Streikenden von den Unterzeichneten wie auch von der übrigen Polizeimannschaft mehrmals aufgefordert wurden, solch ungesetzliches Treiben zu unterlassen, wurde auf dem ganzen Weg fortgegröhlt. Am Klösterlistutz angelangt, ging der Rummel erst recht los, indem von Seite der Streikenden durch Brüllen von «Streikbrecher, Schuft» etc. der Skandal derart gesteigert wurde, dass zur Identifizierung einer der Rädelsführer angehalten werden musste. Im Nu war man von der ganzen zirka 100 Mann zählenden Schar Streiker umringt und wurde versucht, denselben zu befreien, indem sie denselben zu entreissen versuchten. Um nun in diesem tumultuarischen Zusammenstoss nicht den Kürzern ziehen zu müssen, da einige Streiker mit Knütteln bewaffnet, und um ihren Pflichten Nachachtung verschaffen zu können, war die Polizei genötigt, blank zu ziehen, wodurch diesem Tumulte einigermassen Einhalt geboten und der angehaltene Rädelsführer zur Erlangung seiner Personalien auf die Polizeiwache abgeführt werden konnte.» Herr Z'graggen weist darauf hin, dass verschiedene an diesem Auflauf Beteiligte vom Richter freigesprochen werden mussten. Man könnte daraus folgern, es seien alle Beteiligte freigesprochen worden. Das ist aber nicht der Fall, sondern bei den Akten liegen Urteile des Polizeirichters, die folgendes konstatieren: Einer der Beteiligten wurde mit Entschädigung freigesprochen, 17 mit Auferlegung der Kosten, das heisst es konnte ihnen nichts bewiesen werden, — wenn eine Menge von 100 Mann gröhlt, ist es leicht möglich, dass man einen Falschen erwischt oder dass den Betreffenden nichts nachgewiesen werden kann — und 6 wurden mit Bussen von 10 bis 20 Fr. bestraft. Es erfolgten also richterliche Verurteilungen, und gestützt auf diese Vorgänge erlässt die Regierung, und zwar wiederum auf Antrag der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters, endlich die Streikverordnung.

Ich habe mir erlaubt, in der Kommission eine kleine Aussetzung am Text von Art. 1: «Alle Ansammlungen und öffentlichen Umzüge im Amtsbezirk Bern, welche mit dem ausgebrochenen Schreinerstreik in

Zusammenhang stehen, sind untersagt» zu machen. Da ist offenbar zu viel gesagt, denn schon am folgenden Sonntag zeigte sich, dass diese Redaktion nicht allen Eventualitäten gewachsen war. Die Arbeiterunion oder sozialdemokratische Partei berief auf den dem Erlass der Streikverordnung folgenden Sonntag eine öffentliche Protestversammlung mit grossem Umzug, Fahnen und heftigen Reden auf den Bundesplatz ein. Da fragte man sich im Regierungsgebäude, ob diese Versammlung gestattet werden soll. Man hat sie nicht gerne verboten, liess es auch nicht gerne auf Zusammenstösse ankommen, und man behalf sich nun damit, dass man erklärte, die Versammlung hange nicht mit dem Schreinerstreik, sondern mit der Streikverordnung zusammen — eine Interpretation, die auf der Gallerie einige Heiterkeit hervorrief. Man antwortete mir in der Kommission, es habe rasch gehandelt werden müssen und man habe deshalb für die Streikverordnung den gleichen Text verwendet wie für den frühern Streik in Biel, wo er sich bewährt habe. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es in solchen Fällen viel leichter ist, später Einzelheiten zu kritisieren als im Moment, wo rasch gehandelt werden muss, das Richtige zu treffen, um allen Eventualitäten gewachsen zu sein. Im übrigen hat ja die Streikverordnung ihre gute Wirkung gehabt. Von dort an hörten die grössern Umzüge und Ansammlungen auf, dem Terrorismus wurde die Spitze abgebrochen und grösseres Unheil, das nach dem frühern Stand der Dinge befürchtet werden musste, wurde vermieden. Dagegen dauerte der Streik als solcher bis zum 12. August fort. Herr Z'graggen hat nun gesagt, die Streikverordnung habe zur Folge gehabt, dass der Streik sich ungebührlich verlängerte, ohne Verordnung wäre er schon früher zu Ende gegangen. Ich habe wiederholt die gegenteilige Ansicht äussern hören, dass, wenn die Streikverordnung früher erlassen worden wäre, der Streik auch eher aufgehört hätte. Wenn tagtäglich Provokationen und Zusammenstösse stattfinden, ist auch auf seiten der Meister die Lust, entgegenzukommen, nicht gross, während, wenn die Ordnung wieder hergestellt ist, sie viel eher bereit sind, Entgegenkommen zu beweisen. Der Streik hat mit einem fast vollständigen Sieg der Arbeiterschaft, die die meisten ihrer Forderungen durchsetzte, geendigt. Darin liegt doch der augenfällige Beweis, dass die Streikverordnung den Arbeitern keinen Schaden zugefügt hat und nicht erlassen wurde, um ihre Forderungen ungünstig zu beeinflussen.

Die Kommission hat gefunden, die Massnahmen der Regierung seien zu billigen und es liege kein Anlass zu irgendwelchem Tadelsvotum vor, auch nicht zu einer Tagesordnung, wie sie Herr Z'graggen vorschlägt und die doch wiederum einem Tadelsvotum verzweifelt ähnlich sieht. Ich will es berufeneren Mitgliedern des Rates überlassen, auf die Anträge des Herrn Z'graggen näher einzutreten und namentlich zu prüfen, ob der zweite Antrag betreffend den Polizeirichter sich mit Art. 39 der Verfassung in Einklang bringen lässt. Ich erlaube mir nur zwei Bemerkungen anzubringen.

Was den ersten Antrag anbelangt, es sei an die Polizei die Weisung zu erlassen, in Zukunft bei Streikfällen objektiv zu rapportieren, so mache ich darauf aufmerksam, dass Herr Z'graggen nur zwei Polizisten namhaft gemacht hat, die sich in ihren Berichten nicht streng an die Wahrheit gehalten haben sollen. Von den übrigen wird nichts gesagt und ich finde es nicht recht, dass nun der gesamten Polizei eine Weisung gegeben werden soll, die als ein Rüffel ausgelegt werden müsste. Dadurch würde die Polizei in Verwirrung gebracht, so dass sie in Zukunft gar nicht wissen würde, wie sie sich zu verhalten hätte, und darum alles schlitteln liesse.

Bezüglich des zweiten Antrages, die Regierung möchte in Zukunft vor dem Erlass einer Streikverordnung vom Polizeirichter Bericht verlangen, verweise ich auf einen Vorfall in den 90er Jahren. Der damalige Käfigturmkrawall war ein Werk von wenigen Stunden, aber wenn nicht sofort energisch eingeschritten worden wäre, so wäre Gefahr gewesen, dass er sich am folgenden Morgen in noch grössern Dimensionen wiederholte. Wenn der Antrag des Herrn Z'graggen angenommen würde, so müsste in Zukunft in folgender Weise verfahren werden: Die Regierung hört von Ruhestörungen. Sie fragt den Polizeirichter an, was er von der Situation halte, ob Gefahr vorhanden sei. Der Polizeirichter als gewissenhafter Richter müsste antworten: Ich habe offiziell von dem Krawall keine Kenntnis, es sind keine Klagen eingelaufen, wenn dann solche eingehen, werde ich sie gewissenhaft prüfen, Verhöre abhalten und das Urteil fällen; kommt also in 14 Tagen oder drei Wochen wieder, dann kann ich euch Bescheid geben. Es liegt auf der Hand, dass nach Annahme eines solchen Antrages die Regierung mit verschränkten Armen den schwersten Ruhestörungen ruhig zusehen müsste und allen Situationen preisgegeben wäre. Ich nehme an, der Grosse Rat begehre dies nicht.

Ich bedaure, dass die Kommission nicht zu einem einstimmigen Antrag gelangt ist. Ich glaube, auch Herr Z'graggen hätte sich unserm Antrag ganz gut anschliessen können, umsomehr als wir nicht eine Billigung der getroffenen Massnahmen beantragen, sondern nur eine einfache Kenntnisnahme gemäss Verfassung. So wie ich Herrn Z'graggen beurteile, bin ich überzeugt, dass er, wenn einmal gestreikt sein muss, einen wirklich saubern Streik will, der frei ist von allen Ausschreitungen. Die politischen Führer der Sozialdemokratie sagen öfters, dass sie bei den Streiks nicht die treibenden, sondern eher die zurückhaltenden Elemente seien, die treibenden Elemente finden sich in den beteiligten Gewerkschaften, ihre Aufgabe dagegen sei es, dafür zu sorgen, dass die Bewegung in richtigen Schranken bleibe und Disziplin beobachtet werde. Das ist nicht immer eine leichte Aufgabe und darum sollten die politischen Führer und namentlich Herr Z'graggen meines Erachtens derartige Verfügungen der Behörden begrüssen, die im Kampf zur Aufrechterhaltung der Disziplin im eigenen Lager ihre eigentlichen Bundesgenossen wären. (Beifall.)

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich ergreife das Wort nur, um mich über die Anträge des Herrn Z'graggen auszusprechen. Ich habe mir im ersten Votum ausdrücklich vorbehalten, mich namens der Mehrheit zu diesen Anträgen zu äussern, wenn sie von Herrn Z'graggen begründet sein werden, und ich möchte Sie daher ersuchen, die wenigen Worte, die ich jetzt an Sie richte, als Fortsetzung meines ersten Votums zu betrachten.

Leider liegen die Anträge des Herrn Z'graggen nicht gedruckt vor und sind mir im Wortlaut nicht genau in Erinnerung. Wenn ich mich recht erinnere, bean-

tragt er, der Grosse Rat möchte beschliessen, die Regierung sei einzuladen, an die Polizeiorgane die Aufforderung zu richten, in Zukunft bei Streikbewegungen nur objektive und nicht einseitig gefärbte Rapporte einzureichen, und zweitens, es möchte in Zukunft die Regierung vor Erlass einer Streikverordnung einen Bericht des Richters darüber einholen, ob nach seiner Ansicht die öffentliche Ruhe und Ordnung wirklich gestört sei oder nicht. Ich erlaube mir, wie Herr Burren es bereits getan hat, namens der Mehrheit der Kommission Ihnen zu beantragen, die beiden Anträge des Herrn Z'graggen abzulehnen.

Was den ersten Antrag anbelangt, so begreife ich ganz gut, dass Herr Z'graggen von seinem Standpunkt zu einem solchen Vorschlag gelangt und dass es auch die übrigen Angehörigen der sozialdemokratischen Partei mit Freude erfüllen müsste, wenn der Grosse Rat einen derartigen Beschluss fassen würde. Denn damit würden wir nichts anderes feststellen, als dass beim letzten Schreinerstreik die Polizeiorgane nicht objektive, sondern einseitige und gefälschte Rapporte eingereicht haben. Wenn man derartige Vorwürfe an einen Beamten- und Angestelltenstand richtet, sollte man auch sicher sein, dass sie durchwegs begründet sind. Dies trifft hier aber keineswegs zu. Man könnte unter Umständen den einen oder andern berüffeln, wenn er gefehlt hat, aber so allgemein darf dieser Vorwurf nicht gegen den ganzen Stand erhoben werden. Wenn man übrigens von einseitig gefärbten Rapporten reden und solche hier berüffeln will, so glaube ich, dass gerade Herr Z'graggen sehr wenig dazu berufen sei, weil er uns ad oculos demonstriert hat, dass man auch nach anderer Richtung einseitig auftragen kann. Nach den Ausführungen des Herrn Z'graggen hätte man meinen können, die streikenden Arbeiter seien alles ideale Menschen gewesen, denen nichts vorzuwerfen sei. Wenn man aber die Leute aus der Stadt reden hörte, so tönte es ganz anders. Ich stand persönlich der Sache ziemlich fern und habe keine eigenen Wahrnehmungen machen können. Aber das, was man zu hören bekam, drängte einem doch die Ueberzeugung auf, dass die streikenden Arbeiter sich verfehlt haben. Das wird auch dadurch bewiesen, dass viele Strafanzeigen gegen sie einliefen und auch einige Verurteilungen erfolgten. Ich muss bekennen, dass ich in dieser Angelegenheit zu den untern und obern Polizeiorganen und namentlich zu dem Bericht der Regierung das grössere Zutrauen habe als zur Darstellung des Herrn Z'graggen, der sich uns letzten Mittwoch als Anwalt der Streikenden vorgestellt hat. Er beurteilt die Angelegenheit naturgemäss viel mehr von einem Parteistandpunkt aus, als die Polizeiorgane es getan haben.

Der zweite Antrag ist noch weniger annehmbar als der erste. Ich weiss nicht, welchen Charakter Herr Z'graggen einem derartigen Beschluss geben will: Ist es ein frommer Wunsch an die Adresse der Regierung, oder eine ernste Mahnung, oder ein kategorischer Imperativ? Allein wie der Antrag auch immer gemeint sei, so ist er durchaus unannehmbar. Vorerst wäre es im höchsten Grade unpraktisch, wenn die Regierung jedesmal, sobald ein Streik ausbricht und die Lage kritisch wird, den Polizeirichter oder die Polizeikammer fragen müsste, ob die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört sei und sie eine Streikverordnung erlassen dürfe. Da müssten unsere bernischen Gerichte, namentlich die Strafgerichte, etwas besser organisiert sein und rascher arbeiten, als es tatsächlich der Fall ist. Wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, so muss zunächst die Polizei eine Anzeige einreichen, diese geht an den Regierungsstatthalter, derselbe überweist sie an den Polizeirichter, der den Tatbestand feststellen und unter Umständen die angerufenen Zeugen verhören muss. Darüber vergehen 8 Tage oder mehr und unterdessen können die grössten Ruhestörungen und Gewalttätigkeiten vorkommen. Es geht also nicht an, zuzuwarten mit dem Erlass einer Streikverordnung, bis der Polizeirichter gesprochen hat.

Allein durch einen derartigen Beschluss würde auch der Regierung ein verfassungsmässiges Recht entzogen. Ich kann wirklich nicht begreifen, wie ein Mann von der Bildung des Herrn Z'graggen einen solchen Antrag im Ernst hier einbringen kann. Die Staatsverfassung bestimmt ausdrücklich, dass in Fällen dringender Gefahr die Regierung von sich aus die nötigen Gebote und Verordnungen erlassen kann. Das ist ein vom Volk der Regierung eingeräumtes Recht, das der Grosse Rat ihr nicht nehmen kann, das auch nicht durch ein Gesetz, sondern einzig durch eine Revision der Verfassung abgeändert werden könnte. Es ist Sache der Regierung, im einzelnen Fall den Tatbestand festzustellen und wir haben ihr keine Direktive zu geben. Ich glaube auch, wir müssen in bezug auf die Abhängigmachung der Regierung und auch des Grossen Rates von den Gerichten doch etwas vorsichtig sein. Wir müssen es im Kanton Bern bereits erleben, dass irgend ein Polizeirichter erklärt, dass er sich an ein Dekret des Grossen Rates oder eine Verordnung des Regierungsrates nicht halte, sie seien verfassungswidrig, und wir dann die betreffenden Erlasse abändern müssen. Wollen wir nun noch weiter gehen und durch einen Beschluss des Grossen Rates verlangen, dass die Regierung in Fällen von Streiks den Polizeirichter anfrage, ob er die öffentliche Ruhe und Ordnung für gestört halte, bevor sie die ihr gutscheinenden Massregeln ergreifen darf? Wir kämen mit der Gewaltentrennung im Kanton Bern auf diese Weise schliesslich dazu, dass die Regierung unter den Polizeirichter gestellt würde. Das will niemand und wahrscheinlich auch Herr Z'graggen nicht.

Aus den angeführten Gründen empfehle ich Ihnen, die beiden Anträge des Herrn Z'graggen abzulehnen. Für ihre Annahme werden voraussichtlich sämtliche Mitglieder der sozialdemokratischen Partei stimmen, dagegen jedoch alle übrigen Mitglieder des Grossen Rates.

Scheidegger. Das Bild, das Ihnen letzte Woche vom Schreinerstreik entworfen wurde, ist ein sehr unvollständiges und es ist nötig, dass die gemachten Schilderungen noch etwas ergänzt werden, damit Sie in der Sache richtig orientiert seien. Dies ist um so notwendiger, da wir ohne Zweifel in der nächsten Zeit neue und wahrscheinlich noch weitergehende Streiks haben werden als diejenigen des zu Ende gehenden Jahres. Ich glaube, es kann Ihnen kein besseres Bild dieser Verhältnisse gegeben werden, als wenn ich einige Vorfälle kurz skizziere.

Herr Z'graggen hat bereits von einem Fall gesprochen, der sich an der Postgasse zugetragen hat und wo 18 Mann in eine Schreinerwerkstätte eingedrungen sein sollen. Ich wurde am folgenden Morgen an Ort und Stelle gerufen und liess mir über den Fall genau

Bericht erstatten. Es ergab sich, dass es nicht richtig ist, dass 18 Mann in die Werkstätte eingedrungen seien, sondern dieselbe war von etwa 18—20 Mann umstellt, von denen 4 oder 5 abends 10 Uhr in dieselbe eindrangen. Anwesend waren der Meister, seine Frau und der Bruder des Meisters, der dem erstern bei der Arbeit behülflich war. Der Meister forderte die Eindringlinge auf, die Werkstätte zu verlassen, da sie dort nichts zu schaffen hätten, allein sie gingen nicht. Erst als sie bemerkten, dass die Polizei herbeigerufen werden sollte, entfernten sie sich. Kaum waren sie draussen, wurden von drei Seiten grosse Steine geworfen, welche die Fensterscheiben zertrümmerten, und mit einem Stock wurde auch ein Fensterrahmen durchschlagen. Herr Z'graggen hat auch von einem Farbtopf gesprochen. Damit hat es folgende Bewandtnis. Der Schreiner hatte ein nahezu fertiges Möbel in der Werkstätte und die Streikenden beabsichtigten, dasselbe mit der geschleuderten Farbe zu beschädigen, was ihnen nur dank einem Zufall nicht gelang. Der Schreiner kannte die betreffenden Leute nicht, er sagte nur, er habe an ihren Händen gesehen, dass es Schreiner waren. Die Polizei wurde herbeigerufen und machte Anzeige. Dass man die Täter nicht namentlich kannte, dafür vermag sich der Meister und auch die Polizei nichts, aber es war sicherlich Pflicht der letztern, eine Anzeige einzureichen. Herr Z'graggen sagt, es handle sich da um unbewiesene Behauptungen, um Verdächtigungen und die Anzeige sei nur gemacht worden, um die Regierung zum Erlass einer Streikverordnung zu veranlassen; allein es wird wohl niemand im Ernst glauben, dass dieser Fall nicht mit dem Schreinerstreik im Zusammenhang stand.

Herr Z'graggen führt uns einen zweiten Fall an, wo ein Ausländer ungerechtfertigterweise verhaftet worden sein soll. Dieser Fall spielte sich bei der Schreinerei im Marzili ab. Der Hof derselben ist von einem Zaun umgeben und wird von einem Hund bewacht. Die Streikenden neckten den Hund den ganzen Tag und da ging ein Arbeiter hinaus und forderte die Streikenden auf, den Hund in Ruhe zu lassen. Dabei wurden ihm die erbärmlichsten Schimpfwörter zugerufen: Lump, Vagant und so weiter. Der Mann ergreift einen Stock, geht auf die Leute los, es kommt zu einer Balgerei und dabei geraten die Streikenden auf den Boden des Hofraumes. In diesem Moment trifft die Polizei ein und arretiert die Leute, wozu sie sich für berechtigt hält, da die Betreffenden sich auf dem Territorium des Meisters befanden. Von der Polizei wird Anzeige gemacht und verlangt, dass Schörner, mit dem sie schon zu wiederholten Malen zu schaffen hatte, endlich einmal kategorisch bestraft werde. Der Richter verfügte aber die Entlassung des Mannes — ich denke, er habe in seiner Kompetenz und richtig gehandelt — und dieser befand sich am folgenden Tage wieder zur Stelle und verhöhnte die Polizei.

Nun noch einige weitere Fälle, um Ihnen ein Bild von der ganzen Angelegenheit zu geben. In der Länggasse wurde einem Arbeiter morgens früh von der Hausfrau gesagt, er solle das Haus nicht verlassen, da schon lange zwei, drei Streikende ihm auflauern. Der Arbeiter wartete einige Zeit und als er eine Stunde später auf die Strasse kam, stellte sich ein Streikender direkt vor ihn hin und erklärte ihm, dass er heute nicht auf die Arbeit gehen dürfe. Als er dagegen protestierte, wurde er Lump und Streikbrecher tituliert, und der andere versuchte ihm mit Gewalt den Weg zu versperren. Er wurde sogar zu Boden geworfen, es gelang ihm jedoch, sich wieder zu erheben und dem andern einen Streich ins Gesicht zu versetzen, wodurch er sich frei machen konnte.

Ein anderer Fall betrifft einen ebenfalls in der Länggasse wohnenden jungen Menschen, der seine Lehrzeit in der Lehrwerkstätte durchgemacht hat und ein sehr anständiger junger Mann ist. Er arbeitet nunmehr bei Schreinermeister Guggisberg. Wiederholt wurde ihm von Streikenden erklärt, er dürfe nicht arbeiten und sie drohten ihm mit Schlägen, wenn er ihrer Aufforderung nicht nachkomme. Seine Eltern fragten sich, ob es nicht besser wäre, wenn er zu Hause bliebe, allein Herr Guggisberg war der Ansicht, dass es sich bloss um Drohungen handle, denen nicht zu viel Gewicht beizulegen sei. Eines Abends jedoch wurde er von drei Mann aufgehalten und so misshandelt, dass ärztliche Hülfe in Anspruch genommen werden musste. Die Missetäter konnten nicht erkannt werden, weil es bereits dunkel war. Eine Frau erklärte zwar, einen der Angreifer zu kennen, und beschwor ihre Aussage mit dem Eid; der Richter nahm jedoch an, der Beweis sei nicht genügend geleistet und der Betreffende musste laufen gelassen werden.

Zimmermeister Wyder wurde wiederholt belästigt und auch ihm stellten sich Streikende direkt in den Weg. Wenn er verlangte, dass sie ihm aus dem Wege gehen, antworteten sie ihm, sie haben das Recht, auf diesem Platz zu stehen. Da kam es nun wiederholt vor, dass Zimmermeister Wyder ihnen einen Stoss versetzte, um freie Bahn zu haben. Dann wurde aber sofort Skandal gemacht und geschrieen: da seht ihr, wie die Meister sich aufführen, sie sind die Angreifer, und so weiter.

Schreinermeister Guggisberg kommt eines Abends nach Hause und sieht, dass eine grössere Zahl Streikende links und rechts auf dem Trottoir Spalier bilden. Er macht einen Umweg und geht auf die Strasse, aber sofort haben die Leute ihren Platz ebenfalls geändert, so dass er doch mitten durch sie hindurch seinen Weg nehmen muss. Dabei wurde er von ihnen auf die kindischste Weise geneckt und gehöhnt, wohl in der Erwartung, dass er sich dadurch zu irgend einer Tätlichkeit hinreissen lasse, die dann nachher wieder als Waffe gegen die Meister benützt worden wäre. Zu Hause angelangt konstatierte Guggisberg, dass ihm zu verschiedenen Malen von hinten auf die Kleider gespuckt worden war.

Wie hat sich Herr Kollega Moor in dieser Beziehung benommen? Es ging einmal ein Schreinermeister mit zwei Arbeitern von der Waisenhausstrasse am Gymnasium vorbei nach dem Waisenhausplatz. Zu gleicher Zeit kommt ein Komplott Streikende, begleitet von Herrn Moor, von dem Volkshaus her ebenfalls gegen den Waisenhausplatz. Als die Streikenden die Schreiner erblicken, bezeichnen sie einen derselben als Streikbrecher. Herr Moor geht sofort von seiner Gesellschaft weg auf den Betreffenden zu und redet ihn an: So, bist du jetzt dieser miserable Schuft, der Lump, der Streikbrecher und so weiter, und dem Meister sagte er, ob er sich nicht schäme, einen solchen Menschen anzustellen. Der betreffende Arbeiter rief sofort die Streikenden als Zeugen für die gefallenen Worte an, diese erklärten aber, sie haben nichts gehört und wollen nicht Zeugen sein. In gleicher Weise antworteten auch die Knechte, die bei einem in der

Nähe befindlichen Stall standen und die man ebenfalls als Zeugen anrufen wollte. Schliesslich gelang es, einen Zeugen zu finden, der ziemlich entfernt gestanden war und der den Mut hatte, zu dem zu stehen, was er gesehen und gehört hatte. Die Angelegenheit kam vor den Richter und Herr Moor wurde auch verurteilt. (Heiterkeit. Glocke des Präsidenten.)

Derartige Fälle kamen in grosser Zahl vor, gelangten aber lange nicht alle zur Anzeige, weil die Arbeiter häufig nicht klagen wollten, da sie erklärten, dass ihnen nachher das Leben so sauer gemacht würde, dass sie nicht mehr existieren könnten. Sehr oft ist es auch nicht möglich, Zeugen beizubringen, da diese sich der Gefahr aussetzen, in dieser oder jener Weise geschädigt zu werden. Ich verweise zum Beispiel nur darauf, dass sogar Kosthäuser und Hotels, die den Arbeitswilligen Pension verabfolgten, von den Streikenden und ihrem Anhang boykottiert wurden. Unter solchen Umständen ist es natürlich nicht möglich, zu seinem Recht zu kommen. Herr Z'graggen hat aus den Akten einige Fälle angeführt, aber wohlweislich diejenigen verschwiegen, die für die Streikenden ungünstig lauten und die in weit grösserer Zahl in den Akten enthalten sind, obwohl, wie gesagt, nicht einmal die Hälfte aller vorgekommenen Fälle zur Anzeige gebracht wurde.

Das alles beweist, dass derartige Zustände unmöglich auf die Dauer geduldet werden dürfen. Ich erinnere noch an die Vorgänge auf dem Bahnhof, die vielleicht auch manche unter Ihnen mit angesehen haben. Ich begab mich wiederholt auf den Bahnhof, in der Regel abends, wenn Züge ankamen oder abgingen. Da standen an allen Ecken Streikende und wenn von Polizisten begleitete Arbeiter eintrafen, gingen sie auf sie zu und verhöhnten sie mit Worten und Geberden, so dass die Polizei oft Mühe hatte, die Leute auf den Zug zu bringen. Ich war wiederholt Zeuge solcher Skandalszenen, die jeden Unbefangenen empören mussten.

Ich möchte mit einigen Worten auch auf die Forderungen zu sprechen kommen, welche die streikenden Arbeiter an die Meisterschaft stellten. In erster Linie verlangten sie einen Minimallohn von 4 Fr. 80. Diese Forderung ist für die Meister absolut unannehmbar und die Arbeiter würden sich mit einem solchen Minimallohn besser stellen als zum Beispiel die jungen Leute im kaufmännischen Betrieb. Herr Kollega Moor hat uns letzte Woche im Stadtrat eine Definition des Begriffes Minimallohn gegeben. Es handelte sich um die Gemeindearbeiter und um einen Minimallohn von 4 Fr. Dabei erklärte er, dass jeder Arbeiter, ob jung oder alt, ob mehr oder weniger leistungsfähig oder arbeitswillig, diesen Minimallohn erhalten soll. Einer solchen Definition können wir unmöglich beistimmen. Ich will Ihnen keine Vorlesung über die Frage des Minimallohnes halten, möchte Ihnen aber doch zeigen, wie zum Beispiel die Schweizerischen Bundesbahnen den Minimallohn normiert haben. Art 5 des Reglements betreffend die Löhnung der in Werkstätten angestellten Arbeiter bestimmt: «Die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Klassifizierung der Arbeiter, die Höhe der Löhne und die Aufbesserung derselben gelten nur für volljährige, definitive Arbeiter, deren geistige und körperliche Fähigkeiten in erforderlichem Masse vorhanden sind.» Und in Art. 6 heisst es weiter: «Zu den provisorischen Arbeitern gehören alle neu eintretenden Arbeiter während der Probezeit, ferner die minderjährigen und gebrechlichen Arbeiter. — Für die provisorischen Arbeiter gelten die in Art. 3 festgesetzten Minimallöhne nicht; ihre Löhne richten sich einzig nach der wirklichen Leistung des einzelnen Arbeiters. — Für die provisorischen Arbeiter finden die Lohnaufbesserungen nicht nach zum voraus bestimmten Perioden und Beträgen statt.» Dieses Reglement wurde von der Generaldirektion, der ständigen Kommission und dem Verwaltungsrat der Bundesbahnen gründlich durchberaten und mit den darin aufgestellten Grundsätzen könnte auch ein Privatmann sich einverstanden erklären; die Arbeiter erklären sich aber damit nicht zufrieden, sondern gehen in ihren Forderungen viel weiter.

Im weitern verlangten die streikenden Schreiner eine wesentliche Lohnaufbesserung und Verkürzung der Arbeitszeit. Während des Streiks wurde die Arbeit, die sonst in Bern erstellt worden wäre, nach Burgdorf, Thun, Langenthal, Zäziwil und so weiter vergeben und die streikenden Arbeiter gingen dorthin und arbeiteten so indirekt für Bern. Diese Konkurrenz besteht nach wie vor. Wenn nun in Bern die Arbeitslöhne willkürlich hinaufgeschraubt und die Arbeitszeit herabgesetzt werden, so werden dadurch die Konkurrenten auf dem Lande nicht betroffen und damit Verhältnisse geschaffen, die jedem, der etwas von Produktion versteht, unhaltbar erscheinen müssen. Die Folge wäre einfach die, dass nach und nach sämtliche kuranten Arbeiten nicht in Bern, sondern auswärts vergeben würden. Ich mag den Handwerkern auf dem Lande den Verdienst gerne gönnen, aber ich will damit nur sagen, dass ein solches Vorgehen für Bern und die hiesigen Arbeiter keinen Vorteil schafft. Was haben die Leute davon, wenn die gewöhnliche Arbeit auswärts ausgeführt wird? Es bleiben dann nur noch diejenigen Arbeiten in Bern zurück, welche einer besondern künstlerischen Ausführung bedürfen, und die Zahl der in Bern beschäftigten Arbeiter reduziert sich auch dementsprechend. Derartigen Forderungen der Arbeiter muss sich die Meisterschaft widersetzen, wenn sie sich selbst nicht das Grab schaufeln will, und ihre Annahme müsste eine grosse Schädigung sowohl der Meister wie der Arbeiter nach sich ziehen.

Vor einigen Jahren hatte die Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins Schritte getan, um mit der Arbeiterschaft diese Frage zu besprechen und eine einheitliche Lösung zu finden, wobei gleichzeitig auch Schiedsgerichte geschaffen werden sollten, um allfällig entstehende Streitigkeiten zu schlichten. Allein wir erhielten selbst auf chargierte Anfragen von der Arbeiterschaft keine Antwort. Ich führe dies nur an, um zu zeigen, dass es nicht an der Meisterschaft liegt, wenn diese Missstände weiter fortbestehen. Wir haben das Mögliche getan, um sie zu beseitigen, und wir wissen auch, dass viele Arbeiter mit uns der Ansicht sind, dass es klüger wäre, wenn solche Anstände auf einem andern Boden zum Austrag gelangen würden als auf dem, den die Führer der sozialdemokratischen Partei immer wieder vorziehen. Wir können uns daher der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die sozialdemokratische Führerschaft die Anstände auf gütlichem Wege nicht beseitigen und die bestehenden Missstände nicht bekämpfen will, weil sie ihren Leuten dann nicht mehr vordemonstrieren könnte: Seht, diese Missstände sind die Folge der heutigen Gesellschaftsordnung und sie können nur beseitigt wer-

den, wenn gegen die bestehende Gesellschaftsform ins Feld gezogen wird.

Ich komme noch mit einigen Worten auf die verfassungsmässige Grundlage der regierungsrätlichen Massnahmen im Schreinerstreik zu sprechen. Schon am dritten Tage nach dem Ausbruch des Streiks begaben sich drei Mitglieder des Rates, worunter auch der Sprechende, zu Herrn Regierungsrat Kläy und meldeten ihm die vorgekommenen Ausschreitungen. Dabei verlangten wir nicht etwa, dass er sich speziell der Meisterschaft annehme, sondern lediglich, dass die dem Bürger garantierte öffentliche Ruhe und Ordnung gehandhabt werde. Herr Regierungsrat Kläy anerkannte unser Verlangen als berechtigt, erklärte aber, dass dem Regierungsrat die verfassungsmässige Grundlage fehle, um etwas machen zu können. Darauf wandten wir uns an Herrn alt-Bundesrichter Leo Weber und ersuchten ihn um die Ausarbeitung eines Gutachtens über die ganze Streikfrage und die Frage der Verfassungsmässigkeit. Es ist interessant zu vernehmen, was Herr Leo Weber über den letzten Punkt ausführt. Er zitiert den Art. 39 der bernischen Staatsverfassung, der Ihnen in diesen Tagen bereits wiederholt verlesen wurde, und fährt dann fort: «Bildet dieser Verfassungsartikel die einzige Grundlage, auf welcher der bernische Regierungsrat Massnahmen zum Schutze der Ruhe und Ordnung im Innern treffen kann? Wenn ja, dann erhebt sich sofort die Frage, welche Massnahmen die Behörde treffen darf, wenn die Vorkehrungen nicht, wie ein militärisches Aufgebot, nur vorübergehenden Charakter haben, und wenn über sie nicht «sogleich» dem Grossen Rat Bericht erstattet werden soll? Darf der Regierungsrat nicht auch «Gebote und Verbote mit Strafandrohung» erlassen, das heisst eben Erfolg versprechende, wirksame Massnahmen treffen, die nicht den in Absatz 2 des Artikels hervorgehobenen Dringlichkeitscharakter haben, sondern bestimmt sind, für eine längere Periode, wie zum Beispiel während einem Streike, in Geltung zu verbleiben? Wenn er dies nicht darf, was hat dann der erste Teil des Artikels überhaupt für einen Sinn? Worin soll dann die überwachende Tätigkeit des Regierungsrates bestehen? Wahrhaftig, wenn «Gebote und Verbote mit Strafandrohung» nur nach Absatz 2 des Artikels — «zur Abwehr von dringender Gefahr» — erlassen werden können, so würde Absatz 1 ebenso richtig gefasst sein, wenn er lautete: Der Regierungsrat schläft innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und so weiter.»

Daraus geht doch wohl hervor, dass die Regierung unbedingt berechtigt ist, in einem solchen Falle Massnahmen zu treffen. Herr Weber geht aber noch weiter. Er sagt, dass es möglich ist, ein Streikreglement zu erlassen, das den Verhältnissen viel besser entspricht als das von der Regierung erlassene, und zitiert das Streikreglement von Zürich, das in Art. 27 und 28 folgendes bestimmt:

«Art. 27. Es ist untersagt, fremde Wohnungen und Werkstätten, Geschäftslokale, Bauplätze, Lagerplätze oder andere Lokale zu betreten oder zu umstellen, um Arbeiter oder Arbeitgeber in der Ausübung ihres Berufes zu hindern oder zu stören.

Art. 28. Ebenso ist verboten, gegenüber Arbeitern irgendwelchen Zwang anzuwenden, um sie von der Arbeit wegzunehmen oder abzuhalten, denselben zu diesem Zwecke abzupassen, sie zu verfolgen, sie gegen ihren Willen zu begleiten oder sonst zu belästigen.»

Alle in Bern zutage getretenen Missstände hätten gehoben werden können, wenn wir im Besitze einer derartigen Streikverordnung gewesen wären. Während des Schreinerstreikes kam es wiederholt vor, dass 50, 80, 100 Mann eine Werkstätte umstunden; der betreffende Meister telephonierte der Polizei, diese erschien unter der Führung des Hauptmanns, musste der Ansammlung zusehen und konnte nicht einschreiten, weil ihr die Kompetenz dazu fehlte; oder wenn sie einschritt, liess der Richter die Leute wieder laufen. Derartige Aufläufe vor Häusern und Werkstätten, Begleitungen auf der Strasse, Beschimpfungen und so weiter wären nicht möglich gewesen, wenn wir eine solche Streikverordnung gehabt hätten. Auch die Polizei hätte sich in einer bessern Lage befunden und eingreifen dürfen, bevor es zu Tätlichkeiten gegenüber den Arbeitswilligen kam. Auch der Richter wäre besser daran gewesen, der natürlich die Leute nicht verurteilen konnte, wenn die Grundlage hiezu fehlte.

Herr Z'graggen hat unsern Behörden Parteilichkeit vorgeworfen. Wir halten dafür, die Parteilichkeit habe sich nach einer andern Seite als gegenüber den Streikenden geltend gemacht. Herr alt-Bundesrichter Weber äussert sich bezüglich der Parteilichkeit wie folgt:

«Will die Behörde in einem durch Streik geführten Lohnkampfe unparteiisch bleiben, so wird sie vor allem darauf halten, dass die öffentliche Ordnung nicht gestört werde; sie wird weiter zwar den Streikenden die Kontrolle des Verkehrs in den Meistergeschäften und eine gewisse Beeinflussung der dort noch in Arbeit Gebliebenen nicht durchaus verbieten, wohl aber gebieten, dass beide sich in Formen bewegen, die nicht eine solche Beeinflussung der persönlichen Entschliessungen der Meister und der bei ihnen in Arbeit Gebliebenen bedeuten, die sich als Zwang darstellt oder diesem nahe kommt.»

Diese Auffassung deckt sich genau mit der unsrigen. Wir wollen den Streik nicht verbieten. Die Arbeiter sollen nach Belieben streiken, Posten stehen und die Leute beeinflussen, aber es ist unzulässig, dass sie die Arbeitswilligen auf der Strasse verfolgen und beschimpfen. Wenn die Behörde letzteres gestattet, so nimmt sie unseres Erachtens für die Streikenden Partei. Alle die erwähnten Vorfälle hätten sich nicht ereignet, wenn die Regierung von Anfang an eingeschritten wäre. Ich frage Sie: Wenn ein mit dem Zug ankommender Engländer oder Amerikaner auf dem Bahnhof abgefasst und von den Leuten durch die Strassen begleitet und belästigt würde, würde da die Polizei nicht einschreiten? Ganz gewiss; man würde ohne weiteres darin einen Verstoss gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung erblicken. Und wenn einem von Ihnen, wenn er am Dienstag nach Bern kommt, die Leute auf der Strasse nachlaufen und zurufen würden: du bist ein Schuft, ein Lump, sieh, da hast du Geld, um dir einen Strick zu kaufen und dich daran aufzuhängen! — würde ein solcher Zustand nicht als unerträglich empfunden? Warum sollen sich die Meister und Arbeitswilligen solches gefallen lassen und warum sieht die Regierung einem solchen Treiben ruhig zu? Wenn die Behörde solches duldet, nimmt sie für die Streikenden Partei und das ist nicht zulässig.

Herr Leo Weber sagt weiter über die erwähnte Streikverordnung von Zürich:

«Man kann den Zürcher Behörden die Anerkennung nicht versagen, dass sie die Frage, wie weit die

Agitation der Streikenden zur erfolgreichen Durchführung einer Arbeitseinstellung gehen darf, mit vollkommener Unparteilichkeit, mit vollem Rechtsverständnis und vollendetem Takt behandelt haben. Mehr verlangen, als hier zugestanden worden ist, kann nur eine Partei, die glaubt, ihre Interessen erheischen eine Freiheit der Bewegung, die sich um das Recht anderer nicht zu kümmern braucht, und der auch die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht am Herzen liegt. Eine Behörde hat in ihren Beschlüssen und Massnahmen einer andern Richtschnur zu folgen.»

An einer andern Stelle führt er aus:

«Der Rechtsstaat, der jetzt noch besteht, kann der sozialistischen Zumutung, von der Verwendung des Militärs bei Streikbewegungen vorbehaltlos Umgang zu nehmen, so lange nicht Folge geben, als die Streiks nicht in Rechtsformen durchgeführt werden, es gegenteils mehr und mehr zur Gewohnheit wird, mit Hinwegräumung aller Hindernisse, die Recht und Gesetz der Bewegung entgegenstellen, einer entfesselten elementaren Naturgewalt vergleichbar zum Ziele vorzudringen. Jene sozialistische Forderung ist unverkennbar der Ueberlegung entsprungen, dass die ordentliche Polizeigewalt den Arbeitermassen gegenüber nichts auszurichten vermag. Darum der Ruf: Kein Militäraufgebot bei einem Streik! Solchen «Rechtsansprüchen» kann eine Regierungsbehörde, die nicht abdanken, ein Staat, der sich nicht auflösen will, nicht nachgeben. Oder soll etwa in unsere Verfassungsurkunden der Satz aufgenommen werden: Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern verfügt die Regierung über die Wehrkraft des Landes, ausgenommen in den Fällen, wo die Störung durch eine Streikbewegung veranlasst ist?! — Wohl ist es nicht ein erhebendes Schauspiel, unsere Milizen Polizeidienste leisten zu sehen. Aber hundertmal abstossender und widerwärtiger ist der Anblick, den Arbeiter bieten, die sich auf arbeitende Berufsgenossen stürzen und diese mit Drohungen, Beschimpfungen und Gewalttätigkeiten von der Arbeit wegzubringen suchen.»

Das ist die Auffassung der Sachlage, die wohl im ganzen Land geteilt wird, und wenn das Volk darüber abstimmen könnte, dann würden die von Herrn Z'graggen letzte Woche entwickelten Theorien wie ein Kartenhaus zusammenfallen. Die Herren Z'graggen und Konsorten sind freilich anderer Meinung. Sie glauben, ihre Partei habe das Recht, die Arbeitswilligen so zu behandeln, wie ich Ihnen an einigen Beispielen dargestellt habe, und sie massen sich die Macht an, in derartigen Fällen zu handeln, wie es ihnen beliebt. Ich will Ihnen sagen, wie die Herren darüber denken. In Nr. 32 der «Tagwacht» stand folgendes zu lesen: «Die bernische Arbeiterschaft, welche nach schweren und erbitterten Kämpfen im Laufe der 90er Jahre sich die Position als zweitstärkste politische Partei der Bundesstadt erobert hat und zu einem politischen Machtfaktor geworden ist, mit dem gerechnet werden muss, duldet in der städtischen Verwaltung keine Beamte, die die brutalen Polizeischergentraditionen eines Oberst Scherz wiederaufleben zu lassen willens sind.» Als die Regierung die Streikverordnung erlassen hatte, wandte sich die sozialdemokratische Partei an den Verband der bernischen Polizeidiener, er möchte sie zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen, damit sie die Anwendung der Streikverordnung zusammen besprechen könnten. So sucht man die städtischen Organe zu beeinflussen und derartige Uebergriffe lässt man sich zu schulden kommen. Solche Zustände dürfen unbedingt nicht weiter geduldet werden. Wenn man uns überall nur mit Lug und Trug und Missachtung entgegenkommt, ist es endlich an der Zeit, dass auch wir uns aufraffen und erklären: Bis hieher und nicht weiter! Es ist gewiss nicht der Wille des Bernervolkes, dass ein Mensch, der sich nichts anderes zu schulden kommen lässt als dass er arbeiten will und sich den Verfügungen der sozialistischen Partei nicht unterzieht, auf Schritt und Tritt verfolgt, verleumdet, beschimpft und von der Arbeit gewaltsam abgehalten werde. Und es ist auch nicht der Wille unseres Volkes, dass eine Partei sich anmasse, in die Rechte der Oberbehörden einzugreifen und von sich aus Erlasse aufzustellen, denen sich die gesamte Arbeiterschaft zu fügen hat. Die grosse Mehrheit des Grossen Rates geht in dieser Beziehung mit dem Bernervolk einig und ich nehme an, wir werden den Anlass benutzen, um einmal diesem Willen Ausdruck zu geben. (Beifall.)

Guggisberg. Nach den Ausführungen der Herren Burren und Scheidegger kann ich mich wesentlich kürzer fassen, als ich ursprünglich beabsichtigte. Immerhin sehe ich mich zu einigen Bemerkungen veranlasst, da der Sprecher der Minderheit der Kommission, Herr Kollega Z'graggen, sich letzten Mittwoch hauptsächlich mit den Polizeiorganen und der Ausübung des Polizeidienstes während des Schreinerstreiks befasst hat. Er hat sich bei diesem Anlass als sehr geschickter Anwalt erwiesen, der aus einem Aktenbund sehr gut dasjenige herauszuholen versteht, was zugunsten seiner Partei und zu ungunsten der Gegenpartei angeführt werden kann. Ob er dabei seiner Stellung als Mitglied des Grossen Rates, das die vorliegenden Akten objektiv zu prüfen hat, ganz gerecht worden ist, darüber will ich das Urteil dem Grossen Rat überlassen. Meines Erachtens ist er mehr als Anwalt und weniger als Grossrat aufgetreten.

Herr Z'graggen hat in der Hauptsache ausgeführt, dass der Streik mustergültig durchgeführt wurde, dass keine Ausschreitungen vorgekommen und alles, was darüber in den Akten gesagt werde, nur ein Hirngespinst der Polizei sei und dass unsere Berichte an den Regierungsstatthalter zuhanden der Regierung oder zuhanden des Richters eitel Lug und Trug seien und auf Irrtum oder sogar auf wissentlich falschen Anschuldigungen beruhen. Es nimmt mich nur wunder, dass Herr Z'graggen nicht noch einen Schritt weiter gegangen ist und erklärt hat, es habe überhaupt kein Streik stattgefunden und alles, was darüber gesagt werde, sei eine falsche Anschuldigung der Polizei. Es ist ausserordentlich leicht, immer über die Polizei zu schimpfen und die von ihr getroffenen Massnahmen zu bekritteln und herunterzureissen. Das gehört in der letzten Zeit mehr oder weniger zum guten Ton und ich will es Herrn Z'graggen nicht verargen, wenn er in das gleiche Horn stösst. Dagegen ist es eine andere Frage, ob ein solches Vorgehen für die Zukunft nicht verderblich wirkt. Ich erlaube mir mit einigen Worten auf diese Seite der Angelegenheit zu sprechen zu kommen.

Herr Z'graggen hat behauptet, schon vor dem Ausbruch des Streiks habe sich der Polizei eine gewisse

Nervosität bemächtigt und sie habe die Versammlungen der Schreinergewerkschaft im Volkshaus bespitzeln und sich über dieselben Bericht erstatten lassen. Solche Berichte sind allerdings eingelangt, allein ohne dass wir Auftrag gegeben hätten, über den Verlauf dieser Versammlungen Erkundigungen einzuziehen. Herr Z'graggen wird zugeben, dass die Gewerkschaften wie die sozialdemokratische Partei keine geheimen Gesellschaften sind, und über ihre Verhandlungen kommen uns oft Dinge zu Ohren, die sie vielleicht lieber der Oeffentlichkeit und der Polizei nicht zur Kenntnis bringen möchten. Allein wir können nichts dafür, wenn uns bezügliche Berichte zugestellt werden. Dagegen ist es unsere Pflicht, alles, was wir vernehmen, unsern Vorgesetzten zu rapportieren; daher diese Berichte der Polizeidirektion an den Regierungsstatthalter. Herr Z'graggen hat erklärt, es sei überhaupt die Gepflogenheit der Polizei, Spitzeldienste zu leisten, und er wies dabei auf den bereits im Nationalrat besprochenen Fall hin, wo der Sekretär der Bundesanwaltschaft einem Wachtmeister direkt den Auftrag gegeben hatte, eine Eisenbahnerversammlung zu überwachen und über deren Verlauf Bericht zu erstatten. Herr Z'graggen sagte, das sei ein Wachtmeister der städtischen Polizei gewesen, er weiss aber sehr wohl, dass sich das nicht so verhält, sondern dass der betreffende Unteroffizier ein Organ der kantonalen Polizei ist. Doch die von ihm gebrachte Version passt besser zu dem Zweck, die städtische Polizei möglichst herunterzureissen.

Schon am ersten Tage nach dem Ausbruch des Streiks sprachen Mitglieder des Schreinermeisterverbandes bei der städtischen Polizeidirektion vor und wünschten den Schutz der Polizei für die arbeitswilligen Schreiner. Wir entsprachen dem Begehren in folgenden Punkten. Wir erklärten uns bereit, dafür zu sorgen, dass die arbeitswilligen Schreiner vor Tätlichkeiten geschützt werden und ungehindert zu und von der Arbeit gehen können. Auch liegt es in unserer Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Wir begleiteten daher die Arbeitswilligen zu den Bauplätzen und in die Werkstätten und zurück nach Hause und bewachten sie auch während der Arbeit. Schon in den ersten Tagen stellte sich heraus, dass der Schutz, den die Polizei den arbeitswilligen Schreinern angedeihen liess, nicht genügte und sowohl von Arbeitern wie von Meistern wurden weitergehende Verlangen an die Polizeidirektion gestellt. Es wurde verlangt, dass wir gegen solche, welche Arbeitswillige beschimpfen, bedrohen oder tätlich angreifen, Anzeige einreichen. Ich habe den Gesuchstellern erklärt, dass es nicht die Aufgabe der Polizei sei, in solchen Fällen von sich aus Anzeige zu machen, sondern dass dies Sache der Geschädigten selbst sei. Weiter wurde das Begehren gestellt, es sei das Streikpostenstehen zu untersagen. Auch da erklärte ich, dass wir kein Recht zum Erlass eines solchen Verbotes haben, die Streikposten stehen auf öffentlichem Boden. Es wurde deshalb der Polizei der Vorwurf gemacht, sie nehme für die Streikenden Partei. Man hat sich bei der Polizeidirektion sogar darüber beklagt, dass Streikposten und Polizisten in gemütlichem Gespräch miteinander angetroffen wurden, aber wir sind auf solche Klagen nicht eingegangen, sondern haben im Gegenteil erklärt, dass wir es nur begrüssen können, wenn die Leute auf ihren Posten sich anständig aufführen. Heute wird nun von der Gegenpartei behauptet, die Polizei habe einseitig zugunsten der Meister Stellung genommen. Wir sind uns bewusst, die richtige Mitte innegehalten und nur unsere Pflicht und Schuldigkeit getan zu haben. Die Polizei ist nicht über ihre Pflicht hinausgegangen und wird es auch in Zukunft nicht tun, aber wir können selbstverständlich nicht dulden, dass Arbeitswillige belästigt und tätlich angegriffen werden und es ist unsere Aufgabe, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Der von Herrn Z'graggen den Polizeiorganen gemachte Vorwurf der einseitigen Parteinahme muss energisch zurückgewiesen werden. Herr Z'graggen hat immer nur von der Stadtpolizei gesprochen. Zu Ihrer Aufklärung führe ich an, dass der Streikdienst nicht ausschliesslich von Organen der Stadtpolizei verrichtet wurde. Sie haben schon dem Bericht des Regierungsrates entnehmen können, dass eine grössere Zahl Landjäger vom Land in die Stadt gezogen wurden. Diese wurden mit einer Abteilung der Stadtpolizei zu einem sogenannten Streikdetachement in der Stärke von 40 bis 50 Mann vereinigt, das sowohl unter Unteroffizieren der Landjäger als der Stadtpolizei stand. Die Berichte des Streikdetachements gelangten durch den städtischen Polizeihauptmann und die Polizeidirektion an den Regierungsstatthalter, so dass eigentlich die städtische Polizeidirektion nur die Rolle einer Vermittlerin zwischen dem Streikdetachement und dem Regierungsstatthalter, beziehungsweise den obern Behörden spielte.

Herr Z'graggen wirft den Polizeiorganen vor, sie haben falsche Anzeigen eingereicht. Zum Beweis hiefür führt er verschiedene Fälle an. So habe die Polizei berichtet, der Schreiner Gerber sei auf dem Bahnhof von Streikenden in Empfang genommen, ins Volkshaus geführt und dort misshandelt worden, aber eine Strafanzeige sei nie erfolgt. Auch der von der Polizei weiter gemeldete Fall, wo ein arbeitswilliger Schreiner von Streikenden mit Gewalt vom Kirchenfeld ins Volkshaus geführt worden sei, sei unbewiesen, denn in den Strafakten finde sich davon nichts erwähnt und die Polizei habe sich nicht einmal Mühe genommen, zu untersuchen, ob sich der Fall wirklich so verhalte. Herr Z'graggen weiss ganz gut, dass in diesen beiden Fällen es sich um ein Antragsdelikt handelt und dass, wenn die Betreffenden erklärten, sie wollen die Sache nicht vor den Richter bringen, die Polizei kein Recht hatte, eine Untersuchung vorzunehmen oder von sich aus die Angelegenheit weiter zu ziehen. So ist es in vielen andern Fällen gegangen und ich könnte die Beispiele noch vermehren, wo die Geschädigten erklärten: derjenige, der mich belästigt, beschimpft, bedroht oder tätlich angegriffen hat, ist mein Kamerad, ich habe bis dahin mit ihm beim gleichen Meister gearbeitet, nach Beendigung des Streiks werden wir wieder zusammen arbeiten, ich will daher keine Anzeige machen und nicht mit ihm vor den Richter gehen, sondern lieber die Angelegenheit auf sich beruhen lassen.

Herr Z'graggen kommt auch auf den Fall Schörner zu sprechen und erklärt, auch hier habe die Polizei eine falsche Anzeige eingereicht, denn Schörner sei vom Richter freigesprochen worden. Herr Z'graggen vergisst, dass die betreffende Anzeige gar nicht von der Polizei eingereicht worden ist, sondern Schörner wurde von Schreinermeister Stucki wegen Hausfriedensbruch beim Richter verzeigt. Die Anzeige

wurde allerdings von der Polizei aufgenommen, aber von Schreinermeister Stucki unterschrieben. Herr Z'graggen macht der Polizei einen Vorwurf, weil sie gegen Schörner die Ausweisung beantragte. Diesen Vorwurf nimmt die städtische Polizeidirektion gerne auf sich. Uns sind alle Ausländer willkommen, wir sehen sie gerne bei uns, wir können viel von ihnen lernen, ja wir haben sie nötig zur Entwicklung und zum Fortschritt auf allen Gebieten, aber wir verlangen, dass sie sich den hiesigen Gesetzen, Anordnungen und Gebräuchen fügen; tun sie das nicht, so sollen sie wieder dahin gehen, woher sie gekommen sind, seien es Herren oder Arbeiter. Jedenfalls kann in dieser Beziehung der städtischen Polizeidirektion nicht der Vorwurf der Intoleranz gemacht werden. Wir dulden Hunderte von Fremden, die keine Schriften besitzen, in unserer Gemeinde, aber freilich nur so lange als sie sich anständig und ordentlich aufführen, welche Bedingung jeweilen von der kantonalen Regierung bei der Bewilligung der Toleranzgesuche aufgestellt wird. Schörner ist im Besitz seiner Schriften und er soll uns auch in Zukunft willkommen sein, wenn er den hiesigen Gesetzen nachlebt. Ich nehme also in dieser Richtung keine Rüge entgegen und bin überzeugt, dass meine Auffassung sich mit derjenigen der grossen Mehrheit der städtischen Bevölkerung und des ganzen Bernervolkes deckt. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Natürlich, das ist klar.) Herr Z'graggen hat übrigens verschwiegen, dass Schörner ungefähr zu der gleichen Zeit, da der Zwischenfall bei der Schreinerei Stucki sich zutrug, wegen Verdacht der Brandstiftung gefänglich eingezogen . . .

Brüstlein (unterbrechend) und mit 60 Fr. Entschädigung vom Richter freigelassen wurde.

Präsident. Ich rufe Herrn Brüstlein wegen Widerhandlung gegen das Geschäftsreglement zur Ordnung.

Guggisberg (fortfahrend). Herr Z'graggen hat auch nicht erwähnt, dass die Unbegründetheit der gegen Schörner erhobenen Anschuldigung durch die Erhebungen der Polizeiorgane konstatiert und er gestützt darauf aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist.

Noch einige Bemerkungen bezüglich der Klösterlistutzaffäre, die zum Erlass der Streikverordnung führte. Auch hier erklärt Herr Z'graggen, dass die Polizei falsche und übertriebene Berichte abgegeben habe. Sie haben gehört, dass diese Angelegenheit durch den Richter beurteilt wurde; die Angeschuldigten wurden zum Teil verurteilt, zum Teil freigesprochen, die meisten jedoch unter Auferlegung der Kosten. Schon vor dem Richter traten die Anwälte der Angeklagten mit der Behauptung auf, es handle sich um eine falsche Anklage der Polizei, allein der Staatsanwalt, der den Verhandlungen beiwohnte, nahm die Polizisten gegen diese Anschuldigung energisch in Schutz. Herr Z'graggen weiss, dass das Strafgesetzbuch das Einreichen einer wissentlich falschen Anzeige mit schwerer Strafe bedroht. Warum tritt er mit der Behauptung, die Polizisten machen falsche Rapporte, vor den Grossen Rat und beschreitet nicht den gesetzlichen Weg und zeigt die beiden Polizeiunteroffiziere beim Richter an? Offenbar weil es ihm besser passt, diese Behauptung hier aufzustellen, wo er sie nicht zu beweisen braucht, als vor dem Richter, wo er für seine Anschuldigung den Beweis antreten müsste. Ich weise auch diesen Vorwurf energisch zurück und fordere Herrn Z'graggen auf, das Rechtsmittel der Einreichung einer Anzeige zu ergreifen. Unterlässt er das, so ist damit seine Anschuldigung von selbst gerichtet. (Beifall.)

Der Polizeidirektion der Stadt Bern und dem Regierungsstatthalter wird der Vorwurf gemacht, sie haben wiederholt und schon früh von der Regierung den Erlass einer Streikverordnung verlangt, obgleich eine solche gar nicht nötig gewesen sei. Es ist richtig, dass eine Streikverordnung schon früh und zu wiederholten Malen verlangt worden ist und jedesmal geschah es auf Grund von Vorkommnissen, wie sie heute von den Herren Burren und Scheidegger geschildert wurden. Es ist meines Erachtens die Pflicht der städtischen Polizeidirektion, derartige Vorkommnisse dem Regierungsstatthalter zuhanden der Regierung sofort zur Kenntnis zu bringen und dabei auf die geeigneten Massnahmen hinzuweisen, um fernere Ausschreitungen zu verhüten. Der Regierungsstatthalter steht auf dem nämlichen Standpunkt. Hätten wir die Regierung nicht auf die vorgekommenen Ausschreitungen aufmerksam gemacht, so würde uns der Vorwurf nicht erspart geblieben sein, wir haben die obern Organe nicht genügend orientiert, und wenn grössere Ausschreitungen vorgekommen wären, so hätte die Regierung sagen können, sie würde andere Massnahmen ergriffen haben, wenn sie rechtzeitig orientiert gewesen wäre. Muss eine Streikverordnung denn immer erst dann verlangt werden, wenn es zu spät ist? Soll die Grube erst dann zugedeckt werden, wenn das Kind ertrunken ist? Ich denke, es sei angezeigter, vorbeugende Massnahmen zu treffen, um grösseres Unglück zu verhüten. Die Erfahrung lehrt zur Genüge, dass, wenn ein Streik eine gewisse Zeit andauert, die Gegensätze sich verschärfen. Das ist auch sehr begreiflich. Die Arbeiter, die zum Teil Familienväter sind, werden, wenn der Verdienst vielleicht während Monaten ausbleibt und der Winter drohend naht, ungeduldig und aufgeregter und sind dann in den Mitteln nicht so wählerisch und lassen sich zu Handlungen hinreissen, deren sie sich beim Beginn des Streiks nie schuldig gemacht hätten. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig diejenigen Massnahmen zu treffen, die imstande sind, die Streikenden vor sich selbst zu schützen und vor Ausschreitungen zu bewahren, die ihnen zum Schaden gereichen würden. Es verwundert mich, dass Herr Z'graggen und offenbar die ganze sozialdemokratische Partei sich so sehr darüber aufregen, dass die Streikverordnung verlangt und schliesslich von der Regierung auch erlassen wurde. Herr Z'graggen behauptet, es sei ein Musterstreik gewesen, es seien keine Ausschreitungen, keine Drohungen, keine Tätlichkeiten, keine Ansammlungen und keine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorgekommen. Wenn diese Behauptung zutrifft, so hatten die Streikenden die Streikverordnung gar nicht zu scheuen, denn sie verlangt bloss, dass die Arbeitswilligen geschützt, die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört und keine Ausschreitungen begangen werden. Die Streikenden hätten sich also über die Streikverordnung gar nicht aufzuregen und keine grossen Demonstrationszüge und Versammlungen zu veranstalten brauchen. Der Umstand aber, dass sie sich durch den Erlass der Streikverordnung so in Aufregung versetzen liessen, beweist gerade, dass die Verordnung nötig war. Ich gebe Herrn Z'graggen gerne zu, dass es nicht nö-

tig gewesen wäre, auf den gleichzeitig in Zürich herrschenden Streik und die dabei vorgekommenen Ausschreitungen hinzuweisen, um den rechtzeitigen Erlass einer Streikverordnung zu begründen. Man hätte bloss auf den Zimmerleutestreik von 1903 verweisen können, wo die Streikverordnung auch verschiedene Male verlangt, aber erst dann von der Regierung erlassen wurde, nachdem im Münchenbuchseewald der bekannte Ueberfall der Arbeitswilligen stattgefunden hatte, der ein gerichtliches Nachspiel hatte und einige Bestrafungen nach sich zog. Dort wurde die Streikverordnung erst erlassen als es zu spät war. Ich füge bei, dass über jene Massnahmen die Regierung dem Grossen Rat nie Bericht erstattet hat. Warum hat die sozialdemokratische Partei dies in jenem Fall nicht verlangt? Wenn sie das Gefühl gehabt hätte, dass im Jahre 1903 die Streikverordnung zu früh oder noch rechtzeitig erlassen worden wäre, so hätte sie jedenfalls nicht ermangelt, die Regierung über jene Angelegenheit zu interpellieren und von ihr Auskunft zu verlangen. Sie hat es aber, wie gesagt, nicht getan und gibt damit zu, dass damals die Streikverordnung zu spät gekommen ist.

Es wird ferner der Vorwurf erhoben, man habe versucht, das Urteil des Richters zu beeinflussen. Ich halte dafür, das sei gerade auf seiten derjenigen geschehen, die diesen Vorwurf erheben. Oder ist es nicht ein Versuch, den Richter zu beeinflussen, wenn, bevor eine Anzeige vor Gericht zur Behandlung gelangt, in der «Tagwacht» die anzeigenden Polizeiorgane der Einreichung falscher Anzeigen beschuldigt und heruntergemacht werden? Die ausführenden Polizeiorgane haben allerdings ein wesentliches Interesse daran, zu wissen, wie der Polizeirichter urteilt, denn nach der Auffassung des Polizeirichters richtet sich auch die Tätigkeit der Polizeiorgane. Wir haben namentlich auch ein wesentliches Interesse daran, dass die Polizeiurteile so rasch als möglich erfolgen. Es liegt mir ferne, dem Polizeirichter in dieser Beziehung irgendwelchen Vorwurf zu machen, aber es muss gesagt werden, dass es viel zu lang geht, bis Anzeigen wegen Polizeiübertretungen zur Aburteilung kommen; der Polizeirichter des Amtsbezirks Bern ist mit Arbeit überhäuft und nicht imstande, die Unmasse von Anzeigen, die bei ihm einlaufen, rechtzeitig zu erledigen. Es kommt sogar vor, dass Polizeihändel verjähren und infolgedessen nicht zur Beurteilung gelangen. Die Urteile im Schreinerstreik erfolgten noch verhältnismässig rasch; laut den Akten vergingen durchschnittlich 14 Tage bis drei Wochen von der Einreichung einer Anzeige bis zum Urteil. Allein das ist in einem Streikfall noch immer viel zu lang. Wenn die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter sich erlaubt haben, wegen der langsamen Beurteilung ihre Vorkehren zu treffen, so kann deshalb noch nicht von einer Beeinflussung des Richters gesprochen werden.

Ich weise die Vorwürfe, die Herr Z'graggen gegenüber den Polizeiorganen der Stadt und des Kantons erhoben hat, des energischten zurück. Die ganze Treiberei gegenüber der Polizei, die schon im Stadtrat von Bern versucht werden wollte und nun hier in den Grossen Rat verlegt worden ist, hat keinen andern Zweck, als ihre Tätigkeit für andere derartige Fälle lahmzulegen. Allein ich erkläre hier, dass trotzdem auch in Zukunft die städtische Polizeidirektion und die ihr unterstellten Organe soviel als möglich dafür sorgen werden, dass während eines Streiks die Arbeitswilligen geschützt werden und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten bleiben. Die gegenwärtige Treiberei wird auf ihre spätern Entschlüsse und zukünftige Haltung absolut keinen Einfluss ausüben. Herr Regierungsstatthalter von Herrenschwand, der ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen wurde, hat mich beauftragt, in seinem Namen die gleiche Erklärung hier im Grossen Rat abzugeben. Ich spreche die Erwartung aus, dass der Grosse Rat die ausführenden Polizeiorgane der Stadt und des Kantons in diesem Bestreben schützen werde. (Beifall.)

Moor. Nichts schmerzt und verbittert so sehr als erlittenes Unrecht. In diesem Falle sind die Arbeiter, die den Schreinerstreik mitgemacht haben, und auch wir, die Vertreter der Arbeiterschaft, weil man uns das Recht bestritten hat, die vorwürfige Angelegenheit an dem Ort zur Sprache zu bringen, wo sie in erster Linie hingehört hätte. Es wurde der Versuch gemacht und er gelang tatsächlich auch, im Stadtrat von Bern die Rede- und Meinungsfreiheit zu erdrosseln. Wir wollten dort auf dem Wege einer regelrecht eingereichten Motion die Haltung der städtischen Polizei und die Handhabung der Streikverordnung kritisieren, aber die Motion wurde von vornherein zurückgewiesen, da es nicht in der Kompetenz des Stadtrates liege, diese Angelegenheit zu behandeln, bei der die städtische Polizei als kantonales Organ, als Sicherheitspolizei in Frage komme. Man hat uns verweigert, die Sache dort vorzubringen, obwohl die städtische Einwohnerschaft diese Leute anstellt und bezahlt und sie infolgedessen auch dann, wenn sie als Sicherheitspolizei handeln, der städtischen Vertretung verantwortlich sind. Herr Guggisberg hat dem Vorgehen des Stadtrates ohne Widerrede zugestimmt, er fügte lediglich bei, er sei nicht verpflichtet, dort Rede und Antwort zu stehen, da er in diesem Falle als Beamter der kantonalen Polizei gehandelt habe, doch wolle er es freiwillig tun. Im Fall des Aargauerstaldenkrawalls, wo die Verhältnisse vollständig gleich lagen, wo die Polizei auch als Sicherheitspolizei, als kantonales Organ auftrat, wurde diese Ausrede nicht gebraucht oder man drang wenigstens im Stadtrat von Bern damit nicht durch, sondern es wurde da eingehend über den Fall verhandelt und von allen Parteien traten Redner auf, die das Vorgehen der Polizei verurteilten.

Auch im Grossen Rat wurde versucht, uns die Redefreiheit zu verkümmern, indem kaum nachdem Herr Kollega Z'graggen seine zweistündige Dokumentenrede, in der er lediglich die Tatsachen sprechen liess, beendigt hatte, Schlussrufe ertönten und der Antrag auf Schlus der Debatte eingereicht wurde, in einem Momente, wo nicht einmal die vorberatenden Behörden fertig gesprochen hatten und ein Beschluss, die Debatte zu schliessen, nach dem Reglement nicht einmal gültig gewesen wäre. Dank der energischen Haltung des damaligen Präsidenten gelang es aber nicht, gleich wie im Stadtrat von Bern auch hier das Recht der Meinungsäusserung und der parlamentarischen Redefreiheit zu erdrosseln, wie es beabsichtigt war, sondern es ist nun doch zu einer Diskussion gekommen, die wir nicht zu scheuen haben.

Eigentümlich ist auch die Haltung vieler Mitglieder des Grossen Rates. Während der grossen Rede des

Herrn Z'graggen, die durchaus nicht langweilig oder trocken war und sich keineswegs um Geringfügigkeiten drehte, fand ein grosser Teil der Ratsmitglieder es für gut, sich zu entfernen und den verehrten neugebackenen Regierungsrat zu verschwellen. Kneipereien zogen also der Anhörung wichtiger Dinge und der Erledigung von Sachen vor, bei denen es sich um verfassungsmässig garantierte Rechte und Freiheiten der Bürger handelte, die durch die Streikverordnung des Regierungsrates für einen grossen Teil der Einwohner zeitweilig ausser Acht gesetzt worden waren. Während der Rede des Herrn Z'graggen waren zeitweise nur 65 Mitglieder anwesend. Sagen Sie selbst: muss das nicht, wenn es der Arbeiterschaft bekannt wird, die nicht ungerechtfertigte Meinung aufkommen lassen, dass einem grossen Teil von Ihnen die Interessen der Arbeiter gleichgültig sind? Wenn es sich um speziell bürgerliche Interessen handelt, um materielle Interessen, die Ihre Bevölkerungsschichten oder Sie selbst betreffen, da wird oft stundenlang in epischer Breite über Kleinigkeiten debattiert, ohne dass es einem unter Ihnen einfallen würde, Schluss der Diskussion zu beantragen. Es ist aber auch nie einem von uns eingefallen, bei solchen Anlässen Schluss zu rufen, sondern wir fanden, dass Sie das Recht haben, Ihre Interessen zu vertreten und hier in der grössten Breite zur Sprache zu bringen; allein das Gegenrecht fehlt, indem sehr oft, wenn Sachen zur Verhandlung gelangen, die für uns von vitalstem Interesse sind, Schlussrufe ertönen und damit bekundet wird, dass man nicht gewillt ist, uns das gleiche Recht zu gewähren, das Sie für sich selbst beanspruchen.

Etwas weniger ernst war die Wahrnehmung, die ich heute gemacht habe. Den Herren Burren, Scheidegger und Guggisberg, welche die Ausführungen des Herrn Z'graggen bestritten, wurde jeweilen bravo gerufen. (Heiterkeit.) Ich gönne den Herren, namentlich Herrn Guggisberg, er hat es am nötigsten, diesen Beifall, diese Sympathiebezeugungen und kleinen Aufmunterungen von Herzen. Aber ich habe auch gesehen, woher der Beifall kam, und bemerkt, dass sehr viele von den Herren, die sich nicht die Mühe nahmen, die Darlegungen des Herrn Z'graggen anzuhören, bravo riefen; vielleicht hätten sie es nicht getan, wenn sie diese Darlegungen angehört hätten. Entschuldigen Sie diese Bemerkung; es ist eine Kleinigkeit, aber die Sache kam mir komisch vor und ich führe sie lediglich an, um nachzuweisen, wie viele Mitglieder des Grossen Rates einfach instinktiv nach ihren Gefühlen, nach ihren Sympathien und Antipathien handeln, sich um die Tatsachen nicht kümmern und sich nicht fragen, wo Recht und wo Unrecht ist, sondern unter allen Umständen das, was ihnen nach ihren anerzogenen Anschauungen und Vorurteilen als richtig erscheint, festhalten, die gar nicht belehrt sein wollen, was doch auch nötig wäre, und die Gelegenheit zur Belehrung nicht benützen, sondern einfach fortlaufen. Es muss die Arbeiter verbittern, wenn sie sehen, dass von vornherein hier nicht vom Standpunkt der Gerechtigkeit ausgegangen wird.

Herr Guggisberg hat vorhin eine Rede gehalten, in der er mit grosser Energie seinen Standpunkt vertrat; wenigstens war das dritte Wort, das wir zu hören bekamen, Energie und energisch. Es hat einmal ein boshafter Mensch die Sentenz aufgestellt, dass jeder eigentlich am meisten von dem rede, was er am nötigsten habe und was ihm fehle. Ich möchte diese Weisheit jenes Philosophen nicht auf Herrn Guggisberg anwenden, muss aber doch sagen, dass die Energie, die er heute entwickelt hat, von dem Auftreten, das er bei den Verhandlungen des Stadtrates über den Aargauerstaldenkrawall und beim Prozess vor Gericht an den Tag gelegt hat, etwas absticht. Dort trat er nicht mit der gleichen Schneidigkeit und Energie auf, sondern machte sich sehr klein und war sehr bescheiden. Er hatte dort aber auch eine andere Zuhörerschaft vor sich, unter anderm den Staatsanwalt Trüssel, den er jedenfalls auch zu jenen Personen rechnet, bei denen es zum guten Ton gehöre, die Polizei herunterzureissen. Die städtische Polizei hat sich übrigens bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich auch beim Aargauerstaldenkrawall, vor der ganzen Schweiz so unsterblich blamiert, dass es der Naivität des Polizeidirektors bedarf, um hier mit der Leitung des städtischen Polizeiwesens gleichsam noch «usez'heusche». Herr Guggisberg hat nicht immer die Meinung gehabt, dass wir Sozialdemokraten diejenigen seien, die die Polizei herunterreissen, sondern bei wiederholten Anlässen ausdrücklich konstatiert, dass die sozialistische Partei und ihre Presse sich gegenüber der Stadtpolizei objektiv und gerecht verhalten haben. Er sowohl wie andere hohe Beamte der Stadtpolizei haben mir zum Beispiel seinerzeit für die Haltung der «Tagwacht» im Aargauerstaldenkrawallprozess gedankt und erklärt, sie, die in der Vertretung ihrer Interessen doch auch etwa Grund hat, nicht immer sehr schonend von der Polizei zu reden, habe sich anständiger benommen als die gesamte freisinnige und konservative Presse. (Heiterkeit.) Es ist also wenigstens bei uns nicht guter Ton, von vornherein die Polizei herunterzureissen; wir reissen sie überhaupt nicht herunter, sondern tadeln sie und rügen ihr Vorgehen, wenn es Verfassung und Gesetz zuwiderläuft und uns Freiheiten raubt, die sogar unter der Herrschaft einer Streikverordnung den Arbeitern nicht genommen werden dürfen.

Herr Guggisberg hat gesagt, dass Fremde geduldet werden, solange sie sich anständig aufführen. Er hat bei diesem Punkt etwas länger verweilt, weil er sehr wohl weiss, dass man überall in der Schweiz in bürgerlichen Kreisen, also auch im Grossen Rat des Kantons Bern, ein dankbares Publikum findet und des Beifalls sicher ist, wenn man hierauf zu sprechen kommt, natürlich nur, wenn diese «fremden Fötzel» Arbeiter sind. Er hat hier denn auch mehr Mut und Energie entwickelt als im Stadtrat und im Aargauerstaldenkrawallprozess. Man kann auf den Fremden herumreiten, wie man will, man wird leider immer dankbare Zuhörer finden, weil der Chauvinismus bei uns so verbreitet ist, dass wir in jedem Fremden sofort einen Feind erblicken, zumal wenn er Arbeiter ist und in den ersten Reihen der organisierten Arbeiterschaft steht. Wenn ein fremder Meister noch so undemokratische Gesinnungen in die Schweiz bringt und gegen seine Arbeiter in der protzigsten und brutalsten Weise vorgeht, so ist er doch kein «fremder Fötzel», sondern ein achtenswerter Mann, wie zum Beispiel der 60 Millionen schwere geheime Rat Selve und sein preussischer Direktor Funke. Das sind brave Leute und keine «fremden Fötzel», die man duldet, solange sie sich anständig aufführen, sondern diese müssen mit Rücksicht auf ihren Geldsack geduldet werden. So mächtig ist auch Herr Guggisberg nicht, dass er sie beseitigen könnte, sondern diese Kapitalisten haben mehr Recht als die einheimischen Arbeiter, die

sie brutalisieren. Sobald ein Fremder sich an der Arbeiterbewegung beteiligt, ist er der Gefahr ausgesetzt, nicht mehr geduldet zu werden. Hat er keine Schriften, so ist die Sache sofort erledigt; ist er im Besitz seiner Schriften, so sucht man nach irgend einem andern Grund, um ihn auszuweisen. Ich gebe gerne zu und konstatiere hier, um gerecht zu sein, dass in solchen Fällen die Initiative nicht von Herrn Guggisberg ergriffen würde, um fremde Arbeiter ungerecht auszuweisen. Das würde er persönlich nicht tun, aber er würde, wie er es schon bei verschiedenen Gelegenheiten bewiesen hat, gegenüber der Scharfmacherei und Hetzerei gegenüber solchen Ausländern sich nicht stark genug erweisen und etwas tun, das nach seiner bessern Ueberzeugung nicht hätte geschehen sollen. Herr Guggisberg ist ein redlicher und gutdenkender Mensch, aber in Fällen, wo ihm das ganze Unternehmertum aufsitzt und ihn beeinflusst, gibt er dem Druck in tadelnswerter Weise nach. So geschah es auch im Schreinerstreik, wo er nach der aktenmässigen Darstellung des Herrn Z'graggen jeden Augenblick ein Klagelied an den Regierungsstatthalter sendet und einer Streikverordnung ruft. Also nicht ungerechte Gesinnung, sondern Schwäche werfen wir ihm vor. Wir haben ihm diesen Vorwurf schon früher gemacht, als die Polizeidirektion eigentlich in den Händen des Polizeihauptmanns Stucki war, und wir werfen ihm diese Schwäche auch heute noch vor, wo die Leitung der Polizeidirektion in den Händen des Polizeihauptmanns Moos liegt.

Die Sozialdemokratie hätte allerdings, wie Herr Guggisberg richtig ausgeführt hat, die Streikverordnung nicht zu scheuen gehabt, wenn sie nur zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmt gewesen wäre. Der 23-wöchige Schreinerstreik war einer der am schönsten durchgeführten Streiks, die ich je gesehen habe. Er wurde im grossen und ganzen mit Ruhe und Disziplin geführt, wofür den streikenden Schreinern die vollste Anerkennung gebührt, und es kamen keine Ausschreitungen vor, welche den Erlass einer Streikverordnung irgendwie gerechtfertigt hätten. Die von den Streikenden beobachtete Ruhe und Ordnung ist um so lobenswerter, als ein so lang andauernder Streik sie verbittern musste, zumal da sie nur ganz geringfügige Begehren aufgestellt hatten, die in andern Städten der Schweiz und des Auslandes für verschiedene Berufe längst erfüllt sind, während ihnen in Bern von seiten des Unternehmertums der hartnäckigste Widerstand entgegengesetzt wird. Herr Kollega Scheidegger versteht es freilich vortrefflich, die Stimmung des Publikums zu bearbeiten. Schon von der ersten Woche an wurden in der Presse, «Intelligenzblatt», «Bund» und «Berner Tagblatt», Einsendungen lanciert, die den Zweck hatten, die Streikenden als Anstifter von Unruhe, Unordnung und Skandal hinzustellen und die öffentliche Meinung gegen sie aufzureizen. Herr Burren hat recht, wenn er bemerkt, jeder Streik bedürfe zu erfolgreicher Durchführung der öffentlichen Sympathie, und darum werden die Führer der Gewerkschaften und die politischen Führer der Arbeiter nicht müde, sie zu ermahnen, keine Unruhe anzustiften, keine Ausschreitungen sich zu schulden kommen zu lassen und Provokationen lieber aus dem Wege zu gehen. Wenn wir bedenken, dass die Streikenden 23 Wochen lang die Hetzereien und Verleumdungen seitens der Unternehmer über sich ergehen lassen mussten, dass die Presse von Anfang an ohne nähere Prüfung der Sache dem Publikum teils aufgebauschte, teils vollständig erlogene Berichte auftischte, was die Arbeiter aufs äusserste erbittern und reizen musste, dass aber, wie aus den Akten hervorgeht, auf der andern Seite keine namhaften Ruhestörungen vorgekommen sind, so kann den Streikenden die Anerkennung nicht vorenthalten werden, dass sie eine seltene Disziplin gewahrt haben, wie dies namentlich im Ausland in solchen Fällen nicht überall zutrifft. Man kann also nicht sagen, die Streikenden haben die Ordnung nicht aufrecht erhalten, und wir hatten darum in dieser Beziehung die Streikverordnung keineswegs zu scheuen.

Herr Guggisberg fragt nun etwas naiv und kindlich: Wenn die Streikenden Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten wollten, warum denn diese Aufregung wegen der Streikverordnung? Wir haben uns gegen die Streikverordnung aufgelehnt und den grossen Demonstrationszug veranstaltet, weil wir gegen alles, was wir als Einbruch in die Rechtsordnung seitens der Behörden betrachten und was uns gegen Verfassung und Gesetz zu gehen scheint, protestieren. Ich füge hier bei, dass wir die Demonstrationsversammlung, auch wenn keine Verständigung mit der Regierung erreicht worden wäre, gleichwohl abgehalten hätten, nicht weil wir Gesetz und Recht missachten, sondern weil wir den Anordnungen der Obrigkeit den Gehorsam verweigern, sobald sie den Boden des allgemeinen Rechts verlässt und Verfassung und Gesetz selbst missachtet. Wir wissen freilich, dass es vielleicht die Absicht der Regierung war, die Streikverordnung nur in dem Sinne zu erlassen, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuhalten, aber wir wissen auch, dass eine Streikverordnung von gewissen Behörden nicht immer als ein Mittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung angewendet wurde, sondern auch zur Brechung des Streikes selbst, indem Massnahmen getroffen wurden, die alles, was selbst in monarchischen Ländern in Streikfällen gestattet ist, als unerlaubt und mit der Streikverordnung im Widerspruch stehend bezeichneten. So wurden nach dem Erlass der Streikverordnung vom Jahre 1903 Streikposten von zwei, drei Mann weggewiesen, gröblich behandelt, es wurde ihnen mit Verhaftung gedroht und so in jeder Weise das Recht, das sie auch unter der Streikverordnung haben, zu nichte gemacht. Weil wir eben wissen, dass eine Streikverordnung nicht etwa nur Ausschreitungen vorbeugen oder sie unmöglich machen will, sondern immer auch die legalen Handlungen der Streikenden verunmöglicht und den Streik bricht, darum protestieren wir gegen deren Erlass. Aus dem gleichen Grunde bekämpfen wir auch das Aufgebot von Militär, weil dasselbe an und für sich schon den Streik bricht und verunmöglicht. Wir sind gewiss — glauben Sie das nur — ebenso wie Sie von Achtung vor den Gesetzen erfüllt und wollen wie Sie die Ruhe und Ordnung bei Streiks aufrecht erhalten wissen. Wenn Sie nicht glauben wollen, dass wir schon theoretisch begeisterte Anhänger von Recht und Gesetz sind — wir werden ja immer als gesetzlose Leute angesehen, die von vornherein gegen Gesetz und Recht auftreten — und aus idealen Gründen dafür eintreten, weil wir keine Anarchisten sind, so werden Sie wenigstens zugeben müssen, dass wir es im eigenen Interesse tun und tun müssen, im Interesse der Streikenden und der Arbeiterschaft überhaupt. Sie werden nicht bestreiten wollen, dass es in unserm ureigensten Interesse liegt, alle

Störung von Ruhe und Ordnung, allen Skandal und Aergernis erregendes Auftreten möglichst zu vermeiden und dies bei jeder Gelegenheit den Streikenden energisch zu Gemüt zu führen. Es kann also nicht a priori angenommen werden, dass wir es sind, die Gesetz und Ordnung missachten, sondern die Vermutung ist gerade die gegenteilige.

Herr Bühler hat erklärt, dass alle sozialdemokratischen Grossräte für und alle bürgerlichen gegen die Anträge des Herrn Z'graggen stimmen werden. Er hat sich in dieser Beziehung als Prophet aufgetan, der ganz genau das Ergebnis der Verhandlungen voraussieht. Er hat uns als Schafe und Böcke ausgeschieden, obwohl, wie ich glaube, auf der andern Seite auch verschiedene Böcke sich vorfinden. (Heiterkeit.) Nun bedurfte es keines grossen Scharfsinns, um dieses Resultat vorauszusagen. Schon von Herrn Burren und dann namentlich von den Herren Scheidegger und Guggisberg wurde heute die Taktik eingeschlagen, die selbstverständlich auf Sie Eindruck machen muss, dass man Sie beim empfindlichen Zipfel gepackt, an Ihre Vorurteile appelliert und auf die Ihnen von Jugend auf eingeimpften Anschauungen über das Wesen der Arbeiterschaft, der Streiks und so weiter abgestellt hat, wodurch man bewies, dass man eine rein sachliche Behandlung der Angelegenheit scheut und statt dessen Ihnen mit aufgebauschten Erzählungen und Mährlein aufwartet, gegen die Ihre Instinkte sich empören. Herr Bühler war selbstverständlich als Oberkriegsführer der Kommission von diesen taktischen Plänen von vornherein unterrichtet und es war ihm deshalb nicht schwer, diese Prophezeiung zu machen. Ich hoffe aber doch, dass es unter den bürgerlichen Parteien, sowohl der konservativen wie der freisinnigen, noch Mitglieder des Rates gebe, die nicht nach Vorurteilen, Gefühlen, Antipathien und so weiter urteilen, sondern anerkennen müssen, dass die Anträge des Herrn Z'graggen keine Desavouierung der Regierung bedeuten, sondern einfach bezwecken, in Zukunft Vorkommnisse, wie sie vorgefallen sind, und namentlich die Abfassung objektiv unrichtiger oder, wie bezüglich der Demonstration vor dem Polizeigebäude, geradezu gefälschter Polizeirapporte unmöglich zu machen. Der Bemerkung gegenüber, Herr Z'graggen mache sich die Aufgabe leicht, wenn er von diesem Platze aus, wo er für seine Aeusserungen nicht verantwortlich gemacht werden könne, derartige Insinuationen den Polizeiorganen entgegenschleudere, möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass die gleiche Behauptung in der «Tagwacht» wiederholt aufgestellt wurde. Sonst ist man so schnell bereit, die «Tagwacht» in Pressprozesse zu verwickeln, aber im vorliegenden Falle wurde sie nicht vor den Richter genommen. Es kann dies freilich noch nachgeholt werden, aber für diesen Fall tue ich mich ebenfalls als Prophet auf und erkläre, dass die Betreffenden vor dem Richter glänzend abfahren werden.

Herr Scheidegger hat uns eine Reihe von Beispielen sogenannter Ausschreitungen von Streikenden angeführt und sie in so biedermännischer Art und Weise vorgebracht, — er versteht das, er ist der reinste Biedermann (Heiterkeit) — dass man fast Gefahr lief, ihm zu glauben, wenn man nicht wüsste, wie diese Sachen fabriziert worden sind. Ich mache Herrn Scheidegger nicht den Vorwurf, — ich habe ihm das schon im Stadtrat gesagt — dass er selbst diese Sachen in schwerer Menge zusammenlügt, aber er nimmt kritiklos entgegen, was ihm im Handwerker- und Gewerbeverein und in dem Schreinermeisterverein vorgefaselt wird. Wenn diesen Männlein und alten Weiblein etwas passiert, gehen sie natürlich zu ihrem Heiland, dem Freund Scheidegger, und jammern ihm etwas vor. Er untersucht die Sache, begibt sich an Ort und Stelle wie ein Regierungskommissär und befindet sich so bald in der Postgasse, bald im Mattenhof, bald in der Lorraine und so weiter. Er hat uns selbst erzählt, wie er sich nach dem Vorfall an der Postgasse dorthin begeben und die zerschlagenen Fensterrahmen und Glasscherben gesehen hat, und es nimmt mich nur wunder, dass er diese Gegenstände nicht als Beweismaterial auf den Tisch dieses Hauses niedergelegt hat. Ich will die Tätigkeit des Herrn Scheidegger durchaus nicht ironisieren und ausfoppen, denn das gleiche, was er für seine Leute tut, würden wir auch im Interesse unserer Leute tun, aber das, was ich ihm vorwerfe, ist, dass er diese Ammenmärchen in die Zeitungen schreibt und sogar Leitartikel im «Intelligenzblatt» darüber verfasst. Es wird Herrn Scheidegger vielleicht verwundern, dass ich das weiss, aber ich habe eben meine Beziehungen — nicht bei den Setzern, sondern bei andern Leuten. Wenn dann diese Sachen nachher vor den Richter kommen, so erweist sich alles als aufgebauschtes Geschwätz, an dem der Richter hinten und vorn keinen rechten Faden finden kann, und die Angeklagten müssen freigesprochen werden. Dann schimpft man über den Richter und erklärt, es sei der falsche Richter.

Nachdem der Meisterverein auf diese Weise den Erlass einer Streikverordnung vorbereitet hatte und auch Herr Guggisberg in seiner weinerlichen Art geheult hatte: Streikverordnung, Streikverordnung . . .

Präsident (unterbrechend). Ich kann nicht anders als dem Redner Art. 42 unseres Reglementes in Erinnerung rufen. Derselbe lautet: «Es soll jeder Redner sich in seinen Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, sowie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung als für die einzelnen Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken.» Ich möchte daher Herrn Moor ersuchen, sich etwas mehr an die Sache zu halten. Ich habe bis dahin in weitgehendem Masse Geduld geübt, aber Sie werden mir diese Bemerkung nicht verübeln, da gegenwärtig noch 12 Redner eingeschrieben sind.

Moor (fortfahrend). Ich werde mich der Ermahnung des Herrn Präsidenten gemäss jeder fremdartigen Beimischung enthalten.

Es ist klar, dass die Interessenten aus den Unternehmerkreisen, nachdem sie wochenlang nach einer Streikverordnung geschrien hatten und dabei von Herrn Polizeidirektor Guggisberg und dem Regierungsstatthalter I unterstützt wurden, wiederum am Berge standen, als die Streikverordnung anfänglich nach ihrem Erlass von den Polizeiorganen, die gegen die Arbeiter noch nicht scharf gemacht waren, anständig gehandhabt wurde, und sie schrieen nun nach dem rechten Richter, den ihnen die Regierung allerdings nicht liefern konnte. Es war also der falsche Richter. Ich bemerke, dass derselbe ein Konservativer ist, von dem nicht angenommen werden kann, dass er von vorn-

herein für seine Person den Streikenden die grössten Sympathien entgegenbringe. Allein er konnte eben, wenn er nach Gesetz und Recht urteilen wollte, nicht dem Handwerker- und Gewerbeverein und dem Schreinermeisterverein zulieb Leute verurteilen, die nichts begangen hatten.

Herr Scheidegger hat auch meine Person erwähnt und gesagt, ich sei mit einem Komplott Streikender herumgezogen. Das war kein Komplott, mit dem ich herumzog, sondern es waren die «Verbrecher» vom Klösterlistutz, die sich ins Amthaus begaben. Sie hatten mir auch nicht gesagt, dass der vorbeigehende Schreiner ein Streikbrecher sei, sondern ich kannte den Burschen selbst. Ich ging allerdings auf ihn zu und sagte ihm etwas, worin die nahestehenden Zeugen, wie die Knechte von Bigler-Siegenthaler und andere nichts Unrechtes erblicken konnten, während dagegen die fernstehenden Zeugen, die es wahrscheinlich besser gehört hatten, erklärten, dass ich beschimpfende Ausdrücke gebraucht habe. Den Schreinermeister Stäubli haranguierte ich allerdings und sagte ihm, es sei ein Unrecht, Streikbrecher anzustellen, die er nachher doch wieder aus der Werkstätte fortjage. Zugegebenermassen sind die Streikbrecher die schlechtesten Arbeiter, die zum grossen Teil in gewöhnlichen Zeiten gar nicht auf ihrem Beruf arbeiten, weil sie sich damit nicht erhalten können. Während eines Streiks füllen sie dagegen die Plätze ehrlicher Arbeiter aus und schiessen diesen feig und verräterisch in den Rücken, um dann nachher von den Errungenschaften selbst parasitisch zu profitieren — eine Handlungsweise, von der Sie alle zugeben werden, dass sie eine unehrliche ist und eine gemeine, niedrige Gesinnungsweise verrät.

Herr Scheidegger hat erklärt, dass die Forderungen der streikenden Schreiner auf Gewährung eines Minimallohnes von 4 Fr. 80 und einer $9^1/_2$-stündigen Arbeitszeit unannehmbar seien. Ich will ihm auf dieses Gebiet nicht folgen, es würde uns zu lange aufhalten. Dagegen möchte ich nur auf eine so oft in den bürgerlichen Zeitungen wiederholte Phrase hinweisen, die Sozialdemokraten spekulieren auf die Verelendigung der Arbeiter. Schon allein die Tatsache, dass Gewerkschaften bestehen und dass diese das unter Umständen zweischneidige Mittel des Streiks nicht verschmähen, um Erfolge bezüglich der Besserstellung der Arbeiter zu erzielen, beweist, dass diese Behauptung nicht richtig ist. Das Gegenteil ist wahr: alle gewerkschaftlichen Bestrebungen bezwecken, der Arbeiterschaft eine kürzere Arbeitszeit zu verschaffen, sie sicherzustellen gegen die Unbilden und Anstrengungen der Arbeit und ihre Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse zu verbessern. Da begreife ich allerdings nicht, dass gerade unsere Kollegen vom Lande diesen Bestrebungen der Arbeiterschaft so unsympathisch gegenüberstehen. Denn ein verelendigtes, verbohrtes Arbeitervolk in den Städten, das Hungerlöhne bezieht, mit denen es sich nicht einmal anständig ernähren kann, ist für die Landwirte von keinem Nutzen. Es liegt vielmehr im Interesse der Landwirtschaft, dass in den Städten ein kaufkräftiges Arbeiterpublikum wohne, das imstande ist, die landwirtschaftlichen Produkte in grösserer Menge zu beziehen und besser zu bezahlen. Ich stand schon oft vor dem Rätsel, wie es möglich sei, dass die Landwirtschaft sich gegen diese Bestrebungen der Arbeiterschaft auflehne, die doch nur zu ihrem Nutzen ausschlagen.

Herr Burren hat bemerkt, er sei mit den Bestrebungen der Arbeiter einverstanden, sobald sie sich auf gesetzlichem Boden bewegen und unter anderm die Arbeit nicht ohne Kündigung verlassen. Da ist zu sagen, dass bei allen Streiks der organisierten Arbeiterschaft immer vorher die Arbeit gekündet wird. Die Streiks bei denen die Vertragsverhältnisse ausser acht gelassen werden, sind gewöhnlich solche, die von unorganisierten Arbeitern ausgehen. Früher kam es allerdings vor, dass auch von organisierten Arbeitern dieser Kontraktbruch begangen wurde, aber von den Führern des Gewerkschaftsbundes wurde immer betont, dass die Arbeitsverhältnisse nach Gesetz und Recht gekündet werden sollen, bevor man in Ausstand trete.

Wenn Herr Burren weiter behauptet, dass das Kleingewerbe durch die Streiks geschädigt und ruiniert werde, so weiss er sehr wohl, dass nicht die Arbeiterschaft und die gewerkschaftlichen Bestrebungen das Kleingewerbe unterminieren, sondern dass es von jemand ganz anderm ruiniert wird, vom Grosskapital, vom Industrialismus. Das Kleingewerbe ist schon in vielen Branchen — ich erinnere bloss an das Schuhmachergewerbe — von der Grossindustrie und dem Kapitalismus auf den Aussterbeetat gesetzt worden. Das schliesst freilich nicht aus, dass die Kleingewerbetreibenden mit dem geringen Mass von sozialpolitischem Verständnis, das diese Schichten auszeichnet, immer in der Arbeiterschaft ihren Feind erblicken und nicht im Kapital und mit den Kapitalisten, ihren natürlichen und gleichsam durch die wirtschaftliche Entwicklung geborenen Feinden, politisch Hand in Hand gehen. Das ist auch wieder ein Rätsel, wofür man vergeblich eine Lösung sucht. Die Lösung kann einzig in der Borniertheit und dem Mangel sozialpolitischen Verständnisses gefunden werden, über die sich Herr Regierungsrat v. Steiger kürzlich hier beschweren musste.

Von verschiedenen Rednern wurde über die angebliche Missachtung der individuellen Freiheit und des Rechts der Person seitens der streikenden Arbeiter geklagt. Die individuelle Freiheit der lieben, guten, teuern Streikbrecher, dieser defekten und minderwertigen Leute, wurde mit einer Wärme in Schutz genommen, die man sonst in den konservativen und freisinnigen Zeitungen vermisst, wenn es sich um die Bestrebungen ehrlicher, rechtschaffener und tüchtiger Arbeiter handelt, sich die Koalitionsfreiheit zu wahren oder ihre Lage zu verbessern. Wenn die Freiheit der Arbeiter von Kapitalisten in der schändlichsten Weise mit Füssen getreten wird, stellt sich weder das «Intelligenzblatt» noch der «Bund» noch das «Tagblatt» auf die Seite der Arbeiter; wenn dagegen die individuelle Freiheit von Streikbrechern nur im mindesten in Frage zu stehen scheint, so tritt man im Grossen Rat als Advokat derjenigen auf, welche das kulturelle Bestreben der wackern Arbeiter nach Verbesserung ihrer Lage zu vereiteln suchen. Das Lied, das da auf die individuelle Freiheit gesungen wird, ist also etwas verdächtig und ich erwarte, dass die Herren Burren und andere in Zukunft ebenso warm für die individuelle Freiheit der organisierten Arbeiter eintreten wie für diejenige der minderwertigen Arbeiter, welche die Schufte an ihren Genossen spielen.

Herr Burren ist auch auf die Hauptsache zu sprechen gekommen. Als solche sehe ich nicht die Ammenmärchen des Herrn Scheidegger an und auch nicht das, was Herr Guggisberg hinzugefügt hat, sondern

den Vorfall, der sich am Klösterlistutz zugetragen hat. Dieser Vorfall war die Veranlassung zu der Streikverordnung, über die wir heute reden. Im vorliegenden Fall muss daher das massgebend sein, was sich über diesen Vorfall am Klösterlistutz amtlich herausgestellt hat. Darüber haben wir heute zu reden und die klare Sachlage darf nicht durch allerlei Geschichten verdunkelt werden, die man herbeizieht und die wir natürlich beantworten müssen, was die Diskussion viel weitläufiger gestaltet, als ursprünglich beabsichtigt war. Es wurde gesagt, dass der Rapport der Polizeikorporale Marti und Pulver über diesen Vorfall durchaus wahr sei und man hat dessen Inhalt hier wiederholt, wie wenn nicht längst gerichtlich feststünde, dass sich nachträglich alles als purer Schwindel herausgestellt hat. Der Bericht der Korporale Pulver und Marti, die selbst an Ort und Stelle waren, ist erlogen und enthält bewusste Unwahrheiten. Die Streikbrecher, die von dem Haaf'schen Neubau auf dem Kirchenfeld nach dem Klösterli zogen, wurden von streikenden Arbeitern begleitet, die auf der Strasse marschierten, während die erstern auf dem Trottoir gingen. Dabei enthielten sich die Streikenden jedes Zurufs und jeder Beleidigung. Als der Zug unten am Klösterlistutz anlangte, machte einer den schlechten Witz, dass er auf die Aeusserung: Das sind die Streikbrecher antwortete: Nein, das sind die Steinbrecher. Daraufhin liessen die Korporale Pulver und Marti blank ziehen und es sollte wieder ein fröhliches Reitergefecht stattfinden, wie es einmal aus gewissen Polizeigehirnen nicht herauszubringen ist. Der Mann, der den schlechten Witz gemacht, wird sofort verhaftet und zur Feststellung seiner Personalien auf die Polizeiwache abgeführt, während er sich keinen Augenblick geweigert hatte, dieselben an Ort und Stelle anzugeben, wie aus einer ganzen Anzahl von Zeugenaussagen hervorgeht. Das ist die reine Wahrheit über den Vorfall am Klösterlistutz. Ebenso haben es die Streikenden vor dem Polizeigebäude keineswegs an Ruhe und Ordnung fehlen lassen, während der Polizeibericht von einer Demonstration und Ruhestörung vor der Hauptwache spricht. Diese beiden Vorgänge am Klösterlistutz und vor dem Polizeigebäude müssen dann als Grundlage für den Erlass der Streikverordnung dienen. Das ist die Hauptsache in der ganzen Angelegenheit und ich möchte nicht, dass Ihre Aufmerksamkeit hievon abgelenkt würde. Wir dürfen mit allem Recht sagen, dass die Regierung durch falsche, entstellte, aufgebauschte und erlogene Polizeirapporte getäuscht worden ist und dass auf Grund dieser Berichte die Streikverordnung erlassen wurde. Wir machen in dieser Richtung der Regierung viel weniger Vorwürfe als den Behörden, die diese Berichte abgegeben oder haben abgehen lassen. Dass diese Berichte der Wahrheit nicht entsprachen, beweisen unter anderm die Aussagen der Herren Polizeidirektor Guggisberg und Regierungsstatthalter v. Herrenschwand, welche beide erklärten, dass die Streikenden vor dem Polizeigebäude Ruhe und Ordnung beobachteten und absolut keine Ausschreitung vorgekommen sei. Auch aus dem Urteil des Polizeirichters geht hervor, dass keine Ausschreitungen vorkamen und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wurde, denn von den vielen angeklagten Personen wurden bloss sechs zu ganz unbedeutenden Bussen von 4 bis 20 Fr. verurteilt. Die ganze Anklage, die auf Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ging, fiel somit ins Wasser und die Unterlage der Regierung für den Erlass der Streikverordnung wurde durch das Urteil des Polizeirichters in Fetzen gerissen. Dass das dem Regierungsrat, dem Polizeidirektor und dem Regierungsstatthalter nicht passt, kann uns nicht kümmern. Recht muss Recht bleiben und kann nicht in Unrecht verwandelt werden.

Präsident. Ich muss Ihnen mitteilen, dass zum vorliegenden Geschäft, das uns schon während zwei Sitzungen beschäftigt, noch 11 Redner sich zum Wort angemeldet haben. Ich erachte es daher als meine Pflicht, die Herren Redner dringend zu bitten, ihre Voten dem Reglement entsprechend möglichst kurz abzugeben.

Wyss. Der Mahnung des Herrn Präsidenten Rechnung tragend enthalte ich mich aller Ausführungen über die Streikvorgänge und knüpfe nur an die Bemerkung des Herrn Moor an, der Zweck der Anträge des Herrn Z'graggen sei der, für die Zukunft Vorkommnisse, wie sie während des Schreinerstreiks vorgefallen waren, zu verunmöglichen. Auch ich nahm an, dass Herr Z'graggen sich bei der Stellung seiner Anträge von dem Wunsch habe leiten lassen, zuhanden der Regierung die Erwartung auszusprechen, dass sie in Zukunft vor dem Erlass einer Streikverordnung in anderer Weise als bisher sich darüber erkundige, ob die öffentliche Ruhe und Oordnung gestört sei. Herr Z'graggen bezweckt namentlich, dass diese Erkundigungen beim Richter gestützt auf allfällig bereits ergangene Urteile eingezogen werden. Ich bin von dem gleichen Wunsch wie Herr Z'graggen erfüllt, zuhanden der Regierung Massnahmen zu befürworten, die in Zukunft die Wiederholung derartiger Vorgänge, wie wir sie jetzt diskutieren, unmöglich machen würden. Ich glaube aber nicht, dass der Antrag des Herrn Z'graggen zu dem gewünschten Ziele führt, sondern wir müssen uns auf einen andern Boden stellen.

Der Herr Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, dass schon rechtliche Bedenken sich dagegen geltend machen, der Regierung den Auftrag zu erteilen, sich an einem bestimmten Orte zu erkundigen, bevor sie von dem verfassungsmässigen Recht des Erlasses einer Streikverordnung Gebrauch mache. Mehr Gewicht hat der Herr Kommissionspräsident auf die praktische Durchführbarkeit dieser Anregung gelegt und mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn man der Regierung eine derartige Verpflichtung auferlegen wollte, unter Umständen der richtige Moment zum Erlass der Streikverordnung verpasst würde. Die Hauptsache ist aber, dass eine Streikverordnung im psychologisch richtigen Moment erlassen werde. Freilich ist es nicht immer leicht, diesen Moment richtig zu erfassen. Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass der Richter auf die Anfrage der Regierung, ob die öffentliche Ruhe und Ordnung so bedroht sei, dass der Erlass einer Streikverordnung sich rechtfertige, als gewissenhafter Mann antworten würde, er sei Richter, stehe nicht im Dienst der administrativen Behörden und habe ihnen keine Auskunft zu erteilen, wie sie sich zu benehmen haben; überdies haben sie geeignetere Organe zur Verfügung, um sich über öffentliche Vorgänge aufklären zu lassen. Der Richter würde eine solche Zumutung sogar als etwas naiv empfinden müssen. Ferner wird der Richter sagen, dass die Regierung von den Akten und Urteilen Einsicht nehmen

kann. Das genügt freilich nicht, um sich anhand eines einzelnen Falles ein sicheres Urteil zu bilden, ob der Erlass einer Streikverordnung geboten sei oder nicht. Der Fall kann unter Umständen ganz geringfügiger Natur sein, es hat vielleicht eine kleine Misshandlung oder Beschimpfung stattgefunden, so dass gestützt darauf eine Einmischung der Regierung sich nicht rechtfertigen liesse. Allein der Erlass einer Streikverordnung kann von ganz andern Faktoren abhängig sein. Es ist nicht nötig, dass zuerst Blut fliesse, sondern es fragt sich, ob das Gewitter so nahe herbeigezogen sei, dass es sich nächstens zu entladen drohe. Das zu erforschen ist Sache der administrativen Organe und das kann nicht aus einem richterlichen Urteil herausgelesen werden. Das von Herrn Z'graggen vorgeschlagene Verfahren würde also nicht zu dem Ziele führen, das er und Herr Moor anstreben.

Gibt es nun keinen andern Weg, der unter grösserer Garantie der Unabhängigkeit und Objektivität dazu führen könnte, die Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu verhüten? Meines Erachtens gibt es ein solches Mittel und es wäre sehr zu wünschen, dass der Grosse Rat von seiner Kompetenz Gebrauch machend seine Meinung in dieser Beziehung zuhanden der Regierung ausspreche. Wir wissen, dass jedesmal — ich erinnere nur an den Streik in Biel — wenn der Grosse Rat die von der Regierung in Streikfällen getroffenen Massnahmen zu genehmigen hat, der Vorwurf gegen die Regierung erhoben wird, sie habe sich durch falsche Berichte zum Erlass der Streikverordnung verleiten lassen, eine solche wäre entweder gar nicht nötig gewesen oder sei zu früh erlassen worden. Dass es Fälle geben kann, wo eine Streikverordnung an und für sich notwendig ist, wurde von keinem Redner bestritten. Auch Herr Z'graggen muss zugeben, dass der Erlass einer Streikverordnung unter Umständen heilsam sein kann. Einzig die Wahl des Zeitpunktes wurde kritisiert. Nun wissen wir, dass alle Streikverordnungen jeweilen ausserordentlich rasch erlassen werden müssen und es kann daher bei der Aufstellung der bezüglichen Bestimmungen leicht ein Versehen oder eine Auslassung mitunterlaufen, die nachher bei der Anwendung der Verordnung unangenehm empfunden werden. Diese Unzukömmlichkeiten haben ihren Grund in dem raschen Handeln, zu dem sich die Regierung genötigt sieht. Es wäre deshalb meiner Ueberzeugung nach besser, wenn wir für den ganzen Kanton bestimmte Vorschriften hätten, die in jedem Streik zur Anwendung gebracht werden könnten, und also nicht ad hoc eine Streikverordnung erlassen werden müsste. Alle Streiks haben eine grosse Aehnlichkeit miteinander und die vorkommenden Ausschreitungen, die jeweilen mit der Dauer des Streiks sich steigern, sind Belästigungen, Drohungen, Misshandlungen und Gewalttaten. Gegen derartige Vorkommnisse, die sich überall wiederholen, können leicht durch ein Gesetz feste schützende Bestimmungen für den ganzen Kanton aufgestellt werden. Jede Gemeinde kann dann, ohne dass die Regierung zum Erlass einer Streikverordnung genötigt ist, die Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verlangen und alle Vorwürfe betreffend unrichtige Wahl des Zeitpunktes, einseitige Parteinahme und so weiter müssen verstummen. Durch ein solches Gesetz wird sowohl den Arbeitern als den Arbeitgebern die grössere Garantie einer objektiven Handhabung der bezüglichen Vorschriften geboten als durch den jeweiligen Erlass einer regierungsrätlichen Streikverordnung. Ein Gesetz erfährt eine objektive Beratung im Schoss der Behörden und zwar nicht unter dem Druck eines Streiks. Im Grossen Rat sind alle Parteien vertreten und auch die Arbeiterschaft kann hier ihre Wünsche geltend machen. Das bietet uns Garantie für eine gewisse Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in der Abfassung derartiger Vorschriften.

Nach meinem Dafürhalten sollte der Antrag der Kommission angenommen und dabei die Erwartung ausgesprochen werden, dass die Regierung einen Gesetzesentwurf vorlege, der die nötigen Bestimmungen zur Vermeidung aller Gefährdungen und Unruhen nebst Strafandrohung für allfällige Uebertretungen und Bestimmungen zum wirksamen Schutz der individuellen Freiheit der Arbeitgeber und Arbeitswilligen enthalte. Der gegenwärtige Schutz ist durchaus ungenügend. Wenn Arbeitswillige von der Polizei eskortiert und unter Umständen per Droschke nach Hause befördert und wenn ganze Arbeitsplätze gegen Uebergriffe von Streikenden polizeilich geschützt werden müssen, so sind das Vorkommnisse, welche die ganze Bevölkerung tief bedauert und als höchst widrig empfindet, zumal da diese Massnahmen nichts anderes als ein Ausfluss unserer eigenen Schwäche sind. Wir müssen Bestimmungen haben, die es den Arbeitswilligen gestatten, sich frei, ohne polizeiliche Eskorte auf der Strasse zu bewegen. Ein Gesetz, das dies bewirkt, wird auch denjenigen, die unter Umständen genötigt sind, in einen Streik zu treten, zum Nutzen gereichen, denn Herr Moor hat mit Recht gesagt, dass es im Interesse der Streikenden ist, dass ein Streik korrekt, ohne Anwendung von Gewalt und ohne Ausschreitungen durchgeführt werde, und dass in diesem Falle die Streikenden von vornherein mit den Sympathien eines grossen Teils der Bevölkerung rechnen dürfen, was für den Ausgang des Streiks nicht ohne Bedeutung ist. Wenn von Anfang an, ohne dass erst eine Streikverordnung erlassen werden muss, genau feststeht, wie weit die Streikenden gehen dürfen, dann können sie von den Führern auch rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht und auf die Folgen hingewiesen werden, die eintreten, wenn vom gesetzlichen Boden abgegangen wird. Es ist dies ein Mittel, welches die Führer in ihren Bestrebungen, die Leute in Ordnung zu halten, unterstützt und darum wird auch von dieser Seite keine Einwendung gegen den Erlass eines derartigen Gesetzes erhoben werden können.

Ich sehe davon ab, die einzelnen Grundzüge des Gesetzes jetzt schon zu besprechen. Das wäre verfrüht. Auch muss der Regierungsrat freie Hand haben, dem Grossen Rat dasjenige vorzulegen, was er für nötig und zweckmässig hält. Ich lasse auch die Frage offen, ob nicht bei Ausbruch eines Streiks bestimmte Organe verpflichtet sein sollen, eine Verständigung unter den Parteien herbeizuführen zu suchen. Ich trete, wie gesagt, auf die Details nicht näher ein, sondern möchte Ihnen, in Erweiterung des Antrages der Kommission, beantragen, folgenden Beschluss zu fassen: « Der Grosse Rat nimmt von der Berichterstattung der Regierung Kenntnis und spricht die Erwartung aus, dass sie ihm einen Gesetzesentwurf vorlege, welcher die nötigen Bestimmungen enthält, um namentlich: *a)* Ausschreitungen bei Streiks möglichst zu verhindern und strafrechtlich zu ahnden, *b)* den Schutz und die persönliche Freiheit der Arbeitswilligen und Arbeitgeber bei Streiks wirksam zu wahren. » Ich bin über-

zeugt, dass ein derartiges Gesetz vom Volk begrüsst werden wird. Denn wenn unser Volk einerseits die wirtschaftlichen Neuerungen auch begreift und weiss, dass man in der modernen Zeit mit der Erscheinung der Streiks rechnen muss, so ist es anderseits doch fest gewillt, den gesetzlichen Boden aufrecht zu halten und sich die Unordnung nicht über den Kopf wachsen zu lassen. Ein solches Gesetz würde in allen Streiks Beruhigung schaffen und für die Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens von Vorteil sein.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, auf dem von mir vorgeschlagenen Wege dasjenige zu erreichen, was Herr Z'graggen auf dem von ihm beantragten Wege erstrebt: die Verhütung von solchen Vorkommnissen und Diskussionen, wie wir sie gegenwärtig haben.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Elfte Sitzung.

Dienstag den 5. Dezember 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Reimann.*

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Buchmüller, Bühlmann, Bürki, Cuenat, Cueni, David, Dürrenmatt, Egli, Gouvernon, Grieb, Gürtler, Haas, Haldimann, Hari, Küenzi, Meyer, Morgenthaler (Langenthal), Mühlemann, Näher, Reichenbach, Schüpbach, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Albrecht, Bigler (Biglen), Blanchard, Boinay, Brahier, Choulat, Christeler, Crettez, Eckert, Etienne, Girardin, Girod, Glatthard, Gresly, Grosjean, v. Grünigen, Hofer, Hostettler, Lenz, Luterbacher, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Nicol, Robert, Rossé, Stucki (Steffisburg), Sutter, Thöni, Vuilleumier, Wächli, Wälti, Wolf (Melchnau), Wolf (Delsberg).

Tagesordnung:

Sorbach-Pfaffenmoos-Strässchen IV. Klasse, Neubau; Staatsbeiträge.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Eggiwil und der Pfaffenmooswegbezirk haben der Regierung das Gesuch eingereicht, es möchte der projektierte Neubau eines Alpweges von Sorbach nach den Pfaffenmoosalpen vom Staat subventioniert werden. Zurzeit führt ein mit Staatsbeitrag erbautes Strässchen IV. Klasse von Eggiwil nach Sorbach, von wo das projektierte Pfaffenmoossträsschen abzweigen soll. Das Projekt bezweckt die Erstellung eines richtigen Zuganges zu den dort gelegenen Alpen und Berggütern. Die Notwendigkeit einer bessern Verbindung steht ausser Frage. Die Länge des Strässchens beträgt 4418 m, die Breite 3,60 m, das Maximalgefälle 8,17 %. Die Baukosten sind auf 76,000 Fr. veranschlagt, die Landentschädigungen auf 7000 Fr. Der Bundesrat bewilligte an die Erstellung des Strässchens einen Beitrag von 40 %, die Gemeinde Eggiwil einen solchen von 20 %. Wir beantragen Ihnen, auf Strassenbaukredit eine Subvention von 20 % und auf Kredit der Landwirtschaft eine solche von 10 % zu bewilligen. Der

Pfaffenmooswegbezirk hätte demnach noch 10 % aufzubringen. Dabei ist aber zu bemerken, dass Pfaffenmoos bereits bei den 20 %, die Eggiwil verabfolgt, engagiert ist. Wir empfehlen Ihnen die Annahme unseres Antrages.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir können uns gratulieren, dass es gelungen ist, auch den Bund für eine Beitragsleistung an das vorliegende Projekt zu gewinnen. Er hat sich bereit erklärt, auf Rubrik Alpverbesserung einen Beitrag von 40 % zu gewähren. Die Gemeinde Eggiwil übernimmt 20 % und der Staat 30 %, wovon 20 % auf Strassenbaukredit und 10 % auf Kredit der Landwirtschaft. Es bleiben somit noch 10 % zu decken, welche durch die Interessenten aufgebracht werden müssen. Der Beitrag der Gemeinde Eggiwil von 20 % erscheint vielleicht etwas niedrig, allein sie macht geltend, dass sie viele Wege ohne Staatssubvention angelegt, grosse Ausgaben für Schulhausbauten gemacht habe und gegenwärtig die Vermessung der Gemeinde ausführen lasse, was ebenfalls bedeutende Kosten verursache, so dass ihr im vorliegenden Fall nicht mehr zugemutet werden könne. Zudem wissen wir, dass Eggiwil eine schwer belastete Gemeinde ist, der Steuerfuss beträgt seit Jahren 4 ‰. Anderseits kann auch den Interessenten nicht mehr zugemutet werden, indem sie bereits an die 20 % der Gemeinde beitragen. Dazu kommen noch die Landentschädigungen im Betrag von 7000 Fr. und überdies muss jeder einzelne Besitzer die Zufahrt zu der Strasse selbst erstellen, was auch wieder mit bedeutenden Kosten verbunden ist. Wir halten daher den Antrag des Regierungsrates für gerechtfertigt und empfehlen Ihnen dessen Annahme.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinde Eggiwil werden für den vom Bundesrat gemäss Bundesgesetz vom 22. September betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund mit 40 % = 30,400 Fr. subventionierten 4418 m langen und 3 m 60 breiten Strassenbau Sorbach-Pfaffenmoos im Voranschlag von 76,000 Fr. (exklusive Entschädigungen) Staatsbeiträge von 20 % = 15,200 Fr. auf Kredit der Landwirtschaftsdirektion und 10 % = 7600 Fr. auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach dem Projekt und den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden mit allfälligen, eventuell sich noch während der Ausführung als zweckmässig erzeigenden Aenderungen bis Ende 1907 auszuführen.

2. Die Auszahlung der Subventionen erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse nach Vorrücken der Arbeiten, restanzlich nach vorschriftsmässiger Vollendung auf Vorlage einer richtig belegten, geprüften Abrechnung, in welche nur die wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Geldbeschaffungs- und Verzinsungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten eingestellt werden dürfen.

3. Die Gemeinde ist für den nachherigen richtigen Unterhalt des neuen Strässchens gegenüber dem Staat verantwortlich.

4. Der Gemeinderat von Eggiwil hat innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Wildeneigraben bei Bowil; Verbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeindebehörden von Bowil und Schlosswil haben das Gesuch gestellt um Aufstellung eines Verbauungsprojektes für den Wildeneibach und dessen Zuflüsse. Der Staat besitzt in der dortigen Gegend grosse Waldungen. Der Wildeneigraben bildet den Oberlauf des Dürrbaches, welcher bei Bowil-Oberhofen in die Kiese mündet. Der Dürrbach und seine Zuflüsse haben schon oft grosse Verheerungen angestellt. Innert den letzten 30 Jahren wurde denn auch zweimal die Eisenbahnlinie Bern-Langnau bei Oberhofen unterbrochen, von sonstigen Schädigungen nicht zu reden. Die Länge des Dürrbaches und seiner Zuflüsse beträgt ungefähr 15 km, wovon zirka $^1/_5$ verbaut worden ist. Verschiedene Verbauungen wurden aus Holz erstellt und haben sich nicht bewährt. Die jetzigen Verbauungen sollen aus Beton errichtet werden, da sich dort genügend Steinmaterial vorfindet. Wir haben den Bundesbehörden ein Projekt eingereicht; sie erklärten sich mit demselben einverstanden und sicherten einen Beitrag von 40 % zu. Wir haben uns ebenfalls an die Bundesbahnen gewandt, die einen Beitrag von 10 % der auf 55,000 Fr. veranschlagten Kosten bewilligten. Die restierenden 50 % wären vom Staat zu tragen und wir schlagen Ihnen vor, 30 % auf Wasserbaukredit zu bewilligen und die übrigen 20 % durch die Forstdirektion bestreiten zu lassen, da der Staat, wie bereits bemerkt, in jener Gegend ausgedehnte Waldungen besitzt. Dabei bleibt es der Forstdirektion vorbehalten, mit allfälligen Mitinteressenten über die Verabfolgung eines Beitrages an die 20 % sich zu verständigen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben es hier mit einem Wasserbaugeschäft zu tun, das allein durch Staat und Bund ausgeführt werden soll; von Gemeinden ist nichts beizutragen. Dies hat auch seinen guten Grund, denn der Staat ist sozusagen einziger Uferanstösser; nur etwa 8 % des Landes gehört Privatanstössern. Es ist daher weder den Gemeinden noch den Privatanstössern zuzumuten, dass sie sich in hohem Masse beteiligen. Am meisten interessiert sind der Bund, die Bundesbahnen und der Staat Bern, der dort ausgedehnte Waldungen besitzt. Die Kostenverteilung wurde daher wie folgt vorgenommen: 40 % werden vom Bund, 10 % von den Bundesbahnen und 50 % vom Staat geleistet; von den letztern sollen 30 % auf Wasserbaukredit und 20 % auf Kredit der Forstdirektion bewilligt werden. Man wird allerdings versuchen, die Anstösser zu einem kleinen Beitrag heranzuziehen, doch konnte mit der Vorlage nicht länger zugewartet werden, da nach Aussagen der Forstdirektion die Ar-

beiten dringlich sind und eine Hinausschiebung derselben viel Schaden verursachen würde.

Bewilligt.

Beschluss:

Das auf 55,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat genehmigte und mit 40 % höchstens 22,000 Fr., sowie von den schweiz. Bundesbahnen mit 10 %, höchstens 5500 Fr., subventionierte Projekt für die Verbauung des Wildeneigrabens und 5 Seitengräben in den Gemeinden Bowil und Schlosswil wird ebenfalls gutgeheissen und dafür auf Rubrik X G ein Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, höchstens 16,500 Fr., bewilligt. Der Rest von 20 % = 11,000 Fr. nebst allfälligen Mehrkosten ist durch die Forstverwaltung mit allfälligen Mitbeteiligten zu bestreiten.

Die Baudirektion wird zur Ausführung der Arbeiten ermächtigt.

Strafanstalt Witzwil; Landerwerb.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Ins ist Eigentümerin eines Stücks Land im Halt von 462,80 Aren, das auf zwei Seiten an die Domäne von Witzwil grenzt und von letzterer behufs Arrondierung ihres Besitztums erworben werden möchte. Nach vielfachen Unterhandlungen ist es gelungen, einen Kaufvertrag abzuschliessen, nach welchem die Gemeinde Ins das Land zum Preis von 1000 Fr. per Jucharte abtritt. Es ist zu bemerken, dass es sich nicht um Moosland handelt, sondern um kultiviertes Terrain und Waldboden. Die Experten, Herr alt-Regierungsrat Scheurer und Herr Verwalter Kellerhals, haben sich über den Preis günstig geäussert. Die Anstalt Bethesda in Tschugg hat in der Nähe auch einige Jucharten erworben zu ungefähr dem gleichen Preis und die Anstaltsdirektion spricht sich in ihrem Bericht dahin aus, dass sie das Land billig gekauft habe. Wir empfehlen Ihnen, den abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses vom 7. Oktober 1905 mit der Gemeinde Ins abgeschlossene Kaufvertrag über 462,80 Aren Land im Chablais-Moos zum Preise von 13,155 Fr. 55 wird genehmigt.

Herr Präsident Schär übernimmt den Vorsitz.

Interpellation der Herren Grossräte Gross und Mitunterzeichner betreffend den Torturm in Büren.

(Siehe Seite 473 hievor.)

M. Gross. L'interpellation que j'ai déposée vendredi passé sur le bureau du Grand Conseil, avec plusieurs de mes collègues, a la teneur suivante:

«Les soussignés désireraient savoir où en est la question de la tour de Büren et quelle attitude le gouvernement a l'intention de prendre vis-à-vis des prétentions des pétitionnaires de Büren.»

Vous savez tous, Messieurs, que le 19 novembre 1903 M. le député Z'graggen a déjà interpellé le gouvernement sur cette question et lui a demandé s'il autoriserait la démolition de la tour de Büren votée quinze jours auparavant par la commune de cette ville. M. le directeur de l'instruction publique répondit à M. Z'graggen que la question avait été étudiée par le gouvernement, que des mesures avaient été prises pour éviter cette démolition et que sur l'avis unanime de la commission des experts cantonaux, prévue par la loi sur les monuments historiques, le gouvernement avait décidé d'inscrire cette tour parmi les monuments historiques; qu'ainsi elle ne serait pas démolie. Outre cela le gouvernement avait envoyé une délégation de 3 membres à Büren pour étudier la question plus à fond et chargea M. le conseiller d'Etat Morgenthaler de préparer un projet donnant satisfaction à tous les intéressés. Ce projet, si j'ai été bien informé, a été exécuté, et aujourd'hui on a pratiqué à droite de la tour un passage de 3 à 4 mètres, qui semble suffire à la circulation.

Qu'est-il arrivé? Cette décision une fois prise, la commune de Büren a adressé au Tribunal fédéral un recours de droit public, prétendant être lésée dans son droit de propriété. Elle a prétendu que la loi sur les monuments historiques est en opposition avec la constitution cantonale. Ceci m'a beaucoup surpris, puisque lors du vote acceptant cette loi la ville de Büren avait donné 50 oui et 17 non seulement. A cette époque les habitants de Büren étaient donc d'accord avec cette loi sur les monuments historiques. Vous savez que le recours adressé au Tribunal fédéral a traîné longtemps, plusieurs mois, dans ses cartons et ce n'est qu'au mois de mars dernier que le jugement a été rendu, vous le savez, en faveur du gouvernement, la commune de Büren ayant été déboutée de ses conclusions. On aurait pu croire l'affaire terminée et penser avec raison que la magnifique tour de Büren resterait debout. Non, Messieurs, un nouvel assaut a été livré contre elle, et dernièrement une pétition revêtue de plus de cent signatures venant de Büren, a demandé au gouvernement le déclassement de cette tour, c'est-à-dire d'en autoriser la démolition.

Je me demande si depuis le classement, des faits nouveaux se sont produits qui autoriseraient cette démolition. Pour mon compte je n'en connais point; peut-être le gouvernement pourra-t-il nous en faire connaître d'autres, je n'en sais rien. En tous cas j'espère que le gouvernement persistera dans la ligne de conduite suivie jusqu'ici et demandera l'opinion de la commission d'experts, qui, je n'en doute pas, sera de nouveau unanime pour préaviser dans un sens favorable à la conservation de ce vieux monument.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der verehrte Herr Interpellant wird mir erlauben, die Antwort in deutscher Sprache zu erteilen, weil es sich um eine Angelegenheit des deutschen Kantonsteils handelt.

Die eingereichte Interpellation hat folgenden Wortlaut: «Die Unterzeichneten wünschen zu wissen, wie es um die Angelegenheit des Torturms in Büren steht und vor allem welche Stellung der Regierungsrat gegenüber dem Begehren der Gesuchsteller von Büren einnimmt.» Man wünscht also in erster Linie Auskunft über den Stand der Dinge und sodann über die Absicht der Regierung.

Namens des Regierungsrates kann ich folgende Auskunft erteilen. Der Torturm von Büren wurde infolge eines einstimmigen Beschlusses des Regierungsrates vom 6. Januar 1904 in das Inventar der bernischen Altertümer aufgenommen. Infolgedessen darf der Torturm weder abgetragen noch abgeändert werden, wenn nicht besondere Verumständungen und Verhältnisse eintreten. Gegen den Beschluss des Regierungsrates rekurrierte die Gemeinde Büren an das Bundesgericht, indem sie behauptete, das Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer sei verfassungswidrig. Durch Urteil des Bundesgerichtes vom 22. März 1905 wurde aber die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes anerkannt. Am 6. April langte dann beim Regierungsrat ein Gesuch des Gemeinderates von Büren ein, es möchte der Turm vom staatlichen Inventar abgesetzt werden, damit er abgebrochen werden könne. Am 14. April beantragte die Unterrichtsdirektion dem Regierungsrat die Abweisung dieses Gesuches. Der Antrag des Regierungsrates wurde vom Regierungsrat der Finanzdirektion zum Mitbericht überwiesen und von letzterer wurde am 7. September dem Regierungsrat der Vorschlag gemacht, die Angelegenheit der Baudirektion zur Vornahme eines Augenscheins zu überweisen. Der Augenschein fand im Laufe des Oktobers statt und am 29. November stellte die Baudirektion den Antrag, die Angelegenheit wiederum der Expertenkommission und einer Spezialkommission zu näherer Prüfung zu überweisen. Die nämliche Kommission, die seinerzeit die Aufnahme des Torturms auf das staatliche Inventar beantragt hatte, sollte nun untersuchen, ob Gründe vorliegen, um auf diesen Beschluss zurückzukommen. Nach dem Gesetz kann der Regierungsrat die Erlaubnis erteilen, auf dem Inventar stehende Altertümer abzutragen oder abzuändern, allein er kann einen derartigen Beschluss nicht fassen, ohne vorher die Expertenkommission begrüsst zu haben. Aus diesem Grunde beschloss der Regierungsrat am 29. November, die Angelegenheit der Expertenkommission zu überweisen. Seither ist kein Beschluss mehr gefasst worden und es bleibt daher abzuwarten, was die Expertenkommission beantragen und die Regierung daraufhin entscheiden wird. Ich kann also über den zweiten Teil der Interpellation, welche Stellung der Regierungsrat gegenüber dem Begehren der Gesuchsteller einnehme, keine Auskunft geben, da der Regierungsrat darüber noch keinen Beschluss gefasst hat. Er wartet eben auf den Bescheid der Expertenkommission, die in den nächsten Tagen zusammentreten und wahrscheinlich einen Augenschein vornehmen wird, um sich zu überzeugen, ob es, wie die Leute von Büren behaupten, notwendig ist, den Torturm abzutragen.

Präsident. Ich erteile das Wort dem Herrn Interpellanten zur Abgabe der reglementarischen Antwort.

M. Gross. Je me déclare satisfait.

Präsident. Herr Jenni, Präsident der Kommission zur Vorberatung des Dekretes betreffend Revision der allgemeinen Besoldungen wünscht, dass diese Kommission noch einmal verstärkt werde, nämlich von 11 auf 15 Mitglieder. — Da aus der Mitte des Rates kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, Sie seien mit diesem Vorschlag einverstanden. — Im weitern beantrage ich Ihnen, diese Ergänzungswahlen dem Bureau zu übertragen, das auch bereits mit der Ernennung der Kommission betraut war. — Sie scheinen auch diesem Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Schreinerstreik in Bern; ausserordentliche Massnahmen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 542 hievor.)

Brüstlein. Herr Guggisberg hat gestern Herrn Z'graggen vorgeworfen — der Vorwurf enthielt zugleich auch ein Kompliment — er habe als guter Anwalt, aber als schlechter Staatsmann gesprochen. Ich denke, wir wollen es der Nachwelt überlassen, zu bestimmen, wer in diesem Saale der grösste Staatsmann gewesen sei; gegenwärtig können wir es noch gar nicht wissen. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass die staatsmännische Aufgabe des Herrn Z'graggen und seiner Parteigenossen jedenfalls nicht darin besteht, zu allem, was die Regierung tut, ja und amen zu sagen und keine Kritik daran zu üben. Es gibt deren genug, die hier diese Rolle spielen und zum vornherein erklären: ich kenne die Gründe der Regierung nicht, aber ich billige sie. Zum Glück gibt es in diesem Saale noch ein Oppositionstrüpplein, nachdem die frühern Oppositionen, die konfessionelle und die aristokratische, sich entsprechend dem Verlauf unserer Landesgeschichte verflüchtigt haben, und die Rolle der Opposition ist die, an dem, was die Regierung tut, Kritik zu üben und zu zeigen, was daran auszusetzen ist. Im vorliegenden Fall bestreiten wir nicht etwa die Kompetenz der Regierung, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen. Herr Scheidegger stösst mit dem Gutachten von Leo Weber, das er uns bruchstückweise vorlas, offene Türen ein, denn wir wissen schon längst, dass ausnahmsweise Fälle eintreten können, wo die verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten der Bürger eingeschränkt und aufgehoben werden müssen. Herr Weber hat das Kolleg nicht auf Grund einer kontradiktorischen Enquete, sondern einer ganz einseitigen Darstellung, die ihm gemacht wurde, gelesen. Wir haben es somit mit nichts anderem zu tun als einer Konsultation quasi eines Parteianwaltes. Tatsächlich hat die Konsultation des

Herrn Leo Weber für den vorliegenden Fall gar keine Bedeutung, es kommt ihr bloss eine allgemeine Bedeutung zu. Ich sage nun aber: wenn einer Regierung von der Verfassung für Ausnahmefälle bestimmte Vollmachten übertragen werden, so ist es ihre Pflicht, jedesmal genau die Frage zu prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliege. Das ist unseres Erachtens im vorliegenden Falle nicht geschehen. Ob nun für die Zukunft die richtige Remedur darin liegt, dass die Regierung sich bei dem Polizeirichter oder bei den Beteiligten erkundigt, lasse ich dahingestellt; darüber mag die Regierung selbst entscheiden. Aber dass sie sich in Zukunft in solchen Fällen genauer orientieren und dem Regierungsstatthalter I und dem Polizeipräfekten der Stadt Bern und seinen Akolythen nicht alles aufs Wort glauben wird, davon bin ich heilig überzeugt. Unsern Antrag, dass die Regierung sich in Zukunft genauer erkundige, werden Sie annehmen, wenn auch nicht durch Aufstehen. Es werden manche Anträge angenommen, ohne dass es äusserlich erkennbar ist. Es gibt ein gewisses Unterbewusstsein, das nicht in Worten zum Ausdruck kommt, das sich aber in Herz und Nieren abspielt. Diese reinigende Wirkung wird unsere Kritik jedenfalls zur Folge haben.

Es liegt mir daran, absolut festzustellen, dass im vorliegenden Fall diese Prüfung nicht stattgefunden hat und dass die Behauptungen und Berichte, auf Grund deren die Verfügungen getroffen wurden, unvollständig, einseitig und gefälscht waren. Ich muss das noch einmal tun, weil Herr Burren, wie wenn Herr Z'graggen ins Blaue geredet hätte, den berühmten Pulverbericht wieder vorlas, der sich als Seite eines spannenden Romans ganz brillant ausnehmen würde. Es würde nichts schaden, wenn man den Korporal Pulver in eine literarische Schule schicken würde, wo er sich nach dieser Richtung entwickeln könnte und damit unschädlich würde. Ich will diesen Bericht noch einmal vorlesen, um dann anhand der Akten zu beweisen, wie falsch alles war, was Pulver niederschrieb. Die Haupt- und Kraftstelle lautet: «Im Nu war man von der ganzen zirka 100 Mann zählenden Schar Streiker umringt und wurde versucht, denselben zu befreien, indem sie denselben zu entreissen versuchten. Um nun in diesem tumultuarischen Zusammenstoss nicht den Kürzern ziehen zu müssen, da einige Streiker mit Knütteln bewaffnet, und um ihren Pflichten Nachachtung verschaffen zu können, war die Polizei genötigt, blank zu ziehen, wodurch diesem Tumulte einigermassen Einhalt geboten und der angehaltene Rädelsführer zur Erlangung seiner Personalien auf die Polizeiwache abgeführt werden konnte. Statt sich nun ruhig zu verhalten, verfolgten der grössere Teil der Streikenden unter beständigem Gröhlen die den Rädelsführer bewachenden Polizisten bis zur Polizeiwache, wo noch weiter skandaliert und demonstriert wurde.» Das ist der Augenzeugenbericht des Korporals Pulver über die berühmte Klösterligeschichte, die anerkanntermassen der einzige ausschlaggebende Faktor zum Erlass der Streikverordnung war. Unter den Zeugenaussagen findet man nun folgende ganz unverdächtige, weil nicht von der Polizei, sondern von andern Personen herrührende Aeusserungen. Ein gewisser Balsiger deponiert: «Unten sah ich einen Polizeikorporal in die Menge der Streikenden hineinspringen, um ihn zu arretieren; warum, weiss ich nicht. Ich war ganz erstaunt, als ich dann bemerkte, dass die Polizei blank zog.» Ein gewisser Heiniger, der in dem von den Streikenden belästigten Baugeschäft Polier war, sagt folgendes: «Ich bin Polier bei Bösiger. Ich war bei dem fraglichen Auftritt anwesend. Oberhalb des Neubaus befanden sich eine Anzahl Streikende, die uns bis zum Klösterlistutz begleiteten. Unterwegs gab es Wortwechsel zwischen der Polizei und den Streikenden; was aber für Worte gewechselt wurden, weiss ich nicht. Mich speziell hat niemand belästigt. Es fielen die Worte: «Streikbrecher», mehr habe ich nicht gehört als noch einmal: «Die Kleider sind mehr zu estimieren als die, welche drinnen stecken.» Beim Klösterli gingen ich und die Arbeitenden die Treppe hinunter, die Streikenden aussen herum. Korporal Pulver und Marti wehrten die Nachdrängenden ab; nachher wollten sie einen verhaften; ich weiss aber nicht warum; ich mag mich an keinen erinnern, der sich speziell bei dem Vorfall hervorgetan hätte. Beim Eintritt ins Klösterli wurde keiner von uns direkt belästigt, soviel ich habe sehen können.» Ein gewisser Aeschlimann, der den arretierten Blaser begleitete, spricht sich folgendermassen aus: «Ich, Blaser und Landjäger Rösti gingen zusammen auf die Polizei; direkt nachgegangen kam uns niemand.» Das ist gerade das Gegenteil von dem, was Pulver sagt, und die Herren Guggisberg und Herrenschwand müssen bestätigen, dass von einer gröhlenden Menge, die den Polizisten bis zur Hauptwache das Komitat gegeben und dort weiter skandaliert hätte, nicht die Rede war. Im weitern begegnen wir in den Akten den Aussagen zweier Polizisten, die ich seit Jahren als ruhige und vernünftige Männer kenne; vielleicht ist dies auch der Grund, warum sie heute noch nicht Korporale sind. Der eine derselben, Seiler, deponiert: «Ich war auch bei dem Vorfall; als wir gegen das Klösterli gingen, hörte ich etwa Rufe wie «Streikbrecher»; es war etwas mehr Lärm als gewöhnlich, wenn man so miteinander geht. Beim Klösterli war Lärm; man hat Rufe gehört; ich habe nur zwei gekannt, Sommer und Schneider; diese haben aber nicht speziell Lärm gemacht; sonst kannte ich keinen. Ich könnte nicht sagen, dass es beim Klösterli ein anhaltendes Geschrei gewesen sei.» Der Polizist Schweizer I, auch ein sehr tüchtiger Polizist, sagt folgendes: «Auf dem ganzen Wege wurde Skandal gemacht; es wurde «Streikbrecher» gerufen; von andern Belästigungen habe ich nichts bemerkt. Ich ging gerade hinter den Arbeitenden. Ich ging mit diesen bis zum Klösterli, aber nicht in dasselbe hinein. Auf dem Platze war auch einfach Lärm. Ich könnte aber keinen mit Namen nennen. Was die Ursache zum blank Ziehen gab, weiss ich nicht.»

Ich will Sie nicht mit weitern derartigen Zeugenaussagen langweilen. Wenn wir jedoch die Sache heute ruhig und kontradiktorisch untersuchen, so ergibt sich, dass sich weiter nichts ereignet hat, als dass ein Zug Streikender, die auf der Strasse marschierten, die von Polizisten begleiteten Arbeitswilligen, die auf dem Trottoir gingen, bis zum Klösterli begleitete und dass hie und da die einen den andern «Streikbrecher» zuriefen. Das mag nun eine Beschimpfung sein und für deren Ahndung ist unsere richteramtliche Tätigkeit da. Immerhin dürfen wir uns darüber nicht entrüsten, dass die Streikenden den Streikbrechern nicht grün sind. Wenn man die Akten nachliest, kann man erfahren, was für Leute die Streikbrecher eigentlich sind. Da ist zum Beispiel einer, der auf die Frage, welchen Lohn er bei Bösiger beziehe und wie er behandelt werde, er-

klärte, er habe einen Stundenlohn von 57 Rp. und dazu noch Kost und Logis frei. Ich will es den Meistern nicht übelnehmen, dass sie in solchen Fällen Krethi und Plethi zusammensuchen, die Leute durch hohe Löhne, die sie in gewöhnlichen Zeiten ihren Arbeitern nie zahlen würden, ködern und geradezu korrumpieren und sie dadurch bewegen, an ihren Brüdern Verrat zu begehen. Dagegen können Sie sich vorstellen, wie es einem organisierten Arbeiter zu Mute sein muss, wenn er weiss, dass diese Schmarotzer einen Lohn beziehen, den sich ein Arbeiter in gewöhnlichen Zeiten gar nicht träumen lässt. Diese Empörung darf sich natürlich nicht in widerrechtlichen Handlungen Luft machen und sollte es vorkommen, so haben wir die ordentlichen Gerichte, damit sie dagegen einschreiten. Es muss aber schon «strub» zugehen, wenn die öffentliche Gewalt zu ausserordentlichen Massnahmen greifen muss. Hier war es nicht der Fall. Herr Scheidegger hat gestern gesagt, es handle sich da leider um ein Antragsdelikt und die Kerle haben nicht den Mut, Strafklage zu stellen wie der Engländer, der auf der Strasse belästigt würde. Es ist tatsächlich so. Die Kerle sind solche Heringsseelen und haben nicht den Mut zu klagen, aber der Staat hat auch keinen Grund, solchen Leuten zu Droschkenspritztouren auf allgemeine Kosten zu verhelfen. So weit braucht unsere Fürsorge für den freien Bürger unserer freien Republik nicht zu gehen.

Herr Guggisberg hat erklärt, wir können den Pulver wegen falscher Anzeige verklagen; solange wir das nicht tun, glaube er ihm. Nun ist es gewiss nicht unsere Aufgabe, den Augiasstall der Polizeiverwaltung mit Strafanzeigen zu säubern. Es ist ein Zeichen der Schwäche, wenn ein Polizeidirektor sich dahin ausspricht: Um Gotteswillen entledigt mich meiner Angestellten durch Strafanzeigen. Es sollte genügen, wenn ihm die Tatsache der falschen Anzeige zur Kenntnis gebracht wird, und es ist dann seine Sache, das Fazit daraus zu ziehen. Um ihm diese Aufgabe zu erleichtern, möchte ich noch auf den Fall Schörner zu sprechen kommen, mit dem Herr Guggisberg gross getan hat, indem er erklärte, man habe allerdings in diesem Falle eine Meprise gemacht, aber nachher habe man den Schörner sofort entlassen, das heisst nach sechs Tagen. Ich kenne diesen Fall des nähern. Er ist einer der skandalösesten Polizeivorfälle, und wenn Schörner, der der Brandstiftung verdächtig war, aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, so verdankt er das nicht der Polizei, sondern den Gerichtsbehörden, die allerdings um ein bedeutendes vernünftiger sind als die Polizeiorgane. Eine traurigere Rolle als die, welche die Polizeiorgane hier gespielt haben, kann man sich nicht wohl denken.

Im Marzili war in nächster Nähe von Schreinermeister Stucki in einem Schuppen Feuer ausgebrochen und es machte den Anschein, dass Brandstiftung vorliege. Korporal Mögli erstattete darüber der städtischen Polizeidirektion einen sehr vernünftigen, objektiven Bericht, in dem er am Schluss ausführt: «Aus diesem Umstand ist zu ersehen, dass hier vorsätzliche Brandstiftung vorliegt. Betreffend die Täterschaft konnte nichts ermittelt werden, nur ist dem Unterzeichneten das auffallend ruhige, ganz gelassene Benehmen des Schreinermeisters Stucki aufgefallen, dessen Gebäulichkeiten bei einem Brandausbruch in dieser unmittelbaren Nähe sofort Feuer gefangen hätten.» Es wird da pflichtgemäss in sehr objektiver Form ein Verdachtsmoment gegenüber Stucki geäussert, das selbstverständlich nicht genügt, um eine Strafuntersuchung gegen denselben anzuheben, das aber immerhin ein Fingerzeig war, nach welcher Richtung eine diskrete Nachforschung allfällig am Platz gewesen wäre. Was geschah nun aber? Der Wachtmeister Huggler, der das Gras wachsen sieht, macht zu dem Bericht einen Nachtrag, der plötzlich in gewaltsamer Weise den Verdacht nach einer andern Richtung abwälzt und zwar auf Grund einer Aeusserung des nämlichen Stucki, der trotz der Ausführungen im Berichte des Polizeikorporals Mögli sofort als wichtiger Kronzeuge angenommen wird. Wachtmeister Huggler schreibt: «Schreinermeister Stucki, der auch zugegen war, äusserte sich, er habe dringenden Verdacht, diesen Brand böswillig gelegt zu haben, auf einen streikenden Schreiner namens Schörner.» Und warum wurde Schörner verdächtigt? Weil er alle Morgen die Streikposten speziell im Marzili kontrollierte, am Tage nach dem Brand aber nicht erschien, da er sich verschlafen hatte. Es heisst diesbezüglich: «Derselbe halte sich fast beständig bei seinem (Stuckis) Geschäft auf, auch gestern abend, 25. Juli, sei Schörner bis zirka um 7 Uhr dort gewesen, heute morgen sei er aber nicht gekommen, was nun auch sehr aufgefallen sei.» Sie wissen, dass man sonst sagt, dass Brandstifter fast magisch nach dem Tatort hingezogen werden. Wenn man Schörner auf dem Platze gefunden hätte, so würde er deshalb verdächtigt worden sein; da er aber nicht da war, fiel das Gegenteil auf. Etwas muss immer auffallen und das genügte, um Schörner als der Brandstiftung «dringend verdächtig» zu bezeichnen und einzustecken. Doch hatte man das Gefühl, dass das eigentlich noch nicht hinreichend sei, und man nahm wieder zum Romanschriftsteller Pulver Zuflucht, der erzählen musste, dass Schörner, der acht Tage vorher wegen einer kleinen Keilerei abgefasst worden war — wegen der er übrigens vom Richter freigesprochen wurde — während er von den Korporalen Pulver und Marti nach dem Bezirksgefängnis transportiert wurde «über die bei Schreinermeister Stucki arbeitenden Schreiner Rache geschworen und sich gegen das Schreinergeschäft in drohender Weise ausgelassen hat.» Korporal Marti wurde nachher darüber befragt, ob das wahr sei, und er erklärte, er wisse nichts davon. Es ist das also wieder eine der berühmten «Pulvereien». Neben Schörner wurden noch zwei Italiener und zwei Schweizer verdächtigt und gesagt, der Grund der Brandstiftung liege darin, dass bei Stucki ein paar Streikbrecher logierten, was nicht einmal der Fall war, und dass deshalb die Streikenden ein Interesse hatten, das Haus anzuzünden, damit dieselben dabei umkämen. Die Hundstagsphantasie der Polizei geht so weit, dass sie unbescholtene Bürger, die streiken, für fähig halten, einem Schreinermeister, der in dem Streik nicht einmal eine führende Rolle spielte, sondern sich zu seinem Leidwesen und Schaden mitschleppen lassen musste, das Haus anzuzünden, nur damit ein paar Streikbrecher dabei zu Grunde gehen. Ist da noch ein Gefühl der Gerechtigkeit vorhanden, wenn man seinen Mitbürgern gegenüber solche Hintergedanken hegt und derartige Berichte verfasst, ohne den geringsten Anhaltspunkt dafür zu haben? Sind das noch Polizeiorgane, denen unser Leben anvertraut ist, die in den Akten derartige Romane über die Einwohner unserer Stadt schreiben? Bei den Akten liegt das Memorial des Anwaltes Schörners, auf

Grund dessen dem Angeschuldigten von der Anklagekammer eine Entschädigung von 60 Fr. gesprochen wurde. In demselben steht folgendes: «Auf Seite 30 der Akten bauscht der phantasievolle Wachtmeister Huggler die Geschichte bereits zum Racheakt der streikenden Schreiner auf! Als ob die Schreiner in ihrem bisherigen Lohnkampfe irgendwelche Rachsucht den Meistern gegenüber an den Tag gelegt hätten! Als ob sie, und speziell Schörner, der nie bei Stucki gearbeitet hat, die mindeste Veranlassung hätten, speziell dem Kleinmeister Stucki Rache zu schwören, der den Lohnkampf ja nur unter dem Drucke der Grossmeister nolens volens mitmacht! Als acht Tage vorher Schörner mit dem Streikbrecher Wenger vor Stuckis Hof eine kleine Keilerei hatte, die zu seiner momentanen Verhaftung führte, hatte sich Stucki gar nicht darein gemischt, war gar nicht dabei anwesend gewesen. Warum in aller Welt hätte diese Bagatellgeschichte, wie deren während dieses Streiks Dutzende vorgekommen sind, den Schörner veranlassen sollen, mehrere Häuser in Brand zu setzen, Menschenleben zu gefährden und zum Verbrecher zu werden? Das ist so sinnlos, dass die nachgerade traurig berühmte Phantasie der Korporäle Pulver und Marti nachträglich herangezogen werden musste, um von Drohungen zu erzählen, die Schörner bei seiner ersten Verhaftung acht Tage vorher gegen Stucki (!) ausgestossen haben sollte. Blödsinniges Geschwätz, an dessen Wortlaut der gewissenhafte Korporal Marti sich gar nicht erinnert, während Pulver mit seiner bekannten Unverfrorenheit und Erfindungsgabe hinterher ganze Phrasen fabriziert.»

Das wird freilich nicht zur Folge haben, dass gegen Polizeikorporal Pulver disziplinarisch vorgegangen werden wird. Auch der jüngste Fall, der mir von Pulver bekannt geworden ist und den ich privatim Herrn Guggisberg zur Kenntnis bringen werde, wird wahrscheinlich diesen Erfolg ebenfalls nicht haben. Aber wir haben doch unsere Pflicht getan und auf die wunden Seiten in unserm Polizeiwesen aufmerksam gemacht. Die Gangräne verbreitet sich zunächst in den untern Organen, steigt von dort aufwärts und wenn die Regierung sich nicht vorsieht, wird sie zuletzt auch den Kopf erreichen.

Herr Kollega Wyss, von dem ich annehme, er sei der Staatsmann in spe, hat gestern anerkannt, dass die Regierung sich in solchen Fällen erkundigen sollte, fügte dann aber bei, beim Polizeirichter lassen sich diese Erkundigungen nicht wohl einziehen. Dann machte er einen merkwürdigen salto mortale und führte aus: Wir wollen die Sache so einrichten, dass überhaupt keine Erkundigungen mehr nötig sind. Wir wollen ein für allemal quasi uns einen Normalverlauf eines Streiks denken und gestützt auf dieses Phantom für alle Zukunft ein Streikgesetz erlassen. Wir wollen den kleinen Belagerungszustand, der jetzt bloss als Ausnahme in der Verfassung steht, zur Regel machen, die sofort gilt, sobald ein Streik ausbricht; denn jeder Streik ist uns von vornherein verdächtig und in jedem Streik sind zwei Parteien zu schützen: die Unternehmer und die Arbeitswilligen. Vom Schutz der Streikenden hat er nichts gesagt und damit deutlich bekundet, was er mit diesem Gesetz bezweckt. Wir fürchten allerdings ein solches Gesetz nicht. Sie wissen, dass der gleiche Versuch in dem wesentlich mächtigern Deutschland gemacht worden ist, dass aber dort die Zuchthausvorlage unter der Verdammung aller freidenkenden Menschen bachab geschickt wurde. Das gleiche wird bei uns der Fall sein. Es wird Ihnen nicht gelingen, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben und es wäre auch ein solches Vorgehen der Würde unseres Staates nicht angemessen. Wir haben Besseres zu tun als eine solche Zuchthausvorlage auszuarbeiten. Immerhin möchte ich bemerken, dass, wenn Sie auf den Gedanken des Herrn Wyss eingehen wollten, dies jedenfalls jetzt nicht geschehen kann. Die jetzige Diskussion darf nicht in einen Beschluss von der grossen Tragweite ausmünden, wie Herr Wyss ihn vorgeschlagen hat. Herr Wyss hat übrigens seinen Antrag in einem Moment eingebracht, wo bereits Schluss der Diskussion beschlossen war, so dass eine allgemeine Diskussion über denselben nicht mehr möglich ist. Auch wird die vorliegende Frage durch denselben plötzlich vom Boden der Verwaltung auf denjenigen der Gesetzgebung verlegt. Um einem derartigen gesetzgeberischen Akt zu rufen, bedarf es entweder einer Vorlage der Regierung oder einer Motion aus dem Schosse des Rates. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Antrag Wyss von der heutigen Diskussion auszuschliessen und auf den Motionsweg zu verweisen.

Zum Schluss habe ich noch einige Worte an Herrn Scheidegger zu richten. Er hat sich gestern in seinen allgemeinen theoretischen Auseinandersetzungen eigentlich vergaloppiert. Ich glaube übrigens, er habe es dann gemerkt. Er erinnerte sich nicht mehr genau, ob er im Stadtrat oder im Grossen Rat sitze und erklärte, um Ihnen Schrecken vor den Streiks beizubringen, dass dieselben die Auswanderung der Industrie auf das flache Land zur Folge haben. Wenn das die Folge der Streiks ist, so werden in Zukunft die Herren Grossräte vom Land wohl die besten Streikfreunde und uns dankbar sein, dass wir dazu beitragen, die jetzt in einzelnen Orten konzentrierte Industrie mit ihren Segnungen über das ganze Land zu verteilen. Ich habe vor einigen Wochen in einer hiesigen Zeitung einen Artikel gelesen, worin ausgeführt wurde, die wahre Lösung der sozialen Konflikte liege darin, dass die Arbeiter in ständigem Kontakt mit der Bauernsame seien. Wenn jeder sein Stück Land habe, wie es bei Herrn Könitzer in Worb der Fall sein mag, so gebe es Zufriedenheit und Genügsamkeit und die Arbeiter werden so dem Einfluss der Hetzer und Wühler entzogen. Nun wir sind auf dem besten Wege, euch dieses Eldorado zu bereiten. Allerdings möchte ich dagegen protestieren, dass es solche Hetzer und Wühler gebe. Dies wird wohl behauptet, aber irgend ein Beweis dafür nicht erbracht. Herr Scheidegger erklärte, es sei einmal von dem Gewerbeverein an, ich weiss nicht welche Arbeiterorganisation ein Brief betreffend die Schaffung von Einigungsämtern geschrieben worden und es sei darauf nicht einmal eine Antwort eingegangen. Ich wäre begierig, darüber Näheres zu wissen, denn mir kommt die Sache etwas spanisch vor. Wir haben die gegenteilige Erfahrung gemacht, dass immer die Meister eine Vermittlung ablehnten und sich jede Einmischung Unbeteiligter verbaten. Die Arbeiter waren es, die eine Vermittlung anriefen und sie taten es jedenfalls nicht auf Abraten, sondern mit Zustimmung der Hetzer und Wühler, von denen behauptet wird, dass sie immer zum Streik treiben. Diese Behauptung ist falsch. In den letzten Tagen ist im Walzwerk Selve in Thun ein Streik ausgebrochen. Wenn derartige Streiks präpa-

riert würden, so wäre der Streik in Thun jedenfalls nicht auf die ungünstige Zeit des Winteranfanges inszeniert worden. Aber oft sind eben die Verhältnisse und Ereignisse mächtiger als die Schritte und Abmahnungen der Führer, die wohl wissen, welche Verantwortlichkeit mit den Streiks verbunden ist und sich hüten, zu hetzen. Einer der ersten Führer der Arbeiterschaft ist Greulich und er hat eine Broschüre gegen den Streik geschrieben und ausgeführt, wie gefährlich und unvollkommen diese Waffe ist. Ein anderer Führer der Arbeiterschaft, Nationalrat Heinrich Scherrer, hat zuerst den Antrag gestellt, es möchten von Gesetzeswegen Institutionen geschaffen werden, um die Streiks für die Zukunft zu verunmöglichen. Wenn also die Meister uns auf diesem Wege entgegenkommen wollen, so werden sie uns sicher finden und sie haben uns im Buchdruckergewerbe auch gefunden. Dort gibt es keine Streiks mehr. Sie werden gelesen haben, was sich kürzlich in Aarau abspielte. Dort haben die Gehülfen auf Antrag und mit Zustimmung der schweizerischen Prinzipale gekündet und sich verpflichtet, in Aarau keine Arbeit anzunehmen, bis die Prinzipale den nämlichen Tarif anerkennen, der in der übrigen Schweiz gilt. Das ist eine richtige Organisation, ein neues Gebilde, das uns über den toten Punkt der Streiks und Lockouts hinweghilft. Wenn die Meister uns Hand bieten zu einem Kollektivvertrag mit Einigungsämtern, so werden sie uns dazu jederzeit bereit finden. Dafür verpfände ich mein Wort, denn wir haben nicht das geringste Vergnügen am Streiken. Herr Scheidegger möge in diesem Sinne wirken; er ist ja an leitender Stelle und wird immer Leute finden, die Hand in Hand mit ihm gehen zur Erreichung dieses Zweckes.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt und empfehle Ihnen, nicht durch Aufstehen, wohl aber in Ihrem innersten Herzen die Anträge des Genossen Z'graggen als richtig anzuerkennen.

Präsident. Bevor ich die Diskussion weitergehen lasse, muss ich einen kleinen Irrtum des Herrn Brüstlein berichtigen. Er erklärt, der Schluss der Diskussion sei bereits vor Einreichung des Antrages Wyss beschlossen gewesen. Das ist nicht richtig. Der Antrag auf Schluss der Diskussion wurde erst gestellt, nachdem Herr Wyss seinen Antrag begründet hatte, und in der darauf folgenden Abstimmung sprach sich der Rat mit grosser Mehrheit dafür aus, dass die Diskussion geschlossen sei.

Nun stellt Herr Brüstlein den Ordnungsantrag, es sei der Antrag Wyss aus der Diskussion auszuschalten, weil er nicht zur Sache gehöre. Unser Reglement bestimmt in Art. 46: «Anträge, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, werden als Motion behandelt.» Sie mögen darüber entscheiden, ob der Antrag Wyss mit dem vorliegenden Geschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehe oder nicht. Ich halte es nicht für nötig, über den Ordnungsantrag eine Diskussion stattfinden zu lassen. Denn es würde sonst einfach die nun schon drei Sitzungen dauernde Diskussion wieder von vorne beginnen. Etwas Neues kann nicht mehr angebracht werden.

Z'graggen. Ich glaube nicht, dass der Ordnungsantrag Brüstlein ohne Diskussion erledigt werden kann. Ich muss noch einige Worte dazu sagen.

Präsident. Ich möchte den Rat anfragen . . .

Z'graggen (unterbrechend). Herr Präsident, es ist mein Recht, das Wort zum Ordnungsantrag zu verlangen und es muss mir gegeben werden.

Präsident. Ich erteile das Wort Herrn Z'graggen, verlange aber, dass er sich strikte an die Sache halte. Ich werde nicht gestatten, dass irgendwie materiell wieder in die Diskussion eingegriffen werde.

Z'graggen. Der Herr Präsident kann mir zutrauen, dass ich zwischen dem Ordnungsantrag und dem materiellen Antrag Wyss zu unterscheiden weiss.

Meines Erachtens kann der Antrag Wyss nicht gleichzeitig mit dem vorliegenden Geschäft behandelt werden, weil er zu dessen Erledigung absolut nichts beiträgt. Wir diskutieren heute darüber, ob wir die Angelegenheit des Schreinerstreiks Bern mit dem Bericht der Regierung als erledigt betrachten wollen oder nicht; Herr Wyss dagegen stellt den Antrag, es möchte die Regierung eingeladen werden, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht auf dem Gesetzgebungswege in Zukunft so und so vorgegangen werden könne. Er beantragt also eine Abänderung unserer bestehenden Rechtsordnung und die Schaffung eines Ausnahmerechts gegenüber den Arbeitern, indem neue Strafbestimmungen aufgestellt werden sollen, der speziell nur die Arbeiter unterstellt sein würden. Der Antrag Wyss hat mit der Behandlung der Erledigung des vorliegenden Geschäftes, wie gesagt, nicht das geringste zu tun und wenn Herr Wyss den Drang des Gesetzgebers in sich fühlt, so mag er dem Reglement entsprechend eine bezügliche Motion einbringen. Auch ist richtig, was Herr Brüstlein gesagt hat, dass der Rat zur Zeit der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Diskussion über die Tragweite des Antrages Wyss noch gar nicht orientiert war, denn sonst würden sich noch eine ganze Reihe von Rednern zum Worte gemeldet haben. Es geht nicht an, eine so wichtige Frage in dem gegenwärtigen Stadium der Diskussion zu präjudizieren und den Grossen Rat vor der ganzen Eidgenossenschaft zu blamieren.

Präsident. Ich eröffne nun die allgemeine Diskussion über den Ordnungsantrag, wiederhole aber, dass ich nicht gestatte, dass man materiell zum Schreinerstreik etwas sage.

Z'graggen. Also gehört es doch nicht zusammen.

Präsident. Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen.

Steiger. Ich empfehle Ihnen, den Ordnungsantrag Brüstlein abzulehnen. Dabei stütze ich mich lediglich auf die Reglementsbestimmung, die der Herr Präsident bereits verlesen hat. Es fragt sich, ob der Antrag Wyss mit der Streikangelegenheit in unmittelbarem Zusammenhang stehe oder nicht. Diese Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Herr Wyss will einfach aus den Verhandlungen, die uns nun schon drei Tage beschäftigen, ein praktisches Resultat hervorgehen lassen. Ich begreife nicht, wie Herr Z'graggen dazu kommt, die Annahme der Motion Brüstlein zu befürworten, denn sein eigener Antrag steht genau auf

der gleichen Linie wie derjenige des Herrn Wyss. Beide wollen einen praktischen Erfolg der Diskussion über die Streikangelegenheit, der eine nach dieser, der andere nach einer andern Richtung. Wenn Z'graggen findet, der Antrag Wyss dürfe nur als Motion behandelt werden, dann muss er die richtige Schlussfolgerung ziehen und seinen eigenen Antrag auch als Motion einbringen. Ich für mich bin jedoch der Ansicht, dass beide Anträge hier zulässig sind, weil sie in direktem Zusammenhang mit der Streikangelegenheit stehen.

Müller (Gustav). Ich möchte meinerseits die Annahme der Ordnungsmotion Brüstlein befürworten. Es ist mir unverständlich, wie Herr Steiger behaupten kann, der Antrag Wyss stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schreinerstreik. Herr Wyss knüpft allerdings an die Verhandlungen über den Schreinerstreik an, will aber etwas, das bisher auf dem Verwaltungsweg geordnet war, auf den gesetzgeberischen Boden verweisen und einen Normalstrumpf fabrizieren, in den jeder Streik im ganzen Kanton hineingestellt werden soll. Der Antrag Wyss ist von solcher Tragweite und Wichtigkeit, dass er nicht jetzt in Beratung gezogen werden kann, nachdem der Grosse Rat durch die Verhandlungen über den Schreinerstreik schon so sehr in Anspruch genommen wurde, sondern für sich behandelt werden muss. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass er Ausnahmerecht schafft, indem er Schutz für die Unternehmer und die Arbeitswilligen verlangt, von Schutz der Streikenden, die für Besserstellung kämpfen, aber kein Wort sagt.

Lohner. Ich hatte gestern zufällig Gelegenheit, mit Herrn Kollega Wyss im Privatgespräch die Frage zu erörtern, ob sein Antrag in der vorliegenden Beratung zulässig sei. Ich habe mich dahin ausgesprochen, dass ich ihn formell nicht für zulässig erachte, und erklärt, dass, wenn ich auf dem Präsidentenstuhl sitzen würde, ich ihn auf den Motionsweg verweisen würde. Die Frage stellt sich so: Steht der Antrag Wyss in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Behandlung liegenden Gegenstand oder nicht? Ich gebe zu, dass die Frage, wo der unmittelbare Zusammenhang aufhöre und der mittelbare anfängt, nicht für alle Fälle a priori gelöst werden kann, sondern von Fall zu Fall entschieden werden muss. Als allgemeine Norm darf aber wohl angenommen werden, dass der unmittelbare Zusammenhang dann vorhanden ist, wenn sich ein Antrag mit der Erledigung des in konkreto vorliegenden Geschäftes befasst. Darüber geht nun der Antrag Wyss weit hinaus. Er zielt auf den Erlass verbindlicher Normen auf dem Gesetzgebungsweg ab, die für alle zukünftigen Streikfälle massgebend sein sollen. Es kommt ihm also eine grosse innere Tragweite zu und da darf denn mit bezug auf den unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang auch wohl ein strengerer Massstab angewendet werden. Vom Gesichtspunkt einer peinlich genauen Anwendung des Reglements halte ich es nicht für zulässig, den Antrag Wyss auf einem andern Wege als dem der Motion zu behandeln, und schliesse mich daher dem Ordnungsantrag Brüstlein an.

Präsident. Von Herrn Lohner wird Ihrem Vorsitzenden indirekt ein Vorwurf gemacht, weil er den Antrag Wyss angenommen hat. Ich erachte es nicht als Pflicht des Vorsitzenden, Anträge aus der Mitte des Rates einfach unter den Tisch zu wischen, sondern halte dafür, dass der Rat selbst jeweilen sich darüber aussprechen soll.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich halte den Ordnungsantrag Brüstlein nicht für begründet. Es handelt sich für den Grossen Rat um die Entgegennahme eines Berichtes der Regierung über die ausserordentlichen Massnahmen, die sie anlässlich des Schreinerstreiks ergriffen hat. Daran kann sich eine Diskussion des Grossen Rates knüpfen, es können mit der Sache in Verbindung stehende Anträge gestellt und es kann irgend eine motivierte Tagesordnung angenommen werden. Der Antrag Wyss ist nichts anderes als eine motivierte Tagesordnung. Er sagt: Wir genehmigen die Massnahmen des Regierungsrates, erwarten aber, dass er uns eine Vorlage über die gesetzliche Regelung der Angelegenheit einbringe. Ein solcher Antrag ist in jedem Stadium irgend einer Angelegenheit gestattet.

Nun will ich Ihnen aber eine Mitteilung machen, die Ihnen zeigt, dass die gegenwärtige Diskussion eigentlich ganz unnütz ist. Der Regierungsrat hat nämlich bereits am 10. Juni 1905 bei Behandlung der Schreinerstreikangelegenheit auf meinen Antrag folgenden Beschluss gefasst: «Die Polizeidirektion wird beauftragt, die Frage zu prüfen und dem Regierungsrat darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten sei, welche die Ergreifung von vorbeugenden Massregeln zur Verhinderung des Ausbruches von Streikbewegungen, die Schaffung gesetzlicher Mittel zur Verhinderung einer längeren, das Gemeinwohl schädigenden Andauer von Streikbewegungen, sowie endlich die Aufstellung von Bestimmungen zum Schutz der Freiheit zur Arbeit zum Zwecke hat.» Da der Regierungsrat die unbeschränkte Gesetzesinitiative hat und eine Vorlage sogar einbringen kann, wenn der Grosse Rat eine gegenteilige Ansicht geäussert hat, so versteht es sich von selber, dass der Antrag Wyss jetzt ganz wohl angenommen werden darf.

Moor. Der Antrag Wyss ist nicht so ganz — ich weiss nicht, ob der Ausdruck parlamentarisch ist — auf seinem Miste gewachsen, sondern er hat bereits eine Vorgeschichte, die mitgeteilt zu werden verdient. Aus den aktenmässigen Darlegungen der Herren Z'graggen und Brüstlein haben wir gesehen, dass die ganze Klösterligeschichte eine Aufbauschung des Korporals Pulver, eine «Pulververschwörung» war. Bei dem Antrag Wyss stehen wir vor einer ähnlichen, dunkeln, verschwörerischen Machenschaft. Die rühmlich bekannte Firma Scheidegger, Böhme & Cie. hat nämlich ihre Getreuen um sich versammelt und in der betreffenden Konferenz des Handwerker- und Gewerbevereins wurde die Frage des Erlasses einer Zuchthausvorlage, eines Ausnahmegesetzes gegen die Arbeiterschaft und den Streik ventiliert. Der Anwalt dieser Herrschaften war gestern hier Herr Wyss. Ob Herr v. Steiger als früherer Rechtskonsulent des Handwerker- und Gewerbevereins in seiner jetzigen Eigenschaft als Stadtpräsident die frühere Rolle fortsetzt und auch zu der geheimen Versammlung eingeladen war, wie es fast den Anschein hat, entzieht sich mei-

ner Kenntnis. Es handelt sich hier um eine Ueberrumpelung des Grossen Rates und Herr Wyss, der zu allen staatsmännischen Arbeiten immer bereit ist, hat sich der Aufgabe unterzogen, die Einführung einer Ausnahmegesetzgebung gegen die Arbeiterklasse, wie sie im Deutschen Reichstag mit Schimpf und Schande abgewiesen wurde, für den Kanton Bern zu befürworten.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat in der Tat bereits im Juni die Polizeidirektion beauftragt, ihm einen Gesetzesentwurf in der Art, wie er Herrn Wyss vorschwebt, zu unterbreiten, beziehungsweise die Frage näher zu prüfen. Die Polizeidirektion ist inzwischen nicht untätig geblieben; doch will ich Ihnen jetzt nicht mitteilen, was alles gegangen ist, Sie werden es später erfahren. Die Regierung und namentlich die Polizeidirektion haben sich von jeher, so oft die Frage des Erlasses einer Streikverordnung auftauchte, darauf gestützt, dass Art. 39 der Staatsverfassung uns nicht das Recht einräume, zu jeder Zeit eine Streikverordnung zu erlassen, sondern nur dann, wenn eine dringende Gefahr vorhanden oder, wie Herr Wyss gestern gesagt hat, das Gewitter zum Entladen bereit sei. Der Antrag Wyss bedeutet nun nichts anderes als ein Ausfüllen dieser Lücke in der Staatsverfassung. Es darf jedenfalls wohl behauptet werden, dass der Antrag Wyss mit dem Gegenstand der Beratung in unmittelbarem Zusammenhang steht und von diesem Gesichtspunkt aus angenommen werden darf. Die Regierung hat die Angelegenheit heute morgen besprochen und beschlossen, den Antrag Wyss anzunehmen, das heisst mit andern Worten die Geneigtheit auszusprechen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat seinerzeit einen bezüglichen Entwurf zu unterbreiten. Mich stösst einzig der Umstand, dass im Moment, wo der Antrag Wyss gestellt wurde, bereits Schluss der Diskussion erkannt war. (Rufe: Nein, nein.) Die Situation war doch immer die, dass, nachdem Herr Wyss seinen Antrag gestellt hatte, kein Mitglied mehr das Wort verlangen konnte, so dass nur noch diejenigen sich über diesen Antrag aussprechen können, die damals bereits als Redner eingeschrieben waren. Das ist eine gewisse Beeinträchtigung der Redefreiheit, die mich stösst.

Präsident. Ich wiederhole, dass der Antrag Wyss gestellt und begründet wurde, bevor Schluss der Diskussion beantragt war. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung über Schluss der Diskussion liegt immer noch eine gewisse Frist, in der jedes Mitglied nach Reglement das Wort verlangen kann. Nachdem der Antrag Wyss bekannt war, konnte sich noch jeder in die Rednerliste eintragen lassen und die Auffassung des Herrn Polizeidirektors ist also nicht ganz richtig.

Wyss. Ich möchte Herrn Moor auf die persönlichen Liebenswürdigkeiten, die er mir angedeihen liess, ein paar Worte entgegnen. Ich weiss nicht, ob es geschickt ist, einer Ansicht damit zum Durchbruch zu verhelfen, dass man persönlich wird. Ich glaube, man nütze der Sache mehr, wenn man davon absieht. Ich habe darum auch nicht das Gefühl, dass die Diskreditierung meiner Person, die Herr Moor durch die Behauptung herbeiführen wollte, dass ich als Anwalt eines besondern Konventikels aufgetreten sei, bei den Mitgliedern des Rates grossen Eindruck gemacht habe. Dieser Eindruck wird noch um so geringer sein, weil ich Herrn Moor versichern kann, dass ich in dieser Angelegenheit durchaus nicht als Anwalt aufgetreten bin, sondern lediglich meiner persönlichen Ueberzeugung Ausdruck gab. Im weitern kann ich beifügen, dass ich schon bevor einzelne Mitglieder des Grossen Rates sich zur freien Besprechung dieser Frage zusammenfanden, mich im Vorzimmer mehreren Kollegen des Rates gegenüber dahin geäussert habe, dass ich beabsichtige, einen Antrag in diesem Sinne einzubringen, weil nach meinem Dafürhalten die grösste Nervosität zwischen den bürgerlichen Parteien und der Arbeiterschaft in Streikbewegungen jeweilen durch den plötzlichen Erlass einer Streikverordnung hervorgerufen und diese Nervosität, die leicht zu Ausschreitungen führen kann, am besten dadurch gebannt wird, wenn man zum vornherein weiss, welche Folgen bei Ausschreitungen zu gewärtigen sind, was am besten durch ein Gesetz festgestellt würde. Ich habe also nicht als Anwalt gesprochen, sondern als Mitglied des Grossen Rates und freier Bürger, der sich durch keine Abkanzlungen davon abhalten lässt, das Wort zu ergreifen, wenn er es für angezeigt erachtet.

Herr Müller hat bemerkt, ich wünsche nur den Schutz der Unternehmer und Arbeitswilligen, nicht aber der Streikenden herbeizuführen. Diese Auffassung ist vollständig unrichtig. Ich hielt es nicht für nötig, in meinem Antrag speziell zu betonen, dass auch die Streikenden, die auf gesetzlichem Boden bleiben, geschützt werden müssen. Das versteht sich von selbst und wurde auch von jedem Redner, der gegen die Anträge Z'graggen auftrat, betont. Sie dürfen überhaupt nicht ausser acht lassen, dass mein Antrag keinen bestimmten, bindenden Auftrag an die Regierung enthält. Ich sage ausdrücklich, es möchten gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, damit «namentlich» das und das geschehe. Damit ist für alles andere Raum gelassen, was nicht speziell im Antrag enthalten ist. Ich habe in meinem Votum auch darauf hingewiesen, dass das Gesetz Bestimmungen enthalten soll über die Schaffung von Einigungsämtern oder die Bezeichnung gewisser öffentlicher Stellen, welche die Pflicht hätten, beim Ausbruch eines Streiks auf die Parteien versöhnend einzuwirken. Daraus hätte Herr Müller entnehmen können, dass es mir nicht einfällt, gegen den Streik als solchen aufzutreten. Ich habe auch betont, dass das Volk sich im allgemeinen mit dieser wirtschaftlichen Neuerung abfinden muss und auch ein Verständnis dafür hat, dass gewisse Streiks notwendig sind. Sie können also ganz ruhig sein. Wenn wir ein Gesetz erlassen, so soll es allen Beteiligten, die Schutz auf dem Boden der Verfassung und des Gesetzes verlangen, in gleicher Weise Rechnung tragen.

Im weitern möchte ich bemerken, dass mein Antrag in bezug auf die Wirkung gegenüber der Regierung eigentlich weniger weit geht als der zweite Antrag des Herrn Z'graggen. Der letztere spricht sich dahin aus, es möchte die Regierung in Zukunft vor dem Erlass einer Streikverordnung beim Polizeirichter Erkundigungen einziehen. Darin liegt eine bestimmte Weisung und wenn dieser Antrag angenommen würde, so müsste die Regierung in Zukunft dieser Direktive nachleben. Wenn man also nur das als in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beratung stehend anerkennen will,

was zur Erledigung des Geschäftes beiträgt, dann begreife ich nicht, warum nicht auch der Antrag Z'graggen als unzulässig erklärt wurde. Denn dieser Antrag bezweckt nicht die Erledigung der jetzigen Frage, sondern will eine Massregel für die Zukunft treffen, damit, wie Herr Moor gestern richtig ausgeführt hat, fortan derartige Vorkommnisse verhindert werden. Auch spricht sich mein Antrag für die Regierung lange nicht in der bindenden Weise aus wie derjenige des Herrn Z'graggen. Ich will der Regierung keinen Auftrag erteilen, sie bleibt vollständig frei und wenn sie die Auffassung des Grossen Rates nicht teilen sollte, so könnte sie einfach erklären, dass sie aus den und den Gründen nicht so vorgehen könne. Nun hat aber die Bedeutung meines Antrages sich wesentlich reduziert, nachdem Herr Gobat erklärt hat, dass ein solcher Antrag von der Regierung bereits angenommen ist und sich zurzeit bei der Polizeidirektion zu näherer Prüfung befindet. Die Regierung teilte offenbar die Auffassung, dass man diese Frage nicht von Fall zu Fall erledigen könne, sondern dass mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und ihren Umfang im heutigen wirtschaftlichen Leben bestimmte gesetzliche Normen aufgestellt werden sollten. Dabei handelt es sich nicht um eine Zuchthausvorlage. Man soll doch nicht übertreiben. Wir wollen nicht Deutschland nachahmen, aber wir wollen wie andere Kantone schützende Bestimmungen aufstellen, die zum Heil des wirtschaftlichen Lebens in unserm Volke dienen werden.

Wenn Herr Moor sagt, er nehme nicht an, dass dieser Gedanke auf meinem eigenen Mistbeet . . .

Moor (unterbrechend). «Mist» wurde gesagt.

Präsident. Ich bitte, nicht zu unterbrechen.

Wyss (fortfahrend). Herr Moor hat freilich selbst gefragt, ob der Ausdruck parlamentarisch sei; der Herr Präsident hat ihn passieren lassen und darum habe ich ihn aufgenommen, obschon wir sonst an eine etwas andere Sprache gewöhnt sind. — Ich masse mir nun gar nicht an, der Schöpfer dieses Gedankens zu sein. Darauf kommt es auch gar nicht an. Ich habe gestern mit Befriedigung wahrgenommen, dass der gleiche Gedanke bereits in der Regierung vertreten wurde und dort Herr Gobat eine ähnliche Anregung machte. Es freut mich, dass ich mit meinem Gedanken nicht allein stehe, und ich erblicke darin den Beweis, dass in der Sache etwas gehen muss.

Lohner. Der Herr Präsident hat in meinem Votum einen persönlichen Vorwurf an seine Adresse erblickt. Das ist eine irrtümliche Auffassung. Ich habe lediglich den Inhalt eines Gespräches wiedergegeben, das gestern zwischen Herrn Wyss und mir stattgefunden hat und in dem ich mich, bevor ich wusste, welche Aufnahme der Vorsitzende dem Antrag Wyss bereiten werde, dahin aussprach, dass ich als Präsident Herrn Wyss auf den Motionsweg verweisen würde. Sie mögen selber entscheiden, ob darin ein Vorwurf an den Präsidenten liegt.

Herr Wyss hat erklärt, er begreife nicht, wie man seinen Antrag als unzulässig erklären könne, während man dem Antrag 2 des Herrn Z'graggen gegenüber eine andere Stellung einnehme. Ich kann mich mit dieser Situation sehr wohl abfinden. Ich hatte von Anfang an die Absicht, zur einfachen Tagesordnung zu stimmen. Damit bin ich meiner Auffassung von Art. 46 des Reglements in jeder Beziehung treu geblieben.

Moor. Herr Wyss hat schon zweimal in seinen Voten auf meine Person Bezug genommen und gesagt, dass ich die Anträge Z'graggen unter anderm auch damit begründet habe, dass solche Vorkommnisse nicht mehr vorkommen sollen. Ich glaube nun den Voten des Herrn Wyss entnommen zu haben, dass er sich über den Sinn dieses Satzes im Irrtum befindet. Er meint, ich habe die Ansicht, durch die Annahme der Anträge Z'graggen soll erreicht werden, dass Streiks nicht mehr vorkommen, während ich gemeint habe, dass dadurch bewirkt werden soll, dass gefälschte und erlogene Polizeirapporte nicht mehr vorkommen.

Präsident. Wir schreiten nun zur Abstimmung über den Ordnungsantrag Brüstlein, den Antrag Wyss aus der heutigen Diskussion auszuschalten. (Moor: und auf den Motionsweg zu verweisen.) — Ich ersuche Herrn Moor neuerdings, mich nicht zu unterbrechen. Ich glaube selbst imstande zu sein, den Rat zu orientieren. (Neuer Zwischenruf des Herrn Moor.) — Ich rufe Herrn Moor zur Ordnung und werde, wenn er sich nicht besser aufführt, den Antrag stellen, ihn von der Sitzung auszuschliessen. (Bravo!)

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Brüstlein . . . Minderheit.

Präsident. Wir nehmen nun die materielle Diskussion wieder auf und ich erteile das Wort Herrn Schneeberger. (Ein Teil der Versammlung schickt sich an, den Saal zu verlassen.) Ich bitte die Mitglieder, sich nicht zu entfernen und ersuche um Ruhe.

Schneeberger. Herr Burren hat in seinem gestrigen Sirenengesang nach der linken Seite hin die Berechtigung zum Streiken anerkannt, um dann nachher um so wuchtiger gegen die sogenannten Auswüchse loszuziehen und die Massnahmen der Regierung, die wir als Parteinahme zugunsten der Unternehmer und Streikbrecher bezeichnen müssen, sanktionieren zu können. Wenn Herr Burren uns vorwirft, dass wir unmoralische Mittel wie zum Beispiel die Veröffentlichung von Streikbrecherlisten anwenden, um auf die Streikbrecher einzuwirken, so ist dem entgegenzuhalten, dass das bürgerliche Moral ist und von bürgerlicher Seite tagtäglich praktiziert wird. (Unruhe; Glocke des Präsidenten.) Sie haben erst vor acht Tagen durch Ablehnung der Motion Reimann diese bürgerliche Moral aufs neue sanktioniert und damit dokumentiert, dass es durchaus nicht anstössig und unmoralisch ist, Leute, die unverschuldet in Not geraten und wegen chronischem Hungertyphus oder Militärdienst ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, der Oeffentlichkeit preiszugeben. Wir lassen uns daher keinen Vorwurf machen, wenn wir das nämliche Mittel

anwenden, zumal da es sich um Leute handelt, die moralisch sowieso nicht derart qualifiziert sind, dass besondere Rücksicht auf sie genommen werden müsste. Es ist begreiflich, dass Arbeiter, die sich in Ausstand begeben und Existenz und Verdienst aufs Spiel setzen, um ihre Lage einigermassen erträglich zu gestalten, in den Massnahmen, die gewöhnlich gegenüber den Streikbrechern ergriffen werden, die ihnen feig in den Rücken fallen, ihre Bestrebungen vereiteln und von den Meistern oft mit unmoralischen Mitteln herangezogen werden, nichts Unmoralisches erblicken. Zur Gewaltanwendung darf es freilich nicht kommen. Diese wird übrigens durch die Verstärkung und Wachsamkeit der Polizeiorgane zum vornherein verunmöglicht und wenn es trotzdem zu Gewalttätigkeiten kommt, so sind vielfach nicht die Streikenden die Angreifenden, sondern befinden sich in der Notwehr. Gegen die unmoralischen Mittel der Unternehmer hat Herr Burren natürlich nichts einzuwenden. Ich habe ihn noch nie seine Entrüstung über die schwarzen Listen der Unternehmer und den Terrorismus, den sie unter sich ausüben, aussprechen hören, obschon ihm bekannt sein muss, dass sie hohe Konventionalstrafen aufstellen, um zu verhindern, dass den Streikenden irgendwelche Konzession gemacht werde, und von den Meistern grosse Wechsel unterschreiben lassen, die dann präsentiert werden, sobald einer den Streikenden irgendwie entgegenkommt.

Auch Herr Scheidegger hat den Streikenden, beziehungsweise den Führern der Arbeiterschaft Terrorismus vorgeworfen (Unruhe; Glocke des Präsidenten) und mit Herrn Burren es als ein ungesetzliches Vorgehen bezeichnet, wenn die Arbeiter ohne Kündigung in den Streik treten. Da ist denn doch zu betonen, dass in erster Linie es gerade die Herren vom Handwerker- und Gewerbeverein, die Herren Scheidegger und Konsorten, sind, die immer gegen eine vertragliche Festsetzung der Kündigungsfrist auftreten. Sie wollen keine solche Frist, wenn aber die Arbeiter sich in den Streik begeben, dann sollen sie an die Kündigungsfrist gebunden sein, damit die Unternehmer Gelegenheit haben, sich einzurichten, um sich der Folgen des Streiks von vornherein zu erwehren.

Die Unternehmer gehen noch weiter. Sie setzen nicht nur Konventionalstrafen fest, sondern sie boykottieren auch diejenigen, welche den Arbeitern Konzessionen machen, unterbinden ihnen den Kredit auf den Banken und so weiter. (Unruhe.)

Moor. Ich bitte etwas Ruhe zu schaffen, Herr Präsident. (Heiterkeit.)

(Glocke des Präsidenten.)

Schneeberger (fortfahrend). Wenn man gegen die Arbeiterschaft den Vorwurf erhebt, sie wende unmoralische Mittel an, so sollte man wenigstens auch das viel verwerflichere Vorgehen der Unternehmer rügen und nicht einseitig auf diejenigen loshauen, die für ihre Existenz in den Kampf zu treten gezwungen sind.

Herr Scheidegger warf den Arbeiterführern vor, dass sie die treibenden Elemente bei den Streiks seien, und suchte die Arbeiterschaft im allgemeinen herauszustreichen, die mit den Führern gar nicht einig gehe, sondern vielmehr mit seinen Anschauungen und Bestrebungen einverstanden sei. Wenn Herr Scheidegger von der Arbeiterbewegung etwas kennt — und man sollte es annehmen — so weiss er, dass die sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaftsbewegung in keinem engen Zusammenhang stehen, sondern beide ihre Angelegenheiten selbständig ordnen. Wenn die sozialdemokratischen Führer zu den Besprechungen der Gewerkschaften zugezogen werden, so geschieht dies in erster Linie deshalb, weil die Gewerkschaften in bürgerlichen Kreisen niemand finden, der ihr Anwalt sein wollte, während der Handwerker- und Gewerbeverein dort viel eher einen Anwalt findet, der bereit ist, den Erlass einer Zuchthausvorlage zu befürworten.

Nach Herrn Scheidegger sind im nächsten Jahr noch viel grössere Streiks zu erwarten als dieses Jahr. Ich weiss nicht, woher ihm diese Weisheit gekommen ist, ob er eine besondere Sehergabe besitzt, über die andere, gewöhnliche Sterbliche nicht verfügen; mir ist davon nichts bekannt. Ich weiss einzig, dass die Buchdrucker ihren Tarif auf Neujahr gekündet haben; aber dort wird es zu keinem Streik kommen, weil das Buchdruckergewerbe ein geordnetes Verfahren zur Schlichtung derartiger Streitigkeiten besitzt. Ob sonst noch etwas in der Luft ist, das nur Herrn Scheidegger bekannt ist, oder ob Massnahmen getroffen werden sollen, welche die Arbeiterschaft zum Widerstand herausfordern müssen, weiss ich nicht; darüber ist Herr Scheidegger jedenfalls besser orientiert.

Herr Scheidegger hat gestern auch erwähnt, der von den Schreinern verlangte Minimallohn könne unmöglich bewilligt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Minimallohn bereits in vielen Berufen besteht. Ich erinnere nur an das Buchdruckergewerbe und an viele andere Berufe auf dem Platz Bern, die unter den nämlichen Konkurrenzverhältnissen leben wie das Schreinergewerbe, und in andern Städten der Schweiz und des Auslandes, namentlich Englands. Auch der Staat setzt für alle seine Beamten Minimallöhne fest. Man wird mir sagen, letzteres sei selbstverständlich, aber dem ist entgegenzuhalten, dass viele Staatsstellen, sogar die Regierungsratsstellen zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben werden könnten. Man würde trotzdem neun Herren zur Besorgung der Geschäfte finden, dabei aber bedeutend billiger davon kommen. Die Richtigkeit des Grundsatzes, dass die Differenzierung der Löhne erst bei einem gewissen Niveau anfangen dürfe und dass es bis zu diesem Niveau nicht darauf ankomme, was der betreffende Arbeiter leistet, kann jedenfalls nicht bestritten werden. Wenn man dem Arbeiter nicht ein bestimmtes Existenzminimum garantiert, muss er entweder Hunger leiden oder die staatlichen Gesetze übertreten, zum Dieb und Verbrecher werden, damit er und seine Familie nicht zu Grunde gehen, oder endlich der öffentlichen oder privaten Armenunterstützung anheimfallen. Das Bestreben der Arbeiterschaft nach Erlangung eines Minimallohnes ist ein sehr sittliches und es darf ihr das Recht hiezu nicht abgestritten werden, am wenigsten mit den Gründen, mit denen Herr Scheidegger immer operiert. Wenn sich ein Weg finden lässt, um Streiks und die damit verbundenen Störungen im wirtschaftlichen Leben zu vermeiden, so werden wir dazu jederzeit bereit sein, aber das darf nicht auf dem Boden eines Ausnahmegesetzes für die Arbeiterschaft, sondern nur auf dem Boden der vollständigen Gleichberechtigung geschehen, auf dem Boden, der in der Schweiz bereits von den Buchdruckern und im Aus-

land von vielen andern Gewerben und Industrien beschritten worden ist.

Herr Scheidegger wirft uns weiter vor, wir haben im Schreinerstreik die Polizei zu einer Versammlung behufs Besprechung der Streikverordnung und ihrer Anwendung eingeladen, und erblickt darin eine beabsichtigte Beeinflussung der Polizeiorgane. Mir persönlich und ich glaube auch meinen Parteigenossen hier im Saale ist davon nichts bekannt. Allein wenn es auch der Fall sein sollte, so lassen wir uns deshalb keinen Vorwurf machen, denn es ist schliesslich kein Verbrechen und nicht einmal ein Vergehen, wenn auch Leute unserer Richtung mit den Polizeiorganen verkehren.

Ferner wurde von Herrn Scheidegger betont, von seiten der Führer der Arbeiterschaft werde jedes Entgegenkommen und jede friedliche Verständigung von vornherein abgelehnt. Ich erinnere Herrn Scheidegger nur daran, dass vor etwa drei Jahren das Komitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes im Auftrag des Kongresses mit dem schweizerischen Handwerker- und Gewerbeverein in Verhandlung trat zur Regelung des Submissionswesens und anderer Fragen. Wir hofften, bei der Meisterschaft Entgegenkommen zu finden und das war auch insofern der Fall, als man die Arbeiterschaft dazu benützen wollte, dem Handwerker- und Gewerbeverein die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Die Arbeiterschaft sollte sich verpflichten, bei Unternehmern, die sich den Anordnungen des Handwerker- und Gewerbevereins nicht unterziehen, in Streik zu treten. Sie sehen, Herr Scheidegger ist auch für den Streik, wenn er in seinem Interesse liegt. Weiter ging das Entgegenkommen der Unternehmer nicht und als die Gewerkschaft verlangte, dass wenigstens auch über den Minimallohn bei Submissionsarbeiten etwas bestimmt werde, winkten die Herren Scheidegger und Konsorten ab und die ganze Vereinbarung scheiterte an dem Widerstand der Herren, die uns vorwerfen, wir zeigen kein Entgegenkommen. Nun, Sie kennen ja Herrn Scheidegger aus frühern Verhandlungen des Grossen Rates. Sie wissen, wie seine Behauptungen zu bewerten sind und welch fanatischer, einseitiger Vertreter der Unternehmerinteressen er ist . . .

Präsident. Ich muss Herrn Schneeberger auf das Reglement aufmerksam machen, wonach alle Anzüglichkeiten verboten sind. Ich werde nun strikte nach Reglement vorgehen.

Schneeberger (fortfahrend). Ich finde nicht, dass ich besonders anzüglich gewesen wäre. Ich habe einen Ausdruck gebraucht, den ich hier im Rate schon oft gehört habe, ohne dass der Herr Präsident sich veranlasst sah, einzuschreiten. Ich habe gesagt, dass Herr Scheidegger — ich will den Ausdruck fanatisch nicht mehr brauchen — ein sehr einseitiger Vertreter der Unternehmerinteressen ist. Wir haben dies bei der Beratung des Lehrlings- und des Sonntagsruhegesetzes gesehen. Wir haben erst letzthin die Erfahrung gemacht, dass Herr Scheidegger unter Umständen im Grossen Rat auch als Vertreter eigener Interessen auftreten kann, (Moor: Sehr richtig!) indem er wegen der Entschädigung seines Brandobjektes eine Interpellation stellte und sich dabei den Vorwurf des Herrn Regierungsrat v. Steiger gefallen lassen musste, er erhebe ungerechtfertigte Anschuldigungen gegen staatliche Organe, die er bezichtige, einseitig Partei ergriffen und ihn nicht genügend entschädigt zu haben. Wenn man sich daran erinnert, weiss man, wie die Aeusserungen des Herrn Scheidegger zu bewerten sind, die sich an die Adresse seiner wirtschaftlichen und politischen Gegner richten. (Bravo bei den Sozialdemokraten).

Ich möchte Ihnen nun an einigen Beispielen zeigen, wie die Berichte und Anträge von Staatsbeamten an die Regierung in Streikzeiten zustande kommen und wie bei den Antragstellern nicht etwa nur die Absicht obwaltet, durch das Verlangen nach einer Streikverordnung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen, sondern auf den Streik als solchen einzuwirken. Ich hole diese Beispiele nicht etwa in Zürich, wie es bei der Begründung des Antrages auf Erlass einer Streikverordnung in einem offiziellen Schreiben der Fall war, sondern im Kanton Bern. Der Streik im Walzwerk Selve in Thun wurde hier bereits wiederholt erwähnt. Bald nach Ausbruch desselben hat der Regierungsstatthalter von Thun, wie der Regierungsstatthalter I von Bern, der Regierung den Erlass einer Streikverordnung beantragt. Und wie begründete er diesen Antrag? Ein Kronzeuge für die Notwendigkeit einer Streikverordnung ist ein gewisser Dünneisen, der in einem Verhör vor dem Regierungsstatthalter deponierte, dass den Streikenden in einer Versammlung ein Zettel zum Unterzeichnen vorgelegt worden sei, worin sie sich für den Fall des Streikbruchs zur Bezahlung einer Konventionalstrafe verpflichten mussten, die im Falle der Nichtbezahlung in Gefängnis umgewandelt würde. Auf diese Deposition hat der Regierungsstatthalter in einer persönlichen Unterredung, die ich mit ihm hatte, besonders Gewicht gelegt und erklärt, die Aussage, dass die, welche die Konventionalstrafe nicht bezahlen können, Gefangenschaft absitzen müssen, habe ihn veranlasst, den Antrag auf Erlass der Streikverordnung zu stellen. Nun ist es doch etwas naiv von einem Regierungsstatthalter, zu glauben, dass eine Streikversammlung, sagen wir so dumm sei, eine derartige Bestimmung aufzustellen, die sie gar nicht durchführen kann. Einstweilen gehören die Gefangenschaften nicht der sozialdemokratischen Partei oder den Gewerkschaften, sondern darüber hat einzig die Staatsgewalt zu verfügen und darum können wir keine Gefängnisstrafen diktieren. Eine andere Deposition, die zur Begründung des Antrages auf Erlass einer Streikverordnung dienen musste, war die eines gewissen Brunner, der erklärte, dass er und zwei andere Streikbrecher im Gasgässli von zwei Streikern angehalten und aufgefordert worden seien, die Arbeit niederzulegen. Von einer Bedrohung der Streikbrecher konnte natürlich nicht die Rede sein, da die zwei Streikenden von vornherein nicht die Absicht haben konnten, drei Streikbrecher anzugreifen, zumal da die Streikenden keine Stöcke mit sich herumtragen, die Streikbrecher aber mit solchen bewaffnet sind. Im weitern langten noch einige Briefe von Arbeitern ein, sogenannten Höselern, die weder den Mut hatten, mitzustreiken, noch den Mut, zu arbeiten, die sich aber beim Walzwerk eine Türe offen behalten wollten und darum erklärten, sie würden schon zur Arbeit kommen, aber sie trauen sich wegen der Streikenden nicht. Solche Briefe wurden zum Teil im Fabrikbureau geschrieben und mussten ebenfalls den Antrag auf Erlass einer Streikverordnung mitbegründen helfen.

So kommen also diese Anträge an die Regierung zustande. Es ist nicht immer einseitige Parteinahme der betreffenden Herren — ich möchte diesen Vorwurf wenigstens nicht allgemein erheben — welche sie zu diesem Vorgehen veranlasst, aber sie sind zu wenig selbstbewusst, trauen sich zu wenig zu, wollen nach allen Seiten gedeckt sein und sind nicht imstande, die auf ihnen ruhende Verantwortlichkeit zu tragen, sondern machen lieber die Regierung verantwortlich und waschen ihre Hände in Unschuld. Ihr Verhalten ist ein Ausfluss der Schwäche, mit der sich oft eine gewisse Brutalität verbindet. Wenn Herr Z'graggen bemerkt hat, dass das Verhalten des Regierungsstatthalters v. Herrenschwand im Schreinerstreik ein typisches gewesen sei, so kann das gleiche auch von dem Regierungsstatthalter in Thun gesagt werden. Er fand den Weg, um im Fabrikbureau Erkundigungen einzuziehen, nicht aber den Weg zu den Streikenden, obschon er wusste, wo ihr Lokal sich befand. Erkundigungen am letztern Orte hätten ihm vielleicht eine andere Ansicht beigebracht, aber das wollte man eben nicht. Auch in anderer Beziehung kommt die einseitige Parteinahme zum Ausdruck. Nicht nur wurde die Polizei, die zum Streikdienst beordert war, im Walzwerk einlogiert, sondern man gestattete den Unternehmern sogar, die Streikbrecher in den Fabrikräumen einzulogieren. Ein dagegen eingereichter Rekurs ist von der Direktion des Innern bereits abgewiesen worden. Man darf einander natürlich nicht desavouieren und einen Untergebenen gegenüber der Arbeiterschaft nicht blossstellen. Man darf sich nicht wundern, wenn unter solchen Umständen die Arbeiter bezüglich neuer Kampfmittel auch immer erfinderischer werden und die Erbitterung schliesslich so wächst, dass sie im Streik ausharren, bis ihre Forderungen ganz erfüllt sind, wie es beim Schreinerstreik der Fall war; die Herren Unternehmer hätten es billiger haben können als nach 23 Wochen. In Thun wurde seitens der Fabrik auch Militär verlangt, da der Direktor nicht mehr auf die Strasse sich begeben dürfe, obschon 20 oder 30 Polizisten beständig vor der Türe standen. Der Direktor schrieb sogar an die Schulkommission, sie müsse das Ausbleiben seiner Kinder entschuldigen, da er sie nicht mehr auf die Strasse schicken dürfe. So etwas ist lächerlich. Auch dem rabiatesten Streiker wird es, selbst wenn er sich in der grössten Aufregung befindet, nicht einfallen, sich an einem Kind zu vergreifen. Sie sehen, wie in solchen Fällen die Sache höchst einseitig beurteilt wird. Vorläufig ist die Regierung auf den Antrag des Regierungsstatthalters allerdings nicht eingetreten; er liegt aber in der Mappe und sobald etwas passiert, wird man ihn selbstverständlich hervorholen.

Ich werde Ihnen dann noch beweisen, dass die Führer der Arbeiterschaft und der Gewerkschaften bei Streiks immer bestrebt sind, die grösste Ordnung aufrechtzuerhalten und den Arbeitern zu empfehlen, jede Ausschreitung zu vermeiden. Wir müssen das schon deshalb tun, weil wir wissen, dass schon die geringste von unserer Seite begangene Gesetzesverletzung dazu benützt würde, durch Polizei- oder Militäraufgebot den Streik zu unterdrücken. Weil man in Zukunft bezüglich der Verwendung von Militär in Streikzeiten wohl etwas vorsichtiger sein wird als bisher, so verlangt man nun eine Ausnahmegesetzgebung in Permanenz gegen streikende Arbeiter. Aus diesem Grunde hat wohl auch Herr Scheidegger mit seinem Seherblick vor ein paar Tagen hier den Antrag gestellt, man möchte die Sozialisten vom Polizeikorps ausschliessen, um nach dieser Seite nicht etwa unangenehmen Ueberraschungen ausgesetzt zu sein.

Ich möchte noch betonen, dass man lange nicht überall in solchen Dingen so ängstlich ist wie bei uns und dass man selbst in monarchischen Staaten darüber ruhiger urteilt und objektiver vorgeht. Es wurde bereits wiederholt bemerkt, dass der deutsche Reichstag jede Ausnahmegesetzgebung gegen die Arbeiterschaft abgelehnt hat. Ich erinnere auch daran, dass beim deutschen Bergwerkarbeiterstreik, an dem sich über 200,000 Mann beteiligten, keine Streikverordnung erlassen wurde und kein Polizei- oder Militäraufgebot erfolgte. Bei uns dagegen werden, wenn etwa 100 Schreiner streiken, die Polizisten aus dem ganzen Kanton herbeigezogen und es wird damit auf die Streikenden ein Druck ausgeübt, der geradezu geeignet ist, Ruhestörungen zu provozieren.

Rufe: Schluss!

Präsident. Ich bitte um Ruhe.

Schneeberger (fortfahrend). Ich habe auch schon oft Verhandlungen anhören müssen, die mir langweilig waren, aber deshalb habe ich doch nicht Schluss gerufen. Wenn wir uns nun in einer Sache, die für die Arbeiterschaft von grosser Wichtigkeit ist, ebenfalls Zeit nehmen, so ist es zum mindesten nicht anständig, wenn man uns das Wort zu verkürzen sucht und Schluss ruft, sobald einer von uns redet. Ich werde mir daher erlauben, gleichwohl auszuführen, was ich zu sagen im Sinne hatte. (Bravo bei den Sozialdemokraten). Wenn Herren da sind, die es nicht anhören wollen oder denen die Sache zu langweilig ist, so steht es ihnen frei, die Sitzung zu verlassen.

Ich habe vorhin bemerkt, dass ich Ihnen beweisen werde, dass die Gewerkschaften den Vorwurf nicht verdienen, sie inszenieren die Streiks unvorsichtigerweise oder zu blossen Propagandazwecken. Ich will das nun tun. Ich will Ihnen an einigen wenigen Bestimmungen des Streikreglements des Metallarbeiter-Verbands zeigen, dass dieser Vorwurf ungerechtfertigt ist. Das Streikreglement des Metallarbeiter-Verbandes stimmt in den hauptsächlichsten Punkten mit den Bestimmungen des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, der etwa 20—25 Verbände umfasst, genau überein und auch beim Schreinerstreik musste nach denselben verfahren werden, wenn die Streikenden auf die Unterstützung der Arbeiterschaft Anspruch haben wollten.

Unser Reglement bestimmt, dass die Bewilligung zum Streik nur dann erteilt wird, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

«1. Es müssen mindestens $^2/_3$ der in Frage kommenden Arbeiter drei Monate dem Verbande oder einer andern Berufsorganisation, welche für ihre Mitglieder die finanzielle Unterstützung übernimmt, angehören;

2. Es müssen mindestens 90 % der Mitglieder sich in geheimer Abstimmung für Eintreten in den Streik erklärt und sich mit Namensunterschrift dafür verpflichtet haben;

3. Sofern die nicht organisierten Arbeiter 10 % der Beteiligten ausmachen, muss mindestens die Hälfte derselben ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.»

Sie sehen, wie streng die Vorschriften des Reglements sind und wir müssen den Vorwurf des leichtsinnigen Streikens mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Der Vorwurf, wir haben ein Interesse an vorkommenden Ruhestörungen bei Streiks, wir treten gegen dieselben nicht auf, sondern lassen alles gehen, damit, wie man sagt, Leben in die Bude komme, wird durch folgende Bestimmung unseres Reglements widerlegt: «Während der Dauer des Streiks haben sich alle Beteiligten des Genusses geistiger Getränke möglichst zu enthalten. Alle lärmenden Auftritte, Ruhestörungen innerhalb und ausserhalb des Streiklokals sind zu vermeiden. Es sollen sich überhaupt alle Beteiligten wie die übrigen Mitglieder eines ruhigen, taktvollen Benehmens befleissen.»

Ich will Sie mit weitern Zitaten aus dem Streikreglement verschonen, aber Sie sehen aus dem Angeführten, dass es nicht so leicht gemacht ist, in einen Streik einzutreten und dass man immer zehnmal überlegt, ob nicht noch ein anderer Ausweg möglich sei. Der Vorwurf, die Gewerkschaften seien Streikvereine, ist durchaus unbegründet. Noch keine Gewerkschaft wurde um des Streikens willen gegründet und noch kein Arbeiter ist ihr zu diesem Zwecke beigetreten, sondern die Arbeiter schliessen sich der Organisation an, um ihre Lohnverhältnisse zu verbessern. Wir tauschen den Streik jederzeit gegen jedes andere für die Arbeiter irgendwie annehmbare Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ein. Aber das wollen die Arbeitgeber nicht. Erst vor wenigen Wochen hat ein Unternehmer im Nationalrat behauptet, er und seine Gruppe treten mit der Organisation in keine Unterhandlungen ein. Die Herren wollen eben das alte System beibehalten und der Arbeiterschaft einseitig die Arbeitsbedingungen aufoktroyieren. Das kann sich die Arbeiterschaft nicht mehr gefallen lassen, dagegen lehnt sie sich auf und darum gründet sie Organisationen. Wenn sie ihr Ziel nicht anders als durch Streiks erreichen kann, so wird sie eben zu diesem Mittel greifen; das kann man ihr nicht verwehren und daran wird auch die Zuchthausvorlage des Herrn Wyss und des Handwerker- und Gewerbevereins nichts ändern.

Wenn unsere Unternehmer sich etwas mehr über das, was im Ausland geht, orientieren würden, so würden sie wahrscheinlich von ihrem Standpunkt abgehen und sagen: Gut, die Arbeiterorganisation ist nun einmal da, wir kommen nicht mehr darum herum, wir wollen mit ihr verhandeln, wir wollen sie als Vertreterin der Arbeiterschaft anerkennen und mit ihr die Arbeitsbedingungen vereinbaren. Das ärgste Scharfmacherorgan im scharfmacherischen preussischen Staate, wo Pickelhauben auf jedem Misthaufen wachsen, hat sich kürzlich folgendermassen ausgesprochen: «Will man mit den Organisationen selbst nicht direkt verhandeln, so ist man gezwungen, mit ihren untergeordneten Organen zu verhandeln, die schliesslich doch nichts anderes sind als Briefträger der Organisationen. Ob man nun mit dem Arbeiterausschuss einer Fabrik oder mit dem Gesellenausschuss einer Innung verhandelt, niemals können diese Instanzen einen selbständigen Schritt tun und einen gültigen Pakt abschliessen. Sie berichten lediglich über die mit ihnen gepflogenen Verhandlungen den Vorständen der Gewerkschaften und holen deren Weisungen ein. Eventuell erteilt eine ad hoc einberufene Gewerkschaftsversammlung diese Weisung. Dazu kommt, dass die Berichterstattung solcher untergeordneter Organe keineswegs immer einwandfrei ist, was teilweise auf Ungeschicklichkeit, teilweise aber auch auf Absicht zurückzuführen ist . . . Kurz und gut, auf Grund der bisher nach dieser Richtung hin gemachten Erfahrungen ist als feststehend anzusehen, dass es richtiger ist, mit d e r Stelle direkt zu verhandeln, auf welcher die gegenseitigen Streitkräfte konzentriert sind, als mit den unkontrollierbaren Zwischengliedern. Demgemäss wird die prinzipielle Ausschaltung dieser Zwischenglieder mit Hülfe der Anerkennung der Organisationen selbst, einen erheblichen Vorteil für die Arbeitgeber sowohl als auch für den gewerblichen Frieden selbst bilden.» Das sagt die deutsche Arbeitgeberzeitung, die speziell zu dem Zweck gegründet wurde, um den Einfluss der Gewerkschaften zu bekämpfen. Wenn man in Deutschland diesen vernünftigen Standpunkt einnimmt, so könnten doch wohl auch unsere schweizerischen und bernischen Unternehmer die Arbeiterschaft als gleichberechtigten und sogar wesentlichsten Faktor im Arbeitsprozess anerkennen und mit ihr die Arbeitsbedingungen vereinbaren. Wenn die Arbeiterschaft sich gegen die einseitige Festsetzung der Arbeitsverhältnisse wehrt und sich zu diesem Zwecke organisiert und eventuell zum Mittel des Streiks greift, (Unruhe; Glocke des Präsidenten.) so lassen wir uns deshalb keinen Vorwurf machen, sondern wir stehen auf legalem Boden und werden auch in Zukunft unsere Gewerkschaften zu stärken und Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu gewinnen suchen.

Nun noch einige Bemerkungen betreffend die Ignorierung der Organisationen durch die Unternehmer. Ich beschränke mich dabei darauf, Ihnen einige Aussprüche von Staatsmännern und Unternehmern, die anderer Ansicht sind als unsere schweizerischen Unternehmer, anzuführen. Der grosse englische Staatsmann Chamberlain, früher Grossindustrieller und nachheriger Mörder der südafrikanischen Republiken, gegenwärtig Commis-voyageur in Schutzzoll und englischem Imperialismus, sprach sich im Jahre 1892 dahin aus, dass die Gewerkschaften auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens einen sehr wohltuenden Einfluss ausgeübt und nicht nur der Arbeiterschaft genützt haben, sondern auch dem Unternehmertum, das durch den zunehmenden Einfluss der Gewerkschaften auf das Arbeitsverhältnis gezwungen worden sei, sich die technischen Fortschritte vielmehr als bisher zu Nutze zu machen. Das hat kein Sozialist gesagt, sondern ein Staatsmann, auf den ein grosser Teil von Ihnen schwört.

Noch ein Wort zur Charakteristik der Streikbrecher. Ein Richter von London hat in einer Gerichtsverhandlung über sie folgendes Urteil gefällt: «Für die Gewerkschaftsmitglieder ist ein Streikbrecher für seine Klasse das, was ein Verräter für sein Vaterland ist und obgleich beide in beschwerlichen Zeiten nützlich sein mögen für die eine Partei, so sind sie doch verachtet von allen, sobald der Friede zurückkehrt. Der Streikbrecher ist der letzte, welcher einem andern Hilfe gibt, aber der erste, der Hilfe verlangt, doch arbeitet er niemals gesichert. Er nimmt nur auf sich Rücksicht, aber er sieht nicht über den nächsten Tag hinaus; jedoch für Geld und würdelose Zubilligung wird er seine Freunde verraten, seine Familie und sein Land. Mit einem Wort: er ist ein Verräter in kleinem

Massstabe, welcher erst seine Kollegen verkauft und nachher wird er von seinem Arbeitgeber verkauft, bis er zuletzt verachtet und verabscheut ist von beiden Parteien. Er ist ein Feind seiner selbst, der Gegenwart und der kommenden Gesellschaft.»

So urteilt ein englischer Richter in objektiver Würdigung der Verhältnisse und ich glaube, wir tun besser, uns diesem Urteil anzuschliessen statt dem Loblied beizustimmen, welches hier über die moralische Qualifikation dieser Menschenrasse gesungen worden ist. Dann kommt man auch nicht dazu, nach Ausnahmegesetzen für die Arbeiterschaft zu verlangen, sondern man wird es als genügend erachten, wenn sie dem gleichen Recht wie jeder andere Staatsbürger unterstellt wird. Herr Wyss und seine Anhänger haben gefunden, es genüge nicht, nur in Ausnahmefällen Ausnahmegesetze zu erlassen, sondern es soll ein Ausnahmegesetz in Permanenz erklärt werden. Ich will Herrn Wyss ebenfalls mit einem Zitat aufwarten. Ludwig Börne sagt folgendes: «Es ist wahr, der Krieg der Armen gegen die Reichen hat begonnen, aber wehe jenen Staatsmännern, die zu dumm oder zu feig sind, einzusehen, dass man nicht gegen die Armut zu Felde ziehen muss.» Das meine ich auch. Man sollte nicht gegen die Armen zu Felde ziehen und für die Arbeiterschaft Ausnahmegesetze schaffen, sondern sie im Gegenteil unterstützen. Dazu muss freilich ein anderer Weg beschritten werden. Man wird auch von dem Schutz der Arbeitswilligen nicht mehr so viel Aufhebens machen, weil gar nicht so viel daran ist. Im Kanton Bern haben sich noch keine Vorfälle zugetragen, die eine Ausnahmegesetzgebung zum Schutze der Arbeitswilligen notwendig machen würden. Wenn Ausschreitungen begangen wurden, so geschah es vielmehr von seiten der Streikbrecher. Das beweist Ihnen auch folgendes Beispiel aus Thun. Am Tage nachdem der Regierungsstatthalter von Thun der Regierung das Gesuch um Erlass einer Streikverordnung eingereicht hatte, patrouillierte ein Mitglied des Streikkomitees ganz allein bei der Fabrik und begegnete einer Schar Streikbrecher. Einer derselben blieb zurück und schlug das Mitglied des Streikkomitees, von dem nicht anzunehmen ist, dass es die Schar Streikender provozierte, zu Boden; andere sprangen hinzu und schlugen ebenfalls auf den Streikenden los, bis die Polizei erschien. Diese und der Regierungsstatthalter nahmen aber nicht etwa den zu Boden Geschlagenen in Schutz, sondern er wurde von den Polizisten verhaftet und sie versuchten, ihn zum Bekenntnis zu nötigen, dass er den Streikbrechern ein Schimpfwort nachgerufen habe. Von 6 Mann wurde er dann ins Schloss geführt und nachdem er unterwegs mit dem Revolver bedroht worden war, dort wegen Erregung öffentlichen Aergernisses zu einer Busse verknurrt. (Moor: Pfui!) Es wäre vielleicht nötiger, Schutz für die Streikenden, statt für die Streikbrecher und Unternehmer zu verlangen. Wenn es Herrn Wyss und den Kollegen, die den Antrag zusammengeschustert haben, ernst ist mit dem Frieden, so hätten sie schon lange Gelegenheit gehabt, gegen verschiedenes, das allerdings nicht von Arbeitern, sondern von Unternehmern gemacht wurde, hier zu protestieren. Ich habe aber nie gehört, dass Herr Wyss dagegen aufgetreten wäre, wenn von den Unternehmern Gesetzesübertretungen begangen wurden, die häufig vorkommen und unter Umständen die Arbeiter zwingen, in den Streik zu treten. Ich habe nie gehört, dass, wenn Arbeiter gemassregelt wurden, weil sie der Organisation beitraten, Herr Wyss hier nach einem Ausnahmegesetz gerufen oder auch nur verlangt hätte, dass dem Arbeiter das verfassungsmässige Vereinsrecht gewährleistet werde. Gerade der Streik in Thun ist nicht in erster Linie wegen der Lohnverhältnisse ausgebrochen, sondern wegen einer flagranten Gesetzesverletzung des Unternehmers, der 10 Arbeiter, welche die Vertrauensleute der übrigen waren, teils mit, teils ohne Kündigung auf die Gasse stellte, weil sie Rädelsführer der Streikbewegung seien und der Gewerkschaft angehören. Schon vielfach sind Streiks ausgebrochen, weil die Arbeiter sich so für das gesetzlich garantierte Vereinsrecht wehren müssen. Aber da ist noch kein Wyss weder im Grossen Rat noch in der Bundesversammlung aufgetreten und hat erklärt: wir dürfen die Verfassung nicht in einseitiger Weise verletzen, sondern sind auch dem Arbeiter den Schutz schuldig, den andere für sich in Anspruch nehmen. Wenn ein Arbeiter infolge Militärdienstes arbeitslos wurde, ist noch kein Wyss aufgestanden und hat dagegen protestiert, sondern das wird einfach hingenommen. Höchstens vor Wahlen verliert man darüber einige schöne Worte, um zu zeigen, dass man auch auf seiten der bürgerlichen Parteien von Wohlwollen gegenüber der Arbeiterschaft erfüllt ist. So konnte man diesen Herbst zwei- oder dreimal im «Tagblatt» und im «Bund» derartige Proteste lesen, freilich nicht so energische wie derjenige des Herrn Guggisberg, aber seither ist wieder alles ruhig und kein Mensch denkt mehr daran, solche Unternehmer zur Rechenschaft zu ziehen.

Ich bin auch noch aus einem andern Grunde Gegner des projektierten Ausnahmegesetzes. Wenn man die Urheber des Antrages kennt, so kennt man auch die Tendenz, die das Gesetz haben soll. «Der Teufel ist ein Egoist und tut nicht leicht um Gottes willen, was einem andern nützlich ist» heisst es im Faust. Wenn der Antrag Wyss für die Arbeiterschaft irgendwelchen Nutzen haben sollte, so wäre er nicht von dieser Seite gestellt worden. Unseres Erachtens liegt kein Anlass vor, die Arbeiterschaft unter ein permanentes Ausnahmegesetz zu stellen, wie ein solches in Deutschland von 1878 bis 1890 bestand, das dann aber doch wieder aufgehoben werden musste und überdies den grössten Staatsmann zu Fall brachte. Die Arbeiterschaft verlangt mit Recht, unter dem gleichen Recht zu stehen wie die andern Bürger. Sie will nicht rechtlos oder mindern Rechts sein und wird mit allen Mitteln dem Erlass eines derartigen Gesetzes opponieren. Welche Mittel das sind, weiss ich heute noch nicht, aber es werden sich schon solche finden, die nicht unter den Tisch gewischt werden können, sondern denen man wird Rechnung tragen und infolgedessen von der Schaffung einer Ausnahmestellung für die Arbeiterschaft absehen müssen. Wir haben es zwar nicht nötig, speziell die Erklärung abzugeben, dass die Minderheit sich einem Volksbeschluss fügen muss, wie dies nach dem «Bund» ein hervorragendes freisinniges Mitglied des Rates letzthin in Münchenbuchsee hervorzuheben für angezeigt hielt. Wenn man es für nötig findet, eine solche Erklärung abzugeben, so gesteht man damit, dass es nicht immer geschieht und dass man sich den Volksbeschlüssen nicht immer fügt, wenn sie einem nicht passen. Wir haben, wie gesagt, nicht nötig, eine derartige Erklärung abzugeben, wir fügen uns selbstverständlich einem Mehrheitsbeschluss.

Damit bin ich ziemlich am Ende meiner Ausführungen angelangt. (Heiterkeit.) Ich habe mir zwar noch verschiedenes notiert, doch will ich Sie nicht länger hinhalten. Ich wiederhole, dass unsere Gewerkschaften den allgemeinen Vorwurf nicht verdienen, dass sie unüberlegt und unnötig in einen Streik treten oder jemals absichtlich eine Gesetzesverletzung begangen hätten. Auch den Vorwurf des Herrn Scheidegger an die Adresse der sozialdemokratischen Führer, sie hetzen die Arbeiter auf und stören den gewerblichen Frieden, muss ich zurückweisen. Gewerkschaft und sozialdemokratische Partei müssen streng auseinandergehalten werden, strenger als auf der andern Seite freisinnige und konservative Partei und Handwerker- und Gewerbeverein. Im weitern möchte ich namens der organisierten Arbeiterschaft entschieden dagegen Verwahrung einlegen, dass dem Antrag Wyss Folge gegeben und die Arbeiterschaft mit einem Ausnahmegesetz bedacht werde. Man überlege sich doch, ob dies notwendig sei und welche Folgen es nach sich ziehen könnte. Wir glauben zur Genüge nachgewiesen zu haben, dass eine solche Ausnahmestellung für die Arbeiterschaft nicht notwendig und nicht begründet ist. Es wäre ein schreiendes Unrecht, wenn man auf diese Weise gegen die Arbeiter vorgehen würde. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Rufe: Abbrechen!

Abstimmung.

Für Abbrechen	81 Stimmen
Dagegen	40 »

Präsident. Sie haben beschlossen, die Sitzung abzubrechen und ich schlage Ihnen vor, morgen weiter zu fahren. Es sind zum Schreinerstreik immer noch sieben Redner eingeschrieben und nach Erledigung dieses Geschäftes haben wir noch das wichtige Traktandum betreffend die Sistierung der Eisenbahnsubventionen zu behandeln. Es wird daher nicht möglich sein, eventuell in einer Nachmittagssitzung die Session zu schliessen und ich setze die nächste Sitzung auf morgen an.

Schluss der Sitzung um $1^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zwölfte Sitzung.

Mittwoch den 6. Dezember 1905,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Schär.*

Der Namensaufruf verzeigt 147 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 87 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Bürki, Burrus, Cortat, Cuenat, Cueni, David, Egli, Gouvernon, Grieb, Gürtler, Haas, Haldimann, Hari, Hutmacher, Küenzi, Marti (Aarberg), Meyer, Michel (Bern), Minder, Mühlemann, v. Muralt, Näher, Obrist, Pulver, Reichenbach, Schüpbach, Stauffer (Thun), Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Albrecht, Berger (Schwarzenegg), Bigler (Biglen), Blanchard, Blösch, Boinay, Boss, Brahier, Choulat, Christeler, Comment, Crettez, Dürrenmatt, Eckert, Frepp, Gasser, Girardin, Girod, Glatthard, Graber, Gresly, Grosjean, v. Grünigen, Habegger, Hofer, Hostettler, Ingold, Jäggi, Kisling, Krebs, Kuster, Liechti, Maurer, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Neuenschwander (Oberdiessbach), Nicol, Nyffenegger, Robert, Rossé, Schlatter, Schneider (Rubigen), Schwab, Sutter, Thönen, Thöni, Vuilleumier, Wächli, Wälti, Witschi, Wolf (Melchnau), Wolf (Delsberg), Zaugg.

Präsident. Herr Kindlimann wünschte als Mitglied und Präsident der Kommission betreffend den Schutz der Arbeiterinnen ersetzt zu werden. Das Bureau hat diesem Gesuch entsprochen und an dessen Stelle Herrn Grossrat Milliet als Mitglied und Präsident dieser Kommission gewählt.

Tagesordnung:

Schreinerstreik in Bern; ausserordentliche Massnahmen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 563 hievor.)

Präsident. Wir fahren fort in der Beratung der Schreinerstreikangelegenheit. Zur Stunde sind noch

sieben Redner eingeschrieben und ich möchte die Herren ersuchen, sich in ihren Voten möglichst kurz zu fassen, damit das Traktandum heute erledigt werden kann. Ferner spreche ich den dringenden Wunsch aus, die Herren Redner möchten sich in ihren Voten streng an das Reglement halten, den parlamentarischen Anstand nicht verletzen und namentlich nicht persönlich werden.

Z'graggen, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Durch die Situation, wie sie sich im Laufe der Beratungen herausgestaltet hat, ist mir für heute eine doppelte Aufgabe erwachsen. Einmal muss ich auf die Voten, die auf die aktenmässige Berichterstattung gefallen sind, antworten und den Ausführungen der Herren Burren, Scheidegger, Guggisberg, Wyss und Bühler entgegentreten. Sodann ist durch die Antragstellung des Herrn Wyss eine Frage in die Diskussion hineingezogen worden, der ich ebenfalls nähertreten muss. Ich habe allerdings der Begründung des Antrages des Herrn Wyss entnehmen können, dass meine Anträge von ihm und vielleicht auch andern Mitgliedern des Rates falsch aufgefasst worden sind. Es wurde behauptet, namentlich mein zweiter Antrag bedeute einen Einbruch in die Verfassung und nach dessen Annahme würde der Regierungsrat gezwungen sein, sich vorerst beim Polizeirichter zu erkundigen, ob nach den bisher zur Behandlung gekommenen Fällen anzunehmen sei, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet sei, bevor er die nötigen Massnahmen ergreifen dürfte. Besonders Herr Wyss hat darauf hingewiesen, dass die Redaktion «es möchte der Regierungsrat» für die Regierung bindend sei. Ich habe meine Anträge nie in diesem Sinne aufgefasst. Sie sollen keinen Zusatz zu Art. 39 der Verfassung bilden und die Anwendung dieses Artikels an keine andern Voraussetzungen als die in der Verfassung selbst enthaltenen binden. Es versteht sich von selbst, dass der Regierungsrat unter seiner Verantwortlichkeit handeln muss. Meine Anträge waren mehr Wünsche an die Adresse der Regierung in dem Sinne, dass sie, um sich ein objektives Urteil bilden zu können, noch die und die Massnahmen in Berücksichtigung ziehen möchte.

Ich hatte beabsichtigt, bevor ich in die Diskussion selber eintreten würde, den Vorschlag einzubringen, dass meine Anträge, so wie ich sie aufgefasst hatte, ganz gut dahinfallen könnten, wenn anderseits Herr Wyss seinen Antrag, der durch die missverständliche Auffassung meiner Anträge hervorgerufen worden ist, zurückziehen würde. Ich hätte gerne dazu Hand geboten, die heutige Diskussion dadurch abzukürzen, dass man auf weitere Reden verzichtet hätte, da ja die beidseitigen Standpunkte wohl genügend erörtert sind. Ich würde vorgeschlagen haben, dass nur noch der einzige Redner welscher Zunge, Herr Jobin, und Herr Böhme als Vertreter der andern Seite und als Vizepräsident des Handwerker- und Gewerbevereins hätten zum Wort kommen sollen. Leider ist Herr Wyss nun nicht anwesend, so dass ich diese Proposition nicht machen kann und infolgedessen genötigt bin, auf die gefallenen Voten zu antworten. Es ist also nicht meine Schuld, wenn die Diskussion heute nicht abgekürzt werden kann.

Herr Präsident! Meine Herren! Herr Burren hat Ihnen auseinandergesetzt, warum er dazu gekommen ist, in der Kommission, ohne dass damals die Akten vorlagen, von dem Bericht der Regierung einfach Kenntnis zu nehmen, ohne weitere Anträge zu stellen. Er hat gesagt, er sei von dem Standpunkt ausgegangen, die Regierung trage die Verantwortung für die Richtigkeit ihres Berichtes und der Kommission falle lediglich die Aufgabe zu, anhand dieses Berichtes zu prüfen, ob die von der Regierung getroffenen Massnahmen richtig gewesen seien oder nicht. Ich halte diese Auffassung für eine irrtümliche. Wenn eine Kommission zur Prüfung eines regierungsrätlichen Berichts eingesetzt ist, so hat sie auch die Pflicht, die Voraussetzungen, unter denen der Bericht zustande gekommen ist, zu prüfen und das tatbeständliche Material einer Untersuchung zu unterwerfen. Denn es ist klar, dass, wenn die Regierung einen Bericht mit Anträgen abgibt, sie denselben bezüglich des Tatbestandes so abfassen wird, dass ihre Anträge daraus als logische Schlussfolgerung resultieren. Bericht und Anträge werden ein einheitliches, logisches Ganzes bilden. Es kann daher nicht bloss auf die Schlüsse der Regierung, hier die von ihr getroffenen Massnahmen abgestellt, sondern es muss zugleich festgestellt werden, ob die Tatsachen und Voraussetzungen, von denen sie ausgegangen ist, auch vorhanden gewesen seien und ob ihre Gründe Anspruch auf Berechtigung haben. Eine andere Auffassung kommt mir wie eine Selbstverstümmelung der organischen Rechte und Pflichten einer Volksvertretung vor.

In materieller Beziehung hat mich im Votum des Herrn Burren verwundert, dass er dem Streikrecht das Recht auf Arbeit entgegengehalten und gesagt hat, es nehme sich sonderbar aus, dass man in Zeiten der Arbeitslosigkeit das Recht auf Arbeit proklamiere, während dann in Zeiten, wo Arbeit vorhanden sei, die Arbeiter sich durch Streiken der Arbeit entziehen. Ich glaube nicht, dass Herr Burren damit in dem Sinne agitatorisch wirken wollte, dass er überhaupt das Streiken als ein furchtbares Unrecht hinstellen wollte. Allein die Gegenüberstellung von Arbeitslosigkeit und Streik ist doch geeignet, das Streikrecht in eine falsche Beleuchtung zu rücken. Denn sowohl der Zustand der Arbeitslosigkeit als derjenige eines Streiks sind die Folgen unserer heutigen Produktionsweise. Die Arbeitslosigkeit resultiert aus der Anarchie unserer Produktion und die Streiks werden dadurch hervorgerufen, dass den Arbeitern diejenigen Löhne vorenthalten werden, die ihnen nach ihrer Ansicht zukommen müssen und nach der wirtschaftlichen Lage bezahlt werden können. Es ist auch etwas merkwürdig, dass man sich auf das Recht auf Arbeit, das bekanntlich seinerzeit vom Schweizervolk abgelehnt wurde, beruft, wenn es sich um Streikbrecher handelt, die ihren im Kampfe stehenden Brüdern in den Rücken schiessen. Man ist plötzlich bereit, das Recht auf Arbeit anzuerkennen und sagt, dass die Streikbrecher darin unbedingt geschützt werden müssen; wenn es sich aber um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit handelt, so haben die Leute dieses Recht auf Arbeit auf einmal nicht mehr, sondern man sucht durch Sammlungen und Almosen diesem Uebelstand zu steuern. Es ist das eine ungleichwertige Behandlung des Rechts auf Arbeit, die sich nicht rechtfertigt.

Herrn Scheidegger möchte ich dafür danken, dass auch nach seiner Darstellung die Polizeirapporte über die Fälle, die er dem Rat zur Kenntnis gebracht hat und die in den Akten nicht belegt sind, sich als un-

richtig herausstellen. Herr Scheidegger hat den Fall an der Postgasse erzählt und gesagt, dass es nicht richtig sei, dass 15—20 Mann in die Schreinerwerkstätte eingedrungen seien. Dies wird aber in den Rapporten der Polizei als positive Behauptung aufgestellt.

Herr Polizeidirektor Guggisberg hat meinen Ausführungen gegenüber erklärt, sie seien eine geschickte Zusammenstellung gewesen, aber es frage sich sehr, ob ich dabei meine Pflichten als Grossrat richtig erfüllt habe. Ich glaube, ich habe meine Pflicht dadurch erfüllt, dass ich mich der Arbeit unterzog, das Aktenmaterial zu prüfen und Ihnen hier vorzulegen. Ich konstatiere auch, dass von allem, was ich Ihnen vorlegte, in der ganzen Diskussion nichts als unrichtig nachgewiesen werden konnte. Ich frage mich nur, ob Herr Guggisberg sein Mandat als Grossrat besser erfüllt habe als ich. Er ist ganz natürlicherweise hier auch nicht mit der Objektivität dagestanden, die vielleicht wünschenswert gewesen wäre. Er musste hier gewissermassen von vornherein als Partei auftreten, er musste sich dem Grossen Rat verantworten, weil er, wie er schon im Stadtrat betont hatte, einzig dem Grossen Rat für seine Führung der städtischen Polizei Rechenschaft schuldig ist. Wenn er hier seine Berichterstattung an die Regierung in Schutz genommen hat, so sprach er eben aus dieser Parteistellung heraus, so dass nicht wohl gesagt werden kann, ich sei der nicht-objektive Redner gewesen, er dagegen habe dem Rat die Sache rein objektiv dargestellt.

Wenn Herr Guggisberg erklärt, ich habe in meinem Votum behauptet, es seien absolut keine Ausschreitungen vorgekommen und alles, was die Polizeiorgane nach dieser Richtung gemeldet haben, sei eitel Lug und Trug, so ist das nicht richtig. So etwas habe ich nie behauptet, sondern einfach gesagt, es seien keine Ausschreitungen vorgekommen, die es gerechtfertigt hätten, nach einer Streikverordnung zu rufen und eine solche zu erlassen. Ich habe anhand der Akten nachgewiesen, in welchen Punkten die Polizeirapporte unrichtig sind, und speziell dargetan, dass der Rapport der Korporale Pulver und Marti, der die Veranlassung zum Erlass der Streikverordnung gegeben hat, mit der Wahrheit nicht im Einklang steht. Dabei habe ich nicht etwa auf Zeugenaussagen abgestellt, sondern auf das, was die Herren Polizeikorporale Pulver und Marti vor dem Richter selbst zugegeben haben. Die beiden Herren hatten den Auftritt vor dem Polizeigebäude, der, wenn er überhaupt vorgekommen wäre, als eine Auflehnung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung hätte aufgefasst werden können, in ihrem Rapport so dargestellt, als ob er sich vor ihren Augen abgespielt hätte. In der Gerichtsverhandlung mussten sie aber zugeben, dass sie gar nicht dort gewesen waren und dass das, was sie geschrieben und mit ihrer Namensunterschrift bezeugt hatten, nicht auf eigener Wahrnehmung beruhte, sondern ihnen erzählt und von ihnen dann als Tatsache rapportiert worden sei. Durch die gerichtlichen Zeugenaussagen der Herren Polizeidirektor Guggisberg, Polizeiinspektor Jost und Regierungsstatthalter v. Herrenschwand, wurde im weitern konstatiert, dass auch das, was die Herren Pulver und Marti gehört hatten, unrichtig ist und vor dem Polizeigebäude überhaupt keine Demonstration, kein Skandal und gar nichts stattgefunden hatte, was irgendwie zu Aergernis hätte Anlass geben können.

Herr Polizeidirektor Guggisberg hat sodann mit viel Pathos und grosser Energie erklärt, wenn ich behaupte, dass die Polizeirapporte wissentlich falsch seien, so wäre es meine Pflicht, gegen die Betreffenden wegen Einreichung einer falschen Anzeige beim Richter Strafanzeige zu machen. Dass die Rapporte unrichtig waren, ist festgestellt und kann auch von Herrn Guggisberg nicht bestritten werden. Es ist auch ausser Zweifel, dass die beiden Korporale Pulver und Marti wussten, dass ihre Rapporte unrichtig waren. Denn sie wussten genau, dass sie nicht wussten, was vor dem Polizeigebäude vorgegangen war. Trotzdem haben sie als Tatsache berichtet und als eigene Wahrnehmung hingestellt, was erstens keine eigene Wahrnehmung und im weitern auch tatsächlich unrichtig war. Der objektive Tatbestand der Unrichtigkeit der Berichte ist damit festgestellt. Nun weiss aber Herr Guggisberg so gut als ich, dass zu einem Delikt auch noch der dolus, die rechtswidrige Absicht gehört. Es musste für uns die Hauptsache sein, Herrn Guggisberg hier nachzuweisen und zur Kenntnis zu bringen, dass von seinen Organen in der Tat objektiv unrichtige Rapporte abgegeben wurden, und in seiner Stellung als Polizeidirektor liegt es doch ihm zunächst ob, dafür zu sorgen, dass von seinen Untergebenen nur nach Wahrheit berichtet werde. Er sollte dankbar dafür sein, wenn er darauf aufmerksam gemacht und ihm der Beweis geliefert wird, dass seine Organe nicht so funktionieren, wie ihnen das Pflichtenheft vorschreibt.

Herr Guggisberg hält auch die Ueberwachung der Arbeiterversammlungen nicht für so gefährlich und kann nicht begreifen, wie man sich darüber aufhalten kann. Denn die Gewerkschaften seien ja keine geheime Gesellschaften, die irgend etwas zu vertuschen hätten, und man behaupte immer, dass dort nichts Unrechtes gehe und beschlossen werde. Es ist richtig, dass die Gewerkschaften keine geheime Gesellschaften sind, wie auch die Freimaurer nach den Erklärungen des Herrn Guggisberg von letzter Woche nicht dazu gerechnet werden können. Allein Herr Guggisberg wäre doch etwas verwundert, wenn er, nachdem er am Samstag abend einer Sitzung der Loge im Bogenschützenleist beigewohnt hat, am Montag morgen einen Polizeirapport über die Vorgänge, die sich in der Logensitzung abgespielt haben, auf seinem Bureau vorfinden würde. Er würde sagen: was geht es die Polizei an, unsere Sitzungen zu überwachen und darüber dem Polizeidirektor zu rapportieren? So finden auch wir es sonderbar, dass man sich darüber erkundigt, in welcher Stärke Arbeiterversammlungen stattgefunden haben und was dort geschah und beschlossen wurde.

Herr Guggisberg sagt ferner, wenn sich Rapporte vorfinden, denen nachher keine weitere Folge gegeben und bei denen nicht festgestellt worden sei, ob sich die Tatsachen wirklich so abgespielt haben, wie in denselben berichtet war, so komme das daher, dass die der Polizei zur Kenntnis gebrachten Delikte Antragsdelikte seien und die Betreffenden nachher keinen Strafantrag haben stellen wollen. Meines Erachtens hat aber die Polizei gerade deshalb, weil es sich um Antragsdelikte handelt, keine Veranlassung, von sich aus Rapport zu machen. Wenn in solchen Fällen der Staat erklärt, er habe kein Interesse daran, dass eine Strafuntersuchung veranlasst werde, wenn der Betreffende, der sich verletzt fühlt, nicht selber das Begehren stellt, und er seine richterlichen und Polizei-Organe nur dann zur Verfügung

stellt, wenn der Betreffende die ganze Maschinerie selber in Bewegung setzen will, so kann man füglich fragen, wie denn die Polizei dazu komme, sich in derartige Antragsdelikte hineinzumischen. Wenn die Polizei das tun wollte, so hätte sie bald nur noch Strafanzeigen abzufassen, denn es kommt in der Stadt Bern tagtäglich verschiedentliche Male vor, dass die Leute einander beschimpfen. Wer die Arbeitslast des Polizeirichters von Bern kennt und weiss, wie viele Prozesse er zu beurteilen hat, obgleich er sich nur mit solchen Schimpfereien zu befassen hat, bei denen die verletzte Partei selbst klaghaft wird, wird zugeben müssen, dass die Polizei, wenn sie von sich aus vorgehen könnte, nichts anderes mehr zu tun hätte, als den ganzen Tag Rapporte zu schreiben. Das macht sie aber nicht und wir dürfen mit Recht die Frage aufwerfen: Warum hat sie im Schreinerstreik ein anderes Verhalten beobachtet und Rapporte eingereicht, wo es sich um Antragsdelikte handelte, statt es dem Beteiligten zu überlassen, klaghaft zu werden?

Im weitern wollte Herr Guggisberg mir unterschieben, ich habe dem Rat vorenthalten, dass in dem Fall Schörner Stucki selbst klaghaft geworden sei und die Anzeige unterschrieben habe. Es ist richtig, dass Stucki als Kläger unterschrieben hat; er musste es aber auch tun, weil das eingeklagte Delikt, Hausfriedensbruch Antragsdelikt war und vom Richter nur behandelt werden konnte, wenn die Unterschrift Stuckis vorlag. Allein es ist nichtsdestoweniger richtig, dass die Strafanzeige von zwei Polizisten eingereicht und unterzeichnet worden ist, da es sich nicht bloss um das erwähnte Antragsdelikt handelte, sondern weil die Polizei den Schörner der Widerhandlung gegen die Streikverordnung, der Widersetzlichkeit gegenüber der Polizei, des Aergernis erregenden Benehmens etc. beschuldigte. Von sämtlichen Anklagen, sowohl von der, die Stucki erhoben hat, als von denjenigen der Polizei, wurde Schörner freigesprochen, indem der Polizeirichter erklärte, dass die aufgestellten Behauptungen unrichtig seien. Diese Bemerkung nur gegenüber der Unterschiebung, die Herr Guggisberg mir machen wollte, als ob ich etwas unrichtig dargestellt habe. Die Strafanzeige ist von der Polizei ausgegangen, sie ist von zwei Polizisten unterschrieben und musste von Stucki nur noch mitunterschrieben werden, weil es sich auch um ein Antragsdelikt handelte.

Ich gehe nun auf die Voten der Herren Wyss und Kommissionspräsident Bühler über. Herr Bühler hat bemerkt, ich habe bloss zwei Polizeirapporte namhaft gemacht, die ich als unrichtig bezeichnete. Gewiss habe ich dem Rat nicht alles vorgetragen, was ich hätte vortragen können, aber ich habe gerade diejenigen zwei Rapporte herausgenommen, die für den Erlass der Streikverordnung entscheidend waren. Ich hätte dem Rat noch mit weitern Rapporten aufwarten können, deren Unrichtigkeit gerichtlich nachgewiesen ist. Ich will nur zwei anführen, die noch vor dem Erlass der Streikverordnung eingereicht wurden und die sich in der Gerichtsverhandlung als unrichtig herausgestellt haben, indem die betreffenden Polizisten selbst zugeben mussten, dass sie unrichtig rapportiert hatten.

Der eine dieser Rapporte wurde unterm 10. Mai 1905 vom Polizisten Schweizer I eingereicht, der ebenfalls etwas als eigene Wahrnehmung hinstellt, was er gar nicht gesehen hat. In der Gerichtsverhandlung vom Richter befragt, ob seine Mitteilung, dass es so und so zugegangen sei, richtig sei, ob er es selbst habe beobachten können, antwortet der Polizist, er wisse nicht, ob es richtig sei, er habe es selbst nicht gesehen, sondern es sei ihm so gesagt worden. Der Rapport aber musste den Glauben erwecken, dass der Polizist dem Richter eigene Wahrnehmungen zur Kenntnis bringe. Gestützt auf die Aussage des Polizisten Schweizer I, dass er den Vorgang nicht selbst angesehen habe, wie man nach dem Rapport hätte meinen sollen, sondern dass er seinen Bericht auf die Aussagen des Wirtes Kohler gründete, die dann von niemand anderm bestätigt wurden, musste der Richter die beiden Angeschuldigten, Schörner und einen gewissen Widmer, freisprechen.

Der andere Rapport ist vom Polizisten Wernle gegen einen gewissen Keller unterm 11. Mai 1905 eingereicht worden. Auch hier wird als eigene Wahrnehmung hingestellt, was der Polizist nicht selbst gesehen hatte. In der Gerichtsverhandlung ergab sich dann aber, dass er in der Sache keine eigenen Wahrnehmungen gemacht hatte. Ich führe dies an, weil Herr Bühler bemerkt hat, ich habe nur die beiden Fälle der Korporale Pulver und Marti angeführt. Allerdings habe ich nur diese beiden zitiert, weil sie für den Erlass der Streikverordnung massgebend waren; ich hätte aber, wie Sie sehen, die Fälle leicht vermehren können. Auch die jetzt von mir noch angeführten sind nicht die einzigen.

Nun hat Herr Bühler gegenüber meinen Anträgen, namentlich dem zweiten, geltend gemacht, er bedeute einen Einbruch in die Verfassung. Ich habe bereits erklärt, dass er diese Bedeutung nicht hat, sondern dass ich dem Regierungsrat bloss eine weitere Erkenntnisquelle angeben wollte, aus der er schöpfen kann, wenn er will, um sich von objektiver Seite zu vergewissern, ob die öffentliche Ruhe und Ordnung als gefährdet angesehen werden könne. Ich habe auch in meinem ersten Votum auseinandergesetzt, dass es möglich wäre, vom Richter gestützt auf das, was bereits zur Gerichtsverhandlung gelangt ist, einen solchen Bericht zu erhalten. Denn gewöhnlich wird ja die Streikverordnung nicht im Anfang erlassen, sondern es können Wochen und sogar Monate vergehen, bis zu diesem Mittel gegriffen wird. Bis dahin können aber immerhin Ausschreitungen vorkommen, so dass der Richter in der Lage ist, die Situation zu beurteilen und dem Regierungsrat auf dessen Wunsch mitzuteilen, ob nach den bisherigen Vorfällen, die ihm zur Kenntnis gelangt sind, anzunehmen ist, dass eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei der Fortsetzung des Streiks eintreten werde. Ich habe betont, dass die Erkundigung beim Richter wünschenswert wäre, weil der Regierungsrat nicht die nötigen Organe an der Hand hat, um sich ein richtiges Urteil zu bilden. Er ist lediglich auf die einseitigen Polizeirapporte angewiesen und es muss ihm selber wünschenswert sein, sich bei einer objektiveren Stelle erkundigen zu können. Dabei kann es sich natürlich nicht darum handeln, die Regierung ihrer Verantwortlichkeit zu entbinden; die trägt sie nach wie vor, mögen die Berichte des Polizeirichters eventuell so oder anders lauten. Mein Antrag würde, wie gesagt, dem Regierungsrat ein Mittel in die Hand geben, sich bei einer etwas weniger subjektiv gestimmten Stelle zu orientieren, die alle Teile angehört hat und darum in der Lage ist, einen objektiven Bericht abzugeben. Ich will also keine Abänderung des Art. 39 der Verfas-

sung, keinen Einbruch in dieselbe, sondern ich wollte bloss zuhanden der Regierung einen Wunsch äussern und ihr zeigen, was sie meiner Ansicht nach in derartigen Fällen etwa noch weiter tun könnte, um sich richtig zu orientieren. Meine Anträge stehen keineswegs im Widerspruch zu Gesetz oder Verfassung und hätten sehr wohl angenommen werden können.

Herr Wyss hat den Antrag gestellt, die Regierung möchte eine Gesetzesvorlage vorbereiten und dem Rat vorlegen, wonach den Arbeitswilligen und Unternehmern der nötige Schutz zuzusichern wäre. Herr Schneeberger hat bereits in zutreffender Weise dargetan, dass mit dem Erlass eines derartigen Gesetzes gegenüber der Arbeiterschaft ein Ausnahmerecht geschaffen würde, indem gewisse Handlungen nur dann strafbar wären, wenn sie von Streikenden begangen würden, von jedem andern Bürger aber begangen werden dürften, ohne dass er sich deshalb gegen das Gesetz verfehlen würde. Es ist ausserordentlich gefährlich, derartige Ausnahmegesetze zu erlassen und damit den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zu durchbrechen. Es würde in der Arbeiterschaft ungeheuer böses Blut machen, wenn sie unter anderes Recht gestellt werden sollte als unter das, unter dem jeder Bürger steht. Unser Strafrecht genügt vollkommen, um allen Ausschreitungen, die vorkommen mögen, zu begegnen. Der Streikende ist nicht besser gestellt als jeder andere Bürger, der sich Widerhandlungen gegen die Gesetze zu schulden kommen lässt. Es ist noch nie von einem Richter der Entschuldigungsgrund angenommen worden: es ist richtig, ich habe das und das getan und mich gegen das Gesetz verfehlt, aber ich habe es als Streikender getan. Darauf würde jeder Richter geantwortet haben: darum kann ich mich nicht kümmern; wer Unrecht tut, der muss auch nach dem Gesetz dafür büssen. Es ist aber eine Ausnahmestellung, wenn gegen Arbeiter Straftatbestände extra mit Rücksicht darauf errichtet werden, dass sie Arbeiter sind und von Rechten Gebrauch machen, die jedem Bürger zustehen. Diese Gesetzgebung ist um so verwerflicher, weil sie immer dahin tendiert, nicht den Auswüchsen und Ausschreitungen bei Streiks zu begegnen, sondern das Streikrecht zu bekämpfen und den Streikbewegungen entgegenzutreten, die an und für sich durchaus zulässig sind, sobald sie auf legalem Boden bleiben. Ich hätte es sehr gewünscht, dass der Grosse Rat zu dieser Frage in einem andern Moment Stellung genommen hätte, wo man mit ruhigerem Blut und nicht anlässlich der Behandlung eines Streiks an ihre Prüfung hätte herantreten können. Ich möchte wünschen, dass diese Frage nicht heute bereits vom Grossen Rat präjudiziert, sondern dass die Tagesordnung, wie sie von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, angenommen werde. Sie wissen, dass die Regierung bereits von sich aus die Polizeidirektion beauftragt hat, die Frage des Erlasses eines Gesetzes zu prüfen und ihr darüber Bericht und Antrag vorzulegen. Wenn dann die Regierung auch ihrerseits die Angelegenheit untersucht haben wird, wird sie sie dem Grossen Rat überweisen und es wäre sehr zu wünschen, dass der Grosse Rat sie nicht heute schon durch eine Abstimmung präjudiziere. Der Grosse Rat kann um so eher einen andern Moment abwarten, um zur Sache Stellung zu nehmen, weil auch andere Kantone es abgelehnt haben, derartige Ausnahmegesetze zu machen. So hat erst unterm 11. Februar 1904 der Gemeinderat von St. Gallen das Gesuch des dortigen Handwerker- und Meistervereins um Erlass einer dauernden Streikverordnung abschlägig beschieden und am 21. Januar 1905 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern in einem Bericht über die Motion Plattner betreffend den Schutz der Arbeitgeber bei Streiks auf die Bestimmungen der Strafgesetze verwiesen und das Begehren nach Aufstellung eines besonderen Streikgesetzes mit der Erklärung abgewiesen, die Arbeiter sollen auch in Streikfällen ausschliesslich dem gemeinen Recht unterstellt bleiben; dieser Bericht der Regierung wurde vom Grossen Rat des Kantons Luzern genehmigt.

Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat des Kantons Bern im gegenwärtigen Moment zu dieser Frage Stellung nehmen sollte, sondern das Richtige wäre, abzuwarten und die Angelegenheit dann zu prüfen, wenn sie einmal ex professo uns vorgelegt und nicht nur so gelegentlich und zufällig hingeworfen wird. Man tadelt immer die Gelegenheitsgesetzgeberei und die Behandlung von Fragen in einem Moment, wo sie nicht notwendigerweise behandelt werden müssen. Es wäre daher der Stellung des Grossen Rates angemessen, sich heute nicht zu binden und nicht eine Frage zu präjudizieren, über die er sich sowieso in einem andern Zeitpunkt schlüssig machen muss. Wir werden Gelegenheit haben, wenn die Regierung uns einen Entwurf vorlegen wird, zu prüfen, ob derselbe angenommen werden kann oder nicht und ob die Regierung das Richtige getroffen hat. Wir sind dann immer noch frei, auf die Vorlage einzutreten oder nicht, während wir uns heute gleichsam die Hände binden, wenn wir der Regierung einen bestimmten Auftrag nach dieser Richtung geben. Sie haben gestern dem Votum des Herrn Schneeberger entnehmen können, wie ein solcher Beschluss des Grossen Rates im gegenwärtigen Moment aufgefasst würde. Ich glaube nicht, dass die Mehrheit des Grossen Rates den Willen hat, die Arbeiterschaft zu verbittern und ihr das Bewusstsein beizubringen, dass wir in einem Klassenstaat leben und die Gesetzgebung von vornherein nur darauf ausgeht, die Arbeiterschaft als eine besondere Klasse zu behandeln und unter Ausnahmegesetze zu stellen. Ich möchte Sie ersuchen, die Tagesordnung der Kommissionsmehrheit zu akzeptieren und die Diskussion über den Antrag Wyss auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo die Frage für sich dem Grossen Rat unterbreitet wird.

Egenter. Herr Z'graggen hat soeben den Antrag gestellt, der Grosse Rat möchte einfach von dem Bericht des Regierungsrates Kenntnis nehmen und den Antrag Wyss ablehnen. Es geht nicht an, im Anschluss an die Diskussion über den Bericht der Regierung eine so weitgehende Frage wie den Erlass eines Streikgesetzes zu behandeln. Wir stehen einer derartigen Vorlage sehr misstrauisch gegenüber, denn dem Grossen Rat geht die nötige Erkenntnis in sozialen Fragen ab, so dass da nichts Gutes herauskommen würde. Herr Wyss redet auch nur von dem Schutz für die Arbeitswilligen und Arbeitgeber, weshalb wir in der verlangten Vorlage nur ein Mittel zur Knebelung der streikenden Arbeiter erblicken können.

Die Forderungen, welche die Schreinerarbeiter vor dem Ausbruch des Streiks aufstellten, mussten von jedem loyal denkenden Menschen als gerecht bezeich-

net werden und hätten darum auch ohne weiteres akzeptiert werden sollen. Die Arbeiter gaben sich alle erdenkliche Mühe, die Meister auf gütlichem Wege zu einer Lohnaufbesserung zu bestimmen. Allein sie wiesen unsere Begehren rundweg ab und einer der von den Arbeitern ernannten Delegierten, die mit den Meistern zu unterhandeln hatten, wurde in einem Schreiben als ein grober und unverschämter Kerl hingestellt, der an dem Scheitern der Verhandlungen schuld sei. Auch von der Vermittlung des Stadtpräsidenten wollten die Meister nichts wissen, ebensowenig von einer solchen der Regierung. Sie fühlten sich als Herren im Hause und wollten die Arbeiterschaft nicht als gleichberechtigt anerkennen. Es blieb somit nichts anderes übrig als zum Streik überzugehen und die Forderungen der Arbeiter wurden nun auch höher als ursprünglich gestellt. Die Meister sahen dann ein, dass es besser sei, wenn sie nachgeben, da sonst alle Arbeit auswärts vergeben würde. Infolge des Umstandes, dass während des Streiks viel Arbeit für Bern in Burgdorf, Worb, Biel etc. erstellt wurde, erlitten die hiesigen Meister schweren Verlust und sie wollten die Konkurrenz, die sie sich durch ihre Starrköpfigkeit selbst auf den Hals geladen hatten, sich nicht noch weiter ausdehnen lassen.

Der Bericht des Regierungsrates über den Schreinerstreik ist im ersten Teil ganz anständig gehalten und frei von Ausfällen gegenüber den Streikenden. Er führt auch aus, dass die wiederholt eingegangenen Gesuche um Erlass einer Streikverordnung abgewiesen werden mussten, weil sich keine Vorfälle ereignet hatten, die ein solches Ausnahmegesetz gerechtfertigt hätten. Herr Scheidegger war eifrig bemüht gewesen, auch die kleinsten Vorgänge zusammenzutragen und er war es jedenfalls auch, der dieselben in den bürgerlichen Zeitungen jeweilen breitschlug und so das Streikkomitee nötigte, Entgegnungen zu bringen und Mährlein, die dem Publikum aufgetischt wurden, richtigzustellen und zurückzuweisen. Herr Scheidegger wird wohl auch beim städtischen Polizeidirektor vorstellig geworden sein, um ihn zu bewegen, eine Streikverordnung zu verlangen. Der Polizeidirektor lieh ihm williges Ohr und wuchs im Verein mit dem Regierungsstatthalter I an die Regierung, damit sie eine solche Verordnung erlasse. Herr Guggisberg ist von Herrn Burren als loyaler und arbeiterfreundlicher Mann geschildert worden und wir haben ihn bisher auch als solchen angesehen. Allein die Akten haben uns nunmehr zu einer andern Ansicht kommen lassen. Wenn wir früher zu Herrn Guggisberg gegangen waren und ihm Uebergriffe der Polizeiorgane zur Kenntnis brachten, dankte er uns jeweilen für die Mitteilungen und versprach, die Sache zu untersuchen und die Fehlbaren zu strafen. Wenn er nun im Schreinerstreik seine Stellung geändert und seinem Tüpflibruder Scheidegger williges Ohr geliehen hat, so kann ich mir das nicht anders erklären als damit, dass er alles als bare Münze entgegennahm, was von diesem ihm hinterbracht wurde.

Da der dreimalige Anlauf zur Erhaltung einer Streikverordnung ohne Erfolg geblieben war, musste noch etwas anderes erfunden werden, um die Regierung gefügiger zu machen. Man wies darauf hin, dass auch bei den Maurern und Handlangern eine Bewegung sich vorbereite und man müsse sich sputen und die Streikverordnung erlassen, bevor auch dieser Streik zum Ausbruch komme. Die Arbeiterschaft wusste von einem solchen Vorhaben der Maurer und Handlanger nichts, ein derartiger Gedanke konnte bloss im Gehirn eines Scharfmachers entstehen. Im weitern wurde auch die Phantasie des Polizeikorporals Pulver zu Hülfe gezogen, um einer Streikverordnung zu rufen. Dieser erzählte dann die Geschichte von dem Schreiner Gerber und berichtete von Ansammlungen von mit Knütteln bewaffneten Streikenden, die die Arbeitswilligen mit Gewalt an der Arbeit zu hindern suchen. Von da an ändert auch der Tenor des regierungsrätlichen Berichtes. Es wird gesagt, die Situation habe sich geändert und man redet von Banden von Streikenden, die es immer bunter treiben und schliesslich anarchistische Zustände herbeiführen. Die Regierung redet von einer dringenden Gefahr, um damit ihre Massnahmen zu rechtfertigen und dem Grossen Rat die Meinung beizubringen, dass die Zustände derart gewesen seien, dass man hätte meinen können, die Stadt Bern wäre in den Händen von Feinden gewesen. Anhand der Akten wurde zur Genüge dargestellt, dass diese Schilderungen der damaligen Situation der Wirklichkeit nicht entsprechen und dass der Bericht entstellt und für die Arbeiterschaft beleidigend ist. Die dringende Gefahr, die abgewendet werden sollte, lag für Herrn Scheidegger wohl eher darin, dass die Arbeiter höhere Löhne und eine kürzere Arbeitszeit haben wollten. Es wäre aber für die Herren Meister von grossem Vorteil gewesen, wenn sie, statt nach einer Streikverordnung zu rufen, die Forderungen der Arbeiter akzeptiert und durch die Abwendung des Streiks sich die grosse auswärtige Konkurrenz vom Hals gehalten hätten. Die Arbeiter haben als letztes Mittel, um ihren Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen, nur den Streik und wenn ihnen das Recht hiezu durch ein Knebelungsgesetz genommen werden wollte, so werden sie und ihre Vertreter zum Kampf gerüstet sein und sich ein solches Gesetz nicht aufoktroyieren lassen.

Herr Burren hat auch den Käfigturmkrawall vom Jahre 1893 angeführt und gesagt, man sehe daraus, wie schnell ein solcher Krawall entstehen könne und wie nötig es sei, im richtigen Moment energische Massnahmen zu treffen. Herr Burren hätte besser diesen Vorgang nicht angeführt, denn damals hat sich die Regierung mit den getroffenen Massnahmen unsterblich blamiert. Der ganze Krawall war eigentlich von der Polizei und von Buben gemacht. In dem strengen Winter 1892/93 waren die Handlanger arbeitslos und als dann im Frühling die Arbeit wieder anging, wurden von den patriotischen Unternehmern Italiener eingestellt, während die hier ansässigen Handlanger sich vergebens nach Arbeit umsahen. Noch Mitte Juni waren eine Anzahl von ihnen arbeitslos. Wenn man weiss, was für Not und Elend in eine Familie einreisst, wenn der Ernährer keine Arbeit hat, begreift man, welche Verbitterung sich der Handlanger bemächtigen musste, wenn sie jeden Tag von Bauplatz zu Bauplatz liefen und abgewiesen wurden, während sie sahen, dass an ihrer Stelle Italiener beschäftigt wurden. Ohne dass die Arbeiterunion etwas davon wusste, taten sich die arbeitslosen Handlanger zusammen und setzten sich in den Kopf, ihre Konkurrenten, die Italiener, zu vertreiben. An einem schönen Nachmittag suchten sie diesen Plan auszuführen. Bei diesem Anlass wurden ein paar Handlanger verhaftet und in den Käfigturm abgeführt. Am Abend manifestierten ihre Kameraden und verlangten die Herausgabe der In-

haftierten. Darauf fuhr die Polizei unvorsichtig drein, so dass die ganze Stadt alarmiert wurde. Die Feuerwehr wurde beigezogen, um die Leute um den Käfigturm mit Hydranten zu vertreiben, während sie sich von selbst verlaufen hätten, wenn sie nicht auf diese Art belästigt worden wären. Es wurde sogar Sturm geläutet, so dass man in den Aussenquartieren glaubte, es sei in der Stadt ein grosser Brand ausgebrochen, und alles Volk nach der Stadt strömte und um den Käfigturm sich ansammelte. Nun machte die Polizei mit gezogenem Säbel Ausfälle aus dem Käfigturm, stiess Frauen und Kinder zu Boden, schleifte sie in den Käfigturm hinein und steckte alles unschuldige Leute ein. Dadurch wuchs natürlich die Erbitterung . . .

Präsident. Ich möchte Herrn Egenter ersuchen, etwas mehr bei der Sache zu bleiben.

Egenter (fortfahrend). Ich spreche zum Schreinerstreik in Bern und führe das Beispiel des Käfigturmkrawalls an, um Ihnen zu zeigen, wie die Polizei bei solchen Anlässen vorgeht.

Es wurde auch Militär aufgeboten. Das sind die energischen Massnahmen, von denen Herr Burren gesprochen hat und die den Käfigturmkrawall gebodigt haben. Hätte man die Hydranten nicht spielen lassen und keinen Alarm gemacht, so wären die Leute ganz von selbst auseinandergegangen. Der Umstand, dass einige anwesende Buben ein paar Scheiben eingeschlagen hatten, genügte aber, um Alarm zu schlagen.

Bei jenem Anlass verbot die Regierung auch das künftige Herumtragen und Aufhissen der roten Fahne als des Zeichens der Revolution. Für den Fall der Uebertretung des Verbotes wurde mit Konfiskation der Fahne gedroht und der, welcher sie trug, sollte mit 100 Fr. Busse im Minimum bestraft werden. Am darauf folgenden 1. Mai trug ich die rote Fahne dem Demonstrationszug der Arbeiter voran und schwenkte sie zweimal vor der Polizei. Allein es erschien kein Polizist, um die rote Fahne wegzunehmen. Man sieht auch da, dass die Regierung über die Schnur gehauen und ein Verbot erlassen hat, das nicht durchgeführt werden konnte, gerade so wie beim Schreinerstreik, wo die Streikenden trotz des Verbots der Ansammlung auf dem Bundesplatz eine grosse Versammlung abhielten. Für das Tragen der roten Fahne wurde ich mit einer Busse von 100 Fr. belegt und überdies zu den Kosten verurteilt. Dieses Urteil wurde von der Polizeikammer bestätigt; ich unterwarf mich demselben jedoch nicht, sondern zog die Sache vor das Bundesgericht. Der Regierungsrat hat dann von Lausanne Wind bekommen, dass das Verbot der roten Fahne ungesetzlich sei, und musste dasselbe aufheben, womit auch meine Busse dahinfiel. Wir möchten der Regierung eine weitere derartige Blamage ersparen und glauben, es wäre besser, die Anstrengungen der Arbeiterschaft zur Verbesserung ihrer Lage und Lebenshaltung zu unterstützen statt ihr mit einem Knebelungsgesetz aufzuwarten. Bei Anlass der Mehrforderungen der Landwirtschaft für Viehprämien, die trotz des Widerstandes der Regierung mit grossem Mehr beschlossen wurden und die zeigen, dass die Landwirtschaft sich zu helfen weiss, hat Herr Regierungsrat Gobat darauf aufmerksam gemacht, dass in dem gleichen Masse, wie die Viehrasse im Kanton Bern verbessert werde, die Menschenrasse sich verschlechtere, und verlangt, dass ihm aus dem Alkoholzehntel ein Beitrag von 10,000 Fr. für die Speisung und Bekleidung armer Schulkinder bewilligt werde. Diesem Verlangen wurde jedoch nicht entsprochen und es ist bemühend, konstatieren zu müssen, dass für solche Begehren die Unterstützung der Vertreter der Landwirtschaft, die in unserm Rate die Mehrheit bilden, nicht erhältlich ist. Besser wäre es freilich noch, man würde die Menschheit dadurch auf eine höhere Stufe zu bringen suchen, dass man der Arbeiterschaft den Minimallohn zugesteht und ihr dadurch ermöglicht, ihre Kinder recht zu nähren und zu kleiden. Da sollten die Regierung und alle loyal denkenden Bürger mithelfen. Das wird freilich nicht durch Knebelungsgesetze und Unterdrückung der Arbeiterschaft erreicht. Reichtümer sind in der Welt genug vorhanden und man muss nur darnach trachten, dass den arbeitenden Klassen, die diese Reichtümer produzieren, auch eine angemessene Existenz ermöglicht werde. Streikbewegungen, die dann erst entstehen, wenn alle andern Mittel zur Erreichung einer bessern Lage für die arbeitende Klasse an der Starrköpfigkeit der Unternehmer abgeprallt sind, soll man nicht unterdrücken und dadurch die Arbeiter zwingen, zu Bedingungen zu arbeiten, die nicht gestatten, ein menschenwürdiges Dasein zu fristen. Wenn das Gesetz, mit dessen Ausarbeitung die Polizeidirektion bereits beauftragt ist, der Arbeiterschaft ihre Existenzbedingungen durch die Einführung von Schiedsgerichten und die Festsetzung eines Minimallohnes verbessern und die Starrköpfigkeit der Unternehmer brechen helfen will, dann werden wir für dasselbe auch eintreten, andernfalls aber werden Sie uns kampfbereit finden.

Schlumpf. Ueber den Schreinerstreik und die von der Regierung getroffenen Massnahmen ist bereits sehr einlässlich debattiert worden. Ich will nicht Gesagtes wiederholen, sondern mich bloss mit einigen Worten gegen den Antrag Wyss wenden. Während sowohl von dem Herrn Kommissionspräsidenten als von Herrn Burren und andern Rednern der Streik als ein durchaus legales Kampfmittel der Arbeiter bezeichnet worden ist, will man im gleichen Moment ein Ausnahmegesetz schaffen, um die zum Streik gezwungenen Arbeiter zu knebeln. Die bernische Arbeiterschaft verdient eine solche Behandlung nicht. Der letzte Schreinerstreik wurde mustergültig durchgeführt und je mehr die Organisation einsetzen kann, desto seltener werden die Streiks und desto ruhiger werden sie durchgeführt. Es braucht daher gar kein Ausnahmegesetz geschaffen zu werden. Die Regierung kommt mit Art. 39 der Verfassung sehr wohl aus; sie soll ihn nur nicht bei jeder Gelegenheit anwenden. In der Stadt Bern werden kleine Geschichten gern aufgebauscht. So war es schon beim Käfigturmkrawall und so ging es auch beim Schreinerstreik, wo von kleinen Ausschreitungen grosses Aufheben gemacht wurde, um auf die Regierung einen Druck auszuüben. Das gelang allerdings, wenn auch nicht so schnell, wie die Herren Meister erwartet hatten. Ich empfehle Ihnen, die Anträge des Herrn Wyss abzulehnen, denn die Arbeiterschaft verdient es, wie gesagt, nicht, unter ein Ausnahmegesetz gestellt zu werden.

Scherz. Ich gebe mich über das Schicksal der Anträge Z'graggen keinen Illusionen hin. Wir wissen

sehr gut, dass wir auf ihre Annahme hier nicht rechnen können. Doch ist darauf schliesslich wenig Wert zu legen, sondern es wird sich in der Hauptsache um die Ausführung der Anträge Wyss, oder sagen wir der Anträge der Regierung handeln, die wir in aller Seelenruhe gewärtigen. Selbstverständlich hat der Regierungsrat das Recht, dem Grossen Rat irgend eine Vorlage zu unterbreiten; es fragt sich nur, ob er sie im Grossen Rat und beim Volk durchbringt. Wir können den Entwurf der Regierung ruhig abwarten; denn wenn er wirklich dahin tendieren sollte, die Rechte der Arbeiterschaft noch mehr zu beschneiden als dies infolge der ökonomischen Verhältnisse bereits der Fall ist, so wissen wir den Resonanzboden im Volk sehr wohl zu bearbeiten, so dass keine Rede davon sein kann, dass er je Gesetzeskraft erhält.

Von einem Redner wurde die Behauptung aufgestellt, dass schon wieder ein Streik organisiert werde. Es wurde bereits ausgeführt, dass uns davon nichts bekannt ist und dass wir diese Anschuldigung zurückweisen müssen. Dagegen kann es kein recht denkender Mensch dem Arbeiter übelnehmen, wenn er zu einem etwas grössern Verdienst zu gelangen sucht. Wer, wie der Sprechende, Tag für Tag in diese Verhältnisse hineinsieht, weiss, dass ein Arbeiter mit einem täglichen Verdienst von 2 Fr. 50, 3 oder 4 Fr. seine Familie — sie braucht nicht 8 oder 9 Kinder zu zählen — nicht erhalten kann, wenn nicht die Frau mitverdient. Welch nachteilige Folgen für die Erziehung der Kinder es aber mit sich bringt, wenn auch die Frau auf den Verdienst ausgehen muss, kann jeder von Ihnen selbst ermessen.

Zur Begründung des Erlasses eines Streikgesetzes wurde angeführt, unsere Gesetzgebung enthalte eine Lücke, die nicht länger unausgefüllt bleiben dürfe. Ich teile diese Ansicht nicht. Ich glaube, unsere Gesetzgebung enthalte noch ganz andere Lücken, die viel mehr zu bedauern sind und wo ein rascheres Vorgehen der Behörden viel mehr angezeigt wäre als bezüglich des Erlasses eines Streikgesetzes. So würde es sich empfehlen, ein Gesetz über die Berufsgenossenschaften vorzulegen, das die Streiks so ziemlich aus der Welt schaffen würde. Bis dahin ist auf diesem Gebiet noch nichts gegangen und es können dafür gewiss nicht die Arbeiter verantwortlich gemacht werden, sondern die Schuld liegt bei den Kreisen, denen das Gesetzgebungsrecht zusteht. Ferner sollte ein Gesetz über die Kollektiv-Arbeitsbedingungen erlassen werden. Auch da ist bis jetzt noch nichts gegangen. Wenn von der Arbeiterseite derartige Verlangen gestellt werden, so vergehen immer viele Jahre, bis ihnen entsprochen wird; Gesetze dagegen, die den herrschenden Klassen dienen, sollen eins zwei durchgepaukt werden. Ich nehme Ihnen das nicht übel, aber Sie dürfen es auch uns nicht übelnehmen, wenn wir uns darüber beklagen, dass wir unsere Forderungen nicht durchsetzen können. Herr Regierungsrat Scheurer hat einmal mit Recht gesagt, man höre es im Grossen Rat immer und immer wieder heraus, dass eben die Vermöglichen und nicht die Besitzlosen in ihm vertreten seien. Ich will mit dem Gesagten keinen Vorwurf gegen Sie erheben, denn der Einzelne kann nicht über seinen Schatten springen, sondern ist das Produkt seiner Erziehung, seiner Umgebung und des Eigennutzes. Dass dem so ist, können wir sehr oft den Verhandlungen des Grossen Rates entnehmen.

Es wurden vorhin die Verhandlungen anlässlich der Beratung des Budgets der Landwirtschaft angetönt. Ich war damals leider nicht anwesend, sonst hätte ich das Wort ergriffen. Ich habe meine Verwandten in der Landwirtschaft und weiss, wo sie der Schuh drückt. Ich mag es ihr wohl gönnen, wenn die Viehzucht auf die Höhe gebracht wird. Aber wenn geklagt wird, dass nicht alles preiswürdige Vieh prämiert werden könne, weil nicht genügend Geld dafür vorhanden sei, so möchte ich darauf hinweisen, dass es vor allem nötig wäre, dass auch die Menschen etwas höher taxiert würden. Es sollte nicht dazu kommen, dass man in gut bürgerlichen Zeitungen liest, der Gerichtspräsident X nehme so und so grosse Summen ein, weil er ein grosser Viehzüchter ist, während in der gleichen Gegend die armen Leute sich keine Milch beschaffen können, weil ihr Preis zu hoch ist. Ich rede nicht von den Fremden, die einen Sommeraufenthalt machen und die schliesslich 30, 40 und 50 Rappen für den Liter Milch bezahlen können, aber es ist nicht zu vergessen, dass es eine Menge armer Leute gibt, welche einen solchen Preis nicht erschwingen können. Den Käsereien wird von der Behörde vorgeschrieben, dass sie die Milch zu dem und dem Preis abgeben müssen, dagegen vermisse ich eine Bestimmung, die den Viehzüchtern die Pflicht auferlegen würde, vermögenslosen Leuten die Milch zu nicht mehr als 20 Rappen zu liefern, damit auch ihre Kinder und nicht nur die Muneli Milch zu trinken bekommen. Arme Leute vermögen nicht selbst eine Kuh im Stall zu haben und auch die Gelegenheit, Ziegen zu halten, wurde ihnen durch das neue Forstgesetz erschwert. Dieses Gesetz ist freilich eine grosse Wohltat für unser Land, aber man soll nicht nur den besitzenden Klassen Vorteile zuhalten, sondern auch dafür sorgen, dass den Besitzlosen geholfen werde.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass Ausnahmegesetze von uns nicht gefürchtet werden und wir das Streikgesetz ruhig abwarten. Aber ich hätte in der Tat gewünscht, dass es sich auf einem etwas andern Boden als demjenigen des Herrn Wyss bewegte. Herr Wyss redet nur von dem Schutz der Streikbrecher und der Unternehmer. Die Streikbrecher werden als Arbeitswillige bezeichnet. Unter diesen gibt es allerdings solche, die aus diesen oder jenen Familienrücksichten sich am Streik nicht beteiligen, aber der grosse Teil der Arbeitswilligen sind sehr minderwertige Subjekte, die sich an die Abmachung unter den Arbeitern nicht halten, weil sie während des Streiks Löhne von 6, 7 und 8 Fr. beziehen, während sie sonst nicht mehr als 2 oder 3 Fr. verdienen. Durch diese Streikbrecher werden die Arbeiter geschädigt und namentlich diejenigen haben darunter zu leiden, die nicht gern sich dem Streik angeschlossen haben, aber doch mitmachen, um solidarisch für die Erkämpfung einer Besserstellung der Arbeiterklasse einzustehen. Auch die Unternehmer sind zum Teil zu bedauern. Doch sind sie die grosse Minderzahl und es darf überdies gesagt werden, dass die Unternehmer ohne grossen Schaden für die Volkswirtschaft vom Schauplatz verschwinden können, während die Arbeiter als solche, zu denen ich auch die Landwirte, Handwerksmeister und Unternehmer zähle, die selbst mitarbeiten, das Ganze erhalten.

M. Jobin. Quoique adversaire en principe de toutes les mesures exceptionnelles je dois avouer qu'après

avoir pris connaissance du rapport du gouvernement sur la grève des menuisiers à Berne, rapport dans lequel ce dernier cherche à justifier les mesures prises par l'arrêté du 18 mai, j'en étais presque arrivé à admettre que le gouvernement avait eu raison. Cependant, après les débats qui viennent d'avoir lieu dans cette salle et que j'ai suivis avec la plus grande attention je dois reconnaître que par son arrêté, le gouvernement a recouru à des mesures exceptionnelles qui ne sont pas, à mon sens, justifiées.

En effet, l'arrêté se base principalement 1° sur le cas du menuisier Gerber et 2° sur l'affaire du Klœsterli.

Je ne veux pas entrer dans l'examen détaillé de ces deux points, permettez-moi seulement de vous rappeler qu'en ce qui concerne le cas de ce menuisier étranger nommé Gerber qui, aux termes du rapport gouvernemental, aurait été attendu à la gare de Berne, dès son arrivée, puis conduit directement au Volkshaus, où l'on aurait cherché à le violenter pour lui faire signer son adhésion à la grève, et où les grévistes sur son refus, l'auraient frappé voire à moitié étranglé, — il ne reste rien. Aux démentis catégoriques de M. Z'graggen, personne n'a répondu. Il est donc prouvé maintenant que l'affaire du menuisier Gerber a été imaginée de toutes pièces. Par qui? Dans quel but? Nous n'avons pas à le rechercher.

C'était l'un des principaux arguments du gouvernement. Voyons le second qui concerne l'affaire du Klœsterli. Si l'on s'en tient aux détails qui nous ont été fournis, au cours des présentes délibérations, il faut reconnaître qu'il n'est pas raisonnable de les rapporter à une émeute et de voir là le danger grave nécessitant l'application de l'art. 39 de la constitution. Car ce qu'il y a d'étonnant, c'est d'être obligé de constater que contrairement aux rapports des autorités publiques inférieures les chefs reconnaissent spontanément que notamment devant les bâtiments de la police, aucun scandale n'avait eu lieu. Dès lors tout se réduit aux faits qui se sont passés au Klœsterli, et ceux-ci à leur tour à une crainte exagerée, mais non pas malicieuse, de la part de la police, qui, à un moment donné, a redouté que les non-grévistes ne soient appréhendés et frappés par leurs camarades grévistes.

N'oublions pas non plus la lettre caractéristique du préfet M. de Herrenschwand, sollicitant du gouvernement et dès le début de la grève des mesures exceptionnelles, dans le but avoué de «comprimer la grève», but auquel il ajoute après coup l'atténuation «pour parer à toute éventualité de désordre», et nous serons bien obligés de reconnaître que dans tout ce conflit, si regrettable qu'il ait été, il n'y avait pas de raisons sérieuses pour en arriver à des mesures exceptionnelles. Et j'arrive à cette conclusion que le gouvernement à mon avis a été induit en erreur. Je ne veux pas rechercher s'il y a eu de la part de ceux qui se sont efforcés d'obtenir que le gouvernement prît son arrêté, une intention méchante, je prends le fait en lui-même et je constate que rien, dans ce qui a été exposé dans cette salle, ne justifiait ni ne légitimait l'arrêté du 18 mai.

Vous le savez, messieurs, je ne suis pas socialiste; je ne partage les principes socialistes au point de vue ni du droit de propriété, ni de l'organisation de la famille, ni surtout des monopoles de l'Etat, etc. Mais dans le socialisme je distingue les principes politiques et antireligieux des postulats sociaux, et parmi ceux-ci, il en est une quantité que j'approuve et pour le motif fort simple qu'ils ont leurs racines dans le christianisme.

Au fond, ce débat — et c'est en cela qu'il a une grande importance — est un épisode de la lutte entre le principe de l'individualisme absolu issu de la révolution française et le vieux principe corporatif issu lui-même à son tour des abus qui ont été la conséquence de l'application de ce principe de l'individualiste. La question est assez grave pour qu'on s'y arrête un instant. Considérons en effet qu'après la proclamation du principe de la liberté industrielle absolue, il s'est trouvé que pendant plus d'un demi-siècle tous les pouvoirs furent concentrés entre les mains du patronat. C'est un fait, je le constate. Et quelles ont été les conséquences de l'application du principe de l'individualisme? Je ne vous en énumérerai que quelques-unes, au passage. Tout d'abord l'homme, l'individu, c'est-à-dire l'ouvrier, en fut réduit à n'être bientôt qu'une machine et considéré comme tel par le patron. Celui-ci raisonnait de la manière suivante: J'entends être le maître chez moi; je ne dois à l'ouvrier que son salaire et je dois surtout m'occuper des avantages de mon industrie: de l'ouvrier individuellement, de quel droit ou quelle obligation aurais-je de m'en occuper?

Et chose grave, tellement grave qu'elle a été une des causes primordiales de la réaction qui s'est manifestée contre les principes du libéralisme économique, alors que les ouvriers voyaient les patrons prendre souci, et avec raison, d'accumuler des réserves pour pouvoir remplacer les machines, qui, au bout d'un certain temps, seraient hors d'usage, ils les voyaient en revanche ne pas se soucier le moins du monde de prévenir par des mesures de prévoyance la misère qui guette les malheureux usés par le travail de l'usine et de subvenir à leur existence, lorsqu'ils ne pourront plus travailler. Nous voyons donc le père de famille ouvrier, par l'application à outrance de pareil principe, réduit fatalement à la dernière des misères. C'était très libéral mais fort peu chrétien.

Puis survint bientôt la division du travail, à laquelle nous devons des conquêtes dont nous pouvons être fiers, mais dont les classes laborieuses ont dû subir les conséquences terribles, entre autres celle-ci que l'ouvrier, être d'intelligence et de cœur, à peine sorti de l'école allait en être réduite à stationner à l'atelier pendant 12 à 14 heures par jour et sa vie durant, pour manipuler un levier de machine automatiquement d'une main, et de l'autre ramasser ce qui tombera. Qui donc, à suivre semblable régime, ne tomberait bientôt dans l'abrutissement le plus complet!

Ensuite et naturellement comme conséquence des principes individualistes, — une exagération anormale des heures de travail, provoquée par ce fait que, dans le monde du patronat, on invoquait, très logiquement du reste, la nécessité de faire face à la concurrence, nécessité telle que l'on travaillait couramment jusqu'à 14, 15 heures par jour dans la fabrique, ce qui d'ailleurs ne devait pas empêcher d'arriver à la suppression du repos hebdomadaire, — toujours en considération des nécessités sacrées de la concurrence. Cet effort ne suffisant pas, on fit appel à la femme, dont le travail, meilleur marché, devait permettre de résister à la concurrence et ne fit que

faire baisser les prix, et provoquer la réquisition abominable des enfants de 12, 10 et 8 ans. L'horreur des conséquences démontrait l'erreur des principes.

Voilà grosso modo quelques résultats des principes individualistes, tels qu'ils ont été pratiqués pendant plus d'un demi-siècle. Et chose singulière, nous ne devons pas oublier que la première réaction contre ces abus est venue du pays où l'on professe le plus le respect de la liberté individuelle, — l'Angleterre, parceque c'est là aussi où tout d'abord se sont produits ces abus et formées les organisations ouvrières, les *Trades Union*, qui auraient pour but d'y mettre un terme.

Je ne prétends pas rendre responsables de ces excès le patronat et les patrons comme tels dans leur ensemble, non, ils n'ont fait que tirer la conséquence d'un principe faux qu'ils ont pu croire juste lorsqu'il fut admis. Plus tard il devait arriver que les patrons les plus honnêtes, les plus respectueux du droit de leurs ouvriers et qui avaient le désir sincère de faire du bien à leurs ouvriers, furent obligés et sont encore obligés de suivre les errements de ceux qui ne l'étaient ou ne le sont pas. En fait, le fameux principe de la liberté à outrance — laissez faire, laissez passer — s'est introduit dans la réalité par laisser faire les gens sans scrupules et laisser passer l'injustice sociale, et pas autre chose. (Très bien! à droite et à l'extrême gauche.) Le remède est venu; on le doit à l'exemple des Trades unions anglaises et il ne pouvait chez nous, venir d'ailleurs, que de l'organisation ouvrière. C'est pourquoi je suis partisan de l'organisation ouvrière, du reste avec quantité de personnes dont les sentiments ne peuvent guère être taxés de révolutionnaires, — je note par exemple Mgr. Ketteler, le cardinal Manning, l'abbé Lemire, et par dessus tout le pape Léon XIII.

En présentant cette thèse je me place, vous le voyez, sur le terrain social, économique et je laisse tout à fait de côté le terrain politique. L'histoire de la fin du XIXe siècle montre que le remède aux abus que je viens d'énumérer est dû uniquement à l'intervention de l'organisation ouvrière et qu'il a produit d'excellents effets. Aujourd'hui nous continuons en notre Grand Conseil à élaborer progressivement la législation destinée à atténuer puis à supprimer ces abus, législation qui a été inaugurée en Suisse par la loi sur les fabriques de 1877.

On a parlé tout à l'heure du respect de la liberté individuelle qu'il fallait garantir à l'ouvrier non-gréviste. Mais si nous considérons qu'elle a été pendant très longtemps la cause de la baisse des prix, nous trouvons qu'elle est due à un manque de respect de la liberté individuelle de l'ouvrier de la part du patronat. Je dis patronat, pour bien faire comprendre qu'ici je n'accuse pas les patrons, que je prends le patronat comme fonction, et que j'envisage les conséquences qui menacent en général tous ceux qui appartiennent au patronat, conséquences qu'ils subissent souvent à leur corps défendant.

La baisse de prix a été organisée par le patronat à l'occasion du fait du chômage. Quand celui-ci se produisait et qu'il y avait plus de bras que d'ouvrage pour ces bras, — le patron s'adressait alors à l'ouvrier payé jusqu'alors par exemple 3 fr. 50, 4 fr. par jour, en lui disant: «Si tu ne fais pas ce travail pour 3 fr. «à l'avenir, je ne recourrai plus à tes services; il «y en a d'autres qui ne demandent pas mieux que «de l'exécuter.»

Cette baisse de prix, dont tout le monde se plaint dans l'industrie, a été causée sinon par la faute du moins par l'imprévoyance du patronat qui ne se préoccupait que de la concurrence, de la nécessité et des moyens d'y faire face par n'importe quel moyen, et beaucoup plus par la faute, non pas intentionnelle sans doute, mais quand même réelle du patronat, que par celle de l'ouvrier.

Ce n'était pas respecter l'ouvrier. — Car oser prétendre que les ouvriers étaient libres d'accepter ces conditions à une époque où il n'étaient pas organisés, cela revient à dire qu'ils étaient libres de mourir de faim.

Si vous ajoutez à cela les abus dans le mode de payer leur salaire aux ouvriers, — les uns recevant de leur salaire mensuel de 150 fr., par exemple, 120 fr. seulement en espèces et le reste en nature, — où verrez-vous là le respect de la liberté individuelle? Il y a encore plus fort: en effet, pendant de nombreuses années, les ouvriers ont dû subir à chaque paye qui n'était même que mensuelle, un escompte sur le travail déjà fourni et dont le patron tirait naturellement un profit illicite; néanmoins tout le monde trouvait cela naturel dans le patronat et le sacrifice était accepté des ouvriers parce qu'ils n'étaient pas organisés. Je ne prétends pas que les patrons savaient qu'ils faisaient mal, mais ils abusaient pourtant par ce procédé. Si les ouvriers ne s'étaient pas unis pour y mettre un terme, ces abus se poursuivraient encore aujourd'hui et l'on continuerait à voir s'appliquer cette parole que j'ai déjà dite et que j'aime à redire, parce qu'elle illustre d'une façon très objective la situation présente, — cette parole, dis-je, du Père Lacordaire: «Dans la lutte entre le riche et «le pauvre, entre le fort et le faible, c'est la liberté «qui opprime et c'est la loi qui affranchit.» C'est par la loi que les ouvriers ont pu obtenir d'être affranchis des abus du travail qui étaient la conséquence, beaucoup plus je le répète, de l'erreur que représente l'idée individualiste poussée à l'excès que de la mauvaise volonté de l'ensemble des patrons.

Abordons la question du salaire. Les patrons disent, et avec raison: un ouvrier qui me livre du travail ne valant que 4 fr. ne peut pas en exiger 4 fr. 50. Mais si les patrons occupent des ouvriers qui ne peuvent pas nouer les deux bouts avec 4 fr. par jour, l'équilibre social est rompu et nous nous trouverons en présence d'une contradiction qu'il faut absolument résoudre. Déclarer d'une part qu'on ne peut pas payer davantage, et d'autre part exiger de l'ouvrier une résignation qui équivaut à se laisser mourir de faim avec sa famille, ce n'est pas une solution.

Il ne faut donc pas, dans ces questions délicates et compliquées, se placer à un point de vue exclusif, sur le terrain du patron pas plus qu'exclusivement sur le terrain des ouvriers. Certainement il y a des moyens d'arriver à une entente; mais l'on ne peut obtenir celle-ci que par la libre discussion et par d'autres moyens parmi lesquels nous comptons les organisations ouvrières. Ces dernières arriveront petit à petit à régler tous les conflits de ce genre ou tout au moins à les atténuer. Quant à ces conflits que l'on voit se produire entre ouvriers faisant grève et ouvriers non-grévistes, soit entre les ouvriers qui sont organisés et ceux qui ne le sont pas, on les voit se

produire aussi chez les patrons, où une majorité pouvant avoir des vues honnêtes ne souffre pas moins de l'attitude d'une minorité égoïste, de son obstination à vouloir maintenir l'état d'isolement et s'opposer à une organisation patronale. Pourtant c'est à cela que l'on devrait travailler de toutes ses forces, soit à créer l'organisation patronale qui mettra un terme à cette action sournoise, fausse, dangereuse, de certains patrons qui ne veulent pas de réglementation pour eux et ne veulent pour leurs ouvriers que celle qu'ils leur imposent. Les patrons souffrent d'abus qui ne proviennent pas seulement de l'action de la classe ouvrière, mais de certaines pratiques patronales, que le manque d'organisation facilite aux gens peu scrupuleux. Organisez-vous donc, conseillons-nous aux uns et aux autres, et peu à peu, vous exercerez sur les patrons et les ouvriers qui ne veulent pas de la réglementation, parce qu'elle contrarie leurs appétits, une influence salutaire.

Je ne puis pas être partisan de la proposition de M. Wyss. Je le répète: je n'aime pas les mesures exceptionnelles. Les lois d'exception, nous en avons trop souffert à deux reprises dans l'histoire de notre petit pays pour que je ne veuille pas éviter à nos concitoyens, quels qu'ils soient, l'application de semblables mesures. (Une voix: Très juste.) Je le dis sans acrimonie, sans amertume aucune et je reconnais même volontiers que lorsque ces mesures ont été prises, la bonne foi de la majorité a été surprise. De même, au cas particulier, si vous deviez entrer dans la voie proposée par M. Wyss et dans laquelle le gouvernement semble vouloir s'engager aussi, je crois que vous n'obtiendriez que des déceptions, et que vous ne réussirez pas plus à comprimer les besoins des classes ouvrières, avec ces applications de la force, que vous n'avez réussi contre nous, du moins si M. Wyss maintient la distinction de traitement envers grévistes et non-grévistes et patrons. Que l'on mette tout le monde sur le même pied, qu'on élabore des dispositions protectrices de tous, que l'on constitue des organes destinés à intervenir dans les conflits entre patrons et ouvriers et à les régler amiablement, c'est parfait; tout le monde sera d'accord. Mais n'allez pas plus loin, car quoiqu'on en dise, en pratique, cette disposition qui tend à protéger les ouvriers non-grévistes et les patrons constitue à proprement parler une mesure d'exception. Dans la lutte entre la force et l'idée, c'est toujours la force qui est battue. Ce ne sont pas des dispositions légales qui empêcheront de réaliser cette idée juste au point de vue ouvrier, qu'il est indispensable pour assurer une existence régulière, normale, économiquement parlant, que les organisations ouvrières et professionnelles comprennent autant que possible tous ceux qui appartiennent à la profession.

Que voulez-vous? Qu'on se place au point de vue de l'ouvrier ou du patron il faut reconnaître qu'il y a là en présence des intérêts qui ne sont pas à proprement parler contradictoires; ils ne sont surtout opposés qu'à raison de l'état de transformation actuelle que subit la société, mais sont appelés à s'harmoniser, à se compléter les uns les autres comme nous prétendons que doivent s'harmoniser le capital et le travail.

Lorsque les patrons reprochent aux ouvriers et combattent leur action au point de vue de l'organisation professionnelle, ils ne font en définitive pas autre chose que de pratiquer eux-mêmes ce qu'ils reprochent aux ouvriers de faire, lorsque ceux-ci représentent le capital comme l'ennemi du travail. S'il est permis aux patrons de résister, de traiter les ouvriers en ennemis, il est juste de reconnaître aux ouvriers le droit de traiter les patrons comme des adversaires; et si le capital, dans sa manière d'agir, traite le travail comme un élément qui lui est véritablement hostile, l'opposition du travail au capital ne doit pas nous surprendre. Pourquoi ne pas considérer le capital et le travail comme les deux éléments d'une même force qui, en se complétant, en s'harmonisant, comme ils doivent le faire normalement, s'appliquent à atteindre le même but? Car c'est vouloir accumuler des ruines que de procéder autrement. Je ne crois pas à la force pour établir les principes de la justice; j'estime, au contraire, que dans le conflit actuel, c'est la juxtaposition des intérêts, et non pas l'écrasement des uns par les autres, qui apportera la paix sociale. Ce résultat ne peut être obtenu que par le concours et la collaboration de tous, en tenant compte des intérêts des uns et des autres, sans attacher trop d'importance aux expressions violentes qui peuvent échapper dans le feu de la discussion; elles ne sont que des manifestations naturellement vives de l'activité intellectuelle et de la passion des individus dans des conflits de ce genre il n'en faut pas conclure à la méchanceté du cœur.

Et pour terminer je crois que la paix sociale, la paix économique, ne peuvent guère être obtenues que par cette vertu, — permettez moi cette petite incursion à la veille de Noël dans la poésie religieuse, — que les anges souhaitaient à la venue du Sauveur, aux hommes de bonne volonté. (Bravos à droite et à l'extrême-gauche.)

Steiger. Die Verhandlungen über den Schreinerstreik haben die Geduld des Grossen Rates schon sehr, ja man kann sagen übermässig stark in Anspruch genommen. Trotzdem kann ich dem Wunsche des Herrn Z'graggen, auf das Wort zu verzichten, nicht entsprechen, sondern sehe mich noch zu einigen Bemerkungen veranlasst.

In der ganzen Debatte wurde viel Persönliches vorgebracht und speziell Herr Polizeidirektor Guggisberg hatte unter den Angriffen der sozialdemokratischen Führer zu leiden. Er wurde, namentlich in den Ausführungen des Herrn Moor, geradezu verächtlich gemacht. Ich kann mich mit dem Verfahren, eine Person, die allerdings anwesend ist, aber nicht mehr antworten kann, weil die Diskussion geschlossen ist, so zu behandeln, nicht einverstanden erklären und fühle mich verpflichtet, einige Worte zu sagen, um den Rat bezüglich der Persönlichkeit des Herrn Guggisberg nicht unter dem Eindruck zu lassen, den eventuell das Votum des Herrn Moor hervorgerufen haben könnte. Ich glaube, ich sei auch besser im Fall, über die Amtstätigkeit des Herrn Guggisberg zu urteilen als Herr Moor, da ich schon mehrere Jahre mit ihm im Gemeinderat sitze. Ich kann konstatieren, dass Herr Guggisberg ein ungemein pflichteifriger und gewissenhafter Beamter ist, der nichts anderes will als das Wohl des Volkes und der ihm unterstellten Polizei. Herr Guggisberg ist auch ein sehr human denkender, arbeiterfreundlicher Mann. Früher wurde er von den sozialdemokratischen Führern und der

«Tagwacht» gelobt; seit einiger Zeit dagegen hat der Wind umgeschlagen. Ich will nicht untersuchen, worin diese Wandlung ihren Grund hat, man kann es sich ungefähr denken. Herr Guggisberg wird nunmehr von der «Tagwacht» heruntergemacht, im Kot herumgezogen und verhöhnt. Es sind andere im gleichen Fall, die ebenfalls ihrer arbeiterfreundlichen Gesinnung Ausdruck gegeben haben. Ich erinnere nur an die Redaktion des konservativen Organs der Stadt Bern. Vor einigen Jahren wurde das «Tagblatt» von der «Tagwacht» verhätschelt, in letzter Zeit dagegen ist es für nichts mehr gut, man macht sich über dasselbe lustig und redet von ihm nur noch als von der «alten Tante an der Zeughausgasse». (Moor: Nägeligasse!) — Danke für die Berichtigung. — Mir ist es ungefähr gleich gegangen. Ich bin früher von der «Tagwacht» auch hin und wieder gelobt worden, weil ich öfters im Stadtrat und Gemeinderat meiner arbeiterfreundlichen Gesinnung Ausdruck gab. Seit längerer Zeit werde ich aber in der «Tagwacht» in der unflätigsten Art und Weise heruntergemacht und mit den schönsten Titulaturen bedacht. Im Anfang dieses Sommers wurde ich von ihr als Idiot hingestellt. (Heiterkeit.) Mir persönlich ist es ziemlich gleichgültig, wie ich in der «Tagwacht» behandelt werde und ich denke, es wird den andern, die in Frage kommen, ungefähr gleich gehen. Aber auf eines möchte ich hinweisen. Diese Haltung der Berner «Tagwacht» und der sozialdemokratischen Führer schädigt die Interessen der Arbeiterschaft. (Moor: Wie treu besorgt! — Beifall auf der Linken.) Wenn arbeiterfreundliche Männer in den Kot heruntergezogen und besudelt werden, so können sie nicht mehr zur sozialdemokratischen Fraktion stehen, ihr Ehrgefühl verbietet es ihnen und dadurch verliert die Sozialdemokratie an Interesse auf seiten der bürgerlichen Parteien. (Moor: Gott sei Dank!)

Im weitern wurde in den Verhandlungen die bernische Polizei stark hergenommen. Es wurde gesagt, ihre Berichte seien nicht nur einseitig gefärbt und entstellt, sondern gefälscht und erlogen. Herr Guggisberg hat bereits die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen. Ich möchte nur auf eines aufmerksam machen. Den Herren, die mit Prozessen zu tun haben, insbesondere den Anwälten ist es bestens bekannt, dass in einem Prozess eine aufgestellte Behauptung auch bewiesen werden muss, sonst gilt sie nichts. Nun werden in jedem Prozess Behauptungen aufgestellt, die nicht bewiesen werden können; allein deshalb hat niemand das Recht, zu sagen, sie seien erlogen. Wenn man den Herren Brüstlein und Z'graggen vorwerfen würde, diese oder jene ihrer Behauptungen sei im Prozess nicht bewiesen worden, also sei sie gefälscht, so würden sie mit Recht darin eine freche Beleidigung erblicken. Das gleiche können auch die Polizisten sagen. Sie können nicht alles beweisen, was sie vorgebracht haben, aber deshalb darf nicht von gefälschten und erlogenen Behauptungen gesprochen werden, sondern es sind Behauptungen, für die der Beweis fehlt.

Herr Brüstlein hat gestern mit stolzem Bewusstsein darauf hingewiesen, dass in diesem Saale denn doch noch eine kleine Gruppe sei — er meinte natürlich die sozialdemokratische — die ein Gefühl für Gerechtigkeit und Achtung vor den Gesetzen habe. Damit wollte er sagen, dass den bürgerlichen Parteien im Grossen Rat das Gefühl für Gerechtigkeit und die Achtung vor den Gesetzen abgehen. Das ist nichts anderes als eine freche Beleidigung gegenüber den bürgerlichen Parteien . . .

Moor (unterbrechend). Wo bleibt Art. 42 des Reglements gegenüber Herrn Steiger?

Steiger. Ich bitte Herrn Moor, mich nicht zu unterbrechen.

Präsident. Ich habe allein das Recht, das Reglement in Anwendung zu bringen, wenn persönliche Angriffe erfolgen. Das war hier aber nicht der Fall. Herr Steiger hat lediglich einen Vorwurf des Herrn Brüstlein zurückgewiesen und keine Beleidigung aussprechen wollen.

Brüstlein. Herr Steiger kann mich überhaupt nicht beleidigen.

Präsident. Wenn man sich noch im geringsten der Geschäftsleitung des Vorsitzenden widersetzt, werde ich von den reglementarischen Rechten Gebrauch machen. (Bravo!) Ich bin dies der Würde des Rates schuldig.

Moor. Sie sind es der Würde des Rates schuldig, das Wort «frech» nicht unbeanstandet passieren zu lassen.

Rufe: «Use! Use!»

Präsident. Sie hören den Antrag, Herrn Moor für den Rest der Sitzung von derselben auszuschliessen. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung.

Für Ausschluss des Herrn Moor . .	84 Stimmen
Dagegen	18 »

Präsident. Sie haben beschlossen, Herrn Moor von der Sitzung auszuschliessen und ich ersuche Herrn Moor, den Saal zu verlassen.

Brüstlein. Ist der Rat noch beschlussfähig?

Präsident. Gewiss. Uebrigens kann man die Beschlussfähigkeit durch Abzählen konstatieren und ich ersuche die Herren Stimmenzähler, es zu tun. (Geschieht.)

Die Stimmenzähler stellen fest, dass 123 Mitglieder anwesend sind. Der Rat zählt im ganzen 235 Mitglieder. Es sind somit mehr als die Hälfte der sämtlichen Mitglieder anwesend und der von Ihnen gefasste Beschluss ist gültig. — Ich wiederhole meine Aufforderung an Herrn Moor, diesem Beschluss Folge zu geben.

Moor. Den Saal werde ich nicht verlassen. Ich werde zwar an den Verhandlungen als Mitglied des Rates nicht mehr teilnehmen. Dagegen werde ich meiner Pflicht als Journalist genügen, was mir niemand verwehren kann, und mich in jene andere Ecke des Saales begeben. (Heiterkeit. — Herr Moor begibt sich an den Journalistentisch.)

Präsident. Das Wort hat nun wieder Herr Steiger.

Steiger. Nach dieser Unterbrechung will ich in meinen Ausführungen weiterfahren.

Wir Grossräte haben alle die gleiche Pflicht, für das Wohl des Volkes zu arbeiten. Die einen suchen diese Aufgabe nach dieser, die andern nach jener Richtung zu erfüllen. Allein wenn wir auch sehr oft materiell nicht einig gehen, so hat doch keiner das Recht, zu behaupten, er oder seine Gruppe stehe allein für die Gerechtigkeit ein und achte die Gesetze. Wir haben alle den nämlichen Eid geleistet. Ich möchte nicht, dass ein solches Wort im Grossen Rat noch einmal gesprochen und gegen die andern der Vorwurf erhoben würde, sie haben kein Gefühl für Gerechtigkeit und keine Achtung vor den Gesetzen. Gegen solche Ausdrücke muss entschieden Protest eingelegt werden.

Ich komme noch mit einigen Worten auf den Antrag Wyss zu sprechen, den ich unterstützen möchte. Herr Wyss hat seinen Antrag am Montag nachmittag unmittelbar nach dem Votum des Herrn Moor gestellt. Derselbe ist meines Erachtens nichts anderes als die Schlussfolgerung der Ausführungen des Herrn Moor. Herr Moor ist zwar mit dem Antrag Wyss nicht einverstanden, aber er hat demselben doch vorgearbeitet. Er hatte erklärt, er wünsche, dass in Zukunft solche Vorkommnisse, wie sie sich im Schreinerstreik ereignet haben, sich nicht wiederholen. Er sagte uns auch, was er unter diesen Vorkommnissen verstehe, nämlich die «gefälschten» Berichte der Polizisten und des Regierungsstatthalters an die Regierung und verlangt, dass fortan dem Regierungsrat keine solchen gefälschten Berichte mehr eingereicht werden. Mit der Annahme des Antrages Z'graggen würde dies nicht erreicht. Nach demselben müsste die Regierung jedesmal vor Erlass einer Streikverordnung den Richter anfragen, ob in dem betreffenden Bezirk die Ruhe und Ordnung gestört sei und bevor sie dies tun könnte, müsste sie doch von den Gemeindebehörden und dem Regierungsstatthalter Bericht erhalten haben. Es würden also unter allen Umständen wieder solche Berichte einlaufen, wie es bisher bei jedem Streik der Fall war. Die Annahme des Antrages Wyss dagegen führt zu dem von Herrn Moor gewünschten Resultat. Wenn ein Gesetz erlassen wird, das für alle Fälle massgebend ist, dann brauchen keine Berichte mehr an die Regierung abzugehen. Die logische Schlussfolgerung aus dem Votum des Herrn Moor führt also zur Annahme des Antrages Wyss.

Herr Moor hat der Annahme dieses Antrages auch noch in anderer Beziehung vorgearbeitet. Er hat sich über die Streikverordnungen lustig gemacht und sie als alte Ladenhüter bezeichnet. Wenn der Antrag Z'graggen angenommen wird, so bleiben diese alten Ladenhüter, denn bei jedem Streik wird eine Streikverordnung erlassen werden. Mit der Annahme des Antrages Wyss dagegen verschwinden dieselben; es gibt dann keine Streikverordnung mehr für den einzelnen Fall, sondern ein allgemeines Streikgesetz. Herr Moor hat also, wie gesagt, nichts anderes getan als dem Antrag Wyss vorgearbeitet. Wenn er heute eine andere Stellung zur Sache einnimmt, so ist es zu bedauern, denn man wird vielleicht in Zukunft die Worte des Herrn Moor nicht jedesmal ernst nehmen können.

Das von Herrn Wyss verlangte Gesetz wurde eine Zuchthausvorlage genannt. Es ist dies eine der berühmten Uebertreibungen, die man im Grossen Rat sehr oft zu hören bekommt. Ich möchte nur darauf hinweisen, wer dieses Gesetz auszuarbeiten hat. In erster Linie ist es die Regierung, welche den Entwurf einbringt; sodann wird er von einer grossrätlichen Kommission geprüft; darauf gelangt er vor den Grossen Rat, um schliesslich noch dem Volk vorgelegt zu werden. Es liegt für jedermann auf der Hand, dass es sich nicht um die Aufstellung einer Zuchthausvorlage handeln kann. Es ist von vornherein ausgeschlossen, dass in einem Streikgesetz Strafen aufgestellt würden, die nur für Verbrechen angewendet werden können, sondern das Gesetz würde ungefähr die nämlichen Bestimmungen enthalten wie eine Streikverordnung. Die Sache wäre lediglich einheitlich für den ganzen Kanton und für alle Fälle geordnet.

Dem Antrag Wyss wurde weiter vorgeworfen, er nehme nur auf die Rechte der Arbeitswilligen und der Unternehmer, nicht aber der Streikenden Rücksicht. Ich habe das Votum des Herrn Wyss anders aufgefasst und demselben die Absicht entnommen, in dem Streikgesetz die Rechte aller in gleicher Weise zu schützen. Der Wortlaut des Antrages könnte vielleicht zu Missverständnissen Anlass geben und ich möchte daher beantragen, entsprechend dem Sinn der Ausführungen des Herrn Wyss, noch den Zusatz beizufügen «unter Wahrung der Rechte der Streikenden». Ich denke, Herr Wyss könne sich mit diesem Amendement ohne weiteres einverstanden erklären.

Ferner wurde gegenüber dem Antrag Wyss der Vorwurf erhoben, es werde damit ein Ausnahmegesetz geschaffen. Ich muss offen gestehen, dass ich diesen Einwand nicht recht begreife. Bis dahin befanden wir uns in einem Ausnahmezustand. Jedesmal wenn ein Streik entstand, erliess die Regierung eine Streikverordnung, wodurch für die betreffende Gemeinde, in der der Streik ausgebrochen war, ein Ausnahmezustand geschaffen wurde. Das soll in Zukunft anders werden und deshsalb begrüsse ich den Antrag Wyss. Ich bin persönlich durchaus kein Freund von Ausnahmegesetzen und das ist für mich gerade ein Hauptgrund, warum ich für den Antrag Wyss stimme, der einem allgemein verbindlichen Gesetz ruft, das für alle Streikfälle in gleicher Weise zur Geltung gelangen soll. Es kann hier also nicht von Ausnahmebestimmungen gesprochen werden. Ich mache übrigens auf folgendes aufmerksam. Der Streik ist eine Erscheinung der neuern Zeit. Früher, zum Beispiel in dem Zeitpunkt, wo das Strafgesetzbuch aufgestellt wurde, kannte man den Streik noch nicht. Wenn wir nun Bestimmungen über den Streik aufstellen wollen, so müssen wir es in allgemeiner Form tun und nicht für einen einzelnen Fall, sonst könnte von Ausnahmegesetzgebung gesprochen werden. Ich möchte da einen Vergleich anführen, der vielleicht etwas banal vorkommt, aber doch zutrifft. Als es sich um den Erlass von Vorschriften über den Automobil- und Fahrradverkehr handelte, fragten wir uns, wie wir die Sache regeln wollten. Beim Erlass des alten Strassenpolizeigesetzes wusste man von Automobilen und Velos noch nichts. Deshalb nahmen wir die Ausarbeitung eines neuen Strassenpolizeigesetzes in Aussicht und speziell von sozialdemokratischer Seite wurde betont, dass die Angelegenheit nur auf dem Gesetzeswege geregelt werden könne. Mit den Streiks verhält es sich ähnlich. Früher waren sie nicht bekannt und deshalb wurden auch keine bezüglichen Vorschriften aufgestellt. Heute aber kennt

man sie und darum sollen darüber auch allgemeine Bestimmungen erlassen werden. Die sozialdemokratische Partei sollte heute den gleichen Standpunkt einnehmen wie bei der Regelung der Automobilfrage und sagen, dass wir die Sache nicht der Regierung überlassen und durch eine Verordnung erledigen können, sondern dass ein Gesetz erlassen werden muss.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, für den Antrag Wyss zu stimmen und Ihnen dessen Annahme lebhaft zu empfehlen. (Beifall.)

Böhme. Ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen, erlaube mir aber als Mitglied der Kommission doch noch einige Worte. Vor allem aus möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Mitglieder der Kommissionsmehrheit, mit denen heute morgen noch Rücksprache genommen werden konnte, der Ansicht sind, dass der Antrag Wyss als Ergänzung zum Antrag der Kommissionsmehrheit aufzufassen sei.

Herr Z'graggen hat schon in der Kommission von unwahren und gefälschten Rapporten und Anzeigen gesprochen. Die Mitglieder der Kommission waren aber mit Ausnahme des Herrn Z'graggen einstimmig der Meinung, dass das bernische Polizeikorps trotz der geringen Bezahlung der Leute aus rechten Männern besteht, die keine falschen und unwahren Rapporte und Anzeigen einreichen.

Ich will auf die einzelnen Ausschreitungen während des Streiks nicht mehr zu reden kommen. Sie haben aus dem Munde des Herrn Moor gehört, dass die sozialdemokratischen Führer für eine ruhige und geordnete Durchführung der Streiks seien und ihre Leute immer ermahnen, keine Ausschreitungen zu begehen. Auf der andern Seite wissen wir aber, dass es Herrn Moor selbst nicht zu gemein war, auf der Strasse einem Arbeitswilligen nachzuspringen und ihn öffentlich zu beschimpfen. Was nützt unter solchen Umständen die Aufforderung der Führer an die Arbeiter, Ausschreitungen zu vermeiden, wenn sie sehen, dass die Führer selbst sich solche zu schulden kommen lassen?

Herr Moor hat neben Herrn Guggisberg hauptsächlich Herrn Polizeihauptmann Moos aufs Korn genommen. Ich will Herrn Moos nicht weiter verteidigen, ich erinnere nur an eine Episode, die am 1. Juli stattgefunden, als Herr Moos eben seine Funktionen als Polizeihauptmann antrat. Herr Moor stand damals im Stadtrat auf und erklärte, es sei schon dafür gesorgt, dass ein gewisser Herr in Bern kein Moos ansetze. So wird die Tätigkeit unserer Beamten beurteilt und Sie mögen selbst entscheiden, ob das, was die Herren von links vordemonstrieren, alles den Tatsachen entspreche und das, was von unserer Seite vorgebracht wird, nur unkontrollierbare Gerüchte seien.

Der Streik brach anfangs März aus. Ich nahm an den damaligen Verhandlungen zwischen den Meistern und Arbeitern nicht teil, aber es wurde mir von den Meistern übereinstimmend versichert, dass sie es mit ihrer Ehre nicht vereinigen konnten, länger der betreffenden Versammlung beizuwohnen, weil ein gewisser Scholz sie beschimpfte. Die Meister waren gezwungen, die Verhandlungen abzubrechen und die Hauptverantwortung dafür trägt Scholz, den die Arbeiter als Vertrauensmann delegiert hatten. Herr Z'graggen hat behauptet, Scholz sei bei der Regierung verleumdet worden. Der Handwerker- und Gewerbeverein hat einfach der kantonalen Polizeidirektion einige Tage nach dem Ausbruch des Streiks von verschiedenen Ausschreitungen Kenntnis gegeben und dabei gesagt, dass hauptsächlich Ausländer den Streik schüren, die dann, wenn sie erreicht, was sie gewünscht, den Staub von den Füssen schütteln und die andern unbekümmert darum, was weiter gehen soll, in Not und Elend zurücklassen.

Der Streik dauerte lange, aber die Regierung sah sich bedauerlicherweise während der langen Zeit nie veranlasst, vermittelnd einzugreifen. Erst dann unternahm sie bezügliche Schritte, als die Arbeiter und Meister bereits wieder in Unterhandlungen getreten waren und vorauszusehen war, dass sie zu einem befriedigenden Abschluss führen werden. In diesem Moment hat allerdings die Meisterschaft erklärt, dass sie jetzt ohne Hilfe der Regierung, die während 23 Wochen ruhig zugesehen und nichts getan hatte, fertig werde, da beiden interessierten Parteien daran liege, zum Frieden zu gelangen. Es wurde mir die Ehre zu teil und auch von der Arbeiterschaft wurde mir das Zutrauen geschenkt, die bezüglichen Verhandlungen zu leiten. Ich muss gestehen, dass, wenn die Arbeiter von Anfang an Männer wie Calame zu den Unterhandlungen mit den Meistern delegiert hätten, es mit dem Streik nie so weit gekommen wäre. Ich wurde bei diesem Anlass mit Achtung vor den Vertretern der Arbeiterschaft erfüllt, weil es ihnen um die Sache zu tun war und nicht darum, den Frieden zu stören. Die Herren Brüstlein und Schneeberger haben wiederholt sich dahin ausgesprochen, dass sie bereit seien, mit der Meisterschaft in Zukunft die wirtschaftlichen Fragen zu besprechen. Wir nehmen die Offerte an und wenn wieder Differenzen entstehen, wollen wir miteinander unterhandeln. Wir hoffen aber, dass die Arbeiter uns keine Scholz mehr schicken werden, sondern Leute wie Calame, mit denen wir die streitigen Fragen in einer Art und Weise werden lösen können, dass es beiden Teilen von Nutzen sein und zur Ehre gereichen wird.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur wenige Worte. Es ist genug des grausamen Spiels und die Situation scheint mir ziemlich abgeklärt zu sein.

Wenn auch die Streikdebatte ziemlich lange gedauert hat, so war sie nach unserer Auffassung doch sehr zu begrüssen. In den Volksvertretungen von Basel und Zürich haben im Laufe dieses Jahres ähnliche Debatten stattgefunden. Es ist gewiss gut, wenn die beiden in der Sache sich geltend machenden Auffassungen einmal aufeinanderplatzen und man sich nicht nur in der Presse, sondern von Angesicht zu Angesicht gegenseitig ausspricht. Das wirkt beruhigend und ist namentlich für die Behörde wegleitend, die so Gelegenheit hat, die verschiedenen Ansichten anzuhören.

Die Regierung konnte mit Genugtuung konstatieren, dass namentlich von denjenigen Vertretern des Grossen Rates, die vielleicht weniger berufen waren, für Parteiinteressen einzustehen, das objektive Vorgehen der Regierung anerkannt wurde. Es wurde auch die Schwierigkeit der Lage betont, in der sich die Regierung in der Regel in solchen Streiks befindet, wenn sie vor die Frage gestellt wird, ob nicht eine Streikverordnung zu erlassen sei. Die Streikverordnung

wurde wiederholt verlangt und die Polizeidirektion prüfte die Frage auch mehrfach eingehend anhand der jeweiligen Verhältnisse. In der Regierung wurde über die Angelegenheit ebenfalls mehrmals verhandelt. Nach Art. 39 der Verfassung kann der Regierungsrat die nötigen Sicherheitsmassregeln nur ergreifen, wenn dringende Gefahr vorhanden ist. Dies war nach unserer Ansicht bis zum 18. Mai nicht der Fall. Der Verfassungsartikel enthält eine Lücke, wie ich seinerzeit bereits einer Deputation, die wegen dieser Angelegenheit bei mir vorsprach, klar zu machen suchte. Diese Lücke wird ausgefüllt werden, wenn Sie dem Antrag Wyss Folge geben. Ich bin vom Regierungsrat ermächtigt, die Erklärung abzugeben, dass, wenn bei Anlass eines Streiks sich wieder ähnliche Begleiterscheinungen einstellen, er neuerdings von seinem Recht Gebrauch machen und eine Streikverordnung erlassen wird, nicht nur wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört ist, sondern namentlich auch wenn die ordentlichen Machtmittel nicht mehr genügen sollten, die Arbeitswilligen zu schützen. Nach der Bundesverfassung hat der Bund unter anderm zum Zweck: Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen. Dazu gehört namentlich auch die Freiheit und das Recht zur Arbeit. Wenn dieses Recht in der Weise beeinträchtigt wird, wie es im letzten Schreinerstreik vorgekommen ist, so hat nach unserm Dafürhalten die Behörde die Pflicht, einzuschreiten und die Arbeitswilligen zu schützen.

Während des 23-wöchigen Schreinerstreiks haben die Polizei und Behörden ihre Pflicht erfüllt. Bei der Regierung oder Polizeidirektion ist keine einzige Klage eingegangen, dass die Polizeiorgane ihre Pflicht nicht erfüllt hätten. Sie haben gewissenhaft ihres Amtes gewaltet und ich bedaure ausserordentlich, dass namentlich gestern hier gegen die Polizei in dieser Beziehung Vorwürfe erhoben wurden. Es ist dies Undank gegenüber dem schweren, aufopfernden und geradezu gesundheitsgefährlichen Dienst, den die Polizei während vieler Wochen zu besorgen hatte. Ich könnte Ihnen über das, was während des Streiks sich zugetragen hat und speziell von der kantonalen Polizeidirektion vorgenommen worden ist, vieles erzählen; ich will Ihnen jedoch diese Ausführungen ersparen, da der Grosse Rat in der Sache hinlänglich ermüdet worden ist.

Ich möchte nur den Vorwurf zurückweisen, den Herr Böhme heute der Regierung gemacht hat, sie hätte nicht erst am Ende des Streiks vermittelnd eingreifen sollen. Ich kann Herrn Böhme mitteilen, dass ich einer Vertretung, die bei mir vorgesprochen hatte, lange vor Erlass der Streikverordnung das Anerbieten gemacht habe, der Regierungsrat sei bereit, seine Dienste zur Verfügung zu stellen, wenn man es für notwendig erachte. Allein man antwortete mir achselzuckend, das trage nichts ab. Wir sind allerdings der Ansicht, dass, wenn beim Ausbruch eines Streiks das Einschreiten der Behörden notwendig ist, in erster Linie die betreffenden Ortsbehörden zuständig seien und die Pflicht haben, einzuschreiten. Beim Schreinerstreik hat denn auch Herr Stadtpräsident Steiger unter zwei Malen zu vermitteln gesucht, allein seine Bemühungen blieben ohne Erfolg, weil beide Parteien sich für stark genug hielten, den Kampf auszuhalten und jede glaubte, dass sie die mächtigere sei.

Die Streikfrage wird gegenwärtig in verschiedenen Kantonen geprüft. Auch die kantonalen Polizeidirektoren, die sich jährlich einmal versammeln, werden in der nächsten Konferenz diese Angelegenheit diskutieren. Wir wollen hoffen, dass Mittel und Wege gefunden werden, um die Streiks, die etwas Ungesundes an sich haben — sie sind schon als Krankheit bezeichnet worden — und unsere Gemeinwesen in empfindlicher Weise schädigen, nach und nach zu verhindern und ihnen die Spitze abzubrechen, ohne dass die Arbeiter und Meister dadurch zu sehr zu Schaden kommen.

Bezüglich der Anträge, über die Sie zu entscheiden haben, ist die Regierung der Ansicht, dass die Vorschläge des Herrn Z'graggen nicht angenommen werden sollen. Sie geht dabei von den gleichen Erwägungen aus, die Ihnen bereits von dem Herrn Kommissionspräsidenten, von Herrn Wyss und andern Rednern mitgeteilt worden sind. Es geht nicht an, dass die Polizeiorgane des ganzen Kantons vom Grossen Rat aus angewiesen werden, in Streikfällen objektive Berichte abzugeben. Es wäre das gewissermassen eine Beleidigung gegenüber den Polizeiorganen. Die Erfahrung lehrt, dass unsere Polizeiorgane gewissenhaft arbeiten und nicht gefälschte und erlogene Berichte abgeben. Es kann vorkommen, dass ein Verfasser eines Polizeiberichtes sich unglücklich ausdrückt oder irrt. Die Polizisten sind auch Menschen, die sich irren können. Allein wir können nicht zugeben, dass Rapporte eingereicht werden, die mit Vorbedacht und Absicht gefälscht wurden. Es mögen im vorliegenden Fall vielleicht Uebertreibungen und Unrichtigkeiten vorgekommen sein, aber nicht absichtlich. Immerhin schadet es unter Umständen nichts, wenn derartige Behauptungen aufgestellt wurden. Es ist das ja immer ein Weckruf, der ganz sicher an die richtige Adresse gelangen wird, wie Herr Brüstlein gestern zutreffend ausgeführt hat. Wenn es vorkommt, dass derartige Berichte nicht mit der nötigen Gewissenhaftigkeit, vielleicht auch in der Eile abgefasst werden, so kann es nichts schaden, wenn ein Mahnruf ergeht, aber es ist nicht nötig, dass vom Grossen Rat ein förmlicher Beschluss gefasst wird.

Wir ersuchen Sie, auch den zweiten Antrag Z'graggen abzulehnen. Es wäre ausserordentlich unpraktisch und umständlich, wenn die Regierung vor dem Erlass einer Streikverordnung zuerst die Richterbehörden anfragen müsste, ob die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört und der Erlass der Verordnung begründet sei. Wenn wie beim Schreinerstreik Gruppen von 80—100 Streikenden umherziehen, die Bauplätze belagern und mit der Polizei in Konflikt kommen, so dass diese genötigt ist, blank zu ziehen, muss sofort eingeschritten werden und es geht nicht an, dass die Regierung zuerst den Polizeirichter anfrage, ob er die öffentliche Ruhe als gestört betrachte oder nicht. Der Regierungsrat ist anhand der Mitteilungen und Erkundigungen, die er einziehen kann, ebensosehr imstande, diese Frage zu beantworten und die Tatsachen festzustellen wie der Polizeirichter. Aus diesem Grunde halten wir dafür, dass auch der zweite Antrag Z'graggen abzulehnen sei.

Dagegen sind wir der Ansicht, der Antrag Wyss sollte angenommen werden. Ich glaube, man habe auf Seiten der Sozialdemokraten da eine etwas unbegründete Angst. (Ruf bei den Sozialdemokraten: Angst haben wir nicht.) Sie dürfen ruhig sein, dass die Frage speziell auch, soweit es die Arbeiter anbetrifft, gründlich geprüft werden wird. Herr Wyss hat

gestern bereits erklärt, dass er nicht so sehr an dem Wortlaut seines Antrages hange und damit einverstanden sei, dass auch noch andere Momente in der Vorlage berücksichtigt werden. Der Antrag Wyss darf daher gar wohl angenommen werden.

Präsident. Damit ist die allgemeine Umfrage geschlossen. Herr Brüstlein hat das Ansuchen gestellt, es möchte ihm noch das Wort zu einer kurzen persönlichen Bemerkung erteilt werden. Ich kann das nicht von mir aus tun und frage den Rat an, ob er damit einverstanden sei, dass Herr Brüstlein diese kurze Erklärung noch abgebe.

Mosimann. Wenn Herrn Brüstlein das Wort noch gestattet wird, so muss es allen andern Mitgliedern des Rates gegenüber gleichgehalten werden. Es ist nun aber genug geredet worden und ich beantrage daher, das Wort Herrn Brüstlein nicht mehr zu erteilen.

Abstimmung.

Für Erteilung des Wortes an Herrn Brüstlein . . . . . 81 Stimmen
Für den Antrag Mosimann . . . . 12 »

Brüstlein. Ich bin vorhin von einem Mitglied des Rates bezichtigt worden, gestern die Mehrheit dieses Saales und vielleicht auch des Bernervolkes — ich weiss nicht, ob der betreffende Redner so weit gegangen ist — frech beleidigt zu haben. Ich habe mir mein gestriges Votum noch einmal überlegt und in demselben keinen Passus gefunden, der dem entspräche, was mir heute in den Mund gelegt worden ist. Immerhin bin ich jetzt nicht im Falle, den Gegenbeweis anzutreten; ich werde damit abwarten, bis das Tagblatt des Grossen Rates das Licht der Welt erblickt haben wird. Ich spreche aber die Erwartung aus, dass, wenn nach dem Tagblatt meine Behauptung sich als richtig herausstellt, das betreffende Mitglied des Rates seine heutige Anschuldigung auf das angemessene Mass reduzieren werde.

Steiger. Ich verlange das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. (Heiterkeit.)

Präsident. Ich muss das Verlangen des Herrn Steiger ebenfalls dem Entscheid des Rates unterbreiten, damit die Spiesse gleich lang werden. Allerdings kommen wir auf diese Weise zu keinem Ende und der Schluss der Diskussion wird illusorisch. Meines Erachtens könnte sich Herr Steiger mit der Berufung auf das Stenogramm vorläufig zufrieden geben. Beharrt Herr Steiger auf seinem Begehren?

Steiger. Ja.

Abstimmung.

Für Erteilung des Wortes an Herrn Steiger Mehrheit.

Steiger. Herr Brüstlein erklärt, er sei sich nicht bewusst, in seinem gestrigen Votum die Mehrheit des Grossen Rates beleidigt zu haben. Ich habe seine Worte von gestern etwas anders aufgefasst, gebe aber von vornherein die Erklärung ab, dass, wenn sich nach dem Tagblatt ergeben sollte, dass er keine Beleidigung aussprechen wollte, ich meine Worte zurückziehen würde. Denn es fällt mir nicht ein, Herrn Brüstlein der Beleidigung des Grossen Rates zu beschuldigen, wenn er keine solche ausgesprochen hat. Warten wir also das Stenogramm ab.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Der Zusatzantrag Steiger zum Antrag Wyss, mit dem sich Herr Wyss einverstanden erklärt und der von keiner Seite bestritten ist, wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

2. Für Annahme des Zusatzantrages Wyss zum Antrag der Kommissionsmehrheit (gegenüber dem Zusatzantrag Z'graggen) . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit mit dem Zusatz Wyss 119 Stimmen
Für Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit ohne Zusatz . . . 18 »

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt von der Berichterstattung der Regierung Kenntnis und spricht die Erwartung aus, dass sie ihm einen Gesetzesentwurf vorlege, welcher die nötigen Bestimmungen enthält, um namentlich

a) Ausschreitungen bei Streiks möglichst zu verhindern und strafrechtlich zu ahnden,

b) den Schutz und die persönliche Freiheit der Arbeitswilligen und der Arbeitgeber in gleicher Weise wie die Rechte der Streikenden wirksam zu wahren.

Präsident. Wir gehen über zur Behandlung des Antrages der Regierung betreffend die Sistierung der Eisenbahnsubventionen.

Rufe: Abbrechen!

Lohner. Ich möchte eine Ordnungsmotion stellen. Das Traktandum Sistierung der Eisenbahnsubventionen ist von grundsätzlicher Bedeutung und grosser Tragweite. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, dass es eine sehr einlässliche und auch nicht unwichtige Diskussion im Rate hervorrufen wird. Nun ist aber der Rat nicht mehr disponiert, heute dieses Traktandum zu behandeln und es ist fraglich, ob wir morgen noch in beschlussfähiger Zahl zusammenkommen würden. Ich stelle daher den Antrag, das Geschäft auf die nächste Session zu verschieben.

Seiler Ich bin mit dem Antrage des Herrn Lohner einverstanden, jetzt die Session zu schliessen und

das Traktandum in einer spätern Tagung zu behandeln. Doch ist die Frage für einzelne Landesteile so wichtig, dass sie nicht zu weit hinausgeschoben werden darf. Wenn der Antrag des Regierungsrates angenommen wird, so wird die Staatskasse wieder über mehr Mittel verfügen und es kann dann auch einmal das Versprechen eingelöst werden, das in den Jahren 1897 und 1902 bezüglich der Subventionierung von Strassenbauten abgegeben worden ist. Ich möchte Ihnen beantragen, im Laufe des Januar eine Session abzuhalten, um das vorliegende Traktandum zu erledigen.

Dürrenmatt. Als das Gesetz betreffend die Subventionierung von Eisenbahnen erlassen werden sollte, wurde es der Staatswirtschaftskommission und einer grossen Spezialkommission zur Vorberatung überwiesen. Wenn es nun zum Teil sistiert werden soll, so sollte meines Erachtens die Frage ebenfalls zuerst von einer Kommission geprüft werden. Wir dürfen uns nicht überrumpeln lassen und den Sistierungsbeschluss gleichsam aus dem Handgelenk schütteln, ohne dass sich zuvor eine Kommission darüber ausgesprochen hat. Es sind verschiedene Projekte gegenwärtig beinahe spruchreif und wir dürfen ihnen nicht ohne weiteres die Türe verschliessen. Als Urheber des zweiten Alinea des Art. 17 des Gesetzes erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie diese Bestimmung entstanden ist und den Wunsch auszusprechen, es möchte die Sistierungsfrage an eine Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen werden.

Steiger. Ich möchte den Antrag des Herrn Dürrenmatt noch aus einem andern Grunde unterstützen. Das Geschäft war bisher nur der Staatswirtschaftskommission überwiesen. Sie hat sich dabei jedenfalls nur von finanziellen Rücksichten leiten lassen und ist daher leicht dazu gekommen, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen. Ich halte aber dafür, dass das Geschäft auch an eine grosse Spezialkommission gewiesen werden sollte, in der alle Landesteile vertreten wären.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte den Antrag des Herrn Dürrenmatt ebenfalls unterstützen, dagegen vorschlagen, die Kommission aus 15 Mitgliedern zu bestellen. Die Wichtigkeit der Frage rechtfertigt durchaus eine so grosse Kommission.

Dürrenmatt. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Iseli an.

Stauffer (Biel). Ich nehme dagegen den Antrag Dürrenmatt auf, da mir eine Kommission von neun Mitgliedern gross genug scheint. Ich hätte es am liebsten gesehen, wenn das Geschäft noch in dieser Session erledigt worden wäre. Ich stelle jedoch keinen bezüglichen Antrag, da die Mehrheit des Rates ihn doch nicht annehmen würde. Dagegen unterstütze ich den Vorschlag des Herrn Seiler, im Januar wieder zusammenzutreten, damit die Erledigung der Angelegenheit nicht zu weit hinausgeschoben wird und nicht noch schnell alle möglichen Bähnlein projektiert werden, so dass man in die Unmöglichkeit versetzt würde, zu erklären: Bis hieher und nicht weiter.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde mir von einer grossen Zahl Mitgliedern des Rates mitgeteilt, dass sie unserm Antrag Opposition machen werden und man hat mir auch schon längst angekündigt, dass man die Einsetzung einer Kommission und die Verschiebung des Geschäftes verlangen werde. Der Entscheid hierüber steht beim Grossen Rat und es steht mir nicht an, da Kritik üben zu wollen. Dagegen mache ich darauf aufmerksam, dass man nun vier volle Sitzungen darauf verwendet hat, ein Geschäft zu beraten, das lange nicht das Interesse verdient wie die vorliegende Angelegenheit. Durch eine Verschiebung derselben wird der Beschluss des Regierungsrates in der Hauptsache illusorisch und die Regierung lehnt dafür jede Verantwortlichkeit ab.

Präsident. Es sei auch dem Vorsitzenden ein kurzes Wort gestattet, da es sich um die Geschäftsordnung handelt. Die vorwürfige Frage wurde nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe der Session auf die Traktanden gesetzt. Infolgedessen musste seine Behandlung zurückgelegt werden. Ich fürchte, dass, wenn wir mit unsern Sitzungen jetzt noch fortfahren, der Rat nicht mehr beschlussfähig sein würde. Dieses Fiasko möchte ich vermeiden.

Scherz. Ich wäre persönlich allerdings auch froh, wenn die Session jetzt geschlossen würde. Aber anderseits muss doch gesagt werden, dass man in weiten Kreisen findet, es wäre mit Rücksicht auf die prekäre Finanzlage an der Zeit, die Eisenbahnsubventionen zu sistieren. Ich möchte daher beantragen, morgen zur Behandlung dieses Geschäftes noch Sitzung zu halten. Die Wichtigkeit der Angelegenheit lässt annehmen, dass der Rat in beschlussfähiger Zahl zusammentreten wird.

v. Erlach. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Scherz abzulehnen. Herr Finanzdirektor Kunz hat vorhin bemerkt, dass wir vier Tage über ein viel weniger wichtiges Geschäft, das zudem von einer Kommission vorberaten war, debattiert haben. Es ist daher anzunehmen, dass die Behandlung der vorliegenden Frage uns ebenfalls lange beschäftigen wird. Auch sollte sie zuerst von einer Kommission geprüft werden. Ich unterstütze daher den Antrag Iseli.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte alles unterschreiben, was von dem Herrn Finanzdirektor gesagt worden ist. Dagegen begreife ich, dass der Rat jetzt diskussionsmüde ist und für diese Woche die Sitzungen schliessen möchte. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, der Grosse Rat möchte ausnahmsweise noch in einer vierten Woche tagen und also nächsten Montag wieder zusammentreten.

Lohner. Ich stelle den Antrag, die Kommission aus 11 Mitgliedern zusammenzusetzen.

Abstimmung.

Der Rat beschliesst mit Mehrheit, das Geschäft an eine 11-gliedrige, vom Bureau zu ernennende Kom-

mission zu überweisen. — Ebenso wird mit Mehrheit der Antrag Seiler, das Traktandum in einer Januarsession zu erledigen, dem Antrag Kindlimann, nächste Woche fortzufahren, vorgezogen.

Schluss der Sitzung und der Session um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Korrigenda:

P. 142, 1ère col., 14e ligne à partir du bas: au lieu de « pièces du chemin qui conduit » il faut lire « rues ou chemins qui conduisent ».

S. 289, Zeile 20 von oben: statt « Schwefelquellwasser » ist zu lesen « Quellwasser ».

P. 308, 2e colonne, 6e ligne à partir du haut: au lieu de « paix », lisez « police ».

P. 358, 2e colonne, 18e ligne à partir du haut: au lieu de « justice », lisez « police ».

P. 367, 1ère colonne, 26e ligne à partir du haut: au lieu de « Haye », lisez « Haie ».

P. 367, 2e colonne, 18e ligne à partir du haut: au lieu de « suprême », lisez « d'appel et de ».

P. 369, 2e colonne, 18e et 17e lignes à partir du bas: au lieu « de justice et police », lisez « du juge de police de Berne ».

P. 369, 2e colonne, 15e ligne à partir du bas: au lieu de « Grand Conseil », lisez « Conseil-exécutif ».

P. 369, 2e colonne, 11e et 10e lignes: supprimez les mots « du procureur ».

S. 404, Zeile 17 ff. von oben ist der Satz: « Herr Burren war an der betreffenden Protestversammlung anwesend und konnte es konstatieren » wegzulassen.